

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1927)

Rubrik: Voranschlag

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1928

— · · —

Vorschläge des Regierungsrates.



Buchdruckerei Zimmermann & Cie. in Bern

Vermögensbilanz.

Stand des Staatsvermögens am 1. Januar 1927	Fr. 56,505,466
Mutmasslicher Ueberschuss der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1927	» 3,569,264
<hr/>	
Mutmasslicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1927 . . .	Fr. 52,936,202
Mutmasslicher Ueberschuss der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1928	» 2,610,093
<hr/>	
Mutmasslicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1928 . . .	Fr. 50,326,109

Rechnung 1926 *)		Voranschlag 1927 *)		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Rein- Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
Uebersicht.									
1,819,406	30	1,727,978	—	I. Allgemeine Verwaltung	96,400	1,834,778	—	1,738,378	
2,681,432	51	2,625,597	—	II. Gerichtsverwaltung	—	2,657,279	—	2,657,279	
122,818	65	116,420	—	III. ^a Justiz	—	119,079	—	119,079	
2,553,833	91	2,646,420	—	III. ^b Polizei	2,786,569	5,448,423	—	2,661,854	
648,735	30	738,100	—	IV. Militär	1,042,720	1,776,297	—	733,577	
2,546,935	80	2,579,500	—	V. Kirchenwesen	1,881	2,585,596	—	2,583,715	
16,711,177	—	16,809,604	—	VI. Unterrichtswesen	2,364,876	19,056,883	—	16,692,007	
38,328	70	38,816	—	VII. Gemeindewesen	—	37,091	—	37,091	
7,186,565	12	6,925,495	—	VIII. Armenwesen	359,585	7,482,922	—	7,123,337	
1,365,825	48	1,365,984	—	IX. ^a Volkswirtschaft	746,284	2,471,713	—	1,725,429	
2,180,071	44	2,369,400	—	IX. ^b Gesundheitswesen	4,060,690	6,203,505	—	2,142,815	
6,029,774	60	5,867,070	—	X. Bau- und Eisenbahnwesen	2,540,500	8,150,805	—	5,610,305	
12,319,652	—	12,199,296	—	XI. Anleihen	—	12,684,342	—	12,684,342	
1,512,237	07	1,403,665	—	XII. Finanzwesen	243,920	1,699,226	—	1,455,306	
1,645,808	55	1,683,326	—	XIII. Landwirtschaft	2,301,432	4,011,182	—	1,709,750	
306,727	76	319,488	—	XIV. Forstwesen	141,748	460,023	—	318,275	
1,226,376	57	1,033,613	—	XV. Staatswaldungen	2,221,000	1,170,000	1,051,000	—	
2,288,402	94	2,296,850	—	XVI. Domänen	2,559,990	257,600	2,302,390	—	
263,369	90	266,000	—	XVII. Domänenkasse	7,000	284,000	—	277,000	
1,871,481	39	1,775,000	—	XVIII. Hypothekarkasse	28,535,000	26,735,000	1,800,000	—	
2,400,000	—	2,400,000	—	XIX. Kantonalbank	3,050,000	650,000	2,400,000	—	
2,140,149	52	1,975,145	—	XX. Staatskasse	5,022,350	2,639,500	2,382,850	—	
10,103	30	6,100	—	XXI. Bussen und Konfiskationen	321,100	313,000	8,100	—	
86,900	67	92,300	—	XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	293,600	193,200	100,400	—	
1,085,571	95	1,071,870	—	XXIII. Salzhandlung	2,626,070	1,496,500	1,129,570	—	
2,544,420	10	2,194,445	—	XXIV. Stempel-Steuer	2,645,000	108,467	2,536,533	—	
4,543,630	56	4,511,100	—	XXV. Gebühren	4,534,100	103,000	4,431,100	—	
1,890,463	80	1,673,000	—	XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer	2,201,000	489,000	1,712,000	—	
184,365	30	170,500	—	XXVII. Wasserrechtsabgaben	200,000	20,500	179,500	—	
1,010,856	31	999,000	—	XXVIII. Wirtschafts- u. Kleinverkaufspatent- gebühren	1,254,000	179,000	1,075,000	—	
540,414	—	675,517	—	XXIX. Anteil am Ertrage d. Alkoholmonopols	1,013,275	101,327	911,948	—	
722,801	80	689,515	—	XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Na- tionalbank	719,515	—	719,515	—	
948,884	35	920,330	—	XXXI. Militärsteuer	2,121,400	1,200,560	920,840	—	
34,300,063	03	33,128,610	—	XXXII. Direkte Steuern	35,506,000	2,107,300	33,398,700	—	
528,947	85	500,000	—	XXXIII. Unvorhergesehenes	600,000	—	600,000	—	
58,323,833	44	56,112,895	—	Einnahmen	112,117,005	—	57,659,446	—	
59,932,700	09	59,682,159	—	Ausgaben	—	114,727,098	—	60,269,539	
1,608,866	65	3,569,264	—	Ueberschuss der Einnahmen	—	—	—	—	
59,932,700	09	59,682,159	—	Ueberschuss der Ausgaben	2,610,093	—	2,610,093	—	
					114,727,098	114,727,098	60,269,539	60,269,539	

*) Die **Ausgaben** sind mit **stehenden**, die **Einnahmen** mit **Kursivzahlen** angegeben.

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Ausgaben		Einnahmen	Ausgaben
134,179	80	130,000	—						
Laufende Verwaltung.									
Spezielle Rechnungen.									
I. Allgemeine Verwaltung.									
A. Grosser Rat.									
1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten									
—		—		—		130,000	—	—	130,000
134,179	80	130,000	—			130,000			130,000
B. Regierungsrat.									
1. Besoldungen der Regierungsräte									
—		—		—		130,600	—	—	130,600
130,600	—	130,600	—			130,600			130,600
C. Ratskredit.									
1. Ratskosten und Dienstaltersgratifikationen									
22,303	30	20,000	—	2. Förderung von gemeinnützigen Unternehmungen, Kunst und Wissenschaft . . .		—	10,000	—	10,000
3. Unterstützungen und Hilfeleistungen . . .									
—		—		4. Archiv- und Bibliothekskosten		—	8,000	—	8,000
22,303	30	20,000	—			—	18,000		18,000
D. Ständeräte und Kommissäre.									
1. Ständeräte									
4,665	—	6,000	—	—		—	6,000	—	6,000
1,953	40	500	—	—		—	500	—	500
6,618	40	6,500	—			—	6,500		6,500
E. Staatskanzlei.									
1. Besoldungen der Beamten									
40,991	65	41,075	—	—		—	41,325	—	41,325
76,276	85	82,498	—	—		—	77,393	—	77,393
6,135	05	6,200	—	—		—	8,700	—	8,700
129,987	35	108,000	—	30,000		30,000	145,000	—	115,000
14,814	60	17,500	—	7,000		7,000	23,500	—	16,500
35,200	—	35,200	—	—		—	35,200	—	35,200
303,405	50	290,473	—			37,000	331,118		294,118

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
I. Allgemeine Verwaltung.									
F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzesammlung.									
17,000	—	17,500	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag	18,000	—	18,000	—	—
26,656	—	26,700	—	2. Abonnemente der Wirs	26,700	—	26,700	—	—
8,200	—	8,700	—	3. Redaktionskosten des Tagblattes	—	8,700	—	—	8,700
33,068	20	35,000	—	4. Druckkosten des Tagblattes und der Ge- setzesammlung	—	34,000	—	—	34,000
2,387	80	500	—		44,700	42,700	2,000	—	—
G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen und Gesetzesammlung.									
6,500	—	7,000	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag	7,000	—	7,000	—	—
7,728	50	7,700	—	2. Abonnemente der Wirs	7,700	—	7,700	—	—
9,714	60	9,000	—	3. Druckkosten des Tagblattes und der Ge- setzesammlung	—	9,000	—	—	9,000
840	—	1,000	—	4. Compte rendu du Grand Conseil	—	1,000	—	—	1,000
3,673	90	4,700	—		14,700	10,000	4,700	—	—
H. Regierungsstatthalter.									
179,649	15	131,375	—	1. Besoldungen der Regierungsstatthalter	—	131,800	—	—	131,800
8,600	—	8,600	—	2. Sekretariat des Reg.-Statth.-Amt. Bern	—	8,600	—	—	8,600
8,025	80	5,000	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter	—	8,000	—	—	8,000
38,112	80	30,000	—	4. Bureaukosten	—	32,000	—	—	32,000
30,460	—	30,460	—	5. Mietzinse	—	30,460	—	—	30,460
264,847	75	205,435	—		—	210,860	—	—	210,860
J. Amtsschreibereien.									
253,361	85	255,890	—	1. Besoldungen der Amtsschreiber	—	254,970	—	—	254,970
791	90	250	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter	—	500	—	—	500
632,017	40	630,000	—	3. Besoldungen der Angestellten	—	635,000	—	—	635,000
48,812	10	35,500	—	4. Bureaukosten	—	36,000	—	—	36,000
28,530	—	28,530	—	5. Mietzinse	—	28,530	—	—	28,530
963,513	25	950,170	—		—	955,000	—	—	955,000

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
I. Allgemeine Verwaltung.									
134,179	80	130,000	—	A. Grosser Rat	—	130,000	—	130,000	
130,600	—	130,600	—	B. Regierungsrat	—	130,600	—	130,600	
22,303	30	20,000	—	C. Ratskredit	—	18,000	—	18,000	
6,618	40	6,500	—	D. Ständeräte und Kommissäre	—	6,500	—	6,500	
303,405	50	290,473	—	E. Staatskanzlei	37,000	331,118	—	294,118	
2,387	80	500	—	F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzesammlung	44,700	42,700	2,000	—	
3,673	90	4,700	—	G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen und Gesetzesammlung	14,700	10,000	4,700	—	
264,847	75	205,435	—	H. Regierungsstatthalter	—	210,860	—	210,860	
963,513	25	950,170	—	J. Amtsschreibereien	—	955,000	—	955,000	
1,819,406	30	1,727,978	—		96,400	1,834,778	—	1,738,378	
<hr/>									
II. Gerichtsverwaltung.									
A. Obergericht.									
226,259	60	224,200	—	1. Besoldungen der Oberrichter	—	224,200	—	224,200	
2,021	20	2,000	—	2. Entschädigungen der Suppleanten	—	2,000	—	2,000	
228,280	80	226,200	—		—	226,200	—	226,200	
<hr/>									
B. Obergerichtskanzlei.									
51,046	70	57,000	—	1. Besoldungen der Beamten	—	57,366	—	57,366	
73,370	—	72,400	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	71,360	—	71,360	
6,996	70	7,000	—	3. Bureaukosten	—	7,000	—	7,000	
17,995	60	18,000	—	4. Bedienung, Beheizung und Beleuchtung des Obergerichtsgebäudes	—	18,000	—	18,000	
22,585	—	22,800	—	5. Mietzinse	—	22,800	—	22,800	
1,738	90	1,800	—	6. Bibliothek	—	1,800	—	1,800	
1,112	05	1,000	—	7. Anwaltskammer, Entschädigung der Mitglieder und Bureaukosten	—	1,000	—	1,000	
174,844	95	180,000	—		—	179,326	—	179,326	
<hr/>									
C. Amtsgerichte.									
295,101	50	299,500	—	1. Besoldungen der Gerichtspräsidenten	—	299,780	—	299,780	
7,354	05	6,000	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter	—	7,500	—	7,500	
59,106	95	60,000	—	3. Entschädigungen d. Mitglieder u. Suppleant.	—	60,000	—	60,000	
47,305	65	44,500	—	4. Bureaukosten	—	44,500	—	44,500	
45,670	—	45,670	—	5. Mietzinse	—	44,970	—	44,970	
28	45	500	—	6. Ausserordentliche Gerichtsbeamte	—	500	—	500	
—	—	300	—	7. Reisekosten der Aufsichtsbehörde	—	100	—	100	
454,566	60	456,470	—		—	457,350	—	457,350	

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.		Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
II. Gerichtsverwaltung.									
D. Gerichtsschreibereien.									
222,886	—	225,950	—	1. Besoldungen der Gerichtsschreiber	—	226,300	—	226,300	—
3,687	35	2,000	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter	—	2,000	—	2,000	—
310,131	10	315,000	—	3. Besoldungen der Angestellten	—	335,000	—	335,000	—
24,873	15	22,500	—	4. Bureukosten	—	22,500	—	22,500	—
18,240	—	18,240	—	5. Mietzinse	—	17,540	—	17,540	—
579,817	60	583,690	—		—	603,340	—	603,340	—
E. Staatsanwaltschaft.									
71,599	20	71,600	—	1. Besoldungen der Beamten	—	71,600	—	71,600	—
1,084	50	450	—	2. Bureukosten des Generalprokurator	—	450	—	450	—
6,041	50	6,400	—	3. Bureukosten der Bezirksprokuratoren und des stellvertretenden Prokurator	—	6,400	—	6,400	—
1,150	—	1,150	—	4. Mietzins	—	1,150	—	1,150	—
79,875	20	79,600	—		—	79,600	—	79,600	—
F. Geschwornengerichte.									
11,130	50	14,000	—	1. Entschädigungen der Geschworenen	—	14,000	—	14,000	—
4,032	70	5,000	—	2. Reisekosten und Unterhalt der Assisen- kammer	—	5,000	—	5,000	—
1,323	50	500	—	3. Entschädigungen der Ersatzmänner, Dol- metscher und Weibel	—	1,000	—	1,000	—
6,886	58	6,500	—	4. Bureukosten	—	6,500	—	6,500	—
17,950	—	17,950	—	5. Mietzinse	—	18,250	—	18,250	—
41,323	28	43,950	—		—	44,750	—	44,750	—
G. Betreibungs- und Konkursämter.									
1,358	50	1,800	—	1. Bureau- und Reisekosten der Aufsichts- behörde	—	1,800	—	1,800	—
175,915	80	129,900	—	2. Besoldungen der Beamten	—	131,980	—	131,980	—
7,470	40	2,000	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter	—	2,000	—	2,000	—
343,970	25	340,000	—	4. Besoldungen der Betreibungsgehülfen	—	340,000	—	340,000	—
394,229	85	380,000	—	5. Besoldungen der Angestellten	—	390,000	—	390,000	—
32,438	41	34,000	—	6. Bureukosten	—	33,000	—	33,000	—
27,996	70	30,000	—	7. Formulare und Kontrollen	—	30,000	—	30,000	—
33,675	55	33,600	—	8. Mietzinse	—	33,130	—	33,130	—
1,017,055	46	951,300	—		—	961,910	—	961,910	—

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928				Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen					
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.					Ausgaben		Ausgaben					
9,045	42	10,000	—					—	9,000	—	9,000				
9,045	42	10,000	—					—	9,000	—	9,000				
Laufende Verwaltung.															
II. Gerichtsverwaltung.															
H. Gewerbegerichte.															
22,400	—	22,400	—	1. Kostenanteile des Staates				—	22,400	—	22,400				
18,837	15	19,087	—	2. Besoldungen der Beamten				—	19,337	—	19,337				
17,376	10	16,000	—	3. Besoldungen der Angestellten				—	17,000	—	17,000				
5,467	50	5,000	—	4. Entschädigungen der Mitglieder				—	5,000	—	5,000				
3,500	—	3,500	—	5. Bureaukosten				—	3,500	—	3,500				
67,580	75	65,987	—					—	67,237	—	67,237				
J. Verwaltungsgericht.															
8,433	—	8,600	—	1. Besoldung des Sekretärs				—	8,766	—	8,766				
7,200	—	7,200	—	2. Besoldung des Angestellten				—	7,200	—	7,200				
8,734	30	8,000	—	3. Entschädigungen der Mitglieder				—	8,000	—	8,000				
4,018	65	4,300	—	4. Bureau- und Reisekosten				—	4,300	—	4,300				
656	50	300	—	5. Bibliothek				—	300	—	300				
29,042	45	28,400	—					—	28,566	—	28,566				
K. Handelsgesetz.															
228,280	80	226,200	—	A. Obergericht				—	226,200	—	226,200				
174,844	95	180,000	—	B. Obergerichtskanzlei				—	179,326	—	179,326				
454,566	60	456,470	—	C. Amtsgerichte				—	457,350	—	457,350				
579,817	60	583,690	—	D. Gerichtsschreibereien				—	603,340	—	603,340				
79,875	20	79,600	—	E. Staatsanwaltschaft				—	79,600	—	79,600				
41,323	28	43,950	—	F. Geschwornengerichte				—	44,750	—	44,750				
1,017,055	46	951,300	—	G. Betreibungs- und Konkursämter				—	961,910	—	961,910				
9,045	42	10,000	—	H. Gewerbegerichte				—	9,000	—	9,000				
67,580	75	65,987	—	I. Verwaltungsgericht				—	67,237	—	67,237				
29,042	45	28,400	—	J. Handelsgesetz				—	28,566	—	28,566				
2,681,432	51	2,625,597	—					—	2,657,279	—	2,657,279				

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
III.^a Justiz.									
A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.									
12,429	70	11,683	—	1. Besoldungen der Beamten		—	11,850	—	11,850
21,963	30	17,614	—	2. Besoldungen der Angestellten		—	18,473	—	18,473
8,000	—	8,000	—	3. Bureaukosten		—	8,000	—	8,000
32,888	30	30,000	—	4. Rechtskosten		—	30,000	—	30,000
3,090	—	3,090	—	5. Mietzinse		—	3,090	—	3,090
977	30	1,000	—	6. Notariatskammer und Notariatsprüfungen		—	1,000	—	1,000
79,348	60	71,387	—			—	72,413	—	72,413
B. Gesetzgebungskommission und Gesetz- revision.									
3,072	95	3,000	—	1. Revisions-, Redaktions- und Druckkosten		—	3,000	—	3,000
3,072	95	3,000	—			—	3,000	—	3,000
C. Inspektorat.									
26,866	20	27,033	—	1. Besoldungen der Beamten		—	27,866	—	27,866
—	—	3,300	—	2. Besoldung des Angestellten		—	3,300	—	3,300
6,804	30	5,000	—	3. Bureau- und Reisekosten		—	5,800	—	5,800
33,670	50	35,333	—			—	36,966	—	36,966
D. Lehrlingswesen.									
3,000	—	3,000	—	1. Unterricht		—	3,000	—	3,000
3,726	60	3,700	—	2. Prüfungen		—	3,700	—	3,700
6,726	60	6,700	—			—	6,700	—	6,700

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.		Fr.	
Laufende Verwaltung.									
III. a Justiz.									
79,348	60	71,387	—	A. Verwaltungskosten der Justizdirektion	—	72,413	—	72,413	
3,072	95	3,000	—	B. Gesetzgebungskommission u. Gesetzrevis.	—	3,000	—	3,000	
33,670	50	35,333	—	C. Inspektorat	—	36,966	—	36,966	
6,726	60	6,700	—	D. Lehrlingswesen	—	6,700	—	6,700	
122,818	65	116,420	—		—	119,079	—	119,079	
III. b Polizei.									
A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.									
45,251	55	45,585	—	1. Besoldungen der Beamten	—	45,920	—	45,920	
88,848	95	85,965	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	100,214	—	100,214	
17,294	65	19,500	—	3. Bureaukosten	—	19,500	—	19,500	
6,720	—	6,720	—	4. Mietzinse	—	6,720	—	6,720	
158,115	15	157,770	—		—	172,354	—	172,354	
B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.									
12,589	90	13,000	—	1. Pass- und Fremdenpolizei	—	13,000	—	13,000	
24,700	70	25,000	—	2. Fahndungs- und Einbringungskosten	—	25,000	—	25,000	
24,484	80	25,000	—	3. Transport- und Armenfuhrkosten	5,000	30,000	—	25,000	
61,775	40	63,000	—		5,000	68,000	—	63,000	
C. Polizeikorps.									
20,286	10	25,083	—	1. Besoldungen der Beamten	—	25,540	—	25,540	
1,667,619	80	1,710,817	—	2. Sold der Landjäger	—	1,702,650	—	1,702,650	
72,032	30	22,760	—	3. Bekleidung	—	55,650	—	55,650	
1,519	15	1,500	—	4. Bewaffnung und Ausrüstung	—	1,500	—	1,500	
2,996	75	1,500	—	5. Erkennungsdienst	—	3,000	—	3,000	
5,005	25	5,000	—	6. Bureaukosten	—	5,000	—	5,000	
139,792	35	138,920	—	7. Mietzinse	—	143,190	—	143,190	
39,689	70	40,000	—	8. Wohnungs-, Mobiliar- u. Fahrradentschäd.	—	40,000	—	40,000	
7,992	10	8,000	—	9. Arztkosten	—	8,000	—	8,000	
7,017	50	6,000	—	10. Verschiedene Verwaltungskosten	—	7,500	—	7,500	
12,504	70	12,500	—	11. Reiseentschädig. und Instruktionskurse	—	12,500	—	12,500	
40,000	—	40,000	—	12. Beitrag aus dem Ertrage der Geldbussen	40,000	—	40,000	—	
1,936,455	70	1,932,080	—		40,000	2,004,530	—	1,964,530	

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.		Fr.	
Laufende Verwaltung.									
III.^b Polizei.									
D. Gefängnisse.									
1. In der Hauptstadt:									
26,248	33	26,000	—	a) Nahrung der Gefangenen	4,000	30,000	—	26,000	
20,460	50	23,000	—	b) Verschiedene Gefangenschaftskosten	—	25,000	—	25,000	
19,700	—	19,700	—	c) Mietzinse	—	19,700	—	19,700	
2. In den Bezirken:									
108,878	75	95,000	—	a) Nahrung der Gefangenen	10,000	100,000	—	90,000	
27,899	60	27,500	—	b) Verschiedene Gefangenschaftskosten	—	28,500	—	28,500	
52,570	—	52,570	—	c) Mietzinse	—	52,570	—	52,570	
255,757	18	243,770	—		14,000	255,770	—	241,770	
E. Strafanstalten.									
1. Strafanstalt Thorberg:									
45,099	60	44,600	—	a) Verwaltung	—	45,100	—	45,100	
4,744	15	5,100	—	b) Unterricht und Gottesdienst	—	4,600	—	4,600	
122,237	12	125,000	—	c) Nahrung	—	120,000	—	120,000	
72,562	70	74,000	—	d) Verpflegung	—	63,000	—	63,000	
24,100	—	24,400	—	e) Mietzins	—	24,000	—	24,000	
191,602	82	191,000	—	f) Gewerbe	411,000	230,000	181,000	—	
29,810	91	35,000	—	g) Landwirtschaft	155,500	125,500	30,000	—	
47,329	84	47,100	—		566,500	612,200	—	45,700	
156	30	—	—	Betriebsergebnis		—	—	—	
47,585	85	37,100	—	h) Inventarveränderung	37,700	2,000	35,700	—	
99	71	10,000	—	i) Kostgelder	604,200	614,200	—	10,000	
2. Arbeitsanstalt St. Johannsen-Ins:									
42,443	75	41,000	—	a) Verwaltung	—	42,650	—	42,650	
2,041	60	2,000	—	b) Unterricht und Gottesdienst	—	2,000	—	2,000	
96,450	45	86,000	—	c) Nahrung	800	84,700	—	83,900	
56,752	20	51,900	—	d) Verpflegung	—	51,000	—	51,000	
21,240	—	21,240	—	e) Mietzins	960	22,200	—	21,240	
48,617	70	55,000	—	f) Gewerbe	106,500	49,210	57,290	—	
80,877	77	87,140	—	g) Landwirtschaft	249,200	172,200	77,000	—	
89,432	53	60,000	—		357,460	423,960	—	66,500	
1,918	55	—	—	Betriebsergebnis		—	—	—	
62,902	—	45,000	—	h) Inventarveränderung	45,000	—	45,000	—	
28,449	08	15,000	—	i) Kostgelder	402,460	423,960	—	21,500	

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.		Fr.	
Laufende Verwaltung.									
III.^b Polizei.									
E. Strafanstalten.									
3. Strafanstalt Witzwil:									
69,254	69	75,100	—	a) Verwaltung	—	75,100	—	75,100	
11,018	30	8,500	—	b) Unterricht und Gottesdienst . . .	—	8,500	—	8,500	
201,012	25	198,500	—	c) Nahrung	2,000	200,500	—	198,500	
170,942	10	155,000	—	d) Verpflegung	—	155,000	—	155,000	
38,536	45	41,000	—	e) Mietzins	—	41,000	—	41,000	
46,225	60	50,000	—	f) Gewerbe	37,000	—	37,000	—	
570,081	78	433,100	—	g) Landwirtschaft	850,100	404,000	446,100	—	
125,543	59	5,000	—			889,100	884,100	5,000	—
4,672	15	—	—						
41,588	29	45,000	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	
162,459	73	50,000	—	i) Kostgelder	45,000	—	45,000	—	
						934,100	884,100	50,000	—
4. Zwangserziehungsanstalt Trachselwald-Tessenberg:									
24,402	35	24,000	—	a) Verwaltung	—	21,000	—	21,000	
1,636	65	1,350	—	b) Unterricht und Gottesdienst . . .	—	1,350	—	1,350	
52,921	58	59,000	—	c) Nahrung	1,030	51,030	—	50,000	
34,500	95	35,700	—	d) Verpflegung	2,000	36,000	—	34,000	
5,676	65	8,400	—	e) Mietzins	1,000	6,700	—	5,700	
5,765	90	8,000	—	f) Gewerbe	65,000	57,000	8,000	—	
7,073	14	13,450	—	g) Landwirtschaft	96,350	81,700	14,650	—	
106,299	14	107,000	—			165,380	254,780	—	89,400
499	10	—	—						
24,828	60	20,000	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	
5,035	35	—	—	i) Kostgelder	25,000	—	25,000	—	
						190,380	254,780	—	64,400
5. Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank:									
28,336	37	30,000	—	a) Verwaltung	—	30,000	—	30,000	
1,664	53	1,350	—	b) Unterricht und Gottesdienst . . .	—	1,500	—	1,500	
49,380	20	52,000	—	c) Nahrung	200	50,200	—	50,000	
42,087	40	39,000	—	d) Verpflegung	—	40,300	—	40,300	
16,200	—	16,200	—	e) Mietzins	—	16,200	—	16,200	
42,170	15	40,000	—	f) Gewerbe	55,000	15,000	40,000	—	
5,422	10	6,000	—	g) Landwirtschaft	49,000	44,000	5,000	—	
90,076	25	92,550	—			104,200	197,200	—	93,000
1,512	10	—	—						
22,366	45	21,550	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	
2,000	—	2,000	—	i) Kostgelder	22,000	—	22,000	—	
67,221	90	69,000	—	k) Beitrag aus dem Alkoholzehntel .	2,000	—	2,000	—	
						128,200	197,200	—	69,000

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.		Fr.	
Laufende Verwaltung.									
III. b Polizei.									
E. Strafanstalten.									
99	71	10,000	—	1. Strafanstalt Thorberg		604,200	614,200	—	10,000
28,449	08	15,000	—	2. Arbeitsanstalt St. Johannsen-Ins . . .		402,460	423,960	—	21,500
162,459	73	50,000	—	3. Strafanstalt Witzwil		934,100	884,100	50,000	—
87,004	99	87,000	—	4. Zwangserziehungsanstalt Trachselwald-Tessenberg		190,380	254,780	—	64,400
67,221	90	69,000	—	5. Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank . . .		128,200	197,200	—	69,000
20,116	53	131,000	—			2,259,340	2,374,240	—	114,900
F. Bekämpfung des Alkoholismus.									
7,729	—	7,729	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel		7,729	—	7,729	—
7,729	—	7,729	—	2. Beitrag an das Arbeiterheim und an die Schutzaufsicht		—	7,729	—	7,729
—	—	—	—			7,729	7,729	—	—
G. Justiz- und Polizeikosten.									
172,867	95	150,000	—	1. Kosten in Strafsachen		—	150,000	—	150,000
281,020	20	250,000	—	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren . .		450,000	190,000	260,000	—
300	—	300	—	3. Vergütungen für Gebührenanteile		—	300	—	300
2,951	50	2,000	—	4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen . .		8,500	6,500	2,000	—
46,224	95	30,000	—	5. Polizeikosten		2,000	32,000	—	30,000
1,500	—	1,500	—	6. Konkordat zum Schutze junger Leute in der Fremde		—	1,500	—	1,500
2,733	55	2,000	—	7. Einigungsämter		—	2,000	—	2,000
60,345	25	68,200	—			460,500	382,300	78,200	—
H. Zivilstand.									
178,960	10	182,500	—	1. Entschädigung der Zivilstandsbeamten . .		—	180,500	—	180,500
2,999	10	4,500	—	2. Inspektionskosten und Anschaffungen . .		—	3,000	—	3,000
181,959	20	187,000	—			—	183,500	—	183,500

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Ausgaben		Einnahmen	Ausgaben
158,115	15	157,770	—						
61,775	40	63,000	—						
1,936,455	70	1,932,080	—						
255,757	18	243,770	—						
20,116	53	131,000	—						
—	—	—	—						
60,345	25	68,200	—						
181,959	20	187,000	—						
2,553,833	91	2,646,420	—						
Laufende Verwaltung.									
III. b Polizei.									
158,115	15	157,770	—	A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion	—	172,354	—	172,354	—
61,775	40	63,000	—	B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen	5,000	68,000	—	63,000	—
1,936,455	70	1,932,080	—	C. Polizeikorps	40,000	2.004,530	—	1,964,530	—
255,757	18	243,770	—	D. Gefängnisse	14,000	255,770	—	241,770	—
20,116	53	131,000	—	E. Strafanstalten	2,259,340	2,374,240	—	114,900	—
—	—	—	—	F. Bekämpfung des Alkoholismus	7,729	7,729	—	—	—
60,345	25	68,200	—	G. Justiz- und Polizeikosten	460,500	382,300	78,200	—	—
181,959	20	187,000	—	H. Zivilstand	—	183,500	—	183,500	—
2,553,833	91	2,646,420	—		2,786,569	5,448,423	—	2,661,854	—
—————									
IV. Militär.									
A. Verwaltungskosten der Direktion.									
21,200	—	21,200	—	1. Besoldungen der Beamten	—	21,200	—	21,200	—
49,750	—	50,200	—	2. Besoldungen der Angestellten	6,700	57,765	—	51,065	—
14,790	65	9,500	—	3. Bureaukosten	—	11,500	—	11,500	—
4,200	—	4,200	—	4. Mietzinse	—	4,200	—	4,200	—
658	90	3,000	—	5. Mobilmachungsvorbereitungen	—	3,000	—	3,000	—
90,599	55	88,100	—		6,700	97,665	—	90,965	—
—————									
B. Kantonskriegskommissariat.									
7,600	—	7,600	—	1. Besoldung des Kantonskriegskommissärs	4,000	11,600	—	7,600	—
8,600	—	8,600	—	2. Besoldung des Adjunkten	—	8,600	—	8,600	—
85,257	90	88,560	—	3. Besoldungen der Angestellten	—	82,200	—	82,200	—
8,986	65	9,000	—	4. Bureaukosten	—	9,000	—	9,000	—
6,100	—	6,100	—	5. Mietzinse	—	6,100	—	6,100	—
67	—	500	—	6. Einkleidungs- und Organisationskosten	—	100	—	100	—
2,433	75	2,650	—	7. Verschiedene Verwaltungskosten	—	2,650	—	2,650	—
9,972	80	10,320	—	8. Kostenanteil der Konfektion, $\frac{1}{12}$ (IV. F. 6.)	10,120	—	10,120	—	—
29,918	50	30,950	—	9. Kostenanteil der Werkstätten, $\frac{1}{4}$ (IV. G. 6.)	30,380	—	30,380	—	—
628	40	800	—	10. Unfallversicherung	—	800	—	800	—
79,782	40	82,540	—		44,500	121,050	—	76,550	—

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IV. Militär.									
C. Depot in Dachsfelden.									
8,297	—	8,300	—	1. Mietzinse	5,060	13,360	—	8,300	
8,297	—	8,300	—		5,060	13,360	—	8,300	
D. Kasernenverwaltung.									
7,600	—	7,600	—	1. Besoldung des Verwalters	—	7,600	—	7,600	
6,600	—	6,600	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	6,600	—	6,600	
38,010	05	38,000	—	3. Betriebskosten	23,000	61,000	—	38,000	
5,981	75	6,000	—	4. Anschaffung von Bettmaterial	—	6,000	—	6,000	
108,726	45	110,030	—	5. Mietzinse	8,840	118,870	—	110,030	
83,850	—	83,850	—	6. Vergütung der Eidgenossenschaft	83,850	—	83,850	—	
507	65	500	—	7. Unfallversicherung	—	500	—	500	
83,575	90	84,880	—		115,690	200,570	—	84,880	
E. Kreisverwaltung.									
1. Entschädigung der Kreiskommandanten :									
53,508	05	52,650	—	a) Besoldungen	—	51,512	—	51,512	
6,222	85	6,400	—	b) Taggelder	—	6,400	—	6,400	
2. Bureaukosten der Kreiskommandanten :									
57,162	20	35,725	—	a) Besoldungen der Angestellten	—	34,820	—	34,820	
		9,240	—	b) Mietzinse	—	9,240	—	9,240	
		12,685	—	c) Verschiedene Kosten	—	13,600	—	13,600	
142,163	40	142,300	—	3. Besoldungen der Sektionschefs	—	142,300	—	142,300	
10,980	45	12,000	—	4. Rekrutenaushebung	—	12,000	—	12,000	
270,036	95	271,000	—		—	269,872	—	269,872	

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IV. Militär.									
F. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.									
894,549	—	500,000	—	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne	—	500,000	—	500,000	—
157	15	200	—	2. Unfallversicherung der Arbeiter	—	200	—	200	—
15,773	10	15,000	—	3. Zins des Betriebskapitals	—	15,000	—	15,000	—
7,250	—	7,250	—	4. Mietzins	—	7,250	—	7,250	—
968,825	95	532,770	—	5. Lieferungen	532,570	—	532,570	—	—
9,972	80	10,320	—	6. Anteil Betriebskosten (IV. B. 8.)	—	10,120	—	10,120	—
41,123	90	—	—		532,570	532,570	—	—	—
G. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.									
31,127	45	70,000	—	1. Bekleidung, persönliche Bewaffnung und Ausrüstung	275,000	345,000	—	70,000	—
3,203	55	4,000	—	2. Unfallversicherung der Arbeiter	1,200	5,200	—	4,000	—
4,456	15	8,000	—	3. Transporte	—	8,000	—	8,000	—
1,756	10	1,850	—	4. Assekuranz	—	2,250	—	2,250	—
55,380	—	55,480	—	5. Mietzinse	6,500	61,880	—	55,380	—
29,918	50	30,950	—	6. Anteil Betriebskosten (IV. B. 9.)	—	30,380	—	30,380	—
22,839	75	25,000	—	7. Automobilbetrieb	25,000	25,000	—	—	—
22,839	75	25,000	—		307,700	477,710	—	170,010	—
H. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial.									
1,124	95	500	—	1. Erlös von altem Kriegsmaterial	500	—	500	—	—
1,124	95	500	—		500	—	500	—	—
J. Verschiedene Militärausgaben.									
22,225	90	23,500	—	1. Schützenwesen	—	23,500	—	23,500	—
10,624	70	10,000	—	2. Unterstütz. von Familien von Dienstpflcht.	30,000	40,000	—	10,000	—
32,850	60	33,500	—		30,000	63,500	—	33,500	—

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IV. Militär.									
90,599	55	88,100	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	6,700	97,665	—	90,965	
79,782	40	82,540	—	B. Kantonskriegskommissariat	44,500	121,050	—	76,550	
8,297	—	8,300	—	C. Depot in Dachsfelden	5,060	13,360	—	8,300	
83,575	90	84,880	—	D. Kasernenverwaltung	115,690	200,570	—	84,880	
270,036	95	271,000	—	E. Kreisverwaltung	—	269,872	—	269,872	
41,123	90	—	—	F. Konfektion der Bekleidung und Aus- rüstung	532,570	532,570	—	—	
125,841	75	170,280	—	G. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegs- materials	307,700	477,710	—	170,010	
1,124	95	500	—	H. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial	500	—	500	—	
32,850	60	33,500	—	I. Verschiedene Militärausgaben	30,000	63,500	—	33,500	
648,735	30	738,100	—		1,042,720	1,776,297	—	733,577	
—									
V. Kirchenwesen.									
A. Verwaltungskosten der Direktion.									
1,198	40	1,200	—	1. Bureaukosten	—	1,200	—	1,200	
800	—	800	—	2. Besoldung des Sekretärs	—	800	—	800	
1,998	40	2,000	—		—	2,000	—	2,000	
—									
B. Protestantische Kirche.									
1,636,410	70	1,657,400	—	1. Besoldungen der Geistlichen	—	1,665,350	—	1,665,350	
10,487	50	10,500	—	2. Besoldungszulagen	—	10,200	—	10,200	
36,026	60	36,550	—	3. Wohnungsschädigungen	—	40,040	—	40,040	
72,096	20	72,100	—	4. Holzentschädigungen	—	72,900	—	72,900	
35,850	—	35,900	—	5. Leibgedinge (Pensionen)	—	30,800	—	30,800	
11,362	50	11,550	—	6. Beiträge an Kollaturen und äussere Geist- liche	—	11,700	—	11,700	
580	—	580	—	7. Beitrag an den reformierten Gottesdienst in Solothurn	—	580	—	580	
801	35	801	—	8. Beiträge an Pfarrbesoldungen	801	—	801	—	
1,454	60	2,800	—	9. Theologische Prüfungskommission	800	2,800	—	2,000	
246,000	—	244,000	—	10. Mietzinse	—	243,700	—	243,700	
3,000	—	3,000	—	11. Beitrag an die Seelsorge der bernischen Taubstummen	—	3,300	—	3,300	
5,000	—	5,000	—	(Reformations-Gedächtnisfeier 1928, Bei- trag)	—	—	—	—	
2,057,466	75	2,078,579	—		1,601	2,081,370	—	2,079,769	

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
V. Kirchenwesen.									
C. Römischkatholische Kirche.									
409,514	80	415,950	—	1. Besoldungen der Geistlichen	—	419,375	—	419,375	
1,300	—	1,300	—	2. Besoldungszulagen	—	1,300	—	1,300	
4,125	—	4,200	—	3. Wohnungentschädigungen	—	4,500	—	4,500	
1,800	—	1,800	—	4. Holzentschädigungen	—	1,800	—	1,800	
17,362	60	19,250	—	5. Leibgedinge (Pensionen)	—	17,450	—	17,450	
2,781	40	2,781	—	6. Beiträge an die Besoldungen des Bischofs, des Domdekans und des Aktuars der Diöz.-Konferenz	—	2,781	—	2,781	
7,900	—	7,900	—	7. Besoldungen der bernischen Domherren	—	7,900	—	7,900	
62	10	200	—	8. Theologische Prüfungskommission	200	360	—	160	
444,721	70	453,381	—		200	455,466	—	455,266	
D. Christkatholische Kirche.									
36,465	65	38,840	—	1. Besoldungen der Geistlichen	—	39,980	—	39,980	
400	—	400	—	2. Besoldungszulagen	—	400	—	400	
1,733	30	1,950	—	3. Wohnungentschädigungen	—	1,950	—	1,950	
1,400	—	1,400	—	4. Holzentschädigungen	—	1,400	—	1,400	
2,750	—	2,750	—	5. Beitrag an die Besoldung des Bischofs	—	2,750	—	2,750	
—	—	200	—	6. Theologische Prüfungskommission	80	280	—	200	
42,748	95	45,540	—		80	46,760	—	46,680	
A. Verwaltungskosten der Direktion									
1,998	40	2,000	—		—	2,000	—	2,000	
2,057,466	75	2,078,579	—		1,601	2,081,370	—	2,079,769	
444,721	70	453,381	—		200	455,466	—	455,266	
42,748	95	45,540	—		80	46,760	—	46,680	
2,546,935	80	2,579,500	—		1,881	2,585,596	—	2,583,715	
VI. Unterrichtswesen.									
A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.									
9,266	65	9,434	—	1. Besoldung des Sekretärs	—	10,100	—	10,100	
37,716	70	39,907	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	38,388	—	38,388	
12,721	—	12,000	—	3. Bureaukosten	—	12,500	—	12,500	
1,600	—	1,600	—	4. Mietzinse	—	1,600	—	1,600	
15,924	85	10,000	—	5. Prüfungskosten, Expertisen, Reisekosten	15,000	27,000	—	12,000	
8,490	50	5,000	—	6. Schulsynode	—	5,000	—	5,000	
85,719	70	77,941	—		15,000	94,588	—	79,588	

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
B. Hochschule.									
779,927	95	777,530	—	1. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten	70,500	878,116	—	807,616	
5,292	50	5,000	—	2. Matrikelgelder	5,000	—	5,000	—	
192,150	50	193,000	—	3. Besoldungen der Assistenten	3,377	201,000	—	197,623	
142,010	50	142,961	—	4. Besoldungen der Angestellten	4,435	148,620	—	144,185	
119,853	57	125,000	—	5. Verwaltungskosten (Mobil., Beheiz. etc.) .	8,000	131,000	—	123,000	
228,060	—	213,590	—	6. Mietzinse	13,500	230,830	—	217,330	
48,000	—	48,000	—	7. Beitrag an die Stadtbibliothek	—	48,000	—	48,000	
				8. Lehrmittel und Subsidiaranstalten:					
5,060	35			1. Chirurgische Klinik					
2,923	55			2. Medizinische Klinik					
6,494	56			3. Anatomisches Institut					
5,061	97			4. Physiologisches Institut					
3,119	45			5. Augenklinik					
1,530	20			6. Otiatrisch-laryngologische Klinik					
3,903	47			7. Pathologisches Institut					
5,274	66			8. Medizinisch-chemisches Institut					
4,328	90			9. Hygienisch-bakteriologisches Institut					
2,700	—			10. Pasteur-Institut					
6,341	67			11. Organische Chemie					
9,582	88			12. Anorganische Chemie					
6,060	94			13. Physikalisches Institut und tellurisches Observatorium					
3,565	85			14. Astronomisches Institut					
2,264	59			15. Mineralog - petrographisches Institut					
3,154	71			16. Geologisches Institut					
5,049	50			17. Zoologisches Institut					
5,539	35			18. Pharmazeutisches Institut					
584	95			19. Pharmakologisches Institut					
4,383	35	103,500	—	20. Dermatalogische Klinik	25,800	129,300	—	103,500	
1,997	40			21. Klinik für Kinderkrankheiten					
2,681	75			22. Geographisches Institut					
607	70			23. Psychologisches Institut					
758	80			24. Kunsthistorische Sammlung					
270	35			25. Physikal.-chemische Biologie					
5,858	85			26. Anatomie					
	—			27. Physiologie					
2,495	82			28. Pathologische Anatomie					
938	77			29. Tierzucht					
1,157	35			30. Chirurgische Klinik					
814	15			31. Medizinische Klinik					
11,027	80			32. Ambulatorische Klinik					
3,944	15			33. Veterinär-Apotheke					
2,172	90			34. Bibliothek					
	—			35. Fleischschau					
530	85			36. Lehramtsschule					
17,858	40			37. Institutsgebühren					
9,931	58			38. Seminarbibliotheken					
	—			39. Institut für gerichtliche Medizin					
1,596,908	87	1,598,581	—	Uebertrag	130,612	1,766,866	—	1,636,254	

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Ausgaben		Ausgaben	
1,596,908	87	1,598,581	—						
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
B. Hochschule.									
9. Botanischer Garten :				Uebertrag	130,612	1,766,866		—	1,636,254
a) Betriebsrechnung					850	63,980			
b) Pachtzins					—	18,670			76,800
c) Beitrag des Burgerrates von Bern					2,000	—			
d) Beitrag der Einwohnergemeinde Bern					3,000	—			
10. Tierspital					70,000	58,000	12,000		
11. Poliklinik :									
a) Besoldungen					—	43,200			
b) Apparate, Medikamente etc.					9,000	45,000			54,200
c) Beitrag der Einwohnergemeinde Bern					25,000	—			
12. Zahnärztliches Institut :									
a) Besoldungen					5,000	29,200			
b) Betriebsmittel					—	14,000			
c) Mietzins					—	11,600			21,800
(Amortisation von Erweiterungskosten)									
d) Betriebseinnahmen					23,000	—			
e) Beitrag der Einwohnergemeinde Bern					5,000	—			
13. Beitrag an die Kliniken im Inselspital :									
a) Beitrag an d. Betrieb d. klin. Institute					—	420,000	—		420,000
b) Vergütung von Freibetten in den Kliniken					—	30,000	—		30,000
c) Beitrag an die Betriebskosten des Röntgen-Institutes					—	3,000	—		3,000
(Amortisation der Bauvorschüsse)									
d) Vergütung für Gebäudeunterhalt					—	10,750	—		10,750
14. Beitrag an die Poliklinik des Jenner- spitals					—	1,500	—		1,500
(Pharmakologisches und pathologisches In- stitut, Möblierung)									
2,214,730	67	2,250,096	—		273,462	2,515,766	—		2,242,304
C. Mittelschulen.									
1. Kantonsschule Pruntrut, Beitrag					—	160,000	—		160,000
2. Staatsbeiträge an höhere Mittelschulen					46,700	869,700	—		823,000
3. Anteil des Staates an d. Lehrerbesoldungen der Progymnasien und Sekundarschulen					—	2,100,000	—		2,100,000
4. Inspektion					—	16,800	—		16,800
5. Pensionen für Mittelschullehrer					300	194,463	—		194,163
6. Stipendien					3,600	18,000	—		14,400
7. Stellvertretung kranker Lehrkräfte					—	22,000	—		22,000
8. Stellvertretung militärdienstpflichtiger Lehrer					—	4,000	—		4,000
9. Beitrag an die Versicherungskasse					—	336,000	—		336,000
10. Beiträge für Studienreisen für Lehrer an Mittelschulen					—	1,000	—		1,000
11. Fortbildungskurse					—	1,000	—		1,000
50,600		3,722,963	—		—				3,672,363
3,630,537	25	3,647,803	—						

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.		Fr.	
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
D. Primarschulen.									
7,433,209	60	7,400,000	—	1. Anteil d. Staates an den Lehrerbesoldungen		—	7,330,000	—	7,330,000
17,902	55	20,000	—	2. Ausserordentliche Staatsbeiträge . . .		60,000	80,000	—	20,000
336,140	90	338,000	—	3. Leibgedinge und Pensionen		42,000	362,000	—	320,000
674,543	20	665,000	—	4. Beiträge an die Lehrerversicherungskasse		100,000	780,000	—	680,000
19,996	95	20,000	—	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken		—	20,000	—	20,000
60,000	—	60,000	—	6. Beiträge an Schulhausbauten		40,000	100,000	—	60,000
821,995	40	825,000	—	7. Mädchenarbeitsschulen		—	800,000	—	800,000
6,454	70	6,500	—	8. Turnunterricht		—	6,500	—	6,500
126,325	—	126,200	—	9. Schulinspektoren		—	126,900	—	126,900
3,514	—	4,000	—	10. Abteilungsweiser Unterricht		—	4,000	—	4,000
30,616	—	29,000	—	11. Handfertigkeitsunterricht für Knaben .		—	30,000	—	30,000
58,049	—	63,000	—	12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler .		—	60,000	—	60,000
67,085	35	70,000	—	13. Fortbildungsschulen		—	68,000	—	68,000
75,675	—	90,000	—	14. Stellvertretung kranker Lehrer . . .		—	80,000	—	80,000
5,749	20	7,000	—	15. Stellvertretung kranker Arbeitslehrerinnen		—	6,000	—	6,000
32,750	—	36,250	—	16. Beiträge an Spezialanstalten für anormale Kinder		—	36,150	—	36,150
17. Hauswirtschaftliches Bildungswesen :									
177,351	95	196,383	—	a) Oeffentl. Fortbildungsschulen und Kurse		—	198,383	—	
12,700	—	11,700	—	b) Private Fortbildungsschulen und Kurse		—	11,500	—	
575	—	800	—	c) Stipendien		—	800	—	
13,383	—	13,383	—	d) Beitrag aus dem Alkoholzehntel . . .		13,383	—	—	197,300
52,284	10	53,000	—	18. Arbeitslehrerinnen, Invalidenpensionskasse, Beitrag		—	53,000	—	53,000
13,961	—	10,000	—	19. Stellvertretung militärdienstpflichtiger Lehrer		—	14,000	—	14,000
1,449	—	200	—	20. Kommission betr. die Naturalleistungen .		—	200	—	200
9,979,139	80	10,018,650	—			255,383	10,167,433	—	9,912,050
E. Lehrerbildungsanstalten.									
1. Deutsches Lehrerseminar :									
A. Unterseminar Hofwil.									
20,360	30	20,400	—	a) Verwaltung		—	20,360	—	20,360
79,323	85	75,340	—	b) Unterricht		—	77,118	—	77,118
35,811	15	37,000	—	c) Nahrung		—	36,000	—	36,000
30,158	60	32,000	—	d) Verpflegung		—	31,000	—	31,000
20,370	—	20,370	—	e) Mietzins		2,000	22,370	—	20,370
1,189	—	1,000	—	f) Landwirtschaft		1,000	—	1,000	—
Betriebsergebnis									
184,834	90	184,110	—	g) Inventarveränderung		3,000	186,848	—	183,848
460	15	—	—	h) Kostgelder		—	—	—	—
42,195	—	38,000	—			38,000	—	38,000	—
143,100	05	146,110	—			41,000	186,848	—	145,848

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.										
VI. Unterrichtswesen.										
E. Lehrerbildungsanstalten.										
B. Oberseminar Bern.										
a) Verwaltung: 1. Mobiliar, Ankauf und Unterhalt 2. Beheizung, Beleuchtung etc. 3. Abwart 4. Bureaukosten 5. Gebäude, Unterhalt										
351	80	500	—			—	500	—	500	
3,897	40	5,500	—			1,000	6,500	—	5,500	
4,100	—	4,100	—			—	4,100	—	4,100	
837	30	700	—			—	700	—	700	
463	15	500	—			—	500	—	500	
87,863	—	89,280	—			—	87,390	—	87,390	
5,538	40	5,000	—			—	5,000	—	5,000	
16,100	—	16,100	—			—	16,100	—	16,100	
46,112	85	45,000	—			—	45,000	—	45,000	
2,241	85	2,800	—			—	2,800	—	2,800	
167,505	75	169,480	—			1,000	168,590	—	167,590	
2. Seminar Pruntrut.										
a) Verwaltung b) Unterricht c) Nahrung d) Verpflegung										
13,755	95	13,880	—			—	13,880	—	13,880	
59,460	18	58,550	—			—	58,550	—	58,550	
17,782	88	18,130	—			—	18,130	—	18,130	
11,586	—	11,000	—			—	11,000	—	11,000	
102,585	01	101,560	—			Betriebsergebnis	101,560	—	101,560	
644	50	—	—			—	—	—	—	
11,190	—	9,560	—			—	9,800	—	9,800	
7,740	—	7,060	—			—	9,100	—	9,100	
98,490	51	99,060	—			9,800	110,660	—	100,860	
3. Seminar Thun.										
a) Verwaltung b) Unterricht (Nahrung) c) Verpflegung d) Mietzins										
14,349	80	15,650	—			—	15,770	—	15,770	
47,621	76	60,050	—			900	61,480	—	60,580	
118	16	—	—			—	—	—	—	
5,075	—	5,100	—			—	5,100	—	5,100	
12,300	—	12,300	—			—	12,300	—	12,300	
79,464	72	93,100	—			Betriebsergebnis	900	94,650	—	93,750
170	90	—	—			—	—	—	—	
20,047	50	23,000	—			—	25,950	—	25,950	
4,000	—	4,000	—			4,000	—	4,000	—	
95,683	12	112,100	—			4,900	120,600	—	115,700	

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
E. Lehrerbildungsanstalten.									
4. Seminar Delsberg.									
12,933	32	12,880	—	a) Verwaltung	—	12,880	—	12,880	
44,609	57	44,172	—	b) Unterricht	—	44,172	—	44,172	
17,971	55	18,000	—	c) Nahrung	25	18,025	—	18,000	
13,435	75	13,978	—	d) Verpflegung	—	13,978	—	13,978	
18,270	—	18,270	—	e) Mietzins	—	18,270	—	18,270	
1,816	50	1,900	—	f) Garten und Hühnerhof	500	2,400	—	1,900	
109,036	69	109,200	—	Betriebsergebnis		525	109,725	—	109,200
51	60	—	—	g) Inventarveränderung		—	—	—	—
13,932	50	15,000	—	h) Kostgelder		14,000	—	14,000	—
95,052	59	94,200	—			14,525	109,725	—	95,200
5. Verschiedene Ausgaben.									
16,020	—	16,020	—	a) Seminarlehrer-Pensionen	500	16,520	—	16,020	
15,443	45	10,000	—	b) Wiederholungs- und Fortbildungskurse	—	10,000	—	10,000	
11,925	55	12,000	—	c) Beitrag an die Lehrerversicher'kasse	—	12,000	—	12,000	
43,389	—	38,020	—			500	38,520	—	38,020
21,800	—	21,800	—	6. Schweizerisches Schulmuseum		—	21,800	—	21,800
21,800	—	21,800	—			—	21,800	—	21,800
60,000	—	60,000	—	7. Beitrag aus der Bundessubvention (VI. J. 2. c.)		60,000	—	60,000	—
60,000	—	60,000	—			60,000	—	60,000	—

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
E. Lehrerbildungsanstalten.									
1. Deutsches Lehrerseminar : A. Unterseminar Hofwil 41,000 186,848 — 145,848 B. Oberseminar Bern 1,000 168,590 — 167,590									
143,100	05	146,110	—			42,000	355,438	—	313,438
167,505	75	169,480	—			9,800	110,660	—	100,860
310,605	80	315,590	—			4,900	120,600	—	115,700
98,490	51	99,060	—			14,525	109,725	—	95,200
95,683	12	112,100	—						
95,052	59	94,200	—						
599,832	02	620,950	—						
43,389	—	38,020	—	5. Verschiedene Ausgaben	500	38,520	—	38,020	
21,800	—	21,800	—	6. Schweiz. Schulmuseum, Beitrag	—	21,800	—	21,800	
60,000	—	60,000	—	7. Beitrag aus der Bundessubvention	60,000	—	60,000	—	
605,021	02	620,770	—			131,725	756,743	—	625,018
F. Taubstummenanstalten.									
1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee. a) Verwaltung — 12,020 — 12,020 b) Unterricht — 29,470 — 29,470 c) Nahrung — 35,600 — 35,600 d) Verpflegung — 24,000 — 24,000 e) Mietzins — 19,180 — 19,180 f) Gewerbe 11,000 10,000 1,000 — g) Landwirtschaft 7,000 6,000 1,000 — h) Beitrag an die Lehrerversicher'kasse — 2,200 — 2,200									
121,249	31	119,230	—	Betriebsergebnis		18,000	138,470	—	120,470
40	50	—	—	i) Inventarveränderung		—	—	—	—
49,163	30	48,000	—	k) Kostgelder		48,000	—	48,000	—
72,126	51	71,230	—			66,000	138,470	—	72,470
2. Taubstummenanstalt Wabern. Beitrag des Staates — 12,000 — 12,000									
12,000	—	12,000	—			12,000	—	12,000	
3. Taubstummen-Substitutionsfonds. Zinsertrag 2,900 — 2,900 —									
2,978	60	2,900	—			2,900	—	2,900	—
2,978	60	2,900	—			2,900	—	2,900	—

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.		Fr.	
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
F. Taubstummenanstalten.									
72,126	51	71,230	—	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee	66,000	138,470	—	72,470	
12,000	—	12,000	—	2. Taubstummenanstalt Wabern	—	12,000	—	12,000	
2,978	60	2,900	—	3. Taubstummen-Substitutionsfonds	2,900	—	2,900	—	
81,147	91	80,330	—		68,900	150,470	—	81,570	
G. Kunst.									
34,500	—	34,500	—	1. Historisches Museum, Beiträge	—	37,500	—	37,500	
3,000	—	3,000	—	2. Kunstmuseum, Beitrag	—	3,000	—	3,000	
3,000	—	3,000	—	3. Akademische Kunstsammlung, Beitrag	—	3,000	—	3,000	
2,000	—	2,000	—	4. Musikschule, Beitrag	—	2,000	—	2,000	
1,214	—	1,214	—	5. Schweizerisches Idiotikon, Beiträge	—	1,214	—	1,214	
300	—	300	—	6. Schweizerische Bibliographie, Beiträge	—	300	—	300	
6,366	65	5,500	—	7. Erhaltung von Kunstaltermütern	—	5,000	—	5,000	
3,500	—	3,500	—	8. « Bärndütsch », Beitrag	—	3,500	—	3,500	
22,500	—	22,500	—	9. Stadttheater und Orchesterverein Bern, Beitrag	—	22,500	—	22,500	
600	—	600	—	10. Alpines Museum, Beitrag	—	600	—	600	
37,400	—	37,400	—	(Historisches Museum, Erweiterung)					
500	—	500	—	11. Jurass. Museum in Delsberg, Beitrag	—	500	—	500	
114,880	65	114,014	—		—	79,114	—	79,114	
H. Lehrmittel-Verlag.									
1. Lehrmittel.									
737,086	80	747,455	—	a) Vorräte auf 1. Januar	—	927,544	—	927,544	
192,172	45	306,826	—	b) Erstellungskosten von Lehrmitteln	—	142,131	—	142,131	
282,231	50	314,866	—	c) Erlös von Lehrmitteln	300,535	—	300,535	—	
1,373	95	2,200	—	d) Gratisexemplare	—	2,000	—	2,000	
713,790	40	826,135	—	e) Vorräte auf 31. Dezember	861,135	—	861,135	—	
65,388	70	84,520	—		1,161,670	1,071,675	89,995	—	
2. Betriebskosten.									
24,956	05	25,550	—	a) Besoldungen	—	25,800	—	25,800	
1,966	—	1,850	—	b) Arbeitslöhne	—	2,000	—	2,000	
5,634	35	7,000	—	c) Magazin- und Bureaukosten	—	7,000	—	7,000	
4,150	—	4,150	—	d) Mietzins	—	4,150	—	4,150	
1.163	30	2,000	—	e) Frachten und Porti	2,500	4,500	—	2,000	
25,796	—	26,000	—	f) Zins des Betriebskapitals	—	26,000	—	26,000	
63,665	70	66,550	—		2,500	69,450	—	66,950	

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
H. Lehrmittel-Verlag.									
3. Ertragsverwendung.									
4,691	80	4,000	—	a) Amtliches Schulblatt, Kosten	—	4,500	—	4,500	—
—	—	13,970	—	b) Einlage in die Reserve	—	18,545	—	18,545	—
2,968	80	—	—	(Entnahme)	—	—	—	—	—
1,723	—	17,970	—		—	23,045	—	23,045	—
1. Lehrmittel									
65,388	70	84,520	—	1, Lehrmittel	1,161,670	1,071,675	89,995	—	—
63,665	70	66,550	—	2. Betriebskosten	2,500	69,450	—	66,950	—
1,723	—	17,970	—	Betriebsertrag	1,164,170	1,141,125	23,045	—	—
1,723	—	17,970	—	3. Ertragsverwendung	—	23,045	—	23,045	—
—	—	—	—		1,164,170	1,164,170	—	—	—
J. Bundessubvention für die Primarschule.									
404,636	40	404,636	—	1. Beitrag des Bundes	404,636	—	404,636	—	—
100,000	—	100,000	—	2. Verwendung:	—	—	—	—	—
44,000	—	44,000	—	a) Beitrag an die Versicherung der Primarlehrer (VI. D. 4.)	—	100,000	—	100,000	—
60,000	—	60,000	—	b) Zuschüsse an Leibgedinge und Pensionen	—	44,000	—	44,000	—
40,000	—	40,000	—	c) Beitrag an die Kosten der Staatsseminarien (VI. E. 7.)	—	60,000	—	60,000	—
60,000	—	60,000	—	d) Ordentliche Staatsbeiträge an Schulhausbauten (VI. D. 6.)	—	40,000	—	40,000	—
100,636	40	100,636	—	e) Ausserordentliche Beiträge an das Primarschulwesen (VI. D. 2.)	—	60,000	—	60,000	—
—	—	—	—	f) Beiträge an die Gemeinden für die Ernährung und Kleidung bedürftiger Primarschüler	—	100,636	—	100,636	—
—	—	—	—		404,636	404,636	—	—	—
K. Bekämpfung des Alkoholismus.									
1,000	—	1,000	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	1,000	—	1,000	—	—
1,000	—	1,000	—	2. Beiträge an Kinderhorte	—	1,000	—	1,000	—
—	—	—	—		1,000	1,000	—	—	—

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928				Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.					Ausgaben		Ausgaben	
Laufende Verwaltung.											
VI. Unterrichtswesen.											
85,719	70	77,941	—	A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode				15,000	94,588	—	79,588
2,214,730	67	2,250,096	—	B. Hochschule				273,462	2,515,766	—	2,242,304
3,630,537	25	3,647,803	—	C. Mittelschulen				50,600	3,722,963	—	3,672,363
9,979,139	80	10,018,650	—	D. Primarschulen				255,383	10,167,433	—	9,912,050
605,021	02	620,770	—	E. Lehrerbildungsanstalten				131,725	756,743	—	625,018
81,147	91	80,330	—	F. Taubstummenanstalten				68,900	150,470	—	81,570
114,880	65	114,014	—	G. Kunst				—	79,114	—	79,114
—	—	—	—	H. Lehrmittel-Verlag				1,164,170	1,164,170	—	—
—	—	—	—	J. Bundessubvention für die Primarschule				404,636	404,636	—	—
—	—	—	—	K. Bekämpfung des Alkoholismus				1,000	1,000	—	—
16,711,177	—	16,809,604	—					2,364,876	19,056,883	—	16,692,007
<hr/>											
VII. Gemeindewesen.											
A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindewesens.											
18,191	65	18,358	—	1. Besoldungen der Beamten				—	16,525	—	16,525
13,850	—	13,958	—	2. Besoldungen der Angestellten				—	14,066	—	14,066
5,087	05	5,300	—	3. Bureau- und Reisekosten				—	5,300	—	5,300
1,200	—	1,200	—	4. Mietzinse				—	1,200	—	1,200
38,328	70	38,816	—					—	37,091	—	37,091
<hr/>											
VIII. Armenwesen.											
A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.											
28,132	80	28,300	—	1. Besoldungen der Beamten				—	28,467	—	28,467
82,520	—	83,535	—	2. Besoldungen der Angestellten				800	82,790	—	81,990
13,986	55	14,000	—	3. Bureaukosten				—	14,000	—	14,000
1,800	—	1,800	—	4. Mietzinse				—	1,800	—	1,800
126,439	35	127,635	—					800	127,057	—	126,257

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
B. Kommission und Inspektoren.									
1,165	40	500	—	1. Kantonale Armenkommission	—	500	—	500	—
26,508	60	26,640	—	2. Kantonale Armeninspektoren:					
16,577	95	17,000	—	a) Besoldungen	—	26,840	—	26,840	—
1,050	—	1,050	—	b) Bureau- und Reisekosten	—	17,000	—	17,000	—
24,476	45	25,000	—	c) Mietzins	—	1,050	—	1,050	—
69,778	40	70,190	—	3. Kreis-Armeninspektoren	—	25,000	—	25,000	—
					—	70,390	—	70,390	—
C. Armenpflege.									
2,534,644	26	2,450,000	—	1. Beiträge an Gemeinden:					
1,275,929	83	1,150,000	—	a) Beiträge für dauernd Unterstützte . . .	—	2,500,000	—	2,500,000	—
				b) Beiträge für vorübergehend Unterstützte	—	1,150,000	—	1,150,000	—
1,099,790	61	1,100,000	—	2. Auswärtige Armenpflege:					
1,369,788	69	1,300,000	—	a) Unterstützungen ausser Kanton	—	1,200,000	—	1,200,000	—
200,000	—	200,000	—	b) Kosten gemäss § 59, 60 und 113 A. G.	—	1,350,000	—	1,350,000	—
6,480,153	39	6,200,000	—	3. Ausserordentliche Beiträge an Gemeinden	—	200,000	—	200,000	—
					—	6,400,000	—	6,400,000	—
D. Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungsanstalten, Beiträge.									
11,675	—			1. Oberländische Anstalt in Utzigen	—				
11,025	—			2. Seeländische Anstalt in Worben	—				
11,500	—			3. Mittelländische Anstalt in Riggisberg . .	—				
8,000	—	85,000	—	4. Stadtbernerische Anstalt in Kühlewil . .	—				
9,525	—			5. Oberaargauische Anstalt in Dettenbühl . .	—	85,000	—	85,000	—
11,275	—			6. Emmentalsche Anstalt in Friesenberg . .	—				
6,950	—			7. Anstalt des Amtes Signau in Langnau . .	—				
14,175	—			8. Verschiedene Gemeinde-Anstalten	—				
84,125	—	85,000	—		—	85,000	—	85,000	—

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge.									
2,500	—	2,500	—	1. Waisenhaus in Saignelégier	—	2,500	—	2,500	—
15,000	—	15,000	—	2. Erziehungsanstalt Viktoria Wabern . . .	—	15,000	—	15,000	—
2,500	—	2,500	—	3. Waisenhaus in Belfond	—	2,500	—	2,500	—
3,500	—	3,500	—	4. Waisenhaus in Pruntrut	—	3,500	—	3,500	—
3,500	—	3,500	—	5. Waisenhaus in Courtelary	—	3,500	—	3,500	—
6,000	—	6,000	—	6. Waisenhäuser in Delsberg	—	6,000	—	6,000	—
2,500	—	2,500	—	7. Waisenhaus in Reconvillier	—	2,500	—	2,500	—
5,000	—	5,000	—	8. Erziehungsanstalt in Oberbipp	—	5,000	—	5,000	—
5,000	—	5,000	—	9. Erziehungsanstalt in Enggistein	—	5,000	—	5,000	—
2,500	—	2,500	—	10. Erziehungsanstalt im Steinhölzli	—	2,500	—	2,500	—
10,000	—	10,000	—	11. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf	—	10,000	—	10,000	—
10,000	—	10,000	—	12. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Steffisburg	—	10,000	—	10,000	—
1,000	—	2,000	—	13. Anstalt Balgrist	—	2,000	—	2,000	—
69,000	—	70,000	—		—	70,000	—	70,000	—
F. Kantonale Erziehungsanstalten.									
1. Landorf.									
9 712	65	9,500	—	a) Verwaltung	—	9,200	—	9,200	—
9,932	40	9,350	—	b) Unterricht	—	9,400	—	9,400	—
24,431	38	23,000	—	c) Nahrung	600	23,350	—	22,750	—
14,132	20	16,000	—	d) Verpflegung	—	13,800	—	13,800	—
8,980	—	8,980	—	e) Mietzinse	120	9,100	—	8,980	—
10,910	99	9,900	—	f) Landwirtschaft	37,500	30,500	7,000	—	—
56,277	64	56,930	—		38,220	95,350	—	57,130	—
898	30	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
16,705	—	17,100	—	h) Kostgelder	18,000	1,700	16,300	—	—
38,674	34	39,830	—		56,220	97,050	—	40,830	—
2. Aarwangen.									
9,382	30	9,500	—	a) Verwaltung	—	9,700	—	9,700	—
8,795	45	9,020	—	b) Unterricht	—	7,560	—	7,560	—
20,493	69	22,000	—	c) Nahrung	—	22,000	—	22,000	—
13,158	85	13,000	—	d) Verpflegung	—	13,080	—	13,080	—
7,350	—	7,350	—	e) Mietzinse	—	7,350	—	7,350	—
4,086	74	5,970	—	f) Landwirtschaft	22,550	16,580	5,970	—	—
55,093	55	54,900	—		22,550	76,270	—	53,720	—
905	—	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
13,635	—	13,900	—	h) Kostgelder	14,100	1,380	12,720	—	—
40,553	55	41,000	—		36,650	77,650	—	41,000	—

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Ausgaben		Ausgaben	
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
F. Kantonale Erziehungsanstalten.									
3. Erlach.									
8,386	95	8,500	—	a) Verwaltung	—	8,500	—	8,500	
6,055	50	7,100	—	b) Unterricht	—	7,100	—	7,100	
24,813	65	20,000	—	c) Nahrung	300	21,300	—	21,000	
17,318	02	13,000	—	d) Verpflegung	600	14,600	—	14,000	
4,900	—	4,900	—	e) Mietzinse	—	4,900	—	4,900	
5,184	03	3,000	—	f) Landwirtschaft	37,750	34,750	3,000	—	
56,290	09	50,500	—	Betriebsergebnis		38,650	91,150	—	52,500
85	10	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
17,210	—	11,000	—	h) Kostgelder	14,000	1,000	13,000	—	—
39,165	19	39,500	—			52,650	92,150	—	39,500
4. Kehrsatz.									
9,358	40	9,000	—	a) Verwaltung	—	9,000	—	9,000	
9,117	05	9,250	—	b) Unterricht	—	9,250	—	9,250	
20,729	38	20,700	—	c) Nahrung	1,450	22,150	—	20,700	
12,651	20	11,760	—	d) Verpflegung	—	11,500	—	11,500	
6,370	—	6,370	—	e) Mietzinse	—	6,370	—	6,370	
9,792	91	6,600	—	f) Landwirtschaft	38,000	32,000	6,000	—	
48,433	12	50,480	—	Betriebsergebnis		39,450	90,270	—	50,820
2,209	—	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
11,080	—	10,800	—	h) Kostgelder	10,500	1,050	9,450	—	—
39,562	12	39,680	—			49,950	91,320	—	41,370
5. Brüttelen.									
8,317	45	8,000	—	a) Verwaltung	—	8,000	—	8,000	
8,788	75	8,700	—	b) Unterricht	—	8,700	—	8,700	
21,568	05	21,500	—	c) Nahrung	300	21,800	—	21,500	
17,880	15	16,000	—	d) Verpflegung	—	16,000	—	16,000	
5,780	—	6,000	—	e) Mietzins	120	6,120	—	6,000	
10,881	40	5,800	—	f) Landwirtschaft	32,900	27,100	5,800	—	
51,453	—	54,400	—	Betriebsergebnis		33,320	87,720	—	54,400
38	—	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
14,985	—	13,500	—	h) Kostgelder	15,000	1,500	13,500	—	—
36,506	—	40,900	—			48,320	89,220	—	40,900

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
F. Kantonale Erziehungsanstalten.									
6. Sonvilier.									
8,257	65	9,500	—	a) Verwaltung	—	9,000	—	9,000	—
6,521	04	9,500	—	b) Unterricht	—	7,500	—	7,500	—
21,139	49	26,500	—	c) Nahrung	180	22,180	—	22,000	—
10,019	05	13,140	—	d) Verpflegung	—	11,000	—	11,000	—
6,590	—	6,590	—	e) Mietzins	—	6,590	—	6,590	—
7,261	65	2,570	—	f) Landwirtschaft	44,800	43,300	1,500	—	—
59,788	88	62,660	—	Betriebsergebnis	44,980	99,570	—	—	54,590
1,254	70	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
11,087	50	13,500	—	h) Kostgelder	10,000	900	9,100	—	—
49,956	08	49,160	—		54,980	100,470	—	—	45,490
7. Loveresse.									
8,129	35	8,200	—	a) Verwaltung	—	8,200	—	8,200	—
6,789	45	7,060	—	b) Unterricht	—	7,060	—	7,060	—
10,538	70	10,400	—	c) Nahrung	—	10,400	—	10,400	—
4,297	60	6,000	—	d) Verpflegung	—	6,000	—	6,000	—
3,290	—	3,290	—	e) Mietzins	—	3,290	—	3,290	—
484	50	1,100	—	f) Landwirtschaft	8,250	7,150	1,100	—	—
33,529	60	33,850	—	Betriebsergebnis	8,250	42,100	—	—	33,850
615	—	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
7,306	25	8,250	—	h) Kostgelder	9,000	750	8,250	—	—
25,608	35	25,600	—		17,250	42,850	—	—	25,600
1. Landdorf									
38,674	34	39,830	—	2. Aarwangen	56,220	97,050	—	40,830	—
40,553	55	41,000	—	3. Erlach	36,650	77,650	—	41,000	—
39,165	19	39,500	—	4. Kehrsatz	52,650	92,150	—	39,500	—
39,562	12	39,680	—	5. Brüttelen	49,950	91,320	—	41,370	—
36,506	—	40,900	—	6. Sonvilier	48,320	89,220	—	40,900	—
49,956	08	49,160	—	7. Loveresse	54,980	100,470	—	45,490	—
25,608	35	25,600	—		17,250	42,850	—	25,600	—
270,025	63	275,670	—		316,020	590,710	—	—	274,690

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
G. Verschiedene Unterstützungen.									
50,008	30	55,000	—	1. Berufsstipendien		—	55,000	—	55,000
10,035	05	15,000	—	2. Verpflegung kranker Kantonsfremder . . .		—	15,000	—	15,000
7,000	—	7,000	—	3. Beiträge an Hülfsgesellschaften im Auslande		—	7,000	—	7,000
20,000	—	20,000	—	4. Unterstützungen bei Schaden durch Naturereignisse		—	20,000	—	20,000
87,043	35	97,000	—			—	97,000	—	97,000
H. Bekämpfung des Alkoholismus.									
67,363	70	42,765	—	1. Zuschuss aus dem Alkoholzehntel . . .		42,765	—	42,765	—
67,363	70	42,765	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus . . .		—	42,765	—	42,765
—	—	—	—			42,765	42,765	—	—
J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen.									
97,800	—	—	—	1. Zuschuss aus dem Unterstützungsfonds für Anstalten		—	—	—	—
97,800	—	—	—	2. Beiträge an Armen- und Krankenanstalten		—	—	—	—
—	—	—	—			—	—	—	—

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Rein- Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
126,439	35	127,635	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	800	127,057	—	126,257	
69,778	40	70,190	—	B. Kommission und Inspektoren	—	70,390	—	70,390	
6,480,153	39	6,200,000	—	C. Armenpflege	—	6,400,000	—	6,400,000	
84,125	—	85,000	—	D. Bezirks-Verpflegungsanstalten, Beiträge	—	85,000	—	85,000	
69,000	—	70,000	—	E. Bezirks-Erziehungsanstalten, Beiträge	—	70,000	—	70,000	
270,025	63	275,670	—	F. Kantonale Erziehungsanstalten	316,020	590,710	—	274,690	
87,043	35	97,000	—	G. Verschiedene Unterstützungen	—	97,000	—	97,000	
—	—	—	—	H. Bekämpfung des Alkoholismus	42,765	42,765	—	—	
—	—	—	—	J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen	—	—	—	—	
7,186,565	12	6,925,495	—		359,585	7,482,922	—	7,123,337	
<hr/>									
IX. a Volkswirtschaft.									
A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.									
9,600	—	9,600	—	1. Besoldung des Sekretärs	—	9,600	—	9,600	
27,787	30	27,913	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	28,038	—	28,038	
5,700	—	7,200	—	3. Bureaukosten	—	8,450	—	8,450	
2,560	—	2,560	—	4. Mietzins	—	2,560	—	2,560	
45,647	30	47,273	—		—	48,648	—	48,648	
<hr/>									
B. Statistik.									
10,600	—	10,600	—	1. Besoldung des Vorstehers	—	10,600	—	10,600	
12,869	15	12,900	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	11,963	—	11,963	
11,918	60	12,000	—	3. Bureau- und Druckkosten	—	12,000	—	12,000	
1,050	—	1,050	—	4. Mietzins	—	1,050	—	1,050	
5,001	—			(Eidgenössische Viehzählung)					
3,495	95			(Schweizerische Anbauerhebung 1926)					
44,934	70	36,550	—		—	35,613	—	35,613	
<hr/>									

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IX. a Volkswirtschaft.									
C. Handel und Gewerbe.									
14,927	05	15,000	—	1. Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen	—	15,000	—	15,000	—
13,760	—	15,000	—	2. Gewerbliche Stipendien	—	20,000	—	20,000	—
508,429	—	510,000	—	3. Fach- und Gewerbeschulen	—	526,086	—	526,086	—
19,200	—	19,200	—	4. Handels- und Gewerbekammer :					
1,126	75	1,500	—	a) Besoldungen der Beamten	—	19,200	—	19,200	—
9,488	05	11,000	—	b) Sitzungsgelder u. Reiseentschädigungen	—	1,500	—	1,500	—
19,748	40	20,169	—	c) Bureau- und Reisekosten, Publikationen	1,000	12,000	—	11,000	—
5,110	85	5,510	—	d) Besoldungen der Angestellten	—	20,419	—	20,419	—
38,000	—	38,000	—	e) Mietzinse	1,200	6,710	—	5,510	—
5,000	—	5,000	—	5. Förderung des Verkehrswesens :					
3,000	—	3,000	—	a) Beitrag an die bern. Verkehrsvereine	—	38,000	—	38,000	—
106,708	40	100,000	—	b) Schweiz. Verkehrszentrale, Beitrag	—	5,000	—	5,000	—
2,173	35	2,500	—	c) Genossenschaft d. Hotelindustrie, Beitrag	—	3,000	—	3,000	—
25,000	—	25,000	—	6. Lehrlingswesen	15,000	120,000	—	105,000	—
14,000	—	14,000	—	7. Arbeiterinnenschutzgesetz, Inspektion	—	2,500	—	2,500	—
2,910	50	2,910	—	(Oberländ. Hülfskasse, Beitrag, Amortis.)					
—	—	—	—	8. Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge, Beiträge an bernische Stellen	—	14,000	—	14,000	—
788,581	85	787,789	—	9. Gewerbeschullehrer, Leibgedinge	—	2,910	—	2,910	—
				10. « Saffa », I. Schweiz. Ausstellung für Frauenarbeit 1928, Beitrag à fonds perdu	—	50,000	—	50,000	—
						17,200	856,325	—	839,125
D. Gewerbemuseum.									
1. Gewerbemuseum :									
42,121	85	48,513	—	a) Besoldungen	—	47,694	—	47,694	—
7,505	50	7,500	—	b) Bibliothek und Sammlung	—	7,500	—	7,500	—
3,596	81	3,600	—	c) Verwaltungskosten	—	3,600	—	3,600	—
799	75	1,000	—	d) Lehrmittel	—	1,000	—	1,000	—
2,999	75	3,500	—	e) Ausstellungen, Kurse, Vorträge	—	3,500	—	3,500	—
1,490	10	1,500	—	f) Mobiliar, Werkzeug	—	1,000	—	1,000	—
5,495	70	5,000	—	g) Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	—	5,000	—	5,000	—
12,000	—	12,000	—	h) Mietzins	—	12,000	—	12,000	—
2. Keramische Fachschule :									
14,125	—	15,297	—	a) Besoldungen	—	15,431	—	15,431	—
993	53	1,000	—	b) Lehrmittel	—	1,000	—	1,000	—
988	12	1,000	—	c) Mobiliar, Werkzeug	—	1,000	—	1,000	—
2,516	15	2,500	—	d) Brennmat., Licht, Kraft und Reinhaltung	—	2,500	—	2,500	—
348	94	360	—	e) Verschiedene Kosten	—	360	—	360	—
1,320	—	1,320	—	f) Mietzins	—	1,320	—	1,320	—
1,285	—	1,000	—	3. Schulgelder	1,000	—	1,000	—	—
5,759	77	5,000	—	4. Erlös aus Arbeiten	5,000	—	5,000	—	—
22,560	—	23,238	—	5. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern	22,640	—	22,640	—	—
2,500	—	2,500	—	6. Beitrag der Burgergemeinde Bern	2,500	—	2,500	—	—
1,765	—	1,600	—	7. Freiwillige Beiträge	2,000	—	2,000	—	—
22,576	—	24,506	—	8. Bundesbeitrag	24,452	—	24,452	—	—
39,855	43	46,246	—		57,592	102,905	—	—	45,313

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IX.^a Volkswirtschaft.									
E. Technikum Burgdorf.									
186,584	85	189,150	—	1. Unterricht :					
12,791	40	12,800	—	a) Lehrerbesoldungen	—	189,109	—	189,109	
				b) Lehrmittel	—	12,000	—	12,000	
1,247	80	1,500	—	2. Verwaltung :					
8,074	16	8,300	—	a) Aufsichts- und Prüfungskommissionen .	—	1,500	—	1,500	
16,586	90	19,800	—	b) Bureau- und Reisekosten	—	8,200	—	8,200	
7,062	60	7,300	—	c) Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung .	—	19,500	—	19,500	
44,400	—	44,400	—	d) Abwart	—	8,350	—	8,350	
				3. Verzinsung des Baukapitals	—	44,400	—	44,400	
				4. Mietzins	—				
276,747	71	283,250	—			283,059	—	283,059	
18,943	—	16,000	—	Betriebsergebnis	—				
41,506	80	53,060	—	5. Schulgelder	16,500	—	16,500	—	
58,233	—	63,670	—	6. Beitrag der Gemeinde Burgdorf	52,895	—	52,895	—	
2,525	—	4,000	—	7. Beitrag des Bundes	63,474	—	63,474	—	
				8. Stipendien	—	4,000	—	4,000	
160,589	91	154,520	—			132,869	287,059	—	154,190
F. Technikum Biel.									
a) Technikum.									
244,702	95	246,470	—	1. Unterricht :					
48,624	55	49,820	—	a) Lehrerbesoldungen	—	263,340	—	263,340	
				b) Lehrmittel	1,000	48,875	—	47,875	
2,537	05	2,400	—	2. Verwaltung :					
3,750	—	3,255	—	a) Aufsichts- und Fachkommissionen .	—	2,650	—	2,650	
11,734	40	9,150	—	b) Besoldungen	—	13,065	—	13,065	
13,675	05	14,420	—	c) Bureau- und Reisekosten	1,100	11,850	—	10,750	
6,175	—	8,750	—	d) Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	—	14,526	—	14,526	
1,091	80	1,100	—	e) Abwarte	—	8,750	—	8,750	
28,000	—	44,900	—	3. Uhrenbeobachtungsbureau	600	1,100	—	500	
				4. Mietzins	—	44,900	—	44,900	
360,290	80	380,265	—			2,700	409,056	—	406,356
13,710	—	15,000	—	Betriebsergebnis					
15,295	15	23,200	—	5. Schulgelder	15,000	—	15,000	—	
2,012	20	1,000	—	6. Erlös aus Arbeiten	30,000	—	30,000	—	
1,585	90	1,750	—	7. Verschiedenes	1,000	—	1,000	—	
56,866	45	68,447	—	8. Kapitalzinse	1,750	—	1,750	—	
84,006	—	89,076	—	9. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel .	74,373	—	74,373	—	
425	—	1,400	—	10. Bundesbeitrag	90,586	—	90,586	—	
				11. Stipendien	—	1,400	—	1,400	
187,240	10	183,192	—			215,409	410,456	—	195,047

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IX. a Volkswirtschaft.									
F. Technikum Biel.									
<i>b) Eisenbahnschule.</i>									
1. Unterricht :									
16,000	—	18,939	—	a) Lehrerbesoldungen	—	19,035	—	19,035	
208	—	330	—	b) Lehrmittel	—	330	—	330	
2. Verwaltung :									
67	25	180	—	a) Aufsichts- und Prüfungskommission	—	180	—	180	
300	—	750	—	b) Besoldungen	—	820	—	820	
685	—	550	—	c) Bureau- und Reisekosten	—	550	—	550	
565	—	565	—	d) Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung .	—	565	—	565	
960	—	350	—	e) Abwarte	—	375	—	375	
1,550	—	1,550	—	3. Mietzins	—	1,550	—	1,550	
20,335	25	23,214	—	Betriebsergebnis		23,405	—	23,405	
1,380	—	1,250	—	4. Schulgelder und Verschiedenes . . .	1,100	—	1,100	—	
3,867	—	4,536	—	5. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel .	4,612	—	4,612	—	
5,802	—	6,805	—	6. Beitrag der Bundesbahnen	6,918	—	6,918	—	
400	—	450	—	7. Stipendien	—	450	—	450	
9,686	25	11,073	—			12,630	23,855	—	11,225
<i>c) Postschule.</i>									
1. Unterricht :									
14,595	—	11,235	—	a) Lehrerbesoldungen	—	11,325	—	11,325	
200	—	230	—	b) Lehrmittel	—	230	—	230	
2. Verwaltung :									
—	—	180	—	a) Entschädigung an Kommission und Experten	—	180	—	180	
300	—	750	—	b) Besoldungen	—	795	—	795	
685	—	550	—	c) Bureau- und Reisekosten	—	550	—	550	
565	—	565	—	d) Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	—	565	—	565	
960	—	350	—	e) Abwarte	—	350	—	350	
1,550	—	1,550	—	3. Mietzins	—	1,550	—	1,550	
18,855	—	15,410	—	Betriebsergebnis		15,545	—	15,545	
1,380	—	1,250	—	4. Schulgelder	1,100	—	1,100	—	
3,792	—	2,960	—	5. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel .	3,027	—	3,027	—	
4,550	—	3,730	—	6. Bundesbeitrag	3,813	—	3,813	—	
—	—	450	—	7. Stipendien	—	450	—	450	
9,133	—	7,920	—			7,940	15,995	—	8,055
<i>a) Technikum</i>									
187,240	10	183,192	—	a) Technikum	215,409	410,456	—	195,047	
9,686	25	11,073	—	b) Eisenbahnschule	12,630	23,855	—	11,225	
9,133	—	7,920	—	c) Postschule	7,940	15,995	—	8,055	
206,059	35	202,185	—			235,979	450,306	—	214,327

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IX. a Volkswirtschaft.									
G. Mass und Gewicht.									
2,000	—	2,000	—	1. Besoldung des Inspektors	—	2,000	—	2,000	
764	60	1,000	—	2. Bureau- und Reisekosten desselben	—	1,000	—	1,000	
9,108	70	9,000	—	3. Inspektionskosten der Eichmeister	—	9,000	—	9,000	
1,460	25	1,500	—	4. Masse, Gewichte und Apparate	—	2,350	—	2,350	
1,250	—	1,250	—	5. Mietzins	—	1,250	—	1,250	
14,583	55	14,750	—		—	15,600	—	15,600	
H. Lebensmittelpolizei.									
10,600	—	11,342	—	1. Chemisches Laboratorium :					
34,609	40	36,980	—	a) Besoldung des Kantonschemikers	—	11,342	—	11,342	
7,500	—	7,500	—	b) Besoldung der Assistenten, der Laboratoriumsgehülfen und des Abwärts	900	38,025	—	37,125	
7,942	32	9,000	—	c) Mietzins	—	7,500	—	7,500	
10,299	15	10,000	—	d) Chemikalien, Literatur, Beleuchtung etc.	—	9,000	—	9,000	
36,000	—	38,520	—	e) Rückerstattung von Analysekosten	10,000	—	10,000	—	
15,782	82	16,000	—	2. Nachschauen :					
1,504	60	1,000	—	a) Besoldung der Experten	—	38,520	—	38,520	
248	35	500	—	b) Reisevergütungen	—	16,000	—	16,000	
47,841	30	51,671	—	c) Instruktionskurse	—	1,500	—	1,500	
56,047	04	59,171	—	3. Bureau- und Druckkosten	—	500	—	500	
				4. Bundesbeitrag	51,993	—	51,993	—	
					62,893	122,387	—	59,494	
J. Bekämpfung des Alkoholismus.									
27,756	—	35,000	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	35,000	—	35,000	—	
15,000	—	—	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen	—	—	—	—	
12,756	—	35,000	—	3. Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kostgeldbeiträge zur Unterbringung von unvermöglichen Trinkern	—	35,000	—	35,000	
—	—	—	—		35,000	35,000	—	—	
K. Feuerpolizei.									
8,192	85	15,000	—	1. Feuerpolizei	—	15,000	—	15,000	
1,333	50	2,500	—	2. Inspektion der Löschanstalten	—	2,500	—	2,500	
9,526	35	17,500	—		—	17,500	—	17,500	
L. Kant. Arbeitsamt.									
—	—	—	—	1. Besoldungen der Beamten	—	19,020	—	19,020	
—	—	—	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	86,450	—	86,450	
—	—	—	—	3. Bureau- und Druckkosten	150	16,230	—	16,080	
—	—	—	—	4. Mietzins	—	3,670	—	3,670	
—	—	—	—	5. Beitrag des Bundes für den Arbeitsnachweis	29,601	—	29,601	—	
—	—	—	—	6. Beiträge an die Arbeitslosenversicherungskassen	175,000	375,000	—	200,000	
—	—	—	—		204,751	500,370	—	295,619	

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Ausgaben		Einnahmen	Ausgaben
Laufende Verwaltung.									
IX.^b Gesundheitswesen.									
C. Frauenspital.									
79,276	55	91,400	—	1. Verwaltung	1,200	95,350	—	94,150	
3,817	55	5,000	—	2. Unterricht	—	4,000	—	4,000	
121,704	85	122,400	—	3. Nahrung	2,800	124,950	—	122,150	
93,624	10	213,200	—	4. Verpflegung	400	137,400	—	137,000	
3,817	95	3,500	—	5. Gynäkologische Poliklinik	2,000	5,700	—	3,700	
150	90	—	—	6. Röntgen-Laboratorium	4,000	4,000	—	—	
75,000	—	75,000	—	7. Mietzins	—	75,000	—	75,000	
477,090	10	510,500	—	Betriebsergebnis		10,400	446,400	—	436,000
106,734	70	110,000	—	8. Kostgelder von Pfleglingen	110,000	—	110,000	—	—
8,950	—	8,500	—	9. Kostgelder von Hebammenschülerinnen	9,000	—	9,000	—	—
8,130	—	9,000	—	10. Kostgelder von Wärterschülerinnen	9,000	—	9,000	—	—
10,476	45	—	—	11. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
342,798	95	383,000	—			138,400	446,400	—	308,000
D. Hebammenkurse.									
2,079	80	2,000	—	1. Kost- und Reiseentschädigungen	—	2,000	—	2,000	
2,079	80	2,000	—			—	2,000	—	2,000
E. Irrenanstalt Waldau.									
422,666	14	436,900	—	1. Verwaltung	10,275	452,700	—	442,425	
4,213	38	4,000	—	2. Unterricht und Gottesdienst	—	4,000	—	4,000	
541,484	25	531,200	—	3. Nahrung	18,600	547,600	—	529,000	
261,739	50	310,000	—	4. Verpflegung	1,800	300,100	—	298,300	
63,813	05	64,000	—	5. Mietzinse	9,000	73,000	—	64,000	
36,120	46	30,700	—	6. Gewerbe	147,800	116,000	31,800	—	
21,436	80	25,000	—	7. Landwirtschaft	215,775	200,250	15,525	—	
1,235,859	06	1,290,400	—	Betriebsergebnis		403,250	1,693,650	—	1,290,400
90,842	70	—	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
1,085,804	65	1,048,600	—	9. Kostgelder	1,064,600	16,000	1,048,600	—	—
73,419	77	73,000	—	10. Beitrag des Waldaufonds	73,000	—	73,000	—	—
167,477	34	168,800	—			1,540,850	1,709,650	—	168,800

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Ausgaben		Einnahmen	Ausgaben
Laufende Verwaltung.									
IX. b Gesundheitswesen.									
F. Irrenanstalt Münsingen.									
382,282	55	411,200	—	1. Verwaltung		—	419,000	—	419,000
5,186	75	3,000	—	2. Unterricht und Gottesdienst		—	3,000	—	3,000
422,015	30	468,400	—	3. Nahrung		34,400	457,200	—	422,800
329,465	55	326,800	—	4. Verpflegung		—	330,000	—	380,000
163,576	85	163,700	—	5. Mietzins		4,000	167,700	—	163,700
39,891	15	26,000	—	6. Gewerbe		232,140	199,800	32,340	—
29,794	41	34,000	—	7. Landwirtschaft		156,300	133,600	22,700	—
1,232,841	44	1,313,100	—	Betriebsergebnis		426,840	1,710,300	—	1,283,460
28,540	30	—	—	8. Inventarveränderung		—	—	—	—
935,991	95	1,166,000	—	9. Kostgelder der Pfleglinge in Münsingen		1,164,300	—	1,164,300	—
146,192	95	—	—	10. Kostgelder der Pfleglinge in Meiringen		—	302,500	—	302,500
258,300	40	300,000	—	11. Vergüt. an die Privatheilanstalt Meiringen					
437,497	24	447,100	—			1,591,140	2,012,800	—	421,660
G. Irrenanstalt Bellelay.									
129,349	55	135,750	—	1. Verwaltung		700	138,055	—	137,355
2,039	35	2,100	—	2. Unterricht und Gottesdienst		—	2,100	—	2,100
193,472	27	200,000	—	3. Nahrung		33,200	226,200	—	193,000
168,423	50	209,000	—	4. Verpflegung		10,100	192,100	—	182,000
44,243	35	45,700	—	5. Mietzins		3,000	47,400	—	44,400
17,783	80	13,100	—	6. Gewerbe		79,800	66,100	13,700	—
18,900	56	12,700	—	7. Landwirtschaft		196,500	169,500	27,000	—
500,843	66	566,750	—	Betriebsergebnis		323,300	841,455	—	518,155
8,119	80	—	—	8. Inventarveränderung		—	—	—	—
362,236	95	370,000	—	9. Kostgelder		365,000	—	365,000	—
146,726	51	196,750	—			688,300	841,455	—	153,155
A. Verwaltung									
29,086	15	29,500	—			—	30,500	—	30,500
1,054,405	45	1,142,250	—			102,000	1,160,700	—	1,058,700
342,798	95	383,000	—			138,400	446,400	—	308,000
2,079	80	2,000	—			—	2,000	—	2,000
167,477	34	168,800	—			1,540,850	1,709,650	—	168,800
437,497	24	447,100	—			1,591,140	2,012,800	—	421,660
146,726	51	196,750	—			688,300	841,455	—	153,155
2,180,071	44	2,369,400	—			4,060,690	6,203,505	—	2,142,815

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928				Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen					
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.				
Laufende Verwaltung.															
X. Bau- und Eisenbahnwesen.															
A. Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung.															
41,408	70	41,575	—	1. Besoldungen der Beamten	—	—	—	41,750	—	41,750					
41,592	05	57,890	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	—	—	54,225	—	54,225					
22,009	55	22,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	—	—	22,000	—	22,000					
5,500	—	5,500	—	4. Mietzinse	—	—	—	5,500	—	5,500					
110,510	30	126,965	—			—	—	123,475	—	123,475					
B. Kreisverwaltung.															
48,374	70	48,710	—	1. Besoldungen der Kreisoberingenieure . . .	—	—	—	48,875	—	48,875					
80,572	35	81,290	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	—	—	81,900	—	81,900					
23,026	65	23,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	—	—	23,000	—	23,000					
6,360	—	6,540	—	4. Mietzinse	—	—	—	6,540	—	6,540					
158,333	70	159,540	—			—	—	160,315	—	160,315					
C. Unterhalt der Staatsgebäude.															
349,998	40	350,000	—	1. Amtsgebäude	—	—	—	350,000	—	350,000					
95,002	55	95,000	—	2. Pfarrgebäude	—	—	—	95,000	—	95,000					
5,002	55	10,000	—	3. Kirchengebäude	—	—	—	10,000	—	10,000					
1,444	50	3,000	—	4. Oeffentliche Plätze	—	—	—	3,000	—	3,000					
29,994	15	30,000	—	5. Wirtschaftsgebäude	—	—	—	30,000	—	30,000					
24,680	—	—	—	6. Pfrund und Kirchenloskauf (Lyss)	—	—	—	23,700	—	23,700					
506,122	15	488,000	—			—	—	511,700	—	511,700					
D. Neue Hochbauten.															
819,704	55	810,000	—	1. Neu- und Umbauten, ohne Irrenanstalten (Amortisation)	—	—	—	810,000	—	810,000					
50,000	—	50,000	—	2. Irrenanstalten	200,000	200,000	—	—	—	—					
869,704	55	860,000	—			200,000	1,010,000	—	—	810,000					

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
X. Bau- und Eisenbahnwesen.									
E. Unterhalt der Strassen.									
1,973,000	—	1,920,000	—	1. Wegmeisterbesoldungen	—	1,900,000	—	1,900,000	
1,000,013	30	1,000,000	—	2. Strassenunterhalt	—	1,000,000	—	1,000,000	
449,950	14	350,000	—	3. Wasserschaden und Schwellenbauten . . .	—	350,000	—	350,000	
1,639	83	2,400	—	4. Brandversicherungskosten	—	2,000	—	2,000	
30,000	—	30,000	—	5. Automobilbetrieb	—	30,000	—	30,000	
2,350,260	25	1,900,000	—	6. Automobilsteuer	2,200,000	2,200,000	—	—	
2,350,260	25	1,900,000	—		2,200,000	5,482,000	—	—	3,282,000
3,454,603	27	3,302,400	—						
F. Neue Strassen- und Brückenbauten.									
249,970	—	250,000	—	1. Neue Strassen- und Brückenbauten . . .	—	250,000	—	250,000	
100,000	—	100,000	—	(Amortisation)					
349,970		350,000				250,000		250,000	
G. Wasserbauten.									
319,874	52	320,000	—	1. Wasserbauten	—	320,000	—	320,000	
100,000	—	100,000	—	(Amortisation)					
419,874	52	420,000				320,000		320,000	
7,975	90	8,500	—	2. Besoldungen der Schleusen- und Schwellenmeister	—	8,200	—	8,200	
52,453	55	75,000	—	3. Juragewässerkorrektion, Unterhalt . . .	75,000	75,000	—	—	
52,453	55	75,000	—						
40,000	—	40,000	—	4. Juragewässerkorrektion, Schwellenfonds, Aeufnung	—	40,000	—	40,000	
467,850	42	468,500				75,000	443,200		368,200

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
X. Bau- und Eisenbahnwesen.									
H. Wasserrechtswesen.									
17,000	—	17,000	—	1. Besoldungen der Beamten	—	17,000	—	17,000	—
23,263	15	24,265	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	24,360	—	24,360	—
7,881	45	8,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	8,000	—	8,000	—
2,250	—	2,250	—	4. Mietzins	—	2,250	—	2,250	—
58,893	—	57,000	—	5. Gebühren	57,000	—	57,000	—	—
5,889	30	5,700	—	6. Einlage in den Naturschadenfonds	—	5,700	—	5,700	—
2,609	10	215	—		57,000	57,310	—		310
J. Vermessungswesen.									
10,600	—	10,600	—	1. Besoldung des Kantonsgeometers	—	10,600	—	10,600	—
46,266	50	47,560	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	47,600	—	47,600	—
9,989	40	10,000	—	3. Bureau- und Vermessungskosten	—	10,000	—	10,000	—
1,530	—	1,530	—	4. Mietzinse	—	1,530	—	1,530	—
17,000	01	10,000	—	5. Triangulationen	—	10,000	—	10,000	—
1,000	—	1,000	—	6. Versicherung der Vermessungswerke	—	1,000	—	1,000	—
3,000	—	3,000	—	(Güterzusammenlegung Chevenez, Vorschuss- amortisation)					
89,385	91	83,690	—		—	80,730	—		80,730
K. Eisenbahn- und Schiffahrtswesen.									
8,657	80	9,450	—	1. Besoldung des Abteilungschefs	—	12,000	—	12,000	—
6,481	40	6,610	—	2. Besoldung der Angestellten	—	4,875	—	4,875	—
2,526	35	3,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	3,000	—	3,000	—
500	—	500	—	4. Mietzins	—	500	—	500	—
6,628	85	6,500	—	5. Verwaltungs- und Inspektionskosten für Schiffahrtspolizei	—	6,500	—	6,500	—
8,891	—	8,500	—	6. Konzessionsgebühren	8,500	—	8,500	—	—
5,000	—	5,200	—	7. Subventionen für Schiffahrtsunterneh- mungen	—	5,200	—	5,200	—
5,000	—	5,000	—	(Projektstudien, Amortisation)					
25,903	40	27,760	—		8,500	32,075	—		23,575

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
X. Bau- und Eisenbahnwesen.									
110,510	30	126,965	—	A. Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung	—	123,475	—	123,475	
158,333	70	159,540	—	B. Kreisverwaltung	—	160,315	—	160,315	
506,122	15	488,000	—	C. Unterhalt der Staatsgebäude	—	511,700	—	511,700	
869,704	55	860,000	—	D. Neue Hochbauten	200,000	1,010,000	—	810,000	
3,454,603	27	3,302,400	—	E. Unterhalt der Strassen	2,200,000	5,482,000	—	3,282,000	
349,970	—	350,000	—	F. Neue Strassen- und Brückenbauten	—	250,000	—	250,000	
467,850	42	468,500	—	G. Wasserbauten	75,000	443,200	—	368,200	
2,609	10	215	—	H. Wasserrechtswesen	57,000	57,310	—	310	
89,385	91	83,690	—	J. Vermessungswesen	—	80,730	—	80,730	
25,903	40	27,760	—	K. Eisenbahn- und Schiffahrtswesen	8,500	32,075	—	23,575	
6,029,774	60	5,867,070	—		2,540,500	8,150,805	—	5,610,305	
XI. Anleihen.									
A. Rückzahlung und Verzinsung.									
1. Rückzahlung:									
904,000	—	931,000	—	a) Anleihen von 1895, Fr. 31,122,000, 3 %	—	959,000	—	959,000	
256,000	—	265,000	—	b) Anleihen von 1900, Fr. 16,533,000, 3 1/2 %	—	274,000	—	274,000	
208,000	—	215,500	—	c) Anleihen von 1906, Fr. 17,993,500, 3 1/2 %	—	223,000	—	223,000	
230,000	—	239,000	—	d) Anleihen von 1911, Fr. 28,696,500, 4 %	—	248,500	—	248,500	
99,000	—	103,000	—	e) Anleihen von 1914, Fr. 14,612,000, 4 1/4 %	—	107,000	—	107,000	
138,000	—	145,000	—	f) Anleihen von 1915, Fr. 14,585,000, 4 3/4 %	—	152,000	—	152,000	
2. Verzinsung:									
988,710	—	961,590	—	a) Anleihen von 1895, Fr. 31,122,000, 3 %	—	933,660	—	933,660	
592,410	—	587,930	—	b) Anleihen von 1900, Fr. 16,533,000, 3 1/2 %	—	578,655	—	578,655	
640,955	—	633,544	—	c) Anleihen von 1906, Fr. 17,993,500, 3 1/2 %	—	595,370	—	595,370	
1,166,620	—	1,157,420	—	d) Anleihen von 1911, Fr. 28,696,500, 4 %	—	1,147,860	—	1,147,860	
627,491	25	625,387	—	e) Anleihen von 1914, Fr. 14,612,000, 4 1/4 %	—	621,010	—	621,010	
706,230	—	699,675	—	f) Anleihen von 1915, Fr. 14,585,000, 4 3/4 %	—	692,787	—	692,787	
1,250,000	—	1,250,000	—	g) Anleihen von 1919, Fr. 25,000,000, 5 %	—	1,250,000	—	1,250,000	
600,000	—	600,000	—	h) Anleihen von 1920, Fr. 10,000,000, 6 %	—	600,000	—	600,000	
249,300	—	124,650	—	(Kassascheine v. 1921, Fr. 4,155,000, 6 %)	—				
440,000	—	440,000	—	i) Kassascheine v. 1925, Fr. 8,000,000, 5 1/2 %	—	440,000	—	440,000	
1,375,000	—	1,375,000	—	k) Anleihen von 1921, Fr. 25,000,000, 5 1/2 %	—	1,375,000	—	1,375,000	
1,125,000	—	1,125,000	—	l) Anleihen von 1923, Fr. 25,000,000, 4 1/2 %	—	1,125,000	—	1,125,000	
600,000	—	600,000	—	m) Anleihen von 1925, Fr. 12,000,000, 5 %	—	600,000	—	600,000	
—	—	—	—	n) Anleihen v. 1927, Fr. 15,000,000, 4 3/4 %	—	712,500	—	712,500	
12,196,716	25	12,078,696	—		—	12,635,342	—	12,635,342	
B. Anleihenkosten.									
46,965	85	49,000	—	1. Provisionen, Transportkosten und Agio	—	42,000	—	42,000	
10,869	90	6,500	—	2. Druckkosten, Publikationskosten	—	7,000	—	7,000	
18,750	—	18,750	—	(Kosten des Anleihens von 1921, Amortisation)	—				
46,350	—	46,350	—	(Kosten des Anleihens von 1925, Amortisation)	—				
122,935	75	120,600	—		—	49,000	—	49,000	

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XI. Anleihen.									
12,196,716	25	12,078,696	—	A. Rückzahlung und Verzinsung	—	12,635,342	—	12,635,342	
122,935	75	120,600	—	B. Anleihenkosten	—	49,000	—	49,000	
12,319,652		12,199,296			—	12,684,342	—	12,684,342	
XII. Finanzwesen.									
A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion.									
9,892	—	10,058	—	1. Besoldung des Sekretärs	—	10,100	—	10,100	
11,842	—	12,075	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	12,308	—	12,308	
6,019	35	4,500	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	6,000	—	6,000	
1,050	—	1,050	—	4. Mietzinse	—	1,050	—	1,050	
—	—	1,000	—	5. Rechtskosten	—	1,000	—	1,000	
28,803	35	28,683	—		—	30,458	—	30,458	
B. Kantonsbuchhalterei.									
36,483	20	37,867	—	1. Besoldungen der Beamten	—	38,533	—	38,533	
76,969	85	78,000	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	78,000	—	78,000	
5,937	75	5,000	—	3. Bureaukosten	—	5,000	—	5,000	
9,432	20	7,000	—	4. Druck- und Buchbinderkosten	—	7,000	—	7,000	
20,598	35	22,000	—	5. Kosten des Postcheckverkehrs	—	22,000	—	22,000	
2,790	—	3,090	—	6. Mietzinse	450	3,540	—	3,090	
152,211	35	152,957	—		450	154,073	—	153,623	
C. Amtsschaffnereien.									
95,341	05	93,250	—	1. Besoldungen der Amtsschaffner	—	93,250	—	93,250	
98,228	45	110,000	—	2. Besoldungen der Angestellten in Bern und Biel	—	100,000	—	100,000	
22,583	80	14,000	—	3. Bureaukosten	—	14,000	—	14,000	
5,845	—	5,845	—	4. Mietzinse	—	5,845	—	5,845	
197,820	03	223,095	—	5. Provisionen	200,000	—	200,000	—	
24,178	27	—	—		200,000	213,095	—	13,095	
D. Hülfskasse.									
1,305,582	50	1,220,425	—	1. Beitrag des Staates	43,470	1,300,000	—	1,256,530	
1,305,582	50	1,220,425	—		43,470	1,300,000	—	1,256,530	
E. Mobiliarversicherung.									
1,461	60	1,600	—	1. Prämien	—	1,600	—	1,600	
1,461	60	1,600	—		—	1,600	—	1,600	
A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion									
28,803	35	28,683	—		—	30,458	—	30,458	
152,211	35	152,957	—	B. Kantonsbuchhalterei	450	154,073	—	153,623	
24,178	27	—	—	C. Amtsschaffnereien	200,000	213,095	—	13,095	
1,305,582	50	1,220,425	—	D. Hülfskasse	43,470	1,300,000	—	1,256,530	
1,461	60	1,600	—		—	1,600	—	1,600	
1,512,237	07	1,403,665	—	E. Mobiliarversicherung	—	243,920	1,699,226	—	1,455,306

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
A. Verwaltungskosten der Direktion.									
8,600	—	8,600	—	1. Besoldung des Sekretärs	1,000	9,600	—	8,600	
57,861	90	58,363	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	62,850	—	62,850	
5,896	50	6,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	6,000	—	6,000	
4,928	90	5,300	—	4. Kantonstierarzt:					
5,338	55	6,000	—	a) Besoldung	5,300	10,600	—	5,300	
3,500	—	3,500	—	b) Bureau- und Reisekosten	—	6,000	—	6,000	
				5. Mietzins	—	3,500	—	3,500	
86,125	85	87,763	—			6,300	98,550	—	92,250
B. Landwirtschaft.									
27,835	51	32,000	—	1. Förderung der Landwirtschaft:					
				a) Förderung im allgemeinen	24,000	59,000	—	35,000	
				b) Förderung des Weinbaues:					
				aa) Versuche mit amerikanischen Reben	3,000	6,000	—	3,000	
2,000	—	2,000	—	bb) Reblausbekämpfung	10,000	28,000	—	18,000	
11,876	10	18,000	—	cc) Förderung des Weinbaues im allgem.	6,000	12,000	—	6,000	
10,757	75	5,000	—	c) Bekämpfung landwirtschaftl. Schädlinge	—	5,000	—	5,000	
4,016	70	30,000	—	2. Landwirtschaftliche Meliorationen:					
				a) Besoldung des Kulturingenieurs	5,300	10,600	—	5,300	
4,928	90	5,300	—	b) Besoldungen der Gehülfen	9,125	18,250	—	9,125	
8,294	50	9,040	—	c) Bureau- und Reisekosten	—	7,000	—	7,000	
8,865	40	7,000	—	d) Mietzins	—	1,550	—	1,550	
950	—	1,550	—	e) Bodenverbesserungen und Bergweg- anlagen	—	400,000	—	400,000	
450,000	—	450,000	—	3. Förderung der Pferdezucht	100	55,100	—	55,000	
49,904	53	55,000	—	4. Förderung der Rindviehzucht	6,000	196,000	—	190,000	
169,998	90	180,000	—	5. Förderung der Kleinviehzucht	400	42,400	—	42,000	
39,209	35	40,000	—	6. Prämienrückerstattungen	7,000	7,000	—	—	
73,329	19	70,000	—	7. Hagelversicherung	75,000	150,000	—	75,000	
				8. Viehversicherung:					
				a) Staatsbeiträge	—	675,250	—	675,250	
				b) Beitrag des Viehversicherungsfonds .	24,500	—			
				c) Bundesbeiträge	325,000	—			
				d) Viehhandelspatent-Gebühren	230,000	—			
				e) Besoldungen der Angestellten	—	18,075	—	18,075	
				f) Bureau und Reisekosten	—	7,000	—	7,000	
				9. Kantonale Hufbeschlagschule:					
				a) Kurse	11,200	17,450	—	6,250	
8,590	90	6,093	—	b) Mietzins	—	2,450	—	2,450	
2,450	—	2,450	—	(Beitrag an die kant. Tierseuchenkasse, Amortisation)					
50,000	—	50,000	—						
992,315	03	1,027,933	—			736,625	1,718,125	—	981,500

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
D. Molkereischule Rütti.									
8,713	25	9,000	—	2. Molkerei:					
790	60	4,500	—	a) Mietzinse und Steuern	2,350	12,000	—	9,650	
9,267	89	6,500	—	b) Unterhalt der Gebäude	—	3,850	—	3,850	
11,241	30	11,000	—	c) Geräte und Maschinen	—	6,500	—	6,500	
147	—	500	—	d) Brennmaterial und Beleuchtung	—	11,000	—	11,000	
9,073	46	10,500	—	e) Besoldungen und Arbeitslöhne	—	500	—	500	
422,524	75	407,000	—	f) Verschiedene Betriebskosten	—	10,500	—	10,500	
438,313	61	441,000	—	g) Milchankauf	—	440,000	—	440,000	
28,248	90	10,000	—	h) Produkte	473,000	—	473,000	—	
7,823	—	—	—	i) Schweine	10,000	—	10,000	—	
3,018	74	2,000	—	j) Inventar-Veränderungen	—	—	—	—	
					485,350	484,350	1,000	—	
59,677	40	65,000	—	1. Molkereischule	65,498	129,498	—	64,000	
3,018	74	2,000	—	2. Molkerei	485,350	484,350	1,000	—	
62,696	14	63,000	—		550,848	613,848	—	63,000	
E. Landwirtschaftliche Winterschulen.									
1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütti:									
47,751	55	45,300	—	a) Unterricht	3,000	49,000	—	46,000	
18,200	—	12,200	—	b) Verwaltung	—	13,200	—	13,200	
33,635	—	45,500	—	c) Nahrung	—	38,865	—	38,865	
13,750	—	12,550	—	d) Verpflegung	—	13,500	—	13,500	
12,000	—	12,000	—	e) Mietzins	—	12,000	—	12,000	
125,336	55	127,550	—	Betriebsergebnis		3,000	126,565	—	123,565
40,950	—	45,500	—	f) Kostgelder	39,000	—	39,000	—	
700	—	2,500	—	g) Stipendien	—	2,500	—	2,500	
25,064	50	23,375	—	h) Bundesbeitrag	24,065	—	24,065	—	
60,022	05	61,175	—		66,065	129,065	—	63,000	
2. Landwirtschaftliche Winterschule Schwand-Münsingen:									
90,495	85	93,000	—	a) Unterricht	—	93,000	—	93,000	
1,052	05	600	—	b) Landwirtschaftliche Versuche	—	1,000	—	1,000	
30,131	83	31,800	—	c) Verwaltung	—	31,800	—	31,800	
24,699	56	32,250	—	d) Nahrung	43,100	71,100	—	28,000	
18,116	72	26,350	—	e) Verpflegung	7,250	32,300	—	25,050	
18,450	—	18,450	—	f) Mietzins	—	18,450	—	18,450	
3,328	—	3,000	—	g) Arbeiten der Praktikanten	3,000	—	3,000	—	
179,618	01	199,450	—	Betriebsergebnis		53,350	247,650	—	194,300
11,168	20	—	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	
53,160	15	54,900	—	i) Kostgelder	47,000	—	47,000	—	
1,000	—	5,500	—	k) Stipendien	—	4,500	—	4,500	
45,330	70	46,550	—	l) Bundesbeitrag	46,800	—	46,800	—	
93,295	36	103,500	—	m) Gutswirtschaft		147,150	252,150	—	105,000
2,298	40	10,000	—		100,000	90,000	10,000	—	
90,996	96	93,500	—		247,150	342,150	—	95,000	

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
E. Landwirtschaftliche Winterschulen.									
3. Landwirtschaftl. Winterschule Langenthal:									
54,527	40	55,665	—	a) Unterricht	—	59,045	—	59,045	
1,666	—	1,200	—	b) Landwirtschaftliche Versuche	—	1,300	—	1,300	
17,736	05	23,000	—	c) Verwaltung	—	24,020	—	24,020	
32,749	96	25,385	—	d) Nahrung	11,585	34,965	—	23,380	
39,929	30	12,610	—	e) Verpflegung	5,410	17,790	—	12,380	
20,400	—	20,400	—	f) Mietzins	—	20,400	—	20,400	
1,000	—	1,000	—	g) Arbeiten der Praktikanten	1,000	—	1,000	—	
166,008	71	137,260	—	Betriebsergebnis		17,995	157,520	—	139,525
17,322	80	—	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	
32,934	60	32,700	—	i) Kostgelder	32,700	—	32,700	—	
1,225	—	3,200	—	k) Stipendien	—	3,200	—	3,200	
26,555	55	28,010	—	l) Bundesbeitrag	28,345	—	28,345	—	
90,420	76	79,750	—	m) Gutswirtschaft	79,040	160,720	—	81,680	
2,360	82	3,750	—		44,300	41,620	2,680	—	
88,059	94	76,000	—		123,340	202,340	—	79,000	
4. Landwirtschaftl. Winterschule Courtemelon (früher Pruntrut):									
28,036	90	26,560	—	a) Unterricht	1,267	40,132	—	38,865	
—	—	—	—	b) Landw. Versuche	—	800	—	800	
2,830	10	2,400	—	c) Verwaltung	—	18,000	—	18,000	
12,151	75	15,000	—	d) Nahrung	9,085	28,640	—	19,555	
1,493	30	1,380	—	e) Verpflegung	4,320	13,600	—	9,280	
3,000	—	3,000	—	f) Mietzins	—	11,000	—	11,000	
—	—	—	—	g) Arbeiten der Praktikanten	1,000	—	1,000	—	
46,512	05	48,340	—	Betriebsergebnis		15,672	112,172	—	96,500
—	—	—	—	h) Inventarveränderungen	—	—	—	—	
8,400	—	9,300	—	i) Kostgelder	16,000	—	16,000	—	
450	—	600	—	k) Stipendien	—	1,500	—	1,500	
14,594	45	14,600	—	l) Bundesbeitrag	20,000	—	20,000	—	
23,967	60	25,040	—		51,672	113,672	—	62,000	
1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütti .									
60,022	05	61,175	—	2. Landwirtschaftliche Winterschule Schwand-Münsingen .	66,065	129,065	—	63,000	
90,996	96	93,500	—	3. Landwirtschaftl. Winterschule Langenthal	247,150	342,150	—	95,000	
88,059	94	76,000	—	4. Landwirtschaftl. Winterschule Courtemelon	123,340	202,340	—	79,000	
23,967	60	25,040	—		51,672	113,672	—	62,000	
263,046	55	255,715	—		488,227	787,227	—	299,000	

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz.									
21,856	05	24,550	—	a) Unterricht	—	24,370	—	24,370	
—	—	100	—	b) Landwirtschaftliche Versuche	—	100	—	100	
10,165	30	10,100	—	c) Verwaltung	—	10,212	—	10,212	
6,858	27	9,883	—	d) Nahrung	14,074	23,450	—	9,376	
4,891	95	3,937	—	e) Verpflegung	2,088	6,150	—	4,062	
4,000	—	4,000	—	f) Mietzins	—	4,000	—	4,000	
119	90	150	—	g) Alpsennenkurs	—	150	—	150	
47,891	47	52,720	—	Betriebsergebnis		16,162	68,432	—	52,270
1,223	30	—	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
7,962	50	9,450	—	i) Kostgelder	7,600	—	7,600	—	—
874	95	800	—	k) Stipendien	—	800	—	800	
11,093	65	11,750	—	l) Bundesbeitrag	11,735	—	11,735	—	—
1,507	35	2,095	—	m) Molkerei	19,455	21,220	—	1,765	
29,994	32	34,415	—			54,952	90,452	—	35,500
G. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg.									
41,698	85	46,220	—	a) Unterricht	—	51,640	—	51,640	
1,695	30	1,000	—	b) Versuche	—	1,500	—	1,500	
17,368	90	18,000	—	c) Verwaltung	—	17,800	—	17,800	
19,082	95	20,000	—	d) Nahrung	7,950	25,500	—	17,550	
23,348	95	11,900	—	e) Verpflegung	—	14,700	—	14,700	
17,350	—	17,350	—	f) Mietzins	1,750	19,100	—	17,350	
10,000	—	—	—	g) Arbeiten der Schüler	—	—	—	—	—
110,544	95	114,470	—	Betriebsergebnis		9,700	130,240	—	120,540
456	80	—	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
18,260	—	21,000	—	i) Kostgelder	20,000	—	20,000	—	—
600	—	1,200	—	k) Stipendien	—	600	—	600	
22,378	40	24,750	—	l) Bundesbeitrag	27,540	—	27,540	—	—
11,471	25	6,400	—	m) Schulgarten	4,000	13,400	—	9,400	
81,521	—	76,500	—			61,240	144,240	—	83,000
331	95	2,000	—	n) Gutswirtschaft	38,200	36,200	2,000	—	—
81,852	95	74,500	—			99,440	180,440	—	81,000
H. Hauswirtschaftliche Schulen.									
1. Schwand-Münsingen.									
24,163	95	24,850	—	a) Unterricht	—	25,050	—	25,050	
2,400	—	2,400	—	b) Verwaltung	—	2,400	—	2,400	
17,953	20	18,000	—	c) Nahrung	—	18,000	—	18,000	
7,200	—	6,500	—	d) Verpflegung	—	6,500	—	6,500	
7,350	—	7,350	—	e) Mietzins	—	7,350	—	7,350	
500	—	500	—	f) Arbeiten der Schülerinnen	500	—	500	—	—
58,567	15	58,600	—	Betriebsergebnis		500	59,300	—	58,800
27,650	—	27,600	—	g) Kostgelder	27,600	—	27,600	—	—
400	—	2,300	—	h) Stipendien	—	2,700	—	2,700	
7,447	—	7,800	—	i) Bundesbeitrag	7,900	—	7,900	—	—
23,870	15	25,500	—			36,000	62,000	—	26,000

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben		
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
				Laufende Verwaltung.							
XIII. Landwirtschaft.											
H. Hauswirtschaftliche Schulen.											
2. Brienz.											
11,501	62	12,300	—	a) Unterricht	—	12,250	—	12,250			
4,613	65	4,670	—	b) Verwaltung	—	4,800	—	4,800			
7,216	—	7,060	—	c) Nahrung	—	7,300	—	7,300			
3,430	—	3,460	—	d) Verpflegung	—	3,580	—	3,580			
4,000	—	4,000	—	e) Mietzins	—	4,000	—	4,000			
250	—	250	—	f) Arbeiten der Schülerinnen	250	—	250	—			
30,511	27	31,240	—	Betriebsergebnis		250	31,930	—	31,680		
8,800	—	8,400	—	g) Kostgelder	8,800	—	8,800	—			
400	—	600	—	h) Stipendien	—	600	—	600			
3,938	—	5,440	—	i) Bundesbeitrag	5,480	—	5,480	—			
18,173	27	18,000	—			14,530	32,530	—	18,000		
3. Langenthal.											
13,316	55	15,350	—	a) Unterricht	—	16,440	—	16,440			
4,820	—	5,860	—	b) Verwaltung	—	5,860	—	5,860			
6,634	—	6,880	—	c) Nahrung	3,000	9,800	—	6,800			
5,400	—	5,300	—	d) Verpflegung	—	5,300	—	5,300			
6,000	—	6,000	—	e) Mietzins	—	6,000	—	6,000			
300	—	300	—	f) Arbeiten der Schülerinnen	300	—	300	—			
35,870	55	39,090	—	Betriebsergebnis		3,300	43,400	—	40,100		
11,200	—	12,000	—	g) Kostgelder	12,800	—	12,800	—			
—	—	1,200	—	h) Stipendien	—	1,200	—	1,200			
4,693	—	8,790	—	i) Bundesbeitrag	9,000	—	9,000	—			
19,977	55	19,500	—			25,100	44,600	—	19,500		
4. Courtemelon.											
—	—	—	—	a) Unterricht	—	10,000	—	10,000			
—	—	—	—	b) Verwaltung	—	2,840	—	2,840			
—	—	—	—	c) Nahrung	1,500	7,900	—	6,400			
—	—	—	—	d) Verpflegung	—	3,375	—	3,375			
—	—	—	—	e) Mietzins	—	1,000	—	1,000			
—	—	—	—	f) Arbeiten der Schüler	200	—	200	—			
—	—	—	—	Betriebsergebnis		1,700	25,115	—	23,415		
—	—	—	—	g) Kostgelder	8,000	—	8,000	—			
—	—	—	—	h) Stipendien	—	800	—	800			
—	—	—	—	i) Bundesbeitrag	4,215	—	4,215	—			
—	—	—	—			13,915	25,915	—	12,000		
1. Schwand-Münsingen											
23,870	15	25,500	—	2. Brienz	36,000	62,000	—	26,000			
18,173	27	18,000	—	3. Langenthal	14,530	32,530	—	18,000			
19,977	55	19,500	—	4. Courtemelon	25,100	44,600	—	19,500			
—	—	—	—		13,915	25,915	—	12,000			
62,020	97	63,000	—			89,545	165,045	—	75,500		
J. Fleischschau.											
3,271	05	5,000	—	1. Instruktionskurse	4,000	9,000	—	5,000			
3,558	85	4,000	—	2. Verschiedene Kosten	—	4,000	—	4,000			
6,829	90	9,000	—			4,000	13,000	—	9,000		

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
86,125	85	87,763	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	6,300	98,550	—	92,250	
992,315	03	1,027,933	—	B. Landwirtschaft	736,625	1,718,125	—	981,500	
60,926	84	68,000	—	C. Landwirtschaftliche Schule Rütti	271,495	344,495	—	73,000	
62,696	14	63,000	—	D. Molkereischule Rütti	550,848	613,848	—	63,000	
263,046	55	255,715	—	E. Landwirtschaftliche Winterschulen	488,227	787,227	—	299,000	
29,994	32	34,415	—	F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz	54,952	90,452	—	35,500	
81,852	95	74,500	—	G. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg	99,440	180,440	—	81,000	
62,020	97	63,000	—	H. Hauswirtschaftliche Schulen	89,545	165,045	—	75,500	
6,829	90	9,000	—	J. Fleischschau	4,000	13,000	—	9,000	
1,645,808	55	1,683,326	—		2,301,432	4,011,182	—	1,709,750	
<hr/>									
XIV. Forstwesen.									
A. Verwaltungskosten der zentralen Forst-Verwaltung.									
16,320	—	16,320	—	1. Besoldungen der Beamten	2,880	19,200	—	16,320	
24,531	65	24,764	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	24,765	—	24,765	
11,131	90	11,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	11,000	—	11,000	
2,390	—	2,390	—	4. Mietzinse	260	2,650	—	2,390	
54,373	55	54,474	—		3,140	57,615	—	54,475	
B. Forstpolizei.									
1. Forstmeister:									
23,408	40	22,260	—	a) Besoldungen der Forstmeister	9,540	31,800	—	22,260	
2,448	70	2,500	—	b) Bureaukosten	—	2,500	—	2,500	
6,743	20	7,400	—	c) Reisekosten	1,600	9,000	—	7,400	
880	—	880	—	d) Mietzins	—	880	—	880	
2. Kreisoberförster:									
120,836	49	122,961	—	a) Besoldungen der Kreisoberförster	51,968	173,228	—	121,260	
10,432	63	11,000	—	b) Bureaukosten	—	11,000	—	11,000	
31,497	85	30,000	—	c) Reisekosten	6,500	39,500	—	33,000	
8,470	—	8,500	—	d) Mietzinse	—	8,500	—	8,500	
66,782	65	70,500	—	3. Unterförster und Waldaufseher	11,500	82,000	—	70,500	
57,079	—	57,487	—	4. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster	57,500	—	57,500	—	
3,530	30	5,500	—	5. Unfallversicherung	—	5,000	—	5,000	
217,951	22	224,014	—		138,608	363,408	—	224,800	
C. Förderung des Forstwesens.									
1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und Förderung des Forstwesens im allgemeinen .									
4,266	99	10,000	—		—	8,000	—	8,000	
30,000	—	30,000	—	2. Verbauungen von Wildbächen, Bodenverbesserungen und Aufforstungen	—	30,000	—	30,000	
34,266	99	40,000	—		—	38,000	—	38,000	

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Rein- Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XIV. Forstwesen.									
D. Schutz von Naturdenkmälern und Alpenpflanzen.									
136	—	1,000	—	1. Beiträge	—	1,000	—	—	1,000
136	—	1,000	—		—	1,000	—	—	1,000
54,373	55	54,474	—	A. Verwaltungskosten	3,140	57,615	—	—	54,475
217,951	22	224,014	—	B. Forstpolizei	138,608	363,408	—	—	224,800
34,266	99	40,000	—	C. Förderung des Forstwesens	—	38,000	—	—	38,000
136	—	1,000	—	D. Schutz von Naturdenkmälern und Alpenpflanzen	—	1,000	—	—	1,000
306,727	76	319,488	—		141,748	460,023	—	—	318,275
XV. Staatswaldungen.									
A. Haupt- und Zwischennutzungen.									
1,959,916	50	1,660,000	—	1. Hauptnutzungen	1,850,000	—	1,850,000	—	—
223,237	20	340,000	—	2. Zwischennutzungen	211,000	—	211,000	—	—
2,183,153	70	2,000,000	—		2,061,000	—	2,061,000	—	—
B. Nebennutzungen.									
119	—	100	—	1. Stocklosungen	200	—	200	—	—
1,481	50	4,000	—	2. Grubenlosungen, Torf	1,800	—	1,800	—	—
65,992	30	53,000	—	3. Weid- und Lehenzinse, Gras- und Lischenraub	60,000	—	60,000	—	—
67,592	80	57,100	—		62,000	—	62,000	—	—
C. Wirtschaftskosten.									
55,050	16	50,000	—	1. Waldkulturen	90,000	140,000	—	—	50,000
100,000	—	100,000	—	2. Weganlagen	—	150,000	—	—	150,000
74,822	30	75,000	—	3. Hutlöhne (Bannwartenlöhne)	8,000	83,000	—	—	75,000
468,217	—	450,000	—	4. Rüstlöhne	—	450,000	—	—	450,000
1,489	85	3,000	—	5. Marchungen, Vermessungen	—	8,000	—	—	8,000
9,934	85	11,000	—	6. Steigerungs- und Verkaufskosten	—	11,000	—	—	11,000
60	55	1,000	—	7. Rechtskosten	—	500	—	—	500
7,688	84	15,000	—	8. Verbauungen von Bachläufen und Rutschhalden	—	10,000	—	—	10,000
29,679	30	20,000	—	9. Gebäudereparaturen	—	20,000	—	—	20,000
746,942	85	725,000	—		98,000	872,500	—	—	774,500
D. Beschwerden.									
71,751	43	76,000	—	1. Staatssteuern	—	76,000	—	—	76,000
141,854	90	155,000	—	2. Gemeindesteuern	—	155,000	—	—	155,000
213,606	33	231,000	—		—	231,000	—	—	231,000

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XVI. Domänen.									
B. Wirtschaftskosten.									
10,000	—	10,000	—	1. Kulturarbeiten und Verbesserungen	—	10,000	—	10,000	
376	90	300	—	2. Marchungen, Vermessungen	—	300	—	300	
269	50	300	—	3. Aufsichtskosten	—	300	—	300	
1,613	60	3,500	—	4. Kaufs- und Verpachtungskosten	—	3,500	—	3,500	
74,957	52	78,000	—	5. Brandversicherungskosten	—	78,000	—	78,000	
87,217	52	92,100	—			92,100	—	92,100	
C. Beschwerden.									
52,836	07	55,000	—	1. Staatssteuern	—	55,000	—	55,000	
74,330	42	70,000	—	2. Gemeindesteuern	20,000	95,000	—	75,000	
4,067	85	4,000	—	3. Wassermietzinse	10,000	14,000	—	4,000	
131,234	34	129,000	—		30,000	164,000	—	134,000	
2,505,854	80	2,517,950	—	A. Ertrag	2,529,990	1,500	2,528,490	—	
87,217	52	92,100	—	B. Wirtschaftskosten	—	92,100	—	92,100	
131,234	34	129,000	—	C. Beschwerden	30,000	164,000	—	1,34000	
2,288,402	94	2,296,850	—		2,559,990	257,600	2,302,390	—	
XVII. Domänenkasse.									
8,690	50	7,000	—	A. Zinse von Guthaben	7,000	—	7,000	—	
272,060	40	273,000	—	B. Zinse für Kaufschulden	—	284,000	—	284,000	
263,369	90	266,000	—		7,000	284,000	—	277,000	

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XVIII. Hypothekarkasse.									
A. Rohertrag.									
24,146,615	—	24,598,750	—	1. Zinse von Hypothekar-Darlehen . . .	25,249,000	—	25,249,000	—	
649,054	05	642,250	—	2. Zinse von Darlehen an Gemeinden . . .	609,000	—	609,000	—	
400,562	90	389,500	—	3. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen . . .	380,000	—	380,000	—	
361,309	97	5,000	—	4. Zinse von Korrespondenten ,	350,000	765,000	—	415,000	
150,672	—	100,000	—	5. Ertrag der Provisionen	155,000	55,000	100,000	—	
20,172	65	18,000	—	6. Ertrag des Bankgebäudes	33,000	15,000	18,000	—	
1,183,899	40	1,161,000	—	7 ^a . Zins d. Anleihens v. 1897, Fr. 38,866,000, 3 %	—	1,138,000	—	1,138,000	
941,738	15	930,000	—	7 ^b . Zins d. Anleihens v. 1905, Fr. 26,655,000, 3 1/2 %	—	917,000	—	917,000	
580,065	65	565,000	—	7 ^c . Zins d. Anleihens v. 1913, Fr. 12,694,000, 4 1/2 %	—	549,000	—	549,000	
938,855	20	924,000	—	7 ^d . Zins d. Anleihens v. 1915, Fr. 19,686,000, 4 3/4 %	—	907,000	—	907,000	
900,000	—	900,000	—	7 ^e . Zins d. Anleihens v. 1923, Fr. 20,000,000, 4 1/2 %	—	900,000	—	900,000	
70,000	—	70,000	—	7 ^f . Zins d. Anleihens v. 1923, Fr. 2,000,000, 3 1/2 %	—	70,000	—	70,000	
1,100,000	—	1,100,000	—	7 ^g . Zins d. Anleihens v. 1924; Fr. 20,000,000, 5 1/2 %	—	1,100,000	—	1,100,000	
23,703	26	25,000	—	8. Einlösungskosten der Anleihens-Coupons und Obligationen	—	25,000	—	25,000	
9,902,262	40	9,900,000	—	9. Zinse der Kassascheine und Obligationen	—	9,900,000	—	9,900,000	
3,110,121	70	3,344,000	—	10. Zinse der Spezialfonds	205,000	3,800,000	—	3,595,000	
2,054,000	96	2,160,000	—	11. Zinse der Spareinlagen	—	2,220,000	—	2,220,000	
1,500,000	—	1,500,000	—	12. Verzinsung des Stammkapitals	—	1,500,000	—	1,500,000	
204,000	—	225,000	—	13. Verzinsung des Reservefonds	—	250,000	—	250,000	
1,501,292	60	1,571,500	—	14. Vermögenssteuer an den Staat	—	1,630,000	—	1,630,000	
246,000	—	200,000	—	15. Einlage in den Reservefonds	—	250,000	—	250,000	
5,229	80	10,000	—	16. Abschreibung auf Mobilier	—	10,000	—	10,000	
49,469	65	50,000	—	17. Eidgen. Couponssteuer	—	50,000	—	50,000	
6,200	—	—	—	(Wertschriften, Kursgewinne)	—	—	—	—	
530,000	—	280,000	—	18. Rückstellung f. Kosten v. Geldbeschaffung	—	80,000	—	80,000	
893,947	80	828,000	—	19. Amortisation a. Kursverlusten v. Anleihen	—	—	—	—	
					26,981,000	26,131,000	850,000	—	

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XVIII. Hypothekarkasse.									
B. Verwaltungskosten.									
26,405	25	30,000	—	1. Taggelder der Verwaltungsbehörden	—	30,000	—	30,000	—
403,258	90	412,000	—	2. Besoldungen d. Beamten u. Angestellten	—	412,000	—	412,000	—
33,900	20	40,000	—	3. Beitrag an die Pensionskasse	—	40,000	—	40,000	—
20,000	—	20,000	—	4. Mietzinse	—	20,000	—	20,000	—
47,177	61	59,000	—	5. Bureaukosten	38,000	94,000	—	56,000	—
8,275	55	8,000	—	6. Rechts- und Betreibungskosten	16,000	8,000	8,000	—	—
522,466	41	553,000	—		54,000	604,000	—	550,000	—
1,500,000	—	1,500,000	—	C. Zins des Stammkapitals	1,500,000	—	1,500,000	—	—
1,500,000	—	1,500,000	—		1,500,000	—	1,500,000	—	—
893,947	80	828,000	—	A. Rohertrag	26,981,000	26,131,000	850,000	—	—
522,466	41	553,000	—	B. Verwaltungskosten	54,000	604,000	—	550,000	—
1,500,000	—	1,500,000	—	C. Zins des Stammkapitals	1,500,000	—	1,500,000	—	—
1,871,481	39	1,775,000	—		28,535,000	26,735,000	1,800,000	—	—
XIX. Kantonalbank.									
3,032,935	75	3,030,000	—	A. Betriebsertrag	3,050,000	—	3,050,000	—	—
632,935	75	630,000	—	B. Zuweisung an die Reserven	—	650,000	—	650,000	—
2,400,000	—	2,400,000	—		3,050,000	650,000	2,400,000	—	—

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Ausgaben		Einnahmen	Ausgaben
Laufende Verwaltung.									
XX. Staatskasse.									
A. Zinse von Guthaben.									
1,342,281	80	1,307,245	—	1. Zinse von Geldanlagen:					
2,925,195	45	2,938,600	—	a) Obligationen	1,297,460	—	1,297,460	—	
				b) Aktien	2,938,540	—	2,938,540	—	
171,572	83	166,600	—	2. Zinse von Vorschüssen:					
48,598	75	15,750	—	a) Spezialverwaltungen	65,400	—	65,400	—	
145,167	65	203,450	—	b) Oeffentliche Unternehmen	15,750	—	15,750	—	
44,974	82	5,000	—	3. Zinse von Darlehen für Wohnungsbauten	317,200	180,000	137,200	—	
				4. Zinse von verschiedenen Guthaben und Verspätungszinse	5,000	—	5,000	—	
—	—	—	—	5. Verspätungszinse von Steuern	50,000	—	50,000	—	
7,651	85	—	—	6. Verschiedene Einnahmen	—	—	—	—	
24,053	95	22,000	—	7. Depotgebühren	—	24,000	—	24,000	
88,903	70	104,000	—	8. Eidgen. Couponssteuer (Kursgewinne)	—	117,000	—	117,000	
4,689,449	40	4,510,645	—		4,689,350	321,000	4,368,350	—	
B. Zinse für Schulden.									
1,214,867	28	1,400,000	—	1. Zinse für Depots:					
21,722	27	20,000	—	a) Spezialverwaltungen	—	1,000,000	—	1,000,000	
—	—	500	—	b) Gerichtliche Geldhinterlagen	—	20,000	—	20,000	
14,106	60	—	—	c) Administrative Geldhinterlagen	—	500	—	500	
369,527	21	157,000	—	d) Spezialfonds	—	—	—	—	
18,158	82	20,000	—	e) Verschiedene Depots	—	7,000	—	7,000	
910,917	70	938,000	—	2. Skonti für Barzahlungen	—	20,000	—	20,000	
				3. Zinse der von der Kantonalbank übernom- menen Wertpapiere	333,000	1,271,000	—	938,000	
2,549,299	88	2,535,500	—		333,000	2,318,500	—	1,985,500	
A. Zinse von Guthaben									
4,689,449	40	4,510,645	—		4,689,350	321,000	4,368,350	—	
2,549,299	88	2,535,500	—		333,000	2,318,500	—	1,985,500	
2,140,149	52	1,975,145	—		5,022,350	2,639,500	2,382,850	—	

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXI. Bussen u. Konfiskationen.									
A. Bussen.									
364,037	97	285,000	—	1. Gerichtliche Bussen	300,000	—	300,000	—	—
28,743	70	15,000	—	2. Umgewandelte Bussen	—	25,000	—	25,000	—
17,996	85	6,000	—	3. Verjährt Bussen	—	10,000	—	10,000	—
10,628	60	8,000	—	4. Administrativbussen	10,000	—	10,000	—	—
4,101	05	3,000	—	5. Anteile an eidgenössischen Bussen	3,000	—	3,000	—	—
332,027	07	275,000	—		313,000	35,000	278,000	—	—
B. Bussenverwendung.									
14,380	30	13,000	—	1. Bezugskosten	—	16,000	—	16,000	—
9,496	—	14,000	—	2. Belohnungen an Gemeindepolizeidiener und Private	—	14,000	—	14,000	—
40,000	—	40,000	—	3. Beitrag an die Besoldung des Polizeikorps	—	40,000	—	40,000	—
134,878	80	102,000	—	4. Anteil der Gemeinden	—	102,000	—	102,000	—
134,878	80	102,000	—	5. Anteil des Gesundheitswesens	—	102,000	—	102,000	—
2,558	50	4,000	—	6. Verschiedene Bussenanteile	—	4,000	—	4,000	—
4,165	33	—	—	7. Vortrag zu verteilender Anteile	—	—	—	—	—
332,027	07	275,000	—		—	278,000	—	278,000	—
C. Ersatz und Konfiskationen.									
9,909	30	6,000	—	1. Ersatz	8,000	—	8,000	—	—
194	—	100	—	2. Konfiskationen	100	—	100	—	—
10,103	30	6,100	—		8,100	—	8,100	—	—
A. Bussen									
332,027	07	275,000	—	B. Bussenverwendung	313,000	35,000	278,000	—	—
332,027	07	275,000	—		—	278,000	—	278,000	—
10,103	30	6,100	—	C. Ersatz und Konfiskationen	8,100	—	8,100	—	—
10,103	30	6,100	—		321,100	313,000	8,100	—	—

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928				Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.					Ausgaben		Ausgaben	
Laufende Verwaltung.											
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.											
A. Jagd.											
153,627	85	175,000	—	1. Jagdpatentgebühren	175,000			—	175,000		—
1,857	30	2,000	—	2. Wildverwertung, Hundetaxen, Verspätungsgebühren	2,000			—	2,000		—
16,470	—	14,500	—	3. Gebühren für die Winterjagdbewilligungen	14,500			—	14,500		—
15,384	—	17,500	—	4. Jagdaufsichtszuschläge, 10 %	17,500			—	17,500		—
52,597	60	54,600	—	5. Jagdaufsicht, Wildhut, Hebung der Jagd: a) Hochgebirgsbannbezirke	1,600			56,200		—	54,600
40,700	—	40,700	—	b) Offenes Gebiet	—			39,100		—	39,100
2,049	15	2,800	—	c) Verwaltungskosten	—			2,800		—	2,800
1,271	—	1,000	—	d) Vergütung von Wildschäden	—			2,000		—	2,000
500	—	500	—	e) Förderung des Vogelschutzes	—			700		—	700
—	—	400	—	f) Beiträge für die Aussetzung von Steinwild	—			400		—	400
46,152	10	51,000	—	6. Gemeindeanteile	—			51,000		—	51,000
12,166	72	13,000	—	7. Vergütung der Eidgenossenschaft	20,000			—	20,000		—
56,236	02	71,000	—		230,600			152,200		78,400	—
B. Fischerei.											
31,553	50	28,700	—	1. Fischezenzinse und Patentgebühren	30,000			—	30,000		—
26,132	65	26,500	—	2. Aufsichts- und Bezugskosten	7,500			34,600		—	27,100
634	—	2,000	—	3. Hebung der Fischzucht	—			2,000		—	2,000
16,779	23	16,000	—	4. Vergütung der Eidgenossenschaft	16,000			—	16,000		—
1,414	85	1,600	—	5. Fischzuchstanstalt	3,000			1,400		1,600	—
—	—	500	—	6. Rechtskosten	—			500		—	500
22,980	93	17,300	—		56,500			38,500		18,000	—
C. Bergbau.											
1,201	70	1,200	—	1. Besoldung des Minen-Inspektors	—			1,200		—	1,200
2,500	—	2,500	—	2. Eisenerzgebühren	2,500			—	2,500		—
6,385	42	3,200	—	3. Konzessionsgebühren f. Steinbrüche, Kohlen und Schieferausbeutungen etc.	4,000			800		3,200	—
—	—	500	—	4. Hebung des Bergbaues	—			500		—	500
7,683	72	4,000	—		6,500			2,500		4,000	—
A. Jagd											
56,236	02	71,000	—	B. Fischerei	230,600			152,200		78,400	—
22,980	93	17,300	—	C. Bergbau	56,500			38,500		18,000	—
7,683	72	4,000	—		6,500			2,500		4,000	—
86,900	67	92,300	—		293,600			193,200		100,400	—

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXIII. Salzhandlung.									
A. Salzverkauf.									
72,989	25	—	—	1. Salzvorräte auf 1. Jänner	—	—	—	—	—
1,653,352	20	1,530,000	—	2. Kochsalz	2,250,000	675,000	1,575,000	—	—
4,662	50	2,600	—	3. Tafelsalz	7,150	4,550	2,600	—	—
3,598	—	1,400	—	4. Meersalz	2,500	1,100	1,400	—	—
41,626	80	36,000	—	5. Gewerbesalz	81,000	46,800	34,200	—	—
—	—	—	—	6. Düngmehl	—	—	—	—	—
5,499	75	3,200	—	7. Vergoldersalz	5,000	1,800	3,200	—	—
624	55	600	—	8. Tafelsalz « Grésil »	2,300	1,700	600	—	—
180	—	120	—	9. Pfannensteinsalz	520	400	120	—	—
66,050	45	178,750	—	10. Jodiertes Salz	277,500	93,750	183,750	—	—
65,794	75	—	—	11. Salzvorräte auf 31. Dezember	—	—	—	—	—
1,748,399	75	1,752,670	—		2,625,970	825,100	1,800,870	—	—
B. Betriebskosten.									
24,000	—	24,000	—	1. Zins des Betriebskapitals	—	24,000	—	24,000	—
121,876	30	123,000	—	2. Transportkosten	—	123,000	—	123,000	—
256,436	25	270,000	—	3. Auswägerlöhne	—	260,000	—	260,000	—
22,795	40	25,000	—	4. Magazinlöhne	—	25,000	—	25,000	—
2,698	60	2,500	—	5. Verschiedene Betriebskosten	—	3,000	—	3,000	—
670	75	100	—	6. Verschiedene Einnahmen	100	—	100	—	—
427,135	80	444,400	—		100	435,000	—	434,900	—
C. Verwaltungskosten.									
18,499	80	19,500	—	1. Besoldungen der Beamten	—	19,500	—	19,500	—
5,226	45	5,000	—	2. Bureukosten	—	5,000	—	5,000	—
11,490	—	11,400	—	3. Mietzinse	—	11,400	—	11,400	—
475	75	500	—	4. Unfallversicherung	—	500	—	500	—
35,692	—	36,400	—		—	36,400	—	36,400	—
D. Ertragsverwendung.									
200,000	—	200,000	—	1. Einlage in den Fonds für die kantonale Alters- und Invalidenversicherung	—	200,000	—	200,000	—
200,000	—	200,000	—		—	200,000	—	200,000	—
1,748,399	75	1,752,670	—	A. Salzverkauf	2,625,970	825,100	1,800,870	—	—
427,135	80	444,400	—	B. Betriebskosten	100	435,000	—	434,900	—
35,692	—	36,400	—	C. Verwaltungskosten	—	36,400	—	36,400	—
200,000	—	200,000	—	D. Ertragsverwendung	—	200,000	—	200,000	—
1,085,571	95	1,071,870	—		2,626,070	1,496,500	1,129,570	—	—

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXV. Gebühren.									
A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter.									
1,717,467	78	2,000,000	—	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber . . .	1,700,000	—	1,700,000	—	—
501,608	15	500,000	—	2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber . . .	550,000	—	550,000	—	—
1,051,635	10	1,000,000	—	3. Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- und Konkursämter	1,000,000	—	1,000,000	—	—
2,987	20	3,000	—	4. Bezugskosten	—	3,000	—	3,000	—
3,357,723	83	3,497,000	—		3,250,000	3,000	3,247,000	—	
B. Staatskanzlei.									
103,996	05	110,000	—	1. Emolumente, Patentgebühren und Natura- lisationsgebühren	110,000	—	110,000	—	—
103,996	05	110,000	—		110,000	—	110,000	—	
C. Gerichtskanzleien.									
28,600	—	30,000	—	1. Obergericht, Gebühren in Zivilsachen, Kanz- lei- und Patentgebühren	30,000	—	30,000	—	—
22,650	—	20,000	—	2. Gebühren des Verwaltungsgerichtes . . .	20,000	—	20,000	—	—
19,400	—	20,000	—	3. Handelsgericht	20,000	—	20,000	—	—
1,000	—	1,200	—	(Gebühr. in Strafsachen, siehe III b, G, 2.)					
1,130	—	1,000	—	4. Gebühren der Anwaltskammer	1,200	—	1,200	—	—
72,780	—	72,200	—	5. Gebühren des Versicherungsgerichtes . . .	1,000	—	1,000	—	—
					72,200	—	72,200	—	
D. Justiz und Polizei.									
221,487	45	180,000	—	1. Gebühren der Polizeidirektion	200,000	—	200,000	—	—
123,568	60	120,000	—	2. Gebühren für Markt- und Hausierpatente	120,000	—	120,000	—	—
144,616	—	120,000	—	3. Patenttaxen der Handelsreisenden . . .	120,000	—	120,000	—	—
343,536	45	250,000	—	4. Gebühren für Radfahrerbewilligungen . .	500,000	100,000	400,000	—	—
14,400	—	10,000	—	5. Gebühren der Lichtspielkontrolle	10,000	—	10,000	—	—
83	40	—	—	(Gebühren der Liegenschaftsvermittler)					
847,525	10	680,000	—		950,000	100,000	850,000	—	

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.		Fr.	
Laufende Verwaltung.									
XXV. Gebühren.									
E. Direktion des Innern.									
2,678	88	2,700	—	1. Konzessionsgebühren		2,700	—	2,700	—
20,054	15	13,000	—	2. Gewerbescheingebühren		13,000	—	13,000	—
20,850	—	20,000	—	3. Gebühren der Handels- und Gewerbekammer		20,000	—	20,000	—
43,583	03	35,700	—			35,700	—	35,700	—
F. Finanzdirektion.									
200	—	200	—	1. Emolumente und Salzauswägerpatente . . .		200	—	200	—
113,322	55	110,000	—	2. Gebühren der Rekurskommission . . .		110,000	—	110,000	—
113,522	55	110,200	—			110,200	—	110,200	—
G. Sanitätsdirektion.									
4,500	—	6,000	—	1. Gebühren der Sanitätsdirektion		6,000	—	6,000	—
4,500	—	6,000	—			6,000	—	6,000	—
3,357,723	83	3,497,000	—	A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter		3,250,000	3,000	3,247,000	—
103,996	05	110,000	—	B. Staatskanzlei		110,000	—	110,000	—
72,780	—	72,200	—	C. Gerichtskanzleien		72,200	—	72,200	—
847,525	10	680,000	—	D. Justiz und Polizei		950,000	100,000	850,000	—
43,583	05	35,700	—	E. Direktion des Innern		35,700	—	35,700	—
113,522	55	110,200	—	F. Finanzdirektion		110,200	—	110,200	—
4,500	—	6,000	—	G. Sanitätsdirektion		6,000	—	6,000	—
4,543,630	56	4,511,100	—			4,534,100	103,000	4,431,100	—
XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.									
A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer.									
2,415,369	88	2,150,000	—	1. Ordentliche Abgaben		2,200,000	—	2,200,000	—
482,458	65	430,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 20 %		—	440,000	—	440,000
935	—	1,000	—	3. Bussen		1,000	—	1,000	—
1,933,846	23	1,721,000	—			2,201,000	440,000	1,761,000	—

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.									
B. Bezugskosten.									
41,006	98	43,000	—	1. Bezugsprovisionen		—	44,000	—	44,000
2,375	45	5,000	—	2. Verschiedene Bezugskosten		—	5,000	—	5,000
43,382	43	48,000	—			—	49,000	—	49,000
A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs-Steuer									
43,382	43	48,000	—	B. Bezugskosten		2,201,000	440,000	1,761,000	—
1,890,463	80	1,673,000	—			—	49,000	—	49,000
XXVII. Wasserrechtsabgaben.									
A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben.									
204,949	40	190,000	—	1. Abgaben		200,000	—	200,000	—
20,494	95	19,000	—	2. Anteil des Naturschadenfonds, 10.% . . .		—	20,000	—	20,000
184,454	45	171,000	—			200,000	20,000	180,000	—
B. Bezugskosten.									
89	15	500	—	1. Druck- und andere Bezugskosten		—	500	—	500
89	15	500	—			—	500	—	500
A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben									
184,454	45	171,000	—	B. Bezugskosten		200,000	20,000	180,000	—
89	15	500	—			—	500	—	500
184,365	30	170,500	—			200,000	20,500	179,500	—

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Ausgaben		Ausgaben	
675,517	—	810,620	—						
9,729	—			Laufende Verwaltung.					
14,383	—			XXIX. Anteil am Ertrage					
27,756	—	135,103	—	des Alkoholmonopolis.					
67,363	70			1. Ertrags-Anteil		1,013,275	—	1,013,275	
15,871	30			2. Bekämpfung des Alkoholismus:				—	
				a) Polizeidirektion					
				b) Unterrichtswesen					
				c) Direktion des Innern					
				d) Armendirektion					
				e) Rückerstattung von Vorschüssen					
540,414	—	675,517	—						
				XXX. Anteil am Ertrage der					
				Schweizer. Nationalbank.					
539,515	20	539,515	—	1. Entschädigung von 80 Rp. pro Kopf der					
183,286	60	150,000	—	Wohnbevölkerung		539,515	—	539,515	
				2. Gewinnanteil nach Art. 28 Nationalbank-				—	
				gesetz		180,000	—	180,000	
722,801	80	689,515	—						
				—					
				—					

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928				Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.											
XXXII. Direkte Steuern.											
A. Vermögenssteuer.											
7,580,070	13	7,569,000	—	1. Grundsteuer, 3 % ^{oo}				7,617,000	—	7,617,000	—
4,551,746	58	4,389,000	—	2. Kapitalsteuer, 3 % ^{oo}				4,629,000	—	4,629,000	—
81,137	07	60,000	—	3. Nachbezüge				60,000	—	60,000	—
12,212,953	78	12,018,000	—					12,306,000	—	12,306,000	—
B. Einkommenssteuer.											
15,194,041	—	14,650,000	—	1. Einkommenssteuer I. Klasse, 4,5 % . . .				14,650,000	—	14,650,000	—
3,804,377	50	3,650,000	—	2. Einkommenssteuer II. Klasse, 7,5 % . . .				3,650,000	—	3,650,000	—
927,628	—	600,000	—	3. Nachbezüge				600,000	—	600,000	—
19,926,046	50	18,900,000	—					18,900,000	—	18,900,000	—
C. Zuschlagssteuer.											
4,350,402	34	4,300,000	—	1. Ertrag				4,300,000	—	4,300,000	—
4,350,402	34	4,300,000	—					4,300,000	—	4,300,000	—
D. Taxations- und Bezugskosten.											
1. Einkommenssteuer-Kommissionen :											
160,340	75	170,000	—	a) Besoldungen der Angestellten				—	183,000	—	183,000
87,821	75	100,000	—	b) Entschädigungen der Mitglieder				—	90,000	—	90,000
63,890	35	60,000	—	c) Verschiedene Kosten				—	65,000	—	65,000
2. Kantonale Rekurskommission :											
a) Präsidium und Sekretariat :											
114,210	90	120,400	—	1. Besoldungen				—	115,600	—	115,600
12,290	25	15,000	—	2. Entschädigungen der Mitglieder				—	15,000	—	15,000
39,649	85	47,000	—	3. Verschiedene Kosten				—	47,000	—	47,000
b) Inspektorat :											
1. Besoldungen											
169,359	50	165,000	—	2. Bureau- und Reisekosten				—	159,000	—	159,000
35,324	57	41,000	—					—	41,000	—	41,000
3. Bezugsprovisionen :											
a) Vermögenssteuer											
244,076	69	239,160	—	—				—	244,920	—	244,920
644,951	68	549,000	—	b) Einkommenssteuer				—	549,000	—	549,000
160,195	14	129,000	—	c) Zuschlagssteuer				—	129,000	—	129,000
14,486	—	20,000	—	4. Kosten der Steuergesetzrevision				—	20,000	—	20,000
22,725	80	22,500	—	5. Entschädigungen an die Gemeinden				—	23,250	—	23,250
85,597	32	100,000	—	6. Verschiedene Bezugskosten				—	80,000	—	80,000
13,155	15	15,000	—	7. Kosten der amtlichen Inventarisation				—	15,000	—	15,000
1,868,075	70	1,793,060	—					—	1,776,770	—	1,776,770

Rechnung 1926		Voranschlag 1927		Voranschlag für das Jahr 1928		Roh- Einnahmen		Rein- Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Ausgaben		Einnahmen	Ausgaben
84,891	25	85,400	—	1. Besoldungen der Beamten	—	85,600	—	85,600	—
145,828	30	182,000	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	201,000	—	201,000	—
75,414	34	20,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	35,000	—	35,000	—
15,130	—	8,930	—	4. Mietzinse	—	8,930	—	8,930	—
321,263	89	296,330	—			330,530	—	330,530	—
<hr/>									
12,212,953	78	12,018,000	—	A. Vermögenssteuer	12,306,000	—	12,306,000	—	—
19,926,046	50	18,900,000	—	B. Einkommenssteuer	18,900,000	—	18,900,000	—	—
4,350,402	34	4,300,000	—	C. Zuschlagssteuer	4,300,000	—	4,300,000	—	—
1,868,075	70	1,793,060	—	D. Taxations- und Bezugskosten	—	1,776,770	—	1,776,770	—
321,263	89	296,330	—	E. Verwaltungskosten	—	330,530	—	330,530	—
34,300,063	03	33,128,610	—			35,506,000	2,107,300	33,398,700	—
<hr/>									
XXXIII. Unvorhergesehenes.									
11,839	15	—	—	1. Erbloser Nachlass	—	—	—	—	—
—	—	—	—	2. Anonyme Rückerstattungen	—	—	—	—	—
100,000	—	100,000	—	(Arbeitslosenfürsorge [Kant. Arbeitsamt])					
50,000	—	—	—	(Schweizer. landwirtschaftliche Ausstellung					
600,000	—	600,000	—	Bern 1925, Beitrag)					
32,891	30	—	—	3. Anteil an der Eidg. Kriegssteuer	600,000	—	600,000	—	—
528,947	85	500,000	—			600,000	—	600,000	—

Vortrag der Justizdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

das Gesetz über das Strafverfahren des Kantons Bern.

(September 1926.)

Das heute geltende Gesetz über das Verfahren in Strafsachen ist im Jahre 1850 erlassen und im Jahre 1854 nach Vornahme einiger Abänderungen neu promulgiert worden. Es ist in der Hauptsache eine Nachahmung des französischen Code d'instruction criminelle von 1808. Seine Merkmale sind: die Voruntersuchung durch den Richter ohne Parteirechte des Angeklagten, die öffentliche mündliche Hauptverhandlung in welcher der Angeklagte den Strafverfolgungsorganen als gleichberechtigte Partei gegenübertritt, die gesetzliche Beweistheorie und das Geschwornengericht.

Bei seinem Erlass stellte das Gesetz gegenüber der alten Gerichtssatzung von 1761 und den über dreissig Gelegenheitsgesetzen, welche das Strafverfahren ordneten, einen grossen Fortschritt dar. Bald zeigten sich aber erhebliche Mängel, so insbesondere zufolge der ungenauen Festsetzung des Gesetzestextes, welche das stets neue Aufwerfen von Streitfragen ermöglichte. Nachteilig wirkte auch die Appellabilität der Vor- und Zwischenfragen, da sie eine oft endlose Verschleppung der Prozesse erlaubte und stark geklagt wurde endlich über die hohen Kosten, welche für den Staat aus den zahlreichen Sitzungen der Geschwornengerichte erwuchsen. Infolgedessen wurde schon durch das Gesetz betreffend einige Abänderungen am Strafgesetzbuch vom 2. Mai 1880 die Zuständigkeit der Geschwornengerichte stark eingeschränkt. Es wurde zu jener Zeit im Grossen Rat auch ein mit Hinweisen auf die Belastung der Staatsfinanzen begründeter Anzug zur Aufhebung der Geschwornengerichte mit starker Mehrheit erheblich erklärt.

Im Jahre 1893 stellte Grossrat Wyss einen Anzug auf Revision des Strafverfahrens. Der damalige Justizdirektor, Regierungsrat Lienhard, beantragte bei der Behandlung dieses Anzugs, es sei auch die Revision der Gerichtsorganisation zu studieren, und mit

dieser Erweiterung ist der Anzug dann erheblich erklärt worden. Als erneuerungsbedürftig wurden vor allem bezeichnet die Ordnung der Voruntersuchung, der Verteidigung und der Beweiswürdigung.

Die eigentliche Revisionsarbeit begann aber erst im Jahre 1906, als die Justizdirektion Herrn Professor Dr. Thormann mit der Ausarbeitung eines Berichts über die Strafprozessrevision beauftragte. Dieser Bericht vom 9. Juni 1906 enthielt neben einer Kritik des geltenden Rechts zugleich ein Programm für eine neue Strafprozessordnung.

Den weiteren Gang der Revisionsarbeit hat Herr Professor Dr. Thormann dargestellt in der Einleitung zu den Erläuterungen, welche dem Entwurf beigegeben sind und auf die verwiesen werden kann.

Aus verschiedenen Gründen mussten die Arbeiten am Strafprozessentwurf mehrmals unterbrochen werden. Die Einführung des Zivilgesetzbuchs und die dadurch notwendig gewordene Neuordnung des Zivilprozessrechts nahmen während längerer Zeit alle verfügbaren Kräfte in Anspruch. Zudem wirkte die besondere Belastung der Verwaltung und der Rechtspflege durch die Anforderungen der Kriegs- und Nachkriegszeit nachteilig auf die Arbeiten am Vorentwurf und am Entwurf. Vor der Strafprozessreform musste auch die zufolge der finanziellen Lage unseres Kantons dringend notwendige Vereinfachung der Bezirksverwaltung durchgeführt werden. Einzelne besonders notwendige Abänderungen wurden infolgedessen durch Spezialgesetze geordnet, so z. B. durch das Gesetz über den örtlichen Geltungsbereich vom 5. Juli 1914, das Dekret über das Strafmandatverfahren vom 10. März 1914 und das Dekret über die Führung und Benützung der Strafregister vom 29. März 1911.

Um eine möglichst rasche Neuordnung des Strafverfahrens zu erreichen, wurde auch geprüft, ob nicht an Stelle einer vollständigen Neuordnung nur einzelne

Teile des alten Gesetzes auf dem Wege einer Partialrevision abgeändert werden könnten. Dieser Weg erwies sich aber als untnlich; denn die Anpassung der neuen Bestimmungen an ein bestehendes Gesetz lässt sich kaum je in ganz befriedigender Weise durchführen. Am Gesetz über das Strafverfahren war bereits so oft geflickt worden, dass die Partialrevision nur zu den alten Streitfragen noch neue hinzugefügt hätte. In Uebereinstimmung mit Professor Dr. Thormann, dem Redaktor der Entwürfe und mit der Expertenkommission beschlossen daher die vorberatenden Behörden die Vorbereitung einer Totalrevision. Am 11. Mai 1925 hat der Grosse Rat eine Motion von Steiger mit dem Antrag auf Revision des Strafverfahrens erheblich erklärt und sich dabei auch für die Totalrevision ausgesprochen.

Bei den Revisionsarbeiten konnten die neuen Strafprozessgesetze anderer Kantone, so insbesondere das Strafprozessgesetz von Zürich vom 4. Mai 1919 und die Strafprozessreformen des Auslandes berücksichtigt werden. Die Entwürfe für eine Strafprozessordnung der Kantone Basel-Stadt und Freiburg, sowie der Entwurf für ein Gesetz über die Bundesstrafrechtspflege sind erst veröffentlicht worden, als unser Entwurf von der Expertenkommission bereits fertig beraten war. Diese sehr interessanten Arbeiten konnten daher, wenigstens in ihrer heutigen Form bisher noch nicht benutzt werden. — Ein Zuwarten mit der Strafprozessrevision bis zum Entscheid über den eidgenössischen Strafgesetzentwurf war nicht notwendig, da bereits Art. 64^{bis}, Abs. 2, der Bundesverfassung ausdrücklich bestimmt, dass das Verfahren in Strafsachen durch die Kantone geregelt werde.

Das neue Gesetz soll in erster Linie eine *Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens* bringen. Diesem Bestreben dient einmal die Vorschrift, dass die Strafanzeigen in Zukunft direkt beim Untersuchungsrichter eingereicht werden sollen. Damit wird die in letzter Zeit oft beanstandete Mitwirkung des Regierungsstatthalters bei der Untersuchung von Strafsachen, die übrigens in der Grosszahl der Fälle nur in der Einschreibung der Anzeigen in ein Register und der Ueberweisung bestanden hatte, ganz ausgeschaltet. Die Neuerung bringt somit auch eine Vereinfachung der Verwaltung.

Weiter wird ganz besonders die Abschaffung der Appellabilität der Vor- und Zwischenfragen — soweit wenigstens durch den Entscheid über diese Fragen nicht das Verfahren seinen Abschluss findet — zur Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens beitragen. Auch in der Zivilprozessordnung besteht heute diese Appellabilität nicht mehr, und es sind dort aus der Abschaffung keine Nachteile entstanden. Dem gleichen Zwecke dient endlich die Ausgestaltung des Strafmandatverfahrens und des Eventualurteils und die genaue Regelung ihrer Wirkung und ihrer Appellabilität.

Die *Stellung des Angeschuldigten und des Verteidigers in der Voruntersuchung* ist entsprechend den vielfach geäußerten Wünschen erheblich verbessert worden. Während der Voruntersuchung soll der Angeklagte in der Regel in Freiheit bleiben und die Verhaftung ist nur gestattet, wenn ausser bestimmten Verdachtsgründen für seine Täterschaft noch Flucht- oder Kollusionsgefahr vorliegt. Er kann zudem mit seinem Verteidiger den Abhörungen von Zeugen und Sachverständigen beiwohnen und an Augenscheinen teilneh-

men, wenn diese Untersuchungsmassnahmen voraussichtlich in der Hauptverhandlung nicht mehr wiederholt werden können. Auch kann er, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Untersuchung möglich ist, mit dem Verteidiger verkehren, durch diesen die Akten einsehen lassen und, entgegen der heutigen Ordnung, noch vor dem Abschluss der Voruntersuchung Anträge auf weitere Massnahmen stellen lassen.

Die Erteilung weiterer Parteirechte an den Angeklagten, insbesondere die Zulassung des Verteidigers zu allen Einvernahmen, würde die Voruntersuchungen zu stark behindern. Die Erfahrungen der Länder, welche die Teilnahme des Verteidigers an allen Untersuchungsmassnahmen eingeführt haben, sind nicht dazu angetan, diese Einrichtung zu empfehlen. Uebrigens ist die Teilnahme des Verteidigers an Voruntersuchungsverhandlungen auch im Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege in ähnlicher Weise eingeschränkt und der Entwurf für eine Strafprozessordnung des Kantons Basel - Stadt sieht eine Mitwirkung der Verteidigung erst im Ueberweisungsverfahren vor, von der Erwägung ausgehend, dass die Amtsgewalt der Untersuchungsbeamten im geschlossenen Zimmer, wo die Untersuchungshandlungen in der Regel vorgenommen werden, nicht immer gegen den persönlichen Einfluss der Anwälte aufkommen könnte. Diese Erwägung muss auch von uns berücksichtigt werden und es ist zu bedenken, dass auch durch eine nur sehr eingeschränkte Rücksichtnahme auf auswärts wohnende Verteidiger grössere Untersuchungen in Landbezirken durch das Recht auf Teilnahme stark behindert werden könnten. Eine Teilnahme der Verteidigung an den Untersuchungshandlungen würde zudem eine starke Mehrbelastung der Staatsanwaltschaft bringen.

Auch die *Stellung des Geschädigten* ist erheblich verbessert worden, einmal durch die weitere Ausgestaltung der Zivilklage aus strafbarer Handlung und sodann besonders durch die Einführung des Rechts zur Privatklage, d. h. zur Beteiligung am Verfahren ohne Stellung von Zivilbegehren.

Das *Verfahren vor dem Amtsgericht und dem Einzelrichter* ist vor allem durch die *Abschaffung der gesetzlichen Beweistheorie* beeinflusst worden. Es entsprach das einem oft geäußerten Wunsch der Gerichte, die sich durch die engen Vorschriften der Art. 344—363 des geltenden Rechts oft beengt fühlten. Auch der *Eid* ist weggefallen, in Uebereinstimmung mit der Regelung im Zivilprozessrecht, die sich in der Praxis bewährt hat.

Im Mittelpunkt des Interesses standen aber in der letzten Zeit die *Geschwornengerichte*. Im Anschluss an einige Urteile, welche den Bestimmungen der Straf- und Strafprozessgesetze nicht ganz zu entsprechen schienen, ist ihre Berechtigung überhaupt in Zweifel gezogen worden. Es zeigte sich jedoch bald, dass die Einrichtung, die nun seit bald 80 Jahren in unserem Kanton besteht, im Volke doch so stark verwurzelt ist, dass ihre Abschaffung nicht in Frage kommen konnte. Die Abschaffung wäre übrigens nur durch eine Verfassungsrevision möglich gewesen. — Dagegen musste eine durchgreifende Verbesserung dieser Einrichtung geprüft werden. Heute urteilen die Geschworenen einzigt über die Tat- und die Schuldfrage, während sie über die Art und Höhe der Strafe nicht mitsprechen können. In Zukunft sollen sie bei der Bestimmung der Strafe, welche sie stets ganz besonders interessiert,

mitwirken, während ihnen anderseits die Berufsrichter bei der oft sehr heikeln Beurteilung der Tat- und der Schuldfrage mithelfen werden. Mit dieser Ordnung fällt die sehr schwierige Fragestellung weg.

In Uebereinstimmung mit der zürcherischen Ordnung, wo die Geschwornengerichte trotz ähnlicher Anfechtungen beibehalten worden sind, haben wir auch die Befugnis der bisherigen Assisenkammer — in Zukunft, wie früher, Kriminalkammer genannt — zur Beurteilung der geständigen Fälle beibehalten. Dieses einfachere und stillere Verfahren wird als Vergünstigung auf ihren Wunsch solchen Angeschuldigten gewährt werden, die ein glaubwürdiges Geständnis abgelegt haben, soweit sie nicht eines politischen oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechens wegen vor Gericht stehen.

Auch das Recht der Anklagekammer zur Ueberweisung an das Amtsgericht statt das Geschwornengericht und den Einzelrichter statt das Amtsgericht wurde beibehalten und genauer umschrieben, da dadurch nicht nur eine ganz bedeutende Vereinfachung und Verbilligung des Verfahrens erzielt wird, sondern auch dem Angeschuldigten durch eine raschere und stillere Erledigung der oft geringfügigen Sache ein grosser Dienst geleistet ist.

Im *Rechtsmittelverfahren* wurden die Appellationsgrenzen für Urteile des Gerichtspräsidenten als Einzelrichter und des Amtsgerichts einheitlich geordnet. Um eine durch die früheren Abänderungen des Strafgesetzes (Erhöhung der Wertgrenzen) entstandene und durch die vorgeschlagenen neuen Abänderungen (Herabsetzung der Strafminima), sowie die Schaffung von neuen Rekursmöglichkeiten noch eintretende Mehrbelastung der Appellationsinstanz auszugleichen, wurde auch die Möglichkeit der Bildung einer Dreierkammer für einfache Fälle geprüft. Die Abänderung ist jedoch mit Rücksicht darauf, dass durch die Dreierkammer Schwankungen in der Praxis der Strafgerichte begünstigt werden könnten, abgelehnt worden.

Die gesetzliche Ordnung der Rechtsmittel wurde durch die Vereinigung der alten Nichtigkeitsklage mit dem Kassationsgesuch gegen Assisenurteile zu einer neuen Nichtigkeitsklage noch weiter vereinfacht. Ent-

sprechend oft geäussernen Wünschen ist diese Nichtigkeitsklage praktisch ausgeschaltet und zu ihrer Beurteilung, soweit sie sich gegen Urteile des Geschwornengerichts und der Kriminalkammer richtet, ein besonderer Kassationshof vorgesehen worden.

In den Schlussbestimmungen ist auch den bei der Behandlung der *Motion Woker* geäussernen Wünschen, soweit es im Rahmen unseres gegenwärtigen Strafrechts möglich war, entsprochen worden. Es geschah das durch Herabsetzung der Strafminima für folgende Vergehen: Kindstötung, Abtreibung der Leibesfrucht, widerrechtliche Gefangenhaltung, mehrfache Ehe, Brandstiftung und Raub und durch Aufnahme einer Bestimmung über Milderung der Strafe bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, nach dem Vorbild des schweizerischen Strafgesetzentwurfs.

Es wurde endlich noch geprüft, ob und in welcher Weise das *Jugendstrafrecht und die Behandlung Jugendlicher im Strafverfahren* bei Anlass der Strafprozessreform geordnet werden sollte. In Uebereinstimmung mit der Expertenkommission wurde aber von einer Verbindung dieser zwei verschiedenen Rechtsgebiete abgesehen, insbesondere auch deshalb, weil die Frage, ob mit der Jugendstrafrechtspflege die Verwaltungsorgane oder die Gerichte betraut werden sollen, noch nicht abgeklärt ist. Im Anschluss an die Strafprozessreform soll aber das Jugendstrafrecht, für das übrigens eingehende Vorarbeiten ausgeführt sind, in Beratung gezogen werden.

Wie bereits ausgeführt, hat der Redaktor der Entwürfe, Herr Professor Dr. Thormann, Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen verfasst, die unserem Entwurf beigedruckt sind. Wir können daher von einer weitern Besprechung der Neuordnungen im Einzelnen absehen und uns mit einem Hinweis auf die Erläuterungen und den Entwurf selbst begnügen.

Bern, den 23. September 1926.

Der Justizdirektor:
Lohner.

Erläuterungen

zum

Entwurf eines Gesetzes über das Strafverfahren des Kantons Bern

von

Prof. Dr. Thormann.

(Juli 1927.)

Einleitung.

Im Auftrage der Justizdirektion des Kantons Bern reichte Professor Dr. Thormann im Juni 1906 einen Bericht über die Revision des Strafverfahrens des Kantons Bern ein, in welchem die Mängel des geltenden Strafprozessrechtes eingehend dargestellt und ein Programm der Reform aufgestellt wurde. Dieser Bericht wurde veröffentlicht in der schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht, 1907, Band 20, Seite 63 ff. Mit der Prüfung dieses Berichtes beauftragte die Justizdirektion eine Expertenkommission, die ihrer Aufgabe in 5 Sitzungen während der Monate Dezember 1906, Januar und Februar 1907 nachkam. Die aus den Herren Justizdirektor Simonin, Professor Dr. Lauterburg, Oberrichter Lanz, Oberrichter Schorer, Fürsprecher Dr. Rüfenacht und dem Berichterstatter Professor Dr. Thormann zusammengesetzte Kommission billigte im Wesentlichen das aufgestellte Reformprogramm. Auf Grund der aus diesen Kommissionsberatungen sich ergebenden Basis arbeitete Prof. Dr. Thormann einen Vorentwurf der Strafprozessordnung für den Kanton Bern aus und reichte denselben im Jahre 1908 der Justizdirektion ein.

Im Frühling 1910 wurde von der Justizdirektion eine Expertenkommission eingesetzt und mit der Prüfung des Vorentwurfs beauftragt. Dieser Kommission gehörten an: Oberrichter Lanz als Präsident, Generalprokurator Langhans, Professor Dr. Lauterburg, Fürsprecher Jahn, Fürsprecher Dr. Rüfenacht, Oberrichter Gobat, Oberrichter Folletête, Verwaltungsgerichtspräsident Schorer und Professor Dr. Thormann. Diese Kommission begann ihre Arbeiten am 21. März 1910. Sie beauftragte zur Beschleunigung der Arbeit eine aus den Herren Lanz, Lauterburg und Thormann bestehende Subkommission mit einer Vorberatung und redaktionellen Bereinigung des Vorentwurfs. Im Laufe der Jahre 1910 und 1911 hielt die Subkommission 21 und die Plenarkommission 9 Sitzungen ab. Das Resultat dieser Beratung bildete der im Oktober 1911 festgestellte Text des Kommissionsentwurfs.

Im Winter 1922/1923 wandte der Bernische Juristenverein sein Interesse der Strafprozessrevision zu und widmete ihr vier Sitzungen, an denen die Herren Oberrichter Krebs, Fürsprecher H. Lauterburg, Fürsprecher Otto Müller, Professor Thormann, Oberrichter Feuz und Fürsprecher Dr. H. Matti über einzelne Partien des Entwurfs 1911 referierten. Eine Anzahl Wünsche wurde der Justizdirektion als Resultat dieser Beratungen eingereicht.

Im Dezember 1924 berief die Justizdirektion eine neue Expertenkommission ein, die unter dem Vorsitze

des Herrn Justizdirektor Lohner vom Januar 1925 bis Mai 1926 21 Plenarsitzungen abhielt. Dieser Kommission gehörten an die Herren Bezirksprokurator Billieux, Gerichtspräsident Burgunder, Oberrichter Chappuis, Fürsprecher Hürbin, Oberrichter Krebs, Generalprokurator Langhans, Professor Lauterburg, Oberrichter Rossel, Redaktor Schürch, Fürsprecher Ed. von Steiger und als Berichterstatter Professor Thormann. Die Protokolle dieser Kommission führte Herr Justizsekretär Dr. Flückiger und während seiner Abwesenheit Herr Fürsprecher H. Raaflaub.

Die Kommission beriet auf der Grundlage des Entwurfs von 1911 und stimmte den dort vorgeschlagenen Neuerungen im allgemeinen zu. Neu eingefügt in den Entwurf wurden Bestimmungen über die bereits im geltenden Recht enthaltene Befugnis der Kriminalkammer zur Beurteilung von sogenannten geständigen Fällen, über die Art der Ausübung des Ablehnungsrechts gegenüber Geschworenen, über die Einsetzung eines Kassationshofes zur Beurteilung der Nichtigkeitsklagen in bestimmten Fällen und der Gesuche um Wiederaufnahme des Verfahrens und um Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit und über das Strafregister. Daneben nahm die Kommission eine grosse Zahl redaktioneller und kleinerer systematischer Änderungen vor. In den Schlussbestimmungen wurden die notwendig gewordenen Änderungen des Organisationsgesetzes geordnet und zudem die Gelegenheit benutzt, um den im Grossen Rat bei Anlass der Beratung der Motion Woker und Mithafte geäußerten Wünschen durch Herabsetzung einer Anzahl der als hart empfundenen Strafminima im Strafgesetzbuch entgegenzukommen. Endlich wurden auch die eigentlichen Übergangsbestimmungen aufgestellt. Die Zahl der Artikel stieg infolge dieser Beifügungen von 390 auf 411. Der Regierungsrat stimmte am 20. Oktober 1926 dem auf Grund der Beschlüsse der Expertenkommission von der Justizdirektion aufgestellten Entwurf mit einigen Abänderungen zu und leitete ihn an den Grossen Rat.

Die grossrätliche Kommission begann ihre Arbeiten im Dezember 1926 und schloss sie im Sommer 1927 ab. In 18 Sitzungen wurde der Entwurf der Regierung beraten. In systematischer Beziehung ist zu erwähnen ein Beschluss, die Bestimmungen über «Vorladungen, Mitteilungen und Vorführungen» in einem IX. Titel dem Allgemeinen Teil einzuverleiben. Im Texte des Entwurfs wurden die meisten Anregungen der Gerichtspräsidenten, der Gerichtsschreiber und anderer Interessenten berücksichtigt.

Der grossrätlichen Kommission gehörten an die Herren Grossräte Ed. v. Steiger, als Präsident, E.

Schürch, als Vizepräsident, Th. Abrecht, F. Bangerter, Dr. Giorgio, Dr. Gobat, J. Gressot, C. Guggenheim, P. Hofer, F. Keller, K. Künzi, R. Matter, Sl. Scherz, Dr. Woker. An den Sitzungen nahmen ferner Teil: Herr Justizdirektor Lohner, als Vertreter der Regierung, die Herren Oberrichter Dr. Rossel und Neuhaus, Herr Gerichtspräsident Itten (Interlaken), Herr Professor Thormann, als Berichterstatter, und Justizsekretär Kellerhals als Protokollführer. Infolge strafferer Zusammenfassung einzelner Abschnitte wurde die Zahl der Artikel (Schluss- und Uebergangsbestimmungen mitgerechnet) auf 400 herabgesetzt.

Zur Systematik.

Der Entwurf hat grundsätzlich mit der dem französischen Recht entlehnten Einteilung des alten Gesetzes über das Strafverfahren vom 2. März 1850, neu promulgiert am 29. Juni 1854, gebrochen. Der dem Wesen der sogenannten reformierten (d. h. dem französischen *Code d'instruction criminelle nachgeahmten*) Strafprozessordnungen entsprechende grundlegende Unterschied zwischen der gerichtlichen Polizei (2. Buch des Str. V. von 1850) und der Verwaltung der Strafgerichtlichkeit (3. Buch) darf entsprechend der Neugestaltung der Grundlagen des Verfahrens auch in der Systematik des Gesetzes nicht mehr hervortreten. Der Entwurf kennt daher nur noch zwei Bücher: Im 1. Buch, Allgemeiner Teil, werden die allgemeinen Bestimmungen, die Grundsätze über die Gerichtsbarkeit, die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Gerichte, die Rechtshilfe, die Unfähigkeit und Ablehnbarkeit der Gerichtspersonen, die Parteien, die Verhandlungsordnung (Sitzungspolizei), die Vorladungen, Mitteilungen und Vorführungen, sowie die Verhandlungsformen behandelt, während das 2. Buch, der besondere Teil, dem Verfahren gewidmet ist und in vier Abschnitten die vier Stadien des Verfahrens: Vorverfahren, Hauptverfahren, Rechtsmittelverfahren und Vollstreckungsverfahren hervortreten lässt. Ein fünfter, als Anhang gedachter Abschnitt, behandelt die Aufhebung der Strafen und Straffolgen (Begnadigung und Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit, sowie das Strafregister).

Der Entwurf will in Sprache und Ausdruck kurz und klar sein und die zusammengehörenden Bestimmungen jeweilen in einem Artikel zusammenfassen. Trotzdem er viele neue Bestimmungen bringt und einige Institute weit ausführlicher und genauer regelt als das bisherige Recht, ist es gelungen, die Zahl der Artikel (400) gegenüber dem geltenden Gesetz (581) erheblich herabzusetzen. Die möglichst kurz gefassten Marginalien haben keinen andern Zweck als den, die Auffindung der gesuchten Bestimmungen zu erleichtern.

Aus praktischen Rücksichten enthält der Entwurf auch Bestimmungen materiellrechtlicher Natur, so die Regelung der Antragsdelikte (Art. 2), die im geltenden Recht fehlt, die Bestimmung über die räumliche Ausdehnung der bernischen Gerichtsbarkeit (Art. 8 bis 14), die sich in andern Gesetzgebungen unter der Bezeichnung «räumliches Herrschaftsgebiet der Strafrechtssätze» in den Strafgesetzbüchern vorfindet, sowie die Grundsätze über die Verjährung der Strafverfolgung (Art. 5 und 6) und der Strafvollstreckung (Art. 370 ff.). Der äussere Anlass zur Aufnahme dieser Bestimmungen ist darin zu suchen, dass diese letztgenannten Materien im geltenden Gesetz über das Strafverfahren und nicht im Strafgesetze geregelt

waren. Mit dem Inkrafttreten eines schweizerischen Strafgesetzbuches würden alle diese materiellrechtlichen Bestimmungen aufgehoben; ebenso die Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit (Art. 389—393).

Endlich ist noch hervorzuheben, dass der Entwurf von einigen wenigen Bestimmungen abgesehen das Strafverfahren gegen Jugendliche nicht eingehend berücksichtigt und weder eine besondere Jugendgerichtsbarkeit noch ein spezielles Jugendgerichtsverfahren aufgestellt hat. Diese Materie soll einem Spezialgesetz vorbehalten sein, für das die Justizdirektion bereits Vorstudien getroffen und einen Entwurf hat ausarbeiten lassen.

1. Buch: Allgemeiner Teil.

Titel I. Allgemeine Bestimmungen.

Die Verfolgung der strafbaren Handlungen findet entweder von Amteswegen (Art. 1) oder auf Antrag des Verletzten statt (Art. 2). Die Verfolgung auf Antrag ist, um eine im bisherigen Recht von der Gerichtspraxis ausgefüllte Lücke zu ergänzen, ausführlich geregelt, wobei speziell in den beiden letzten Absätzen des Art. 2 die Lehre von der Unteilbarkeit des Strafantrages ins Gesetz aufgenommen wurde. Im Art. 3 ist die Adhäsionsklage aufgenommen worden, da sie für den durch ein Delikt Verletzten eine bedeutende Erleichterung gewährt, die Befriedigung seines Zivilanspruches zu erlangen. Im Gegensatz zur früheren Gerichtspraxis werden alle zivilrechtlichen Klagen aus strafbarer Handlung zugelassen, nicht nur die Entschädigungsklage; um jedoch zu vermeiden, dass hieraus wesentliche Weiterungen und Verzögerungen im Strafverfahren entstehen, sind zwei Möglichkeiten der nachträglichen Trennung von Zivilklage und Strafverfahren vorgesehen, die im geltenden Rechte fehlen: 1. Der Strafrichter kann die Zivilklage sofort bei ihrer Geltendmachung oder im Laufe des erinstanzlichen Verfahrens aus dem Strafverfahren ausweisen, wenn er erhebliche Nachteile für die Durchführung des Strafverfahrens befürchtet. Gegen einen derartigen Beschluss ist den Parteien ein Einspruchsrecht gegeben, das zu einer Beurteilung dieser Frage durch die Strafkammer führt. 2. Durch Uebereinkunft können Privatkläger und Angeschuldigte bestimmen, dass eine anhängige Zivilklage aus dem Strafverfahren herausgenommen und der Ziviljustiz zugewiesen wird. Durch diese Bestimmungen soll den Parteien eine gewisse Bewegungsfreiheit gegeben werden, die dem geltenden Rechte fehlt. Da eine Parteiübereinkunft vorausgesetzt wird, kann jede Partei dabei ihre Kosteninteressen wahren.

In diesem Titel finden sich ferner die Bestimmungen über das Verbot erneuter Strafverfolgung («ne bis in idem»), Art. 4, Ausnahmen in Art. 224, Absatz 3, und die Wiederaufnahme des Verfahrens Art. 347 ff.; ferner über das Erlöschen des Rechtes auf Strafverfolgung (Art. 5 und 6), die Fristberechnungen und die Gerichtsferien (Art. 7). Das Verhältnis der Antragsfrist (Art. 2) zur Verjährungsfrist (Art. 6) ist in dem Sinne ein unabhängiges zu nennen, dass die Verjährungsfrist ablaufen kann, bevor nur die Antragsfrist zu laufen beginnt, wenn der Verletzte während der Verjährungsfrist keine Kenntnis von der Handlung und der Person des Handelnden erlangt hat. Es schliesst dies natürlich nicht aus, dass der Verletzte vor Ablauf der Verjährungsfrist gegen einen unbekannten Täter Strafantrag stellen kann. Neu und dem schwei-

zerischen Strafgesetzentwurf nachgebildet ist der Schlussatz des Art. 6.

Titel II. Die Gerichtsbarkeit.

In diesem Titel ist die räumliche Geltung des bernischen Strafgesetzes geregelt; denn mangels ausdrücklicher abweichender gesetzlicher Bestimmungen sind bei der Ausübung der bernischen Strafgerichtsbarkeit nur Strafdrohungen bernischer Gesetze zur Anwendung zu bringen. Der Entwurf anerkennt das Territorialitätsprinzip (Art. 8), sodann das Schutzprinzip (Art. 10 und 11) in Fällen, in denen einheimische Institutionen und Schweizer auch gegenüber strafbaren Handlungen, die im Auslande begangen werden, geschützt werden müssen oder ein allgemeines Interesse aller Kulturstaaten an der Strafverfolgung besteht (Münzfälschung). Das Personalitätsprinzip (Art. 12 und 13) will die Lücke ausfüllen, die durch den Grundsatz der Nichtauslieferung der eigenen Staatsangehörigen an das Ausland entsteht, sowie dem Kanton Bern eine eigene Strafgerichtsbarkeit geben in denjenigen Fällen, in denen nach Art. 2 des Bundesgesetzes über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten vom 24. Juli 1852 der Kanton Bern die Durchführung einer Strafverfolgung der Auslieferung einer im Kanton Bern verbürgerten oder niedergelassenen Person vorzieht. Die bisherigen Bestimmungen, namentlich Art. 9 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, waren in dieser Beziehung recht lückenhaft. Die Berücksichtigung fremder Urteile ist in einem besondern Artikel (9) geordnet.

Neu ist die Bestimmung des Art. 14, welche eine einheitliche Beurteilung von Fällen ermöglichen soll, die teils im Kanton Bern, teils in andern Kantonen begangen worden sind. In diesem Fall soll der Kanton Bern im Interesse einer einheitlichen Beurteilung auf seine eigene Gerichtsbarkeit verzichten dürfen, oder gegebenenfalls seine Gerichtsbarkeit ausdehnen. Die Möglichkeit hiezu ist durch Vereinbarungen mit den andern Kantonen zu schaffen.

Titel III. Die Gerichtsstände.

Es werden hier speziell hervorgehoben die Bestimmungen über den Gerichtsstand für Pressdelikte (Art. 18), sowie die Festsetzung des Gerichtsstandes durch die Anklagekammer in allen Fällen, die nicht unter einen besonders geregelten Gerichtsstand fallen (Art. 19). Neu sind für das bernische Recht auch die Art. 22 und 23, welche Lücken der bisherigen Gesetzgebung auszufüllen bestimmt sind.

Titel IV. Die Rechtshilfe.

Dieser Titel enthält Bestimmungen, welche zum Teil schon in der gegenwärtigen Praxis ohne gesetzliche Grundlage zur Anwendung kamen und als zweckentsprechend zu betrachten sind: so z. B. Art. 24, Absatz 2 und 3 und Art. 27.

Titel V. Die sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte.

Diese Artikel sind auf das geltende materielle Strafrecht zugeschnitten und lehnen sich an das bisherige Recht an. Bei Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches müssten sie geändert werden.

Die Grundlage für die Zuständigkeit der Geschwornengerichte findet sich in Art. 61 der Kantonsverfassung (Fassung vom 3. November 1907). Dort sind diesen Gerichten speziell zugewiesen die politischen

Straffälle und die vom Gesetz bezeichneten Pressdelikte. Letztere werden nun hier näher umschrieben als «die in der Presse begangenen Ehrverletzungen, die öffentliche Interessen berühren». Die Zuständigkeit der Geschwornengerichte für Pressdelikte steht in enger Beziehung zur Pressfreiheit; letztere kommt nicht in Betracht bei beleidigenden Zeitungsinseraten, welche keine öffentlichen Interessen berühren, oder wenn die Presse als Mittel zur Begehung anderer Delikte gebraucht wird, z. B. Verbreitung sittenloser Schriften (Art. 161, Str. G. B.), Ankündigung von angeblichen Arzneimitteln (§ 8 des Medizinalgesetzes vom 14. März 1865), Betrug und ähnliche Fälle.

Im übrigen ist der Entwurf auf die alte Dreiteilung der erstinstanzlichen Strafgerichte zurückgekommen: Geschwornengericht, Amtsgericht, Gerichtspräsident. Vergleiche übrigens auch die Art. 198 und 208.

Titel VI. Unfähigkeit und Ablehnbarkeit der Gerichtspersonen.

Im Anschluss an das geltende Recht wird hier zwischen Unfähigkeitsgründen (Art. 32) und Ablehnungsgründen (Art. 33) unterschieden. Letztere werden nicht spezialisiert, sondern allgemein umschrieben. Für die Gerichtspersonen ist von Bedeutung die im geltenden Recht fehlende Bestimmung des Art. 34, Alinea 3, wonach sie berechtigt sind, bei Vorliegen blosser Ablehnungsgründe selbst ihre Ablehnung zu beantragen. Es kommt vor, dass die Richter solche Gründe kennen, die ihre Unbefangenheit gefährden können, dass den Parteien die betreffenden Tatsachen aber unbekannt sind. Die übrigen Bestimmungen dieses Titels bedürfen einer weitern Erläuterung nicht.

Titel VII. Die Parteien.

Hervorzuheben ist hier die bedeutende Ausdehnung der notwendigen Verteidigung (Art. 41). Zunächst wird die Verteidigung in allen Geschwornengerichtsfällen obligatorisch erklärt, und die Unterscheidung des geltenden Rechtes zwischen Kapitalfällen und andern Fällen (Art. 263 des Str. V.) fallen gelassen. Dadurch soll die grosse und oft unbillige Ungleichheit zwischen den verteidigten und den nicht verbeiständeten Angeklagten vor den Geschwornengerichten beseitigt werden; die Schwere der Anklagen und die Bedeutung der Verteidigung vor diesem Gericht rechtfertigen eine möglichste Gleichstellung aller Angeklagten. Andere Länder und Kantone haben diesen Grundsatz längst durchgeführt (§ 140 der deutschen Strafprozessordnung von 1877, art. 294 du code d'instruction criminelle français de 1808, § 915 des zürcherischen Rechtspflegegesetzes von 1874, § 53, Al. 2, der solothurnischen Strafprozessordnung von 1885, Art. 243 der freiburgischen Strafprozessordnung von 1873, § 310 des aargauischen Strafprozesses von 1858, § 91 des thurgauischen Gesetzes über das Geschwornengericht von 1852, art. 286 du code de procédure pénale vaudois de 1850, art. 61 et 218, du code d'instruction pénale genevois de 1884, und andere).

Die unter Ziffer 2 und 3 genannten Fälle rechtfertigen sich mit Rücksicht auf die besondere Schutzbefürftigkeit der Angeschuldigten.

Doch kann die Bestellung eines Verteidigers in der Voruntersuchung unterbleiben, wenn offensichtlich eine Ueberweisung an das Geschwornengericht im Falle der Ziffer 1 und an das Amtsgericht in den Fällen der Ziffern 2 und 3 nicht erfolgen wird. In den

Fällen, in denen das Gesetz die Verteidigung als eine notwendige erklärt, wird sie nötigenfalls amtlich be stellt (Art. 42), ausserdem auch in andern Fällen, wo einerseits die Bedeutung der Streitsache und der ar menrechtliche Gesichtspunkt es rechtfertigen; in einzelrichterlichen Fällen soll dies freilich nur ausnahms weise geschehen und bei Prozessen wegen Polizei übertretungen ganz ausgeschlossen sein. Betreffend die Honorierung des amtlichen Verteidigers wird auf das Dekret über die Gebühren der Anwälte vom 28. November 1919 verwiesen.

Ganz neu sind die Bestimmungen über den Privat kläger (Art. 43 und 44). Der Verletzte soll sich am Verfahren nicht bloss dann als Partei beteiligen dürfen, wenn er, wie nach geltendem Recht Entschädi gung verlangt oder Zivilinteressen geltend macht, son dern auch dann, wenn er eine ausdrückliche Erklä rung anbringt, dass er Bestrafung eines von ihm Be schuldigten verlangt und Parteirechte im Verfahren ausüben will. Dadurch soll ein kontradiktorisches Verfahren auch in den Fällen ermöglicht werden, in denen der Staatsanwalt als Vertreter der Anklage nicht an wend ist und dem Verletzten die Wahrung seiner Interessen gestattet sein, auch wenn letztere nicht zivilrechtlicher Natur sind. Diese Regelung ist ab solut notwendig in Ehrverletzungs- und ähnlichen Fäl len, indem Art. 49 des revidierten Obligationenrechtes im Vergleiche zu Art. 55 des alten Obligationenrechtes den Anspruch des in seinen persönlichen Verhältnissen Verletzten auf eine Geldsumme als Genugtuung erheb lich eingeschränkt hat. Der Privatkläger übernimmt mit der Parteistellung auch ein Kostenrisiko. Im We sentlichen besteht Gleichheit der Parteirechte zwischen dem Angeschuldigten und dem Privatkläger; eine auf Zweckmässigkeitsrücksichten beruhende Ungleichheit zu Ungunsten des Privatklägers ist beim Ablehnungs recht gegenüber den Geschworenen vorgesehen (Art. 278), sowie bei der Rechtsmitteleinlegung (Art. 300, 307, Ziffer 1).

Titel VIII. Die Verhandlungsordnung.

Art. 46 behandelt die Grundsätze über die Leitung der Verhandlungen durch den Richter oder den Prä sidenten des Gerichtes und die damit verbundene Sitzungspolizei. Um diesen Präsidialbefugnissen die richtige Bedeutung zu verleihen, werden in Art. 47 entsprechende Disziplinarstrafen vorgesehen; hervor zuheben ist, dass diese bei einem Kollegialgerichte vom Gerichte, nicht vom Präsidenten verhängt werden. Die disziplinarische Bestrafung schliesst wie nach gel tendem Rechte gegebenenfalls eine strafrechtliche Ver folgung nicht aus.

Titel IX. Vorladungen, Mitteilungen und Vor führungen.

Im Titel IX. finden sich die Bestimmungen über Vorladungen, Mitteilungen und Vorführungen, die bis her im 2. Kapitel der Voruntersuchung standen, aber, weil sie auch im Hauptverfahren Anwendung finden, grundsätzlich in den allgemeinen Teil gehören. Die bisherigen Entwürfe behandelten, wie das alte Gesetz, diese Fragen im Titel über die Voruntersuchung und behaften sich für das Hauptverfahren mit Verweisun gen. Letztere können nun wegfallen, sobald die Bestim mungen in den allgemeinen Teil gesetzt werden. Inhaltlich ist hier bemerkenswert, dass bei Zustellun gen von Vorladungen und Mitteilungen der Richter

wählen kann zwischen der Zustellung durch die Post nach Massgabe der Postordnung und der Zustellung durch Polizeiangestellte, wie sie dem geltenden Recht entspricht. Für das Publikum ist die erstere rück sichtsvoller und daher auch wünschbarer. Für be stimmte Fälle ist auch die einfache briefliche Mit teilung gestattet (Art. 52); es sind das diejenigen Fälle, in denen die Mitteilung überhaupt unterbleiben kann und nicht durch eine Ediktausgabe ersetzt wird, wenn der Aufenthalt des Adressaten unbekannt ist. Die Bestimmungen über die Vorführung, diesem zwangs weisen Ersatz der nicht befolgten Vorladung, bedürfen wohl keiner besondern Erläuterung (Art. 57 ff.).

Titel X. Die Form der gerichtlichen Verhand lungen.

Ausser den Bestimmungen über die offizielle Sprache in den Gerichtsverhandlungen (Art. 60), finden sich hier in zweckentsprechender Weise die Regeln über die Tätigkeit der Uebersetzer (Art. 61 und 62), wobei die Uebersetzerpflicht in analoger Weise wie die Sachverständigenpflicht behandelt wird. Endlich sind hier auch allgemeine Bestimmungen über die Be weiskraft der Protokolle und die Ordnung der Akten aufgenommen worden, die bisher im Abschnitt über das Hauptverfahren standen.

II. Buch: Besonderer Teil.

1. Abschnitt: Das Vorverfahren.

Titel I. Die gerichtliche Polizei.

Hier ist zu bemerken, dass die Bestimmungen über die Disziplinaraufsicht (Art. 68) mit dem Art. 7 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 in Einklang gebracht worden sind; neu ist eine als zweckmässig erachtete Dis ziplinarbefugnis des Untersuchungsrichters.

Ausserdem ist hier (Art. 67) ein Dekret des Grossen Rates vorgesehen, das die Organisation und die Be fugnisse der Kriminalpolizei ordnen soll. Darunter ist gedacht eine Abteilung der Kantonspolizei, die be sonders für die Erforschung der strafbaren Handlungen ausgebildet werden soll, damit gerade die ersten Fest stellungen in zweckmässiger Weise erfolgen.

Titel II. Die Einleitung des Verfahrens.

Dieser Titel enthält die Neuerung, dass die Strafanzeige nicht mehr wie nach geltendem Recht (Art. 74 Str. V.) dem Regierungsstatthalter zur ersten Prü fung vorgelegt werden, sondern direkt dem Unter suchungsrichter einzureichen sind (Art. 79). Dadurch soll erreicht werden, dass die Leitung der Unter suchung möglichst rasch einem in Kriminalsachen bewanderten Beamten übertragen wird, da erfahrungs gemäss sehr oft die ersten zu treffenden Massnahmen von grosser Bedeutung für die Erreichung des Prozess zweckes sind (S. auch Votum des Reg.-Rats Lienhard im Tagblatt des Grossen Rates 1894, Seite 168).

Eine Lücke des geltenden Rechtes soll durch Art. 74, Ziffer 3, ausgefüllt werden; die dort vorgesehene Festnahme dient zwar nicht speziell den Zwecken des späteren Verfahrens, sondern dem polizeilichen Zweck der Sistierung einer Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, wenn die übrigen Fälle des Art. 74 nicht zutreffen. Wünschbar sind auch bestimmte Vor schriften über die Fesselung Festgenommener (Art. 75), sowie über die polizeiliche Haussuchung (Art. 78).

Der Schutz des Hausrechtes ist hier wie in andern Bestimmungen (Art. 114, 173 ff., 363, Ziffer 3) des Entwurfes kräftig betont worden.

Genauer und zweckentsprechender als im gelgenden Rechte sind hier in den Art. 71 und 72 die Befugnisse der Polizeiorgane umschrieben; an Stelle des «öffentlichen Geschreies» (früherer Art. 57) ist als Grund für ein polizeiliches Anhalten, das zur Festnahme führen kann, der dringende Verdacht genannt, der sich auf Wahrnehmungen der Polizeiorgane oder Mitteilungen glaubwürdiger Personen stützt (Art. 72). Diese Befugnisse sind auf die Beamten und Unteroffiziere der Kantons- und Gemeindepolizei beschränkt.

Titel III. Die Eröffnung der gerichtlichen Strafverfolgung.

Dieser Titel ordnet die Tätigkeit des Untersuchungsrichters nach dem Einlangen der Strafanzeige. Eine Nichtfolgegebung soll nur mit Zustimmung des Bezirksprokuratoris zulässig sein, wobei dem hierbei besonders interessierten Privatkläger ein Rekursrecht gegeben wird (Art. 84). Genauer geordnet als im gelgenden Recht sind die Befugnisse des Staatsanwaltes betreffend Eröffnung der Strafverfolgung (Art. 87).

Titel IV. Die Voruntersuchung.

Die Beibehaltung der Voruntersuchung in den Fällen, die in die sachliche Zuständigkeit des Geschwörengerichts oder des Amtsgerichtes gehören, kann nicht fraglich sein; diese Fälle verlangen eine Vorbereitung der Hauptverhandlung, um Unterbrechungen der letztern zu vermeiden, und eine möglichst rasche Sicherung der Beweismittel. Der Zweck der Voruntersuchung soll der sein, Beweismaterial zu sammeln zur Entscheidung der Frage, ob jemand vor das urteilende Gericht gewiesen werden soll (Art. 89), sie bringt keine Entscheidung über Schuld und Unschuld, wie sich Art. 89 des geltenden Strafverfahrens in unzutreffender Weise ausdrückt. Eine Folge der Ausschaltung des Regierungsstatthalters ist die Möglichkeit, richterliche Voruntersuchungen auch gegen unbekannte Täter einzuleiten (Art. 90). Für die Voruntersuchung ist im Wesentlichen am Untersuchungs- (oder Inquisitions-)prinzip festgehalten, da mit Rücksicht auf die Organisation der Staatsanwaltschaft sich schon in diesem Stadium ein kontradiktorisches Verfahren nicht durchführen lässt; dagegen sollen die Nachteile des Prinzips möglichst gemildert werden, namentlich sollen die Parteien auch schon in diesem Stadium gewisse Parteirechte besitzen (Art. 95 ff.) und die Heimlichkeit des Verfahrens soll nicht in der schroffen Weise des geltenden Rechtes beibehalten werden. Die Stellung der Staatsanwaltschaft entspricht der bereits im Gerichtsorganisationsgesetz getroffenen Lösung (s. Art. 90 und 91 leg. cit); die Staatsanwaltschaft ist hier überwachendes Glied der gerichtlichen Polizei und den übrigen Parteien nicht gleichgestellt.

Neu gegenüber dem geltenden Rechtszustand sind die Parteirechte, die dem Angeklagten und dem Privatkläger schon während der Voruntersuchung (Art. 98) oder gegen Schluss derselben (Art. 95 ff.) gewährt werden. In den erwähnten Zeitpunkten tritt auch schon die Verteidigung, also gegebenenfalls die amtliche Verteidigung, in Tätigkeit.

Art. 98 will die Vorteile einer Befragung von Zeugen und Sachverständigen in Gegenwart der Parteien schon während der Voruntersuchung für diejenigen

Fälle wahren, in denen voraussichtlich (z. B. wegen Alter oder Krankheit) eine spätere nochmalige Befragung in der kontradiktorischen Hauptverhandlung als unwahrscheinlich erscheint. Eine ähnliche Bestimmung findet sich in der deutschen Strafprozeßordnung, § 191, al. 2, vgl. auch § 114 des Entwurfes einer Strafprozeßordnung für den Kanton Basel-Stadt vom 14. Mai 1926; ähnlich Art. 136 des Vorentwurfes eines Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom April 1926. Durch die Art. 95 ff. soll die Möglichkeit der Beteiligung der Parteien in sehr gemilderter Weise auch für die Voruntersuchung anerkannt werden. Der Untersuchungsrichter bestimmt den Zeitpunkt, von dem an er Akteneinsichtnahme und Stellung von Beweisanträgen gestattet. Es soll dadurch den Parteien die Möglichkeit gegeben werden, noch vor Schluss der Voruntersuchung den Richter auf wesentliche Beweismittel aufmerksam zu machen, deren Erhebung möglicherweise das Resultat der Voruntersuchung beeinflussen kann, während nach gelgendem Recht der Verteidiger erst in der Hauptverhandlung oder im kriminellen Verfahren frühestens in der Ueberweisungsinstanz solche Anträge stellen konnte. Der Untersuchungsrichter hat es in der Hand, dafür zu sorgen, dass diese Rechte nicht zum Zwecke der Prozessverzögerung oder in anderer Weise missbraucht werden (Art. 99). Zu Beginn der Voruntersuchung wird der Untersuchungsrichter ohne Einmischung der Parteien vorgehen und die wesentlichen Untersuchungs-handlungen vornehmen, sodann wird von einem durch ihn zu bestimmenden Zeitpunkte an den Parteivertretern die Einsichtnahme der Akten gestattet. Diese Einsichtnahme hat zum Zweck, letztern die Vorbereitung der Antragstellung auf bestimmte Beweismassnahmen zu erleichtern. Ueber diese Beweisanträge entscheidet der Untersuchungsrichter endgültig und nach freiem Ermessen, sie dürfen aber in den späteren Stadien des Verfahrens von neuem vorgebracht werden; «endgültig» ist der Entscheid des Untersuchungsrichters nur in dem Sinne, dass den Parteien gegen denselben keine Rechtsmittel zustehen.

Die Art. 100 ff. behandeln die Ausdehnung der Strafuntersuchung bei objektiver und subjektiver Konnexität. Dieser dem geltenden Gesetz bekannte Grundsatz (Art. 94 und 95 Str. V.) ist in der gegenwärtigen Gerichtspraxis konsequent angewendet worden und hat zu sehr unangenehmen Folgen geführt. Daher hat der Entwurf eine auf Zweckmässigkeitsrücksichten ge-gründete Möglichkeit der Trennung vorgesehen (Art. 102). Die Bestimmungen des Art. 104 sind zweckmässig und entsprechen der gegenwärtigen Gerichtspraxis.

Das 2. Kapitel enthält die Grundsätze über die Abhörung, Verhaftung und Freilassung des Angeklagten.

Neu ist hier der in Art. 107 gesetzlich niedergelegte Gedanke, dass der Angeklagte verpflichtet ist, sich den richterlichen Massnahmen zu unterziehen, welche zum Zwecke der Feststellung der Identität oder sonst im Interesse der Strafrechtspflege vorgenommen werden, zum Beispiel Photographie, anthropometrische Messungen, Fingerabdrücke und dergleichen; zum Schutz der Personen weiblichen Geschlechtes ist in Absatz 2 ausdrücklich vorgeschrieben, dass Leibesvisitationen an Frauenspersonen durch eine Person ihres Geschlechtes oder von einem Arzte vorzu-nehmen sind.

Zu Art. 111 ist zu erwähnen, dass die Verhaftung eines Angeklagten nicht die Regel bilden soll,

sondern nur bei Vorliegen zweier Voraussetzungen erfolgen darf:

- a) bestimmte und dringende Verdachtsgründe der Täterschaft oder der Teilnahme;
- b) das Vorliegen eines Verhaftungsgrundes: Fluchtgefahr oder Kollusionsgefahr, die durch Tatsachen, nicht bloss Vermutungen erhärtet sein müssen.

Die Fluchtgefahr wird präsumiert, wenn der Angeklagte keinen bestimmten Wohnort in der Schweiz hat. Der Verhaftungsgrund der Kollusionsgefahr ist ausdrücklich ausgeschlossen, wenn es sich um Pressdelikte oder Polizeiübertretungen handelt. Die Bestimmungen über die Anordnung und Vollstreckung der Verhaftung sind absichtlich streng formell gehalten, um die Beobachtung der Voraussetzungen kontrollieren zu können und missbräuchliche Anwendung der Befugnisse durch den Richter zu vermeiden.

Im Schlussatz des Art. 111 hat der berechtigte Gedanke Aufnahme gefunden, dass eine Verhaftung bei Polizeiübertretungen trotz vorhandener Fluchtgefahr nicht vorgenommen werden soll, wenn der Angeklagte für das zu erwartende Urteil genügende Sicherheit leistet.

Dem bisherigen Recht ist ferner unbekannt die hier in Art. 123 aufgenommene Idee eines anticipated Strafvollzuges, um die Dauer der Untersuchungshaft abzukürzen. In der vorgesehenen Beschränkung auf geständige Angeklagte, welche diese Versetzung in eine Strafanstalt wünschen, ist diese Möglichkeit ebenso billig als zweckmässig.

An die Bestimmungen über die vorläufige Freilassung (Art. 127) schliessen sich diejenigen über die Sicherheitsleistung in weit präziserer Fassung als im geltenden Recht an. Abweichend vom geltenden Recht schliesst die Sicherheitsleistung keine Garantie der Bezahlung der Entschädigung an den Privatkläger in sich, sondern haftet einzig dafür, dass der Angeklagte sich nicht der Untersuchung oder der Vollstreckung des Strafurteiles schuldhafterweise entziehe. Die Verhaftung soll nicht dazu benutzt werden, um Sicherheiten für den Privatkläger zu schaffen, was darauf hinauslaufen würde, den Verhaftungsgrund als Arrestgrund aufzufassen. (Vgl. auch die neuen Strafprozessordnungen von Schaffhausen 1907, Art. 111, und St. Gallen 1912, Art. 43.) Die Geldforderungen des Staates (Busse, Gebühren und Prozesskosten) werden beim Verfall der Sicherheitsleistung auf letztere angerechnet.

Das 3. Kapitel, Abhörung des Privatklägers, gibt zu keinen besondern Bemerkungen Anlass.

Im 4. Kapitel wird die Zeugenabhörung geregelt. Zunächst ist auf die Unterscheidung zwischen Erscheinungspflicht (Art. 136) und Zeugnispflicht (Art. 140) aufmerksam zu machen. Von der erstern wird niemand entbunden, da nur der Richter in Gegenwart des Zeugen über das Vorhandensein von Zeugnisverweigerungsgründen entscheiden soll. Die Bestimmung des Art. 138 ist relativ auszulegen, indem Blinde sehr wohl über das, was sie gehört haben, und Taube über das, was sie gesehen haben, Auskunft geben können. Art. 139 enthält eine Jugendschutzbestimmung, und will vermeiden, dass Kinder bis zu 15 Jahren als Zeugen in einen Strafprozess einbezogen werden, wenn die Abhörung mit Nachteilen für sie verbunden ist (was sehr häufig zutrifft) und ihre Abhörung zur Er-

reichung des Prozesszweckes nicht absolut notwendig ist. Siehe ferner auch Art. 249.

Die *Zeugnisverweigerungsgründe* des Art. 141 sind doppelter Natur:

- a) Das Interesse des Abzuhörenden. Letzterer soll nicht in einen innern Konflikt gebracht werden, der ihn veranlasst, lieber die Unwahrheit zu sagen als ein ihm sehr naheliegendes, vom Gesetz ebenfalls respektiertes Interesse (Pietät, Selbsterhaltung) zu verletzen. Dieser Idee entsprechen die Ziffern 1 und 2; in diesen Fällen kann der Zeuge selbst auf den Schutz des Gesetzes verzichten.
- b) das Interesse eines Dritten, der in einem Vertrauensverhältnis zum Zeugen steht, das vom Staate als berechtigt anerkannt wird. In diesem Sinne sind die Geistlichen, Aerzte, Apotheker, Hebammen, Advokaten, öffentliche Beamte und Redaktoren periodischer Presserzeugnisse berechtigte Geheimnisträger über solche Tatsachen, die ihnen mit Rücksicht auf ihr Amt oder ihren Beruf anvertraut sind (Vgl. Art. 187 Strafgesetzbuch). Dieses Geheimhaltungsrecht hat aber seine Grenzen, es besteht zunächst nicht zu Gunsten des betreffenden Zeugen (Arzt, Advokat usw.), sondern zu Gunsten desjenigen, der ihnen das Geheimnis mitgeteilt oder ihnen die Erforschung desselben ermöglicht hat (des Patienten, Klienten usw.). Dieser Letztere kann daher auf die Geheimhaltung verzichten und dadurch das Zeugnisverweigerungsrecht des Geheimnisträgers zerstören.

Ferner kann die vorgesetzte Dienstbehörde Beamte von der Pflicht zur Geheimhaltung entbinden. Betreffend die Medizinalpersonen wird dagegen der gleiche Standpunkt eingenommen, der schon jetzt nach dem Gesetz über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865 zu Recht besteht und sich in der Praxis bewährt hat, § 5, al. 3 dieses Gesetzes sieht eine Anzeigepflicht der Medizinalpersonen vor, «wenn sie bei Ausübung ihres Berufes Umstände, insbesondere Todesfälle, wahrnehmen, welche auf ein Verbrechen schliessen lassen».

Endlich ist hervorzuheben, dass der Entwurf das Redaktionsgeheimnis in dem Sinne anerkennt, dass Redaktoren periodischer Presserzeugnisse betreffend die Autorschaft einer Einsendung die Aussage verweigern dürfen, wenn nicht der Verfasser selbst darauf verzichtet.

Sobald der Staat ein Zeugnisverweigerungsrecht anerkennt, ist es eine Forderung der Billigkeit, dass der Richter den betreffenden Personen vor ihrer Abhörung von diesem Rechte Kenntnis gibt (Art. 141, Schlussalinea). Unberechtigte Zeugnisverweigerung führt zur Anwendung von Zwangsmassregeln und Ungehorsamsstrafen nach Art. 142, die kein Recht entbehren kann, da die Rechtssicherheit eines Landes zum grossen Teil darauf beruht, dass die Gerichte durch die Zeugen in wahrheitsgemässer Weise informiert werden.

Dagegen hat der Entwurf den Zeugeneid (sowie den Eid der Sachverständigen) aufgehoben; er befindet sich in dieser Beziehung in Uebereinstimmung mit der Zivilprozessordnung für den Kanton Bern vom 2. Juli 1918, der eidgenössischen Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889 und den Strafprozessgesetzen der Kantone Zürich (Rechtspflegegesetz vom 2. Dezember 1874, § 868), Solothurn vom 28. August 1885 (§ 172)

und Schaffhausen (Strafprozessordnung 1907, Art. 144), sowie dem Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege 1926. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Zeugen ohne Rücksichtnahme auf irgend eine Bestätigungsformel allen Richtern in jedem Stadium des Verfahrens die reine und volle Wahrheit schulden und dass daher alle wissenschaftlich falschen Aussagen strafbar sind. Eine religiöse Eidesformel mit Zwang ist mit Rücksicht auf Art. 49 der Bundesverfassung nicht zulässig, eine solche ohne Zwang für eine grosse Zahl von Zeugen wirkungslos. Die bürgerliche Eidesformel unseres früheren Zivilprozesses leitet ihren Einfluss auf die Mehrzahl der Zeugen aus ihrer Verwandtschaft und Namensgleichheit mit dem religiösen Eid ab; der mit der Ablegung desselben ausgeübte psychologische Zwang ist daher auch auf die Zeugen ein äusserst verschiedener. Religiöse Bedenken stehen der Abschaffung des Zeugeneides nicht im Wege; auch von Seite der evangelisch-reformierten Kirchensynode ist die Einschränkung der Eide in der Gesetzgebung verlangt worden. Der Staat darf von jedem Zeugen auch ohne Bestätigungsformel die wahrheitsgetreue Aussage verlangen und es soll der Richter jeden Zeugen zu Beginn der Abhörung auf seine Verpflichtung und die Folgen der Verletzung derselben aufmerksam machen (Art. 140). Bei Abschaffung des Zeugeneides sind die Strafbestimmungen in der Weise abzuändern, dass die Zeugen durch strenge Strafbestimmungen auf die grosse Bedeutung der Wahrheitspflicht aufmerksam gemacht werden. Strafbar sollen nicht bloss die wissenschaftlich falschen Aussagen sein, sondern auch diejenigen, die aus Mangel an Aufmerksamkeit und Ueberlegung falsch abgegeben werden, ebenso hat es keinen Sinn, hier einen Unterschied zu machen, je nachdem die Aussagen in der Voruntersuchung oder in der Hauptverhandlung erfolgten (vgl. Schlussbestimmungen, Art. 396, III). Ueber die Ermahnung zur Wahrheit geben die Art. 140 und 243 Auskunft. Unbefriedigend ist der jetzige Rechtszustand speziell deshalb, weil zur Zeit eine Strafdrohung gegen falsche Aussagen im Voruntersuchungsverfahren nicht besteht.

Aus dem 5. Kapitel: «Augenschein und Sachverständige» sind besonders diejenigen Bestimmungen hervorzuheben, welche die Ernennung der Sachverständigen betreffen (Art. 151). Da die Sachverständigen Hülfspersonen der Gerichte sind, welche im einzelnen Fall die mangelnden Fachkenntnisse des Richters ersetzen sollen, so rechtfertigt es sich, ihnen gegenüber die nämlichen Unfähigkeit- und Ablehnungsgründe anzuerkennen, wie bei den Richtern. Die Pflicht zur Uebernahme der Sachverständigenaufgabe wird analog wie die Zeugnispflicht behandelt (Art. 152). Um die Aufgabe der Sachverständigen möglichst zu erleichtern, ist dem Richter in Art. 153 alinea 3, ausdrücklich gestattet, ihnen die Einsichtnahme in die Akten zu gestatten und sie gegebenenfalls bei der Abhörung von Zeugen und Angeschuldigten beizuziehen. Unter den Bestimmungen über einzelne, besonders häufig vorkommende Expertisen sind diejenigen über die psychiatrische Untersuchung zu erwähnen (Art. 160). Die Anhörung der nächsten Angehörigen des Angeschuldigten soll den Sachverständigen Material liefern, und dient gleichzeitig als Garantie gegen eine ungerechtfertigte Einweisung in eine Anstalt. Dem gleichen Zwecke dient die Vorschrift, nach welcher der Bezirksprokurator seine Zustimmung

zur Einweisung in eine Anstalt geben muss. Bei den ärztlichen Expertisen ist überall der Grundsatz aufgestellt, dass die behandelnden Aerzte nicht als Sachverständige wählbar sind, wohl aber zur Auskunftserteilung über die Krankheitsgeschichte als Zeugen herangezogen werden können Art. 159, al. 2; 161, al. 2). In dieser Stellung stehen ihnen die Zeugnisverweigerungsrechte eines Zeugen zu. In Todesfällen ist wie nach geltendem Recht das Obergutachten des Sanitätskollegiums beibehalten worden, mit einigen Ordnungsvorschriften, welche eine Verschleppung der Untersuchung vermeiden sollen.

Besondere Beachtung ist im 6. Kapitel der Herausgabe (Art. 169 und 170) und der Beschlagnahme (Art. 171) geschenkt worden: Die Pflicht zur Herausgabe ist analog der Zeugnispflicht geordnet (Art. 170, al. 3), während dem von der Herausgabepflicht unabhängigen Beschlagnahmerecht des Richters einzig entzogen sind die brieflichen Mitteilungen des Angeschuldigten an seinen Verteidiger, so lange sie sich bei letzterm befinden (Art. 171, al. 3). Diese Bestimmung beruht auf der Anerkennung des Berufsgeheimnisses des Verteidigers. Besonders geregelt ist die Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen (Art. 172); der hierfür einzuschlagende Weg ist in der Bundesgesetzgebung über das Postwesen vorgezeichnet (s. Bundesgesetz betreffend den Postverkehr von 2. Oktober 1924, Art. 6, Absatz 3 und 6, und Verordnung I zum Postverkehrsgegesetz vom 8. Juni 1925, § 6). Die Regeln über die Vornahme von Haussuchungen sind sehr ausführlich gehalten (Art. 173—182), um jeglichen Missbrauch dieser für den Bürger oft chikanösen Massregel zu vermeiden, andererseits sind die Formalitäten nicht derart, dass den Beamten unnötige Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden (man vergleiche z. B. die Art. 169 und 173 mit dem geltenden Recht).

Das Kapitel: «Der Schluss der Voruntersuchung» gibt zu keinen Bemerkungen Veranlassung.

Titel V. Die Ueberweisung an das urteilende Gericht und die Aufhebung der Untersuchung.

Der Entwurf hat aus dem geltenden Recht die Grundsätze über die Kompetenz zur Beschlussfassung herübergenommen: sobald eine Ueberweisung an die Geschworenengerichte in Frage kommt, hat die Beschlussfassung über die Resultate der Voruntersuchung durch die Anklagekammer zu erfolgen, in den übrigen Fällen durch den Untersuchungsrichter und den Bezirksprokurator. In den zwei ersten Kapiteln dieses V. Titels wird das Verfahren geregelt, während das dritte Kapitel unter der Ueberschrift «Gemeinschaftliche Bestimmungen» den Inhalt der betreffenden Beschlüsse (Einstellung der Untersuchung, oder Ueberweisung an das urteilende Gericht) normiert.

Neu und deshalb besonders hervorzuheben sind die Bestimmungen über den Rekurs des Privatklägers gegen Einstellungsbeschlüsse des Untersuchungsrichters und des Bezirksprokurator (Art. 187), der, um Missbräuche zu vermeiden, auf die Fälle, in denen eine mit Freiheitsstrafe bedrohte Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet, eingeschränkt ist. Unter der Herrschaft des geltenden Rechtes ist der Mangel eines solchen Rekursrechtes oft unangenehm empfunden worden.

Die in den Art. 188 und 189 vorgesehenen Rekurse der Parteien und des Anzeigers gegen Kosten- und Entschädigungsauflagen, sowie des Angeschuldigten gegen

ganze oder teilweise Abweisung seines Entschädigungsbegehrens waren schon dem geltenden Rechte bekannt.

In den Fällen, deren Untersuchungsgegenstand in die Zuständigkeit der Geschwornengerichte gehört, ist den Parteien (nicht bloss dem Angeklagten, wie nach geltendem Recht) das Recht gewahrt, schriftliche Eingaben zur Erörterung des Untersuchungsresultates einzureichen. Dies hat innert fünf Tagen nach Empfang der Mitteilung über den Aktenschluss zu geschehen. Diese an sich kurze Frist erscheint als genügend, wenn man berücksichtigt, dass die Parteien schon vor dem Aktenschluss das Recht zur Akteneinsicht ausüben konnten (Art. 96). Die Akteneinsicht, sowie die Einreichung der Eingaben findet beim Untersuchungsrichter statt; sobald die Akten der Anklagekammer eingereicht sind, soll das Verfahren möglichst rasch und ohne weitere Einmischung der Parteien durchgeführt werden.

Eine durch Aufhebungsbeschluss beendigte Strafuntersuchung kann nur wieder aufgenommen werden, wenn neue Beweismittel oder neue Tatsachen, die für die Schuld des früheren Angeklagten sprechen, entdeckt werden (Art. 203). Unter diesem Vorbehalt stellt der Aufhebungsbeschluss eine definitive Erledigung der Untersuchung dar, und es soll daher aus dem Beschluss der Grund der Aufhebung ersichtlich sein (Art. 199, Absatz 1: «Mangels einer strafbaren Handlung, mangels genügender Schuldbelege, wegen eingetretener Verjährung, mangels Strafantrages» usw.). In jedem Einstellungsbeschluss ist ferner die Kosten- und Entschädigungsfrage zu entscheiden. Die Entschädigungsfrage ist hier gleich geregelt wie im Falle des Urteils in der Hauptverhandlung (vergleiche Art. 202 mit Art. 258). Der Gesetzgeber hat die Frage zu entscheiden, ob er einen Rechtsanspruch des Angeklagten im Falle der Aufhebung (oder der Freisprechung, Art. 258) anerkennen wolle oder ob er wie nach geltendem Rechte nur billigkeitshalber Entschädigungen gewähren will. Der Entwurf hat folgenden Weg eingeschlagen: Es soll diese Frage nach Billigkeitsrücksichten entschieden werden, wobei die Grösse der Nachteile, die dem Angeklagten aus der Untersuchung insbesondere im Falle der Festnahme und der Verhaftung erwachsen sind, aber auch der Umstand, wie weit der Angeklagte selbst die Veranlassung zur Untersuchung gegeben oder die Ausdehnung derselben verschuldet hat, in Betracht zu ziehen ist.

Nicht im Strafprozessgesetz, sondern im Obligationenrecht und dem Verantwortlichkeitsgesetz ist die Frage der zivilrechtlichen Rechtsfolgen rechtswidriger Handlungen der in der Strafrechtspflege tätigen Beamten geregelt.

Von der (unter Vorbehalt der Wiederaufnahme) definitiven Aufhebung ist die Einstellung wegen Abwesenheit des Angeklagten zu unterscheiden (Art. 204). Wie das geltende Recht gestattet auch der Entwurf das Kontumazialverfahren (s. auch Art. 338 ff.); die Ueberweisungsbehörde kann jedoch, sofern nicht besondere Gründe für eine sofortige Beurteilung in der Hauptverhandlung vorliegen (z. B. Befürchtung des Verlustes von Beweismitteln), die Strafverfolgung einstellen, bis der Angeklagte sich stellt oder ergriffen wird. Regelmässig wird sich eine solche Einstellung rechtfertigen, wenn der Angeklagte im Laufe des Verfahrens überhaupt nicht an- und abgehört worden ist. In Art. 207 bleibt der Entwurf dem Grundsatz der Abschaffung des Vereinigungzwanges bei konnexen Fäl-

len treu, vergleiche Art. 102 der «Allgemeinen Bestimmungen über Führung und Gestaltung der Voruntersuchung».

Art. 208 hat das in § 15 der Strafnovelle vom 2. Mai 1880 aufgenommene Prinzip wieder sanktioniert, wonach die Ueberweisung in Fällen mit alternativer Strafandrohung an das Gericht mit geringerer sachlicher Kompetenz (Amtsgericht statt Geschwornengericht, Einzelrichter statt Amtsgericht), erfolgen kann, wenn der Fall nach Durchführung der Voruntersuchung sich so darstellt, dass anzunehmen ist, das urteilende Gericht werde bei einer Verurteilung nur die geringere Strafart aussprechen. Durch eine solche Ueberweisung wird freilich das Endurteil in einer bestimmten Richtung präjudiziert, indem die schärfere (über die sachliche Kompetenz des urteilenden Gerichtes hinausgehende) Strafart schon durch die Ueberweisungsbehörde ausgeschlossen wird; in der Praxis hat sich dieses Verfahren (das sog. «Korrektionalisieren») seit 1880 bewährt, und der Entwurf hat dasselbe daher beibehalten.

Eine Neuerung gegenüber dem geltenden Recht bringt Art. 209. Die Folge der Heimlichkeit der Voruntersuchung war, dass im Falle der Aufhebung die Einsichtnahme niemandem gestattet werden durfte. Dieser Grundsatz hat, wenn er konsequent durchgeführt wird, oft Unbilligkeiten zur Folge, namentlich für den Verletzten; der Entwurf mildert ihn daher, analog der Abschwächung der Heimlichkeit, in der Weise ab, dass die Einsichtnahme der Akten aufgehobener Untersuchungen denjenigen Personen gestattet werden solle, welche ein rechtliches Interesse daran nachweisen können. Der Entscheid über dieses Gesuch wird vom Untersuchungsrichter gefällt, in dessen Gerichtsarchiv sich die Akten befinden; gegen einen abschlägigen Bescheid des Untersuchungsrichters kann der Entscheid der Anklagekammer angerufen werden.

Hier ist ferner im Gegensatz zum Vorentwurf 1911 die aus der Strafnovelle vom 2. Mai 1880 stammende Möglichkeit wieder aufgenommen worden, gewisse Fälle statt durch die Geschwornengerichte durch die Kriminalkammer allein beurteilen zu lassen. Doch sind die Voraussetzungen viel genauer bestimmt als im geltenden Recht. Art. 198 verlangt vier Voraussetzungen, die zusammentreffen müssen:

1. es darf nicht lebenslängliche, sondern bloss zeitliche Zuchthausstrafe in Betracht fallen;
2. es darf sich um kein politisches Verbrechen handeln;
3. der Angeklagte muss ein glaubwürdiges Geständnis abgelegt haben, wobei dieser Begriff im zweiten und vierten Absatz näher umschrieben wird;
4. endlich muss der Angeklagte diese Ueberweisung an die Kriminalkammer ausdrücklich verlangt haben.

Man erwartet von diesem Verfahren eine raschere und weniger Aufsehen erregende Erledigung der sog. «geständigen Fälle».

Die Hauptverhandlung vor der Kriminalkammer ist in Art. 295 geordnet und unterscheidet sich nicht von derjenigen vor dem Geschwornengericht; ausdrücklich vorgesehen ist der Rückzug des Geständnisses, der zur Folge hat, dass der Fall vor das Geschwornengericht gewiesen werden muss. Ein nachträgliches Geständnis vor dem Geschwornengericht hat umgekehrt die Ueberweisung an die Kriminalkammer nicht zur

Folge, da in diesem Fall das bereits zusammengetretene Geschwornengericht den Fall beurteilen soll (Art. 296).

2. Abschnitt: Das Hauptverfahren.

Titel I. Allgemeine Bestimmungen.

Der Entwurf stellt an die Spitze der Bestimmungen über das Hauptverfahren den Grundsatz der Oeffentlichkeit der Verhandlungen vor den urteilenden Strafgerichten (Art. 50 der Staatsverfassung). Die verfassungsmässig gestatteten Ausnahmen werden wie folgt umschrieben:

«wenn eine Gefährdung der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung zu besorgen ist»; ersteres wird namentlich bei Untersuchungen über Sittlichkeitsdelikte, letzteres bei Delikten gegen den Staat zutreffen.

Der Ausschluss der Oeffentlichkeit soll aber nicht zur Folge haben, das für den Angeschuldigten niedrdrückende Gefühl zu zeitigen, als sei er den Sympathien aller sich für ihn interessierenden Personen entrückt; deshalb ist vorgesehen, dass auch in diesen Fällen der Präsident den in Art. 211, Absatz 3, genannten Personen den Zutritt gestatten kann.

Kindern im Alter von unter 16 Jahren ist der Zutritt stets, also auch bei öffentlichen Verhandlungen, untersagt. Die im Schlussabsatz vorgesehene Ordnungsmassregel für bestimmte Fälle (Zutrittskarten) ist zweckmässig und wurde schon jetzt hie und da zur Anwendung gebracht.

Für die Beratung und Abstimmung der Strafgerichte hat der Entwurf dagegen den Grundsatz der Heimlichkeit in Uebereinstimmung mit den Strafprozessgesetzen der andern Kantone und des Auslandes, dagegen im Gegensatz zu den meisten schweizerischen Zivilprozessgesetzen, beibehalten. Für die Heimlichkeit der Beratung in Strafsachen lässt sich speziell der Grund anführen, dass die Parteien (namentlich der Angegeschuldigte) das Urteil als Ausspruch und Ansicht des Gesamtgerichtes auffassen sollen, und dass die einzelnen Richter vor feindseligen Handlungen des Angegeschuldigten geschützt werden sollen.

Dieser Titel enthält ferner Formvorschriften über den Gang der Beratung (Art. 213), die Vornahme der Abstimmung (214), die Abfassung der Protokolle (215), der Urteilsformel (216) und der schriftlichen Urteilmotive (217). Hervorzuheben ist die Verpflichtung zur kurzen mündlichen Begründung des Urteils, sofern Parteien anwesend sind; während das zeitraubende und gewöhnlich ganz überflüssige Verlesen der zur Anwendung gebrachten Gesetzesstellen in extenso nicht mehr verlangt wird.

Die in der Praxis vorkommende Bemängelung der Protokolle lässt die Bestimmungen des Art. 63 als notwendig erscheinen, die jetzt in den allgemeinen Teil gestellt wurde.

Zu erwähnen ist noch bei Art. 218, letzter Absatz, dass die Einrückung der Urteilsformel (Dispositiv) im Amtsblatt zum Zweck der Eröffnung an eine abwesende Partei nur dann stattfindet, wenn deren Wohnort überhaupt dem Gericht unbekannt ist, nicht schon dann, wenn (wie nach geltendem Recht, Art. 280) sie nicht im Kanton wohnt.

Das Hauptverfahren ist zum Teil verschieden geordnet, je nachdem es sich vor dem Amtsgericht und dem Einzelrichter einerseits (Titel II) oder vor dem

Geschwornengericht andererseits abspielt (Titel III), doch sind die Verschiedenheiten durchaus nicht tiefgreifender Natur, weshalb im Titel III öfters auf die entsprechenden Bestimmungen des Titels II verwiesen wird. Es wird dadurch eine grosse Einfachheit im Verfahren erzielt.

Titel II. Das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht und dem Einzelrichter.

1. Kapitel.

Hier finden wir in den Art. 219 u. ff. das Strafmandatsverfahren für Polizeiübertretungen und leichte Vergehen, die mit Busse oder Gefängnis bedroht sind, eine Neuerung, welche an Stelle des sogenannten Präliminarverfahrens des geltenden Rechtes (Art. 287) treten und eine wesentliche Entlastung des Einzelrichters herbeiführen soll. Es ermöglicht dieses Verfahren auf schriftlichem Wege und ohne mündliche Verhandlung vor dem Richter alle diejenigen Fälle zu erledigen, in denen der Angeschuldigte im Bewusstsein der begangenen Uebertretung die im Strafmandat ihm zudiktierte Strafe stillschweigend annimmt. Dieses Verfahren bedeutet nicht bloss für die Gerichtsbehörden, sondern auch für den Angeschuldigten, dem das Erscheinen vor dem Richter erspart wird, einen nicht zu unterschätzenden Vorteil. Das Recht, in Beobachtung aller Formen und nach einer genauen Prüfung in der Hauptverhandlung abgeurteilt zu werden, bleibt dem Angeschuldigten gewahrt, es wird durch Einspruch gegen das Strafmandat ausgeübt (Art. 221). Gegen Versäumung der Einspruchsfrist wird Wiedereinsetzung aus den in Art. 222 aufgeführten Gründen gewährt. Auch die Staatsanwaltschaft kann die Interessen des strafverfolgenden Staates durch Erhebung eines Einspruches gegen das Strafmandat wahren und dadurch eine Hauptverhandlung veranlassen (Art. 223). Das unwidersprochene Strafmandat dagegen wird zum vollstreckbaren Urteil (Art. 224). Da sich dasselbe nur auf den Strafpunkt erstreckt, so bleibt dem Verletzten das Recht gewahrt, seine privatrechtlichen Ansprüche vor dem Zivilrichter geltend zu machen.

Ein Strafmandat wird jedoch nur dann erlassen, wenn der Richter eine Geldbusse als geboten erachtet (Art. 219 und 220); die Kommission des Grossen Rates ist hier von der im früheren Entwurf enthaltenen Auffassung zurückgekommen, dieses Verfahren auch bei Verurteilung zu Gefängnis zuzulassen.

Der dritte Absatz des Art. 224 bedarf einer näheren Erläuterung. Es kommt häufig vor, dass die den Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens verwirklichende Handlung sich auch als Polizeiübertretung darstellt (z. B. die Uebertretung eines Eisenbahnreglementes bewirkt eine Eisenbahngefährdung). Dann soll vermieden werden, dass durch rasche Erledigung des Falles auf dem Strafmandatswege der Staat infolge des Grundsatzes ne bis in idem das weitere Strafverfolgungsrecht verliert. Deshalb sieht Art. 219 vor, dass das Strafmandatsverfahren bei Polizeiübertretungen, welche ideell mit Verbrechen oder Vergehen konkurrieren, überhaupt nicht eingeschlagen werden soll, und wenn dies trotzdem der Fall sein sollte, so bleibt nach Art. 224, Absatz 3, die Handlung auch unter einem schwereren Gesichtspunkt verfolgbar, wobei bei einer allfällig späteren Verurteilung der betreffenden Handlung als Verbrechen oder Vergehen das Strafmandat, welches dieselbe bloss als Polizeiübertretung gewürdigt hat, aufzuheben ist.

Das Mandatsverfahren empfiehlt sich aber nicht in allen Fällen, an dessen Stelle tritt ein abgekürztes mündliches Verfahren (Art. 226, vgl. Art. 287 des geltenden Str. V.). Findet der Richter eine mündliche Abhörung für zweckmässiger als das schriftliche Strafmandatsverfahren, so kann er das erstere Verfahren einschlagen (Art. 226).

Dieses Kapitel enthält endlich noch Bestimmungen über die Vorladung der Parteien (228) und der Zeugen etc. (230), Akteneinsicht (229), Beweisanträge (231) und Verschiebungsgesuche (232).

2. Kapitel.

Die Hauptverhandlung ist auf den Grundsätzen der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit aufgebaut; ihr Zweck ist die kontradiktorische Behandlung des gesamten Beweismaterials, um dem Richter die Bildung einer Ueberzeugung über die zu beurteilenden tatsächlichen Vorgänge zu ermöglichen (Art. 254). Art. 234 bis 237 behandeln die einleitenden Massnahmen, wie Eröffnung der Sitzung, Konstatierung der Anwesenheit der Parteien, Zeugen und Sachverständigen und die im Falle des Ausbleibens dieser Personen zu treffenden Massnahmen. Als Regel ist die Anwesenheit der Parteien vorausgesetzt, leisten dieselben jedoch einer gesetzlichen Ladung nicht Folge, so kann die Verhandlung in deren Abwesenheit erfolgen, sofern nicht das Gericht die persönliche Anwesenheit als geboten erachtet; letzteres wird zum Beispiel zutreffen in den Fällen, in denen eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat und die Parteien noch nicht abgehört wurden (235, 236). Sollten der Angeklagte oder der Privatkläger die Sitzung anhaltend stören, so können sie in Anwendung der Sitzungspolizei und nach zweimaliger Verwarnung von der Sitzung ausgeschlossen werden. Sie sind darauf aufmerksam zu machen, dass in diesem Fall die Sitzung auch in ihrer Abwesenheit fortgesetzt wird (236, Absatz 3). Auf diese Weise kann allfällig vorhandener böser Wille am ehesten auf zweckmässige Weise gebändigt werden.

Den Vorfragen sind die Art. 238—241 gewidmet. Die Parteien können zum Gegenstand einer Vorfrage machen jeden Mangel einer Voraussetzung der Strafverfolgung oder der Zivilklage, zum Beispiel Mangel eines Strafantrages, Verjährung, ferner andere Mängel und Hindernisse des Strafverfahrens, zum Beispiel mangelnde örtliche oder sachliche Zuständigkeit (ausgenommen der in Art. 239 genannte Fall, in welchem der Beschluss der Anklagekammer gerichtsstandsgrundend wirkt), mangelnde Prozessfähigkeit des Privatklägers (s. Art. 240), mangelnde Legitimation der Parteivertreter. Die gleichen Fragen sind, wenn sie erst im späteren Verlauf der Hauptverhandlung auftreten oder erst dann bekannt werden, als Zwischenfragen aufzuwerfen, und zwar bei erster Gelegenheit (d. h. sobald einer Partei die Möglichkeit gegeben ist, die Frage vor Gericht aufzuwerfen) unter Folge des Verzichtes auf dieses Parteirecht. Handelt es sich um Fragen, die von Amteswegen zu berücksichtigen sind, so ist durch den Verlust des Parteirechtes die Prüfung der betreffenden Fragen bei passender Gelegenheit, eventuell im Endurteil natürlich nicht präjudiziert. In der gegenwärtigen Praxis wird das Recht auf Vorfragen oft zur Prozessverschleppung missbraucht, wozu die Appellabilität der selbständigen Vorfrage- und Zwischenurteile eine sehr geeignete Handhabe darbietet. Deshalb schafft der Entwurf (in Uebereinstim-

mung mit der Zivilprozessordnung) die Einlegung selbständiger Rechtsmittel gegen diese Entscheide ab. Nur wenn das Verfahren durch Zuspruch eines Vorder- oder Zwischenfragebegehrens vor dem betreffenden Gericht seinen Abschluss gefunden hat, ist sofortige Einlegung der Appellation, wenn die Hauptsache appellabel ist, und in nicht appellabeln Fällen die Nichtigkeitsklage gestattet (Art. 241). Auf diese Weise kann ein Hauptfall der Prozessverschleppungen aus der Welt geschafft werden, ohne dass dadurch die Interessen der Parteien verletzt werden (s. Art. 304, Absatz 2).

Die Abhörung der Parteien und die Beweisaufnahmen werden in den Art. 242—250 mit möglichster Genauigkeit geregelt, wobei besonders auf Art. 249 aufmerksam zu machen ist, der die Fälle hervorhebt, in denen in bewusster Abweichung vom Prinzip der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahmen die Verlesung der in der Voruntersuchung aufgenommenen Abhörungsprotokolle vorgeschrieben wird.

Zu Art. 252 (Parteivorträge) ist zu bemerken, dass der Angeklagte das Recht hat, persönlich das Wort zu ergreifen, auch wenn schon sein Verteidiger die Verteidigung vorgetragen hat. Die Vorschrift des letzten Absatzes, wonach der Privatkläger ein Verzeichnis seiner Entschädigungsfordernungen einreichen soll, ist als Ordnungsvorschrift gedacht, auf deren Befolgung das Gericht von Amteswegen bedacht sein soll.

Die Art. 255—266 handeln von der Urteilsfällung. Zunächst wird der Gegenstand des Urteils umschrieben als die im Ueberweisungsbeschluss erwähnte Tat und wo ein solcher nicht vorliegt, d. h. in den Fällen, welche direkt ohne Voruntersuchung vor das urteilende Gericht gebracht werden, in der Strafanzeige erwähnte Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt, also unter Mitberücksichtigung der möglicherweise erst in der Hauptverhandlung zutage getretenen Tatsachen, die als Strafausschliessungs-, Straferhöhungs- oder Strafmilderungsgründe wirken. In rechtlicher Beziehung ist das Gericht an die der Tat im Ueberweisungsbeschluss oder in der Anzeige beigelegte Bezeichnung nicht gebunden, es kann also zum Beispiel einen Tatbestand als «Unterschlagung» würdigen, der als «Diebstahl» bezeichnet war; doch soll der Angeklagte, wenn die Anwendung anderer Strafbestimmungen als der im Ueberweisungsbeschluss genannten in Frage steht, darauf aufmerksam gemacht werden, damit er seine Verteidigung dementsprechend einrichten kann. Eine ähnliche dem Anklageprinzip entsprechende Bestimmung findet sich in den meisten neuern Strafprozessordnungen (vgl. Militärstrafgerichtsordnung, Art. 160, Schaffhausen Art. 219; s. auch Art. 187 Vorentwurf 1926 eines Bundesgesetzes über den Bundesstrafprozess). Wie hat sich nun das Gericht zu verhalten, wenn sich im Laufe der Hauptverhandlung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass entweder Teilnehmer an der zu beurteilenden strafbaren Handlung vorhanden sind, oder der Angeklagte noch andere strafbare Handlungen begangen hat? Hierüber handelt Art. 251. Im Verfahren vor dem Einzelrichter kommen die für die Voruntersuchung aufgestellten Regeln analog zur Anwendung (Art. 100, 101, 102, Absatz 1, und 103, Absatz 1). Vor dem Amtsgericht dagegen ist folgendes zu beachten: Eine Ausdehnung der Strafverfolgung in subjektiver oder objektiver Hinsicht ist nur zulässig, wenn das Gericht dieselbe im Einverständnis mit den Parteien beschliesst; liegt kein Einverständnis der Parteien vor, oder hält das Gericht die Ausdehnung für

nicht zweckmässig, so hat das Gericht darüber zu beschliessen, ob es die Sache zur Ergänzung an den Untersuchungsrichter zurückweisen oder auf Grund der vorliegenden Ueberweisung beurteilen wolle. Im letzten Fall hat für die neuentdeckten strafbaren Handlungen ein besonderes Verfahren einzutreten. Das Gericht handelt hierbei nach freiem Ermessen und hat das für den vorliegenden Fall zweckmässigste Verfahren anzuordnen. Gegen diesen Beschluss, der prozessleitende Natur hat, ist kein Rechtsmittel vorgesehen.

Art. 254 stellt das Prinzip der freien Beweiswürdigung auf und schafft demgemäß die im geltenden Recht noch erhaltene gesetzliche Beweistheorie für das korrektionelle Verfahren ab. Der Entwurf befreit damit den Strafrichter von den Fesseln in der Bildung seiner Ueberzeugung, die für den Zivilrichter schon längst als unwürdig und unzweckmässig erkannt worden sind. Die Abschaffung der veralteten gesetzlichen Beweistheorie ist einer der wichtigsten Programmpunkte der Revisionsbewegung. In der Schweiz ist die gesetzliche Beweistheorie nur noch anerkannt in den Gesetzen von Wallis 1848, Obwalden 1869, Nidwalden 1885, Graubünden 1853, Bern 1854.

Die Art. 256—265 regeln den Inhalt des Urteils, und zwar Art. 256 die Hauptsache, Art. 258 die Entschädigung des Freigesprochenen (in Uebereinstimmung mit Art. 202), Art. 259 die Zivilklage und Art. 260—266 die Kostenfrage.

Die im geltenden Recht (Art. 365) vorgesehene Möglichkeit, nur über das Prinzip der Zivilklage zu urteilen und die Parteien zur Feststellung der Höhe der Entschädigung an den Zivilrichter zu weisen, ist im Entwurf nicht beibehalten worden. In Art. 3 ist dem Richter die Befugnis gegeben, die Verbindung der Zivilklage mit der Strafklage abzulehnen, wenn er findet, dass eine solche Verbindung zu wesentlichen Weiterungen oder Verzögerungen Anlass geben kann.

Auch können die Parteien selbst die Zurückziehung der Zivilklage nach Art. 3, Ziffer 3, vereinbaren. Ist die Zivilklage aber zugelassen, so soll sie auch endgültig und ihrem vollen Umfange nach durch den Strafrichter beurteilt werden. Die Verweisung an den Zivilrichter hat regelmässig einen Verlust von Zeit und Kosten für die Parteien zur Folge, der vermieden werden kann, wenn der Richter darauf achtet, dass ihm die nötigen Anhaltspunkte zur Beurteilung der Zivilklage an die Hand gegeben werden und den Privatkläger veranlasst, dies zu tun.

Die Bestimmungen über die Tragung der Staats- und Parteidosten (Art. 260 und 263) folgen den allgemeinen Regeln. Hervorzuheben ist nur die solidarische Haftung der Teilnehmer und Begünstiger, wobei natürlich vorausgesetzt ist, dass letztere im betreffenden Verfahren als Angeschuldigte behandelt und verurteilt wurden. Einer besondern Regelung bedurfte die Kostenfrage bei Freisprechungen in Antragsdeliktsfällen; hier werden die Staatskosten dem Privatkläger auferlegt, und zwar wie Art. 261 vorsieht: «ganz oder teilweise», wenn dessen Zivilklage ganz oder teilweise abgewiesen wurde. Der Antragsteller kann, auch wenn er nicht als Privatkläger auftritt, zu Staatskosten verurteilt werden, wenn er bei der Antragstellung arglistig oder fahrlässig gehandelt hat. Die bloss teilweise Auferlegung rechtfertigt sich dann, wenn das Verfahren ohne Zutun des Antragstellers einen viel grösseren Umfang angenommen hat, als letzterer voraussehen konnte, zum Beispiel infolge der Anwendung

des Grundsatzes der Unteilbarkeit des Strafantrages, und die Auflage der sämtlichen Staatskosten als unbillig empfunden würde. Art. 262 entspricht dem Art. 200, al. 3, und behält den im geltenden Recht in Art. 343, al. 3, aufgestellten Grundsatz bei. Dagegen enthält Art. 264 eine sehr wünschbare Aenderung des geltenden Art. 244 Str. V., indem die vergleichsweise Regelung der Kostentragung, die in der Regel im Gegensatz zur gesetzlichen Bestimmung die Uebernahme der Kosten durch den Angeschuldigten festsetzt, in das richterliche Urteil aufzunehmen ist.

Titel III. Das Hauptverfahren vor dem Geschwornengericht.

Dieser Titel ist dem Hauptverfahren vor dem Geschwornengericht gewidmet, und enthält entsprechend dem vorgehenden ein Kapitel über «die Vorbereitung der Hauptverhandlung» (1. Kap.) und ein solches über «die Hauptverhandlung» (2. Kap.).

1. Kapitel.

Der Entwurf hat die Verpflichtung des Bezirksprok�rators, eine Anklageschrift abzufassen, beibehalten. Diese Anklageschrift soll dem zum Teil aus Geschworenen zusammengesetzten Gericht den Ueberblick über den Verhandlungsgegenstand erleichtern. Sie soll daher den Gegenstand der Anklage bezeichnen und die Umstände, unter welchen die strafbare Handlung begangen worden sein soll, kurz angeben. Neben dieser Geschichtserzählung sollen aber Rechtserörterungen, sowie Hinweise auf bestimmte Beweisaufnahmen der Voruntersuchung (z. B. Wiederholung von Zeugenaussagen, Hervorhebung bestimmter Beweismassnahmen) nicht zulässig sein, um eine vorzeitige Beeinflussung der Geschworenen zu vermeiden (Art. 268).

Der Präsident der Kriminalkammer setzt den Verhandlungstag für die einzelnen Fälle an und erlässt die erforderlichen Vorladungen. Die im geltenden Recht vorgesehene Vorladung durch den Untersuchungsrichter auf den Befehl des Präsidenten (Art. 293 Str. V.) ist, um Zeitversäumnisse zu vermeiden, durch diese direkte Vorladung ersetzt worden (Art. 269).

Der Wichtigkeit der Sache wegen lässt der Entwurf, Art. 270. Verschiebungsgesuche der Parteien durch die Kriminalkammer entscheiden, und zwar nach deren freiem Ermessen, während im Verfahren vor dem Amtsgericht diese Kompetenz dem Präsidenten zusteht (Art. 232).

Hier hat der Entwurf eine grundlegende Neuerung durchgeführt, die Aufhebung der Teilung des Gerichtes in Richterbank und Geschworenenbank, und die Bildung eines einheitlichen Gerichtshofes aus den Mitgliedern der Kriminalkammer und den Geschworenen. Dadurch wird die Teilung der Urteilsaufgabe in zwei Fragen (Schuld- und Straffrage, ursprünglich Tat- und Rechtsfrage) abgeschafft, die zu einer ganz unnatürlichen und oft sehr unbefriedigenden Beurteilung der Fälle geführt hat.

Wenn die Mitwirkung von Laienrichtern in der Strafrechtflege sehr wünschbar erscheint, und das wird auch für unsere Verhältnisse niemand bestreiten wollen, warum sollen die Geschworenen nicht auch über die Anwendung des Gesetzes und die Bemessung der Strafe miturteilen? Und die Rechtskunde, sowie die praktische Erfahrung in Strafsachen bilden doch gewiss keinen Grund, um die Mitwirkung der

Berufsrichter bei der Würdigung der Beweise auszuschliessen. Der Kanton Bern hat mit dem System der gemischten Gerichte gute Erfahrungen gemacht bei den Amtsgerichten, die beide Elemente in sich vereinigen.

Die Verfassung verlangt Geschwornengerichte für die Verwaltung der Strafgerichtsbarkeit (Art. 61), speziell für die politischen Straffälle und die vom Gesetz bezeichneten Pressdelikte, und überlässt sodann (Art. 62) die nähere Organisation und die Feststellung der Kompetenzen dem Gesetz. Betreffend die Kompetenzen vergleiche Art. 29 des Entwurfes; hier soll die Organisation der Geschwornengerichte geregelt werden.

Der Entwurf erblickt das Wesen der Geschwornengerichte darin, dass zur Beurteilung des Einzelfalles aus dem Volke, d. h. aus den nach den Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes für befähigt gehaltenen und zu diesen richterlichen Funktionen gewählten Staatsbürgern, eine die Beamtenrichter bedeutend übersteigende Zahl von Volksrichtern herangezogen werde (im Gegensatz zu den auf eine bestimmte Amtsperiode gewählten Amtsrichtern), wobei den Parteien ein wesentlicher Einfluss auf die Besetzung dieses Gerichtes eingeräumt wird. Diese Volksrichter haben vor Ausübung ihrer Funktionen ein feierliches Gelübde abzulegen (Art. 281). Die Verfassung will durch Einsetzung von Geschwornengerichten eine weitgehende Mitwirkung von Laien (Volksrichtern im Gegensatz zu Beamtenrichtern) garantieren; eine ganz bestimmte Form der Mitwirkung im Sinne der Teilung der Urteilsaufgabe ist durch die Verfassung nicht verlangt, was gerade daraus hervorgeht, dass sie in Art. 62 (Fassung von 1907) die Organisation dem Gesetze vorbehält. Es ist daher der Gesetzgeber befugt, diese Mitwirkung in einer Weise zu regeln, von der er eine sachlich gerechtfertigte und dem Prozesszweck der richterlichen Beurteilung möglichst entsprechende Wirkung erwarten darf. Der Entwurf erblickt diese in einer Abweichung vom Typus der französischen Schwurgerichte mit ihrer unnatürlichen Zerreissung der richterlichen Aufgabe. Der Einfluss des Volkrichterelementes auf die Beurteilung des Falles wird hierdurch nicht geschwächt, sondern nur in die richtigen Bahnen gelenkt und in gewissen Beziehungen (namentlich mit Rücksicht auf die Strafzumessung) noch bedeutend verstärkt. Die Geschwornen brauchen nicht mehr, wie dies heute so oft geschieht, den indirekten Weg einer handgreiflich unrichtigen Fragebeantwortung einzuschlagen, um einen Einfluss auf die Strafzumessung auszuüben.

Endlich kann durch diese Organisation der Geschwornengerichte eine Verminderung der Gerichtskosten erzielt werden, indem die Zahl von 8 mitwirkenden Geschwornen im Einzelfall (nebst 2 Ersatzgeschwornen) als genügend bezeichnet werden kann, wobei für jeden Sitzungstag gegenüber dem gegenwärtigen Zustand je vier Taggelder erspart werden. Es kann als Erfahrungstatsache bezeichnet werden, dass die Aufmerksamkeit und das Verantwortlichkeitsgefühl des einzelnen Richters unter einer zu zahlreichen Besetzung eines Kollegialgerichtes leiden können.

Von diesen Grundanschauungen ausgehend, hat der Entwurf die Grundsätze über die Bildung der Geschwornengerichte tunlichst zu vereinfachen gesucht.

Aus dem geltenden Recht hat der Entwurf den Grundsatz beibehalten, dass die Parteien neben den Unfähigkeit- und Ablehnungsgründen im Sinne der Art. 32 und 33, wie sie für jede Richterperson gelten,

auch die einzelnen Geschwornen ohne Angabe von Gründen verwerfen können, doch ist die Zahl dieser Geschwornen auf fünf beschränkt (Art. 278). Die übrigen Bestimmungen dieses Kapitels bedürfen einer Erläuterung nicht. Für die Ablehnung der Geschwornen ist wieder, wie im geltenden Recht, eine öffentliche Sitzung vorgesehen (Art. 273).

2. Kapitel.

Die Hauptverhandlung vor dem Geschworenengericht kann, sobald die Einheitlichkeit des Gerichtes angenommen wird, im Wesentlichen gleich geordnet werden wie diejenige vor dem Amtsgericht; daher die Verweisungen in den Art. 284, 287, 289, 291, 292 und 294. Im übrigen sind hier nur die Besonderheiten dieses Verfahrens hervorgehoben.

Dem Präsidenten ist in Art. 283 eine verstärkte Prozessleitungsbefugnis gegeben (die bisher sogenannte «diskretionäre Gewalt» Art. 414 und 415 Str. V.). Diese bezweckt Vermeidung der Unterbrechung der Verhandlung, die bei diesem Verfahren nur ganz eingeschränkt zulässig ist (s. auch Art. 288). Man erreicht dies dadurch, dass der Präsident ohne Berücksichtigung der Ladungsfristen die Vorladung, eventuell Vorführung von Personen veranlassen kann oder die Beibringung anderer Beweismittel anordnen kann.

Bei Folge der Nichtigkeit ist die Anwesenheit des Vertreters der Staatsanwaltschaft und des Verteidigers vorgeschrieben, nur dürfen sie nicht aus Gründen, die vom Gericht nicht gebilligt werden, die Fortsetzung der Verhandlung durch ihre Abwesenheit oder Entfernung verhindern, vergleiche Art. 285.

Eine sehr gerechtfertigte Neuerung gegenüber dem geltenden Recht enthält Art. 286, der die Verlesung des Ueberweisungsbeschlusses und der Anklageakte vornehmen lässt, nachdem die Zeugen sich in das Wartezimmer zurückgezogen haben. Dadurch soll eine nicht undenkbare aber sehr unzeitgemässen Beeinflussung der Zeugen ausgeschlossen werden.

Die Notwendigkeit der sorgfältigen Vorbereitung einer Verhandlung vor dem Geschworenengericht schliesst auch die Ausdehnung der Strafverfolgung in persönlicher wie sachlicher Beziehung in der Hauptverhandlung aus, man vergleiche daher Art. 290 mit den entsprechenden Bestimmungen im korrektionellen Verfahren (Art. 251).

Endlich musste auch die Urteilsberatung besonders geregelt werden, Art. 292. Sie beginnt mit dem Referat eines vom Präsidenten bezeichneten Mitgliedes der Kriminalkammer, dem sich die Geschwornen in alphabetischer Reihenfolge anschliessen. Das zweite Kammermitglied und der Präsident beschliessen die Rundfrage. Dadurch soll die Entschliessungsfreiheit möglichst gewahrt werden. Die Bestimmungen des Art. 293 sollen den Parteien dafür garantieren, dass alle wesentlichen Fragen besonders besprochen und durch getrennte Abstimmung erledigt werden, ohne dass dabei wieder die Nachteile und Unzukömmlichkeiten der alten Fragestellung nach dem Vorbilde des französischen Strafprozesses heraufbeschworen werden.

Was speziell die Vorfragen betrifft, so ist auf die in den Grundgedanken bestehende Uebereinstimmung mit dem korrektionellen Verfahren zu verweisen (Art. 287 und 238), unter gleichzeitiger Verschiedenheit der Rechtsmittel. Auch hier ist die Einheit des Gerichtes betont.

3. Abschnitt: Die Rechtsmittel.

Titel I. Die ordentlichen Rechtsmittel.

Der Entwurf kennt zwei ordentliche Rechtsmittel: Appellation und Nichtigkeitsklage, die gegen noch nicht in Rechtskraft erwachsene Urteile zulässig sind, jedoch so, dass sie niemals miteinander konkurrieren, sondern dass stets nur das eine oder das andere anwendbar ist:

1. Die Appellation:
gegen die Urteile des Amtsgerichtes und des Einzelrichters in den appellablen Fällen (Art. 305).
2. Die Nichtigkeitsklage.
 - a) gegen die Urteile des Amtsgerichtes und des Einzelrichters in nicht appellablen Fällen (Art. 327);
 - b) gegen die Urteile der Geschwornengerichte und der Kriminalkammer (Art. 328).

Ausser diesen zwei ordentlichen Rechtsmitteln kennt der Entwurf noch zwei weitere dem geltenden Recht entnommene ausserordentliche Rechtsmittel, welche die Wiederholung eines Verfahrens bezwecken:

1. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Kontumazialurteilen (2. Titel).
2. Die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen rechtskräftige Urteile (3. Titel).

1. Kapitel.

Die ordentlichen Rechtsmittel unterstehen gewissen gemeinsamen Bestimmungen, welche in einem vorausgehenden Kapitel der Uebersichtlichkeit wegen zusammengefasst wurden; das gilt

- a) bezüglich der *Erklärungsfrist*, die auf 10 Tage angesetzt ist (Art. 298);
- b) bezüglich der *Form* der Erklärung, die mündlich oder schriftlich sein kann (Art. 298);
- c) bezüglich der *Person*, welche das Rechtsmittel einlegt (Partei oder bevollmächtigter Anwalt, Art. 299). Vorangestellt ist eine Bestimmung über den Eintritt der Rechtskraft (Art. 297).

Als Neuerungen gegenüber dem geltenden Recht sind hervorzuheben:

Die Möglichkeit, die Rechtsmittelerklärung innerhalb der Frist der schweizerischen Post zu übergeben (vgl. Art. 41 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege), sowie die Bestimmung, dass ein Irrtum über die Bezeichnung des Rechtsmittels unschädlich ist (Art. 298). So ist die Einlegung einer Appellation gegen ein nicht appellables Urteil ohne weiteres als Einlegung einer Nichtigkeitsklage zu behandeln (vgl. allerdings die besondern Vorschriften des Art. 313). Neu ist auch die Bestimmung des Art. 300 über die Hinterlage des Privatklägers. Diese Vorschrift soll einem Missbrauch des Parteirechtes der Rechtsmittelerklärung durch den Privatkläger entgegentreten. Der Entwurf gibt dem Privatkläger als Ausfluss seiner Parteirechte auch die Möglichkeit, ein den Strafpunkt betreffendes Rechtsmittel einzulegen, doch wird diese Befugnis an die einschränkende Bedingung der Deponierung einer Geldsumme (30 Franken) geknüpft, welcher Betrag im Falle des Unterliegens des Privatklägers in oberer Instanz zu Handen der Staatskasse verfällt. Damit soll ein Doppeltes erreicht werden: zunächst soll der Privatkläger vor leichtsinniger Einlegung des Rechtsmittels im Strafpunkte zurückgehalten werden, und sodann soll eine Ueberlastung der Rechtsmittelinstanz vermieden werden, die sonst zu befürchten wäre.

Art. 301 regelt die Wirkung der von der Staatsanwaltschaft eingelegten Rechtsmittel (im Gegensatz zu Art. 319, 334, Abs. 2, und 335, Abs. 5). Der schon durch das Gerichtsorganisationsgesetz (Art. 89) festgelegten Stellung der Staatsanwaltschaft entsprechend wird hier das Verbot der *reformatio in pejus* (Änderung zum Nachteil der Partei, welche das Rechtsmittel eingelegt hat) nicht anerkannt.

2. Kapitel.

Der Entwurf hat das Rechtsmittel der Appellation beibehalten, da ein praktisches Bedürfnis nach einem Rechtsmittel besteht, das der oberen Instanz ein allgemeines, möglichst umfassendes Ueberprüfungsrecht gibt (Verfahren, Beweiswürdigung, Rechtsanwendung und Strafzumessung). Damit übernimmt er freilich auch die Nachteile, dass die obere Instanz im Gegensatz zur ersten im Wesentlichen den Fall auf Grundschriftlicher Akten beurteilt und dergestalt teilweise der Vorteile der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit des Verfahrens verlustig geht. Doch wird die Stellung der Appellationsinstanz nach dem Entwurf inbezug auf Ergänzungen der Beweisaufnahmen eine viel freiere sein als nach dem geltenden Recht, man vergleiche Art. 316 und 317 mit Art. 460 Str. V., namentlich ist hervorzuheben, dass die Kammer das Recht zur Anordnung von Aktenvervollständigungen ausdrücklich zugesprochen erhält.

Die Aufgabe der Appellationsinstanz ist in Art. 304 umschrieben; nicht bloss das Urteil und dessen Inhalt, sondern auch das Verfahren (soweit für den Urteilsinhalt von Bedeutung) unterliegen der Nachprüfung mit Einschluss der nicht selbständig appellablen Entscheide in Vor- und Zwischenfragen, jedoch unter Ausschluss der Voruntersuchung, sofern eine Ueberweisung durch die Anklagekammer stattgefunden hat.

Die Appellationsgrenze ist gegenüber dem geltenden Recht etwas nach oben verschoben worden, wobei allerdings die unzweckmässige Verschiedenheit zwischen den Urteilen des Einzelrichters und des Amtsgerichtes (Art. 449 und 450 Str. V.) nicht beibehalten wurde. Sie wurde bei Bussen auf 100 Fr. erhöht; höher hinauf zu gehen ging mit Rücksicht auf die Ehrverletzungsdelikte des bernischen Strafgesetzbuches nicht an. Außerdem wird ein Urteil, in welchem Landesverweisung oder Wirtshausverbot ausgesprochen worden ist, ausdrücklich um diesen schwerwiegenden Nebenstrafen willen als appellabel erklärt und es ist auch der Staatsanwaltschaft Gegenrecht zu gewähren, wenn ihr dahinzielender Antrag in einer inappellablen Sache abgewiesen wurde (Art. 305).

Im Zivilpunkt sind wie nach geltendem Recht die Bestimmungen des Zivilprozesses über die endliche Kompetenz des Gerichtes oder des Richters massgebend (Art. 306).

Das Appellationsrecht steht grundsätzlich allen Parteien: Staatsanwaltschaft, Privatkläger und dem Angeklagten zu; die Erfahrungen der Praxis haben ferner gezeigt, dass eine Ausdehnung dieses Rechtes auf folgende Personen gerechtfertigt ist:

- a) der Anzeiger, sofern er für Entschädigung haftbar erklärt wird, und demnach direkt durch das Urteil beschwert wird;
- b) solche Personen, die im Urteilspruch gleich einer Partei oder einem Anzeiger verurteilt wurden, ohne die betreffende Eigenschaft zu besitzen (s. Art. 307).

Das Appellationsrecht des Privatklägers ist in zweier Weise eingeschränkt:

- a) durch die Verpflichtung, einen Betrag von 30 Fr. zu deponieren (s. oben, Art. 300);
- b) durch die Bestimmung, dass er nicht hinsichtlich der Strafzumessung appellieren kann (Art. 307, Ziffer 1). Ein rechtlich anerkanntes Interesse am Strafmaß hat der Privatkläger im Gegensatz zum Staatsanwalt (Art. 89 der Gerichtsorganisation) nicht, für ihn liegt die Genugtuung in der Tatsache der Verurteilung, die er durch seine Parteinahe im Prozess verfolgt. Zum Strafmaß gehört auch die Frage der Gewährung des bedingten Straferlasses.

Art. 308, der die Pflicht des Appellanten zur Erklärung über den Umfang der Appellation einführt, gehört zu denjenigen Bestimmungen, welche die Arbeitslast der Appellationsinstanz erleichtern sollen, da dadurch von vorneherein auch der Umfang der Überprüfung bestimmt wird. Parteirechte werden durch diese Vorschrift nicht verletzt (siehe den zweiten Absatz).

Die durch den Gerichtsgebrauch eingeführte Institution des sogenannten Forumsverschlusses von Amteswegen wird gesetzlich in folgender Weise geregelt:

- a) Verspätete Appellationen werden von der Strafkammer ohne Parteiverhandlungen zurückgewiesen. Daraus ergibt sich auch, dass nur die Kammer, nicht aber der Richter, bei dem die Appellation eingelegt wird, darüber erkennen kann, ob eine Appellation verspätet sei (Art. 312).
- b) Ebenso ist über die sachliche Zuständigkeit der Kammer gegebenenfalls ohne Parteiverhandlung zu entscheiden, es sei denn, dass gerade diese Frage auf dem Wege der Appellation vonseiten der Parteien der Kammer zur Beurteilung vorgelegt wird. Bei Verneinung der Appellabilität des Falles ist noch zu untersuchen, ob nicht dem Rechtsmittel als Nichtigkeitsklage weitere Folge zu geben ist (Art. 313), soweit Nichtigkeitsgründe geltend gemacht werden.

Ungenügend sind im geltenden Recht auch die Bestimmungen darüber, ob die Appellationsinstanz bei der Abänderung des Urteils an irgendwelche Schranken gebunden sei; die Praxis hat aus Art. 459, al. 3 Str. V. das Verbot der sogenannten *reformatio in pejus* abgeleitet. Der Entwurf regelt diese Frage ausdrücklich (Art. 319) im Sinne der herrschenden Ansicht, und löst eine bekannte Streitfrage dahin, dass als Abänderung zu ungünsten des Angeklagten jedoch nur eine schärfere Bestrafung angesehen werde, also nicht schon die Anwendung eines strengerem Strafgesetzes, solange daraus nicht eine schärfere Bestrafung resultiert. Die Anschlussappellation ist ebenfalls im Entwurf anerkannt, aber im Gegensatz zum heutigen Recht an einschränkende Zeitbestimmungen gebunden.

Schon vor der Parteiverhandlung kann die Frage der Beweisergänzung behandelt werden (Art. 317), ungeachtet des Rechtes des Gerichtes, diese Frage eventuell erst bei der Verhandlung der Hauptsache zu erledigen.

Die Parteien dagegen sollen Anträge auf Beweisergänzungen mindestens 10 Tage vor dem Termin einreichen, bei Straf- und Kostenfolge (Art. 316), damit die Kammer gutschreibenden Falles ihre Anordnungen für

den Verhandlungstermin treffen kann. In der Verhandlung selbst sind die Einwendungen gegen formelle Voraussetzungen der oberinstanzlichen Verhandlung als Vorfragen zu behandeln (Art. 320); den Parteien bleibt demnach das Recht, solche Einwendungen zu machen, gewahrt, auch wenn die Kammer von der ihr nach Art. 312 und 313 zustehenden Befugnis keinen Gebrauch gemacht hat.

Die Parteivorträge werden durch Art. 321 geregelt, eine neue Bestimmung betreffend Festsetzung einer Maximaldauer der Vorträge findet sich in Art. 322.

Endlich setzt der Entwurf in Art. 323 die kassatorische Funktion der Appellation fest, die von der Gerichtspraxis längst anerkannt ist. Daraus ergibt sich, dass diese Kassationsbefugnis nur innerhalb der durch die Appellation gegebenen Grenzen besteht und eine Wirkung dieser Appellationserklärung ist, und dass ferner diese Befugnis nur dann eintritt, sofern der durch die Verletzung eines Prozessrechtsatzes entstandene Mangel in oberer Instanz nicht geheilt werden kann (z. B. durch Wiederholung der betreffenden Beweisaufnahme). In allen übrigen Fällen setzt die Appellationsinstanz ihr Urteil an die Stelle des angefochtenen Urteils, soweit letzteres von der Appellationswirkung getroffen ist.

3. Kapitel.

Die Nichtigkeitsklage des Entwurfes umfasst sowohl die Nichtigkeitsklage des geltenden Rechtes gegen nicht appellable Urteile des Einzelrichters wie das Kassationsgesuch gegen Assisenurteile.

Die Wichtigkeit der Nichtigkeitsklage in den durch das Geschworenengericht und die Kriminalkammer beurteilten Fällen hat die Expertenkommission veranlasst, wieder einen Kassationshof in Strafsachen als selbständige Abteilung des Obergerichtes zu schaffen, dem außer der Nichtigkeitsklage in diesen Fällen (Art. 328) auch der Entscheid über die Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 350) und die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit (Art. 390) zugewiesen werden. Dadurch wird gleichzeitig auch die Strafkammer etwas entlastet. Vgl. im übrigen hiezu die Bemerkungen zu den in den Schlussbestimmungen vorgesehenen Änderungen der Gerichtsorganisation (Art. 395).

Als Nichtigkeitsgründe in den nicht appellablen Fällen des Einzelrichters und des Amtsgerichtes (Art. 327) sind die Verletzungen der wesentlichsten Prozessgrundsätze anerkannt (z. B. richtige Besetzung des Gerichtes, Zuständigkeit, gehörige Vorladung, Beobachtung der Verhandlungsmaxime bei der Beurteilung des Zivilpunktes). Neu ist die offenkundige Verletzung des Straf- und Zivilrechtes (Ziffer 6). Es soll dadurch nicht eine verkappte Appellation eingeführt, wohl aber die Möglichkeit gegeben werden, willkürliche Urteile durch ein kantonales Rechtsmittel zur Aufhebung zu bringen, ohne die Parteien auf den ausserordentlichen Rechtsweg des staatsrechtlichen Rekurses an das Bundesgericht zu verweisen. Es wird dadurch auch eine Übereinstimmung mit der Zivilprozessordnung erreicht (Art. 360, Z. P. O.).

Die Nichtigkeitsgründe im Verfahren vor Geschworenengericht und Kriminalkammer sind weiter gefasst (Art. 328): Das Rechtsmittel stellt sich hier als eine Art *revisio in jure* dar, durch welche die Rechtsanwendung zum Gegenstand der Nachprüfung gemacht wird, unter Ausschluss der Nachprüfung des Tat-

bestandes und der Beweiswürdigung. Dabei ist aber folgendes zu unterscheiden:

Jede unrichtige Anwendung des Gesetzes (Straf- oder Zivilrecht) im Urteil bildet einen Nichtigkeitsgrund, während bei den im Laufe des Verfahrens erfolgten Rechtsverletzungen (unrichtige Anwendung des Prozessgesetzes) ein Zusammenhang mit dem Urteil vorhanden sein muss, damit ein Nichtigkeitsgrund angenommen wird. Es wird freilich kein strikter Nachweis der Beeinflussung des Urteils durch den begangenen Prozessfehler verlangt, der regelmässig nicht zu erbringen wäre, es genügt, wenn die grosse Wahrscheinlichkeit dafür vorliegt, dass das Urteil anders ausgefallen wäre, wenn nicht der Fehler im Verlaufe der Hauptverhandlung begangen worden wäre (vgl. § 376 der deutschen Reichsstrafprozessordnung und § 332 des Entwurfs einer deutschen Strafprozessordnung 1908).

Im Gegensatz zur Appellation ist bei der Nichtigkeitsklage eine kurze Begründung verlangt, die im einzelrichterlichen Verfahren durch eine mündliche Angabe des Nichtigkeitsgrundes bei der Rechtsmittelklärung ersetzt werden kann (Art. 329). Diese Begründung, die ebenfalls innerhalb der Rechtsmittelfrist einzureichen ist, entspricht dem Charakter dieses Rechtsmittels, das nur eine Nachprüfung bestimmter Punkte zulässt und daher eine möglichst genaue Präzisierung verlangt. Dadurch wird auch die Aufgabe der Kassationsinstanz erleichtert, die sich auf die Prüfung der angegebenen Beschwerdepunkte beschränken kann. Diese Begründungsschrift ist als wesentliche Formvorschrift für die Einlegung der Nichtigkeitsklage aufzufassen, deren Nichtbeobachtung die Wirkungslosigkeit des Rechtsmittels zur Folge hätte (Nichteintreten wie bei verspäteter Erklärung).

In den Fällen der Nichtigkeitsklage gegen ein Urteil des Einzelrichters oder des Amtsgerichtes (Art. 327) wird in der Regel vor der Strafkammer ein schriftliches Verfahren durchgeführt (Art. 332), vor dem Kassationshof wird dagegen stets eine mündliche Verhandlung angeordnet, die dem Appellationsverfahren entsprechend geordnet ist. Die Kassationsinstanz kann auch neue Beweiserhebungen anordnen (Art. 331).

Die Bestimmungen über das Urteil der Kassationsinstanz sind dagegen wesentlich verschieden von denjenigen der Appellationsinstanz. Es sind hier folgende Fälle zu unterscheiden:

1. ist die Nichtigkeitsklage unbegründet, so wird sie abgewiesen, und es erwächst demgemäß das angefochtene Urteil in Rechtskraft (Art. 297);
2. ist die Nichtigkeitsklage begründet, so sind zwei Möglichkeiten gegeben:
 - a) Fällung des Endurteils in der Sache selbst durch die Kassationsinstanz, wenn es sich um blosse Abänderungen des Urteils handelt; dies trifft zu für die Kassationsgründe aus Art. 327, Ziffer 4 und 6, 328, Ziffer 3.
 - b) Rückweisung und nochmalige Veranstaltung der Hauptverhandlung in allen übrigen Fällen.

Die Rückweisung erfolgt in der Regel an die erste Instanz (Einzelrichter bzw. Amtsgericht) eines benachbarten Amtsbezirkes, in Geschwornengerichtsfällen an ein neu zu bildendes Geschwornengericht des gleichen Geschwornenbezirkes unter gleichzeitiger Neubestellung der Kriminalkammer für diesen Fall; diese Neubestellung der Kriminalkammer durch das Ober-

gericht wird auch vorgenommen, wenn der Kassationshof das Urteil der ordentlichen Kriminalkammer aufhebt. Es soll durch diese Bestimmung eine neue Beurteilung durch eine Gerichtsbehörde, die sich mit dem Fall noch nicht beschäftigt hat, veranlasst werden. Wenn aber der Fall so liegt, dass besondere Nachteile aus der Rückweisung an das gleiche Gericht nicht zu erwarten sind, und eine raschere und einfachere Erledigung des Falles erfolgen kann (der Entwurf sagt in Art. 335, Absatz 4 «aus besondern Gründen»), so ist ausnahmsweise die Rückweisung an das gleiche Gericht, das früher geurteilt hat, zulässig. Endlich sind die Grundsätze des Verbotes der Abänderung des Urteils zu Ungunsten des Nichtigkeitsklägers ausdrücklich im Schlussatz des Art. 334 auch für dieses Verfahren als anwendbar erklärt.

Die rechtlichen Erwägungen des Urteils der Kassationsinstanz (Strafkammer und Kassationshof) sind für die Instanz, an welche der Fall zu neuer Beurteilung zurückgewiesen wird, massgebend, eine Wirkung, die regelmässig in den Gesetzgebungen den Kassationsurteilen zugesprochen wird (vgl. z. B. Bundesgesetz betreffend Organisation der Bundesrechtspflege, Art. 172, Absatz 2).

Ist in Geschwornengerichtsfällen nur die Zivilklage zur neuen Behandlung zurückgewiesen worden, so ist nach Art. 337 die Kriminalkammer kompetent, ohne Zuziehung von Geschwornen zu urteilen.

Titel II. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Hier hat der Entwurf sich im Wesentlichen dem geltenden Recht angeschlossen; die Abweichungen beziehen die Uebereinstimmung mit den übrigen Teilen des Entwurfs; ferner sind einige Bestimmungen zur Ergänzung und Präzisierung aufgenommen worden; so Art. 341 betreffend die aufschiebende Wirkung des Gesuches, die vom Gericht ausdrücklich ausgesprochen sein muss. Das Gericht kann zum Beispiel dieselbe verweigern, wenn klar am Tage läge, dass eine Partei am Urteilstermin nicht erschienen ist und nachher Wiedereinsetzung verlangt, nur um Zeit zu gewinnen; ebenso ist in Art. 342 die zur Entscheidung des Wiedereinsetzungsgesuches kompetente Behörde genau bezeichnet und in Art. 346 das Verhältnis der Wiedereinsetzung zu den ordentlichen Rechtsmitteln geregelt. In Uebereinstimmung mit der neuern Gerichtspraxis wird die Kumulation mit einem ordentlichen Rechtsmittel (Appellation oder Nichtigkeitsklage) zugelassen; zunächst ist das Wiedereinsetzungsverfahren durchzuführen und dem ordentlichen Rechtsmittel ist nur für den Fall der Abweisung des Wiedereinsetzungsgesuches Folge zu geben.

Neu ist die Bestimmung des Art. 345, wonach gegen die Entscheide des Einzelrichters und des korrektionalen Gerichtes über das Wiedereinsetzungsgesuch unter Ausschluss der Appellation einzig die Nichtigkeitsklage aus den in Art. 327, Ziffer 1, 2, 3 und 5, vorgesehenen Gründen zulässig ist. Demnach ist gegen die Entscheide der Strafkammer und der Kriminalkammer in dieser Frage kein Rechtsmittel gegeben.

Titel III. Die Wiederaufnahme des Verfahrens.

Während die Gesetzgebung früher, namentlich in Frankreich, dessen Gesetzgebung uns in dieser Materie zum Muster gedient hatte, dem Rechtsmittel der Revision gegen rechtskräftige Urteile sehr misstrauisch

entgegenrat, ist man in neuerer Zeit mit Rücksicht auf vorgekommene Rechtsirrtümer einer Erweiterung der Gründe für Wiederaufnahme des Verfahrens nicht mehr so abgeneigt. Freilich ist in dieser Frage grosse Vorsicht geboten, da die Rechtssicherheit eines Landes zum guten Teil auf der Rechtskraftswirkung eines Urteils, auf der Anerkennung der «beurteilten Sache» beruht. Der Entwurf hat die vier Gründe des geltenden Rechtes beibehalten und zwei derselben wesentlich erweitert.

Art. 347. Die Ziffern 1 und 2 entsprechen den Ziffern 1 und 4 des Art. 502 des geltenden Strafverfahrens, wobei einzig in Ziffer 1 das Wort «Verbrechen», das zu Auslegungsschwierigkeiten Anlass bietet, durch «strafbare Handlung» ersetzt wurde. In der Regel soll eine solche strafbare Handlung durch ein Strafurteil festgestellt werden. Ist dies aber z. B. wegen des Todes des betreffenden Täters oder aus andern Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht möglich, so genügt auch ein anderer Beweis, z. B. durch vorsorgliche Beweisführung (Art. 222 Z. P. O.). Vgl. eine gleiche Ordnung dieser Frage in der Z. P. O., Art. 368, Ziffer 3, beim neuen Recht. Die Ziffer 3 enthält den Hauptfall der Revision zugunsten eines Verurteilten: wenn neue Tatsachen und Beweismittel, die dem urteilenden Richter nicht bekannt waren, entdeckt werden, und dieselben allein oder in Verbindung mit den früher bekannten Tatsachen (z. B. wesentliche Verstärkung eines im früheren Verfahren nicht gelungenen Entlastungsbeweises) geeignet sind, entweder die Freisprechung des Verurteilten nach sich zu ziehen (Ziffer 2 des geltenden Art. 502), oder in Anwendung eines mildern Strafgesetzes eine geringere Bestrafung herbeizuführen (z. B. fahrlässige Tötung statt Totschlag) oder endlich eine andere Beurteilung des Zivilpunkts zu bewirken. Auch in letzter Fall erfordert das Prinzip der Gerechtigkeit die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens. Dagegen soll die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht verlangt werden dürfen zur blossen Herabsetzung der Strafe auf Grund des gleichen Strafgesetzes, d. h. man kann nicht auf dem Wege der Revision neue früher nicht bekannte Strafzumessungsgründe (z. B. mildernde Umstände) geltend machen.

Auch Ziffer 4 enthält eine solche Erweiterung im Vergleich zum geltenden Recht (Art. 502, Ziffer 3). Es liegt kein vernünftiger Grund vor, um die Revision zu Ungunsten eines Freigesprochenen einzig im Falle eines Geständnisses zuzulassen, auch hier fordert das Prinzip der Gerechtigkeit in der Strafrechtspflege, dass neue Tatsachen und Beweismittel berücksichtigt werden, sobald sie geeignet sind, eine Verurteilung des Freigesprochenen herbeizuführen. Das heutige Recht enthält eine nicht gerechtfertigte Privilegierung desjenigen, der auch nachträglich trotz aufgefunderner Schuldbeweise seine Unschuld beteuert, gegenüber demjenigen, der später, durch Gewissensbisse gepeinigt, seine Schuld eingesteht. Noch bedeutend weiter geht die St. Gallische Strafprozessordnung vom 27. Februar 1912, welche die Revision auch dann zulässt, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel «die Schuld eines Freigesprochenen oder die erhebliche Mehrschuld eines Verurteilten» begründen (Art. 207).

Art. 348 stellt den Grundsatz auf, dass die Wiederaufnahme des Verfahrens zu ungunsten eines Angeklagten nur dann verlangt werden kann, wenn der Betreffende noch lebt und weder das Recht auf Strafverfolgung noch gegebenenfalls dasjenige auf Straf-

vollstreckung verjährt ist. Es ist dies eine Konsequenz des in Art. 5 aufgestellten Grundsatzes, wonach das Recht auf Strafverfolgung durch den Tod des Angeklagten oder infolge Eintrittes der Verjährung erlischt. Umgekehrt ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten eines Verurteilten auch nach dessen Tod zulässig, da es sich in diesem Fall darum handelt, das Gedächtnis einer Person vom Schandfleck der Verurteilung zu reinigen, und die deklaratorische Bedeutung des früheren Urteiles wieder aufzuheben. Dieser Fall ist in Art. 349, Absatz 2, vorgesehen, da besondere Vorschriften über die Antragsberechtigung aufgestellt werden müssen. Es rechtfertigt sich hier, in der Erteilung der Legitimation zur Einreichung des Gesuches möglichst weitherzig zu sein. Es mag erwähnt werden, dass die Staatsanwaltschaft gemäss der ihr durch Art. 89 der Gerichtsorganisation zugesetzten Stellung das Gesuch auch zugunsten eines Verurteilten, zu dessen Lebzeiten wie nach dessen Tode, einlegen kann (Art. 349, Absatz 3).

Das Gesuch um Wiederaufnahme hat an sich keine aufschiebende Wirkung, damit nicht die Einreichung eines solchen dazu benutzt werde, um eine Unterbrechung des Strafvollzuges zu erreichen, dagegen kann der Kassationshof eine solche Wirkung aussprechen. Aus dem gleichen Grunde kann einem nicht auf freiem Fusse befindlichen Verurteilten nicht ein Recht auf Anwesenheit bei der Verhandlung gewährt werden. Die Verhandlung vor dem Kassationshof ist nach dem Vorbild der Appellationsverhandlung geordnet (Art. 352), Beweisaufnahmen können sowohl dieser Verhandlung vorangehend durch den Präsidenten des Kassationshofes als auch in der Verhandlung durch die Kammer selbst angeordnet werden. Auch hier gilt der Grundsatz, dass die Wahrheit von Amteswegen mit allen bekannten Mitteln erforscht werden soll.

Neu ist die Bestimmung des Art. 353, wonach eine Wiederaufnahme des Verfahrens ihre Wirkung von Gesetzeswegen auf alle Teilnehmer und Begünstiger der strafbaren Handlung erstreckt, welche den Gegenstand des früheren Verfahrens bildete und bezüglich deren die Wiederaufnahme des Verfahrens von einem der Teilnehmer verlangt wird. Das wiederaufgenommene Verfahren ist demnach gegen alle Teilnehmer und Begünstiger durchzuführen.

Wird das Gesuch als begründet erachtet, so wird ein neues Verfahren vor der ersten Instanz eines benachbarten Bezirkes (Einzelrichter oder Amtsgericht) oder gegebenenfalls vor einem neu zu bildenden Geschworenengericht durchgeführt, sofern der Angeklagte noch lebt. Ist er dagegen gestorben, so urteilt der Kassationshof auch endgültig in der Sache selbst auf Grund der Akten der früheren Verhandlung und der Wiederaufnahme des Verfahrens. Diese Lösung beruht auf der Idee der Ununtüchtigkeit der Durchführung einer neuen Hauptverhandlung ohne Angeklagten, und ist im französischen Recht (art. 445 c. i. cr., loi du 8 juin 1895), sowie im deutschen Recht (§ 411 R. Str. Pr. O., § 363 Entwurf der R. Str. Pr. O. 1908) bereits anerkannt. Die Abweisung des unbegründeten Gesuches zieht Kostenfolgen nach sich (Art. 354).

Das infolge der Wiederaufnahme des Verfahrens wieder aufgenommene Verfahren führt entweder zur Verurteilung, die aber möglicherweise eine viel mildere sein kann als das erste Mal und die in Art. 356 erwähnten Konsequenzen nach sich zieht, oder aber zu einer Freisprechung. In diesem Fall ist der rehabilitierenden

Wirkung eine erhöhte Bedeutung zu schenken; deshalb ist die Publikation des Urteils auf Wunsch der Freigesprochenen im Amtsblatt vorgesehen und der Entschädigungsfrage eine besondere Sorgfalt zuzuwenden (Art. 358); als Neuerung ist hier insbesondere hervzuheben, dass auch unterstützungsberechtigten Angehörigen eines gestorbenen früher Verurteilten, nun Freigesprochenen, eine Entschädigung zugesprochen werden kann. Diese Entschädigung soll stets durch den Staat bezahlt werden; letzterer hat jedoch ein Rückgriffsrecht gegen Dritte, welche durch rechtswidrige Handlungen (z. B. falsche Zeugenaussagen) die Verurteilung herbeigeführt haben (Art. 347, Ziffer 1).

Gegen den vom Kassationshof gefällten Entscheid ist kein Rechtsmittel gegeben (Art. 359, Absatz 1), und im Falle der Abweisung darf ein neues Gesuch nicht mehr auf Grund derselben Tatsachen angebracht werden; die weitergehende Beschränkung des Art. 514 des geltenden Strafverfahrens, wonach eine zweite Revision nicht zulässig ist, wenn die erste von neuem zu einer Verurteilung des Gesuchstellers geführt hat, wird vom Entwurf fallen gelassen, weil sie gegebenenfalls ungerechte Folgen haben kann.

Dass gegen die im wiederaufgenommenen Verfahren gefällten Urteile die ordentlichen wie die ausserordentlichen Rechtsmittel zulässig sind, ist in Art. 359, Absatz 2, ausdrücklich ausgesprochen.

4. Abschnitt: Die Vollstreckung der Urteile.

Vollstreckungsorgan bleibt, wie nach bisherigem Recht, der Regierungsstatthalter. Die Vollstreckung wird veranlasst durch die Zustellung der Urteilsauszüge seitens der Gerichtsschreiber innerhalb der Frist von fünf Tagen seit Eintritt der Rechtskraft, wobei, wie nach geltendem Recht, die Urteile der Geschworenengerichte und der obren Instanzen zuerst dem Regierungsrat zugestellt werden. Neu und zweckmässig ist die Bestimmung, dass die Präsidenten der Gerichte die Gerichtsschreiber über die Befolgung dieser Vorschriften zu beaufsichtigen haben (Art. 361). Es dürfte auch in der Praxis angenehm empfunden werden, dass den Verurteilten nach Art. 362 die Gelegenheit gewährt werden soll, Bussen, Gebühren und Kosten nach der Urteilseröffnung auf dem Richteramt oder dem Polizeiangestellten, welcher das Urteil zustellt, zu bezahlen, so dass ein weiteres Vollstreckungsverfahren dann wegfällt. Die Vollstreckung der Strafen hat auf folgende Weise vor sich zu gehen (Art. 363):

- Bei Geldbussen und andern Geldforderungen des Staates hat zunächst eine Zahlungsaufforderung zu erfolgen; wird dieser nicht innert fünf Tagen Folge geleistet, so ist das Schuldbetreibungsverfahren einzuleiten. Letzteres kann unterlassen werden, wenn die Betreibung von vornehmlich aussichtslos erscheint. In diesem Fall, sowie wenn die Betreibung fruchtlos bleibt, soll die Busse in Gefängnis umgewandelt werden. Die Umwandlung in öffentliche Arbeiten ist zulässig und soll, wo es tunlich ist, mit Zustimmung des Verurteilten der Umwandlung in Gefängnis vorgezogen werden. Der Freiheitsentzug darf im Falle der Umwandlung drei Monate nicht übersteigen; im übrigen werden für jeden Tag zehn Franken oder eine Bruchzahl von zehn Franken angerechnet. Die Kosten sollen von Personen, deren Armut amtlich bescheinigt ist, nicht eingefordert werden, es sei

denn, dass der Verurteilte während der Verjährungsfrist zu Vermögen gelangt.

- Für die Vollstreckung der Freiheitsstrafen ist der Erlass eines Dekretes des Grossen Rates vorgesehen. Es soll durch diese Bestimmung die Anpassung an die sich ändernden Verhältnisse erleichtert werden. In diesem Dekret können die Grundsätze des progressiven Strafvollzuges Aufnahme finden, die schon jetzt teilweise im Dekret über die bedingte Entlassung von Sträflingen vom 24. November 1910 verwirklicht sind (s. unter Uebergangsbestimmungen Art. 397).
- Die Verweisung und die Einziehung werden auf Anordnung des Regierungsstatthalters durch Polizeibeamte vorgenommen, unter Beobachtung der besondern Formen, sobald das Betreten von Häusern notwendig wird.
- Die Ehrenstrafen, wozu auch das Wirtshausverbot gehört, werden im Amtsblatt und Amtsanzeiger publiziert.
- Bei Verurteilungen zu Leistungen tritt das schon im geltenden Recht vorgesehene Verfahren ein (Art. 533 Str. V.).

Ueber die Berechnung der Dauer der Freiheitsstrafe durch die Vollstreckungsbehörden enthält Art. 364 zweckentsprechende Bestimmungen, die einer weitern Begründung nicht bedürfen. Die Bestimmungen über den Antritt der Strafe sind den Verhältnissen angepasst. In der Regel soll eine Gefängnisstrafe innert 20 Tagen nach Eintreffen der Urteilsformel beim Regierungsstatthalter angetreten werden (Art. 365). Ein Aufschub kann durch den Regierungsstatthalter aus wichtigen Gründen bis zu zwei Monaten erteilt werden, vom Eintreffen der Urteilsformel an gerechnet; für weitergehenden Aufschub ist die Zustimmung der Polizeidirektion einzuholen; vorbehalten bleiben die gesetzlich vorgesehenen Aufschubfälle (Art. 367). Neu, aber zum Teil schon jetzt in der Praxis befolgt, ist die in Art. 366 vorgesehene Bestimmung über sofortigen Strafantritt mit oder gegebenenfalls ohne Zustimmung des Verurteilten.

Vorläufig, d. h. bis zum Eintritt veränderter Verhältnisse, wird die Vollstreckung aufgeschoben in den zwei in Art. 367 vorgesehenen Fällen:

- Die Geisteskrankheit verunmöglicht eine rationelle Strafvollstreckung in allen Fällen; sie erfordert sichernde Massnahmen, welche durch den Regierungsstatthalter, und wenn sie zu einer dauernden Versorgung werden, durch den Regierungsrat zuordnen sind.
- Ein Krankheitszustand, der derart ist, dass ein Transport eine Gefahr für den Verurteilten darstellen würde, führt zur Aufschiebung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe und der Verweisung.

Art. 368 regelt die Verantwortlichkeit des Regierungsstatthalters im Vollstreckungsverfahren und stellt ihn als Vollstreckungsorgan unter die Aufsicht des Regierungsrates. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten vorbehalten.

Bei den Strafverjährungsfristen hat sich der Vorentwurf den Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzentwurfes angenähert, unterscheidet jedoch wie das geltende bernische Recht nur vier Abstufungen. Die Fristen sind etwas länger als diejenigen des geltenden Rechtes, was im Interesse der Autorität der rechtskräftigen Strafurteile notwendig ist, namentlich die in Art. 545

Str. V. vorgesehene zweijährige Verjährungsfrist bei Strafen für Polizeiübertretungen ist bei unserer Vollstreckungspraxis viel zu kurz. Es rechtfertigt sich auch, diese Fristen grundsätzlich länger anzusetzen als bei der Verjährung der Strafverfolgung (Art. 6), weil es sich dort um Strafanprüche des Staates handelt, deren Existenz noch fraglich sein kann, während sie hier urteilmässig festgestellt sind. Die Unterbrechung der Verjährung (Art. 373) ist in analoger Weise geordnet wie in Art. 6. Ausserdem ist nach dem Vorbild des schweizerischen Strafgesetzentwurfes vorgesehen, dass die Strafe in jedem Falle als verjährt zu betrachten ist, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um die Hälfte überschritten ist (Art. 373, Absatz 3; vergleiche auch die analoge Bestimmung bei der Verjährung der Strafverfolgung, Art. 6, Schlussabsatz). Besondere Sorgfalt ist dem Einspruchsverfahren des Verurteilten zuteil geworden (Art. 374—380). Die Einsprache kann sich auf Verjährung oder auf bereits erfolgten Strafvollzug stützen. Es sind jedoch Sicherungsmassregeln vorzusehen, um missbräuchliche Anwendung der Einsprache zu vermeiden (Art. 375); wenn eine trölerische Absicht nachgewiesen werden kann, so kann die zur Entscheidung der Einsprache kompetente Strafkammer den Einsprecher mit einer Ordnungsbusse belegen (Art. 380).

Die Legitimation zur Erhebung der Einsprache ist in sehr liberaler Weise geregelt, indem sie auch den gesetzlichen Vertretern und Angehörigen des Verurteilten gewährt wird (Art. 379), da erfahrungsgemäss oft mit einer gewissen Unbehülflichkeit der Verurteilten gerechnet werden muss.

5. Abschnitt: Die Aufhebung der Strafen und Straffolgen.

Der Entwurf entscheidet scharf zwischen folgenden Massregeln: Die Begnadigung steht dem Grossen Rate oder dem Regierungsrat (letzterem mit streng umschriebener Begrenzung) zu und besteht in der Aufhebung ausgesprochener Strafen.

Die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit ist eine gerichtliche Massregel, die sich einzigt auf die langdauernden Ehrenfolgen der Verurteilung bezieht (Ehrverlust oder Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auf mehr als 3 Jahre). Soweit die Bestimmungen über Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit zutreffen, ist die Begnadigung ausgeschlossen, damit nicht dasselbe Ziel auf doppeltem Wege zu erreichen versucht werde.

Titel I. Die Begnadigung.

Die Ausübung der Begnadigung ist ein Souveräniätsakt des Staates, der hierbei sowohl sein eigenes Interesse (das Staatswohl) als das Interesse des Einzelnen (Milde) berücksichtigen kann. Deshalb kann die Begnadigung sowohl auf Gesuch des Verurteilten oder der nächsten Angehörigen desselben als auf Gesuch des urteilenden Gerichtes (Art. 383), oder auch ohne solches Gesuch ausgesprochen werden (Art. 382). Für die Einreichung eines Gesuches ist gesetzlich ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben (Art. 384); der Regierungsrat sorgt nötigenfalls von Amteswegen für Einholung der Vernehmlassungen des Regierungsstattlehers des letzten Wohnsitzes des Verurteilten vor seiner Verurteilung, des urteilenden Gerichtes und gegebenenfalls (d. h. wenn die Strafvollstreckung bereits begonnen hat) des Vorstehers der Strafanstalt.

Dem Umfang nach kann die Begnadigung eine vollständige oder eine teilweise sein, eine besondere Form der letzteren ist die Strafumwandlung im Sinne der Milderung. Die erteilte Begnadigung kann, da im öffentlichen Interesse erfolgt, nicht ausgeschlagen werden, was besonders in dem Fall denkbar wäre, wenn der Verurteilte kein Gesuch gestellt hat, dagegen braucht der Verurteilte eine Strafumwandlung nicht anzunehmen (Art. 388).

Die Begnadigung besteht grundsätzlich nur in der Aufhebung der Strafen, und berührt daher alle andern Folgen der strafbaren Handlung nicht: Zivilansprüche, Verurteilung zu Zivilentschädigung und Parteikosten. Im Fall des Erlasses einer Geldbusse entschädigt der Staat allfällige Dritte, die anteilsberechtigt sind, nicht (Art. 386).

Die hier gesetzlich niedergelegte Delegation des Begnadigungsrechtes an den Regierungsrat ist verfassungsrechtlich zulässig (Art. 26, Ziffer 17, K.V.) und entlastet den Grossen Rat von einer grossen Zahl kleiner Strafnachlassgesuche. Im geltenden Recht hat sich diese Delegation bewährt.

Titel II. Die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit (Rehabilitation).

Schon das geltende Gesetz kennt, im Gegensatz zum Rechte vieler Nachbarstaaten, die gerichtliche Aufhebung der Ehrenfolgen. Diese hatte für den Kanton Bern eine um so grössere Bedeutung, als das Strafgesetz mit der Zuchthausstrafe dauernden Ehrverlust (Art. 18 St. G. B.) verband. Siehe hierüber auch in den Schlussbestimmungen Art. 396 und 399.

Die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit unterscheidet sich von der Begnadigung unter anderem darin, dass sie durch Wohlverhalten verdient sein muss. Deshalb ist zunächst Voraussetzung derselben, dass ein Zeitraum von mindestens drei Jahren seit Erstehen der Freiheitsstrafe oder der Begnadigung an gerechnet, verstrichen sei, dass sein Verhalten die Rehabilitation rechtfertigt und dass er endlich den Schaden, den er durch das Verbrechen verursacht, soweit seine Mittel ausreichten, ersetzt hat. Zur Beurteilung dieser Fragen eignet sich eine Gerichtsbehörde (der Kassationshof) besser als der Grossen Rat. Die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit muss nachgesucht werden, worauf das gesetzliche Verfahren eingeschlagen wird. Die moralische Bedeutung eines Gerichtsurteiles wird eine grosse sein, und für den Verurteilten einen sehr wirksamen Ansporn bilden, um dieser Massregel teilhaftig zu werden. Diesem Gedankengange entsprechen auch die Bestimmungen der Art. 391 und 392. Ein abgewiesenes Gesuch soll erst nach einer Zeitdauer von einem Jahre, die eine neue Würdigung der Lebensführung des Gesuchstellers zulässt, wieder erneut werden dürfen. Der Wiedereinsetzungsentscheid ist auf Verlangen des Gesuchstellers im Amtsblatt und Amtsangeziger zu publizieren und ihm in vollständiger Ausfertigung zu seiner Rechtfertigung gegenüber Dritten zuzustellen.

Titel III. Das Strafregister.

Das Strafregister hat für die Strafrechtspflege eine derartige Bedeutung erlangt, dass eine gesetzliche Grundlage unerlässlich ist. Andere Kantone (z. B. Zürich, Strafprozessordnung, §§ 504 ff.) haben diese Materie eingehend im Gesetze geordnet. Der Entwurf begnügt sich damit, in Art. 394 den Grundsatz aufzu-

stellen, dass bei der kantonalen Polizeidirektion ein Strafregister geführt werden soll, und dass die Ge-richtsschreiber verpflichtet sind, innert 5 Tagen nach eingetretener Rechtskraft die betreffenden Mitteilungen an den Strafregisterführer ergehen zu lassen. Alles übrige wird einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten, so besonders der Umfang der Eintragspflicht, die Führung und Benützung des Registers, und die Streichung bezw. Entfernung der Einträge. Letztere Fragen stehen in engem Zusammenhang mit der Rehabilitation und es lässt sich hier bei einer zweckentsprechenden Ordnung sehr wohl die Strenge des Rechtes mit der Idee der Verzeihung in Einklang bringen.

Die Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Hier findet sich zunächst die notwendig gewordene Anpassung der Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes an die neue Strafprozessordnung. Es betrifft dies die Strafabteilungen des Obergerichtes: Anklagekammer, Strafkammer, Kriminalkammer, Kassationshof.

Zwischen der dreigliedrigen *Anklagekammer* und der fünfgliedrigen *Strafkammer* (z. Z. 1. Strafkammer) besteht das dem geltenden Recht entsprechende Verhältnis: die Strafkammer bezeichnet die drei Mitglieder der Anklagekammer aus ihrer Mitte; die Assisenkammer erhält die Bezeichnung *Kriminalkammer*; neu geschaffen wird ein siebengliedriger *Kassationshof*. Im alten Recht bis 1909 waren die Funktionen des Kassationshofes dem neungliedrigen Appellationshof übertragen («Appellations- und Kassationshof»), dann gingen sie auf die 1. Strafkammer über. Der Entwurf trennt wieder die Kassationsinstanz in Geschworenengerichtssachen von der 1. Strafkammer und bildet einen neuen selbständigen *Kassationshof*; um die Einheit der Rechtssprechung in Strafsachen nicht zu gefährden, sollen drei Mitglieder dieses Gerichtshofes gleichzeitig auch der Strafkammer angehören.

Unvereinbar ist einzig die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Kriminalkammer und im Kassationshof.

Es ist allgemein anerkannt, dass unser Strafgesetz von 1866 revisionsbedürftig ist. Die Aussicht auf das eidgenössische Strafgesetzbuch hat den bernischen Gesetzgeber seit 1898 (Bundesverfassungsrevision) von grösseren Abänderungen im materiellen Strafrecht zurückgehalten. Namentlich werden z. Z. eine Anzahl Strafminima des geltenden Gesetzes als stossend empfunden. Dadurch wird auch die Gefahr unrichtiger Gesetzesanwendung und ungerechtfertigter Freisprechungen erhöht. Die Kommission hat daher geglaubt, einige Artikel des Strafgesetzes im Sinne der Herabsetzung der Strafandrohungen abändern zu müssen. Sie hat sich dabei eine gewisse Zurückhaltung auferlegt, da auf dem Wege einer Partialrevision das System der Strafandrohungen unseres Gesetzes nicht abgeändert werden kann und im gegenwärtigen Augenblick eine Totalrevision des Strafgesetzes nicht tunlich erscheint.

Es betrifft dies namentlich die Art. 129, 135, 158, 174, 189, 207.

Die Abschaffung des Zeugeneids zieht eine vollständige Neuordnung der Bestimmungen über die falschen Aussagen nach sich, wobei auch Art. 421 Z. P. O. herangezogen wurde.

Die Art. 114 bis 121 des Strafgesetzbuches und 421 Zivilprozessordnung werden aufgehoben und es wird das ganze Gebiet der Aussagedelikte neu und einheitlich geordnet:

Die wissentlich falsche Aussage eines Zeugen, Sachverständigen und Uebersetzers wird mit Zuchthaus bis zu 4 Jahren oder mit Korrektionshaus bestraft. Mit Rücksicht auf die Aufhebung der Eidespflicht sind die Strafen in diesen Fällen gegenüber Art. 421 Z. P. O. zu erhöhen, damit die Strafen generell prävenierend wirken und die Verweisung darauf wirkungsvoll ist, für leichte Fälle sind mildere Strafen vorzusehen, ebenso dann, wenn die Handlung nicht aus böser Absicht, sondern aus Mangel an Aufmerksamkeit und Ueberlegung begangen wurde. Auch die bisherigen Art. 119 und 120 des Strafgesetzbuches sind in diese Bestimmungen hineinverarbeitet worden.

Was im geltenden Recht namentlich als sehr streng erscheint, ist der mit der Zuchthausstrafe verbundene Ehrverlust auf Lebenszeit, allerdings durch die Rehabilitationsmöglichkeit gemildert. Deshalb schlägt der Entwurf vor, neben Zuchthaus obligatorische Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auf die Dauer von zwei bis zu zehn Jahren anzudrohen, wie dies z. B. im schweizerischen Strafgesetzentwurf 1918 vorgesehen ist. Siehe hierüber auch Art. 399.

Es rechtfertigt sich bei diesem Anlass auch, die in der Strafgerichtspraxis seit längerer Zeit geübte Anrechnung der Untersuchungshaft gesetzlich zu ordnen (Art. 14 a) und auch dem Art. 60 betreffend die Zusatzstrafe eine Fassung zu geben, die die in der Praxis zu Tage getretenen Widersprüche mit den Grundsätzen des Gesetzes über den bedingten Straf-erlass möglichst zurücktreten lässt.

Ausser den erwähnten Herabsetzungen einer Anzahl von Strafminima hat der Entwurf endlich in Art. 46 a den Wünschen der Motion Woker und Mithafte in weitgehender Weise Folge gegeben und allgemeine Milderungsgründe im Sinne der im Schweizerischen Strafgesetzentwurf vorgesehenen Lösung zugelassen.

Die eigentlichen Uebergangsbestimmungen finden sich in den Art. 397—400. Das hier gewählte System dürfte einfach und zweckentsprechend sein und eine möglichst rasche Anwendung des neuen Rechts ermöglichen. Das in der Zivilprozessordnung gewählte System, wonach die noch unter altem Recht anhängig gemachten Prozesse nach altem Recht zu beenden sind (Art. 415 Z. P. O.), war hier nicht durchführbar, da z. B. die Anwendung der gesetzlichen Beweistheorie in einem Prozess und der freien Beweiswürdigung in einem andern Prozess zu gleicher Zeit durch das gleiche Gericht eine unmögliche Situation geschaffen hätte.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates
und der Kommission des Grossen Rates**
vom 4./8. Juli 1927.

**Entwurf
für ein
Gesetz
über das
Strafverfahren
des Kantons Bern.**

I. Buch.

Allgemeiner Teil.

Titel I.

Die gerichtliche Verfolgung.

Art. 1. Die Verfolgung der strafbaren Handlungen steht nur den vom Gesetz damit beauftragten Behörden und Beamten zu. Vorbehalten bleibt die Befugnis des a. von Amtes Verletzten, sich als Privatkläger nach Massgabe des Gesetzes daran zu beteiligen.

Die Verfolgung findet nur in den vom Gesetz vorgeschriebenen Formen statt.

Sie ist von Amteswegen einzuleiten, wenn nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht.

Art. 2. Ist eine Handlung auf Antrag des Verletzten b. auf Antrag strafbar, so wird die Strafverfolgung nur eingeleitet, wenn ein Antragsberechtigter innerhalb dreier Monate seit dem Tage, an dem er von der Handlung und der Person des Handelnden Kenntnis erlangte, Strafantrag gestellt hat.

Ist der Verletzte handlungsunfähig, so stellt der gesetzliche Vertreter den Antrag; ist der Verletzte achtzehn Jahre alt und urteilsfähig, so kann er auch selbstständig den Antrag stellen.

Die Frist läuft nicht, solange der Antragsberechtigte aus erheblichen Gründen an der Antragstellung verhindert ist oder eines gesetzlichen Vertreters ermangelt.

Ist der gesetzliche Vertreter einer unmündigen oder entmündigten Person selbst Täter, Teilnehmer oder Begünstiger der strafbaren Handlung, so wird diese von Amteswegen verfolgt, ausgenommen in geringfügigen Fällen.

Ist wegen einer Handlung ein Strafantrag gestellt, so sind alle Teilnehmer und Begünstiger zu verfolgen,

Der Strafantrag kann bis zum Schlusse der Verhandlung in oberer Instanz zurückgezogen werden; der Rückzug hat nur dann Wirkung, wenn er gegenüber allen Teilnehmern und Begünstigern erfolgt. Der Rückzug des Strafantrages ist unwiderruflich.

Zivilklage aus strafbarer Handlung.

Art. 3. Die Zivilklage aus einer strafbaren Handlung kann von jedem Verletzten im Anschluss an das Strafverfahren vor dem Strafrichter geltend gemacht werden. Ausgenommen sind nur diejenigen Zivilansprüche, worüber die Parteien nicht frei verfügen können.

Ist die Zivilklage einmal bei dem Strafrichter anhängig gemacht worden, so kann sie nicht mehr vor die Zivilgerichte gebracht werden.

Vorbehalten bleiben folgende Fälle:

1. wenn die Strafverfolgung wegen des Todes des Angeklagten oder aus andern Gründen nicht fortgesetzt werden kann;
2. der Richter kann die Behandlung der Zivilklage ablehnen, wenn daraus erhebliche Nachteile für die Durchführung des Strafverfahrens zu erwarten sind. Die Parteien können diese Verfügung an die Strafkammer weiterziehen und zwar bei mündlicher Eröffnung sofort durch mündliche Erklärung, bei schriftlicher Eröffnung innert fünf Tagen durch schriftlich begründete Einsprache. Der Richter teilt die Einsprache sofort nach ihrem Einlangen den Gegenparteien mit und sendet die Akten mit seinem Bericht unverzüglich an die Strafkammer. Die Gegenparteien können der Strafkammer ihre Bemerkungen schriftlich einreichen. Diese entscheidet ohne Parteiverhandlung innert acht Tagen nach Einlangen der Akten.

Die Einsprache hindert die Fortsetzung des Strafverfahrens nicht; die Beurteilung ist aber bis nach dem Entscheid über die Einsprache auszusetzen.

Wird die Behandlung der Zivilklage abgelehnt, so dürfen dem Privatkläger aus diesem Grund keine Staatskosten auferlegt werden; über die Partekosten ist im Zivilprozess zu entscheiden;

3. Privatkläger und Angeklagter können vereinbaren, dass die bereits anhängig gemachte Zivilklage aus dem Strafverfahren zurückgezogen werde, um sie vom Zivilrichter beurteilen zu lassen. Der Rückzug ist jedoch nur wirksam, wenn die durch die bisherige Behandlung der Zivilklage im Strafverfahren entstandenen Staatskosten durch eine der Parteien auf richterliche Bestimmung gezahlt worden sind.

In allen Fällen ist das Verfahren vor dem Zivilrichter ohne Aussöhnungsversuch gemäss den Bestimmungen der Art. 156 oder 294 der Zivilprozessordnung einzuleiten. Die Strafakten können im Zivilprozess als Beweismittel verwendet werden.

Verbot erneuter Strafverfolgung.

Art. 4. Ist ein Strafverfahren auf gesetzliche Weise durch Beschluss oder Urteil sachlich beendet worden, so kann gegen den Angeklagten wegen der nämlichen Handlung eine neue Strafverfolgung nicht mehr eingeleitet werden. Die vom Gesetze vorgesehenen Ausnahmen bleiben vorbehalten.

Art. 5. Die öffentliche Klage erlischt durch den Erlöschen der Tod des Angeschuldigten und durch die Verjährung. öffentlichen Klage.

Art. 6. Es verjährnen:

Verjährung.

Verbrechen in zwanzig Jahren;

Vergehen, die mit Korrektionshaus bedroht sind, und politische Verbrechen in zehn Jahren;

Vergehen, die mit Gefängnis bedroht sind, und politische Vergehen in fünf Jahren;

Ehrverletzungen, Ehebruchsfälle, Misshandlungen, welche keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, und Polizeiübertretungen in zwei Jahren;

Pressvergehen in einem Jahre.

Die Verjährung beginnt an dem Tage, an welchem die strafbare Tätigkeit vorgenommen wurde, bei fortgesetzten strafbaren Handlungen an dem Tage, an dem die letzte strafbare Handlung vorgenommen wurde, bei andauerndem strafbarem Verhalten an dem Tage, an dem dieses Verhalten aufhört.

Die Verjährung wird unterbrochen durch die Einreichung der Strafanzeige beim Richter, sowie durch jede wegen der Tat gegen den betreffenden Angeschuldigten gerichtete richterliche Handlung.

Die Verjährung ruht, solange wegen der Führung des Wahrheitsbeweises oder wegen anderer rechtlicher Verhinderungsgründe eine Strafverfolgung nicht begonnen hat oder nicht fortgesetzt werden kann.

Ist zur Strafverfolgung ein Antrag notwendig, so wird der Lauf der Verjährung durch das Fehlen des Antrages nicht gehindert.

Die strafbare Tat ist in jedem Falle verjährt, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um die Hälfte überschritten ist.

Art. 7. Für die Berechnung der Fristen gelten die Fristen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht und Gerichtsferien.

In Strafsachen gibt es keine Gerichtsferien.

Titel II.

Die Gerichtsbarkeit.

Art. 8. Der Beurteilung nach den Strafgesetzen des Kantons Bern unterliegen alle im Kantonsgebiet begangenen strafbaren Handlungen. Im Kanton Bern begangene strafbare Handlungen.

Der Täter begeht die strafbare Handlung da, wo er sie ausführt, und da, wo der Erfolg eingetreten ist. Er begeht den Versuch da, wo er ihn ausführt, und da, wo nach seiner Absicht der Erfolg hätte eintreten sollen.

In keinem Falle darf die gleiche strafbare Handlung gleichzeitig mehrmals verfolgt werden. Das Verfahren ist an dem Orte durchzuführen, wo es zuerst in gesetzlicher Form eröffnet wurde.

Art. 9. Wurde der Täter auf Ersuchen der bernischen Staatsbehörden oder auf Antrag des Verletzten in einem andern Kanton oder im Auslande verfolgt, und ist er verurteilt und wird die Strafe an ihm vollzogen, so wird er wegen dieser Straftat im Kanton Bern nicht mehr verfolgt. Berücksichtigung fremder Urteile.

In allen andern Fällen wird dem Täter die Strafe angerechnet, die er ausserhalb des Kantons Bern wegen einer solchen Handlung erlitten hat.

Ausserhalb
des Kantons
Bern
begangene
strafbare
Handlungen.

Art. 10. Die folgenden strafbaren Handlungen werden nach den Strafgesetzen des Kantons Bern beurteilt, auch wenn sie ausserhalb des Kantons Bern begangen worden sind:

1. Verbrechen und Vergehen gegen die Sicherheit des Staates Bern (Art. 67 bis 70 Str.G.B.);
2. Fälschung öffentlicher Siegel und Stempel (Art. 104 Str.G.B.);
3. Nachmachung oder Verfälschung von schweizerischen oder fremden Münzen, welche in der Schweiz gesetzliche Geltung haben (Art. 101 Str.G.B.);
4. Nachmachung oder Verfälschung einer öffentlichen Urkunde, deren Ausstellung einer bernischen Behörde oder einem bernischen Beamten oder Notar zukommt (Art. 106, Art. 107, Art. 111, Ziffer 1, 2, 5 und 6 Str.G.B.).

Der Täter wird nur verfolgt, wenn er im Kanton Bern betreten oder an ihn ausgeliefert wird.

Eine in einem andern Kanton oder im Auslande wegen einer solchen Handlung vollzogene Strafe ist auf die Strafe anzurechnen, die nach dem bernischen Strafgesetz erkannt wird.

Strafbare
Handlungen
gegen einen
Schweizer
im Auslande.

Art. 11. Wer ausserhalb der Schweiz gegen einen Schweizer eine strafbare Handlung begeht, die von einem bernischen Strafgesetze mit Zuchthaus, Korrektionshaus oder mit Gefängnis von mehr als sechzig Tagen bedroht wird, ist nach bernischem Gesetze strafbar, wenn er im Kanton Bern betreten und nicht an das Ausland ausgeliefert wird, oder wenn er wegen dieser Handlung dem Kanton Bern ausgeliefert wird.

Ist die Handlung nicht mit Zuchthaus bedroht, so wird der Täter nur auf Begehren des Verletzten oder seiner Rechtsnachfolger verfolgt.

Die Strafverfolgung unterbleibt, wenn der Täter wegen der gleichen Handlung schon im Auslande in einem ordentlichen Verfahren beurteilt worden ist und, falls er verurteilt wurde, die Strafe durch Vollzug, Verjährung oder Straferlass getilgt ist.

Eine teilweise verbüsst Strafe wird dem Täter angerechnet.

Die Strafverfolgung unterbleibt ferner dann, wenn die in einem zivilisierten Staate begangene Handlung nach dortigem Gesetze straflos ist.

Uebernahme
der Straf-
verfolgung:
a. gegenüber
andern
Kantonen.

Art. 12. Wird ein Bürger des Kantons Bern oder jemand, der sich im Kanton dauernd aufhält oder niedergelassen hat, in einem andern Schweizerkantone strafrechtlich verfolgt, so ist dessen Verfolgung und Beurteilung nach bernischen Strafgesetzen von den bernischen Gerichten zu übernehmen, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

1. die Regierung des Kantons, in dem die Strafverfolgung angehoben ist, den Regierungsrat des Kantons Bern ersucht, den Angeklagten auszuliefern oder dessen Strafverfolgung durch die bernischen Gerichte zu übernehmen, und der Regierungsrat sich für die Strafverfolgung entscheidet;
2. die zu verfolgende Handlung nach den Strafgesetzen des Kantons Bern und des Tatortes strafbar ist;
3. und die zu verfolgende Handlung in Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Auslieferung vom

24. Juli 1852 oder in einer mit dem verfolgenden Kantone abgeschlossenen Uebereinkunft vorgesehen ist.

Wird die zu verfolgende Handlung nach dem bernischen Strafrecht nur auf Antrag bestraft, so bedarf es überdies eines Strafantrages des Verletzten.

Art. 13. Wird ein Schweizer, dessen letzter Wohnsitz im Kanton Bern ist oder war oder ein Bürger des Kantons Bern in einem fremden Staate strafrechtlich verfolgt und im Kanton Bern ergriffen oder ihm zugeführt, so haben ihn die bernischen Gerichte nach bernischem Strafgesetze zu verfolgen und zu beurteilen, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

1. die Regierung des verfolgenden Staates den bernischen Regierungsrat unmittelbar oder durch Vermittlung des Bundesrates darum ersucht;
2. die zu verfolgende Handlung nach den Strafgesetzen des Kantons Bern und des Tatortes strafbar ist;
3. und wenn für die zu verfolgende Handlung nach schweizerischem Rechte und den internationalen Vereinbarungen die Auslieferung bewilligt werden müsste.

Wird die zu verfolgende Handlung nach dem bernischen Strafrecht nur auf Antrag bestraft, so bedarf es überdies eines Strafantrages des Verletzten.

Art. 14. Der Regierungsrat kann mit andern Kantonen vereinbaren, dass gleiche oder ähnliche strafbare Handlungen, die teils im Kanton Bern, teils in andern Kantonen begangen worden sind, einer einheitlichen Beurteilung in einem dieser Kantone unterstellt werden.

Der Kanton Bern darf nur mit Zustimmung des Angeklagten auf die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit verzichten. Der Verzicht erfolgt durch Beschluss des Regierungsrates.

b. gegenüber dem Auslande.

Titel III.

Die Gerichtsstände.

Art. 15. Eine strafbare Handlung soll von dem Richter des Ortes untersucht und beurteilt werden, wo sie des Ortes der Begehung begangen worden ist.

Art. 16. Ist der Ort der Begehung unbestimmt oder unbekannt, oder ist die strafbare Handlung auf der Grenze mehrerer Bezirke begangen worden, so ist der Richter zuständig, bei welchem die Sache zuerst rechts-hängig geworden ist.

Art. 17. Der Richter, bei dem die Sache zuerst rechtshängig geworden ist, ist ferner zuständig, wenn eine Person mehrerer in verschiedenen Bezirken verübter strafbarer Handlungen beschuldigt wird, oder wenn eine strafbare Handlung von einer oder mehreren Personen in verschiedenen Bezirken begangen worden ist.

Sind jedoch die von der nämlichen Person in verschiedenen Bezirken begangenen Handlungen nicht mit der gleichen Strafe bedroht, so ist der Richter des Bezirkes zuständig, in welchem die mit der schwersten Strafe bedrohte Handlung begangen wurde.

Die Anklagekammer kann verfügen, dass die Untersuchungen getrennt werden.

Vereinbarung mit andern Kantonen.

Gerichtsstand für Press-vergehen. *Art. 18.* Für die Pressvergehen ist der Richter zuständig, in dessen Bezirk die Druckschrift herausgekommen ist.

Ist sie ausserhalb der Schweiz herausgegeben worden, so wird der Angeklagte an seinem Wohnort verfolgt und beurteilt.

Ist der Ort der Herausgabe unbekannt, so ist der Gerichtsstand in einem derjenigen Bezirke, in welchem die Druckschrift verbreitet worden ist.

Bestimmung des Gerichtsstandes durch die Anklagekammer. *Art. 19.* In allen übrigen Fällen bestimmt die Anklagekammer den zuständigen Richter.

Gerichtsstand der Teilnehmer und Begünstiger. *Art. 20.* Der für den Täter einer strafbaren Handlung zuständige Richter ist es auch für die Teilnehmer und Begünstiger.

Die Anklagekammer kann jedoch verfügen, dass die Untersuchungen getrennt werden.

Streit über den Gerichtsstand. *Art. 21.* Können sich die Untersuchungsbehörden über den Gerichtsstand nicht einigen, so entscheidet die Anklagekammer. Bis zum Entscheid führt der Richter die Untersuchung, bei dem die Sache zuerst rechtshängig war.

Befugnisse der Richter vor der Festsetzung des Gerichtsstandes. *Art. 22.* Bevor der Gerichtsstand festgesetzt ist, sind alle Richter befugt, in ihren Bezirken alle Untersuchungshandlungen vorzunehmen, die ohne Gefahr im Verzuge nicht unterlassen werden können.

Handlungen eines örtlich unzuständigen Richters. *Art. 23.* Die einzelnen Untersuchungshandlungen eines Richters sind nicht schon seiner örtlichen Unzuständigkeit wegen ungültig.

Titel IV.

Die Rechtshilfe.

Anrufen der Rechtshilfe. *Art. 24.* Soll eine Handlung des Richters in einem ihm nicht unterstellten Bezirk vorgenommen werden, so hat er den örtlich zuständigen Richter um Gewährung der Rechtshilfe zu ersuchen.

Ausnahmsweise kann, wenn der Untersuchungszweck es erheischt, der nachsuchende Richter der in einem andern Bezirk vorzunehmenden Massnahme beizuhören, oder mit Zustimmung des örtlich zuständigen Richters einzelne Untersuchungshandlungen selbst vornehmen.

Sofern die Bewilligung der zuständigen ausserkantonalen oder ausländischen Behörde vorliegt, kann der Richter auch ausserhalb des Kantons Bern Amtshandlungen vornehmen.

Pflicht zur Rechtshilfe. *Art. 25.* Die Strafgerichtsbehörden des Kantons Bern sind zur gegenseitigen Rechtshilfe verpflichtet.

Die Pflicht zur Rechtshilfe wird auch gegenüber den Behörden anderer Kantone und des Auslandes anerkannt, sofern nicht ein Eingriff in die bernische Gerichtsbarkeit vorliegt.

Entscheid über Gewährung der Rechtshilfe. *Art. 26.* Ist die Pflicht zur Rechtshilfe oder die Zulässigkeit der Massnahme zweifelhaft, so sind die Ansuchen der Strafkammer vorzulegen.

Leistet der Richter Rechtshilfe, so hat er das bernische Strafprozessrecht anzuwenden, wenn ihm nicht die Anwendung auswärtigen Prozessrechtes ausdrücklich gestattet wird. Die Strafkammer entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; doch sind Zwangsmittel zur Durchführung von Prozesshandlungen, die dem bernischen Recht unbekannt sind, ausgeschlossen.

Der um Rechtshilfe angerufene Richter ist befugt, schon vor dem Entscheid der Strafkammer dringliche Massnahmen zu treffen.

Art. 27. Der Verkehr mit den Behörden anderer Kantone findet unmittelbar statt, ebenso der Verkehr mit den Behörden des Auslandes, wenn die Staatsverträge dies gestatten. Verkehr mit auswärtigen Behörden.

Art. 28. Niemand kann verpflichtet werden, als Zeuge vor Behörden anderer Kantone oder ausländischer Staaten zu erscheinen. Herausgabepflichtige können nur angehalten werden, Urkunden oder andere Gegenstände während einer richterlich zu bestimmenden Frist bei dem Untersuchungsrichter ihres Wohnortes zu hinterlegen. Zeugen- und Herausgabepflicht.

Vereinbarungen mit andern Kantonen bleiben vorbehalten.

Titel V.

Die sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte.

Art. 29. Das Geschwornengericht beurteilt: Geschworenengericht.

1. die mit Zuchthausstrafe bedrohten Handlungen (Verbrechen).

Vorbehalten bleiben Art. 198 und 208;

2. die politischen Verbrechen und Vergehen;

3. die in der Presse begangenen Ehrverletzungen, die öffentliche Interessen berühren.

Art. 30. Das Amtsgericht beurteilt die mit Korrektionshaus oder andern nicht peinlichen Freiheitsstrafen von mehr als sechzig Tagen bedrohten Handlungen. Amtsgericht.

Vorbehalten bleiben Art. 31, Ziffer 2, und 208.

Art. 31. Der Gerichtspräsident als Einzelrichter beurteilt: Gerichtspräsident.

1. die nicht in die Zuständigkeit anderer Strafgerichte fallenden Handlungen, insbesondere die nur mit Geldbusse oder Freiheitsstrafen von höchstens sechzig Tagen bedrohten Handlungen;

2. die in den Gesetzen betreffend die Armenpolizei vom 1. Dezember 1912 und betreffend die Störung des religiösen Friedens vom 23. Oktober 1875 mit Strafen bedrohten Handlungen.

Titel VI.

Die Unfähigkeit und Ablehnbarkeit der Gerichtspersonen.

Art. 32. Ein Richter ist unfähig, an der Verhandlung und Beurteilung einer Strafsache teilzunehmen: Unfähigkeit.

1. wenn ihm ein gesetzliches Erfordernis für das Amt fehlt;

2. wenn ihm die Urteilsfähigkeit fehlt;

3. wenn er des Gesichtes oder des Gehörs beraubt ist;
4. wenn er am Ausgange des Verfahrens ein unmittelbares Interesse hat;
5. wenn er zu einer der Parteien im Verhältnisse eines Ehegatten, eines Verlobten, eines Vormundes oder Pflegevaters, eines Verwandten oder Verschwägerten in der geraden Linie oder bis und mit dem vierten Grade der Seitenlinie Geschwisterkinder und ihre Ehegatten) oder eines Adoptivvaters oder Adoptivsohnes steht. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn die Ehe nicht mehr besteht, durch welche das Verhältnis begründet wurde;
6. wenn er für eine Partei in der obschwebenden Streitsache als Anwalt oder Vertreter verhandelt, oder in anderer Instanz als Richter geurteilt hat, oder als Sachverständiger oder Zeuge vernommen worden ist, sowie wenn er in der Streitsache Rat erteilt hat;
7. wenn er in der gleichen Strafsache bereits als Staatsanwalt aufgetreten ist;
8. wenn eine ihm in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandte oder verschwägerte Person (Geschwister und ihre Ehegatten) in dem Verfahren als Anwalt oder Vertreter verhandelt hat;
9. wenn er oder eine ihm in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandte oder verschwägerte Person (Geschwister und ihre Ehegatten) mit einer der Parteien in einem Zivil-, Straf- oder Verwaltungsrechtsstreit steht.

Ablehnbarkeit.

Art. 33. Ein Richter kann abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche geeignet sind, ihn als befangen erscheinen zu lassen und Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu erregen.

Verfahren für die Richter.

Art. 34. Die Richter sind verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich den Unfähigkeitgrund mitzuteilen, und entscheiden zu lassen, ob sie sich der Teilnahme enthalten sollen.

Bis zum Entscheide haben ihre gesetzlichen Stellvertreter die unumgänglich notwendigen Massnahmen zu treffen.

Die Richter sind berechtigt, gestützt auf die in Art. 33 vorgesehenen Ablehnungsgründe bei der zuständigen Behörde ihre eigene Ablehnung zu beantragen.

Verfahren für die Parteien.

Art. 35. Auf Verlangen ist den Parteien die Besetzung des Gerichtes für ihren Fall bekannt zu geben.

Sie sind berechtigt, die Unfähigkeits- und Ablehnungsgründe, die ihnen hinsichtlich eines Richters bekannt sind, in einem schriftlichen, begründeten, mit Belegen und Beweismittelangaben versehenen Gesuch der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Dieses Gesuch ist dem Richter zur Vernehmlassung mitzuteilen; er ist verpflichtet, sich über die Anbringen des Gesuches zu äußern.

Haben jedoch die Parteien die Unfähigkeits- oder Ablehnungsgründe zu spät kennen gelernt, um diese Vorschriften noch befolgen zu können, so kann das Gesuch auch mündlich bei erster Gelegenheit in der Sitzung angebracht werden.

Wird das Gesuch verspätet, ohne Angabe eines Grundes oder ohne Belege und Beweismittelangaben

gestellt, so wird der Gesuchsteller, wenn ihn ein Verschulden trifft, zu den durch seine Säumnis verursachten Staatskosten verurteilt.

Die abgewiesene Partei ist zu den Staatskosten zu verurteilen, wenn sie arglistig oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Art. 36. Die Bestimmungen über Unfähigkeit und Ablehnbarkeit sind in gleicher Weise anwendbar:

1. auf die Beamten der Staatsanwaltschaft, mit Ausnahme der Ziffer 7 des Artikels 32;
2. auf die Gerichtsschreiber und die Aktuare;
3. auf die Geschworne, soweit nicht das in Art. 278 geordnete Ablehnungsrecht in Frage steht.

Staats-
anwälte,
Gerichts-
schreiber und
Geschworne.

Art. 37. Der Entscheid über Unfähigkeit oder Ablehnbarkeit von Gerichtspersonen wird gefällt:

Zuständige
Behörden.

1. wenn es sich um den Gerichtspräsidenten als Einzelrichter oder Untersuchungsrichter handelt, von der Anklagekammer;
2. wenn es sich um den Präsidenten, ein oder mehrere Mitglieder des Amtsgerichtes handelt, vom Gericht selbst mit Zuziehung von Ersatzmännern;
3. wenn es sich um die Mehrheit oder alle Mitglieder des Amtsgerichtes handelt, von der Anklagekammer;
4. wenn es sich um den Präsidenten oder ein Mitglied der Anklagekammer oder um den Präsidenten, ein oder zwei Mitglieder der Strafkammer handelt, vom Gericht selbst, mit Zuziehung von Ersatzmännern;
5. wenn es sich um die Mehrheit oder alle Mitglieder der Anklagekammer und der Strafkammer handelt, vom Obergericht;
6. wenn es sich um den Präsidenten oder ein Mitglied der Kriminalkammer handelt, vom Gericht selbst, mit Zuziehung eines Ersatzmannes;
7. wenn es sich um die Mehrheit oder alle Mitglieder der Kriminalkammer handelt, vom Obergericht;
8. wenn es sich um den Präsidenten, ein oder mehrere Mitglieder des Kassationshofes handelt, vom Kassationshof selbst, mit Zuziehung von Ersatzmännern;
9. wenn es sich um die Mehrheit oder alle Mitglieder des Kassationshofes handelt, vom Obergericht;
10. wenn es sich um Geschworne handelt, von der Kriminalkammer;
11. wenn es sich um einen Beamten der Staatsanwaltschaft handelt, von der Anklagekammer; ist die Sache jedoch schon beim Geschworenengericht oder bei der Kriminalkammer hängig, von der Kriminalkammer;
12. wenn es sich um einen Gerichtsschreiber handelt, vom Richter oder vom Gericht, dem er zugeteilt ist;
13. wenn es sich um den Präsidenten, ein oder mehrere Mitglieder des Obergerichtes handelt, vom Gericht selbst;
14. wenn es sich um die Mehrheit oder alle Mitglieder des Obergerichtes handelt, von einem durch den Grossen Rat aus der Zahl der Gerichtspräsidenten gewählten ausserordentlichen Gericht von fünf Mitgliedern.

Folgen des Ausschlusses. *Art. 38.* Werden die Mehrheit oder alle Mitglieder des Amtsgerichtes — mit Einschluss der ordentlichen Ersatzmänner — ausgeschlossen, so wird die Sache einem benachbarten Amtsgericht zugewiesen.

Werden die Mehrheit oder alle Mitglieder einer Abteilung des Obergerichts ausgeschlossen, so wird diese Abteilung durch andere Mitglieder oder Ersatzmänner des Obergerichts ergänzt oder neu gebildet.

Werden die Mehrheit oder alle Mitglieder des Obergerichts selbst — mit Einschluss der Ersatzmänner — ausgeschlossen, so urteilt das nach Art. 37, Ziffer 14, bestellte Gericht auch in der Hauptsache.

In den übrigen Fällen treten die gesetzlichen Stellvertreter an die Stelle der ausgeschlossenen Beamten und die gesetzlichen Ersatzmänner an die Stelle der Mitglieder der Gerichte.

Die Zuweisung erfolgt durch die Behörde, welche die Unfähigkeit oder Ablehnung ausspricht.

Titel VII.

Die Parteien.

Parteien.

Art. 39. Als Parteien in Strafsachen werden anerkannt der Angeklagte und der Privatkläger.

Der Staatsanwalt ist Partei im Haupt- und Rechtsmittelverfahren.

Wahl des Verteidigers.

Art. 40. Jeder Angeklagte hat das Recht, aus der Zahl der im Kanton Bern zur Ausübung der Anwaltschaft berechtigten Personen einen Verteidiger zu wählen.

Ist der Angeklagte handlungsunfähig, so hat sein gesetzlicher Vertreter dieses Recht.

Notwendige Verteidigung.

Art. 41. Die Verteidigung ist notwendig:

1. wenn eine in die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes oder der Kriminalkammer fallende Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet;
2. wenn ein Minderjähriger wegen eines in die Zuständigkeit des Amtsgerichts fallenden Vergehens verfolgt wird und wenn er durch seinen gesetzlichen Vertreter nicht genügend verbeiständet ist;
3. wenn der wegen eines nämlichen Vergehens Verfolgte infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht fähig ist, seine Rechte zu wahren und wenn er durch seinen gesetzlichen Vertreter nicht genügend verbeiständet ist.

Der Richter hat den Angeklagten von dieser Bestimmung Kenntnis zu geben.

Die Verteidigung während der Voruntersuchung und dem Ueberweisungsverfahren kann unterbleiben, wenn im Falle von Ziffer 1 offensichtlich keine Ueberweisung an das Geschwornengericht oder der Kriminalkammer und im Falle von Ziffer 2 und 3 keine Ueberweisung an das Amtsgericht erfolgen wird.

Amtliche Verteidigung.

Art. 42. Kann oder will der Angeklagte in einem der in Art. 41 angeführten Fälle keinen Verteidiger bestellen oder lehnt der Bestellte ab, so bezeichnet der Richter einen amtlichen Verteidiger aus der Zahl der im Kanton Bern praktizierenden Anwälte.

In den übrigen Fällen kann der Richter dem Angeklagten auf sein Gesuch einen amtlichen Verteidiger beigeben, wenn besondere Umstände, wie die

Bedeutung der Streitsache oder die Schwierigkeit der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse, es rechtfertigen und wenn der Angeklagte ausserdem nachweist, dass ihm die Bestellung eines Verteidigers ohne unverhältnismässige Beschränkung seines Lebensunterhalts nicht möglich ist. Handelt es sich jedoch um Polizeiübertretungen, so wird eine amtliche Verteidigung nicht gewährt; in den übrigen Fällen, welche in die Zuständigkeit des Einzelrichters gehören, wird sie nur ausnahmsweise gewährt.

Zuständig zur Ernennung des amtlichen Verteidigers ist der Richter oder Präsident des Gerichts, bei welchem die Sache im Zeitpunkt der Ernennung hängig ist. Die Ernennung ist in den in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Fällen sofort der Strafkammer mitzuteilen. Sie kann die Einsendung der Akten verlangen und über das Gesuch frei entscheiden.

Durch das Gesuch wird der Fortgang des Rechtsstreites nicht gehemmt.

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers wird durch das Dekret über die Gebühren der Anwälte geregelt. Der Angeklagte ist jedoch gegenüber dem Staat und dem Anwalt zur Bezahlung der tarifmässigen Anwaltsgebühr verpflichtet, wenn er innerhalb 10 Jahren, von der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, zu hinreichendem Vermögen gelangt.

Erhält der Angeklagte, dem die amtliche Verteidigung gewährt wurde, ein obsiegliches Urteil, so hat sein Anwalt die Entschädigungs- und Kostenforderung einzutreiben und den Beteiligten Rechnung zu stellen.

Art. 43. Als Privatkläger wird angesehen: Privatkläger.

1. wer als Verletzter zu Handen der Strafgerichtsbehörden erklärt, dass er Bestrafung eines von ihm Beschuldigten verlangt und Parteirechte im Verfahren ausüben will;
2. wer gemäss Art. 3 bei den Strafgerichtsbehörden eine Zivilklage aus strafbarer Handlung anbringt.

Eine Privatklage kann in der Strafanzeige oder im Verlaufe des Verfahrens bis zum Schlusse der Partieverhandlung in erster Instanz, aber stets nur schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden.

Der Privatkläger muss handlungsfähig sein oder durch seinen gesetzlichen Vertreter handeln.

Art. 44. In den in die Zuständigkeit des Geschworenengerichts oder des Amtsgerichts gehörenden Fällen kann der Präsident der Kriminalkammer oder des Amtsgerichts einem Privatkläger, der ein den Bestimmungen der Zivilprozessordnung entsprechendes Armutsszeugnis vorweist, auf sein Gesuch das Armenrecht erteilen und einen armenrechtlichen Anwalt aus der Zahl der im Kanton Bern praktizierenden Anwälte ernennen, wenn die besondern Umstände dies rechtfertigen und wenn seine Begehren Aussicht auf Erfolg haben.

Im Verfahren vor dem Einzelrichter wird einem derartigen Gesuch entsprochen, wenn dem Rechtstreit der besondern rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse wegen eine besonders grosse Bedeutung zukommt.

Die Bestimmungen des Art. 42, Absatz 4 bis 6, sind entsprechend anwendbar.

Der Privatkläger, dem das Armenrecht erteilt worden ist, braucht die tarifmässigen Anwaltsgebühren, die Prozesskostenvorschüsse und die Hinterlage nach

Armenrecht
des Privat-
klägers.

Art. 299 nicht zu zahlen. Er hat sie jedoch nachzuzahlen, wenn er innerhalb zehn Jahren, von der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, zu hinreichendem Vermögen gelangt.

Das Armenrecht befreit nicht von der Bezahlung der wegen Unterliegens im Prozess auferlegten Kosten und Entschädigungen.

Vollmacht.

Art. 45. Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Vollmacht (Art. 84 ff.) finden in Strafsachen auf Verteidiger und Rechtsbeistände des Privatklägers entsprechende Anwendung.

Die Befugnisse der Rechtskandidaten, vor Gericht aufzutreten, wird durch Reglement des Obergerichts bestimmt.

Titel VIII.

Die Verhandlungsordnung.

Leitung der Verhandlungen und Sitzungspolizei.

Art. 46. Der Präsident des Gerichtes ordnet die Sitzungen an, bestimmt die Reihenfolge der Geschäfte, leitet die Verhandlungen und übt die Sitzungspolizei aus.

Er kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung jede Person, welche die Verhandlung stört, ausweisen, Widersetzliche bis zum Schlusse der Sitzung in polizeilichen Gewahrsam abführen und nötigenfalls das Sitzungszimmer ganz räumen lassen.

Die Kantonspolizei stellt ihm zu diesem Zwecke die nötige Polizeimannschaft zur Verfügung.

Ordnungsstrafen.

Art. 47. Erscheint eine bei einer Gerichtsverhandlung beteiligte Person zu spät, so kann ihr der Richter eine Busse von einem bis zwanzig Franken auferlegen, sofern sie nicht genügende Entschuldigungsgründe glaubhaft macht.

Die Verletzung der dem Richter geschuldeten Achtung, Beleidigungen des Gegners oder dritter Personen oder sonstige Ungehörlichkeiten und Nichtbeachtung der richterlichen Anordnungen, anlässlich einer Gerichtsverhandlung oder im schriftlichen Verkehr mit einer Gerichtsbehörde, können vom Richter mit Verweis oder Geldbusse bis auf hundert Franken oder Gefangenschaft bis zu 48 Stunden als Ordnungsstrafe geahndet werden.

Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten; es soll zu diesem Zwecke über den Vorfall ein Protokoll aufgenommen und die Sache dem zuständigen Richter überwiesen werden. Liegen die Voraussetzungen einer Verhaftung vor, so wird sie vom Präsidenten des Gerichtes sofort verfügt.

Titel IX.

Vorladungen, Mitteilungen und Vorführungen.

Vorladung.

Art. 48. Alle abzuhörenden Personen sind schriftlich vorzuladen, wenn das Gesetz nichts anderes vor sieht.

Die Vorladungen sollen enthalten:

1. Namen und Vornamen der vorgeladenen Person; allenfalls jede andere zu ihrer Erkennung taugliche Bezeichnung;
2. die Angabe des Ortes und der Zeit der Erscheinung vor dem Richter;
3. die Angabe der Prozesshandlung, zu der vorgeladen wird, und der Eigenschaft des Vorgelegten;

4. die Bemerkung, dass zu spätes Erscheinen und unentschuldigtes Ausbleiben bestraft werden und dass das Ausbleiben die Vorführung zur Folge haben kann;
5. das Datum und die Unterschrift des Richters.

Jede Vorladung ist in zwei Doppeln auszufertigen.

Art. 49. Vorladungen sind wenigstens 24 Stunden vor dem Erscheinungstermin zuzustellen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt. Zeit der Zustellung.

Art. 50. Die Zustellung der Vorladungen und der gerichtlichen Mitteilungen erfolgt durch Polizeiangestellte oder nach der in der Postordnung für die Zustellung gerichtlicher Akten bestimmten Weise. Art der Zustellung.

Art. 51. Der mit der Zustellung beauftragte Polizeiangestellte übergibt ein Doppel des Schriftstücks der darin bezeichneten Person und verurkundet auf dem andern Doppel, dass, wann und an wen er zugestellt hat. Zustellung durch Polizeiangestellte.

Vorladungen und gerichtliche Mitteilungen sind zwischen 7 und 20 Uhr zuzustellen, wenn nicht der Richter aus besondern Gründen etwas anderes anordnet. Eine solche Anordnung ist vom Richter in den Akten zu verurkunden.

Trifft der Polizeiangestellte die im Schriftstück bezeichnete Person nicht an, so übergibt er das Schriftstück in verschlossenem, adressiertem Umschlag einem ihrer Familien- oder Hausgenossen. Werden auch keine solchen angetroffen, so wirft er das Schriftstück in verschlossenem, adressiertem Umschlag in den Briefkasten oder heftet es an die Wohnungstüre.

Das Zustellungszeugnis ist eine öffentliche Urkunde.

Art. 52. Die in den Art. 35, Absatz 1, 42, 44, 115, 160, Absatz 2 und 3, 190, 232 und 270 vorgesehenen Mitteilungen können auch brieflich erfolgen. Briefliche Mitteilung.

Hat die Person, an die eine solche Mitteilung erfolgen soll, keinen bekannten Wohnsitz im Kanton Bern und ist ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt, so unterbleibt die Mitteilung.

Art. 53. Kann eine Vorladung oder eine andere Mitteilung nicht zugestellt werden, so ist sie unter Bescheinigung des Grundes an den Richter zurückzustellen. Nicht zugestellte Vorladungen.

Art. 54. Die Parteien können, wenn die Umstände dies erfordern, verhalten werden, unterschriftlich ein Rechtsdomizil im Bezirk, in dem das Verfahren geführt wird, zu bezeichnen, wo ihnen Vorladungen und gerichtliche Mitteilungen zugestellt werden können. Die Verantwortung dafür, dass der Domizilträger den jeweiligen Aufenthalt der Partei kennt, trägt die Partei selbst. Rechtsdomizil.

Art. 55. Jede in der Verhandlung anwesende Person kann mündlich zu einer neuen Abhörung vorgeladen werden. Die Vorladung ist im Protokoll zu vermerken. Mündliche Vorladung.

Der Protokollführer übergibt dem Vorgeladenen eine schriftliche Mitteilung, die Zeit und Ort der neuen Abhörung angibt.

Eine in Haft befindliche Person kann jederzeit zur Abhörung vorgeführt werden. Vorbehalten bleiben die Ladungsfristen der Art. 228 und 269.

Bei Anlass einer Haussuchung, eines Augenscheines oder einer Expertise oder bei zufälliger Anwesenheit des Abzuhörenden ist der Richter befugt, sofort an Ort und Stelle eine Abhörung ohne besondere Ladung oder Ankündigung vorzunehmen.

Oeffentliche
Ladung.

Art. 56. Haben die Parteien keinen bekannten Wohnsitz im Kanton Bern und ist ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt, so wird in der Hauptverhandlung eine öffentliche Ladung erlassen, die im Amtsblatt zu erscheinen hat.

Zwischen der Bekanntmachung und dem Erscheinungsdatum muss ein Zeitraum von mindestens acht Tagen liegen.

Die gleichen Vorschriften sind zu beobachten, wenn eine Mitteilung den Parteien aus irgend einem Grunde nicht zugestellt werden kann.

Vorführungs-
befehl.

Art. 57. Der Richter kann einen Befehl auf sofortige Vorführung eines Vorgeladenen erlassen:

1. wenn die Voraussetzungen der Verhaftung gegeben sind;
2. wenn der Vorgeladene ohne genügende Entschuldigung einer Vorladung nicht Folge leistet.

Das unentschuldigte Ausbleiben wird ausserdem gemäss Art. 47, Absatz 2, bestraft.

Inhalt und
Vollstreckung
des
Vorführungs-
befehls.

Art. 58. Der Vorführungsbefehl ist schriftlich in zwei Doppeln auszufertigen. Er soll enthalten:

1. Namen und Wohnort der vorzuführenden Person; allenfalls jede andere zu ihrer Erkennung taugliche Bezeichnung;
2. die Angabe der Prozesshandlung, zu welcher sie vorgeführt werden soll, und die Eigenschaft, in der sie abgehört werden soll;
3. das Datum und die Unterschrift des Richters.

Er wird wie ein Verhaftungsbefehl vollstreckt.

Abhörung des
Vorgeführten.

Art. 59. Der Vorgeführte ist unverzüglich nach seiner Vorführung abzuhören. Ist dies nicht möglich, so kann es bis zu seiner Abhörung, jedoch längstens 24 Stunden, festgehalten werden. Sonntage und staatlich anerkannte Festtage werden nicht eingerechnet.

Titel X.

Form der gerichtlichen Verhandlungen.

Gerichts-
sprache.

Art. 60. Im deutschen Sprachgebiet ist die deutsche Sprache Gerichtssprache, im französischen Sprachgebiet die französische.

Vor der Strafkammer und dem Kassationshof steht die Wahl unter den beiden Landesprachen frei.

Uebersetzer.

Art. 61. Stellt ein Richter fest, dass eine Partei, ein Zeuge oder ein Sachverständiger die Sprache nicht versteht, in welcher die Verhandlung geführt wird, so soll er einen Uebersetzer beziehen.

Versteht ein Richter oder Gerichtsschreiber die fremde Sprache, so kann von der Bestellung eines Uebersetzers abgesehen werden.

Der Uebersetzer darf nicht aus der Zahl der Geschworenen und Zeugen genommen werden, noch aus solchen Personen, die als Sachverständige abgelehnt werden können.

Die Parteien sind berechtigt, Umstände geltend zu machen, welche eine Person als Uebersetzer ungeeignet erscheinen lassen.

Art. 62. Jede Person, die den im vorhergehenden Artikel erwähnten Anforderungen entspricht und das sechzigste Altersjahr nicht überschritten hat, ist verpflichtet, die Ernennung als Uebersetzer anzunehmen und dem Richter in dessen Hand die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgabe zu versprechen.

Der Richter, der den Uebersetzer ernannt hat, entscheidet endgültig über die vorgebrachten Entschuldigungsgründe.

Wer sich unbefugt weigert, die Aufgabe als Uebersetzer zu erfüllen, wird vom Richter mit Geldbusse bis zu hundert Franken bestraft.

Art. 63. Das Protokoll der Gerichtsverhandlung wird vom Gerichtsschreiber geführt, soweit nicht das Gesetz oder ein Reglement des Obergerichts eine Ausnahme vorschreibt oder gestattet.

Protokoll-
führung und
Beweiskraft
der
Protokolle.

Protokolle sind öffentliche Urkunden, gegen deren Inhalt jederzeit der Gegenbeweis und der Ergänzungsbeweis zulässig sind.

Zusätze, Einschaltungen, Radierungen und Ausstrichungen müssen vom Protokollführer unterschriftlich anerkannt sein; sonst gilt der ursprüngliche Wortlaut des Protokolls, wenn er noch zuverlässig festgestellt werden kann. Ist dies nicht der Fall, so hat der betreffende Teil des Protokolls keinen Beweiswert.

Art. 64. Der Gerichtsschreiber ordnet die Akten Aktenband. und legt ihnen in den Fällen, welche der Zuständigkeit des Geschwornengerichts unterliegen und in allen appellierten Fällen ein Akten- und Kostenverzeichnis bei

II. Buch.

Besonderer Teil.

I. Abschnitt.

Das Vorverfahren.

Titel I.

Die gerichtliche Polizei.

Art. 65. Die gerichtliche Polizei erforscht die strafbaren Handlungen, sammelt die Beweismittel und überlieft die schuldverdächtigen Personen dem urteilenden Strafgerichte.

Aufgabe der
gerichtlichen
Polizei.

Art. 66. Die gerichtliche Polizei wird unter der Oberaufsicht der Anklagekammer ausgeübt von:

Organe der
gerichtlichen
Polizei.

1. den Polizeiorganen des Kantons und der Gemeinden;
2. Beamten und Angestellten, denen in besondern Gesetzen hinsichtlich bestimmter Amtsverrich-

tungen polizeiliche Aufgaben übertragen sind, sowie den beeidigten Wald-, Feld-, Jagd- und Fischereiaufsehern von Privatleuten in ihrem Geschäftsbereiche;

3. den Untersuchungsrichtern;
4. den Beamten der Staatsanwaltschaft.

Kriminalpolizei.

Art. 67. Der Grosse Rat ordnet durch ein Dekret die Organisation und die Befugnisse der Kriminalpolizei.

Der Kriminalpolizei liegt ob, in wichtigen Fällen die ersten Erhebungen vorzunehmen, die Spuren der Tat festzustellen und zu sichern, sowie alle Massnahmen zu treffen, um den Täter zu ermitteln und zu ergreifen und das entfremdete Gut sicherzustellen, wenn diese Massnahmen ohne Gefahr nicht verschoben werden können.

Disziplinar-aufsicht.

Art. 68. Die im Art. 66 genannten Polizeiorgane stehen, soweit ihre Tätigkeit als Glieder der gerichtlichen Polizei in Frage kommt, unter der Disziplinar-aufsicht der Anklagekammer.

Die Polizeiangestellten des Staates und der Gemeinden, sowie die in Art. 66, Ziffer 2, genannten Personen unterstehen der Aufsicht des Untersuchungsrichters als unterer Aufsichtsbehörde.

Wegen Nachlässigkeit in der Amtsführung oder sonstiger Pflichtverletzung können folgende Ordnungsstrafen verhängt werden:

Vom Untersuchungsrichter gegenüber den seiner Aufsicht unterstellten Personen:

1. Verweis;
2. Geldbusse bis auf fünfzig Franken.

Von der Anklagekammer:

1. Verweis;
2. Geldbusse bis auf zweihundert Franken.

Ueberdies kann die Anklagekammer beim Obergericht die Einstellung bis auf sechs Monate oder die Abberufung beantragen.

Gegen Disziplinarentscheide des Untersuchungsrichters, welche auf Geldbusse lauten, steht den Polizeiangestellten das Recht der Weiterziehung an die Anklagekammer zu. Die Erklärung ist binnen zehn Tagen dem Untersuchungsrichter einzureichen, welcher sie mit den Akten sofort der Anklagekammer einzusenden hat. Schwerere Fälle, in denen die dem Untersuchungsrichter zustehenden Ordnungsstrafen als ungenügend erscheinen, sind von Amteswegen vor die Anklagekammer zu bringen.

Vor dem Entscheid ist der administrativ vorgesetzten Behörde Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben. Die rechtskräftig gewordenen Entscheide sind der Ernennungs- oder Wahlbehörde des Fehlbaren mitzuteilen.

Ausübung der Disziplinar-aufsicht.

Art. 69. Die Disziplinaraufsicht wird von Amteswegen oder auf Beschwerde hin ausgeübt.

Beschwerden sind schriftlich, mit Belegen und Beweismittelangaben versehen der Anklagekammer einzureichen. Sie holt die Vernehmlassung des Beschwerdebeklagten ein.

Disziplinarentscheide sind zu begründen.

Wird die Beschwerde abgewiesen, so ist der Beschwerdeführer zu den Staatskosten des Beschwerdeverfahrens zu verurteilen, wenn er arglistig oder grob fahrlässig gehandelt hat; in den übrigen Fällen werden keine Kosten berechnet.

Titel II.

Die Einleitung des Verfahrens.

Art. 70. Jedermann, der von einer mit Strafe bedrohten Handlung Kenntnis erhält oder sich durch eine solche verletzt glaubt, ist berechtigt, bei den Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei Anzeige einzureichen.

Diese haben die Anzeigen entgegenzunehmen und sofern sie mündlich angebracht werden, zu Protokoll zu nehmen und von den Anzeigern unterzeichnen zu lassen. Können oder wollen diese nicht unterzeichnen, so ist dies im Protokoll zu erwähnen.

Art. 71. Alle Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei sind verpflichtet, strafbare Handlungen, die ihnen in ihrer amtlichen Stellung bekannt werden, anzuzeigen. Sie haben in Fällen, in denen Zuchthaus in Frage kommen könnte, dem Untersuchungsrichter sofort Kenntnis zu geben.

Sie haben alle ihnen geeignet scheinenden gesetzlich zulässigen Massnahmen zu treffen, um den Täter zu ermitteln. Sie sind berechtigt, zur Feststellung des Tatbestands Personen zur Auskunftserteilung anzuhalten. Sie haben über die von ihnen festgestellten Handlungen Anzeigen abzufassen und darin den mutmasslichen Täter, Ort und Zeit, Natur und Begleitumstände der Handlung, sowie die Beweismittel möglichst genau anzugeben.

Ausgenommen sind die nicht von Amteswegen verfolgten strafbaren Handlungen, für die der Strafantrag des Verletzten abzuwarten ist.

Die besondern Bestimmungen anderer Gesetze, die jemanden zur Erstattung von Strafanzeigen verpflichten, bleiben vorbehalten.

Art. 72. Die Polizeiangestellten haben jeden, den sie auf frischer Tat ertappen, anzuhalten.

Anhalten:
a. durch
Polizeiorgane.

Die Beamten und Unteroffiziere der Kantons- und Gemeindepolizei sind befugt, jede Person anzuhalten oder anhalten zu lassen, die nach eigener Wahrnehmung der Polizeiorgane oder Mitteilung glaubwürdiger Personen eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist, sofern Gefahr im Verzug liegt.

Art. 73. Jedermann ist befugt, eine auf frischer Tat ertappte Person anzuhalten.

b. durch
andere Per-
sonen.

Jedermann ist verpflichtet, einem Polizeiangestellten auf dessen Aufforderung hin Beistand zu leisten, wenn es sich um das Anhalten einer auf frischer Tat ertappten Person handelt; von dieser Pflicht sind entbunden die Angehörigen und Dienstboten des Verfolgten.

Erleidet jemand bei der Ausübung dieser Pflicht Schaden, so haftet ihm hiefür der Staat.

Art. 74. Die Festnahme der auf frischer Tat angehaltenen Personen kann wegen Polizeiübertretungen nur stattfinden:

1. wenn der Beschuldigte ein Unbekannter ist und sich nicht über Namen, Herkunft und Wohnort ausweist;
2. wenn er fremd ist und keinen Wohnsitz im Kanton Bern hat, sofern er nicht für den Vollzug des zu erwartenden Urteils genügende Sicherheit leistet;

3. wenn die Festnahme notwendig ist, um den Beschuldigten an der Fortsetzung einer Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu hindern.

Ausführung
der Fest-
nahme.

Art. 75. Bei der Festnahme ist keine unnötige Strenge anzuwenden; der Festzunehmende darf nur gefesselt werden, wenn er sich tatsächlich widersetzt, wenn er begründeten Fluchtverdacht erregt oder gegen eine anwesende Person Drohungen äussert, deren unmittelbare Verwirklichung zu befürchten ist, ferner, wenn er sonstwie als gefährlich erscheint oder bekannt ist.

Zuführung
und Ent-
lassung.

Art. 76. Ergibt sich, dass die Voraussetzungen der Festnahme nicht oder nicht mehr vorliegen oder dass die Bedeutung der Sache die Festnahme nicht mehr als notwendig erscheinen lässt, so ist der Festgenommene nach Aufnahme seiner Personalien in Freiheit zu setzen.

Andernfalls ist er sofort dem Untersuchungsrichter des Bezirkes, in welchem die Festnahme erfolgt ist, zuzuführen.

Vorläufige
Verwahrung.

Art. 77. Die Polizeiangestellten haben die Gegenstände, mit denen die strafbaren Handlungen begangen worden sind oder welche als Beweismittel dienen können (z. B. entwendete Sachen) vorläufig in Verwahrung zu nehmen oder auf andere Weise sicherzustellen.

Ueber die in Verwahrung genommenen Gegenstände ist ein Verzeichnis aufzunehmen. Ihr Inhaber hat das Recht, eine Abschrift des Verzeichnisses zu verlangen.

Polizeiliche
Haus-
suchung.

Art. 78. Ist zur Erforschung der strafbaren Handlungen oder zur Festnahme oder zur vorläufigen Verwahrung das Betreten von Häusern, Gebäuden oder geschlossenen Räumlichkeiten notwendig, so kann der Polizeiangestellte ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten sie nur infolge schriftlichen Auftrages des Regierungsstatthalters oder des Einwohnergemeinderatspräsidenten betreten.

Dieser Auftrag soll nur erteilt werden, wenn die Sache dringlich ist und schwere Verdachtsgründe vorliegen.

Ist in den Fällen der Art. 72 und 73 die vorherige Einholung eines Auftrages nicht möglich, so darf der Polizeiangestellte auch ohne Auftrag Häuser, Gebäude und geschlossene Räumlichkeiten betreten.

Ueber die Ausführung dieser Massnahmen ist ein genaues Protokoll aufzunehmen und von den Polizeiorganen zu unterzeichnen.

Ueberweisung
an den
Unter-
suchungs-
richter.

Art. 79. Die Beamten der gerichtlichen Polizei haben die Protokolle und Anzeigen unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden, dem Untersuchungsrichter zu übersenden.

Ebenso sind ihm die vorläufig in Verwahrung genommenen Gegenstände zuzustellen.

Der Untersuchungsrichter vermerkt auf der Strafanzeige, wann sie bei ihm eingelangt ist.

Rechts-
hängigkeit.

Art. 80. Das Einlangen der Strafanzeige beim Untersuchungsrichter bewirkt die Rechtshängigkeit der Strafsache.

Ueber-
tragung der
Zuständig-
keit.

Art. 81. Die Gemeindereglemente können die in diesem Gesetze vorgesehenen Pflichten und Befugnisse des Einwohnergemeinderatspräsidenten besondern Beamten übertragen.

Titel III.

Die Eröffnung der gerichtlichen Strafverfolgung.

Art. 82. Der Untersuchungsrichter hat nach Einlangen der Anzeigen und Protokolle, sowie nach Zuführung der festgenommenen Personen unverzüglich zu prüfen, ob die zur Anzeige gebrachten Handlungen mit Strafe bedroht sind und ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vorliegen.

Prüfung der Anzeigen durch den Untersuchungsrichter.

Festgenommene Personen sind unter allen Umständen innerhalb 24 Stunden nach ihrer Einlieferung zu vernehmen; Sonntage und staatlich anerkannte Feiertage werden hierbei nicht eingerechnet.

Art. 83. Bei Anzeigen wegen Ehrverletzung oder Misshandlungen, welche keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, kann der Richter vom Strafantragsteller die Leistung einer angemessenen Sicherheit für die Prozesskosten verlangen. Wird diese Sicherheit nicht innerhalb zehn Tagen geleistet, so ist die amtliche Verfolgung von der Hand zu weisen, unter Auflage der Kosten an den Anzeiger.

Sicherheitsleistung.

Erfüllt der Anzeiger die Voraussetzungen zur Erteilung des Armenrechts gemäss Art. 44, Absatz 1, so ist er von der Pflicht zur Leistung der Sicherheit entbunden.

Art. 84. Ist der Untersuchungsrichter der Ansicht, die zur Anzeige gebrachte Handlung sei nicht mit Strafe bedroht oder die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung seien nicht vorhanden, so legt er die Akten dem Bezirksprokurator vor mit dem Antrage, der Anzeige keine Folge zu geben.

Nichtfolgegebung.

Stimmt der Bezirksprokurator dem Antrage zu, so ist er zum Beschluss erhoben; stimmt er dagegen nicht zu, so ist die Strafverfolgung zu eröffnen.

Der Beschluss, einer Anzeige nicht Folge zu geben, ist schriftlich zu verurkunden, kurz zu begründen und dem Beschuldigten wie dem Privatkläger zu eröffnen. Stellt sich kein Privatkläger und haben weder der Beschuldigte noch Dritt Personen von der Anzeige Kenntnis erhalten, so kann die Eröffnung unterbleiben.

Der Privatkläger kann innerhalb zehn Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses durch Einreichung einer schriftlichen Rekurerklärung beim Untersuchungsrichter veranlassen, dass die Anklagekammer den Beschluss überprüft.

Art. 85. Im Beschluss ist stets darüber zu erkennen, ob dem Beschuldigten eine Entschädigung zuerkannt wird oder nicht.

Entschädigung.

Art. 202 findet bei der Bestimmung der Entschädigung sinngemäss Anwendung.

Der Entscheid über die Entschädigung hat die Natur eines Urteils.

Der Beschuldigte kann im Sinne der Art. 189 und 190 den Entscheid in der Entschädigungsfrage an die Anklagekammer weiterziehen.

Art. 86. Ist die zur Anzeige gebrachte Handlung Folgegebung mit Strafe bedroht und liegen die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vor, so beschliesst der Untersuchungsrichter, die Strafverfolgung zu eröffnen.

Hält er sich für örtlich nicht zuständig, so überweist er die Sache dem zuständigen Untersuchungsrichter.

Anordnungen des Bezirksprokurator.

Art. 87. Der Bezirksprokurator kann die Eröffnung einer Strafverfolgung durch den zuständigen Untersuchungsrichter anordnen; ebenso kann er verlangen, dass der Untersuchungsrichter vor Eröffnung der Strafverfolgung einzelne Untersuchungsmassnahmen vornimmt.

Der Untersuchungsrichter soll ihm von jeder Anzeige eines mit Zuchthaus bedrohten Verbrechens sofort Kenntnis geben.

Eröffnung der gerichtlichen Strafverfolgung.

Art. 88. Die gerichtliche Strafverfolgung wird eröffnet:

1. durch Einleitung einer Voruntersuchung in den Fällen, die voraussichtlich in die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes oder des Amtsgerichtes fallen.

Ausnahmsweise soll der Untersuchungsrichter eine abgekürzte Voruntersuchung auch in den in die Zuständigkeit des Einzelrichters gehörenden Fällen durchführen, wenn dies zur Abklärung des Tatbestandes notwendig erscheint. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Untersuchungsrichter und Einzelrichter entscheidet der Bezirksprokurator.

Kommt in Fällen, zu deren Beurteilung entweder der Einzelrichter oder das Amtsgericht zuständig ist, nur eine Ueberweisung an den Einzelrichter in Betracht, so können sie mit Zustimmung des Bezirksprokurator ohne Voruntersuchung dem Einzelrichter überwiesen werden.

2. Durch Ueberweisung an den Einzelrichter in den übrigen Fällen.

Ausnahmsweise kann auch der Einzelrichter eine gekürzte Voruntersuchung durchführen, wenn er dies als notwendig erachtet. In diesem Falle sind die Vorschriften über die Aufhebung der Untersuchungen sinngemäß anzuwenden. Zur Ueberweisung des Angeklagten an den urteilenden Richter bedarf es keiner Zustimmung des Bezirksprokurator.

Titel IV.

Die Voruntersuchung.

1. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen über Führung und Gestaltung der Voruntersuchung.

Zweck der Voruntersuchung.

Art. 89. Die Voruntersuchung bezweckt die Sammlung der Beweise für die Entscheidung der Frage, ob eine Person wegen einer ihr zur Last gelegten Handlung vor das urteilende Strafgericht gewiesen werden soll; sie dient zur Sicherung der Beweismittel und zur Vorbereitung der Hauptverhandlung.

Innerhalb dieser Grenzen sind die zur Belastung des Angeklagten und die zu seiner Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln.

Unbekannte Täterschaft.

Art. 90. Die Voruntersuchung kann auch gegen einen unbekannten Täter geführt werden.

Der Untersuchungsrichter trifft in diesem Falle alle zur Feststellung des Tatbestandes und zur Ermittlung der Täterschaft notwendigen Massnahmen.

Führen sie nicht zur Beschuldigung einer bestimmten Person, so legt der Untersuchungsrichter die Akten dem Bezirksprokurator vor mit dem Antrag auf Einstellung bis zur Ermittlung der Täterschaft.

Art. 91. Die Voruntersuchung wird vom Untersuchungsrichter geführt; er zieht zu den Untersuchungshandlungen (Abhörung der Parteien, der Zeugen und Sachverständigen, Augenschein u. a.) einen beeidigten Aktuar bei.

Art. 92. Ueber jede Untersuchungshandlung nimmt der Aktuar ein Protokoll auf und unterzeichnet es mit dem Untersuchungsrichter.

Das Protokoll enthält den Ort, den Tag der Verhandlung und die Namen der beteiligten Personen und soll ersehen lassen, ob die gesetzlichen Formvorschriften beobachtet worden sind.

Die Aussagen der abgehörten Personen sind sinngetreu zu Protokoll zu nehmen. Nach jeder Abhörung ist das Protokoll der abgehörten Person vorzulesen und zur Einsicht und Unterzeichnung vorzulegen. Weigert sie sich, zu unterzeichnen, so ist hiervon im Protokoll unter Angabe der Gründe Vormerkung zu nehmen.

Art. 93. Die Voruntersuchungshandlungen sind nicht öffentlich und werden ohne Einmischung der Parteien durchgeführt, unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen.

Art. 94. Der Bezirksprokurator hat die Voruntersuchungen zu überwachen. Er ist befugt, jederzeit von den Untersuchungsakten Einsicht zu nehmen, den Untersuchungshandlungen beizuwohnen und die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen durch den Untersuchungsrichter anzurufen.

Art. 95. Erachtet der Untersuchungsrichter die wesentlichen Untersuchungshandlungen als vorgenommen, so teilt er den Parteien, soweit ihr Aufenthaltsort bekannt ist, mit, dass sie von einem bestimmten Zeitpunkte an sich in der in Art. 96 und 97 umschriebenen Weise am Verfahren beteiligen können.

Art. 96. Der Verteidiger und der Anwalt des Privatklägers, sowie mit ausdrücklicher Zustimmung des Untersuchungsrichters auch die Parteien selbst, sind befugt, die Untersuchungsakten einzusehen und beim Untersuchungsrichter kurz begründete Anträge auf Vornahme bestimmter Beweismassnahmen und auf Erläuterungsfragen zu stellen.

Die Ausübung dieser Rechte kann den Parteien schon vor dem in Art. 95 bezeichneten Zeitpunkt gestattet werden, sofern keine Beeinträchtigung der Untersuchung zu befürchten ist.

Der Untersuchungsrichter entscheidet endgültig und nach freiem Ermessen über diese Anträge.

Art. 97. Der verhaftete Angeklagte kann von dem in Art. 95 erwähnten Zeitpunkt hinweg mündlich oder schriftlich ohne Aufsicht mit seinem Verteidiger verkehren. Sofern keine Beeinträchtigung der Untersuchung zu befürchten ist, kann der Untersuchungsrichter den Verkehr mit dem Verteidiger ausnahmsweise unter den von ihm festzusetzenden Bedingungen auch früher gestatten.

Untersuchungsrichter und Aktuar.

Protokoll.

Geheime Voruntersuchung.

Akten-einsicht und Anträge auf Beweismassnahmen.

Verkehr mit dem Verteidiger.

Parteirechte. *Art. 98.* Der Abhörung von Zeugen und Sachverständigen und dem Augenschein, die voraussichtlich in der Hauptverhandlung nicht wiederholt werden, können die Parteien und ihre Anwälte beiwohnen und Erläuterungsfragen stellen.

Der Untersuchungsrichter hat ihnen, soweit ihr Aufenthaltsort bekannt ist, den Termin mitzuteilen.

Sie sind befugt, den Untersuchungsrichter auf Umstände aufmerksam zu machen, welche die Anwendung dieser Bestimmung rechtfertigen, und gegen eine abweisende Verfügung des Untersuchungsrichters innerst einer Frist von 3 Tagen den Entscheid des Bezirksprokurator anzurufen.

Missbrauch. *Art. 99.* Der Untersuchungsrichter ist berechtigt, den freien Verkehr einzuschränken oder aufzuheben, wenn diese Bestimmungen missbraucht, z. B. Kollusionen hervorgerufen, Ergebnisse der Untersuchung veröffentlicht oder unbefugt mitgeteilt, die Untersuchung nachteilig beeinflusst oder Beweismittel zerstört oder beseitigt werden.

Erfolgt der Missbrauch durch einen Anwalt, so unterliegt er als Pflichtverletzung den geltenden Disziplinarvorschriften, Strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Ausdehnung *Art. 100.* Der Untersuchungsrichter soll alle Personen, gegen welche schwere Anzeichen ihrer Teilnahme an der strafbaren Handlung oder der Begünstigung vorliegen, in die Untersuchung ziehen, auch wenn sie in der Strafanzeige nicht als Angeschuldigte bezeichnet sind.

b. auf weitere strafbare Handlungen. *Art. 101.* Der Untersuchungsrichter soll die Untersuchung von Amteswegen auf alle strafbaren Handlungen des Angeschuldigten ausdehnen, die zu seiner Kenntnis gelangen, sofern die Voraussetzungen der Strafverfolgung gegeben sind.

Trennung. *Art. 102.* Hat jedoch die Vereinigung der verschiedenen Straffälle wesentliche Nachteile für die Durchführung der Untersuchung oder Verhandlung zur Folge, so können in der Voruntersuchung oder in einem späteren Prozessabschnitt die Fälle getrennt werden.

Der Untersuchungsrichter kann, wenn bisher vereinigt geführte Voruntersuchungen getrennt werden sollen, die Trennung nur in Uebereinstimmung mit dem Bezirksprokurator verfügen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Strafmandatsverfahren.

Anzeige und *Art. 103.* Die durch Anzeige und Gegenanzeige veranlassten Strafuntersuchungen können vereinigt werden, sofern sie einen einheitlichen Vorfall betreffen und die Grundsätze über die sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte nicht verletzt werden.

Auf die Trennung solcher Straffälle wird Art. 102 sinngemäss angewendet.

Zusammenhang mit *Art. 104.* Der Untersuchungsrichter ist befugt, die öffentliche Verfolgung einzustellen, wenn die Strafverfolgung vom Entscheid in einem andern Rechtsstreit abhängig ist oder wesentlich beeinflusst wird.

2. Kapitel.

Die Abhörung, Verhaftung und Freilassung des Angeklagten.

Art. 105. Dem Angeklagten ist bei der ersten Abhörung mitzuteilen, dass gegen ihn eine Strafverfolgung eingeleitet ist und welche Handlung ihm zur Last gelegt wird.

Der Angeklagte ist hierauf zu befragen, was er auf die Anschuldigung zu erwideren hat.

Abhörungen des Angeklagten können so oft wiederholt werden, als es der Untersuchungsrichter für notwendig erachtet.

Art. 106. Bei der Abhörung des Angeklagten sind alle auf Erwirkung einer Aussage und insbesondere eines Geständnisses abzielenden Zwangsmittel, Gewaltmassregeln, Drohungen, Versprechungen, falschen Vorspiegelungen und eingebenden Fragen untersagt.

Eine Verletzung dieser Bestimmung ist disziplinarisch zu ahnden. Strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 107. Der Angeklagte hat sich den vom Untersuchungsrichter angeordneten Massnahmen, die zum Zwecke der Herstellung der Identität oder sonst im Interesse der Strafrechtspflege vorgenommen werden (z. B. Photographie, Fingerabdrücke und ähnliches) zu unterziehen. Die Ausführung dieser Massnahmen kann erzwungen werden, wobei jede unnötige Strenge zu vermeiden ist.

Leibesuntersuchungen an Frauen sind von einer Frau oder von einem Arzt vorzunehmen.

Art. 108. Die Abhörung hat sich von Amteswegen auf alle belastenden und entlastenden Umstände zu erstrecken. Die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten sind möglichst genau festzustellen.

Der Angeklagte ist aufzufordern, Beweismittel zu seinen Angaben zu nennen.

Art. 109. Gesteht der Angeklagte den strafbaren Tatbestand ein, so ist er nach den Tatumständen, nach den Beweggründen und nach dem Zweck der Tat zu fragen.

Art. 110. Mehrere Angeklagte werden in der Regel getrennt abgehört. Doch ist der Untersuchungsrichter befugt, mehrere Angeklagte einander, einem Privatkläger oder einem Zeugen gegenüberzustellen, so oft er dies für notwendig erachtet.

Art. 111. Während der Voruntersuchung verbleibt Verhaftungs- der Angeklagte in der Regel in Freiheit. Der Untersuchungsrichter ist jedoch befugt, ihn zu verhaften, wenn bestimmte und dringende Verdachtsgründe für dessen Täterschaft, Teilnahme oder Begünstigung sprechen und ausserdem Gründe zur Annahme vorliegen, dass Fluchtgefahr bestehe oder dass der Angeklagte seine Freiheit dazu missbrauchen werde, den Zweck der Untersuchung zu vereiteln oder zu gefährden (Kollusionsgefahr).

Fluchtgefahr wird vermutet, wenn der Angeklagte in der Schweiz keinen bestimmten Wohnsitz hat.

Die Verhaftung wegen Kollusionsgefahr ist ausgeschlossen, wenn es sich um Pressvergehen oder Po-

Inhalt der ersten Abhörung.

Verbogene Mittel.

Besondere Massnahmen.

Inhalt der Abhörung.

Geständnis.

Getrennte Abhörung und Gegenüberstellung.

gründe.

lizeiübertretungen handelt. Bei Polizeiübertretungen soll sie auch bei Fluchtgefahr unterbleiben, wenn der Angeklagte für das zu erwartende Urteil genügende Sicherheit leistet.

Formelle Voraussetzungen der Verhaftung.

Art. 112. Zur Verhaftung sind notwendig:

1. ein schriftlicher und begründeter Verhaftungsbeschluss des Richters, der die Verdachtsgründe und den Verhaftungsgrund enthält;
2. ein schriftlicher Verhaftungsbefehl des Untersuchungsrichters.

Verhaftungsbefehl.

Art. 113. Der Verhaftungsbefehl soll enthalten:

1. Namen und Wohnort der zu verhaftenden Person, allenfalls jede andere Bezeichnung, die dazu taugt, sie zu erkennen;
2. die Anschuldigung, die den Gegenstand der Untersuchung bildet;
3. das Untersuchungsgefängnis, in das der Verhaftete einzuliefern ist;
4. das Datum und die Unterschrift des Richters.

Ausführung der Verhaftung.

Art. 114. Bei der Verhaftung ist keine unnötige Strenge anzuwenden; den zu Verhaftenden zu fesseln ist nur zulässig, wenn er sich tatsächlich widersetzt, begründeten Fluchtverdacht erregt oder gegen eine anwesende Person Drohungen äußert, deren unmittelbare Verwirklichung zu befürchten ist, ferner, wenn er sonstwie als gefährlich erscheint oder bekannt ist.

Ist zur Verhaftung das Betreten von Häusern, Gebäuden oder geschlossenen Räumlichkeiten notwendig, so kann der Polizeiangestellte ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten sie nur infolge schriftlichen Auftrages des Untersuchungsrichters oder des Einwohnergemeinderatspräsidenten betreten.

Bei der Verhaftung ist dem Angeklagten ein Doppel des Verhaftungsbefehls zu übergeben.

Die Verhaftung ist am Tage zu vollziehen, wenn nicht der Verhaftungsbefehl ausdrücklich etwas anderes verfügt.

Art. 73, Absatz 2 und 3, betreffend Hülfeleistung sind anwendbar.

Benachrichtigung der Familie.

Art. 115. Von jeder Verhaftung ist sofort durch den Untersuchungsrichter der Familie des Verhafteten Anzeige zu machen, wenn der Untersuchungszweck es nicht verbietet. Befindet sich die Familie in hilfloser Lage, so ist die zuständige Armenbehörde zu benachrichtigen.

Vermerk der Verhaftung und Einlieferung.

Art. 116. Der Polizeiangestellte vermerkt auf dem Hauptdoppel des Verhaftungsbefehls, dass er ihn vollzogen hat.

Ist der Verhaftete in das Untersuchungsgefängnis eingeliefert worden, so stellt der Gefangenwärter auf dem gleichen Doppel ein Zeugnis hierüber aus.

Der Verhaftungsbefehl wird hierauf unverzüglich dem Untersuchungsrichter wieder zugestellt und von ihm den Akten beigelegt.

Vorführung vor den Untersuchungsrichter.

Art. 117. Besteht Zweifel über die Identität des Verhafteten, so ist er sofort dem Untersuchungsrichter des Bezirks zuzuführen, in welchem die Verhaftung vorgenommen wurde. Dieser nimmt ohne Verzug ein Verhör zur Feststellung der Identität des Verhafteten vor und lässt ihn gegebenenfalls dem verfolgenden Untersuchungsrichter zuführen.

Dieses Verfahren soll jedoch nur dann stattfinden, wenn nicht die direkte Zuführung an den verfolgenden Untersuchungsrichter einfacher und ebenso zweckdienlich erscheint.

Art. 118. Der Verhaftete wird spätestens innerhalb 24 Stunden nach seiner Einlieferung vom Untersuchungsrichter verhört; bei diesem Anlass ist ihm der Verhaftungsbeschluss mit Begründung mitzuteilen. Sonntage und staatlich anerkannte Feiertage werden nicht eingerechnet.

Erste
Abhörung

Art. 119. Bei der ersten Abhörung einer festgenommenen Person hat der Untersuchungsrichter zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Verhaftung gegeben sind.

Haft-
belassungs-
beschluss.

Der Haftbelassungsbeschluss ist in den Akten schriftlich zu begründen und dem Angeschuldigten mitzuteilen.

Liegen die Voraussetzungen einer Verhaftung nicht vor, so ist der Festgenommene freizulassen.

Art. 120. Kann der Verhaftungsbefehl nicht vollstreckt werden, so nimmt der damit beauftragte Polizeiangestellte ein Protokoll über die Nachforschung auf und stellt es mit dem Verhaftungsbefehl dem Untersuchungsrichter zu.

Protokoll
über die
Nach-
forschung.

Art. 121. Ist der Aufenthalt des zu Verhaftenden unbekannt, so können vom Untersuchungsrichter sowie von den Gerichten auf Grund des Verhaftungsbeschlusses Steckbriefe erlassen werden.

Steckbrief.

Ohne dass vorher ein Verhaftungsbeschluss gefasst wurde, ist eine steckbriefliche Verfolgung nur dann zulässig, wenn ein Untersuchungs- oder Strafgefangener aus dem Gefängnis entweicht. In diesem Falle ist auch das kantonale Polizeikommando befugt, einen Steckbrief zu erlassen.

Der Steckbrief soll, soweit dies möglich ist, eine Beschreibung des zu Verhaftenden enthalten und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie das Gefängnis bezeichnen, in das er einzuliefern ist.

Der Steckbrief ist dem kantonalen Polizeikommando und dem schweizerischen Zentralpolizeibureau einzusenden.

Art. 122. Untersuchungsgefangene dürfen ohne Unter-
suchungshaft. ihre Einwilligung nicht im gleichen Raume mit Straf-
gefangenen verwahrt werden.

Jede unnötige Strenge ist untersagt; der Untersuchungsgefangene soll in seiner persönlichen Freiheit nur soweit beschränkt werden, als es der Untersuchungszweck erheischt.

Art. 123. Ist eine Untersuchung soweit fortgeschritten, dass eine weitere Abhörung des Angeschuldigten in eine Strafanstalt nicht mehr notwendig ist, so kann der Untersuchungsrichter den Angeschuldigten, sofern er geständig ist, auf sein Verlangen in eine Strafanstalt verbringen lassen. Der Untersuchungsrichter bestimmt die Anstalt.

In diesem Fall wird die Zeit, die der Angeschuldigte in Strafhaft verbringt, auf die ihm im Urteil aufgelegte Freiheitsstrafe angerechnet.

Verbringung
in eine Straf-
anstalt.

Art. 124. Der mündliche Verkehr mit einem Untersuchungsgefangenen ist nur mit Bewilligung des Richters zulässig.

Verkehr mit
Unter-
suchungs-
gefangenen.

Diese Besuche finden in Gegenwart des Gefangewärters oder einer andern vom Richter bezeichneten

Person statt, wenn nicht der Richter ausdrücklich etwas Abweichendes gestattet.

Der Richter überwacht den schriftlichen Verkehr des Untersuchungsgefangenen.

Der Richter soll Besuche der Geistlichen zu Zwecken der Seelsorge stets bewilligen, wenn der Untersuchungszweck es zulässt und außerdem der Angeklagte zustimmt oder seine Angehörigen es begehren.

Vorbehalten bleibt Art. 97.

Beaufsichtigung der Untersuchungsgefangnisse.

Art. 125. Der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, monatlich wenigstens einmal die Untersuchungsgefangnisse zu besuchen und betreffend Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu beaufsichtigen. Er trägt jeden dieser Besuche in die Kontrolle des Gefangenwärters ein.

Abschriften der Gefängniskontrollen sind mit allfälligen Bemerkungen des Untersuchungsrichters monatlich dem Bezirksprokurator einzusenden. Dieser leitet sie weiter an die Anklagekammer.

Innere Ordnung.

Art. 126. Die innere Ordnung in den Untersuchungsgefangnissen wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Vorläufige Freilassung:
a. von Amtes wegen.

Art. 127. Sobald der im Verhaftungs- oder Haftbelassungsbeschluss genannte Verhaftungsgrund wegfällt, hat der Untersuchungsrichter mit begründetem Beschluss die vorläufige Freilassung des Angeklagten anzuordnen. Handelt es sich um eine Untersuchung wegen eines Verbrechens oder eines mit Korrektionshaus bedrohten Vergehens, so hat er die Zustimmung des Bezirksprokurators einzuholen.

Ist an die Stelle des früheren Verhaftungsgrundes ein neuer getreten, so hat der Untersuchungsrichter einen neuen, schriftlich begründeten Haftbelassungsbeschluss zu fassen.

b. auf Gesuch.

Art. 128. Der verhaftete Angeklagte kann jederzeit in einem begründeten Gesuch um seine Freilassung einkommen.

Weist der Untersuchungsrichter das Gesuch ab oder stimmt der Bezirksprokurator der vom Untersuchungsrichter beantragten Freilassung nicht zu, so werden die Akten der Anklagekammer zum Entscheide eingesandt. Der Untersuchungsrichter hat seine Stellungnahme zu begründen.

Freilassung gegen Sicherheitsleistung.

Art. 129. Sofern noch ein Verhaftungsgrund vorliegt, kann die vorläufige Freilassung abhängig gemacht werden von der Leistung genügender Sicherheit dafür, dass der Angeklagte sich allen Untersuchungshandlungen und der Vollziehung des Strafurteils auf erste Aufforderung hin unterwerfen werde.

Art und Höhe der Sicherheitsleistung.

Art. 130. Die Sicherheit wird geleistet durch Hinterlegung in barem Gelde, in Wertpapieren, mit Bürgschaft habhafter Personen oder durch Pfandbestellung. Mehrere Bürgen haften solidarisch unter sich und mit dem Angeklagten.

Gelder, Wertpapiere und Bürgschaftserklärungen werden bei der Gerichtsschreiberei des Bezirkes hinterlegt, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Höhe und Art der Sicherheit werden nach Anhörung des Angeklagten im Freilassungsbeschluss bestimmt.

Art. 131. Die Sicherheit verfällt der Staatskasse, wenn der Angeklagte sich der Untersuchung oder der Vollstreckung des Strafurteils schuldhaft entzieht. Verfall der Sicherheit.

Der sichergestellte Betrag wird bei Verfall zunächst zur Bezahlung der Geldbussen, der Gebühren und der Staatskosten verwendet. Der Überschuss fällt in die Staatskasse, ist jedoch dem Angeklagten zurückzuerstatten, sobald er sich vor Ablauf der Strafverjährungsfrist stellt.

Über den Verfall der Sicherheit entscheidet die Gerichtsbehörde, bei welcher die Sache anhängig ist oder zuletzt anhängig war. Dieser Entscheid wirkt für den Angeklagten und für seine Bürgen als vollstreckbares gerichtliches Urteil. Sind gegen den Beschluss oder das Urteil Rechtsmittel zulässig, so richten sie sich auch gegen den Entscheid über den Verfall der Sicherheit.

Art. 132. Die noch nicht verfallene Sicherheit wird frei, wenn der Angeklagte wieder verhaftet wird, wenn er die erkannte Strafe antritt, wenn er durch rechtskräftiges Urteil freigesprochen oder wenn die Untersuchung aufgehoben wird, sofern ihm keine Kosten auferlegt werden. Freiwerden der Sicherheit.

Dritte, die für den Angeklagten Sicherheit geleistet haben, erlangen ihre Befreiung, wenn sie innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist bewirken, dass sich der Angeklagte dem Gerichte zur Wiederverhaftung stellt oder wenn sie von einem Fluchtversuche des Angeklagten so rechtzeitig Anzeige machen, dass seine Verhaftung möglich ist.

Über die Freigabe der Sicherheit entscheidet die Gerichtsbehörde, bei welcher die Sache im Zeitpunkte des Freiwerdens anhängig ist oder bei welcher sie zuletzt anhängig war.

Art. 133. Der zahlende Bürge hat ein Rückgriffsrecht gegen den Angeklagten, durch dessen Verhalten der Verfall der Sicherheitsleistung verursacht wurde. Rückgriffsrecht der Bürgen.

3. Kapitel.

Die Abhörung des Privatklägers.

Art. 134. Der Privatkläger wird, sofern er nicht darauf verzichtet, vom Untersuchungsrichter wenigstens einmal vorgeladen und abgehört. Abhörung.

Ein Privatkläger, der Zivilanträge gestellt hat, ist gehalten, dem Untersuchungsrichter die nötigen Angaben zur Begründung des Zivilanspruches zu machen, die ihm bekannten Beweismittel anzugeben und Urkunden, die sich in seinen Händen befinden oder die er sich leicht beschaffen kann, ohne Verzug einzurichten. Diese Bestimmung ist auch anzuwenden, wenn der Privatkläger erst im weiteren Verlaufe des Verfahrens eine Zivilklage anhängig macht.

Im übrigen hat der Richter auch die Beweismassnahmen zu treffen, die zur Beurteilung der Privatklage notwendig sind.

Ein Anzeiger, der sich nicht als Privatkläger gestellt hat, wird als Zeuge behandelt.

Art. 135. Die Bestimmungen der Art. 106 bis 108, 110 und 159 sind bei der Abhörung des Privatklägers sinngemäss anzuwenden. Vorladung.

Unentschuldigtes Ausbleiben wird nach Art. 47, Absatz 2, bestraft.

4. Kapitel.

Die Abhörung der Zeugen.

Erscheinungs-
pflicht. *Art. 136.* Jede am Strafverfahren nicht als Partei beteiligte Person ist verpflichtet, einer vom Richter an sie als Zeugen gerichteten Ladung Folge zu leisten, selbst wenn Gründe vorliegen, die sie von der Zeugnispflicht entbinden.

Vorladung
und
Abhörung. *Art. 137.* Die Bestimmungen der Art. 106 bis 108 und 159 sind bei der Abhörung der Zeugen sinngemäss anzuwenden.

Unzulässige
Zeugen. *Art. 138.* Personen, denen die nötigen Geisteskräfte und die zur Wahrnehmung erforderlichen Sinnesorgane fehlen, sollen nicht als Zeugen abgehört werden.

Kinder. *Art. 139.* Kinder unter fünfzehn Jahren sollen nicht als Zeugen abgehört werden, wenn die Abhörung mit Nachteilen für sie verbunden und nicht unerlässlich ist, um den Prozesszweck zu erreichen.

Zeugen-
pflicht. *Art. 140.* Jeder Zeuge ist verpflichtet, auf die ihm vom Richter vorgelegten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen Antwort zu geben.

Er ist zu Beginn der Abhörung auf die Folgen der falschen Zeugenaussage und der unberechtigten Zeugnisverweigerung aufmerksam zu machen.

Zeugnisver-
weigerungs-
gründe. *Art. 141.* Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Ehegatte, der Verlobte, die Verwandten und Verschwägerten des Angeschuldigten in der geraden Linie und bis zum zweiten Grade der Seitenlinie (Geschwister und ihre Ehegatten), auch wenn die Ehe, durch welche das Verhältnis begründet wird, nicht mehr besteht, die Ehemänner von Schwestern, die Ehefrauen von Brüdern, ferner die Stiefeltern, Stiefkinder, Stieffgeschwister, Adoptiveltern, Adoptivkinder und Adoptivgeschwister des Angeschuldigten;
2. Personen, die glaubwürdig versichern, dass die Aussage über die an sie gestellten Fragen ihrer Ehre nachteilig sei oder sie persönlich oder ihre Angehörigen im Sinne von Ziffer 1 zivilrechtlich oder strafrechtlich verantwortlich machen würde;
3. Geistliche über Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Standes anvertraut worden sind;
4. öffentliche Beamte über Tatsachen, die sie bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommen haben, wenn nicht die vorgesetzte Dienstbehörde sie von der Pflicht zur Geheimhaltung entbindet;
5. Aerzte, Apotheker, Hebammen, Advokaten, Notare und ihre Gehülfen über Tatsachen, die ihnen mit Rücksicht auf ihren Beruf anvertraut worden sind, wenn nicht die Person, die ihnen das Geheimnis anvertraut hat, sie von der Pflicht zur Geheimhaltung entbindet.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung medizinischer Berufsarten bleiben vorbehalten.

6. Endlich sind Redaktoren periodischer Presseerzeugnisse nicht verpflichtet, die Verfasser von Einsendungen zu nennen, die Gegenstand einer Strafuntersuchung bilden, wenn nicht die betreffenden Verfasser sie von der Geheimhaltungspflicht entbinden.

In den Fällen der Ziffern 1 und 2 kann **der Zeuge** von sich aus auf das Zeugnisverweigerungsrecht verzichten. Dieser Verzicht kann aber noch während der Abhörung widerrufen werden. Bereits erfolgte Aussagen sind jedoch zu protokollieren.

Der Richter ist von Amteswegen verpflichtet, die Zeugen vor jeder Abhörung über ihr Recht zu belehren.

Art. 142. Wer als Zeuge nach zurückgelegtem 15. Altersjahr unberechtigt die Aussage verweigert, kann nach fruchtloser Warnung vorläufig in Haft gesetzt werden, die bis auf dreimal 24 Stunden erstreckt werden kann, wenn die Aussage nicht vorher erfolgt.

Beharrt der Zeuge länger als drei Tage schuldhaft auf seiner Weigerung, so ist er durch Strafurteil des abhörenden Richters zu Gefängnis von fünf bis zu zwanzig Tagen oder zu Geldbusse von dreissig bis dreihundert Franken und zu den Staatskosten zu verurteilen. Beide Strafen können miteinander verbunden werden. Gegen dieses Urteil ist die Appellation zulässig.

Art. 143. Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen einzuhören.

Zur Hebung von Widersprüchen kann jeder Zeuge dem andern oder einer Partei gegenüber gestellt werden.

Müssen dem Zeugen zum Zwecke der Anerkennung Personen gegenüber gestellt oder Sachen vorgelegt werden, so ist er vorher aufzufordern, sie so gut als möglich zu beschreiben.

Art. 144. Zu Beginn der Abhörung sind Name, Beruf, Alter und Wohnort des Zeugen festzustellen; dabei ist auch auf die Feststellung der in Art. 138, 139 und 141 erwähnten Umstände besondere Aufmerksamkeit zu richten.

Der Zeuge ist ferner über seine Beziehungen zu den Parteien zu befragen, sowie über allfällige Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit beeinflussen können.

Im übrigen erstreckt sich die Abhörung auf alle Tatsachen, deren Feststellung nach Ansicht des Untersuchungsrichters für die Strafuntersuchung von Bedeutung sein kann.

Art. 145. Die Entschädigung der Zeugen für Zeitversäumnis (Zeugengeld) und für Reiseauslagen wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.

5. Kapitel.

Augenschein und Sachverständige.

Art. 146. So oft die Umstände die Feststellung einer Tatsache durch sinnliche Wahrnehmung notwendig machen, nimmt der Richter in Begleitung seines Aktuars einen Augenschein vor.

Sofern es dem Richter dienlich erscheint, kann er die Parteien oder Zeugen dazu beziehen und wenn nötig an Ort und Stelle abhören.

Ist er verhindert, so kann er den Einwohnergemeinderatspräsidenten oder dessen Stellvertreter beauftragen, den Augenschein vorzunehmen. Diese ziehen zur Führung des Protokolls den Gerichtsaktuar oder eine andere geeignete Person bei.

Verbindung mit Zeugen-
abhörung.

Art. 147. Mit dem Augenschein kann auch eine Zeugenabhörung an Ort und Stelle verbunden werden.

Augenschein in Häusern.

Art. 148. Ist zur Vornahme eines Augenscheines das Betreten von Häusern, Gebäuden oder geschlossenen Räumlichkeiten notwendig, so sind die für die Haussuchung vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten.

Protokoll.

Art. 149. Dem Augenscheinsprotokoll sind allenfalls Pläne, Zeichnungen, Photographien und dergleichen beizulegen, welche vom Richter mit seiner Unterschrift zu versehen sind.

Beziehung von Sach-
verständigen.

Art. 150. Sind zur Feststellung oder zur Beurteilung eines Sachverhaltes Fachkenntnisse erforderlich, die dem Richter abgehen, so ernennt er einen oder mehrere Sachverständige, die nach seinem Ermessen dem Augenschein beiwohnen oder den Gegenstand des Augenscheins allein besichtigen.

Der Untersuchungsrichter bestimmt die Zahl der Sachverständigen je nach der Wichtigkeit und Schwierigkeit der zu lösenden Aufgaben.

Ernennung der Sach-
verständigen.

Art. 151. Als Sachverständige werden vom Richter nur solche Personen ernannt, die nicht nach Massgabe der Art. 32 und 33 als Richter abgelehnt werden können und die die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen. Die Ziffern 1 und 3 des Art. 32 finden hierbei keine Anwendung; ebenso steht der Umstand, dass jemand als Zeuge einvernommen worden ist, seiner Ernennung zum Sachverständigen nicht im Wege.

Sach-
verständigen-
pflicht.

Art. 152. Jeder Zeugnispflichtige, der den im vorhergehenden Artikel erwähnten Anforderungen entspricht und das sechzigste Altersjahr nicht überschritten hat, ist verpflichtet, die Ernennung als Sachverständiger anzunehmen.

Er hat den erhaltenen Auftrag gewissenhaft zu erfüllen und die ihm vorgelegten Fragen nach bestem Können und Vermögen zu beantworten.

Aus wichtigen Gründen kann der Richter einen Sachverständigen von seinen Verpflichtungen entbinden; er entscheidet endgültig über die vorgebrachten Ablehnungs- und Entschuldigungsgründe.

Wer sich unbefugt und schulhaft weigert, den richterlichen Auftrag zu erfüllen, wird wie ein wider-spenstiger Zeuge behandelt (Art. 142).

Mitteilung an die Sach-
verständigen.

Art. 153. Die Ernennung ist den Sachverständigen schriftlich mitzuteilen, unter genauer Bezeichnung der ihnen gestellten Aufgabe und mit der Angabe, ob sie ihr Gutachten mündlich oder schriftlich abzugeben haben.

Sie können jederzeit vom Richter Erläuterung der ihnen gestellten Aufgabe verlangen.

Der Richter kann den Sachverständigen die Einsichtnahme der Akten, soweit nötig, gestatten und durch Abhörung von Zeugen und Parteien oder andere Beweismassnahmen weitere Aufklärung verschaffen. Er kann hiefür die Sachverständigen bei der Abhörung von Zeugen und Parteien zuziehen.

Im Ernennungsschreiben sind sie auf die Strafbestimmungen über die Abgabe eines wissentlich falschen Gutachtens aufmerksam zu machen.

Art. 154. Besteht die Gefahr, dass der zu untersuchende Gegenstand durch die Untersuchung ganz oder teilweise zerstört wird, so soll wenn tunlich den Sachverständigen nur ein Teil desselben vorgelegt werden.

Untersuchungsgegenstand.

Art. 155. Ist das Gutachten schriftlich einzugeben, so ist den Sachverständigen hiefür eine Frist zu bestimmen, welche der Richter nach Gutdünken erstrecken kann. Geben die Sachverständigen ihr Gutachten nicht innert der Frist ein, so sind sie vom Richter, wenn sie nicht genügende Entschuldigungsgründe vorbringen, mit einer Ordnungsbusse von 25 bis 500 Franken zu belegen. Gleichzeitig setzt er ihnen eine letzte Frist, nach deren unbenütztem Ablauf sie wie widerstensige Zeugen behandelt werden.

Frist zur Einreichung des Gutachtens.

Art. 156. Die mündliche Abhörung der Sachverständigen erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Zeugenabhörung.

Mündliche Abhörung.

Art. 157. Ist das Gutachten der Sachverständigen unklar oder unvollständig, oder stützt es sich auf Tatsachen, die sich durch die Untersuchung als unrichtig herausgestellt haben, so kann der Richter Ergänzungs- oder Erläuterungsfragen stellen.

Ergänzung des Gutachtens und Ernennung neuer Sachverständiger.

Der Richter kann jederzeit auch neue Sachverständige ernennen, wenn ihm dies erforderlich erscheint.

Art. 158. Der Richter bestimmt das Entgelt der Sachverständigen nach freiem Ermessen; vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen.

Entgelt.

Art. 159. Körperliche Untersuchungen können nur von medizinischen Sachverständigen vorgenommen werden.

Körperliche Untersuchung.

Behandelnde Aerzte sind als Sachverständige nicht wählbar; sie können jedoch zur Auskunftserteilung beigezogen werden.

Bei der körperlichen Untersuchung weiblicher Personen soll, sofern die zu untersuchende Person oder ihr Vertreter es verlangt, eine Frau oder ein Angehöriger beigezogen werden.

Die körperliche Untersuchung einer nicht angeschuldigten Person ist ohne deren Einwilligung nur zulässig, wenn sie unerlässlich ist, um die Spuren oder Folgen strafbarer Handlungen festzustellen.

Art. 160. Zur Einweisung des Angeschuldigten in eine Anstalt zum Zwecke der Beobachtung des Geisteszustandes ist die Zustimmung des Bezirksprokurator notwendig.

Untersuchung des Geisteszustandes.

Ausserdem soll der Richter, wenn die Einweisung nicht dringlich ist, den nächsten Angehörigen oder Familiengenossen des Angeschuldigten Gelegenheit geben, sich zur Frage der Einweisung zu äussern.

Von jeder vollzogenen Einweisung ist der Familie des Eingewiesenen Kenntnis zu geben.

Leichen-
schau und
Leichen-
öffnung.

Art. 161. Bei gewaltsamen oder solchen Todesfällen, deren Ursache unbekannt oder verdächtig ist, begibt sich der Untersuchungsrichter mit seinem Aktuar zur Leichenschau an Ort und Stelle, und lässt nach Aufnahme eines Protokolles über die Tatumstände den Leichnam von zwei medizinischen Sachverständigen untersuchen.

Die Aerzte, welche den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorangegangenen Krankheit behandelt haben, sind als Sachverständige nicht wählbar; sie können jedoch zur Auskunftserteilung beigezogen werden.

Nach Beendigung der Untersuchung ist der Leichnam den Angehörigen zur Bestattung zu übergeben; sind keine solchen anwesend oder verweigern sie den Empfang, so ist der Leichnam der Ortspolizeibehörde zu übergeben.

Ausnahmsweise dürfen der Leichnam oder einzelne Teile desselben in amtlicher Verwahrung zurückbehalten werden, so lange der Zweck der Untersuchung dies erfordert.

Ausgrabung
der Leiche.

Art. 162. Ist der Leichnam bereits beerdigt, so lässt ihn der Untersuchungsrichter, nachdem er den Platz seiner Beerdigung genau erforscht hat, ausgraben.

Nach Beendigung der Untersuchung sorgt der Richter für sofortige angemessene Wiederbestattung, sofern nicht Art. 161, Absatz 4, Anwendung findet.

Feststellung
der
Identität.

Art. 163. Vor der Zustellung des Leichnams an die Sachverständigen stellt der Richter, soweit möglich, dessen Identität fest.

Ist ein Leichnam unbekannt, so wird seine Beschreibung im Amtsblatt und sonst in geeigneter Weise veröffentlicht.

Befinden
der Sach-
verständigen.

Art. 164. In den Fällen der Leichenöffnung soll das Befinden der Sachverständigen namentlich enthalten:

1. die Bezeichnung des Ortes, wo der Leichnam gefunden wurde und eine genaue Beschreibung der Lage des Leichnams;
2. die Angabe der Zeit und des Ortes der Leichenöffnung;
3. eine Beschreibung des äussern Zustandes des Leichnams;
4. eine Beschreibung des äussern und innern Zustandes der drei Haupthöhlen (Kopf, Brust und Bauch);
5. das begründete Gutachten über die Natur der Verletzung und die Ursache des Todes.

Ober-
gutachten des und der Befund der Sachverständigen werden in To-
Sanitäts-
kollegiums.

Art. 165. Das Protokoll des Untersuchungsrichters und der Befund der Sachverständigen werden in Todesfällen einem Ausschuss von drei Mitgliedern des Sanitätskollegiums zur Einsichtnahme und Berichterstattung unterbreitet. Der Präsident des Sanitätskollegiums bezeichnet die mit dieser Aufgabe betrauten drei Mitglieder. Ausnahmsweise kann er auch andere Sachverständige mit der Berichterstattung betrauen.

Art. 155 ist anwendbar.

Ausnahmsweise kann jedoch der Untersuchungsrichter, wenn nach der Untersuchung die Todesursache zweifellos festgestellt ist, die Einsendung der Akten an das Sanitätskollegium unterlassen, unbeschadet der Rechte der Parteien, die Einsendung zu verlangen.

Art. 166. Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so sind zur Untersuchung der in der Leiche oder sonst vorgefundenen verdächtigen Stoffe chemische Sachverständige beizuziehen.

Art. 167. In Fällen von Fälschung oder Verfälschung einheimischer Münzen, Papiergegeldscheinen oder Banknoten ist das Gutachten der ausgebenden Behörden einzuholen.

Art. 168. In Fällen von Urkundenfälschung hat erforderlichenfalls eine Schriftenvergleichung unter Gutachten bei Zu- fügung von Sachverständigen stattzufinden.

Der Angeklagte, der Privatkläger und zeugnispflichtige Personen können wenn nötig zur Ausführung von Schriftproben angehalten werden.

Zeugnispflichtige Personen, die sich unbefugt weigern, dieser Anordnung nachzukommen, werden als widerspenstige Zeugen behandelt.

6. Kapitel.

Beschlagnahme und Haussuchung.

Art. 169. Gegenstände, die als Beweismittel für die Verwahrung Untersuchung von Bedeutung sein können, sind sicherzustellen und wenn nötig in Verwahrung zu nehmen.

Der Richter fordert den mutmasslichen Inhaber solcher Gegenstände auf, sie herauszugeben. Die Aufforderung erfolgt schriftlich, unter möglichst genauer Bezeichnung der herausverlangten Gegenstände und Fristansetzung zur Herausgabe.

Art. 170. Jeder Inhaber solcher Gegenstände ist verpflichtet, sie auf die erfolgte Aufforderung hin dem Gerichte zur Verfügung zu stellen; leistet er der Aufforderung keine Folge, so ist er wie ein widerspenstiger Zeuge zu behandeln.

Diese Straffolge ist in der Aufforderung zu erwähnen.

Wer berechtigt ist, das Zeugnis zu verweigern, kann nicht gezwungen werden, Gegenstände herauszugeben, die mit der Tat in Verbindung stehen, wobei er das Zeugnis verweigern könnte.

Art. 171. Behauptet der mutmassliche Inhaber, die Gegenstände nicht zu besitzen, oder verweigert er ihre Herausgabe, so kann die Beschlagnahme angeordnet werden.

Die Beschlagnahme kann jedoch, wenn zu befürchten ist, dass Gegenstände beiseitegeschafft, zerstört oder verändert werden, auch ohne vorherige Aufforderung zur Herausgabe angeordnet werden.

Ausgenommen von jeder Beschlagnahme sind briefliche Mitteilungen des Angeklagten an seinen Verteidiger oder des Verteidigers an den Angeklagten, solange sie sich bei diesen Personen befinden.

Chemische Sachverständige.

Gutachten bei Münzfälschung.

Gutachten bei Urkundenfälschung.

Strafe.

Beschlagnahme.

Die Anordnung der Beschlagnahme steht einzig dem Richter zu; im Falle der Verwahrung durch Polizeiangestellte hat der Richter über die Beschlagnahme einen Beschluss zu fassen. Dieser Beschluss ist dem Inhaber der Gegenstände schriftlich mitzuteilen.

Die Beschlagnahme kann jederzeit aufgehoben werden.

Beschlag-
nahme
von Post-
sendungen.

Art. 172. Der Untersuchungsrichter kann für eine bestimmte Zeit die Beschlagnahme der an den Angeklagten gerichteten Briefe, Sendungen und Telegramme auf den Post- und Telegraphenämtern anordnen.

Briefe, Sendungen und Telegramme, die für die Untersuchung unwesentlich sind, sind sofort nach der Eröffnung vom Untersuchungsrichter dem Angeklagten zustellen zu lassen.

Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Bestimmungen (Postgesetz und Postordnung).

Hauss-
suchungs-
beschluss.

Art. 173. Sobald der Untersuchungszweck das Betreten von Häusern, Gebäuden oder geschlossenen Räumlichkeiten notwendig macht, ordnet der Untersuchungsrichter eine Haussuchung an.

Sein Beschluss soll die ihn veranlassenden Gründe, die Personen, bei welchen die Haussuchung stattfinden soll und den Zweck der Haussuchung kurz anführen.

Vorbehalten bleibt Art. 78.

Hauss-
suchung zur
Nachtzeit.

Art. 174. Zur Nachtzeit, d. h. zwischen 20 Uhr und 6 Uhr, darf die Haussuchung nur stattfinden, wenn besondere Gründe es verlangen. Der Beschluss soll diese Gründe erwähnen.

Behörden.

Art. 175. Eine Haussuchung soll in der Regel vom Untersuchungsrichter in Begleitung seines Aktuars und wenn nötig der zur Ausführung der Massnahmen und Aufrechterhaltung der Ordnung notwendigen Polizeimannschaft vorgenommen werden.

Ist der Untersuchungsrichter verhindert, so kann der Einwohnergemeinderatspräsident damit beauftragt werden. Dieser hat eine geeignete Person beizuziehen, um das Protokoll aufzunehmen.

Auf-
forderung zur
Oeffnung.

Art. 176. Ist die zu durchsuchende Räumlichkeit verschlossen, so erlässt der Beamte eine Aufforderung, sie zu öffnen; bleibt eine dreimalige Aufforderung fruchtlos, so ist die Räumlichkeit mit Gewalt zu öffnen.

Schonung
des Haus-
inhabers.

Art. 177. Bei der Vornahme der Haussuchung ist mit der dem Bürger gebührenden Schonung zu verfahren. Der Beamte hat auch dafür zu sorgen, dass Personen und Eigentum geachtet werden.

Anwesende
Personen.

Art. 178. Ist der Inhaber der zu durchsuchenden Räumlichkeit anwesend, so ist er zu der Haussuchung beizuziehen. Ist er in Haft und erachtet der Untersuchungsrichter seine Beiziehung nicht als wünschbar, so ist er aufzufordern, eine andere Person zu bezeichnen, die an seiner Stelle beizwohnen soll.

Können diese Bestimmungen nicht befolgt werden, so ist ein Bewohner oder der Eigentümer des Hauses oder ein Nachbar beizuziehen.

Art. 179. Zu Beginn der Haussuchung ist den Anwesenden der Haussuchungsbeschluss zu eröffnen. Eröffnung des Beschlusses.

Art. 180. Vor und während der Haussuchung ergreift der Beamte die nötigen Vorsichtsmassregeln, damit der Zweck der Haussuchung ungestört erreicht wird. Namentlich kann er die im Hause befindlichen Personen verhindern, während dieser Zeit das Haus zu verlassen. Sicherheitsmassregeln.

Art. 181. Die beschlagnahmten Gegenstände werden mit einem Erkennungszeichen versehen. Briefe der beschlagnahmten Gegenstände. Bezeichnung und andere Urkunden sind unter Verschluss zu nehmen.

Die Eröffnung dieses Verschlusses findet durch den Untersuchungsrichter und, sofern dies möglich ist, in Gegenwart des bisherigen Inhabers der Papiere statt.

Art. 182. Ueber die Haussuchung und die damit verbundenen Massnahmen wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Beamten, dessen Aktuar und von den in Art. 178 genannten Personen zu unterzeichnen ist. Weigern sich diese, zu unterzeichnen, so ist dies im Protokolle zu erwähnen.

Ueber die beschlagnahmten Gegenstände ist ein Verzeichnis aufzunehmen. Der Inhaber ist berechtigt, eine Abschrift des Verzeichnisses zu verlangen.

7. Kapitel.

Der Schluss der Voruntersuchung.

Art. 183. Erachtet der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung für vollständig, so spricht er ihren Schluss aus und bringt dies den Parteien, sofern ihr Aufenthaltsort bekannt ist, zur Kenntnis. Schluss der Voruntersuchung.

Dies darf jedoch nicht geschehen, bevor den Parteien Gelegenheit gegeben wurde, die in den Art. 96 und 97 vorgesehenen Rechte auszuüben.

Ausserdem ist dem Bezirksprokurator in den Fällen, die in die Zuständigkeit der Geschwornengerichte fallen, vom bevorstehenden Aktenschluss Kenntnis zu geben.

Titel V.

Die Ueberweisung an das urteilende Gericht und die Aufhebung der Untersuchung.

1. Kapitel.

Die Beschlussfassung durch Untersuchungsrichter und Bezirksprokurator.

Art. 184. In den Fällen, welche nicht in die Zuständigkeit der Geschwornengerichte fallen, legt der Untersuchungsrichter nach Verhängung des Aktenschlusses die Akten mit einem schriftlichen Antrag dem Bezirksprokurator vor.

Erachtet der Untersuchungsrichter, dass keine strafrechtlich verfolgbare Handlung vorliegt, oder dass die Belastungstatsachen ungenügend sind, so beantragt er Aufhebung der Untersuchung.

Hält er dafür, dass der Angeklagte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint, die in die Zuständigkeit des Amtsgerichtes oder des Einzelrichters fällt, so stellt er den Antrag auf Ueberweisung an die zuständige Gerichtsbehörde.

Antrag des Untersuchungsrichters.

Zustimmung
des Bezirks-
prokurator.

Art. 185. Stimmt der Bezirksprokurator zu, so ist der Antrag des Untersuchungsrichters zum Beschluss erhoben.

Stimmt der Bezirksprokurator nicht zu und können sich die beiden Beamten nicht einigen, so werden die Akten vom Untersuchungsrichter der Anlagekammer zur Beschlussfassung eingesandt.

Der Bezirksprokurator kann die Akten an den Untersuchungsrichter zurückweisen und die Vornahme weiterer Untersuchungsmassnahmen anordnen.

Mitteilung
des
Beschlusses.

Art. 186. Alle übereinstimmenden Beschlüsse des Untersuchungsrichters und des Bezirksprokurators sind dem Angeklagten, dem Privatkläger und dem Anzeiger, sofern dieser durch den Beschluss beschwert wird, vom Untersuchungsrichter schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Den Parteien, die im Kanton Bern keinen bekannten Wohnsitz haben, und deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird der Aufhebungsbeschluss durch einmalige Veröffentlichung im Amtsblatt mitgeteilt. Eine Veröffentlichung des Ueberweisungsbeschlusses dagegen erfolgt nicht.

Rekurs
gegen Auf-
hebungs-
beschlüsse.

Art. 187. Gegen Aufhebungsbeschlüsse des Untersuchungsrichters und des Bezirksprokurators kann der Privatkläger den Rekurs an die Anlagekammer erklären, sobald eine mit Freiheitsstrafe bedrohte strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet.

Rekurs gegen
Kosten- und
Ent-
schädigungs-
auflage.

Art. 188. Der Angeklagte, der Privatkläger und der Anzeiger, die durch Auflage von Kosten oder Entschädigungen beschwert sind, können gegen diesen Entscheid den Rekurs an die Anlagekammer erklären.

Rekurs gegen
Entscheid
über Ent-
schädigung.

Art. 189. Der Angeklagte kann gegen jeden Entscheid über die Entschädigung den Rekurs an die Anlagekammer erklären, wenn der Gegenstand der Voruntersuchung im Sinne des Art. 305 appellabel ist.

Verfahren.

Art. 190. In allen diesen Fällen ist der Rekurs schriftlich und mit einer kurzen Begründung versehen, innert der Frist von zehn Tagen von der Mitteilung des Beschlusses an gerechnet, dem Untersuchungsrichter einzureichen. Dieser teilt den andern Parteien, soweit nötig, mit, dass und von wem ein Rekurs erklärt worden sei. Im Falle des Art. 186 gibt er dem Angeklagten Gelegenheit, sich innert fünf Tagen zum Rekurs zu äussern. Hierauf schickt er die Akten unverzüglich der Anlagekammer ein.

Im Falle der Ediktalmitteilung dauert die Rekursfrist dreissig Tage, vom Erscheinen der betreffenden Nummer des Amtsblattes an gerechnet.

Kein Rekurs
gegen Ueber-
weisungs-
beschlüsse.

Art. 191. Gegen einen Ueberweisungsbeschluss ist kein Rekurs zulässig.

Die Ueberweisungsbeschlüsse sind sofort mit den Akten dem urteilenden Gerichte zuzustellen.

2. Kapitel.

Die Beschlussfassung durch die Anlagekammer.

Partei-
eingaben und
Akten-
einsendung.

Art. 192. Fällt der Untersuchungsgegenstand in die Zuständigkeit der Geschworenengerichte, so können der Angeklagte und der Privatkläger innert acht Tagen vom Empfang der Mitteilung über den Aktenschluss an gerechnet, in einer Eingabe an den Untersuchungs-

richter die Ergebnisse der Untersuchung erörtern. Zu diesem Zwecke können die Anwälte der Parteien die Untersuchungsakten einsehen. Sind keine Nachteile zu befürchten, so kann der Untersuchungsrichter dies auch den Parteien persönlich gestatten.

Nach Ablauf dieser Frist schickt der Untersuchungsrichter die Akten der Anklagekammer ein.

Art. 193. Die gemäss den Bestimmungen der Art. 185, Absatz 2, 190 und 192, Absatz 2, der Anklagekammer eingesandten Akten werden unverzüglich dem Generalprokurator zugestellt und hierauf mit dessen schriftlichem Antrag bei den Mitgliedern der Kammer in Umlauf gesetzt.

Der Präsident der Anklagekammer hat darauf zu achten, dass die Kammer ohne Verzug den Beschluss fasst.

Art. 194. Die Sitzungen der Anklagekammer sind nicht öffentlich.

Der Generalprokurator wohnt ihnen bei und ist über jede zu entscheidende Frage anzuhören.

Art. 195. Die Kosten des Rekursverfahrens werden im Falle der Abweisung des Rekurses dem Rekurrenten und in den übrigen Fällen dem Staate auferlegt oder zur Hauptsache geschlagen.

Art. 196. Die Anklagekammer ist befugt, von Amteswegen oder auf Antrag einer Partei eine Ergänzung der Untersuchung anzuordnen. In diesem Falle wird, wenn die Ergänzung nicht sofort durch die Kammer vorgenommen werden kann, die Sache an den Untersuchungsrichter zurückgeschickt, der nach Vornahme der Ergänzung nach Art. 183 ff. vorgeht.

Art. 197. Die Akten werden mit dem vom Präsidenten und vom Gerichtsschreiber unterzeichneten Beschluss der Anklagekammer in der für die Eröffnung nötigen Zahl von Ausfertigungen dem Untersuchungsrichter zurückgesandt.

Dieser teilt den Parteien den Beschluss mit, wobei Art. 186 Anwendung findet.

Im Falle der Ueberweisung an das Geschwornengericht stellt er die Akten dem Bezirksprokurator des betreffenden Bezirkes zu, in den übrigen Fällen dem urteilenden Gericht.

Art. 198. Statt an das Geschwornengericht soll die Anklagekammer einen Fall an die Kriminalkammer überweisen, wenn zeitliche Zuchthausstrafe in Frage steht, der Angeklagte ein glaubwürdiges Geständnis abgelegt hat, er die Ueberweisung an die Kriminalkammer verlangt, und es sich zudem nicht um ein politisches Verbrechen handelt.

Ein Geständnis liegt vor, wenn der Angeklagte das Vorhandensein aller Tatsachen ausdrücklich zugeibt, welche das Strafgesetz zum Begriffe des vollendeten oder versuchten Verbrechens erfordert.

Die Ueberweisung an die Kriminalkammer ist ferner nur zulässig, wenn alle Angeklagten und Teilnehmer über alle ihnen vorgeworfenen mit zeitlichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen Geständnisse abgelegt haben; für die mit korrektionellen oder polizei-

Verfahren bei der Anklagekammer.

Sitzung.

Rekurskosten.

Ergänzung der Untersuchung.

Mitteilung des Kammerbeschlusses.

Ueberweisung an die Kriminalkammer.

lichen Strafen bedrohten Handlungen, die den Gegenstand der gleichen Untersuchung bilden, braucht dagegen ein Geständnis nicht vorzuliegen.

Die Ueberweisung an die Kriminalkammer darf endlich nicht erfolgen, wenn die Zurechnungsfähigkeit des Täters im Zeitpunkte der Begehung des zugestandenen Verbrechens oder der Ablegung des Geständnisses zweifelhaft ist.

3. Kapitel.

Gemeinsame Bestimmungen.

Aufhebungs- beschluss.

Art. 199. Jeder Aufhebungsbeschluss soll den Grund der Aufhebung enthalten.

Er enthält eine Entscheidung über die Kosten des Verfahrens und über die Entschädigung des Angegeschuldigten.

Dem Privatkläger bleibt das Recht gewahrt, seine Zivilansprüche vor dem Zivilrichter geltend zu machen.

Der verhaftete Angegeschuldigte ist unverzüglich freizulassen, sofern er nicht aus andern Gründen in Haft zu belassen ist.

Der Aufhebungsbeschluss bestimmt, ob die beschlagnahmten Gegenstände dem Eigentümer zurückzugeben sind. Gefährden sie die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung, so kann angeordnet werden, dass sie unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Staatskosten.

Art. 200. Wird die Untersuchung aufgehoben, so trägt der Staat in der Regel die Kosten des Verfahrens.

Dem Privatkläger und dem Anzeiger, der nicht Angestellter der gerichtlichen Polizei ist, können im Falle von Arglist oder Fahrlässigkeit die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegt werden.

Hat der Angegeschuldigte die Verdachtsgründe, durch die das Verfahren veranlasst wurde, durch sein eigenes ihm zum Verschulden anzurechnendes Verhalten erregt, so können ihm die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegt werden.

Parteikosten des Privat- klägers.

Art. 201. Der Privatkläger trägt seine eigenen Parteikosten, wenn die Untersuchung aufgehoben wird.

Ent- schädigung.

Art. 202. Im Aufhebungsbeschluss ist auch darüber zu entscheiden, ob dem Angegeschuldigten für die durch die Untersuchung verursachten Nachteile, insbesondere im Falle der Festnahme und Verhaftung, und für die Verteidigungskosten eine Entschädigung gebührt. Hierüber wie auch über das Mass der Entschädigung ist nach Billigkeitsgründen zu befinden.

Die Entschädigung wird stets vom Staat bezahlt. Im Aufhebungsbeschluss ist zu erkennen, ob und in welchem Masse dem Staat ein Rückgriffsrecht auf den Privatkläger oder den Anzeiger zusteht. Hierbei wird Art. 200, Absatz 2, sinngemäss angewendet.

Wieder- eröffnung der Unter- suchung.

Art. 203. Eine durch Aufhebungsbeschluss beendigte Strafuntersuchung kann nur dann wieder aufgenommen werden, wenn neue Beweismittel oder neue Tatsachen entdeckt werden, die für die Schuld des früheren Angegeschuldigten sprechen.

Die Wiedereröffnung der Untersuchung erfolgt durch Beschluss der Gerichtsbeamten oder Behörden, welche den Aufhebungsbeschluss gefasst haben.

Art. 204. Ist der Angeklagte abwesend oder flüchtig, so kann die Strafverfolgung, auch wenn die Voraussetzungen der Ueberweisung vorliegen, eingestellt werden, bis der Angeklagte sich stellt oder ergriffen wird; es sei denn, dass besondere Gründe für eine sofortige Beurteilung vorliegen.

Tritt während der Einstellung einer Untersuchung deren Verjährung ein, so legt der Untersuchungsrichter die Fälle, welche in die Zuständigkeit des Geschwornengerichts fallen, der Anklagekammer und alle andern mit seinem Antrag dem Bezirksprokurator vor.

Art. 205. Hat die durchgeführte und gegen einen Rückweisung bestimmten Angeklagten aufgehobene Untersuchung ergeben, dass eine von einem Unbekannten begangene strafbare Handlung vorliegt, so sind die Akten an den zuständigen Untersuchungsrichter zurückzuweisen; dieser hat gemäss Art. 90 vorzugehen.

Art. 206. Jeder Ueberweisungsbeschluss bezeichnet:

1. den Angeklagten;
2. die ihm zur Last gelegte Tat, unter möglichst genauer Angabe von Ort und Zeit der Ausführung, sowie des Geschädigten;
3. die Bestimmungen des Strafgesetzes;
4. das Gericht, an welches überwiesen wird.

Er enthält ferner eine Verfügung darüber, ob ein verhafteter Angeklagter in Haft zu belassen oder aus der Haft zu entlassen oder ob ein nicht verhafteter Angeklagter in Haft zu setzen ist.

Art. 207. Die Ueberweisungsbehörden entscheiden Vereinigung nach Zweckmässigkeitsrücksichten darüber, ob zusammenhängende Fälle vereinigt oder getrennt überwiesen werden sollen.

Art. 208. In allen Straffällen, in denen verschiedenartige Strafen wahlweise angedroht sind, wird den Ueberweisungsbehörden die Befugnis eingeräumt, statt an das Geschwornengericht an das Amtsgericht und statt an das Amtsgericht an den Einzelrichter zu überweisen, wenn nach den besondern Umständen des Falles anzunehmen ist, dass das urteilende Gericht bei einer Verurteilung nur die geringere Strafart aussprechen wird.

Die Ueberweisungsbehörden sind befugt, festzustellen, ob Schuld- und Strafmilderungsgründe vorhanden seien und können auch aus diesem Grunde einen Straffall statt an das Geschwornengericht an das Amtsgericht und statt an das Amtsgericht an den Einzelrichter weisen.

Ist das Amtsgericht oder der Einzelrichter der Ansicht, dass die wahlweise angedrohte höhere Strafe zur Anwendung kommen solle oder dass Schuld- und Strafmilderungsgründe nicht vorhanden seien, so schicken sie die Akten an die Ueberweisungsbehörde zurück, die den Straffall dann an das Gericht mit der höhern sachlichen Zuständigkeit weist. In gleicher Weise verfährt das Gericht, wenn sich aus der Beweisführung ergibt, dass die Sache vor ein Gericht mit höherer sachlicher Zuständigkeit gehört.

Art. 209. Die Akten der aufgehobenen Untersuchungen bleiben in den Gerichtsarchiven der Untersuchungsrichterämter aufbewahrt.

Einstellung der Strafverfolgung wegen Abwesenheit des Angeklagten.

an den Untersuchungsrichter.

Ueberweisungsbeschluss.

Trennung der Straffälle.

an Gerichte mit geringerer sachlicher Zuständigkeit und Rückweisung.

Aufbewahrung der Akten.

Die Einsichtnahme auf der Gerichtsschreiberei ist nur denjenigen Behörden oder Personen zu gestatten, die nachweisen können, dass sie die Einsichtnahme zum Schutze eines rechtlich anerkannten Interesses wünschen. Gegen einen abschlägigen Bescheid des Untersuchungsrichters kann innert 10 Tagen seit Eröffnung der Entscheid der Anklagekammer angerufen werden.

Ueber die Herausgabe von Akten als Beweismittel in andern Prozessen entscheidet die Anklagekammer.

Kontrollen.

Art. 210. Die Untersuchungsrichter, die Anklagekammer und der Generalprokurator führen Kontrollen über das Einlaufen und die Erledigung der Geschäfte.

Die Kontrollen der Untersuchungsrichter werden halbjährlich vom Bezirksprokurator eingesehen.

2. Abschnitt.

Das Hauptverfahren.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Oeffentlich-
keit der Ver-
handlungen.

Art. 211. Die Sitzungen der urteilenden Strafgerichte sind öffentlich.

Ausnahmsweise kann die Oeffentlichkeit durch Beschluss des Gerichtes ausgeschlossen werden, soweit eine Gefährdung der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung zu befürchten ist.

In diesen Fällen kann jedoch der Präsident den Angehörigen des Angeklagten, den Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, wie Vormünder und Erzieher, sowie auf Wunsch des Angeklagten einzelnen Vertrauenspersonen den Zutritt gestatten.

Der Beschluss, durch den eine geheime Sitzung angeordnet wird, soll öffentlich ausgesprochen werden.

Personen im Alter unter 18 Jahren ist der Zutritt zu den Verhandlungen untersagt.

Ist ein ausserordentlicher Andrang zu den Verhandlungen zu erwarten, so kann die Oeffentlichkeit beschränkt werden auf Zuhörer, die eine vom Präsidenten des Gerichtes unterzeichnete Zutrittskarte vorweisen.

Beratung
und Ab-
stimmung.

Art. 212. Die Beratung und Abstimmung der Strafgerichte geschieht geheim.

Das Urteil wird in allen Fällen öffentlich ausgesprochen.

Gang
der Beratung.

Art. 213. Der Präsident bezeichnet die zu entscheidenden Fragen und stellt sie zur Beratung.

Jeder Richter ist verpflichtet, in der vom Präsidenten bestimmten Reihenfolge seine Ansicht auszusprechen, wobei der Präsident ebenfalls seine Auffassung mitteilt.

Vornahme
der Abstim-
mung.

Art. 214. Der Präsident leitet die Abstimmung und gibt bei gleich geteilten Stimmen den Stichentscheid.

Kein Mitglied des Gerichtes darf sich der Stimmabgabe enthalten.

Art. 215. Ueber jede Gerichtsverhandlung ist vom Gerichtsschreiber während der Gerichtssitzung ein Protokoll auszufertigen.

Das Protokoll enthält im Eingang die Bezeichnung des Richters oder aller anwesenden Mitglieder des Gerichtes, des Gerichtsschreibers, Ort, Zeit der Verhandlung und die genaue Angabe der Parteien (Namen, Vornamen, Alter, Beruf, Wohnort und Heimat) und ihre Vertreter und Anwälte.

Die Anträge der Parteien und die Verfügungen des Gerichtes sind im Wortlaut aufzunehmen. Die Aussagen des Angeschuldigten, des Privatklägers, der Zeugen und Sachverständigen sind sinngetreu niederzuschreiben. Bestehen sie in Wiederholungen bereits protokollierter Aussagen, so genügt eine Verweisung auf jene. Art. 92, Absatz 3, findet entsprechende Anwendung, sofern die Aussagen Abänderungen oder Ergänzungen enthalten.

Das Protokoll enthält ferner den Gang des Verfahrens, die dabei beobachteten Förmlichkeiten, die Urteilsformel und einen Vermerk über deren öffentliche Verkündigung.

Das Protokoll ist vom Präsidenten des Gerichtes und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

Art. 216. Jede Urteilsformel gibt die angewandten Gesetzestellen an.

Gleichzeitig wie über die Hauptsache ist über die Kosten zu befinden.

Das Urteil ist bei der öffentlichen Verkündigung, wenn die Parteien anwesend sind, mündlich zu begründen.

Art. 217. Dem Protokoll soll innert acht Tagen — schwierige Fälle vorbehalten — eine schriftliche, vom Präsidenten des Gerichtes und dem Gerichtsschreiber unterzeichnete Begründung des Urteils beifügt werden. Diese hat zu enthalten die Tatsachen, die als erwiesen angenommen werden, nebst den dazu gehörenden Beweismitteln und die rechtlichen Erwägungen, die dem Urteil zugrunde gelegt worden sind. Hierbei sind die in Minderheit gebliebenen Ansichten nicht zu berücksichtigen.

Art. 218. Jeder bei der Verkündigung des Urteils abwesenden und nicht vertretenen Partei ist innerhalb zehn Tagen, von der Verkündigung an gerechnet, die Urteilsformel vom Gerichtsschreiber mitzuteilen. An Stelle dieser Mitteilung tritt für den Staatsanwalt die Zustellung der Akten gemäss Art. 267.

Wohnt die ausgebliebene Partei im Kanton Bern, so ist ihr eine Abschrift der Urteilsformel zuzustellen; die über diese Zustellung aufgenommene Urkunde ist zu den Akten zu legen.

Wohnt sie ausserhalb des Kantons Bern, so ist die Rechtshilfe der zuständigen Behörden in Anspruch zu nehmen.

Hat sie keinen bekannten Wohnort oder kann die Zustellung aus einem andern Grunde nicht erfolgen, so wird die Urteilsformel einmal im Amtsblatt veröffentlicht.

Protokoll.

Urteilsformel
und
-eröffnung.

Schriftliche
Urteils-
begründung.

Eröffnung
des Urteils
an Ab-
wesende.

Titel II.

Das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht und dem Einzelrichter.

1. Kapitel.

*Die Vorbereitung der Hauptverhandlung.*Strafmandat-
verfahren.

Art. 219. In Fällen, die nur mit Busse oder mit Busse wahlweise neben Gefängnis bedroht sind, und die nicht in der nämlichen Handlung mit schwereren Vergehen oder mit Verbrechen zusammentreffen, leitet der Richter, sofern er die Verurteilung zu einer Geldbusse für geboten erachtet, das Strafmandatverfahren ein.

Er erlässt innerhalb acht Tagen vom Einlangen der Strafanzeige an gerechnet ein Strafmandat und lässt es dem Angeklagten wie eine Ladung zustellen.

Ist jedoch bereits eine Strafverfügung durch eine Verwaltungsbehörde vorangegangen, der sich der Angeklagte nicht unterzogen hat, so leitet der Richter das weitere gesetzliche Verfahren ein.

Inhalt des
Straf-
mandates.

Art. 220. Das Strafmandat enthält:

1. die genaue Bezeichnung des Angeklagten;
2. die Bezeichnung der strafbaren Handlung mit Angabe des Zeitpunktes der Widerhandlung und der Anzeige;
3. die Ankündigung, dass der Angeklagte zu einer bestimmten Geldbusse, zu einem bestimmten Kostenbetrag und allfällig zur Nachzahlung einer Gebühr verurteilt werde;
4. die angewandten Gesetzesstellen;
5. die Mitteilung, dass der Angeklagte gegen diese Verurteilung Einspruch erheben könne, entweder sofort bei der Zustellung oder innerhalb der Frist von fünf Tagen. Der Inhalt des Art. 221 ist in das Mandat aufzunehmen;
6. die Mitteilung, dass auch der Staatsanwalt schaft dieses Recht zustehe, und dass im Falle von Einspruch das weitere Verfahren vor dem Richter eingeschlagen werde;
7. die Bezeichnung der Gerichtsstelle, Datum und Unterschrift des Richters.

Einspruch.

Art. 221. Nimmt ein Polizeiangestellter die Zustellung vor, so hat er den mündlich geäußerten Einspruch in seinem Zustellungszeugnis zu verurkunden.

Der schriftlich erhobene Einspruch muss datiert und vom Angeklagten oder von einem Bevollmächtigten oder von einem hiermit beauftragten Hausgenossen unterschrieben innerhalb fünf Tagen nach der Zustellung beim Richter einlangen oder vor Ablauf dieser Frist der schweizerischen Post an die Adresse des Richters übergeben sein.

Während dieser Frist kann der Einspruch auch mündlich beim Richter oder dem Gerichtsschreiber angebracht werden. Er ist sofort zu protokollieren.

Das Begehrum bedingten Straferlass gilt als Einspruch.

Wieder-
einsetzung.

Art. 222. Weist der Angeklagte nach, dass er durch Krankheit, Abwesenheit, wegen Staats-, Gemeinde- oder Militärdienst oder durch andere wichtige Umstände verhindert war, Einspruch zu erheben, so kann er bei dem Richter ein Gesuch um Wiederein-

setzung einreichen, innert fünf Tagen vom Zeitpunkte an gerechnet, in welchem er sichere Kenntnis vom Strafmandat erhalten hatte und sich dieses Rechtsmittels bedienen konnte.

Ueber dieses Wiedereinsetzungsgesuch urteilt der Richter, der das Strafmandat erlassen hat, in der Regel ohne mündliche Verhandlung.

Wird der Gesuchsteller abgewiesen, so wird er zu den Kosten des Wiedereinsetzungsverfahrens verurteilt.

Das zugesprochene Wiedereinsetzungsgesuch gilt als Einspruch; in diesem Falle werden die Kosten des Wiedereinsetzungsverfahrens zur Hauptsache geschlagen.

Art. 223. Von jedem unwidersprochen gebliebenen Strafmandat hat der Richter dem Bezirksprokurator innert fünf Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist unter Zustellung der Akten Mitteilung zu machen. Innerhalb weiterer fünf Tage kann der Bezirksprokurator Einspruch erheben.

Art. 224. Mangels eines in gesetzlicher Weise erfolgten Einspruches wird das Strafmandat als Urteil vollstreckt.

Ist ein Privatkläger aufgetreten, so ist ihm in diesem Falle gestattet, seine Ansprüche vor dem Zivilrichter geltend zu machen.

Fällt die Handlung unter eine schwerere Strafbestimmung als die im Strafmandat angewandte, so kann sie unter diesem Gesichtspunkte auch später strafrechtlich verfolgt werden. Bei einer allfälligen späteren Verurteilung ist das Strafmandat aufzuheben.

Art. 225. Der Einspruch hat zur Folge, dass der Richter das weitere Verfahren einleitet.

Wird der Einspruch vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgezogen, so erwächst das Strafmandat in Rechtskraft. Die entstandenen Mehrkosten sind dem Einsprecher aufzuerlegen.

Bei der Urteilsfällung in der Hauptsache ist der Richter an das Strafmaß des Strafmandates nicht gebunden.

Art. 226. In allen einzelrichterlichen Fällen, in denen ein Strafmandatverfahren nicht durchgeführt wird, ordnet der Richter eine mündliche Abhörung an; ebenso wenn er sie für zweckmässiger erachtet als das Strafmandatverfahren.

Der Richter kann auch eine mündliche Abhörung anordnen, wenn gegen ein Strafmandat Einspruch erhoben worden ist.

Art. 227. Gibt der Angeklagte in dieser Abhörung die Richtigkeit der Anzeige zu und unterzieht ohne Hauptverhandlung sich dem ihm sofort eröffneten Urteil, so sollen ihm keine weiteren Staatskosten auferlegt werden.

Stellt dagegen der Angeklagte die Richtigkeit der Anzeige in Abrede oder will er sich der ihm vom Richter eröffneten Strafe nicht unterziehen, so wird das weitere Verfahren nach Vorschrift des Gesetzes gegen ihn eingeleitet.

Die Erledigung des Zivilpunktes ist in diesem Verfahren zulässig, wenn weitere Beweiserhebungen dazu nicht notwendig sind. In diesem Falle ist der Privatkläger oder wenn nötig der Anzeiger ebenfalls vorzuladen.

Der Art. 223 findet entsprechende Anwendung und es ist der Angeklagte hierauf vor der Fällung des Urteils aufmerksam zu machen.

Ansetzung der *Art. 228.* Ist eine Sache beim Amtsgericht rechts-Verhandlung hängig oder hat das Verfahren vor dem Einzelrichter und gemäss den vorstehenden Bestimmungen nicht zur Vorladung der Parteien. Erledigung des Falles geführt, so setzt der Gerichtspräsident den Tag der Verhandlung an.

Er erlässt die Vorladungen zur Hauptverhandlung, welche den Parteien mindestens fünf Tage vor dem Verhandlungstage auf gesetzliche Weise zugestellt werden müssen.

Die Parteien können jedoch auf die Beobachtung der Förmlichkeiten und die Innehaltung der Frist verzichten. Ein solcher Verzicht wird angenommen, wenn die betreffende Partei am Verhandlungstage erscheint und sich in die Verhandlung einlässt.

Von allen Verhandlungen vor dem Amtsgericht ist der Bezirksprokurator in Kenntnis zu setzen, in allen übrigen Fällen nur dann, wenn der Bezirksprokurator erklärt hat, der Verhandlung beiwohnen zu wollen. Vorbehalten bleibt Art. 235, Absatz 2.

Art. 229. Während der Landungsfrist bleiben die Akten in der Gerichtsschreiberei des Verhandlungs-ortes zur Einsicht der Parteien aufgelegt.

Anordnung der Beweismassnahmen. *Art. 230.* Der Gerichtspräsident ordnet alle nach den Umständen für die Beweisaufnahmen notwendigen Massnahmen auf den Zeitpunkt der Hauptverhandlung an.

Er bestimmt die abzuhörenden Zeugen und lässt ihnen die Vorladungen mindestens zweimal 24 Stunden vor dem Verhandlungstage zustellen.

Hält er eine mündliche Abhörung der Sachverständigen für notwendig, so lässt er sie in gleicher Weise wie Zeugen vorladen.

Beweisanträge. *Art. 231.* Jede Partei kann unter Angabe der Gründe bei dem Gerichtspräsidenten die Vorladung weiterer Zeugen, die Herbeischaffung oder Herausgabe von Urkunden, überhaupt die Anordnung weiterer Beweismassnahmen beantragen. Der Gerichtspräsident prüft die Erheblichkeit dieser Anträge und entscheidet nach freiem Ermessen.

Abgewiesene Anträge können in der Hauptverhandlung wiederholt werden.

Der Privatkläger hat, sofern seine Beweisanträge nur für den Zivilpunkt von Bedeutung sind, einen vom Richter zu bestimmenden Prozesskostenvorschuss zu leisten.

Die Parteien sollen ihre Anträge so rechtzeitig stellen, dass keine Verschiebung der Hauptverhandlung notwendig wird; andernfalls kann der Richter die verursachten Kosten den säumigen Parteien auferlegen, wenn sie dabei schuldhaft gehandelt haben und nicht ein wesentliches öffentliches Interesse an der Berücksichtigung dieser Anträge besteht.

Ver-
schiebungs-
gesuch. *Art. 232.* Ueber Verschiebungsgesuche der Parteien, die vor dem Verhandlungstage einlangen, entscheidet der Gerichtspräsident nach freiem Ermessen.

Art. 233. Treten nach Ueberweisung an den urteilenden Richter Verhaftungsgründe ein, so kann der Gerichtspräsident die Verhaftung des Angeschuldigten anordnen.

2. Kapitel.

Die Hauptverhandlung.

Art. 234. Der Gerichtspräsident eröffnet am festgesetzten Tage die Verhandlungen, nachdem die Akten und Beweismittel auf dem Gerichtstisch niedergelegt sind.

Er gibt zu Beginn jeder Sitzung die Zusammensetzung des Gerichtes bekannt.

Er bezeichnet den Gegenstand der Verhandlungen und lässt den Ueberweisungsbeschluss verlesen.

Art. 235. Der Angeschuldigte und der Privatkläger haben persönlich zu erscheinen. Sind sie durch Alter, Krankheit, allzu grosse Entfernung ihres Aufenthaltsortes oder aus andern erheblichen Gründen daran verhindert, so können sie sich durch Anwälte vertreten lassen.

In wichtigen Fällen, insbesondere wenn die Beweisführung oder die zu erörternden Rechtsfragen Schwierigkeiten darbieten oder wenn ein Verteidiger auftritt wird, kann der Gerichtspräsident den Bezirksprokurator zum persönlichen Erscheinen einladen. Ist der Bezirksprokurator am Erscheinen verhindert, so hat er dies unter Angabe der Gründe anzugeben. Die Hauptverhandlung soll aber in der Regel gleichwohl vor sich gehen.

Erscheint der Bezirksprokurator nicht persönlich, so ist er befugt, schriftliche Anträge einzureichen.

Art. 236. Bleiben eine oder mehrere Parteien aus, so wird die Verhandlung fortgesetzt, wenn festgestellt ist, dass die einleitenden Schritte zur Verhandlung in gesetzlicher Weise erfolgt sind. Erachtet jedoch der Richter die persönliche Anwesenheit des Angeschuldigten oder des Privatklägers für notwendig, so wird die Sache auf eine andere Sitzung verschoben und ein Vorführungsbefehl erlassen.

Eine Verschiebung findet gleichfalls statt, wenn die einleitenden Schritte nicht in gesetzlicher Weise erfolgt sind.

Die Verhandlung kann auch fortgesetzt werden, wenn der Angeschuldigte oder der Privatkläger in Anwendung der Sitzungspolizei und nach zweimaliger Warnung von der Sitzung ausgeschlossen wird. Sie sind auf die Möglichkeit der Fortsetzung zum voraus aufmerksam zu machen.

Das unentschuldigte Ausbleiben wird gemäss Art. 47, Absatz 2, bestraft.

Art. 237. Hierauf stellt der Gerichtspräsident fest, ob die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen anwesend sind.

Gegen Zeugen und Sachverständige, die ohne genügende Entschuldigungsgründe ausbleiben, kann ein Vorführungsbefehl erlassen werden; außerdem können sie nach Art. 47, Absatz 2, bestraft und zu den durch ihr Ausbleiben verursachten Staats- und Parteikosten verurteilt werden.

Können sie ihr Ausbleiben nachträglich genügend rechtfertigen, so sollen ihnen Bussen und Kosten wieder abgenommen werden.

Die Zeugen werden auf ihre Zeugnispflicht aufmerksam gemacht und ermahnt, die ihnen vorgelegten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten. Hierauf ziehen sie sich in das Wartezimmer zurück, wo sie bis zu ihrer Abhörung oder ihrer Entlassung verbleiben.

Prozess-
voraus-
setzungen,
Vor- und
Zwischen-
fragen.

Art. 238. Das Gericht ist von Amtes wegen verpflichtet, die Prozessvoraussetzungen zu prüfen.

Der Gerichtspräsident frägt die Parteien ausserdem zu Beginn der Verhandlung an, ob sie eine Vorfrage aufzuwerfen haben.

Gegenstand einer Vorfrage können bilden jeder Mangel einer Voraussetzung der Strafverfolgung oder der Zivilklage (Verjährung und dergleichen) und andere Mängel und Hindernisse des Verfahrens.

Treten Mängel und Hindernisse erst im späteren Verlaufe der Hauptverhandlung auf, oder werden sie erst dann bekannt, so sind sie bei erster Gelegenheit als Zwischenfragen geltend zu machen, unter Folge des Verzichtes auf dieses Partierecht.

In allen diesen Fällen ist den anwesenden Parteien das Wort zu einem einmaligen Vortrag zu erteilen.

Ausschluss
gewisser
Vorfragen.

Art. 239. Ist die Sache durch Beschluss der Angeklagekammer überwiesen, so kann die örtliche oder sachliche Zuständigkeit des Richters oder Gerichtes nicht angefochten werden.

Ausschluss
des Privat-
klägers.

Art. 240. Wird der Privatkläger wegen mangelnder Handlungsfähigkeit von der Verhandlung ausgeschlossen, so kann er seine Zivilansprüche noch vor dem Zivilrichter geltend machen.

Rechtsmittel
gegen Vor-
und
Zwischen-
entscheide.

Art. 241. Entscheide über Vor- und Zwischenfragen können, wenn die Hauptsache appellabel ist, mit der Appellation nur dann angefochten werden, wenn das Verfahren durch den anzufechtenden Entscheid vor dem betreffenden Gericht seinen Abschluss gefunden hat.

Ist die Hauptsache nicht appellabel, so können sie unter der gleichen Voraussetzung mit der Nichtigkeitsklage angefochten werden. Die Begründungsschrift ist in diesem Falle innert 10 Tagen einzureichen.

Das Rechtsmittel muss sofort nach der mündlichen Eröffnung eingelegt werden; für abwesende Parteien gilt die Frist des Art. 298.

Abhörung
der Parteien.

Art. 242. Nach Erledigung der Vorfragen hört der Gerichtspräsident zunächst den Privatkläger und dann den Angeklagten ab. Er gibt bei diesem Anlass Kenntnis von dem wesentlichen Inhalt der Anzeige.

Es ist auch gestattet, den Anzeiger vor dem Angeklagten abzuhören.

Abhörung
der Zeugen:
a. vor dem
Gericht.

Art. 243. Der Gerichtspräsident lässt die Zeugen in der von ihm gewählten Reihenfolge einen nach dem andern hereinrufen und hört sie unter Beobachtung der Bestimmungen der Art. 136 und folgende ab.

Hiebei soll er darauf achten, dass die Zeugen sich streng an ihre Wahrheitspflicht halten. Nötigenfalls

hat er die Ermahnung zu wiederholen, eindringlich auf die Wichtigkeit der Sache hinzuweisen und unter Verlesung der gesetzlichen Bestimmungen auf die Folgen der falschen Zeugenaussage aufmerksam zu machen. Von dieser besonderen Ermahnung ist im Protokoll Vormerk zu nehmen.

Nach ihrer Abhörung verbleiben die Zeugen bis zu ihrer Entlassung im Gerichtszimmer, wenn nichts anderes verfügt wird.

Art. 244. Abhörungen von Zeugen und Sachverständigen, die nicht vor dem Gericht stattfinden können, dürfen als Teil der Hauptverhandlung vom Gerichtspräsidenten auch ausserhalb des Gerichtszimmers oder auf dem Wege der Rechtshilfe vorgenommen werden. Die Parteien dürfen dieser Abhörung beiwohnen und es ist ihnen hievon rechtzeitig Kenntnis zu geben. *b. ausserhalb.*

Art. 245. Ein Augenschein kann vom gesamten Gericht oder einer Abordnung von mindestens zwei Mitgliedern vorgenommen werden. *Augenschein.*

Art. 246. Die Gutachten der Sachverständigen werden in der Hauptverhandlung verlesen. *Sachverständige.*

Anwesende Sachverständige erläutern ihr Gutachten mündlich.

Ihre Abhörung erfolgt nach den Bestimmungen über die Zeugenabhörung.

Art. 247. Im Anschluss an alle Abhörungen können die Parteien Fragen an die abgehörten Personen stellen lassen, über deren Zulassung der Richter endgültig entscheidet. *Fragerecht der Parteien und Gerichtsmitglieder.*

Den Mitgliedern des Gerichtes steht ein Fragerecht zu.

Die Fragen sind jedoch vom Gerichtspräsidenten zu stellen.

Art. 248. Die Augenscheinsprotokolle werden, wenn Augenschein nicht vom Richter im Hauptverfahren vorgenommen wurde, in der Hauptverhandlung verlesen. *Augenscheinsprotokolle und Beweisurkunden.*

Ebenso werden auch die Beweisurkunden verlesen, wenn nicht alle anwesenden Parteien darauf verzichten.

Art. 249. Die in der Voruntersuchung aufgenommenen Abhörungsprotokolle werden in der Hauptverhandlung verlesen: *Verlesen der Abhörungsprotokolle.*

1. wenn der Fall des Art. 98 vorliegt und die abgehörten Personen in der Hauptverhandlung nicht anwesend sind;
2. wenn, abgesehen von diesem Fall, die Abhörung in der Hauptverhandlung wegen Todes, Krankheit, Landesabwesenheit oder aus andern wichtigen Gründen nicht wiederholt werden kann;
3. wenn die Verlesung zur Abklärung eines in der Abhörung zu Tage tretenden Widerspruchs mit früheren Aussagen des Abgehörten dienen kann;
4. wenn die abgehörten Personen selbst es verlangen;

5. wenn die Parteien vor oder in der Hauptverhandlung auf die Abhörung verzichten. Ist der Bezirksprokurator nicht anwesend, so ist seine Zustimmung nicht notwendig. Erfolgt der Verzicht vor der Hauptverhandlung, so kann die Vorladung des Abzuhörenden unterbleiben, wenn nicht der Richter seine Anwesenheit für notwendig erachtet.

Die Parteien können sich der Verlesung durch Aufwerfen einer Zwischenfrage widersetzen, über die der Richter entscheidet.

Bei Kindern unter 15 Jahren soll in jedem Fall geprüft werden, ob die nochmalige Abhörung in der Hauptverhandlung notwendig erscheint; verneinendfalls sind die Aussagen zu verlesen.

Neue Beweismassnahmen. *Art. 250.* Der Richter soll von Amtes wegen alle ihm notwendig erscheinenden gesetzlichen Beweismassnahmen anordnen.

Ueber die auf neue Beweismassnahmen gerichteten Anträge der Parteien entscheidet der Richter nach freiem Ermessen.

Wenn nötig, ist die Verhandlung zu unterbrechen.

Ausdehnung der Strafverfolgung. *Art. 251.* Im Verfahren vor dem Einzelrichter werden die Bestimmungen der Art. 100, 101, 102, Absatz 1, und 103, Absatz 1, sinngemäß angewendet.

Vor dem Amtsgericht darf in der Hauptverhandlung die Strafverfolgung auf neu entdeckte strafbare Handlungen des Angeklagten nur ausgedehnt werden, wenn das Gericht dies im Einverständnis mit den anwesenden Parteien beschliesst. In den übrigen Fällen kann das Gericht die Sache zur Ergänzung an den Untersuchungsrichter zurückweisen oder sie auf Grund der vorliegenden Ueberweisung beurteilen. In diesem Falle ist für die neu entdeckten strafbaren Handlungen eine besondere Untersuchung einzuleiten.

Parteivorträge. *Art. 252.* Nach dem Beweisverfahren erhalten die Parteien in folgender Reihenfolge das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen: Staatsanwalt, Privatkläger, Angeklagter. Die Reihenfolge mehrerer Angeklagter oder Privatkläger bestimmt der Gerichtspräsident.

Jeder Partei steht das Recht auf einen zweiten Vortrag zu.

Ist der Angeklagte verteidigt, so ist er nach dem letzten Vortrag anzufragen, ob er selbst noch etwas anzubringen hat.

Der Privatkläger soll in einem Verzeichnis oder einer Protokollerklärung seine Entschädigungsfordernungen einzeln anführen und die Belege einreichen.

Schluss der Parteiverhandlungen. *Art. 253.* Nach Beendigung der Parteivorträge spricht der Gerichtspräsident den Schluss der Parteiverhandlungen aus und schreitet zur Beurteilung des Falles unter Beobachtung der Bestimmungen der Art. 212 und folgende.

Beweiswürdigung. *Art. 254.* Der Richter würdigt das Ergebnis der Beweisaufnahme auf Grund der Hauptverhandlung nach freiem Ermessen.

Art. 255. Gegenstand des Urteils ist die im Ueberweisungsbeschluss und, wo ein solcher nicht vorliegt, die in der Anzeige erwähnte Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt. Gegenstand des Urteils.

Der Richter ist an die der Tat im Ueberweisungsbeschluss oder in der Anzeige beigelegte Bezeichnung nicht gebunden.

Eine Verurteilung des Angeklagten auf Grund anderer Strafbestimmungen als der im Ueberweisungsbeschluss angerufenen darf jedoch nicht erfolgen, ohne dass der Angeklagte, wenn er anwesend ist, zuvor vom Gerichtspräsidenten auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung gegeben worden ist.

Art. 256. Das Endurteil in der Hauptsache lautet auf Freisprechung oder Verurteilung. Als Freisprechung gilt auch Strafbefreiung oder Strafloserkundung im Sinne des Strafgesetzes. Inhalt des Urteils.

Liegen jedoch im Zeitpunkte der Beurteilung die Voraussetzungen der Strafverfolgung nicht vor, so ist im Urteil darauf zu erkennen, dass dem Verfahren keine weitere Folge gegeben werde.

Jedes verurteilende Erkenntnis soll auf der aus der Beweiswürdigung geschöpften Ueberzeugung des Richters von der Schuld des Angeklagten beruhen.

Art. 257. Wird ein verhafteter Angeklagter freigesprochen, so ist er sofort in Freiheit zu setzen, sofern er nicht aus andern Gründen in Haft belassen wird. Wird er verurteilt, so entscheidet der Richter darüber, ob er verhaftet bleiben oder aus der Haft entlassen werden soll. Haft-entlassung.

Art. 258. Jedes freisprechende Urteil enthält eine Entscheidung darüber, ob dem Angeklagten eine Entschädigung zuzusprechen ist, wobei Art. 202, Absatz 1, sinngemäss anzuwenden ist. Entschädigung des Freigesprochenen.

Der Angeklagte kann in diesem Verfahren nur gegen den Staat Entschädigungsansprüche erheben; im Urteil können jedoch der Privatkläger und der Anzeiger für die Entschädigung ganz oder teilweise haftbar erklärt werden, wenn sie arglistig oder fahrlässig gehandelt haben. Dieses Rückgriffsrecht findet nicht Anwendung, wenn der Anzeiger als Angestellter der gerichtlichen Polizei gehandelt hat.

Art. 259. Der Richter urteilt im Falle der Freisprechung wie der Verurteilung über die Zivilklage des Privatklägers. Vorbehalten bleibt Art. 3. Zivilklage.

Wird dem Verfahren keine weitere Folge gegeben, so bleibt dem Privatkläger das Recht gewahrt, seine Zivilansprüche vor dem Zivilrichter geltend zu machen.

Art. 260. Wird der Angeklagte verurteilt, so trägt er die Kosten des Verfahrens. Staatskosten in Fällen der Verfolgung von Amtes wegen.

Wird er freigesprochen oder wird dem Verfahren keine weitere Folge gegeben, so trägt sie der Staat. Dem Privatkläger und dem Anzeiger können die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegt werden, sofern sie arglistig gehandelt haben.

Die Staatskosten, die lediglich aus der Behandlung der Zivilklage entstanden sind, werden der im Zivilpunkt unterliegenden Partei auferlegt.

Teilnehmer und Begünstiger haften solidarisch für die Kosten.

Staatskosten in Antragsdeliktsfällen.

Art. 261. Wird eine strafbare Handlung nur auf Antrag verfolgt, so findet Art. 260 Anwendung mit folgenden Ausnahmen:

Wird der Angeklagte freigesprochen, so sind die Staatskosten ganz oder teilweise dem Privatkläger aufzuerlegen, wenn dessen Zivilklage ganz oder teilweise abgewiesen wird.

Sind keine Zivilanträge gestellt worden, so können die Staatskosten dem Strafantragsteller ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn er bei der Antragstellung arglistig oder fahrlässig gehandelt hat.

Kosten-
auflage an
den freige-
sprochenen
Angeklag-
ten.

Art. 262. Hat der Angeklagte die Verdachtsgründe, die das Strafverfahren veranlasst haben, durch sein eigenes, ihm zum Verschulden anzurechnendes Verhalten erregt, so können ihm auch im Falle der Freisprechung die Kosten des Staates ganz oder teilweise auferlegt werden.

Parteikosten.

Art. 263. Der obsiegende Privatkläger kann vom Angeklagten den Ersatz seiner Parteikosten verlangen; der unterliegende Privatkläger hat in der Regel dem Angeklagten auf Verlangen dessen Verteidigungskosten zu ersetzen.

Teilnehmer und Begünstiger haften auch dem Privatkläger gegenüber solidarisch, soweit sie Zivilbeklagte sind.

Bei teilweisem Zuspruch und teilweiser Abweisung der Begehren des Privatklägers, oder bei Vermehrung der Kosten durch unnötige Weitläufigkeiten kann Wettenschlagung oder verhältnismässige Teilung der Parteikosten eintreten.

Kosten im
Falle des
Rückzuges
des
Strafantrages.

Art. 264. Wird dem Verfahren keine weitere Folge gegeben, weil der Antragsteller den Strafantrag zurückzieht, so trägt er die Kosten des Staates und der Parteien, es sei denn, dass vergleichsweise zwischen den Parteien auch die Kostentragung bestimmt worden ist. In diesem Falle ist die Regelung der Kostenfrage in das richterliche Urteil aufzunehmen.

Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, ihre Kostenforderung im Urteil feststellen zu lassen.

Uebrige
Fälle.

Art. 265. In den übrigen Fällen trägt der Staat die Kosten des Verfahrens.

Bestimmung
der Kosten.

Art. 266. Die Parteien haben Kostenverzeichnisse einzureichen.

Der Richter bestimmt die Kosten im Urteil. Das Kostenurteil sowie die Kostenbestimmung teilen das Schicksal der Hauptsache.

Sendung
der Akten
an die
Staatsanwalt-
schaft.

Art. 267. Ist die Staatsanwaltschaft in der Urteilsverhandlung nicht anwesend, so hat ihr der Gerichtsschreiber die Akten zur Einsichtnahme zuzustellen.

Diese Zustellung hat spätestens zu erfolgen, sobald die ordentliche Rechtsmittelfrist für die bei der Urteilsverkündung anwesenden Parteien abgelaufen ist.

Schuldhafte Nichterfüllung dieser Pflicht begründet eine disziplinarische Verantwortlichkeit des Gerichtsschreibers (Art. 7 der Gerichtsorganisation).

Titel III.

Das Hauptverfahren vor dem Geschwornengericht.

1. Kapitel.

Die Vorbereitung der Hauptverhandlung.

Art. 268. Sobald der Bezirksprokurator die Akten mit dem Ueberweisungsbeschluss erhalten hat, fasst er die Anklageschrift ab; er bezeichnet darin den Gegenstand der Anklage und gibt die Umstände an, unter denen die strafbare Handlung begangen worden sein soll.

Sie schliesst mit einem Satze, in welchem die gegen den Angeklagten erhobene Anklage genau umschrieben wird.

Rechtserörterungen und Hinweise auf bestimmte Beweisaufnahmen der Voruntersuchung sind nicht zulässig.

Hierauf stellt der Bezirksprokurator die Akten mit der Anklageschrift und seinen Beweisanträgen dem Untersuchungsrichter zu.

Dieser gibt dem Verteidiger und dem Privatkläger Gelegenheit, die Akten einzusehen und ihre Beweisanträge zu stellen. Hierbei ist Art. 231 sinngemäss anzuwenden.

Nach Ablauf von spätestens fünf Tagen stellt er die Akten dem Präsidenten der Kriminalkammer zu.

Art. 269. Die Liste der herausgelosten Geschworenen (Art. 33 ff. der Gerichtsorganisation) wird durch die Obergerichtskanzlei dem Präsidenten der Kriminalkammer mitgeteilt.

Anklageschrift.

Ladung der Geschworenen und der Parteien.

Dieser ladet die Geschworenen und die Parteien zur Eröffnungssitzung ein; die Ladungen sind ihnen wenigstens acht Tage vorher zuzustellen.

Art. 270. Ueber Verschiebungsgesuche der Parteien entscheidet die Kriminalkammer nach freiem Ermessen.

Ver-
schiebungsgesuche.

Art. 271. Vier Tage vor der Eröffnung der Sitzung des Geschwornengerichtes sind die verhafteten Angeklagten an den Sitzungsort zu führen.

Vor-
bereitende
Massnahmen.

Auf diesen Zeitpunkt ist den Akten eine Liste der Geschworenen, sowie der vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen beizufügen. Der Untersuchungsrichter des Sitzungsortes hat dem verhafteten Angeklagten die Anklageschrift und die Liste der vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen drei Tage vor der Verhandlung mitzuteilen.

Art. 272. Das Geschwornengericht wird gebildet aus den drei Mitgliedern der Kriminalkammer, acht Geschworenen und zwei Ersatzgeschworenen.

Die Ersatzgeschworenen wohnen allen Verhandlungen bei, urteilen jedoch nur dann mit, wenn sie während der Verhandlungen oder Beratungen austretende Geschworne ersetzen.

Art. 273. An dem für die Eröffnung der Geschwornengerichtssitzungen angesetzten Tage versammelt sich die Kriminalkammer mit den Geschworenen in öffentlicher Sitzung.

Eröffnungs-
sitzung.

Der Präsident gibt die Besetzung der Kriminalkammer bekannt und lässt den Namensaufruf der Geschworenen vornehmen.

Entschuldigungsgründe. *Art. 274.* Wer wegen Krankheit, Gebrechen oder aus andern wichtigen Gründen verhindert ist, die Pflichten eines Geschworenen in richtiger Weise zu erfüllen, ist zu entschuldigen.

Die Kriminalkammer entscheidet nach Anhörung der Staatsanwaltschaft über die vorgebrachten Entschuldigungen.

Strafen der Geschworenen. *Art. 275.* Ein Geschworer, der ohne genügende Entschuldigung der Ladung nicht Folge geleistet hat, wird von der Kriminalkammer zu einer Busse von zwanzig Franken verurteilt. Dauert die Abwesenheit länger als zwei Tage, so kommen ausserdem die Bestimmungen des Art. 26, Absatz 2, der Gerichtsorganisation zur Anwendung.

Verspätetes Erscheinen ist mit einer Busse von 1—10 Fr. zu belegen, wenn nicht genügende Entschuldigungsgründe vorgebracht werden.

Ein Geschworer, der sich vor der Beendigung seiner Obliegenheiten ohne genügende Entschuldigung entfernt, wird ebenfalls zu einer Busse von 1—10 Fr. verurteilt.

Wird eine nachträgliche Entschuldigung für genügend erachtet, so hebt die Kriminalkammer die Strafe wieder auf.

Unfähigkeit und Ablehnbarkeit. *Art. 276.* In erster Linie werden gesetzliche Unfähigkeits- und Ablehnungsgründe im Sinne der Art. 32, 33 und 36 berücksichtigt.

Anzahl der Geschworenen. *Art. 277.* Wenn die Anzahl der anwesenden und bisher nicht abgelehnten Geschworenen wenigstens zwanzig beträgt, so wird mit den Verhandlungen fortgefahrene.

Beträgt die Anzahl weniger als zwanzig, so frägt der Präsident die Parteien an, ob sie soweit auf das Ablehnungsrecht verzichten wollen, als notwendig ist, um das Geschwornengericht bilden zu können.

Stimmen die Parteien nicht zu, so ergänzt der Präsident der Kriminalkammer die Zahl auf zwanzig durch Geschworne, die auf der Liste des Geschworenbezirks stehen.

Ablehnung der Geschworenen. *Art. 278.* Dann wird zur Bildung des Geschworenengerichtes für den schwersten Fall geschritten.

Der Staatsanwalt und der Angeschuldigte können je fünf der Geschworenen ohne Angabe der Gründe ablehnen.

Soweit der Staatsanwalt von seinem Ablehnungsrecht nicht Gebrauch macht, kann es der Privatkläger ausüben.

Mehrere Mitangeschuldigte oder Privatkläger haben sich zusammen über ihr Ablehnungsrecht zu verständigen; einigen sie sich nicht, so bestimmt der Präsident der Kriminalkammer die Zahl der Geschworenen, die jeder einzelne Angeschuldigte oder Privatkläger ablehnen kann.

Soweit ein Mitangeschuldigter von seinem Ablehnungsrecht nicht Gebrauch macht, können die übrigen Angeschuldigten es ausüben; dies gilt sinngemäss auch für Privatkläger.

Art. 279. Bleiben mehr als zehn nicht abgelehnte Geschworne zurück, so werden zehn zur Teilnahme an den Verhandlungen herausgelost, die beiden letzten unter ihnen gelten als Ersatzgeschworne. Urteilende Geschworne.

Art. 280. Sobald die Geschworne für den schwersten Fall bestimmt sind, frägt der Präsident der Kriminalkammer die übrigen Parteien an, ob sie das gebildete Geschwornengericht auch für ihren Fall annehmen. Uebrige Fälle.

Wenn nicht, so bezeichnen sie unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 278 die von ihnen abgelehnten Geschworne. Die Bezeichneten werden aus der Zahl der übrigen Geschworne durch das Los ersetzt.

Art. 281. Der Präsident lässt die Geschworne Das Gelübde folgendes Gelübde ablegen:

«Ihr gelobet auf Eure Ehre und Euer Gewissen, Euch in der Ausübung Eurer Richterpflichten nicht durch Vorteil, Schwäche, Furcht, Gunst oder Missgunst leiten zu lassen, und Euer Urteil nach Eurer besten Ueberzeugung und reiflichen Ueberlegung auf Grund der Verhandlungen abzugeben, wie es einem redlichen Richter und freien Manne geziemt.»

Jeder Geschworne wird vom Präsidenten bei seinem Namen aufgerufen und antwortet: «Ich gelobe es.»

Er macht ferner die Geschworne darauf aufmerksam, dass sie über den Gegenstand des Prozesses, sowie über die Beratung und Abstimmung mit niemandem sprechen dürfen.

Art. 282. Jeder Geschworne, der sich weigert, das Gelübde abzulegen, wird nach Art. 26 der Gerichtsorganisation bestraft und nach den Bestimmungen des Art. 277 ersetzt.

Strafe der Gelübde-verweigerung.

2. Kapitel.

Die Hauptverhandlung.

Art. 283. Der Präsident des Geschwornengerichtes leitet die Verhandlungen, erlässt die erforderlichen Verfügungen nach Massgabe des Gesetzes und fasst alle Beschlüsse, für welche nicht eine Gerichtentscheidung vorgesehen ist.

Namentlich kann er jede ihm zur Entdeckung der Wahrheit zweckmässig scheinende gesetzliche Massregel anordnen und während der Verhandlung jede Person, wenn nötig durch einen Vorführungsbefehl, zum Zeugnis aufrufen oder jedes andere neue Beweismittel beibringen lassen.

Rechte des Präsidenten.

Art. 284. Am festgesetzten Tage eröffnet der Präsident des Geschwornengerichtes die Sitzung und stellt fest, ob der Angeklagte, die übrigen Parteien sowie die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen anwesend seien.

Eröffnung der Sitzung.

Zur Anwendung kommen die Art. 234 bis 237.

Art. 285. Ist der Vertreter der Staatsanwaltschaft oder der Verteidiger abwesend, so darf bei Folge der Nichtigkeit nicht verhandelt werden; ausser wenn das Gericht die Gründe der Abwesenheit als ungenügend erklärt.

Mitwirkung der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung.

Ueberweisungsbeschluss und Anklageschrift.

Art. 286. Sobald die Zeugen sich in das Wartezimmer zurückgezogen haben, lässt der Präsident des Geschwornengerichts den Ueberweisungsbeschluss und die Anklageschrift vom Gerichtsschreiber verlesen.

Vor- und Zwischenfragen.

Art. 287. Auf Vor- und Zwischenfragen sind die Art. 238 bis 240 sinngemäss anwendbar.

Die Vor- und Zwischenfragen werden vom Gericht entschieden.

Die Entscheide können nur dann mit der Nichtigkeitsklage selbstständig angefochten werden, wenn das Verfahren durch das Urteil in der Vor- oder Zwischenfrage vor dem Geschwornengericht seinen Abschluss gefunden hat. Die Nichtigkeitsklage muss sofort nach der mündlichen Eröffnung des Urteils erklärt werden. Die Begründungsschrift ist in diesem Falle innert 10 Tagen einzureichen. Für abwesende Parteien gilt die Frist des Art. 298.

In den übrigen Fällen ist die Anfechtung mit der Nichtigkeitsklage gegen das Endurteil zu verbinden.

Unterbrechung.

Art. 288. Die Verhandlung soll wenn möglich ohne Unterbrechung durchgeführt werden, von den notwendigen Erholungspausen abgesehen.

Dauert eine Unterbrechung länger als dreimal 24 Stunden, so muss mit der Hauptverhandlung von neuem begonnen werden.

Haben die Parteivorträge in der Hauptsache begonnen, so dürfen die Erholungspausen die Dauer von zwei Stunden nicht übersteigen. Das Gericht kann in Ausnahmefällen Abweichendes verfügen.

Beweis- aufnahme.

Art. 289. Auf die Abhörungen und Beweisaufnahmen werden die Art. 242 bis 250 angewendet. Den Geschworenen steht das Recht zu, an die aussagende Person Fragen stellen zu lassen.

Ausdehnung der Strafverfolgung.

Art. 290. Geht aus den Verhandlungen hervor, dass der Angeklagte andere strafbare Handlungen begangen hat als die im Ueberweisungsbeschluss bezeichneten, oder dass die Verfolgung nicht auf alle Teilnehmer oder Begünstiger ausgedehnt worden ist, so kann das Geschwornengericht die Sache an den Untersuchungsrichter zurückweisen, um die Untersuchung zu ergänzen, oder sie auf Grund der erfolgten Ueberweisung beurteilen. In der Hauptverhandlung darf die Strafverfolgung nicht ausgedehnt werden.

Parteivorträge und Beweiswürdigung.

Art. 291. Art. 252 bis 255 werden sinngemäss angewendet.

Beratung des Geschworenengerichtes.

Art. 292. Die gemeinsame Urteilsberatung des Geschwornengerichtes findet in folgender Weise statt:

Der Präsident bezeichnet die zu entscheidenden Fragen und stellt sie zur Beratung. Dann fordert er ein Mitglied der Kriminalkammer, hernach die Geschworenen und sodann das andere Mitglied der Kammer zur Meinungsausserung auf. Am Schluss der ersten Umfrage spricht auch der Präsident seine Ansichtsausserung aus.

Jedes Mitglied des Gerichts ist gehalten, seine Ansicht auszusprechen.

Im übrigen gelten für die Beratung und Abstimmung die Art. 212 und 214.

Art. 293. Die Beratung des Geschwornengerichts Gegenstand erstreckt sich namentlich auf folgende Punkte, die der Beratung, auch in der Abstimmung auseinander zu halten sind:

1. welche Handlungen hat der Angeklagte begangen?
2. unter welches Strafgesetz fallen diese Handlungen?
3. sind Straf- oder Schuldausschliessungsgründe vorhanden?
4. liegen straferhöhende oder strafmildernde Umstände vor?
5. welche Strafe erscheint als die zutreffende?
6. wie ist die Zivilklage zu beurteilen?
7. wie sind die Kostenfragen zu entscheiden?

Art. 294. Die Art. 256 bis 266 finden im Verfahren vor Geschwornengericht ebenfalls Anwendung.

Inhalt des Urteils des Geschworenen-gerichtes.

Art. 295. Die Kriminalkammer hat bei der Behandlung der ihr nach Art. 198 überwiesenen Fälle die Vorschriften über das Verfahren vor dem Geschworenen-gericht sinngemäss anzuwenden, unter Berücksichtigung folgender Bestimmungen:

Die Hauptverhandlung soll in der Regel innerhalb zwanzig Tagen, vom Zeitpunkt der Ueberweisung an gerechnet, stattfinden.

Nimmt der Angeschuldigte sein Geständnis vor der Kriminalkammer ganz oder teilweise zurück, so ist der Straffall zur weiteren Behandlung vor das Geschworenen-gericht zu weisen; ebenso ist die Kriminalkammer befugt, eine solche Ueberweisung auch aus andern wichtigen Gründen anzuordnen.

Art. 296. Legt der Angeschuldigte ein Geständnis in der Hauptverhandlung vor Geschwornengericht ab, so wird er von dieser Gerichtsbehörde beurteilt.

Nachträg-
liches
Geständnis.

3. Abschnitt.

Die Rechtsmittel.

Titel I.

Die ordentlichen Rechtsmittel.

1. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 297. Die Endurteile erster Instanz werden rechtskräftig:

Eintritt der Rechtskraft.

1. mit dem unbenützten Ablauf der Fristen zur Einlegung der ordentlichen Rechtsmittel;
2. mit dem Beschluss über Nichteintreten auf die Rechtsmittel gemäss Art. 312 und 313;
3. mit der Abweisung der Nichtigkeitsklage.

Die Rechtskraft wird auf den Tag der Ausfällung des Urteils zurückbezogen. Das nämliche ist der Fall, wenn die Appellation zurückgezogen wird.

Die Urteile der oberen Instanz, gegen welche kein ordentliches Rechtsmittel gegeben ist, werden sofort mit der Eröffnung der Urteilsformel an die Parteien rechtskräftig.

Misschreibungen und Missrechnungen sowie offensichtliche Irrtümer sind von Amteswegen durch den Richter zu berichtigen.

Ort und Frist der Rechtsmittel-erklärung. *Art. 298.* Das Rechtsmittel ist bei der Gerichtsbehörde, die das Urteil gefällt hat, oder zu deren Händen bei dem Gerichtsschreiber zu erklären.

Eine mündliche Erklärung ist zulässig und sofort zu Protokoll zu nehmen.

Das Rechtsmittel gilt als rechtzeitig eingelangt, wenn die Erklärung innerhalb zehn Tagen, von der Verkündung oder Mitteilung des Urteils an gerechnet, den genannten Personen zugekommen ist oder innerhalb dieser Frist der schweizerischen Post übergeben wurde.

Ein Irrtum in der Bezeichnung des Rechtsmittels ist unschädlich, ebenso die Einreichung der schriftlichen Erklärung bei einer unzuständigen Gerichtsbehörde.

Das Einlangen der Rechtsmittelerklärung ist in den Akten zu bescheinigen.

Legitimation zur Rechtsmittel-erklärung. *Art. 299.* Das Rechtsmittel kann von der Partei oder von ihrem bevollmächtigten Anwalt erklärt werden.

Hinterlage des Privatklägers. *Art. 300.* Der Privatkläger kann nur dann das Urteil im Strafpunkte anfechten, wenn er vor Ablauf der Rechtsmittelfrist beim Gerichtsschreiber des erinstanzlichen Gerichtes einen Betrag von dreissig Franken hinterlegt. Die Hinterlage ist in den Akten vorzumerken.

Diese Summe verfällt der Staatskasse, wenn sich das Rechtsmittel als unbegründet erweist; in den übrigen Fällen wird sie dem Privatkläger zurückgegeben. Das Gericht entscheidet hierüber bei Erledigung des Rechtsmittels.

Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft. *Art. 301.* Jedes von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsmittel bewirkt, dass das angefochtene Urteil zugunsten wie zu ungunsten des Angeschuldigten oder Angeklagten abgeändert oder aufgehoben werden kann.

Beurteilung. *Art. 302.* Die Art. 211 bis 218 gelten auch für das Rechtsmittelverfahren.

Kontrollen. *Art. 303.* Die Gerichtsschreiber der erinstanzlichen Gerichte führen Kontrolle darüber, wann die Rechtsmittelerklärungen eingelangt und die Akten an die obere Instanz gesandt worden sind.

Die Gerichtsschreiber der Strafkammer und des Kassationshofes sowie der Generalprokurator führen ebenfalls Kontrollen über das Einlangen und die Erledigung der Geschäfte.

2. Kapitel.

Die Appellation.

Begriff und Wirkung. *Art. 304.* Durch die Appellation wird der Entscheid der Strafkammer des Obergerichtes zum Zwecke der Abänderung des Urteils einer untern Gerichtsbehörde angerufen.

Der Nachprüfung der Appellationsinstanz unterliegt das gesamte Verfahren in erster Instanz, soweit es die angefochtenen Teile des erstinstanzlichen Urteils betrifft, mit Einschluss der nicht selbständig appellabeln Entscheide in Vor- und Zwischenfragen, die Voruntersuchung jedoch nur insoweit, als nicht eine Ueberweisung durch die Anklagekammer erfolgt ist.

Art. 305. Die Appellation im Strafpunkte ist zulässig gegenüber den Urteilen des Amtsgerichts und des Einzelrichters, wenn das Höchstmass der ange drohten Freiheitsstrafe acht Tage oder die angedrohte Geldbusse hundert Franken übersteigt, sowie wenn Landesverweisung oder Wirtshausverbot ausgesprochen worden ist. Die Staatsanwaltschaft kann auch appellieren, wenn ihr Antrag auf Landesverweisung oder Wirtshausverbot abgewiesen worden ist.

Ist der Strafpunkt appellabel, so kann die Appellation auch erklärt werden bezüglich der Frage, ob und welche Entschädigung der Staat dem Angeschuldigten zu zahlen hat.

Für die Appellation gegen Entscheide in Vor- und Zwischenfragen macht Art. 241 Regel.

Art. 306. Die Appellation im Zivilpunkt ist zulässig gegen die Urteile des Amtsgerichtes und des Einzelrichters, wenn der Streitwert der Zivilklage nach den Vorschriften des Zivilprozesses die endliche Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichtes oder Richters übersteigt.

Art. 307. Das Appellationsrecht steht zu:

1. den Parteien, mit der Einschränkung, dass der Privatkläger nicht hinsichtlich der Strafzumesung appellieren kann;
2. dem Anzeiger, soweit er auf Grund des Art. 258 für Entschädigung haftbar erklärt oder gemäss Art. 260 und 261 zu Kosten verurteilt wurde;
3. solchen Personen, die im Urteilsspruch gleich einer Partei oder einem Anzeiger verurteilt wurden, ohne die betreffende Eigenschaft zu besitzen.

Art. 308. Wer appelliert, soll erklären, ob sich die Appellation gegen das ganze Urteil oder gegen einzelne Teile richtet.

Im Zweifel über den Umfang der Appellation wird angenommen, sie richte sich gegen das ganze Urteil, soweit es für den Appellanten ungünstig ist.

Art. 309. Der Richter gibt den andern Parteien von der Appellation Kenntnis.

Hat die Staatsanwaltschaft oder der Privatkläger im Strafpunkt appelliert, so kann der Angeschuldigte innerhalb zehn Tagen nach der Mitteilung bei der Gerichtsbehörde, die das Urteil gefällt hat, die Anschlussappellation erklären.

Hat eine Partei im Zivilpunkt appelliert, so kann sich die andere Partei innert der gleichen Frist der Appellation anschliessen.

Wird die Appellation zurückgezogen, so fällt die Anschlussappellation dahin.

Art. 310. Nach Ablauf der Frist zur Erklärung der Anschlussappellation sendet der Richter die Akten unverzüglich der Strafkammer des Obergerichts ein.

Appellable Fälle:
a. Strafpunkt und Entschädigung des Ange schuldigten.

b. Zivilpunkt.

Appellationsrecht.

Umfang.

Kenntnis gabe der Appellation und Anschluss appellation der Parteien.

Einsendung der Akten.

Appellation
und
Anschluss-
appellation
der Staats-
anwaltschaft.

Art. 311. Hat der Staatsanwalt appelliert, so legt der Präsident der Strafkammer die Akten zuerst dem Generalprokurator vor.

Dieser hat innert acht Tagen zu erklären, ob er die Appellation aufrecht halte, einschränke oder fallen lasse.

Hat der Angeklagte appelliert, so kann der Generalprokurator sich bis fünf Tage vor dem Verhandlungstag der Appellation des Angeklagten innerhalb ihres Umfangs anschliessen. Der Generalprokurator hat bis zum genannten Zeitpunkt seine Anträge dem Präsidenten der Strafkammer einzureichen. Dieser teilt sie unverzüglich durch eingeschriebenen Brief dem Angeklagten mit.

Verspätete
Appellation.

Art. 312. Die Strafkammer weist verspätete Appellationen ohne Parteiverhandlungen zurück und eröffnet den Beteiligten ihre Verfügung.

Prüfung der
sachlichen
Zuständigkeit.

Art. 313. Der Präsident der Strafkammer untersucht, ob diese zuständig ist, sobald die Strafakten eingelangt sind. Hält er die Zuständigkeit für nicht gegeben oder zweifelhaft, so legt er die Akten der Kammer vor. Sie entscheidet darüber und teilt den Beteiligten ihre Verfügung mit, wenn sie sich nicht für zuständig hält.

Ist die sachliche Zuständigkeit des erinstanzlichen Gerichtes von den Parteien bestritten oder von der ersten Instanz von Amteswegen abgelehnt worden, so ist über die Sache mündlich zu verhandeln.

Ist das angefochtene Urteil nicht appellabel, so hat die Strafkammer der erklärten Appellation als Nichtigkeitsklage Folge zu geben, soweit darin Nichtigkeitsgründe geltend gemacht werden.

Ansetzung
der Ver-
handlung.

Art. 314. Nach Erledigung dieser Frage setzt der Präsident der Kammer den Verhandlungstag an und erlässt die Ladung an die Parteien.

Diese Ladung ist mindestens 14 Tage vor dem Verhandlungstage zuzustellen.

Haftsachen sind mit tunlichster Beschleunigung ausser der Reihe zu erledigen.

Aktenumlauf.

Art. 315. Der Präsident bestimmt zwei Berichterstatter und setzt die Akten bei den Mitgliedern der Kammer in Umlauf.

Vierzehn Tage vor dem Verhandlungstage müssen die Akten bei dem Gerichtsschreiber der Kammer zur Einsicht durch die Beteiligten aufgelegt werden.

Anträge auf
Beweismass-
nahmen.

Art. 316. Wünschen die Parteien, dass die Beweisführung in der oberen Instanz vervollständigt werde, so haben sie ihre Anträge in einem kurzen, begründeten Schriftsatz der Strafkammer zehn Tage vor dem Verhandlungstag einzureichen.

Säumnis kann mit Ordnungsbusse von fünf bis dreissig Franken bestraft werden; ausserdem ist die säumige Partei zu den schuldhaft verursachten Staats- und Parteidienstkosten zu verurteilen.

Beweis-
ergänzungen.

Art. 317. Die Strafkammer entscheidet über die Beweisanträge nach deren Einlangen oder in der Verhandlung nach freiem Ermessen.

Von Amteswegen kann die Kammer ebenfalls jede ihr notwendig erscheinende Vervollständigung der Beweisaufnahme anordnen.

Sie kann Parteien, Zeugen und Sachverständige selbst abhören oder von einem ihrer Mitglieder oder von einem ersuchten Richter abhören lassen.

Ein Augenschein kann von der gesamten Kammer oder einer Abordnung von mindestens zwei Mitgliedern vorgenommen werden.

Für alle in oberer Instanz angeordneten Beweismassnahmen gelten die Vorschriften der Hauptverhandlung.

Art. 318. Der Generalprokurator wohnt den Verhandlungen vor der Strafkammer als Vertreter der Staatsanwaltschaft bei.

Die übrigen Parteien können persönlich erscheinen oder sich von einem bevollmächtigten Anwalt vertreten lassen, oder sich auf die Einreichung eines schriftlichen Parteivortrages beschränken.

Bleibt eine Partei aus, so wird in den Verhandlungen fortgefahren, sobald feststeht, dass sie gesetzlich vorgeladen war.

Vorbehaltan bleibt die Anordnung einer Parteiabhörung nach Art. 317.

Art. 319. Ist gegen das erstinstanzliche Urteil im Straf- oder Zivilpunkt nur von einer Partei die Appellation erklärt worden, so kann das Urteil nicht zu Ungunsten des Appellanten abgeändert werden; vorbehaltan bleiben die besondern Bestimmungen über die Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft gemäss Art. 300 und die Kostenauflage.

Als Abänderung zu Ungunsten des Angeschuldigten gilt jedoch nur die schärfere Bestrafung.

Art. 320. Als Vorfragen sollen zunächst allfällige Einwendungen gegen formelle Voraussetzungen der oberinstanzlichen Verhandlung behandelt werden.

Bei den Verhandlungen über die Vorfragen hat jede Partei das Recht auf einen einmaligen Vortrag.

Art. 321. In den Verhandlungen zur Hauptsache hat der Appellant das erste Wort; im übrigen wird die Reihenfolge: Staatsanwalt, Privatkläger, Angeschuldigter eingehalten. Jede Partei hat das Recht auf einen zweiten Vortrag.

Die schriftlichen Parteivorträge werden in der für die mündlichen vorgesehenen Reihenfolge vom Gerichtsschreiber verlesen.

Anträge auf Aufhebung des erstinstanzlichen Verfahrens sind im Vortrag zur Hauptsache zu stellen und zu begründen.

Art. 322. Der Präsident ist befugt, die Dauer der für die Vorträge eingeräumten Zeit festzusetzen; jede Partei kann hiegegen die Entscheidung des Gerichtes anrufen. Bei Nichteinhaltung der Frist kann das Wort entzogen werden.

Der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Parteivorträge mehrerer Angeschuldigter oder Privatkläger.

Art. 323. Beruht das angefochtene Urteil auf der Verletzung eines Prozessrechtssatzes und können die Folgen dieser Rechtsverletzung in oberer Instanz nicht behoben werden, so hebt die Strafkammer das Urteil auf und weist die Sache zu neuer Verhandlung an die erste Instanz eines benachbarten Bezirkes zurück.

Parteien.

Abänderung zum Nachteil des Appellanten.

Vorfragen.

Rückweisung an die erste Instanz.

Aus besondern Gründen und wenn daraus keine Nachteile zu erwarten sind, kann sie die Sache an den Richter oder das Gericht zurückweisen, die in erster Instanz darüber geurteilt haben.

Die rechtlichen Erwägungen der Strafkammer sind für die Gerichte massgebend, an die die Sache zurückgewiesen wird.

Die Strafkammer bestimmt hierbei, welche Teile des erstinstanzlichen Verfahrens aufgehoben werden.

Urteil.

Art. 324. In allen übrigen Fällen setzt die Strafkammer ihr Urteil an die Stelle des erstinstanzlichen Urteils, soweit dieses mit der Appellation angefochten war. Die Art. 256 bis 259 finden hierbei entsprechende Anwendung.

Kosten.

Art. 325. Die Art. 260 bis 266 finden entsprechende Anwendung.

Ist die Sache zu neuer Verhandlung an die erste Instanz zurückgewiesen worden, so werden die Kosten der aufgehobenen Verhandlung und des oberinstanzlichen Termins in der Regel dem Staat aufgelegt; der Staat hat in diesem Fall den Parteien ihre Kosten zu ersetzen.

Wenn der Gerichtsbehörde, deren Urteil nichtig erklärt wird, Arglist oder grobe Nachlässigkeit zur Last fällt, so kann sie die Strafkammer, nachdem ihr Gelegenheit zur Verantwortung gegeben worden ist, ganz oder teilweise zur Rückerstattung der Kosten an den Staat verurteilen.

Mitteilung
des Urteils
an die erste
Instanz.

Art. 326. Innert drei Tagen nach der Verkündung des Urteils hat der Gerichtsschreiber die Urteilsformel dem erstinstanzlichen Richter mitzuteilen.

Ausserdem ist ihm und dem Bezirksprokurator eine Abschrift des ausgefertigten Urteils mit Begründung zuzusenden.

3. Kapitel.

Die Nichtigkeitsklage.

Nichtigkeits-
gründe:
a. Urteile des
Einzelrichters
und des
Amts-
gerichtes.

Art. 327. Die Nichtigkeitsklage ist gegen Urteile des Einzelrichters oder des Amtsgerichtes in nicht appellablen Fällen zulässig:

1. wenn eine Gerichtsperson an der Verhandlung teilgenommen hat, die rechtsgültig abgelehnt worden ist oder gegen die ein Unfähigkeitsgrund vorlag, oder wenn das Gericht sonst nicht in richtiger Weise besetzt war;
2. wenn der Richter unzuständig war oder seine Zuständigkeit unrichtigerweise verneint hat;
3. wenn die Parteien nicht gesetzmäßig zum Verhandlungstage vorgeladen wurden und auch nicht erschienen sind;
4. wenn dem Privatkläger im Zivilpunkt mehr oder anderes zugesprochen worden ist, als er verlangt hat;
5. wenn in anderer Weise im Hauptverfahren ein Prozessrechtssatz verletzt wurde, sofern angenommen werden kann, dass dies für das Urteil von Bedeutung war;
6. wenn das Urteil in offenkundigem Widerspruch zu den Vorschriften des Straf- oder Zivilrechtes steht.

Art. 328. Die Nichtigkeitsklage ist gegen Urteile des b. Urteile des Geschworenengerichtes oder der Kriminalkammer zu-lässig:

1. wenn eine Gerichtsperson an der Verhandlung teilgenommen hat, die rechtsgültig abgelehnt worden ist oder gegen die ein Unfähigkeitsgrund vorlag, oder wenn das Gericht sonst nicht in richtiger Weise besetzt war;
2. wenn in anderer Weise im Hauptverfahren ein Prozessrechtssatz verletzt wurde, sofern ange-nommen werden kann, dass dies für das Urteil von Bedeutung war;
3. wenn das Urteil eine unrichtige Gesetzesanwen-dung enthält. Soweit die Kassationsbeschwerde oder die Berufung an das Bundesgericht zu-lässig ist, ist die Nichtigkeitsklage ausge-schlossen.

Art. 329. Der Nichtigkeitskläger hat innerhalb der Rechtsmittelfrist einen kurzen, die Begründung der Nichtigkeitsklage enthaltenden Schriftsatz mit seinen Anträgen einzureichen; im Falle des Art. 327 genügt die mündliche Erklärung mit Angabe der Nichtigkeits-gründe zu Protokoll.

Der Nichtigkeitskläger hat das Recht, nach Einsicht-nahme der schriftlichen Urteilsbegründung seine Be-gründungsschrift zu ergänzen.

Art. 330. Die Nichtigkeitsklage wird beurteilt: Zuständig-keit.

1. in den Fällen des Art. 327 von der Strafkam-mer des Obergerichtes;
2. in den Fällen des Art. 328 vom Kassationshof.

Art. 331. Die Art. 309 bis 315 werden sinngemäss angewendet. Vorbereitung der Verhandlung.

Die Strafkammer und der Kassationshof sind be-fugt, von Amteswegen Beweiserhebungen anzuord-nen. Diese finden entweder vor dem Gerichte statt oder werden einem seiner Mitglieder oder einem er-suchten Richter übertragen.

Art. 332. Richtet sich die Nichtigkeitsklage gegen ein Urteil des Einzelrichters oder des Amtsgerichtes, so findet in der Regel eine mündliche Verhandlung nicht statt. Der Präsident der Kammer gibt den Ge-genparteien, und wenn er es für notwendig erachtet, auch dem erstinstanzlichen Richter Gelegenheit, schriftliche Bemerkungen anzubringen.

Ausnahmsweise kann die Kammer aus wichtigen Gründen eine mündliche Verhandlung anordnen.

Art. 333. In der mündlichen Verhandlung erhält Mündliche der Nichtigkeitskläger nach Erledigung der formellen Verhandlung. Vorfragen zuerst das Wort; im übrigen wird die Rei-henfolge eingehalten: Staatsanwalt, Privatkläger, An-geschuldigter. Jede Partei hat das Recht auf einen einmaligen Vortrag.

Art. 318 ist sinngemäss anwendbar.

Art. 334. Besteht der Nichtigkeitsgrund darin, dass das Straf- oder Zivilrecht unrichtig angewendet wor-den ist (Art. 327, Ziffer 4 und 6, 328, Ziffer 3), so hebt die Strafkammer oder der Kassationshof das Ur-teil auf und entscheidet selbst in der Sache.

Art. 319 ist sinngemäss anwendbar.

Rück-
weisung.

Art. 335. Besteht andere Nichtigkeitsgründe, so hebt die Strafkammer das angefochtene Urteil mit der vorausgegangenen Hauptverhandlung auf und weist die Sache zu neuer Verhandlung an die erste Instanz eines benachbarten Bezirkes zurück.

Ebenso hebt der Kassationshof in Geschwornengerichtsfällen das angefochtene Urteil mit der vorausgegangenen Hauptverhandlung auf und weist die Sache zu neuer Verhandlung an ein neu zu bildendes Geschwornengericht des gleichen Bezirkes, wobei das Obergericht auch eine neue Kriminalkammer bestellt.

Die Kriminalkammer wird auch neu bestellt, wenn der Kassationshof nach Aufhebung ihres Urteils die Sache zurückweist.

Aus besondern Gründen und wenn daraus keine Nachteile zu erwarten sind, kann die Sache an den gleichen Richter oder das gleiche Gericht, die in erster Instanz geurteilt haben, zurückgewiesen werden.

Die rechtlichen Erwägungen der Strafkammer und des Kassationshofes sind für die Gerichte massgebend, an die die Sache zurückgewiesen wird. Art. 319 ist sinngemäss anwendbar.

Kosten.

Art. 356. Wird die Nichtigkeitsklage abgewiesen, so werden die Kosten des Staates und der Gegenparteien dem Nichtigkeitskläger auferlegt.

Wird die Nichtigkeitsklage zugesprochen, so sind die Parteidosten des Nichtigkeitsklägers in oberer Instanz der Gegenpartei, die sich widersetzt und allenfalls dem Staat aufzuerlegen. Der Staat trägt in diesem Falle die Staatskosten.

Die Bestimmungen des Art. 325, Absatz 2 und 3, finden entsprechende Anwendung.

Zivilpunkt.

Art. 337. Handelt es sich im Falle der Rückweisung an das Geschwornengericht nur noch um den Zivilpunkt, so verhandelt die Kriminalkammer ohne Zuziehung von Geschworenen.

Titel II.

Die Wiedereinsetzung in den früheren Stand.

Zulässigkeit.

Art. 338. Der Angeschuldigte und der Privatkläger können verlangen, gegen Urteile wieder in den früheren Stand eingesetzt zu werden, wenn sie im Urteilstermin nicht anwesend oder vertreten waren und ein für sie ungünstiges Urteil gefällt wurde. Dem Privatkläger steht jedoch dieses Recht nur im Zivil- und Kostenpunkt zu.

Wieder-
einsetzungs-
gründe.

Art. 339. Die Wiedereinsetzung ist begründet, wenn die Partei nachweist, dass sie durch Krankheit, entschuldbare Abwesenheit, Staats-, Gemeinde- oder Militärdienst oder andere wichtige Gründe verhindert war, zu erscheinen.

Landesabwesende oder flüchtige strafrechtlich Verurteilte können, wenn sie nach dem Urteil sich freiwillig stellen oder ergriffen werden, die Wiedereinsetzung in den früheren Stand verlangen, welche in diesem Falle keiner andern Rechtfertigung bedarf; jedoch kann diese Wiedereinsetzung vom gleichen Verurteilten nur einmal verlangt werden.

Art. 340. Das Gesuch um Wiedereinsetzung soll in jedem Falle innert zehn Tagen eingereicht werden, vom Tage an gerechnet, an dem die ausgeblichene Partei sichere Kenntnis von dem gegen sie ausgefallenen Urteil erhalten hat und sich dieses Rechtsmittels bedienen konnte.

Das Gesuch ist von der Partei selbst oder von einem Bevollmächtigten mit Angabe der Gründe und Beweismittel bei dem Richter einzureichen, der das Urteil gefällt hat.

Eine mündliche Erklärung ist zulässig und sofort zu Protokoll zu nehmen.

Die Frist gilt als eingehalten, wenn das Gesuch rechtzeitig der schweizerischen Post übergeben worden ist.

In den Akten ist zu bescheinigen, wann das Gesuch eingereicht wurde.

Art. 341. Das Gesuch um Wiedereinsetzung hemmt die Vollstreckung des Urteils nur dann, wenn der Richter oder der Präsident des Gerichtes diese Wirkung anordnet.

Art. 342. Ueber das Gesuch um Wiedereinsetzung urteilt die Gerichtsbehörde, die das Urteil gefällt hat; handelt es sich um ein Urteil des Geschwornengerichts, so urteilt die Kriminalkammer ohne Zuziehung von Geschworenen.

Für die Verhandlung über die Wiedereinsetzung gelten die Bestimmungen über die Hauptverhandlung.

Art. 343. Bleibt der Gesuchsteller ohne genügende Entschuldigung in der Wiedereinsetzungsverhandlung aus und lässt er sich auch nicht vertreten, so wird das Gesuch ohne weitere Untersuchung abgewiesen und der Gesuchsteller zu den Kosten des Staates und der Gegenparteien verurteilt.

Gegen diesen Entscheid ist nur eine Wiedereinsetzung gemäss Art. 339, Absatz 1, zulässig.

Wird das Wiedereinsetzungsgesuch nach einlässlicher Behandlung abgewiesen, so wird der Gesuchsteller ebenfalls zu den Kosten des Staates und der Gegenparteien verurteilt.

Art. 344. Wird das Wiedereinsetzungsgesuch zugesprochen, so wird das erste Urteil aufgehoben, die Kosten werden zur Hauptsache geschlagen und es wird ein neuer Verhandlungstag zur Fortsetzung in der Hauptsache angesetzt. Die Verhandlung kann sogleich fortgesetzt werden, wenn dies in der Ladung vorgesehen war oder alle Beteiligten einverstanden sind.

Art. 345. Gegen den Entscheid des Einzelrichters oder des Amtsgerichtes über das Wiedereinsetzungsgesuch ist die Nichtigkeitsklage aus den in Art. 327 Ziffer 1, 2, 3 und 5 vorgesehenen Gründen zulässig.

Im übrigen ist gegen den Entscheid kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Art. 346. Das Wiedereinsetzungsgesuch schliesst die Einlegung eines ordentlichen Rechtsmittels gegen das Kontumazialurteil nicht aus; dem ordentlichen Rechtsmittel wird jedoch nur bei Abweisung des Wiedereinsetzungsgesuches Folge gegeben.

Verfahren.

Auf-schiebende Wirkung.

Zuständiges Gericht und Verhandlung.

Zuspruch.

Nichtigkeitsklage gegen den Wiedereinsetzungentscheid.

Häufung der Rechtsmittel.

Titel III.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens.

Gründe
der Wieder-
aufnahme.

Art. 347. Gegen alle rechtskräftigen Endurteile kann die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangt werden:

1. wenn durch eine strafbare Handlung auf das Ergebnis des Strafverfahrens eingewirkt wurde. Dies ist durch ein Strafurteil festzustellen, es sei denn, dass die Einleitung oder Durchführung des Strafverfahrens aus andern Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht möglich ist;
2. wenn später ein Strafurteil ausgefällt wird, das mit dem früheren in unverträglichem Widerspruch steht;
3. wenn neue Tatsachen oder Beweismittel entdeckt werden, die dem urteilenden Gerichte nicht bekannt waren, und die allein oder zusammen mit den früher festgestellten Tatsachen geeignet sind, die Freisprechung des Verurteilten oder in Anwendung eines mildernden Strafgesetzes eine geringere Bestrafung herbeizuführen oder eine andere Beurteilung des Zivilpunktes zu bewirken;
4. wenn der Freigesprochene später gerichtlich oder aussergerichtlich ein glaubwürdiges Geständnis ablegt oder wenn andere, dem urteilenden Gericht nicht bekannte Tatsachen oder Beweismittel entdeckt werden, die geeignet sind, eine Verurteilung des Freigesprochenen herbeizuführen.

Wiederauf-
nahme
zuungunsten
eines An-
geschuldigten.

Art. 348. Die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Ungunsten eines Angeschuldigten kann nur verlangt werden, wenn er noch lebt, und das Recht auf Strafverfolgung nicht verjährt ist.

Die Verjährung beginnt mit der strafbaren Handlung zu laufen und wird von dem inzwischen durchgeführten Verfahren nicht unterbrochen.

Parteien.

Art. 349. Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann von allen Parteien verlangt werden, vom Privatkläger jedoch nur in Bezug auf den Zivilpunkt.

Ist der Verurteilte gestorben, so können an seiner Stelle seine Angehörigen und seine Erben das Gesuch stellen.

Der Staatsanwalt kann das Gesuch auch zu Gunsten eines Verurteilten einlegen.

Gesuch.

Art. 350. Das Gesuch um Wiederaufnahme ist schriftlich, mit Angabe der Beweismittel, dem Kassationshof einzureichen.

Es kann von der Partei selbst oder von ihrem bevollmächtigten Anwalt gestellt werden.

Auf-
schiebende
Wirkung.

Art. 351. Das Gesuch um Wiederaufnahme hemmt die Vollstreckung des Urteils nur dann, wenn der Kassationshof diese Wirkung anordnet.

Verfahren.

Art. 352. Der Kassationshof überweist die Akten zur Antragstellung dem Generalprokurator. Er erhebt auf dessen Antrag oder von sich aus die notwendig erscheinenden Beweise und kann eine mündliche Verhandlung veranstalten.

Art. 314, 315, 318, 321, 322, 331, Absatz 2, sind entsprechend anzuwenden.

Art. 353. Das Wiederaufnahmeverfahren erstreckt sich von Gesetzes wegen auf alle Teilnehmer der strafbaren Handlung, die den Gegenstand des früheren Verfahrens bildete und wofür die Wiederaufnahme verlangt wird.

Art. 354. Wird das Gesuch abgewiesen, so ist der Unbegründete Gesuchsteller zu den Kosten des Staates und der Ge- detes Gesuch. genparteien zu verurteilen.

Art. 355. Wird das Gesuch zugesprochen, so hebt der Kassationshof das Urteil auf und weist die Sache zu neuer Verhandlung an die erste Instanz eines benachbarten Bezirkes. Die Kosten werden Zur Haupt- sache geschlagen.

Aus besondern Gründen und wenn daraus keine Nachteile zu erwarten sind, kann die Sache an den gleichen Richter oder das gleiche Gericht, die in erster Instanz geurteilt haben, gewiesen werden.

In Fällen, die in die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes gehören, wird die Sache an ein neu zu bildendes Geschwornengericht gewiesen, wobei das Obergericht auch eine neue Kriminalkammer bestellen kann.

Der Angeklagte kann in Haft gesetzt oder be- halten werden, wenn die Voraussetzungen der Ver- haftung gegeben sind.

Ist der Verurteilte gestorben, so urteilt der Kassationshof selbst auf Grund der Akten der früheren Ver- handlung und des Wiederaufnahmeverfahrens.

Art. 356. Wird der Angeklagte in der neuen Verhandlung nochmals verurteilt, so ist bei der Straf- zumessung die schon ausgehaltene Strafe anzurech- nen. Wird er erheblich milder bestraft, so kann ihm eine Entschädigung zugesprochen werden.

Art. 357. Wird der Verurteilte in der neuen Ver- handlung freigesprochen, so wird er in alle Rechte wieder eingesetzt. Es soll ihm eine Entschädigung zu- gesprochen werden, wenn er nicht die Verurteilung schulhaft selbst veranlasst hat. Das freisprechende Urteil ist auf seinen Wunsch im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Ist der Verurteilte gestorben, so haben die Personen, denen gegenüber er zur Unterstützung verpflichtet war oder die durch die Verurteilung eine besondere Unbill erlitten haben, einen Entschädigungsanspruch.

Art. 358. Die Entschädigung soll nach folgenden Grundsätzen bemessen werden:

1. der durch die Vollstreckung verursachte Vermögensschaden ist zu ersetzen;
2. für die Verletzung der persönlichen Verhältnisse ist eine angemessene Geldsumme zuzusprechen.

Andern Personen gegenüber (Art. 357, Absatz 2), sind diese Grundsätze sinngemäß anzuwenden.

Die Entschädigung wird stets vom Staate bezahlt. Im Urteil ist zu erkennen, ob und in welchem Masse dem Staat ein Rückgriffsrecht auf Dritte zusteht, die durch rechtswidrige Handlungen die Verurteilung herbeigeführt haben.

Ausdehnung der Wieder- aufnahme.

Begründetes Gesuch.

Nochmalige Verurteilung.

Frei- sprechung.

Höhe der Ent- schädigung.

Rechtsmittel. *Art. 359.* Gegen den Entscheid über das Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens ist kein Rechtsmittel zulässig.

Gegen die im wiederaufgenommenen Verfahren gefällten Urteile sind die ordentlichen und die ausserordentlichen Rechtsmittel zulässig.

Erneuerung des Gesuches um Wiederaufnahme. *Art. 360.* Ist ein Gesuch um Wiederaufnahme abgewiesen worden, so darf es auf Grund der gleichen Tatsachen nicht wieder angebracht werden.

4. Abschnitt.

Die Vollstreckung der Urteile.

Einsendung der Urteile zur Vollstreckung.

Art. 361. Der Gerichtsschreiber hat die Urteilsformel jedes Urteils des Einzelrichters und des Amtsgerichtes binnen fünf Tagen seit Eintritt der Rechtskraft dem Regierungsstatthalter des Bezirkes mitzuteilen, wo die Sache beurteilt worden ist.

In gleicher Weise werden die Urteile des Geschworengerichtes, der Strafkammer, der Kriminalkammer und des Kassationshofes dem Regierungsrat mitgeteilt, der sie an den zuständigen Regierungsstatthalter weiterleitet.

Die Richter und die Präsidenten der Gerichte haben darüber zu wachen, dass die Gerichtsschreiber diese Vorschriften befolgen.

Sofortige Bezahlung.

Art. 362. Dem Verurteilten ist Gelegenheit zu geben, Bussen, Gebühren und Kosten unmittelbar nach Eröffnung des Urteils auf dem Richteramt oder dem das Erkenntnis zustellenden Polizeiangestellten zu bezahlen.

Vollstreckung.

Art. 363. Der Regierungsstatthalter ordnet die Vollstreckung der ihm übermittelten Urteile in Strafsachen unverzüglich an:

Geldbussen, Gebühren, Sicherheiten und Kosten.

1. Werden Geldbussen, Sicherheitsleistungen und Kostenforderungen des Staates auf Aufforderung hin nicht bezahlt, so sind sie auf dem Wege des Schuldbetreibungsverfahrens zu vollstrecken.

Ist die Betreibung von vornehmerein aussichtslos oder bleibt sie fruchtlos, so wird die Busse in Gefängnis umgewandelt. Wo der Staat dem Verurteilten Gelegenheit bieten kann, die Busse durch öffentliche Arbeit abzuverdienen, soll er dies tun, falls der Verurteilte zustimmt. Für einen Tag Arbeit oder Gefängnis werden dem Verurteilten zehn Franken oder eine Bruchzahl von zehn Franken angerechnet.

Der Freiheitsentzug dauert in keinem Falle länger als drei Monate.

Die Staatskosten werden von Personen, deren Armut amtlich nachgewiesen ist, nicht eingefordert, vorbehalten der Fall, wo der Verurteilte später zu Vermögen gelangt.

Freiheitsstrafen.

2. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafen erfolgt nach einem vom Grossen Rate zu erlassenden Dekret.

Einziehung.

3. Der Regierungsstatthalter lässt die Einziehung durch einen Polizeibeamten oder -Angestellten vollziehen. Dieser hat die Formen zu beachten, die das Gesetz für die Haussuchung und Be schlagnahme vorsieht.

4. Die Verweisung wird durch Ausschaffung des Verweisung. Verurteilten an die Grenze vollzogen.
5. Die Einstellung in der bürgerlichen Ehren- fähigkeit, die Amtsenthebung, die Einstellung im Amt oder in der Ausübung eines Berufes, die übrigen Ehrenstrafen und das Wirtshausverbot werden im Amtsblatt und Amtsanziger ver- öffentlicht.
6. Lautet das Urteil auf eine Leistung des Ver- urteilten, so wird er aufgefordert, sofort oder nach Umständen in einer bestimmten Frist zu leisten. Befolgt er die Aufforderung nicht, so lässt der Regierungsstatthalter die Leistung von Amtes wegen und auf Kosten des Verurteilten vornehmen.

Die Bestimmungen über Vorführung, Verhaftung und Ausschreibung sind sinngemäss anwendbar.

Art. 364. Jeder nach dem Tage des rechtskräftigen Endurteils ausgestandene Freiheitsentzug wird bei der Berechnung der Freiheitsstrafen mitberechnet. Ausgenommen ist die durch eine neue Untersuchung veranlasste Untersuchungshaft.

Verhaftete Angeklagte, die erstinstanzlich zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, können ungeachtet der Einlegung eines Rechtsmittels die Strafe antreten. In diesem Falle wird ihnen die Zeit, die sie bis zum oberinstanzlichen Verhandlungstag in Strafhaft zugebracht haben, auf die ihnen im Urteil aufgelegte Freiheitsstrafe angerechnet.

Der Angeklagte ist bei der Einlegung des Rechtsmittels vom Präsidenten des Gerichtes darauf aufmerksam zu machen, dass ihm dieses Recht zu steht. Dieser Hinweis und die Antwort des Angeklagten sind im Protokoll zu erwähnen.

Art. 365. Die Freiheitsstrafen sollen spätestens innerhalb zwanzig Tagen seit Eintreffen der Urteilsformel beim Regierungsstatthalter angetreten werden. Verschiebungen des Strafantritts kann der Regierungsstatthalter mit Ausnahme der in Art. 367 vorgesehenen Fälle nur bewilligen, wenn der Aufschub zwei Monate, vom Eintreffen der Urteilsformel an gerechnet, nicht übersteigt.

In allen andern Fällen hat er die Zustimmung der Polizeidirektion einzuholen.

Art. 366. Der Richter oder das Gericht ist befugt, einen zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten mit seiner Einwilligung sofort nach der Urteilsfällung die Strafe antreten zu lassen.

Handelt es sich um eine Zuchthausstrafe oder ist zu befürchten, dass sich der Verurteilte dem Strafvollzug entziehen oder ihm Schwierigkeiten bereiten würde, so kann der Richter anordnen, dass er sofort in Haft gesetzt werde.

Art. 367. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder Aufschub der Verweisung soll aufgeschoben werden:

1. wenn der Verurteilte geisteskrank ist. In diesem Falle hat der Regierungsstatthalter vorläufig die Massnahmen zu treffen, welche die öffentliche Sicherheit erfordert. Er sendet darauf die Akten dem Regierungsrat ein, welcher, wenn nötig nach Anhörung der Vormundschaftsbehörde, die notwendigen Massnahmen trifft;

2. wenn der Verurteilte ohne ernstliche Gefahr für seinen Gesundheitszustand nicht übergeführt werden kann.

Wenn nötig, ist ein Arzt als Sachverständiger beizuziehen.

Aufsicht.

Art. 368. Der Regierungsstatthalter steht als Beamter des Strafvollzuges unter der Aufsicht des Regierungsrates. Dieser kann von Amteswegen oder auf Antrag des Bezirksprokurator wegen Nachlässigkeit in der Amtsführung oder wegen sonstiger Pflichtverletzung gegen den Regierungsstatthalter folgende Disziplinarstrafen verhängen:

1. Verweis;
2. Geldbusse bis zu zweihundert Franken.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1851 betreffend die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten werden vorbehalten.

Zivilurteil und Parteikosten.

Art. 369. Die Urteile über die Zivilbegehren und die Parteikosten werden nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung oder des Schuldbetreibungsverfahrens vollstreckt.

Strafverjährung.

Art. 370. Ein Strafurteil darf nicht vollstreckt werden, wenn die Strafe verjährt ist.

Hat der Regierungsstatthalter Zweifel darüber, ob die Verjährung eingetreten sei, so kann er den Entscheid der Strafkammer anrufen.

Dauer.

Art. 371. Die in rechtskräftigen Urteilen ausgesprochenen Strafen verjähren:
die lebenslängliche Zuchthausstrafe in dreissig Jahren;
die zeitlichen Zuchthausstrafen in zwanzig Jahren;
die Korrektionshausstrafen in zehn Jahren;
die Gefängnisstrafen und die polizeilichen Strafen in fünf Jahren.

Die Nebenstrafen und die umgewandelten Strafen verjähren wie die Hauptstrafe; vorbehalten bleiben Art. 19, Absatz 2, und Art. 20, Absatz 3, des Strafgesetzbuches.

Verjährung von Zivilansprüchen und Kosten.

Art. 372. Zivilrechtliche Ansprüche, sowie die Ansprüche auf Kostenersatz verjähren nach den Bestimmungen des Zivilgesetzes.

Beginn und Unterbrechung.

Art. 373. Die Verjährung beginnt mit der Rechtskraft des Urteils.

Jede Vollzugshandlung unterbricht die Verjährung.

Die Strafe ist in jedem Fall verjährt, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um die Hälfte überschritten ist.

Einsprachen wegen Verjährung.

Art. 374. Wer sich gegen die Vollstreckung des Urteils auf die Verjährung berufen will, soll durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Regierungsstatthalter Einsprache erheben. Eine mündliche Erklärung ist vom Regierungsstatthalter zu Protokoll zu nehmen.

Sicherungsmaßregeln.

Art. 375. Die Einsprache bewirkt den Aufschub der Vollstreckung.

Doch kann der Regierungsstatthalter Massregeln zur Sicherung der Urteilsvollstreckung treffen, (z. B.

eine Sicherheitsleistung) oder, wenn es sich um Freiheitsstrafen von mehr als zwanzig Tagen handelt und Fluchtverdacht vorliegt, die vorläufige Festnahme des Verurteilten anordnen.

Art. 376. Der Regierungsstatthalter stellt die Einsprache mit dem Strafurteil und einem Bericht über die vorgenommenen Vollzugshandlungen der Strafkammer zu. Verfahren.

Diese ordnet die nötigen Beweiserhebungen an und entscheidet nach Anhörung des Generalprokurator ohne weitere Verhandlung über die Einsprache.

Art. 377. Die Strafkammer erklärt in ihrem Entscheid über die Einsprache, ob die Strafe verjährt ist oder nicht. Der Entscheid ist zu begründen und unverzüglich dem Regierungsstatthalter zuzustellen. Entscheid.

Ist die Strafe verjährt, so sind alle gemäss Art. 375, Absatz 2, getroffenen Massnahmen aufzuheben.

Ist die Strafe nicht verjährt, so wird sie vollzogen. Eine gemäss Art. 375, Absatz 2, angeordnete Haft wird dabei angerechnet.

Art. 378. Die Einsprache gegen die Vollstreckung des Urteils ist gleichfalls zulässig, wenn der Verurteilte die Strafe schon ausgestanden hat. Diese Einsprache wird auf die gleiche Weise, wie die wegen Verjährung erhobene, angebracht und entschieden. Einsprache wegen erfolgter Vollstreckung.

Art. 379. Zur Einsprache sind berechtigt, der Verurteilte, seine gesetzlichen Vertreter und seine Angehörigen. Berechtigung zur Einsprache.

Art. 380. Wer mit seiner Einsprache abgewiesen wird, ist von der Strafkammer zu den Kosten des Einspruchsverfahrens und wenn offenbar Trölperei vorliegt, zu einer Busse von zwanzig bis hundert Franken oder zu Gefängnis von einem bis zu fünf Tagen zu verurteilen. Kosten und Strafen der Trölperei.

Art. 381. Die Regierungsstatthalter führen Register über die ihnen zum Vollzug überwiesenen Strafurteile. Sie prüfen alljährlich, ob die im Register verzeichneten Strafen vollzogen oder verjährt sind. Vollzugsregister.

Der Bezirksprokurator nimmt jährlich eine Prüfung dieser Register vor.

5. Abschnitt.

Die Aufhebung der Strafen und Straffolgen.

Titel I.

Die Begnadigung.

Art. 382. Das Begnadigungsrecht steht dem Grossen Rat zu, soweit es nicht dem Regierungsrat übertragen ist. Zuständigkeit.

Der Regierungsrat kann einen Zwölftel der Zuchthausstrafen, einen Fünftel der übrigen Freiheitsstrafen und einen Bussenbetrag bis zu fünfzig Franken auf dem Gnadenweg erlassen.

Die Begnadigungsbehörden können vom Begnadigungsrecht Gebrauch machen, auch ohne durch Gesuche darum angegangen worden zu sein.

Soweit die Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit zutreffen, ist die Begnadigung ausgeschlossen.

Gesuchsteller. *Art. 383.* Die Begnadigung kann nachgesucht werden:

1. vom Verurteilten oder von dessen nächsten Angehörigen;
2. vom Gericht, welches das Strafurteil gefällt hat;
3. von der Heimat- und der Wohnsitzgemeinde des Verurteilten.

Verfahren. *Art. 384.* Das Begnadigungsgesuch ist mündlich oder schriftlich beim Regierungsstatthalter oder beim Vorsteher der Strafanstalt einzureichen. Wird das Gesuch mündlich eingereicht, so nimmt der Beamte ein Protokoll auf und lässt es vom Gesuchsteller unterzeichnen. Hierauf stellt er das Gesuch mit seiner Vernehmlassung dem Regierungsrat zu.

Der Regierungsrat holt, soweit notwendig, die Vernehmlassung des Regierungsstatthalters und des Gemeinderates des letzten Wohnsitzes des Verurteilten vor seiner Verurteilung, des urteilenden Gerichtes und des Vorstehers der Strafanstalt, in welcher der Gesuchsteller enthalten wurde, ein.

Sodann legt er das Gesuch mit seinem Antrag dem Grossen Rate vor, wenn er nicht selbst zuständig ist.

Erteilung auf-
schiebender
Wirkung. *Art. 385.* Das Begnadigungsgesuch hat keine aufschiebende Wirkung.

Jedoch soll in Fällen, wo der Vollzug einer Busse, Gefängnisstrafe oder Korrektionshausstrafe von nicht mehr als drei Monaten in Frage steht, die Vollstreckungsbehörde, sofern es sich um das erste Gesuch handelt, regelmässig Aufschub gewähren. Der Aufschub ist ausgeschlossen, wenn die Strafe bereits angetreten worden ist.

Umfang und
Wirkung. *Art. 386.* Durch die Begnadigung können die durch rechtskräftiges Strafurteil auferlegten Freiheitsstrafen, Nebenstrafen und Bussen ganz oder teilweise erlassen, die Strafen auch umgewandelt werden.

Wird die Begnadigung hinsichtlich einer Busse ausgesprochen, so wird der Anteil, den Dritte daran haben, ihnen vom Staate nicht ausbezahlt.

Von der Begnadigung werden nicht berührt:

1. die Zivilansprüche des Verletzten;
2. die Ansprüche des Privatklägers auf Parteikosten;
3. die Kosten.

Vollziehung. *Art. 387.* Der Beschluss wird mit dem Vollziehungsbefehl den Vollstreckungsbehörden zugestellt, damit sie ihn dem Gesuchsteller eröffnen und ihm weitere Folge geben.

Ausschlagung der Begna-
digung. *Art. 388.* Niemand kann die ihm in gesetzmaessiger Weise erteilte Begnadigung ausschlagen.

Dagegen braucht der Verurteilte die Strafumwandlung nicht anzunehmen.

Titel II.

Die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit.

Art. 389. Ist ein Verurteilter auf mehr als drei Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt worden, so kann ihn der Kassationshof drei Jahre nach Verbüßung oder Erlass der verhängten Freiheitsstrafe in die bürgerliche Ehrenfähigkeit wieder einsetzen, wenn sein Verhalten dies rechtfertigt und er den Schaden, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat.

Voraus-
setzung der
Wieder-
einsetzung.

Art. 390. Das Gesuch ist schriftlich und begründet dem Kassationshof einzureichen. Darin sind allfällige Beweismittel anzugeben und es ist ein Leumundszeugnis der Gemeindebehörde des Wohnsitzes beizulegen.

Der Kassationshof ordnet die erforderlichen Be- weisaufnahmen an, holt den Strafbericht ein und entscheidet ohne Parteiverhandlung über das Gesuch, nachdem er den Generalprokurator angehört hat.

Art. 391. Wird das Gesuch abgewiesen, so kann es erst nach Ablauf eines Jahres wieder angebracht werden. Wiederholung des Gesuches.

Art. 392. Wird die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit ausgesprochen, so wird der Beschluss auf Verlangen des Gesuchstellers im Amtsblatt und Amtsanzeiger veröffentlicht.

Der Gesuchsteller erhält den Entscheid in voller Ausfertigung zugestellt.

Art. 393. Der Gesuchsteller trägt in allen Fällen die Kosten des Verfahrens. Kosten.

Titel III.

Das Strafregister.

Art. 394. Bei der kantonalen Polizeidirektion wird Strafregister. ein Strafregister geführt.

Die Gerichtsschreiber sind verpflichtet, die eintragspflichtigen Urteile innert fünf Tagen seit eingetretener Rechtskraft dem Strafregisterführer mitzuteilen.

Ein Dekret des Grossen Rates wird das Nähere bestimmen über die Eintragspflicht, die Führung und Benützung des Registers, sowie über die Streichung und Entfernung der Einträge.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 395. I. Art. 9 der Gerichtsorganisation enthält, soweit die Strafrechtspflege betreffend, folgende Fassung: Aenderungen des Gerichts- organisations- gesetzes.

Für die Verwaltung der Strafrechtspflege werden folgende Abteilungen gebildet:

1. eine Anklagekammer von drei Mitgliedern;
2. eine Kriminalkammer von drei Mitgliedern;

3. eine Strafkammer, bestehend aus den drei Mitgliedern der Anklagekammer und zwei weiteren Mitgliedern;

4. ein Kassationshof von sieben Mitgliedern, von denen drei Mitglieder auch der Strafkammer angehören.

Kein Mitglied des Obergerichts darf gleichzeitig der Kriminalkammer und dem Kassationshof angehören.

Die Strafkammer bestimmt, welche ihrer Mitglieder die Anklagekammer bilden.

Soweit die Zivilrechtspflege betreffend, bleibt Art. 9 der Gerichtsorganisation unverändert.

II. Art. 10, Absatz 3, erhält folgende Fassung:

Die Präsidenten der Strafabteilungen werden vom Obergericht gewählt.

III. Art. 11, Absatz 1, ist aufgehoben und wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Aufgaben der Strafabteilungen werden durch die Strafprozessordnung bestimmt.

IV. In Art. 1, 20 und 33 wird das Wort «Assisen» ersetzt durch «Geschwornengericht»; in Art. 35 das Wort «Assisen-sitzungen» durch «Sitzungen des Geschwornengerichts»; in Art. 32 das Wort «Assisen-Session» durch «Session des Geschwornengerichts»; in Art. 15, 26, 32 und 35 das Wort «Assisenkammer» durch «Kriminalkammer».

V. Art. 21 ist aufgehoben und wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Das Geschwornengericht wird gebildet aus der Kriminalkammer und den Geschwornen. Das Nähere bestimmt die Strafprozessordnung.»

VI. Ein Reglement des Obergerichtes über die Obliegenheiten der Gerichtsschreiber (Art. 40 G. O.) bleibt vorbehalten.

Aenderungen des Strafgesetzes. *Art. 396.* Im Strafgesetzbuch erhalten folgende Fassung:

Ehrenfolge der Zuchthausstrafe.

Zusatzstrafe.

I. Art. 18. Wer zu Zuchthaus verurteilt wird, wird für zwei bis zehn Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt.

Für die Berechnung dieser Zeitdauer gilt Art. 19, Absatz 2.

II. Art. 60. Diese Bestimmungen sind auch dann anwendbar, wenn ein Verurteilter später strafbarer Handlungen wegen in Untersuchung gezogen wird, die er vor seiner früheren Verurteilung begangen hat. Das Gericht, welches das spätere Urteil ausfällt, entscheidet, ob

der früher gewährte Straferlass aufgehoben oder ob auch für die neue Strafe der bedingte Straferlass gewährt werden soll.

III. Die Art. 114 bis und mit 121 des Strafgesetzbuches und Art. 421 der Zivilprozessordnung werden aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmungen:

1. «Wer in einem gerichtlichen Verfahren als Partei wissentlich eine falsche Beweisaussage zur Sache abgibt,

als Zeuge zur Sache wissentlich falsch aussagt,

als Sachverständiger wissentlich einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt,

als Uebersetzer wissentlich falsch übersetzt,

wird mit Zuchthaus bis zu 4 Jahren oder mit Korrektionshaus bestraft.

In leichten Fällen kann auf Gefängnis nicht unter 20 Tagen erkannt werden.

Strafe für falsche Aussage.

2. Wer diese Handlungen nicht aus böser Absicht, sondern aus Mangel an Aufmerksamkeit und Ueberlegung begeht, wird mit Gefängnis oder Korrektionshaus bis zu 2 Jahren bestraft.

In leichteren Fällen kann auf Geldbusse bis zu Fr. 500. — erkannt werden.

3. Wer jemanden zu falschen Aussagen anstiftet, verfällt den nämlichen Strafbestimmungen, die auf die falsche Aussage Anwendung finden, auch wenn die Anstiftung erfolglos geblieben ist.

Zurück-
ziehung der
falschen
Aussage.

4. Wird die falsche Aussage zurückgezogen, bevor eine Anzeige gemacht und bevor ein Nachteil entstanden ist, so kann Strafmilderung (Art. 31) und je nach Umständen Straflosigkeit eintreten.

5. Mit der ausgesprochenen Korrektionshausstrafe kann eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu 5 Jahren verbunden werden.

IV. Art. 129. Eine Mutter, die ihr uneheliches Kind während oder kurze Zeit nach der Geburt durch Handlungen oder Unterlassungen vorsätzlich tötet, wird wegen Kindestötung mit Zuchthaus bestraft.

Art. 130 wird aufgehoben.

V. Art. 135. Eine Schwangere, welche in der rechtswidrigen Absicht, eine Fehlgeburt oder den Tod der Frucht im Mutterleib zu bewirken, hiezu geeignete Mittel angewendet hat oder hat anwenden lassen, wird, wenn sie in Folge dessen mit einem toten oder wegen

Abtreibung
der
Leibesfrucht.

Mangel an Reife nicht lebensfähigen Kind niedergekommen ist, mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Wer gewerbsmässig einer Schwangeren Beihülfe zur Abtreibung der Leibesfrucht leistet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Korrektionshaus nicht unter sechs Monaten bestraft. Ist die geleistete Beihülfe keine gewerbsmässige, so wird der Gehülfe als Miturheber bestraft.

Widerrechtliche Gefangen- haltung.

VI. Art. 158, Absatz 1. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Korrektionshaus bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer in rechtswidriger Absicht ohne Befehl der rechtmässigen Behörden und ausser dem Fall, wo das Gesetz die Festnahme von Angeschuldigten vorschreibt oder erlaubt, irgend jemanden verhaftet oder festhält.

Mehrfache Ehe.

VII. Art. 174. Ein Ehegatte, der vor Auflösung seiner Ehe eine neue Ehe schliesst, sowie dessen neuer Gatte, wenn derselbe von der noch bestehenden Ehe des andern Teils Kenntnis hatte, werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Korrektionshaus bestraft.

Brand- stiftung.

VIII. Art. 189, Absatz 1. Wer vorsätzlich Brand legt an öffentlichen oder an fremden zur Wohnung oder zum Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäuden, wird mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Raub.

IX. Art. 207, Absatz 1. Ist bei Verübung des Raubes jemand an seinem Körper verletzt oder auch ohne äussere Verletzung an seiner Gesundheit beschädigt worden, so wird der Schuldige mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Absatz 4. In leichten Fällen kann Korrektionshaus bis zu zwei Jahren ausgesprochen und damit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden.

Anrechnung der Unter- suchungshaft.

X. Das Strafgesetzbuch wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

Art. 14 a. Bei der Strafzumessung kann die ausgestandene Untersuchungshaft ganz oder teilweise von der verhängten Freiheitsstrafe abgezogen werden.

Sinkt hiebei die Strafe unter das gesetzliche Mindestmass, so ist auf die niedrigere Strafart zu erkennen.

Bei Verurteilung zu einer Busse kann die ausgestandene Untersuchungshaft ganz oder teilweise auf die ausgesprochene Busse angerechnet werden.

Art. 46 a. Der Richter kann die Strafe mildern: wenn der Täter die strafbare Handlung begangen hat: aus achtungswerten Beweggründen; in schwerer Bedrängnis; unter dem Eindruck einer schweren Drohung; auf Veranlassung einer Person, der er Gehorsam schuldig oder von der er abhängig ist; wenn Zorn oder grosser Schmerz über eine ungerechte Reizung oder Kränkung den Täter zu der strafbaren Handlung hingerissen hat.

Im Falle der Milderung wird erkannt:

statt auf lebenslängliches Zuchthaus: auf Zuchthaus von mindestens 3 Jahren; statt auf Zuchthaus mit bestimmter Mindestdauer: auf Zuchthaus; statt auf Zuchthaus: auf Korrektionshaus von mindestens 6 Monaten; statt auf Korrektionshaus mit bestimmter Mindestdauer: auf Korrektionshaus; statt auf Korrektionshaus: auf Gefängnis; statt auf Gefängnis mit bestimmter Mindestdauer: auf Gefängnis.

Art. 126, Absatz 2, des Strafgesetzbuches wird aufgehoben.

XI. Art. 8 des Gesetzes vom 3. November 1907 betreffend den bedingten Straferlass erhält folgende Fassung:

In Fällen, die durch das Geschworenengericht oder die Kriminalkammer beurteilt werden, entscheidet die Kriminalkammer über den Widerruf des bedingten Straferlasses.

Art. 397. Bis zum Erlass der in Art. 145, 363, Ziffer 2, und 394 vorgesehenen Dekrete des Grossen Rates bleiben die bisherigen Bestimmungen über die Zeugengelder, die Vollstreckung der Freiheitsstrafen und das Strafregister in Kraft. Uebergangsbestimmungen.

Art. 398. Dieses Gesetz tritt am in Kraft, mit folgenden Einschränkungen:

1. Strafprozesse, welche in diesem Zeitpunkte in das Rechtsmittelverfahren eingetreten sind, werden nach altem Recht zu Ende geführt; doch gilt betreffend Beweiswürdigung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Vollstreckung, Begnadigung und Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit das neue Recht, ebenso, wenn die Sache zu neuer Verhandlung an die erste Instanz zurückgewiesen wird;
2. Strafprozesse, welche in diesem Zeitpunkte in das Hauptverfahren getreten sind, werden nach

altem Rechte in der betreffenden Instanz zu Ende geführt; doch sollen keine Eide mehr abgenommen werden und es gilt das neue Recht betreffend Beweiswürdigung, Rechtsmittel, Vollstreckung, Begnadigung, und Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit, ebenso wenn die Sache zu neuer Verhandlung an die erste Instanz zurückgewiesen wird;

3. Strafprozesse, welche in diesem Zeitpunkte im Stadium der Voruntersuchung sich befinden, werden nach altem Recht bis zur Ueberweisung oder Aufhebung geführt; betreffend die Ueberweisung und das spätere Verfahren gilt das neue Recht.

Art. 399. Der nach altem Recht eingetretene Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit fällt von gesetzeswegen dahin, wenn seit dem Augenblicke, in welchem die Zuchthausstrafe infolge Ablaufes der Strafdauer oder infolge endgültigen Straferlasses vollendet wird, zehn Jahre verflossen sind.

Aufhebung
des alten
Rechtes.

Art. 400. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

1. Das Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen für den Kanton Bern vom 29. Juni 1854;
2. das Dekret über das Strafmandatverfahren vom 10. März 1914;
3. das Gesetz über den örtlichen Geltungsbereich des bernischen Strafgesetzbuches vom 5. Juli 1914;
4. die Art. 5, 6, 7, 8 und 10 des Gesetzes betreffend die Einführung des Strafgesetzbuches für den Kanton Bern vom 30. Januar 1866;
5. die §§ 1 bis 10 und 15 des Gesetzes betreffend einige Abänderungen des Verfahrens in Strafsachen und des Strafgesetzbuches vom 2. Mai 1880;
6. das Dekret betreffend den Nachlass des Zwölfteils in peinlichen Straffällen vom 23. September 1850.

Inhaltsverzeichnis
des
**Gesetzes über das Strafverfahren
des Kantons Bern.**

(Entwurf 4. / 8. Juli 1927.)

I. Buch.

Allgemeiner Teil. (Art. 1—64.)

Titel	I. Die gerichtliche Verfolgung	Art. 1— 7
»	II. Die Gerichtsbarkeit	» 8— 14
»	III. Die Gerichtsstände	» 15— 23
»	IV. Die Rechtshilfe	» 24— 28
»	V. Die sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte	» 29— 31
»	VI. Die Unfähigkeit und Ablehnbarkeit der Gerichtspersonen	» 32— 38
»	VII. Die Parteien	» 39— 45
»	VIII. Die Verhandlungsordnung	» 46 u. 47
»	IX. Vorladungen, Mitteilungen und Vorführungen	» 48— 59
»	X. Form der gerichtlichen Verhandlungen	» 60— 64

II. Buch.

Besonderer Teil. (Art. 65—394.)

1. Abschnitt.

Das Vorverfahren. (Art. 65—210.)

Titel	I. Die gerichtliche Polizei	Art. 65— 69
»	II. Die Einleitung des Verfahrens . . .	» 70— 81
»	III. Die Eröffnung der gerichtlichen Strafverfolgung	» 82— 88
»	IV. Die Voruntersuchung	» 89—183
	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen über Führung und Gestaltung der Voruntersuchung	» 89—104
	2. Kapitel: Die Abhörung, Verhaftung und Freilassung des Angeklagten	» 105—133
	3. Kapitel: Die Abhörung des Privatklägers	» 134 u. 135
	4. Kapitel: Die Abhörung der Zeugen	» 136—145
	5. Kapitel: Augenschein und Sachverständige	» 146—168
	6. Kapitel: Beschlagnahme und Haussuchung	» 169—182
	7. Kapitel: Der Schluss der Voruntersuchung	» 183
Titel	V. Die Ueberweisung an das urteilende Gericht und die Aufhebung der Untersuchung	» 184—210
	1. Kapitel: Die Beschlussfassung durch Untersuchungsrichter und Bezirksprokurator	» 184—191
	2. Kapitel: Die Beschlussfassung durch die Anklagekammer	» 192—198
	3. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen	» 199—210

2. Abschnitt.

Das Hauptverfahren. (Art 211—296.)

Titel	I. Allgemeine Bestimmungen	Art. 211—218
»	II. Das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht und dem Einzelrichter	» 219—267
	1. Kapitel: Die Vorbereitung der Hauptverhandlung	» 219—233
	2. Kapitel: Die Hauptverhandlung	» 234—267
»	III. Das Hauptverfahren vor dem Geschwornengericht	» 268—296
	1. Kapitel: Die Vorbereitung der Hauptverhandlung	» 268—282
	2. Kapitel: Die Hauptverhandlung	» 283—296

3. Abschnitt.

Die Rechtsmittel. (Art. 297—360.)

Titel	I. Die ordentlichen Rechtsmittel	Art. 297—337
	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	» 297—303
	2. Kapitel: Die Appellation	» 304—326
	3. Kapitel: Die Nichtigkeitsklage	» 327—337
»	II. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	» 338—346
»	III. Die Wiederaufnahme des Verfahrens	» 347—360

4. Abschnitt.

Die Vollstreckung der Urteile . Art. 361—381

5. Abschnitt.

Die Aufhebung der Strafen und Straffolgen. (Art. 382—394.)

Titel	I. Die Begnadigung	Art. 382—388
»	II. Die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit	» 389—393
»	III. Das Strafregister	» 394

Schluss- und Uebergangesbestimmungen Art. 395—400

Voranschlag für das Jahr 1928.

Bericht der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates.

(November 1927.)

Der vom Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates bereinigte Voranschlag des Staatshaushaltes des Kantons Bern für das Jahr 1928 sieht vor:

<i>Rohausgaben</i>	Fr. 114,727,098
<i>Roheinnahmen</i>	» 112,117,005
<i>Ueberschuss der Ausgaben</i>	<u>Fr. 2,610,093</u>
oder wenn nur die reinen Ergebnisse der einzelnen Verwaltungen berücksichtigt werden:	
<i>Reinausgaben</i>	Fr. 60,269,539
<i>Reineinnahmen</i>	» 57,659,446
<i>Ueberschuss der Ausgaben</i>	<u>Fr. 2,610,093</u>

Im Vergleich zu dem vom Grossen Rat für das Jahr 1927 genehmigten Voranschlag sind höher berechnet

die <i>Einnahmen</i> um	Fr. 1,546,551
die <i>Ausgaben</i> um	» 587,380
so dass für 1928 eine <i>Besserstellung</i> besteht von	<u>Fr. 959,171</u>

Hierbei fällt in Betracht, dass gegenüber der Staatsrechnung für 1926 die Einnahmen um Fr. 664,387 niedriger, die Ausgaben um Fr. 336,839 höher veranschlagt sind.

Das günstigere Ergebnis des Voranschlages für 1928 geht zum kleineren Teil hervor aus der Entlastung, welche die laufende Verwaltung durch die in 1926 vorgenommene Abschreibung zu amortisierender Vorschüsse erfährt und den Wegfall von Amortisationen im Gesamtbetrange von Fr. 571,816 zur Folge hat. Zum grösseren Teil röhrt vielmehr die Besserstellung her von höher veranschlagten Einnahmen. Abgesehen von zwei Rubriken ist überall ein mehr oder weniger grösseres Erträgnis vorgesehen. Massgebend für die Erhöhung der Einnahmen waren die Ergebnisse der Rechnung von 1926, soweit nicht an-

dere Faktoren in Betracht kommen, wie beim *Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols* und der *direkten Steuern*. Hier steigt das Erträgnis der *Vermögenssteuer* um Fr. 288,000, und dort bringt das veränderte Anteilsverhältnis eine Mehreinnahme mit sich von Fr. 236,431. Die Entlastungen verbleiben der Staatskasse allerdings nicht unbeschwert, indem sie grössten teils durch Mehrbedürfnisse wettgemacht werden. Unter diesen sind namentlich zu nennen das *kant. Arbeitsamt*, Fr. 295,619, und die *landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Schule Courtemelon* mit rund Fr. 50,000, ferner der *einmalige Beitrag à fonds perdu an die «Saffa»*, Fr. 50,000, und der *Loskauf der Pfrund- und Kirchendomäne Lyss*, Fr. 23,700. Ueberdies sind die Kredite für die *Armenpflege* in annähernde Uebereinstimmung mit den Ausgaben in 1926 gebracht worden, was eine Mehrbelastung von Fr. 200,000 nach sich zieht. Unter den Einnahmen ist, gestützt auf die Rechnung von 1926 und den Ertrag des laufenden Jahres mit einem Rückgang der *Prozentgebühren* zu rechnen von Fr. 300,000. Wenn noch erwähnt wird, dass der *Anleihensdienst* mit Rücksicht auf das in 1927 aufgenommene Anleihen von 15 Millionen Fr. 712,500 mehr erfordert, dafür die Verzinsung der Kassascheine von 1921 dahinfällt und diejenige der laufenden Schulden der Staatskasse Fr. 550,000 weniger erfordert, so sind damit die wesentlichen Punkte hervorgehoben, die das Ergebnis des Voranschlages für 1928 beeinflussen. Im übrigen dürften die Berechnungen sowohl bei den Ausgaben als auch den Einnahmen den tatsächlichen Verhältnissen nahe kommen. Wünschenswert wäre gewesen, dass Rücklagen für die unamortisierbaren Anleihen hätten eingestellt werden können, allein die trotz Besserung gedrückt bleibende Budgetlage gestattet dies nicht.

Nach Verwaltungszweigen sind die Abweichungen des Voranschlages für das Jahr 1928 vom vorjährigen folgende:

Mehreinnahmen.

XX. Staatskasse	Fr.	407,705
XXIV. Stempel-Steuern	»	342,088
XXXII. Direkte Steuern	»	270,090
XXIX. Anteil am Ertrage des Alkohol-monopols	»	236,431
XXXIII. Unvorhergesehenes	»	100,000
XXVIII. Wirtschafts- u. Kleinverkaufs-patentgebühren	»	76,000
XXIII. Salzhandlung	»	57,700
XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-steuer	»	39,000
XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank	»	30,000
XVIII. Hypothekarkasse	»	25,000
XV. Staatswaldungen	»	17,387
XXVII. Wasserrechtsabgaben	»	9,000
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	»	8,100
XVI. Domänen	»	5,540
XXI. Bussen und Konfiskationen	»	2,000
XXXI. Militärsteuer	»	510
Summe der Mehreinnahmen	Fr.	1,626,551

Mindereinnahmen.

XXV. Gebühren	Fr.	80,000
-------------------------	-----	--------

Mehrausgaben.

XI. Anleihen	Fr.	485,046
IX ^a . Volkswirtschaft	»	359,445
VIII. Armenwesen	»	197,842
XII. Finanzwesen	»	51,641
XIII. Landwirtschaft	»	26,424
II. Gerichtsverwaltung	»	31,682
III ^b . Polizei	»	15,434
XVII. Domänenkasse	»	11,000
I. Allgemeine Verwaltung	»	10,400
V. Kirchenwesen	»	4,215
III ^a . Justiz	»	2,659
Summe der Mehrausgaben	Fr.	1,195,788

Minderausgaben.

X. Bau- und Eisenbahnwesen	Fr.	256,765
IX ^b . Gesundheitswesen	»	226,585
VI. Unterrichtswesen	»	117,597
IV. Militär	»	4,523
VII. Gemeindewesen	»	1,725
XIV. Forstwesen	»	1,213
Summe der Minderausgaben	Fr.	608,408

Summe der Minderausgaben Fr. 608,408*Mehreinnahmen Fr. 1,626,551**Mindereinnahmen » 80,000**Mehrausgaben Fr. 1,195,788**Minderausgaben » 608,408**Günstigeres Ergebnis, wie oben Fr. 959,171***I. Allgemeine Verwaltung.***Mehrausgaben Fr. 10,400*

Der *Ratskredit* wird um die Kosten der Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsresultate entlastet und von daher um Fr. 2,000 reduziert. Diese Kosten sollen künftig aus dem *Bureauostenkredit* der *Staatskanzlei* bestritten werden, der zu diesem Zweck um Fr. 2,500

erhöht wird. Für *Archiv- und Bibliothekskosten* werden Fr. 8,000 aus dem Ratskredit ausgeschieden. Die *Besoldungen der Beamten* der *Staatskanzlei* steigen für Dienstalterszulagen um Fr. 250, während die *Besoldungen der Angestellten* wegen Verminderung des Personalbestandes Fr. 5,105 weniger beanspruchen. Der Kredit für *Druckkosten* wird mit Rücksicht auf die Nationalratswahlen im Herbst 1928 um Fr. 7,000 erhöht. Für *Bedienung des Rathauses* ist der Bedarf um Fr. 1,000 geringer. Der Reinertrag des *deutschen Amtsblatt* wird um Fr. 1,500 höher veranschlagt. Der *Pachtzins* steigt nach Vertrag um Fr. 500, dazu gehen die *Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzesammlung* um Fr. 1,000 zurück. Die Kosten der *Regierungsstathalter* nehmen wie folgt zu: *Besoldungen* Fr. 425, *Entschädigungen der Stellvertreter* Fr. 3,000 (in Anbetracht der Kosten in 1926) und *Bureauosten* Fr. 2,000. Für die *Amtsschreibereien* sind höher berechnet die *Entschädigungen der Stellvertreter* um Fr. 250, die *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 5,000 und die *Bureauosten* um Fr. 500. Für *Besoldungen der Amtsschreiber* sind Fr. 920 weniger erforderlich. Im Kredit für *Besoldungen der Angestellten* sind Fr. 35,000 enthalten für Aushülfen, die mit der Anlage des eidg. Grundbuchs beschäftigt werden.

II. Gerichtsverwaltung.*Mehrausgaben Fr. 31,682*

Die *Besoldungskredite* bedürfen im ganzen einer Erhöhung von Fr. 32,452. Davon entfallen auf die *Angestellten der Gerichtsschreibereien* Fr. 20,000, auf die *Angestellten der Betreibungs- und Konkursämter* Fr. 10,000. Die übrigen Fr. 2,452 verteilen sich auf sieben weitere Rubriken. Mehrausgaben sind in Anlehnung an die Rechnung von 1926 angenommen für *Entschädigungen der Stellvertreter der Gerichtspräsidenten* Fr. 1,500, *Entschädigungen der Ersatzmänner, Dolmetscher und Weibel* Fr. 500 und *Entschädigungen der Mitglieder des Verwaltungsgerichtes* Fr. 1,000. Infolge der Unterbringung des Richteramtes, der Gerichtsschreiberei und des Betreibungsamtes Frutigen in das Amthaus gehen die *Mietzinse* um Fr. 1,870 zurück. Dagegen ist für die Assisenlokalitäten ein um Fr. 300 höherer Mietzins in Rechnung zu stellen. Weniger berechnet sind unter Rücksichtnahme auf die Rechnung von 1926: *Reisekosten der Aufsichtsbehörde* (C. 7) Fr. 200, *Bureauosten der Betreibungs- und Konkursämter* Fr. 1,000 und *Anteile des Staates an die Kosten der Gewerbe-gerichte* Fr. 1,000.

III^a. Justiz.*Mehrausgaben Fr. 2,659*

Die Mehrausgaben verteilen sich mit Fr. 1,859 auf *Besoldungen* (Fr. 1,026 *Direktion* und Fr. 833 *Inspek-torat*) und Fr. 800 auf *Bureau- und Reisekosten* des *Inspektorate*. Hier rechtfertigt sich die Erhöhung durch vermehrte Inspektionen.

III^b. Polizei.*Mehrausgaben Fr. 15,434*

Die *Verwaltungskosten der Polizeidirektion* kommen für *Besoldungen* um Fr. 14,584 höher zu stehen. Die Mehrausgabe ist grösstenteils bedingt durch den Ersatz der bisher auf dem Passbureau detaurierten Land-

jäger durch Angestellte. Von den Krediten des *Polizeikorps* verzeiigen Erhöhungen: *Besoldungen der Beamten* Fr. 457, *Bekleidung* Fr. 32,890, *Erkennungsdienst* Fr. 1,500, *Mietzinse* Fr. 4,270 und *verschiedene Verwaltungskosten* Fr. 1,500, wogegen für *Sold der Landjäger* ein um Fr. 8,167 geringerer Kredit notwendig ist. Die Mehrausgaben für Bekleidung stützen sich auf reglementarische Bestimmungen, die Mehrforderungen für den Erkennungsdienst und die verschiedenen Verwaltungskosten auf die Rechnung des Jahres 1926. Die Mietzinse haben stetsfort steigende Tendenz. Die Kosten der *Gefängnisse* sind bei etwelchen Verschiebungen netto um Fr. 2,000 niedriger veranschlagt. Der Gesamtkredit der *Strafanstalten* reduziert sich um Fr. 16,100. Der *Arbeitsanstalt St. Johannsen-Ins* werden hauptsächlich wegen Minderertrag der Landwirtschaft Fr. 6,500 mehr, der *Zwangserziehungsanstalt Trachselwald-Tessenberg* in Erwartung verminderter Kosten, wie sie anlässlich der Auswirkung des Kredites für die Neubauten, nach gänzlicher Verlegung der Anstalt auf den Tessenberg, in Aussicht gestellt wurden, Fr. 22,600 weniger zur Verfügung gestellt. Weitere Abweichungen im Voranschlag der Polizeidirektion betreffen die *Kostenrückerstattungen und Gebühren* und die Kosten für *Zivilstand*. Erstere sind um Fr. 10,000 höher, letztere um Fr. 3,500 niedriger berechnet in Anlehnung an die Ergebnisse in 1926.

IV. Militär.

Minderausgaben Fr. 4,523

Die *Verwaltungskosten der Direktion* nahmen um Fr. 2,865 zu, Fr. 865 für *Besoldungen der Angestellten* und Fr. 2,000 für *Bureaukosten*. Letztere Krediterhöhung ist in Hinblick auf die Ausgaben in 1926 unvermeidlich. Der Gesamtkredit des *Kantonskriegskommisariates* stellt sich um Fr. 5,990 niedriger. Grund hierfür ist in der Hauptsache, dass von der Ersetzung eines verstorbenen Kanzlisten Umgang genommen wurde. Die *Kreisverwaltung* verzeigt eine Minderausgabe von Fr. 1,128, nachdem die *Besoldungen* Fr. 2,043 weniger, die *verschiedenen Kosten der Kreiskommandanten* Fr. 915 mehr beanspruchen. Endlich sind die Kosten für *Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials* um Fr. 270 geringer.

V. Kirchenwesen.

Mehrausgaben Fr. 4,215

Die Mehrausgaben verteilen sich wie folgt: *Protestantische Kirche* Fr. 1,190, *römisch-katholische Kirche* Fr. 1,885, *christ-katholische Kirche* Fr. 1,140. Im Voranschlag der protestantischen Kirche erfahren namentlich infolge Errichtung neuer Pfarrstellen in Tramlingen und Dachseldern Erhöhungen von zusammen Fr. 12,240, die Rubriken *Besoldungen der Geistlichen*, *Wohnungentschädigungen* und *Holzentenschädigungen*. Ueberdies steigen die *Beiträge an Kollaturen* und *äussere Geistliche* um Fr. 150 und der *Beitrag an die Seelsorge der bernischen Taubstummen* um Fr. 300. Für *Besoldungszulagen*, *Leibgedinge*, *theologische Prüfungskommission* und *Mietzinse* ist der Bedarf hingegen im ganzen um Fr. 6,500 geringer, und es fällt der Kredit von Fr. 5,000 für die Reformations-Gedächtnisfeier 1928 dahin. Die Mehrbelastung bei der römisch-katholischen Kirche geht hervor aus Mehrausgaben von Fr. 3,725 für *Besoldungen der Geistlichen* und *Wohnungsent-*

schädigungen weniger Minderausgaben für *Leibgedinge* und *Prüfungskommission* Fr. 1,840. Die Mehrausgaben der *christ-katholischen Kirche* betreffen ausschliesslich die *Besoldungen der Geistlichen*.

VI. Unterrichtswesen.

Minderausgaben Fr. 117,597

Nach Hauptabschnitten des Voranschlages ergeben sich Mehrforderungen für *Verwaltungskosten der Direktion und der Synode* Fr. 1,647, *Mittelschulen* Fr. 24,560, *Lehrerbildungsanstalten* Fr. 4,248 und *Taubstummenanstalten* Fr. 1,240, welchen indessen folgende Minderforderungen gegenüberstehen: *Hochschule* Fr. 7,792, *Primarschulen* Fr. 106,600 und *Kunst* Fr. 34,900. Von den *Verwaltungskosten der Direktion* steigt die *Besoldung des Sekretärs* unter Zuerkennung von fiktiven Dienstjahren auf das Maximum. Infolge einer Mutation ist der Kredit für *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 1,519 geringer. Für *Bureaukosten* ist eine Erhöhung von Fr. 500, ferner für *Prüfungskosten*, *Expertise*, *Reisekosten* eine solche von Fr. 2,000 zugegeben, beiderorts mit Rücksicht auf die Ausgaben in 1926. Im Voranschlag der *Hochschule* fallen drei Amortisationskredite von zusammen Fr. 44,677 weg. Zieht man diesen Umstand in Erwägung, so besteht nicht eine Verminderung der Ausgaben von Fr. 7,792, sondern eine Vermehrung von Fr. 36,885. Mehrausgaben verzeichnen die Rubriken *Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten* Fr. 30,086, *Besoldungen der Assistenten* Fr. 4,623, *Besoldungen der Angestellten* Fr. 1,224, *Mietzinse* Fr. 3,740, *botanischer Garten* Fr. 1,800 und *Poliklinik* Fr. 1,050. Niedriger sind veranschlagt die *Verwaltungskosten* um Fr. 2,000, um Fr. 3,000 höher die Reineinnahmen des *Tierspitals*. Die Krediterhöhung für *Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten* wird veranlasst durch das Mindererträgnis der *Anteile an den Kollegiengeldern* von Fr. 7,000 und Mehrausgaben von Fr. 23,086, die begründet werden durch ordentliche Alterszulagen, vom Regierungsrat bewilligte ausserordentliche Gehalts erhöhungen und neuerrichtete Stellen. Die Mehrausgaben der *Mittelschulen* betreffen die *Staatsbeiträge an höhere Mittelschulen* Fr. 14,500, der *Beitrag an die Versicherungskasse* Fr. 6,000 und die *Pensionen* Fr. 4,160. Die zwei ersten Mehrkredite werden durch Gehalts erhöhungen bedingt und der dritten Erhöhung liegen drei neubewilligte Pensionen zugrunde, nachdem zwei bisher bestehende dahinfallen. Bei der Festsetzung der Ausgaben der *Primarschulen* war in erster Linie die Rücksichtnahme auf die Rechnung von 1926 mitbestimmend. Von daher mussten erhöht werden die Kredite *Beiträge an die Lehrerversicherungskasse* um Fr. 15,000, *Handfertigkeitsunterricht für Knaben* um Fr. 1,000 und *Stellvertretung militärdienstpflichtiger Lehrer* um Fr. 4,000, wogegen Reduktionen als zulässig erscheinen auf den Rubriken *Beiträge an Lehrmittel für Schüler*, *Fortbildungsschulen*, *Stellvertretung kranker Lehrer* und *Stellvertretung kranker Arbeitslehrerinnen*, zusammen um Fr. 16,000. Als Folge der teilweisen Neuklassifizierung der Gemeinden können ferner reduziert werden die Kredite *Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen* um Fr. 70,000 und *Mädchenarbeitsschulen* um Fr. 25,000. Zudem stellt sich für *Leibgedinge* und *Pensionen* ein Minderbedarf ein von Fr. 18,000. Das *hauswirtschaftliche Bildungswesen* beansprucht Fr. 1,800 mehr und bewilligte Wohnungs-

entschädigungen erfordern in Rubrik *Schulinspektoren* eine Erhöhung von Fr. 700. Von den *Lehrerbildungsanstalten* verzeigen das *Seminar Hofwil* und das *Oberseminar Bern* Minderausgaben von zusammen Fr. 2,152, die übrigen Seminarien Mehrausgaben von total Fr. 6,400. Bei den Seminarien *Pruntrut* und *Thun* sind es vornehmlich die *Stipendien*, welche die Mehrausgaben verursachen, während beim Seminar *Delsberg* der Minderertrag der *Kostgelder* den Nettokredit erhöht. Im Abschnitt *Kunst* sind für *Beiträge an das historische Museum* Fr. 3,000 mehr, für *Erhaltung von Kunstaltertümern* Fr. 500 weniger vorgesehen.

VII. Gemeindewesen.

Minderausgaben Fr. 1,725

Die Besoldung des Direktionssekretärs beansprucht infolge Neubesetzung der Stelle Fr. 2,000 weniger, dagegen werden beim übrigen Personal Alterszulagen fällig im Betrage von Fr. 275.

VIII. Armenwesen.

Mehrausgaben Fr. 197,842

Die *Besoldungen der Beamten* der Armendirektion steigen um Fr. 167, wogegen der Kredit *Besoldungen der Angestellten* wegen Mutationen um Fr. 1,545 zurückgeht. Eine fernere Besoldungserhöhung von Fr. 200 tritt bei den *Armeninspektoren* ein. Die Kosten der *Armenpflege* sind um Fr. 200,000 höher veranschlagt und nähern sich mit der Summe von Fr. 6,400,000 den Ausgaben des Jahres 1926. Die Nettkosten der *kantonalen Erziehungsanstalten* sind für *Aarwangen*, *Erlach*, *Brüttelen* und *Loveresse* unverändert angenommen, erhöht für *Landorf* um Fr. 1,000 und für *Kehrsatz* um Fr. 1,690, für *Sonvilier* um Fr. 3,670 reduziert.

IXa. Volkswirtschaft.

Mehrausgaben Fr. 359,445

Die *Verwaltungskosten* der *Direktion des Innern* nehmen für *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 125, die *Bureaukosten* mit Rücksicht auf die Vorbereitung für die Neuordnung des beruflichen Bildungswesens um Fr. 1,250 zu. Eine Einsparung von Fr. 937 ist infolge von Mutationen auf dem Kredit *Besoldungen der Angestellten* des statistischen Bureaus zu verzeichnen. Im Abschnitt *Handel und Gewerbe* fällt der Kredit von Fr. 25,000 für *Amortisation des Beitrages an die oberländische Hilfskasse* dahin. Neu ist der Beitrag von Fr. 50,000 an die «*Saffa*». Daneben finden in Würdigung steigender Anforderungen folgende Krediterhöhungen statt: *Gewerbliche Stipendien* Fr. 3,000 (im Voranschlag irrtümlich Fr. 5,000), *Fach- und Gewerbeschulen* Fr. 16,086 und *Lehrlingswesen* Fr. 5,000. Für *Besoldungen der Angestellten* stellt sich der Kredit um Fr. 250 höher. Die Kosten des *Gewerbemuseums* und des *Technikums Burgdorf* sind niedriger berechnet um Fr. 933 bei ersterem, um Fr. 330 bei letzterem. Dagegen sind die Kosten des *Technikums Biel* um Fr. 12,142 höher angenommen. Hauptsächlich sind es die *Lehrerbesoldungen* und die *Besoldungen der Verwaltung*, welche Mehrausgaben veranlassen, und zwar weil der Lehrkörper ergänzt worden ist. Von den Krediten für *Mass und Gewicht* bedarf derjenige in Rubrik *Masse, Gewichte und Apparate* einer Erhöhung von Fr. 850

zwecks Amortisation eines seinerzeit eröffneten Vorschusskredites betreffend Einrichtung der Eichstätte für Glasgefäße. Im Voranschlag der *Lebensmittelpolizei* sind mehr eingesetzt für *Besoldungen* Fr. 145 und *Instruktionsskurse* Fr. 500 und diesen Mehrausgaben entsprechend Fr. 322 mehr *Bundesbeitrag*. Neu ist der Voranschlag des *kantonalen Arbeitsamtes* mit einer Nettokreditsumme von Fr. 295,619, die sich verteilt mit Fr. 125,220 auf *Verwaltungskosten* abzüglich Fr. 29,601 *Bundesbeitrag* und Fr. 200,000 Nettoausgaben für *Beiträge an die Arbeitslosenversicherungskassen*. Diese Beiträge sind im ganzen berechnet auf Fr. 375,000, wovon von den Gemeinden zurückzuvergütten sind Fr. 175,000. Bisher sind die Kosten des Arbeitsamtes dem Vorschuss für Arbeitslosenfürsorge belastet worden.

IXb. Gesundheitswesen.

Minderausgaben Fr. 226,585

Mehrausgaben weisen auf die Rubriken *Besoldungen der Beamten* Fr. 1,000 und *Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten* Fr. 950. Im Schaltjahr 1928 ist per Staatsbett ein Pflegetag mehr zu vergüten. Gegen 1927 vermindert sich der Kredit *Erweiterung der Irrenpflege* mit Fr. 80,000 um den Zins des in 1926 abgeschriebenen Vorschusses für Erweiterung der Irrenpflege, der Kredit *Inselspital, Hilfeleistung* mit Fr. 4,500 um den Zins der in 1927 abbezahlt Fr. 100,000 und der Kredit für das *Frauenspital* um die pro 1927 für Mobiliaranschaffungen aussordentlicherweise bewilligten Fr. 70,000. Ferner sind niedriger bemessen die Kredite für die *Irrenanstalten Münsingen* Fr. 25,440 und *Bellelay* Fr. 43,595. In beiden Fällen erfolgt die Reduktion in Anlehnung an die Rechnung von 1926, die bei der Anstalt Münsingen mit ausserordentlichen Anschaffungen, bei der Anstalt Bellelay mit einer nun dahingefallenen Amortisation belastet war.

X. Bau- und Eisenbahnwesen.

Minderausgaben Fr. 256,765

Im Voranschlag dieses Verwaltungszweiges ergeben sich Minderausgaben von Fr. 258,000 durch den Wegfall von Amortisationskrediten. Dazu kommen Minder ausgaben von Fr. 20,000 auf den *Besoldungen der Wegmeister*, eine Nettoeinsparung von Fr. 3,150 auf den übrigen *Besoldungskrediten* und eine weitere Einsparung von Fr. 400 in Rubrik *Brandversicherungskosten*. Neu ist der Posten *Pfund- und Kirchenloskauf Lyss* Fr. 23,700. Der Ertrag der Automobilsteuer ist mit Fr. 2,200,000 um Fr. 300,000 höher veranschlagt.

XI. Anleihen.

Mehrausgaben Fr. 485,046

Die *Rückzahlung* der Anleihen erfordert Fr. 53,000, die *Verzinsung* Fr. 491,646 mehr. Das in 1927 aufgenommene $4\frac{1}{2}\%$ ige 15 Millionenanleihen vermehrt die Zinsenlast um Fr. 712,500. Vermindert wird sie durch die Rückzahlung der 6% Kassascheine von 1925 um Fr. 124,650 und für die übrigen Anleihen um Fr. 96,294. Die *Anleihenkosten* gehen in Rubrik *Provisionen, Transportkosten und Agio* um Fr. 7,000 zurück, steigen aber in Rubrik *Druckkosten, Publicationskosten* um Fr. 500. Die Kredite für *Amortisation von Anleihenkosten* fallen aus.

XII. Finanzwesen.

Mehrausgaben Fr. 51,641

Die Mehrausgaben verteilen sich wie folgt: *Verwaltungskosten der Finanzdirektion* Fr. 1,775, *Kantonsbuchhalterei* Fr. 666, *Amtsschaffnereien* Fr. 13,095 und *Hülfkasse* Fr. 36,105. Sie betreffen bei der Finanzdirektion die *Besoldungen der Angestellten* und die *Bureau- und Reisekosten*, bei der Kantonsbuchhalterei die *Besoldungen der Beamten*. Die *Provisionen der Amtsschaffnereien* gehen zurück und vermögen die Kosten der letzteren nicht mehr ganz zu decken. Der *Beitrag des Staates* an die Hülfkasse ist berechnet auf Fr. 1,300,000. Dem Kredit werden gutgeschrieben die Anteile, die einzelnen Anstalten belastet sind.

XIII. Landwirtschaft.

Mehrausgaben Fr. 26,424

Infolge Zuweisung eines bisher bei der Tierseuchenkasse beschäftigten Angestellten an die Direktionskanzlei steigt der Kredit für *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 4,487. Im Abschnitt *Landwirtschaft* bestehen folgende Minderforderungen: Fr. 25,000 für *Bekämpfung landwirtschaftlicher Schädlinge*, Fr. 50,000 für *Bodenverbesserungen und Bergweganlagen* und *Beitrag an die Tierseuchenkasse* Fr. 50,000. Dagegen erweisen sich als notwendig Erhöhungen der Kredite *Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen* Fr. 3,000, *Versuche mit amerikanischen Reben* Fr. 1,000, *Förderung des Weinbaues im allgemeinen* Fr. 1,000, *Besoldungen der Gehilfen* Fr. 85, *Förderung der Rindviehzucht* Fr. 10,000, *Förderung der Kleinviehzucht* Fr. 2,000, *Hagelversicherung* Fr. 5,000, *Viehversicherung* Fr. 56,325 und *kant. Hufbeschlagsschule* Fr. 157. Begründet werden diese Mehrausgaben u. a. durch neue Subventionsbegehren (Obstzentrale), die Einrichtung einer Station für Versuche mit amerikanischen Reben in Neuenstadt; ferner mit der absoluten Unzulänglichkeit der bisherigen Kredite für Förderung der Rindviehzucht und Kleinviehzucht, und was die Versicherung anbelangt mit der Zunahme der versicherten Tiere einerseits und dem zu erwartenden Rückgang des Ertrages der *Viehhandelspatent-Gebühren* anderseits. Im Budget der Viehversicherung sind zur bessern Uebersicht zwei neue Rubriken eingefügt worden: *Besoldungen der Angestellten* und *Bureau- und Reisekosten*. Diese Ausgaben wurden bisher in der Rubrik Viehhandelspatent-Gebühren verrechnet. Die *Schulen* beanspruchen im ganzen Fr. 68,370 mehr. Davon entfallen Fr. 36,960 auf die von Pruntrut nach *Courtemelon* verlegte und erweiterte *landwirtschaftliche Winterschule* des Jura und Fr. 12,000 auf die neue *Landwirtschaftliche Schule Courtemelon*. Weniger nennenswerte Mehrausgaben weisen auf die *landwirtschaftlichen Schulen Rütti* und *Langenthal* sowie die *Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg*, während die Krediterhöhungen bei den übrigen Schulen nicht von Belang sind und die *Molkereischule Rütti* den gleichen Nettokredit zugewiesen erhält wie in 1927. Beeinflusst werden die Voranschläge bei einzelnen Anstalten durch die Ermässigung der *Kostgelder*. Was speziell die Schule in Oeschberg betrifft, so bedingen noch die Anstellung einer weiten Lehrkraft und die Einrichtung eines Alpinums einen vermehrten Kredit.

XIV. Forstwesen.

Minderausgaben Fr. 1,213

Von Veränderungen werden berührt die Rubriken *Besoldungen der Kreisoberförster*, *Unfallversicherung* und *Beiträge an Waldwirtschaftspläne etc.* mit Minder ausgaben von zusammen Fr. 4,201, die Rubrik *Reisekosten der Kreisoberförster* mit Mehrausgaben von Fr. 3,000.

XV. Staatswaldungen.

Mehrertrag Fr. 17,387

Nach dem neuen Wirtschaftsplan und dem voraussichtlichen zehnjährigen Durchschnittspreis steigt der Ertrag der *Haupt- und Nebennutzungen* um Fr. 61,000. Dazu wird ein um Fr. 4,900 höherer Ertrag der *Nebennutzungen* angenommen. Die *Wirtschaftskosten* stellen sich um Fr. 49,500 höher. Für *Weganlagen* sind nach dem neuen Wirtschaftsplan jährlich Fr. 50,000 mehr zu verwenden. Die *Marchungen und Vermessungen* erfordern vorübergehend Fr. 5,000 mehr. Die Kredite für *Rechtskosten* und *Verbauungen von Bachläufen und Rutschhalden* werden unter Rücksichtnahme auf die Rechnung von 1926 reduziert um Fr. 500 bzw. Fr. 5,000, desgleichen der Posten *Unfallversicherung* um Fr. 1,000.

XVI. Domänen.

Mehrertrag Fr. 5,540

Der Ertrag nimmt um Fr. 10,540 zu, demgegenüber aber auch der Bedarf für *Beschwerden* (Gemeindesteuern) um Fr. 5,000.

XVII. Domänenkasse.

Mehrausgaben Fr. 11,000

Die Mehrausgaben werden veranlasst durch neue Kaufschulden (Häuser an der Herrngasse in Bern).

XVIII. Hypothekarkasse.

Mehrertrag Fr. 25,000

Er setzt sich zusammen aus einer Zunahme des *Rohertrages* um Fr. 22,000 und einer Abnahme der *Verwaltungskosten* von Fr. 3,000.

XIX. Kantonalbank.

Im Voranschlag ist von detaillierten Angaben abgesehen worden, da es für eine Bank schwierig ist, auch nur annähernd zuverlässige Berechnungen über Erträge und Kosten zum voraus anzustellen. Der Voranschlag beschränkt sich daher darauf, den zu erwartenden *Betriebsertrag* und die *Zuweisung an die Reserven* anzugeben. Der der Staatskasse zufallende Gewinnanteil entspricht einer Verzinsung des Grundkapitals zu 6 % wie in den Vorjahren.

XX. Staatskasse.

Mehrertrag Fr. 407,705

Die Zinsen von *Guthaben* sind um Fr. 142,295 niedriger veranschlagt, vorzugsweise weil die Zinsen von Vorschüssen an *Spezialverwaltungen* Fr. 101,200 (hauptsächlich Wegfall des Zinses für den Vorschuss für

Erweiterung der Irrenpflege) und die Zinsen von *Darlehen für Wohnungsbauten* Fr. 66,250 weniger ergeben. Neu ist die Einnahme von Fr. 50,000 aus *Verspätungszinsen von Steuern*. Die Zinsen für *Schulden* gehen um Fr. 550,000 zurück, um Fr. 400,000 in Rubrik *Spezialverwaltungen* und Fr. 150,000 in Rubrik *Verschiedene Depots*. Die Minderausgaben stehen in Verbindung einerseits mit der Aufnahme eines 15 Millionenanleihehens in 1927, wodurch die Kantonalbank für Vorschüsse weniger in Anspruch genommen werden muss, anderseits mit der Rückzahlung des Depots der B. K. W. von Fr. 6,000,000.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Mehrertrag Fr. 2,000

Bussenertrag und *Bussenverwendung* sind auf je Fr. 278,000 berechnet gegen Fr. 275,000 in 1927. Für *Ersatz* sind Fr. 2,000 mehr angenommen.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Mehrertrag Fr. 8,100

Die Einnahmen aus dem *Jagdregal* sind gleich hoch, die Ausgaben für *Jagdaufsicht, Wildhut und Hebung der Jagd* um Fr. 400 niedriger veranschlagt. Da vom *Bund* eine um Fr. 7,000 höhere *Vergütung* erwartet wird, so steigt der Reinertrag um Fr. 7,400. Der Reinertrag des *Fischereiregals* stellt sich bei Fr. 1,300 steigenden Einnahmen und um Fr. 600 zunehmenden *Aufsichts- und Bezugskosten* netto um Fr. 700 höher.

XXIII. Salzhandlung.

Mehrertrag Fr. 57,700

Das bessere Ergebnis resultiert aus Mehreinnahmen aus dem *Salzverkauf* Fr. 48,200 und verminderten *Betriebskosten* Fr. 9,500.

XXIV. Stempel-Steuer.

Mehrertrag Fr. 342,088

Es wird mit einem Rückgang des Erlöses aus *Stempelpapier* von Fr. 10,000 gerechnet, dagegen mit einem um Fr. 350,000 höheren *Anteil an den eidg. Stempelgebühren*. Nach Aufhebung der mit Fr. 8,600 besoldet gewesenen Stelle des *Vorstehers der Stempelverwaltung* ist die Vorsteherschaft der letzteren dem Sekretär der Finanzdirektion gegen eine Jahresentschädigung von Fr. 500 übertragen worden. Gleichzeitig wurde der erste Angestellte in eine höhere Bezahlungsklasse befördert und ein dritter Angestellter in Dienst genommen. Bei dieser Reorganisation beträgt die Einsparung Fr. 2,088.

XXV. Gebühren.

Minderertrag Fr. 80,000

Der Ertrag der *Prozentgebühren der Amtsschreiber* betrug in 1926 Fr. 1,717,467. Er wird in 1927 vor-aussichtlich diese Summe kaum ganz erreichen. Eine Reduktion des bisherigen Ansatzes um Fr. 300,000 erscheint daher geboten. Hingegen ist infolge des

neuen Tarifes ein Mehrertrag der *fixen Gebühren der Amtsschreiber* zu erwarten, schätzungsweise von Fr. 50,000. Zudem sind die *Gebühren der Polizeidirektion* um Fr. 20,000 höher eingestellt, welche Erhöhung sich nach dem Ergebnis in 1926 rechtfertigt. Aus Rubrik *Gebühren für Fahrradbewilligungen*, in welcher auch die Autofahrbewilligungen verrechnet werden, soll der Baudirektion nur noch der Ertrag der letzteren Bewilligungen zufallen, so dass sich hieraus für die laufende Verwaltung eine Mehreinnahme von Fr. 150,000 ergibt.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Mehrertrag Fr. 39,000

Mit Rücksicht auf die Ergebnisse der letzten Jahre werden Fr. 50,000 mehr *ordentliche Abgaben* mit entsprechenden Erhöhungen für *Anteil der Gemeinden* und *Bezugsprovisionen* eingestellt.

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Mehrertrag Fr. 9,000

Bei den getroffenen Erhöhungen ist auf die Rechnung von 1926 Bezug genommen.

XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

Mehrertrag Fr. 76,000

Die *Wirtschaftspatentgebühren* sind einer Revision unterzogen worden. Von daher werden die Einnahmen um Fr. 82,000 höher veranschlagt. Im weiteren sind die *Verkaufsgebühren* um Fr. 1,000 höher angenommen. Den Mehreinnahmen entsprechend steigen die *Anteile der Gemeinden* um Fr. 7,500.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Mehrertrag Fr. 236,431

Der *Ertragsanteil*, berechnet à Fr. 1.50 (in 1927 Fr. 1.20) pro Kopf der Bevölkerung, steigt um Fr. 202,655. Für *Bekämpfung des Alkoholismus* werden nach Gesetz 10 % des Ertragsanteils mit Fr. 101,327 eingesetzt.

XXX. Anteil am Ertrage der Schweizerischen Nationalbank.

Mehrertrag Fr. 30,000

Die Erhöhung betrifft den Gewinnanteil nach Art. 28 Nationalbankgesetz. Sie erscheint begründet, nachdem der Anteil pro 1925 und 1926 die Summen von Fr. 180,000 überstieg.

XXXI. Militärsteuer.

Mehrertrag Fr. 510

Es sind sämtliche Ansätze gleich denjenigen des Voranschlages für 1927 bis an die *Besoldungen der Beamten*, für welche infolge Mutation eine Reduktion von Fr. 510 eintritt.

XXXII. Direkte Steuern.

<i>Mehrertrag</i>	<u>Fr. 270,090</u>
-----------------------------	--------------------

Bei Annahme eines reinen Grundsteuerkapitals von Fr. 2,539,000,000 und eines Kapitalsteuerkapitals von Fr. 1,543,000,000 ergibt sich ein Mehrertrag der *Grundsteuer* von Fr. 48,000 und ein solcher der *Kapitalsteuer* von Fr. 240,000. Die Erträge der *Einkommenssteuer* und der *Zuschlagssteuer* sind gleich hoch angenommen wie in 1927. Die *Taxations- und Bezugskosten* vermindern sich netto um Fr. 16,290. Erhöht werden die Kredite *Einkommenssteuer-Kommissionen*, Fr. 8,000, *Bezugsprovisionen*, Fr. 5,760, und *Entschädigungen an die Gemeinden*, Fr. 750. Niedriger angesetzt sind die Kredite *Kant. Rekurskommission* um Fr. 10,800 und *verschiedene Bezugskosten* um Fr. 20,000. Letzterer Kredit war für 1927 ausserordentlicherweise auf Fr. 100,000 bestimmt

worden. Die *Verwaltungskosten* steigen um rund Fr. 9,300 gegenüber der Rechnung von 1926 und um Fr. 34,200 gegenüber dem Voranschlag pro 1927, nämlich *Besoldungen der Beamten* um Fr. 200, *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 19,000 und *Bureau- und Reisekosten* um Fr. 15,000.

XXXIII. Unvorhergesehenes.

Wie in 1927 wird ein Anteil an der eidg. Kriegssteuer von Fr. 600,000 eingestellt.

Bern, den 3. November 1927.

Der Finanzdirektor:
Guggisberg.

Das
Finanz-Programm
 des
Kantons Bern.



Inhalt:

	Seite
Zweck des Finanzprogrammes	3
I.	
Rückblick und gegenwärtige Finanzlage	4
A. Einnahmen und Ausgaben der laufenden Verwaltung im Zeitraum von 1900 bis 1926	4
B. Das Staatsvermögen im gleichen Zeitraum	10
C. Schlussfolgerungen	16
II.	
Amortisationen	19
A. Tilgung der Defizite der laufenden Verwaltung	19
B. Eisenbahnamortisationsfonds	19
C. Amortisationsvorschläge für die Anleihen ohne Tilgungsplan	20
III.	
Die neue Steuergesetzgebung in Verbindung mit der Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes	22
IV.	
Beschluss des Regierungsrates	24
— — —	

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat

über das

Finanzprogramm des Kantons Bern.

(Oktober 1927.)

I.

Zweck des Finanzprogrammes.

Die für den bernischen Staatshaushalt massgebenden Richtlinien sind in den Gesetzen über die Finanzverwaltung vom 21. Juli 1872 und betreffend die Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880 niedergelegt. Die in diesen Gesetzen enthaltenen Grundsätze müssen noch heute als richtig anerkannt werden, weil sie dem Verlangen nach einer gesunden Finanzpolitik entsprechen. Leider war es aber im Laufe der letzten Jahrzehnte nicht immer möglich, diese Grundsätze in vollem Umfange zu befolgen. Die dem Staat durch die ausserordentlichen Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit und durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben sprengten den Rahmen der Finanzgesetze und zwangen die Behörden zu Massnahmen, die in den erwähnten Gesetzen nicht vorgesehen waren.

Es ist deshalb die Frage berechtigt, ob sich die Finanzgesetzgebung nicht der neuen Lage anzupassen habe. Wenn die Finanzdirektion dem Regierungsrat in Vorschlag bringt, diesen Weg nicht zu betreten, so ist dafür die Ueberlegung massgebend, dass die gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen einen Zustand erheischen, der als erstrebenswertes Ziel auch für die Zukunft seine Berechtigung hat. Nicht die Änderung des Gesetzes, sondern die Rückkehr zum gesetzlichen Zustand soll unser Bestreben sein.

Bei diesem Verlangen ist es jedem, der mit den Verhältnissen einigermassen vertraut ist, von vornherein klar, dass das Ziel nur durch jahrelange Arbeit erreicht werden kann. Die Hauptsache ist, dass sich die Behörden darüber Rechenschaft geben, welche Mittel zum Ziele führen. Die Aufstellung eines Finanzprogrammes soll diese Arbeit erleichtern.

Die Ausarbeitung des Finanzprogrammes erfordert selbstverständlich die Berücksichtigung der Entwicklung der Finanzen des Kantons Bern in den letzten Jahrzehnten. Es wäre unmöglich, einen die Zukunft bindenden Plan aufzustellen, ohne sich darüber Re-

chenschaft zu geben, welche Ursachen in der Hauptsache die gegenwärtige Lage herbeiführten. Die Finanzdirektion wird deshalb einen besondern Abschnitt dem Werdegang der Finanzen der letzten Jahrzehnte und vergleichenden Betrachtungen über die Staatsrechnung 1926 widmen.

Die einleitenden Bemerkungen wären nicht erschöpfend, wenn die Steuergesetzrevision nicht berührt würde. Spätere Ausführungen werden zeigen, welchen entscheidenden Einfluss die direkten Steuern auf unsern Staatshaushalt ausüben. Hier mag nur ganz allgemein bemerkt werden, dass ein neues Steuergesetz auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen in vermehrtem Masse Rücksicht nehmen müssen und dass aus dieser Rücksichtnahme in Verbindung mit andern Entlastungen ein Rückgang der Einnahmen der direkten Steuern unvermeidlich sein wird.

Der Staatshaushalt wird durch diesen Ausfall umso empfindlicher getroffen werden, weil bisher auch mit vermehrten Steuereinnahmen das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben trotz Sparsamkeit nicht hergestellt werden konnte. Es wird es aber jedermann als gegeben ansehen, dass die Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes in unser Programm mit eingeschlossen werden muss. Eine gesunde Finanzlage setzt vor allem den Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben voraus.

Das Finanzprogramm wird deshalb zunächst einen Blick in die Vergangenheit werfen und den Ursachen der gespannten Finanzlage nachgehen, hierauf in einem besondern Abschnitt die Amortisationen behandeln, die es uns mit ermöglichen sollen, zu den Grundsätzen der Finanzgesetzgebung zurückzukehren, um in einem vierten Abschnitt grundsätzliche Bemerkungen über die neue Steuergesetzgebung anzuknüpfen, die es uns trotz Verlust auf den direkten Steuern gestatten soll, dauernd das Gleichgewicht herzustellen.

II.

Rückblick und gegenwärtige Finanzlage.

A. Einnahmen und Ausgaben der laufenden Verwaltung im Zeitraum 1900/1926.

Zunächst geben wir einen Ueberblick über die Entwicklung der *Roh-Einnahmen und Roh-Ausgaben*. Bei den beiden Staatsbanken — Hypothekarkasse und Kantonalbank — berücksichtigen wir nur die reinen Einnahmen.

	Gesamte Roh- Einnahmen		Gesamte Roh- Ausgaben		Verhältniszahlen			
	Fr.	Fr.	1900 = 100		1913 = 100			
			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben		
1890	18,423,906	18,364,139	75	75	45	45		
1900	24,270,396	24,245,055	100	100	60	60		
1910	34,795,403	35,297,350	143	145	85	87		
1913	40,589,971	40,664,712	167	168	100	100		
1920	93,906,171	97,234,505	387	401	231	239		
1921	101,489,142	104,007,685	418	429	250	256		
1922	102,599,549	106,902,317	423	441	253	263		
1923	101,035,812	103,473,460	416	427	249	254		
1924	96,129,209	97,314,241	396	401	237	240		
1925	97,287,823	99,124,531	401	409	240	244		
1926	98,459,222	100,068,089	406	412	242	246		

Den höchsten Stand der Roh-Einnahmen und der Roh-Ausgaben verzeigt das Jahr 1922. Er entspricht den grossen Aufwendungen für die Arbeitslosenfürsorge (Beschaffung von Arbeit und direkte Unterstützungen).

Die Schwankungen der Roh-Einnahmen und Roh-Ausgaben in den Jahren 1920 bis 1924 wären nicht so stark ausgefallen, wenn im Arbeitslosenfürsorgewesen nur die kantonalen Leistungen verbucht worden wären. Es wurden aber auch die Leistungen des Bundes in unsere Rechnung einbezogen. Diese Verbuchungen erfolgten auf der Rubrik XXXIII, 3; Arbeitslosenfürsorge. Diese Rubrik verzeigt folgende Posten:

Rechnungsrubrik XXXIII, 3; Arbeitslosenfürsorge.*)

	Roh-		Reine Ausgabe Fr.
	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	
1920	3,368,044	4,742,102	1,374,057
1921	7,224,536	10,928,234	3,703,697
1922	10,894,123	12,965,609	2,071,486
1923	5,668,265	7,668,265	2,000,000
1924	2,212,000	2,612,000	500,000

Durch den Einbezug der Bundesleistungen in die Staatsrechnung wird das Bild der Entwicklung etwas getrübt. Um einen vollständig richtigen Ueberblick über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Staates zu erhalten, müssten die einzelnen Unterrubriken und zwar nicht bloss mit ihren Netto-Sum-

*) Die Netto-Summen geben die Leistungen des Staates für die Arbeitslosenfürsorge nur zum Teil an. Viele Aufwendungen, namentlich diejenigen zum Zwecke von Arbeitsbeschaffungen, wurden auf der Vorschussrechnung verbucht.

men, sondern mit ihren Brutto-Summen dargestellt werden. In vielen Fällen hätte weiter eine Zergliederung der Unterrubriken zu erfolgen. Bei den zahllosen Posten, die heute die Staatsrechnung aufweist, müssen wir davon Umgang nehmen, hier eine ins Einzelne gehende Vergleichung vorzunehmen. Die vorstehende Tabelle über die Roh-Einnahmen und Roh-Ausgaben darf immerhin als grober Maßstab für die Entwicklung angesprochen werden, namentlich soweit nicht die Jahre der grössten Arbeitslosigkeit in Frage kommen.

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass die Zunahme der Roh-Einnahmen und der Roh-Ausgaben in den angeführten Zeitabschnitten sehr verschieden ist.

Die durchschnittliche Steigerung pro Jahr beträgt:

Zeitraum:	Gesamte Roh-Einnahmen		Gesamte Rohausgaben	
	Absolut Fr.	Prozentual %	Absolut Fr.	Prozentual %
1890/1900	584,649	3,1	588,091	3,2
1900/1910	1,052,500	4,3	1,105,229	4,5
1910/1920	5,911,076	16,7	6,193,715	17,5
1920/1926	758,841	0,8	472,264	0,5

Die grösste Steigerung liegt begreiflicherweise in dem Zeitabschnitt 1910/1920, auf welchen der Krieg und die Geldentwertung fallen. Die Kriegs- und die ersten Nachkriegsjahre brachten Ausgabenvermehrungen, die auch unter Berücksichtigung der Geldentwertung weit über die früheren üblichen Zunahmen hinausgingen. Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine ausschliesslich bernische Erscheinung, vielmehr ist das Bild bei sämtlichen Gemeinwesen — Bund, Kantonen und Gemeinden — das nämliche. Wir werden später die Entwicklung in einigen andern Kantonen vergleichsweise noch näher berühren.

Auffallend ist auch die grosse Ausgabenvermehrung 1900/1910 gegenüber derjenigen von 1890/1900. Sie ist bedingt durch einen starken Ausbau der Staatsaufgaben in diesem Abschnitt.

Die letzten Jahre brachten wiederum eine gewisse Stetigkeit der Entwicklung.

* * *

Wir gehen nun über zur Betrachtung der Entwicklung der einzelnen Einnahmen- und Ausgaben-Gruppen.

Die Einnahmen gruppieren wir nach den einzelnen Quellen. Bei den Ausgaben dagegen folgen wir der Einteilung der Staatsrechnung. Auf eine Gruppierung der Ausgaben nach den besonderen Gebieten der Staatstätigkeit verzichten wir deshalb, weil Posten ein- und derselben Rechnungsrubrik verschiedenen Gruppen zuzuweisen wären. Ohne eine solche Ausscheidung hätte die gruppenweise Darstellung keinen Anspruch auf Richtigkeit. Anderseits aber würde

durch die Aufteilung einzelner Rechnungsrubriken der Kontakt mit der Staatsrechnung verloren gehen.

Im weiteren vergleichen wir nur die Netto-Summen, nicht aber die Brutto-Summen der einzelnen Rechnungsrubriken. Dadurch wird die Entwicklung einzelner Einnahmen und Ausgaben nicht in vollem Umfang erfasst. Beispielsweise wird der Ertrag der Autosteuer direkt in der Rubrik Bau- und Eisenbahnwesen verbucht. In entsprechendem Masse reduziert sich natürlich die Netto-Ausgabe dieser Rubrik. Nun nimmt der Ertrag der Autosteuer fortgesetzt zu. Die Aufwendungen der Baudirektion können also entsprechend diesem Zuwachs des Autosteuer-Ertrages zunehmen, ohne dass dies in den Netto-Ausgaben zum Ausdruck kommt. Trotz diesem Nachteil, der einer Darstellung der Netto-Summen anhaftet, haben wir sie einer Darstellung der Brutto-Summen vorgezogen, und zwar aus

dem Grunde, weil bei der letzteren Darstellungsweise das Bild der wirklichen Entwicklung noch mehr entstellt wäre, indem gewisse Einnahmen einmal in ihrer Gesamtheit und sodann nochmals nach erfolgter Aufteilung auf verschiedene Rubriken verbucht sind. Bei beiden Darstellungsweisen — Nettosummen einerseits oder Bruttosummen andererseits — hätten ja die störenden Faktoren durch entsprechende Richtigstellungen beseitigt werden können. Dadurch hätte jedoch eine Abweichung von der Staatsrechnung erfolgen müssen, was wir aber unter allen Umständen vermeiden wollten.

Bei den Einnahmen wie bei den Ausgaben kommt den Tabellen über die Verhältniszahlen der Steigerungen sowie über den prozentualen Anteil an den gesamten Einnahmen oder Ausgaben eine besondere Bedeutung zu.

Reineinnahmen in Tausenden von Franken.

I. Ertrag des Staatsvermögens.	1900	1910	1913	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926
a. Waldungen	539	647	701	1,007	942	954	1,028	1,134	1,215	1,226
b. Domänen	821	1,230	1,232	1,429	1,500	1,471	2,064	2,092	2,306	2,288
c. Hypothekarkasse	1,842	1,503	1,764	1,716	1,848	1,876	1,879	1,888	1,895	1,871
d. Kantonalbank	710	1,100	1,300	1,950	2,400	2,400	2,000	2,400	2,400	2,400
e. Staatskasse	643	448	872	1,266	2,544	2,919	3,290	2,264	2,030	2,140
Summa	4,055	4,928	5,869	7,368	9,234	9,620	10,261	9,778	9,846	9,925
II. Gebühren (exkl. Handänderungsgebühren)	659	913	1,154	1,493	2,101	2,329	2,328	2,540	2,673	2,827
III. Monopole und Regale.										
a. Jagd, Fischerei, Bergbau .	49	60	61	98	158	97	95	101	88	87
b. Salzhandlung	876	899	918	374	597	860	966	995	1,103	1,086
c. Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols	1,068	1,011	1,066	1,165	304	—	—	338	338	540
d. Anteil am Ertrag der Nationalbank	—	272	316	832	1,321	1,033	832	763	685	723
Summa	1,993	2,242	2,361	2,469	2,380	1,990	1,893	2,197	2,214	2,436
IV. Steuern.										
1. Direkte Steuern.										
a. Grund-, Kapital- und Einkommensteuer	6,221	9,447	10,740	34,290	35,809	34,319	36,035	34,534	33,816	34,300
b. Militärsteuer	240	364	442	937	882	871	945	944	962	949
Summa	6,461	9,811	11,182	35,227	36,691	35,190	36,980	35,478	34,778	35,249
2. Uebrige Steuern.										
a. Erbschafts- u. Schenkungssteuer	504	577	630	1,800	2,298	2,320	2,114	1,938	2,358	1,890
b. Stempelsteuer	585	723	910	1,532	1,874	1,656	1,773	2,055	2,125	2,545
c. Handänderungsgebühren .	637	1,452	1,090	2,019	1,564	1,690	2,028	2,050	1,857	1,718
d. Wasserrechtsabgaben .	—	85	103	129	129	207	160	178	176	184
e. Wirtschaftspatentgebühren.	940	1,053	1,076	947	971	987	1,007	1,011	1,012	1,011
Summa	2,666	3,890	3,809	6,427	6,336	6,860	7,082	7,232	7,528	7,348
V. Diverses.										
Bussen und Konfiskationen .	5	4	13	9	25	—	11	10	9	539*)
Total	15,839	21,788	24,388	52,993	56,767	55,989	58,555	57,235	57,048	58,324

*) inkl. Unvorhergesehenes.

Prozentuale Anteile an den Gesamt-Reineinnahmen.

I. Ertrag des Staatsvermögens.	1900	1910	1913	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
a. Waldungen	3,40	2,97	2,87	1,9	1,65	1,7	1,75	1,98	2,13	2,10
b. Domänen	5,18	5,66	5,05	2,69	2,64	2,62	3,52	3,65	4,04	3,92
c. Hypothekarkasse	8,47	6,91	7,23	3,23	3,25	3,35	3,2	3,30	3,32	3,21
d. Kantonalbank	4,48	5,05	5,33	3,67	4,22	4,28	3,41	4,19	4,21	4,12
e. Staatskasse	4,05	2,06	3,57	2,38	4,48	5,21	5,61	3,95	3,56	3,67
Summa	25,58	22,65	24,05	13,87	16,24	17,26	17,49	17,07	17,26	17,02

II. Gebühren(exkl. Handänderungsgebühren)	4,17	4,19	4,73	2,81	3,70	4,15	3,97	4,43	4,69	4,85
---	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

III. Monopole und Regale.

a. Jagd, Fischerei, Bergbau .	0,30	0,27	0,25	0,18	0,27	0,17	0,16	0,17	0,15	0,15
b. Salzhandlung	5,52	4,13	3,76	0,7	1,05	1,53	1,64	1,74	1,93	1,87
c. Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols	6,75	4,65	4,37	2,19	0,61	—	—	0,59	0,59	0,93
d. Anteil am Ertrag der Nationalbank		1,25	1,29	1,57	2,32	1,84	1,41	1,33	1,20	1,24
Summa	12,57	10,30	9,67	4,64	4,25	3,54	3,21	3,83	3,87	4,19

IV. Steuern.

1. Direkte Steuern.

a. Grund-, Kapital- und Einkommensteuer	39,32	43,45	44,03	64,7	63,08	61,29	61,53	60,35	59,28	58,81
b. Militärsteuer	1,51	1,67	1,81	1,76	1,55	1,55	1,61	1,64	1,69	1,63
Summa	40,83	45,12	45,84	66,46	64,63	62,84	63,14	61,99	60,97	60,44

2. Uebrige Steuern.

a. Erbschafts- u. Schenkungssteuer	3,18	2,60	2,59	3,39	4,04	4,14	3,61	3,39	4,13	3,24
b. Stempelsteuer	3,69	3,33	3,73	2,89	2,42	2,95	3,02	3,59	3,72	4,36
c. Handänderungsgebühren .	4,02	6,60	4,48	3,81	2,75	3,02	3,46	3,60	3,26	2,94
d. Wasserrechtsabgaben . . .		0,40	0,43	0,24	0,22	0,35	0,27	0,31	0,31	0,31
e. Wirtschaftspatentgebühren.	5,94	4,80	4,43	1,78	1,71	1,75	1,71	1,78	1,78	1,73
Summa	16,83	17,73	15,66	12,11	11,14	12,21	12,07	12,67	13,20	12,58

V. Diverses.

Bussen und Konfiskationen	0,02	0,01	0,05	0,01	0,04	—	0,02	0,01	0,01	0,92*)
Total	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

*) inkl. Unvorhergesehenes.

Reineinnahmen; Verhältniszahlen, 1913 = 100.

I. Ertrag des Staatsvermögens.	1900	1910	1913	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926
a. Waldungen	76	92	100	144	134	136	146	161	173	175
b. Domänen	66	99	100	116	122	119	167	170	187	186
c. Hypothekarkasse	76	85	100	97	105	106	106	107	107	106
d. Kantonalbank	54	85	100	150	185	185	153	184	184	184
e. Staatskasse	73	51	100	145	292	335	377	260	233	245
Summa	69	83	100	125	157	164	174	166	167	169

II. Gebühren (exkl. Handänderungsgebühren)	57	79	100	129	182	201	201	220	231	245

III. Monopole und Regale.	1900	1910	1913	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926
a. Jagd, Fischerei, Bergbau .	80	98	100	161	259	159	155	165	145	142
b. Salzhandlung	95	98	100	41	65	94	105	108	120	118
c. Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols	100	95	100	109	29	—	—	32	32	51
d. Anteil am Ertrag der Nationalbank	—	86	100	263	418	327	262	241	217	229
Summa	84	95	100	104	101	84	80	93	93	103

IV. Steuern.

1. Direkte Steuern.	1900	1910	1913	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926
a. Grund-, Kapital- und Einkommensteuer	57	87	100	320	333	319	335	322	315	319
b. Militärsteuer	54	82	100	212	199	197	213	213	218	214
Summa	57	88	100	315	328	313	330	317	311	315

2. Uebrige Steuern.	1900	1910	1913	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926
a. Erbschafts- u. Schenkungssteuer	80	91	100	286	365	368	335	308	374	300
b. Stempelsteuer	64	79	100	168	151	182	194	225	233	279
c. Handänderungsgebühren. .	58	133	100	185	143	155	155	188	188	170
d. Wasserrechtsabgaben . .	—	83	100	125	125	201	155	172	170	178
e. Wirtschaftspatentgebühren. .	87	98	100	88	90	92	93	94	94	94
Summa	69	102	100	168	166	180	185	189	197	192

V. Diverses.

Bussen und Konfiskationen .	38	31	100	69	192	—	84	77	69	4146 *)
Total	64	89	100	217	233	229	240	234	233	239

*) inkl. Unvorhergesehenes.

125*

Die Darstellungen zeigen, dass sich die Verhältnisse der einzelnen Einnahmegruppen zu den Gesamteinnahmen stark veränderten. *Es ist hingegen eine gewisse Stetigkeit der Entwicklung insoweit festzustellen, als die direkten Steuern gegenüber den übrigen Einnahmengruppen immer mehr ins Vordertreffen kommen.* In 1900 betrug ihr Anteil an den Gesamteinnahmen etwas mehr als 40 %, in 1913 waren es schon 45 % und in 1926 über 60 %. In den Jahren 1920/25 war ihr Anteil noch grösser. Auffallend ist die starke Verminderung des Anteiles der Einnahmengruppe «Monopole und Regale». Auch die Gruppe «Uebrige Steuern» hat an Gewicht abgenommen. Insbesondere heben wir hervor, dass in 1900 der Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols und die Wirtschaftspatentgebühren zusammen 12,69 % der gesamten Einnahmen lieferten; in 1926 waren es noch 2,66 %.

Bemerkungen zu den einzelnen Einnahmen:

Ertrag des Staatsvermögens.

Staatskasse. Die Ursachen des geringen Ertrages werden wir später feststellen. Hier sei bloss erwähnt, dass bei allen finanziellen Beteiligungen des Staates ein starkes Bedürfnis für eine straffe, zentrale Staatskontrolle besteht.

Waldungen, Domänen, Hypothekarkasse und Kantonalbank. Wir geben weiter eine Aufstellung über die Vermögenserträge der einzelnen Vermögenskategorien.

Vermögenserträge im Verhältnis zum Vermögen.

In Tausend Franken.

		Waldungen	Domänen	Hypothekar- kasse	Kantonal- bauk
1900	Buchungswert	14,355	26,731	20,000	10,000
	Ertrag	539	821	1,342	710
	Ertrag in % des Buchungswertes bzw. des Dotationskapitals .	3.75	3.07	6.71	7.1
1910	Buchungswert	16,294	31,324	20,000	20,000
	Ertrag	647	1,218	1,503	1,100
	Ertrag in % des Buchungswertes bzw. des Dotationskapitals .	3.97	3.88	7.51	5.5
1913	Buchungswert	16,457	33,263	20,000	20,000
	Ertrag	701	1,232	1,764	1,300
	Ertrag in % des Buchungswertes bzw. des Dotationskapitals .	4.25	3.70	8.82	6.5
1922	Buchungswert	25,770	50,727	30,000	40,000
	Ertrag	954	1,471	1,876	2,400
	Ertrag in % des Buchungswertes bzw. des Dotationskapitals .	3.70	2.89	6.25	6.—
1925	Buchungswert	25,652	54,283	30,000	40,000
	Ertrag	1,216	2,306	1,895	2,400
	Ertrag in % des Buchungswertes bzw. des Dotationskapitals .	4.74	4.24	6.31	6.—
1926	Buchungswert	25,934	71,315	30,000	40,000
	Ertrag	1,226	2,288	1,871	2,400
	Ertrag in % des Buchungswertes bzw. des Dotationskapitals .	4.72	3.20	6.23	6.—

Gebühren.

Dieselben sind ziemlich entsprechend den veränderten Verhältnissen gesteigert worden. In wenigen Fällen dürfte noch ein Mehreres zu erreichen sein. Im Vergleich zu andern Kantonen erscheint namentlich der Ertrag der Markt- und Hausiergebühren gering. Pro 1925 betrugen diese Gebühren pro Kopf der Bevölkerung:

Alle Kantone 48 Rp.
Kanton Bern 18 »

An Kantonen mit besonders ergiebigen Erträgen sind zu nennen:

Ertrag pro Kopf der Bevölkerung	
Luzern	Fr. —. 52
Zug	» 4.52
Freiburg	» —. 53
Solothurn	» —. 45
Basel-Stadt	» 1.36
St. Gallen	» —. 47
Thurgau	» —. 50
Waadt	» —. 74
Genf	» —. 90

Monopole und Regale.

Salzhandlung. Der Salzpreis von 25 Rp. per Kilo sollte beibehalten werden. Auch die in den andern Kantonen festgesetzten Salzpreise sprechen hiefür. Die Mehrzahl der Kantone hat nicht nur einen höheren Verkaufspreis, sondern weist auch eine grössere Steigerung gegenüber dem Vorkriegspreis auf, wie die folgenden Zahlen zeigen:

Salzpreise der Kantone:

	Preis pro Kilo 1913	Kochsalz 1925
	Rp.	Rp.
Zürich	10	30
Bern	15	25
Luzern	12	30
Uri	18	30
Schwyz	14	20
Obwalden	18	30
Nidwalden	15	26
Glarus	15	30
Zug	10	25
Freiburg	12	35
Solothurn	20	25
Basel-Stadt	11	30
Basel-Land	10 ^{1/2}	30
Schaffhausen	12	25
Appenzell A.-Rh.	12	24
Appenzell I.-Rh.	12	24
St. Gallen	12	27
Graubünden	22	40
Aargau	10	15*)
Thurgau	12	26
Tessin	25	48
Waadt	20	40
Wallis	20	30
Neuenburg	20	30
Genf	20	40

Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols. In 1927 wird sich diese Einnahme um Fr. 15,871 vermehren, indem, gestützt auf den Regierungsratsbeschluss vom 31. Mai 1927, die Amortisation an die Vorschussrechnung dahinfällt. Im weiteren soll dem Vernehmen nach der Netto-Ertrag des Bundes zunehmen, so dass in nächster Zeit auch ein Zuwachs des kantonalen Anteiles zu erwarten ist.

Im folgenden gehen wir über zu den Ausgaben der laufenden Verwaltung:

*) Aargau hat zufolge seiner Hoheitsrechte für die Salzbezüge aus der Saline Rheinfelden nichts zu bezahlen.

Reinausgaben in Tausenden von Franken.

	1900	1910	1913	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926
Allgemeine Verwaltung . . .	654	892	901	1,786	1,856	1,914	1,831	1,823	1,794	1,819
Gerichtsverwaltung.	971	1,293	1,422	2,224	2,293	2,548	2,672	2,654	2,700	2,681
Justiz	19	33	37	80	85	109	120	119	137	123
Polizei	998	1,454	1,445	2,443	2,722	2,855	2,638	2,335	2,466	2,554
Militär	271	320	266	474	549	625	657	653	675	649
Kirchenwesen	991	1,255	1,300	2,039	2,043	2,454	2,498	2,502	2,575	2,547
Unterrichtswesen	3,529	5,287	6,227	15,291	15,742	16,132	16,341	16,462	16,534	16,711
Gemeindewesen	9	11	15	30	37	41	37	38	38	38
Armenwesen	1,873	2,782	2,929	5,128	5,766	6,711	6,754	6,670	7,001	7,187
Volkswirtschaft	378	661	707	1,065	1,154	1,207	1,242	1,308	1,307	1,366
Gesundheitswesen	971	1,206	1,348	2,640	2,520	2,066	2,850	2,273	2,176	2,180
Bauwesen	2,369	2,448	2,620	5,097	5,393	5,418	5,352	5,481	5,447	6,030
Anleihen	1,877	3,603	3,966	8,324	9,834	11,586	11,601	11,864	12,278	12,320
Finanzwesen	122	156	153	690	1,411	1,663	1,423	1,232	1,279	1,512
Landwirtschaft	499	590	818	1,685	1,491	1,990	2,061	1,899	1,695	1,646
Forstwirtschaft	103	151	169	280	280	309	336	338	311	307
Domänenkasse	29	—	27	190	229	245	253	264	263	263
Bussen und Konfiskationen .	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—
Unvorhergesehenes.	147	149	113	6,855	5,880	2,407	2,327	505	208	—
Zusammenzug	15,813	22,291	24,463	56,321	59,285	60,291	60,993	58,420	58,884	59,933

Prozentuale Anteile an den Gesamt-Reinausgaben.

Verhältniszahlen; 1913 = 100.

	1900	1910	1913	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926
Allgemeine Verwaltung . . .	72	99	100	198	206	212	203	202	199	201
Gerichtsverwaltung . . .	68	91	100	156	161	179	188	187	190	188
Justiz	51	90	100	216	230	294	324	320	370	332
Polizei	69	101	100	169	188	197	182	162	171	176
Militär	102	120	100	178	206	235	247	245	254	244
Kirchenwesen	76	96	100	157	157	189	192	192	198	196
Unterrichtswesen	57	85	100	245	252	259	262	264	266	268
Gemeindewesen	60	73	100	200	247	273	246	253	253	253
Armenwesen	64	95	100	175	197	229	230	228	239	245
Volkswirtschaft	53	93	100	151	163	171	176	185	184	193
Gesundheitswesen	72	90	100	196	187	153	211	169	161	161
Bauwesen	90	93	100	193	206	207	204	209	208	230
Anleihen	47	91	100	210	250	292	292	299	309	310
Finanzwesen	79	102	100	451	922	1,087	930	805	805	938
Landwirtschaft	61	72	100	206	182	243	252	232	207	201
Forstwirtschaft	61	89	100	166	166	183	199	200	184	181
Domänenkasse	107	—	100	704	848	907	937	977	974	974
Bussen und Konfiskationen	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—
Unvorhergesehenes	130	131	100	6,066	5,203	2,130	2,059	446	184	—
Gesamtausgaben	65	91	100	230	242	246	249	239	241	245

In den Ausgaben steht das Unterrichtswesen im Vordergrund. Sein Anteil hat gegenüber früher noch etwas zugenommen, was auf die neue Lastenverteilung der Lehrerbesoldungen zwischen Staat und Gemeinden zurückzuführen ist. Den grössten absoluten Zuwachs weist die Rubrik Anleihen auf. Abnormale Entwicklungen liegen ferner bei den Rubriken Finanzwesen und Domänenkasse vor. Bei der Rubrik Finanzwesen ist sie bedingt durch die daselbst erfolgenden Verbuchungen der Leistungen des Staates an die Hülfskasse und bei der Rubrik Domänenkasse durch den ziemlich grossen Ankauf von Liegenschaften seit 1913.

Die Säuberung der Vorschussrechnung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 31. Mai 1927 bringt ab 1927 eine Entlastung der laufenden Verwaltung, indem die Amortisationen der laufenden Verwaltung für die abgeschriebenen Vorschüsse dahinfallen. In Frage kommen folgende Amortisationen:

Unterrichtswesen	Fr. 65,716
Volkswirtschaftswesen	» 25,000
Anleihendienst	» 65,100
Gesundheitswesen	» 10,000
Bau- und Eisenbahnwesen	» 320,000
Landwirtschaftswesen	» 150,000
Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols	» 15,871
Summa	Fr. 651,687

Bei den Einnahmen wird sich dagegen der Posten « Kursgewinne » um zirka	Fr. 100,000
.	Fr. 551,687

B. Das Staatsvermögen im gleichen Zeitraum.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 21. Juli 1872 und diejenigen des Gesetzes betreffend die Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880 bezwecken unter anderem die zwangsmässige Vermehrung des Rein-Vermögens.

Einmal ist bestimmt, dass die Rechnung der laufenden Verwaltung auf dem Grundsatz des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben beruhen solle (§ 11 des Gesetzes vom 2. Mai 1880); eine Beanspruchung der Vorschussrechnung für Ausgabenüberschüsse wäre also unstatthaft; im weiteren ist

normiert, dass die laufende Verwaltung für die Kosten von Neubauten aufzukommen hat (§ 17 des Gesetzes vom 21. Juli 1872) und endlich ist die Amortisation der Anleihen mit mindestens 1 % des ursprünglichen Anleihensbetrages vorgeschrieben (Ziffer 5 von § 12 des Gesetzes vom 2. Mai 1880).

Würde allen diesen Vorschriften nachgelebt, so müsste sich das reine Staatsvermögen Jahr für Jahr um den Betrag der Schuldentilgungen und des Zuwachses an Liegenschaften infolge von Neubauten vermehren. Der Krieg hat jedoch Verhältnisse geschaffen,

die es verunmöglichten, diesen Bestimmungen gemäss zu handeln. Jedes Jahr brachte grosse Ausgabenüberschüsse; ausserdem wurden zum Zwecke der Entlastung der laufenden Verwaltung verschiedene Aufwendungen auf Vorschussrechnung verbucht, in der Meinung, dass diese Vorschüsse nach und nach durch die laufende Verwaltung zu tilgen seien. Vor allem aus handelte es sich bei diesen Vorschüssen um Aufwendungen für Neubauten, dann aber auch um Leistungen des Staates zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Erwähnt sei, dass diese Entlastung der laufenden Verwaltung durch die Vermögensrechnung auch schon vor dem Krieg vorkam. Wir erinnern an den sogenannten Irrenfonds. Die Vorschüsse der Vermögensrechnung, denen teilweise kein Gegenwert entspricht, röhren also nicht einzig und allein aus der Zeit des Krieges her. Die Rechnung 1926 wies über 20 Millionen Franken derartige Vorschüsse auf. Mit Rücksicht auf die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen fand es die Finanzdirektion für geboten, bei Anlass der Rechnungsablage 1926 dem Regierungsrat eine Säuberung der Vorschussrechnung vorzuschlagen. Der Regierungsrat stimmte unserm Antrag zu. Wir lassen den bezüglichen Beschluss des Regierungsrates vom 31. Mai 1927, weil er die Gestaltung der Vermögensrechnung wesentlich beeinflusst, wörtlich folgen:

«In den Aktiven der Vermögensrechnung figurieren Vorschüsse von zusammen 20,376,469 Fr. 36, die ordentlicherweise durch die laufende Verwaltung zu amortisieren wären, was jedoch bei der ohnehin angespannten Lage derselben ausgeschlossen ist.

Anderseits stehen die Domänen im Staatsvermögensetat unter dem Grundsteuerschatzungswert, der nach Gesetz für deren Einstellung im Staatsvermögensetat massgebend ist, für eine Summe von Fr. 16,000,000; ferner die Wertschriften der Staatskasse um 3,961,266 Fr. 50 unter den Kursen auf Ende des Jahres 1926.

Bei diesen Verhältnissen empfiehlt es sich, entsprechende Berichtigungen am Vermögensetat des Staates vorzunehmen. Auf den Antrag der Finanzdirektion wird daher beschlossen:

1. Es seien folgende Vorschüsse abzuschreiben:

	Fr.
Beiträge für Schulhausbauten	301,347.60
Inselspital, Neubauten	56,810.45
Zahnärztliches Institut, Erweiterung	11,000. —
Erweiterung der Irrenpflege	2,342,747.51
Triangulationen	81,243.80
Pathologisch - pharmazeutisches Institut, Mobilier	88,959.70
Güterzusammenlegung Chevenez	9,490.25
Bellelay, Schweinestallungen mit Küche	11,473.25
Thun-Seftigen-Strasse, Abtretung	92,600. —
Eisenbahnpunktstudien	7,600. —
Anleihenkosten	473,253.65
Bekämpfung des Alkoholismus	58,077.38
Bern, historisches Museum, Baukosten	184,200. —
Oberländische Hülfskasse, Beitrag	100,000. —
Tierseuchenkasse, Beitrag	477,380. —
Heimarbeit im Oberland, Darlehen	70,000. —
St. Ursanne-Soubey-Strasse	13,018.75
Uebertrag	4,378,702.34

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1927.

	Fr.
Uebertrag	4,378,702.34
Tessenberg, Neubau	427,282.05
Biel, Technikum, Neubauten	864,668.65
Subventionen an Automobilkurse	76,230. —
Erbschaft Otz	3,537. —
Tessenberg, Meliorationen	217,695.95
Hofwilgut, Drainage	31,843.07
Belpmoos, Drainage	80,692.05
Arbeitslosenfürsorge	11,162,217.20
Bodenverbesserungen	2,139,145.05
Frutigen-Adelboden-Strasse	883,375.60
Rechtsverhältnisse am Doubs	3,680.85
Motorwagenankauf	32,741.85
Aare im Schwäbis, Nutzbarmachung der Wasserkräfte	2,145. —
Grimselstrasse, Verstärkungen	70,517.70
Bernische Kraftwerke, Expertise	1,995. —
Zusammen	<u>20,376,469.36</u>

2. Es sei der Wert der Staatsdomänen zum Grundsteuerschatzungswert im Vermögensetat einzustellen und von daher um 16,000,000 Fr. zu erhöhen.

3. Es seien die Wertschriften der Staatskasse zu den Kursen von Ende des Jahres 1926 im Vermögensetat aufzunehmen; vermindert um eine Abschreibung von 25 % auf der Kursdifferenz.

4. Es sei die Vermögensvermehrung von 1,064,014 Fr. 65 zu Abschreibungen zu verwenden.»

Der Grossen Rat hiess diese Säuberung der Vorschussrechnung am 15. September 1927 bei Anlass der Genehmigung der Staatsrechnung pro 1926 gut.

Ein gewisser Abzug auf der Grundsteuerschatzung der Domänen hätte sich auch fernerhin durchaus gerechtfertigt. Die Wünschbarkeit einer Säuberung der Vorschussrechnung herrschte aber vor und hiezu wären andere Mittel nicht zur Verfügung gestanden.

Diese Bereinigung der Vorschussrechnung hat ihre Berechtigung jedoch nur dann, wenn mit den Vorschüssen an die laufende Verwaltung aufgehört wird, und der laufenden Verwaltung jede Ausgabe belastet wird, die ihr gemäss den bestehenden Vorschriften zur Besteitung auffällt. Eine Bereinigung zu dem Zwecke, den nötigen Spielraum für neue Vorschüsse zu erhalten, würde dem Bestreben nach einer dauernden Gesundung der Finanzen widersprechen. Wenn auch die Gewährung eines Vorschusses die Deckungsfrage momentan zu umgehen gestattet, so müssen die Mittel gleichwohl beschafft werden. Eine Vermehrung der Vorschüsse an die laufende Verwaltung zieht deshalb immer eine Vermehrung des Zinsendienstes der laufenden Verwaltung nach sich.

Vorschüsse an die laufende Verwaltung sind nur in ganz ausserordentlichen Fällen zu verantworten, wie z. B. bei Ausführung besonders grosser Werke, *wobei immer noch die Voraussetzung zutreffen muss, dass die Amortisation durch entsprechende Beschlüsse in absehbarer Zeit gesichert ist.* Es darf auf keinen Fall vorkommen, dass Vorschüsse ohne bestimmten Amortisationsplan bewilligt werden.

Gegen eine Wiederholung der früheren Vorschuss-Praxis spricht namentlich auch die Tatsache, dass inskünftig für buchmässige Säuberungen keine Mittel mehr vorhanden wären.

Wir sind ferner der Meinung, dass inskünftig wiederum in vermehrtem Masse den Vorschriften des § 17 des Gesetzes vom 21. Juli 1872, wonach neue öffentliche Gebäude aus der laufenden Verwaltung zu bestreiten sind, nachgelebt werden sollte. Dadurch wird die allmähliche Vermehrung des reinen Staatsvermögens gesichert und in der laufenden Verwaltung das Ansteigen des Schuldendienstes vermieden. Letzteres ist umso wünschenswerter, als mit der Erstellung neuer öffentlicher Gebäude in der Regel eine Ausdehnung der staatlichen Tätigkeit und damit der Ausgaben erfolgt. Wir erinnern an die letzten Bauten, wie:

Anstalt Tessenberg,
Technikum Biel,
Seminar Thun,

Gartenbauschule Oeschberg,
Landwirtschaftliche Schule Langenthal usw.

Diese Gebäude hätten gemäss gesetzlichen Vorschriften aus den Mitteln der laufenden Verwaltung bestritten werden sollen. Ihre Kosten sind aber zum grössten Teil auf Vorschussrechnung verbucht worden, wobei die erhöhten Grundsteuerschatzungen infolge dieser Neubauten zur Tilgung dieser Vermögenswerte verwendet wurden. Für die laufende Verwaltung verbleibt die vermehrte Ausgabe zufolge Erweiterung der Staatstätigkeit und der Mehraufwand an Zinsen für die Baugelder.

Die einzelnen Vermögensbestandteile, die Schulden und das reine Vermögen weisen folgende Entwicklung auf:

I. Stamm-Vermögen.

(in Tausendern).

Aktiva.	1900	1910	1913	1922	1923	1924	1925	1926
1. Waldungen	14,355	16,294	16,457	25,770	25,638	25,644	25,652	25,934
2. Domänen	26,731	31,324	33,263	50,727	53,270	53,982	54,283	71,315
3. Domänenkasse	2,987	1,995	1,400	237	239	178	172	149
4. Hypothekarkasse	20,000	20,000	20,000	30,000	30,000	30,000	30,000	30,000
5. Kantonalbank	10,000	20,000	20,000	40,000	40,000	40,000	40,000	40,000
6. Eisenbahnkapitalien	—	22,039	23,141	45,800	55,267	91,516	89,780	89,697
Zusammen	74,073	111,652	114,262	192,534	204,414	241,320	239,887	257,095
 Passiva.								
1. Domänenkasse	2,255	2,246	2,246	5,256	5,223	5,428	5,401	5,338
2. Anleihen	19,874	51,597	50,431	94,101	113,960	112,892	112,615	111,604
3. Kantonalbank, Eisenbahnpapiere .	—	—	—	—	—	36,318	36,309	36,305
4. Eisenbahnamortisationsfonds .	—	316	2,584	25,296	13,500	14,500	13,050	14,250
Zusammen	22,129	54,159	55,261	124,653	132,683	169,138	167,375	167,497

II. Betriebs-Vermögen.

Aktiva.

(in Tausendern).

Aktiva.	1900	1910	1913	1922	1923	1924	1925	1926
A. Betriebskapital der Staatskasse:								
1. Spezialverwaltungen	18,697	23,350	25,673	66,370	44,064	47,744	58,091	49,894
2. Geldanlagen	28,963	13,197	12,066	51,507	49,696	49,672	61,508	64,438
3. Laufende Verwaltung (Defizite)	2,814	542	959	19,476	20,796	20,630	20,373	21,244
4. Oeffentliche Unternehmungen, Vorschüsse und Depots .	2,683	3,228	5,057	3,724	3,684	2,770	2,661	1,300
5. Depots bei der Staatskasse .	6	—	—	—	—	—	—	—
6. Kasse.	706	589	853	1,142	1,231	1,411	1,559	981
7. Ausstände:								
a. Aktiv-Ausstände	2,042	3,533	5,423	37,879	35,321	31,642	35,660	19,304
b. Passiv-Ausstände	—	1	1	461	353	139	196	457
Zusammenzug	55,911	44,440	50,032	180,559	155,145	154,008	180,048	157,618
B. Mobilien-Inventar	4,677	5,907	5,582	7,847	8,243	8,319	9,174	9,388
Zusammenzug	60,588	50,347	55,614	188,406	163,388	162,327	189,222	167,006

Passiva.

A. Betriebskapital der Staatskasse:	1900	1910	1913	1922	1923	1924	1925	1926
1. Spezialverwaltungen . . .	3,072	5,573	6,464	49,431	39,710	40,227	56,857	50,827
2. Geldanlagen	684	4,648	—	—	—	—	—	—
3. Oeffentliche Unternehmungen, Vorschüsse und Depots . .	325	127	43	214	182	947	1,824	2,444
4. Depots bei der Staatskasse .	1,524	995	1,452	2,725	2,777	1,264	1,141	1,156
5. Anleihen	48,823	32,150	41,048	97,987	101,677	101,157	111,660	110,836
6. Vorübergehende Geldauf- nahmen	—	—	—	30,000	15,019	15,019	12,155	12,155
7. Kasse	145	246	176	749	509	276	116	369
8. Ausstände:								
a. Aktiv-Ausstände	1	—	5	262	155	268	379	472
b. Passiv-Ausstände	816	560	702	1,006	770	515	723	595
	<u>55,390</u>	<u>44,299</u>	<u>49,891</u>	<u>182,374</u>	<u>160,799</u>	<u>159,673</u>	<u>184,855</u>	<u>178,855</u>
B. Rechnungssaldo der laufenden Verwaltung	36	542	960	19,476	20,796	20,630	20,373	21,244
Zusammenzug	<u>55,426</u>	<u>44,841</u>	<u>50,851</u>	<u>201,850</u>	<u>181,595</u>	<u>180,303</u>	<u>205,228</u>	<u>200,099</u>

Zusammenzüge.
(in Tausendern).

Aktiva.	1900	1910	1913	1922	1923	1924	1925	1926
Stamm	74,073	111,652	114,262	192,534	204,414	241,320	239,887	257,095
Betrieb	60,588	50,347	55,614	188,406	163,388	162,327	189,222	167,006
	<u>134,661</u>	<u>161,999</u>	<u>169,876</u>	<u>380,940</u>	<u>367,802</u>	<u>403,647</u>	<u>429,109</u>	<u>424,101</u>
Passiva.								
Stamm	22,129	54,159	55,261	124,653	132,683	169,138	167,375	167,497
Betrieb	55,426	44,841	50,851	201,850	181,595	180,303	205,228	200,099
	<u>77,555</u>	<u>99,000</u>	<u>106,112</u>	<u>326,503</u>	<u>314,278</u>	<u>349,441</u>	<u>372,603</u>	<u>367,596</u>
Reines Vermögen	<u>57,106</u>	<u>62,999</u>	<u>63,764</u>	<u>54,437</u>	<u>53,524</u>	<u>54,206</u>	<u>56,506</u>	<u>56,505</u>

Das Verhältnis zwischen Roh- und Reinvermögen hat wesentliche Veränderungen erfahren.

Aehnlich veränderte sich das Verhältnis zwischen Reinvermögen und Gesamtpassiven.

Reinvermögen prozentual zu den gesamten Aktiven		Reinvermögen prozentual zu den gesamten Passiven	
1900	42,4 %	1900	73,6 %
1910	38,8 %	1910	63,6 %
1913	37,5 %	1913	60 %
1922	14,2 %	1922	16,6 %
1926	13,3 %	1926	15,3 %

An und für sich sprechen diese Verschiebungen im Verhältnis des reinen Vermögens zu den Gesamt-Aktiven und zu den Gesamt-Passiven nicht unbedingt für eine Verschlechterung der Vermögenslage. Es wäre denkbar, dass den gesteigerten Passiven entsprechende

Aktiven- und Ertrags-Vermehrungen gegenüberstehen. Das ist aber leider nicht der Fall. Die Produktivität der Aktiven ist lange nicht mehr in dem Masse vorhanden wie früher. Das geht sehr deutlich aus der nachstehenden Zusammenstellung hervor:

	1900	1910	1913	1922	1923	1924	1925	1926
Roh-Vermögen (in Tausend Franken)	134,661	161,999	169,876	380,941	367,802	403,647	429,109	424,101
Ertrag des Vermögens.								
a. Waldungen	539	647	701	954	1,028	1,134	1,216	1,226
b. Domänen	821	1,218	1,232	1,471	2,064	2,092	2,306	2,288
c. Hypothekarkasse	1,342	1,503	1,764	1,876	1,879	1,888	1,895	1,871
d. Kantonalbank	710	1,100	1,300	2,400	2,000	2,400	2,400	2,400
e. Staatskasse	722	750	1,118	4,016	4,701	4,862	4,943	5,047
Summa	4,134	5,218	6,115	10,717	11,672	12,376	12,760	12,832
Ertrag des Vermögens in % des Roh-Vermögens.								
	3,06 %	3,22 %	3,59 %	2,81 %	3,17 %	3,06 %	2,97 %	3,02 %
Roh-Schulden.	77,555	99,000	106,112	326,503	314,278	349,441	372,603	367,595
Schuldendienst (exkl. Amortisat.)								
a. Anleihen und Kassascheine	1,461	2,729	3,066	9,962	9,912	10,093	10,320	10,362
b. Staatskasse	79	302	246	1,097	1,311	2,597	2,912	2,907
Summa	1,540	3,031	3,312	11,059	11,223	12,690	13,232	13,269
Verzinsung der Schulden in % der Roh-Schulden.								
	1,98 %	3,06 %	3,12 %	3,38 %	3,57 %	3,62 %	3,55 %	3,61 %

Der Ertrag des Vermögens bleibt in 1926 gegenüber 1913 um 0,57 % zurück. Der Ausfall ist in Wirklichkeit aber weit grösser, indem die inzwischen eingetretene Geldentwertung noch zu berücksichtigen ist. Im Schuldendienst dagegen kommt die Teuerung in vollem Masse zur Auswirkung.

Es würde zu weit führen, wollte man hier den realen Wert eines jeden einzelnen Vermögenspostens feststellen.

Allgemein ist folgendes zu sagen:

Stammvermögen.

Waldungen. Die Waldungen werden zur Grundsteuerschatzung verbucht. Der Buchwert dürfte dem effektiven Wert gleichkommen. Von stillen Reserven kann jedenfalls seit der letzten Grundsteuerschatzungserhöhung nicht mehr die Rede sein.

Domänen. Dieselben stehen nun ebenfalls mit der Grundsteuerschatzung zu Buch. Es ist zu beachten, dass viele Objekte unproduktiver Natur sind, wie Schlösser, Kirchenchore usw. Der Hauptteil der Do-

mänen ist zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bestimmt (Verwaltungsgebäude, Pfarrhäuser usw.).

Hypothekarkasse und Kantonalbank. Es wäre weder dem einen noch dem andern Institut möglich, wesentlich vermehrte Erträge abzuliefern. Die Speisungen der Reserve-Fonds bewegen sich im üblichen Rahmen.

Betriebsvermögen.

Spezialverwaltungen. Der Aktiv-Bestand auf 31. Dezember 1925 betrug Fr. 58,215,418.86 Auf 31. Dezember 1926 » 49,893,537.09

Verminderung Fr. 8,321,881.77

An Verminderungen gegenüber dem Vorjahr sind zur Hauptsache zu verzeichnen die Amortisationen gestützt auf Regierungsratsbeschluss vom 31. Mai 1927 im Betrage von Fr. 20,186,698.40. Diesen Verminderungen stehen hauptsächlich folgende Zunahmen gegenüber:

Übertragung des Staatssteuerausstandes in der Gemeinde Bern pro 1926 (vorher verbucht bei den Aktiv-Ausständen) von Fr. 8,618,306.45.

Verschiedene Gemeinden, Vorschüsse zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	Fr. 645,786.70.
Vom Bestand per 31. Dezember	
1926 von	Fr. 49,893,537.09
entfallen auf Eisenbahnguthaben . . .	» 13,596,371.30

Verbleiben Fr. 36,297,165.79

Davon werfen folgende Posten einen *Ertrag* ab:

Lehrmittel; Konto-Korrent Fr. 440,201.50

Salzhandlung, Betriebs - Vorschuss » 400,000.—

Einwohnergemeinde Bern, Darlehen für Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

» 4,380,000.—

Gemeinde Biel, Vorschuss für Zeughaus Bözingen

» 350,000.—

Darlehen für Bauten (Private)

» 6,895,994.75

Gemeinde Bern, Staatssteuerausstand; zufolge Steuergesetz - Novelle vom 31. Januar 1926 ist

nunmehr für die rückständigen Steuern die Zinspflicht festgelegt

» 8,618,306.45

Verschiedene Gemeinden, Vorschüsse für Arbeitslosenfürsorge;

diese Vorschüsse sollen ab 1. Februar 1927 zu 5% verzinst und

auch amortisiert werden. Das Arbeitsamt schrieb in diesem Sinn bereits den Gemeinden; die Be-

schlussfassung durch den Regierungsrat steht noch aus

» 645,786.70 Fr. 21,730,289.40

Der Rest von Fr. 14,566,876.39

betrifft unabträgliche Vorschüsse und zum Teil auch transitorische Posten, wie:

Eidgenössische Alkoholverwaltung, Ertragsanteil pro 1926 Fr. 675,517,

Eidgenössische Steuerverwaltung, Anteil an den eidgenössischen Stempelgebühren Fr. 1,750,000, Zinse von Wertschriften Fr. 2,349,960, usw.

Geldanlagen. Bestand per 31. Dezember 1926

Fr. 64,438,498.85

An Eisenbahnpapieren sind unter dieser Rubrik verbucht » 5,366,527.30

Verbleiben Fr. 59,071,971.55

Davon fällt die Hauptsumme auf die Beteiligungen bei den Bernischen Kraftwerken, nämlich » 45,304,000.—

Die Restanz von Fr. 13,767,971.55

verteilt sich auf verschiedene Obligationen und Aktien. Der Buchwert ist durchschnittlich 25% geringer als der Kurswert. Einzig folgende zwei Posten sind in bezug auf den realen Wert etwas fragwürdig:

Schweiz. Schleppschiffahrtsgenossenschaft Fr. 10,000.

Radiosendestation Bern Fr. 25,000.

Laufende Verwaltung. Für die aufgelaufenen Ausgabenüberschüsse werden der laufenden Verwaltung keine Zinse belastet.

Öffentliche Unternehmungen. Diese Guthaben werfen in der Regel keinen Ertrag ab.

Kassenbestände. Auch diese tragen naturgemäß keine Früchte.

Ausstände. Die Ausstände haben sich von 1925 auf 1926 von 35,856,527 Fr. 06 auf 19,760,853 Fr. 44 gesenkt. Zur Hauptsache röhrt diese Verminderung von der Uebertragung des Steuerausstandes der Gemeinde Bern auf die Rubrik Spezialverwaltungen her. Ferner haben auch die Steuerausstände der übrigen Gemeinden abgenommen. Insgesamt (ohne die Gemeinde Bern) betragen die Steuerausstände des Staates auf 31. Dezember 1926 etwas über 15 Millionen Franken. Zufolge der Steuergesetznovelle vom 31. Januar 1926 tragen die Steuerausstände nunmehr 5% Zins, soweit es sich um Ausstände pro 1926 handelt.

Mobilien-Inventur. In Frage steht das Betriebsinventar der Verwaltung und der Staatsanstalten.

Schulden.

Als Gegenstück zu den ertragslosen Vorschüssen haben wir auch bei den Schulden (Depots der Spezialverwaltungen und der öffentlichen Unternehmungen, Depots bei der Staatskasse, Passiv-Ausstände) verschiedene Posten, die nicht verzinsbar sind. Hinsichtlich der Einzelheiten verweisen wir auf die Staatsrechnung 1926, Seite 160 ff. Anhand der Bezeichnungen der einzelnen Schuldposten ist ohne weiteres schlüssig, ob es sich um verzinsliche oder unverzinsliche Schulden handelt.

C. Schlussfolgerungen.

Die Ursachen der dauernd gespannten Finanzlage unseres Kantons sind ohne Schwierigkeiten aus den früheren Darlegungen abzuleiten.

Durchgeht man die Rechnungen über die laufende Verwaltung, so fallen insbesondere zwei Rubriken durch ihre Entwicklung auf. Auf der Einnahmenseite ist es die Rubrik XX, Staatskasse, auf der Ausgabenseite die Rubrik XI, Anleihensdienst. Beide Rubriken stehen in einem gewissen Zusammenhang und schon früher verglich man sie mit Vorliebe. In den letzten Jahren gingen die Zahlen immer mehr auseinander. Beim Schuldendienst haben wir ein gewaltiges Anschwellen der Zahlen und bei der Ertragsrubrik ein immer schlechteres Verhältnis zur erstgenannten Rubrik.

Wir geben nachstehend als Ergänzung früherer Zusammenstellungen die Erträgnisse des Staatsvermögens mit Ausnahme der Waldungen und der Domänen und die Zahlen des Schuldendienstes mit Ausnahme der Amortisationen und Anleihenkosten.

Die Waldungen und Domänen lassen wir ausser Be- tracht, weil die Erwerbungen in der Hauptsache zu

Lasten der Domänenkasse erfolgten. Die auf diesen beiden Vermögenskomplexen resultierenden Ertragsvermehrungen stehen somit mit den Steigerungen im Schuldendienst (Anleihen und Staatskasse) in keinem Zusammenhang. Die Ertragsvermehrungen sind hier zu- dem weniger auf weitere Kapitalzuschüsse als vielmehr auf die Anpassung der Holzpreise und die Miet- und Pachtzinse an die veränderten Geldverhältnisse zurückzuführen. Anders verhält es sich mit der Entwicklung der Erträge der Hypothekarkasse und der Kantonal- bank. Ihre Steigerung ist auf die Erhöhung der Dotationskapitale zurückzuführen. Die Dotationskapitale musste aber der Staat auf dem Anleihenswege be- schaffen und es stehen den Ertragsvermehrungen der beiden Bankinstitute Vermehrungen im Schuldendienst gegenüber.

Beim Schuldendienst wäre der Einbezug der An- leihenkosten und einer gewissen Amortisationsquote durchaus berechtigt. Wir begnügen uns aber mit der Einrechnung des Zinses.

Vermögensertrag (in Tausend Franken).	1900	1910	1913	1922	1923	1924	1925	1926
Hypothekarkasse	1,342	1,503	1,764	1,876	1,879	1,888	1,895	1,871
Kantonalbank	710	1,100	1,300	2,400	2,000	2,400	2,400	2,400
Staatskasse, Aktiv-Zinse	722	750	1,118	4,016	4,701	4,862	4,943	5,047
Summa	2,774	3,353	4,182	8,292	8,580	9,150	9,238	9,318

Schuldendienst.

Anleihen, Zinse	1,461	2,729	3,066	9,962	9,912	10,093	10,320	10,362
Staatskasse, Passiv-Zinse	79	302	246	1,097	1,311	2,597	2,912	2,907
	1,540	3,031	3,312	11,059	11,223	12,690	13,232	13,269
Vermögensertrag wie oben	2,774	3,353	4,182	8,292	8,580	9,150	9,238	9,318

Ueberschuss:

Vermögensertrag	1,234	322	870	—	—	—	—	—
Schuldendienst	—	—	—	2,767	2,643	3,540	3,994	3,951

In diesen Zahlen sind inbegriffen die Einnahmen und Ausgaben des Staates zufolge der durch Grossratsbeschluss vom 24. September 1924 von der Kantonal- bank übernommenen Wertpapiere von Fr. 36,326,663.70. Sie betragen:

Einnahmen	286	385	358
Ausgaben	1,278	1,270	1,269
Ausgabenüberschuss	992	885	911

Die Verschlechterung des Verhältnisses von Ver- mögensertrag und Schuldendienst ist einsteils auf die grossen Ausgabenüberschüsse zur Kriegs- und Nachkriegszeit zurückzuführen. Diese Fehlbeträge der laufenden Verwaltung mussten durch Fremdmittel ge- deckt werden, was naturgemäss eine Erhöhung des Zinsendienstes zur Folge hatte. Grösstenteils jedoch wird das Missverhältnis der beiden Rechnungsrubriken verursacht durch die grossen Verluste des Staates auf seinen Beteiligungen an Transportunternehmungen, vor allem aus auf seinen Verpflichtungen bei der Lötsch- bergbahn. Den Verlust des Staates pro 1926 auf den Eisenbahnbesitzungen berechnen wir auf rund 3,7 Millionen Franken. Dabei ist die Leistung zufolge der Zinsengarantie für das 42 Millionen-Anleihen II. Ran- ges der Strecke Frutigen-Brig von 1,68 Millionen Fran-

ken und der Ausfall auf dem Ertrag der Kantonalbank nicht berücksichtigt. Wir gelangen zu diesem Resultat wie folgt:

Die sich im Besitz des Staates befindenden Eisen- bahnpapiere und die übrigen Eisenbahnguthaben sind auf Ende 1925 verbucht mit . . . Fr. 106,170,069.45

Bis zum nämlichen Zeitpunkt wurden aus den Mitteln des Eisenbahnamortisationsfonds ab- geschrieben » 14,708,085.—

Summa Fr. 120,878,154.45

Diese Guthaben hat der Staat mit Ausnahme der von der Kantonalbank übernommenen Wertschriften durch Fremdmittel erwerben müssen. Durchschnitt-

lich ist nun für dieses Fremdkapital ein Zins zu rechnen von $4\frac{1}{2}\%$. Die Belastung der laufenden Verwaltung beträgt somit:

a) Zins für die von der Kantonalbank übernommenen Wertschriften, Bestand per 31. Dezember 1925, Fr. 36,308,663.70, gemäss Staatsrechnung 1926, Seite 73 Fr. 1,268,796.65

b) Zins für das Fremdkapital, $4\frac{1}{2}\%$ von Fr. 84,569,490.75 . » 3,805,627.—

Summa Fr. 5,074,423.65

Der Ertrag sämtlicher Eisenbahnguthaben belief sich im nämlichen Jahr auf » 1,299,100.60 nämlich:

Fr. 357,878.65 auf den von der Kantonalbank übernommenen Wertschriften,
» 941,221.95 auf den übrigen Eisenbahnguthaben.

Fr. 1,299,100.60 Summa.

Ausfall Fr. 3,775,323.05

oder rund 3,7 Millionen Franken.

Dazu kommt die Belastung des Staates aus der Zinsengarantie für das 42 Millionen Anleihen der Lötschbergbahn.

Auch die Erträge der Kantonalbank leiden unter den Eisenbahnbeteiligungen. Der Staat hat der Bank allerdings den Hauptposten der Papiere abgenommen. Er verzinst die entsprechende Forderung der Bank mit $3\frac{1}{2}\%$. Die Kantonalbank lieferte dem Staat ab in 1900 Fr. 710,000, in 1910 Fr. 1,100,000, in 1913 Fr. 1,300,000 und in 1926 Fr. 2,400,000. Das entspricht einer Verzinsung des Dotationskapitales von $7,1\%$ in 1900, von $5,5\%$ in 1910, von $6,5\%$ in 1913 und von 6% in 1926.

Der Zinsausfall auf den Eisenbahnguthaben, der verminderte Ertrag der Kantonalbank und die Leistung zufolge der Zinsengarantie machen pro 1926 zusammen zirka 6 Millionen Franken.

Es handelt sich hier um Belastungen, die auch auf einen Finanzhaushalt unserer Grösse entscheidend einzuwirken vermögen. Kommen zu diesen ausserordentlichen Belastungen für das Eisenbahnwesen noch Ausgaben hinzu, die unseren Kanton übermäßig belasten, so würde sich die lange Defizitperiode um so eher erklären lassen. Wir haben deshalb nach Zahlen des Finanzjahrbuches eine Vergleichung unserer Finanzlage mit derjenigen anderer Kantone vorgenommen. Alle Kantone haben mehr oder weniger die gleichen Aufgaben zu erfüllen. Ferner bedingt der Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen, dass sich die Kantone der nämlichen Einnahmeverquellen bedienen. Auch die Verteilung der öffentlichen Aufgaben auf Kanton und Gemeinden ist in den meisten Kantonen mit Ausnahme der Städte-Kantone die nämliche. Es kann sich nicht darum handeln, alle einzelnen Einnahmen und Ausgaben der Kantone einander gegenüberzustellen. Für unsere Zwecke genügt es, wenn die gesamten Einnahmen und die gesamten Ausgaben miteinander verglichen werden. Im weiteren ziehen wir in den Kreis unserer Betrachtungen nur diejenigen Kantone, die nach der letzten Volkszählung eine Wohnbevölkerung von mindestens 100,000 Personen auf-

weisen. Wir nehmen die Ausgaben vorweg, weil sie für die angestrebte Abklärung ein grösseres Interesse beanspruchen als die Einnahmen.

Gesamt-Ausgaben pro Kopf der Wohnbevölkerung.

	Pro Kopf der Bevölkerung		Rangverhältnisse	
	1913	1925	1913	1925
	Fr.	Fr.	Rang	Rang
Zürich	62,8	157	4	3
Bern	62,9	146,9	3	4
Luzern	24,7	67,6	15	15
Freiburg	47,5	89,3	7	9
Solothurn	37,3	89,1	10	10
Basel-Stadt	153,9	330	1	1
Neuenburg	48,8	116,7	6	5
St. Gallen	46	85,5	8	11
Graubünden	34,3	80	11	12
Aargau	31,4	113,5	13	6
Thurgau	32,2	73,6	12	14
Tessin	38,9	113,4	9	7
Waadt	54,4	99,2	5	8
Wallis	25,1	79,6	14	13
Genf	88,3	207,9	2	2
Durchschnitt	54,5	128,3		

Gesamt-Einnahmen pro Kopf der Wohnbevölkerung.

	Pro Kopf der Bevölkerung		Rangverhältnisse	
	1913	1925	1913	1925
	Fr.	Fr.	Rang	Rang
Zürich	65,3	156,6	3	3
Bern	62,8	144,2	4	4
Luzern	22,7	68,1	15	15
Freiburg	45,3	85,4	8	12
Solothurn	38,3	89,7	9	10
Basel-Stadt	150	352	1	1
Neuenburg	46,6	109,2	6	7
St. Gallen	46	101,4	7	8
Graubünden	32	88,2	11	11
Aargau	31,6	113,6	12	5
Thurgau	31,6	75,1	13	14
Tessin	37,3	113,6	10	6
Waadt	56,5	99,5	5	9
Wallis	26,6	78,8	14	13
Genf	84,1	171,9	2	2
Durchschnitt	54,4	128,1		

Wir heben aus diesen Vergleichstabellen insbesondere hervor:

Die Ausgaben:

1913 war unser Kanton an dritter Stelle. 1925 hat ihn Zürich überflügelt und Bern tritt in den vierten Rang. In diesem Jahr kommt vorab Basel-Stadt (die enorme Kopfquote dieses Kantons erklärt sich dadurch, dass der Staat auf vielen Gebieten Aufgaben erfüllt, die anderwärts den Gemeinden obliegen), dann folgen Genf, Zürich und Bern. Die Kopfquoten von Zürich und Bern verzeiigen einen Unterschied von rund Fr. 10; in Prozenten ausgedrückt $7,5\%$. Nach Bern

fällt die Ausgabenkurve. Der nächste Kanton ist Neuenburg mit Fr. 116,7, dann folgen die Kantone Aargau (Unterschied zu Bern Fr. 33,4), Tessin (Unterschied Fr. 33,5), Waadt (Unterschied Fr. 47,7) usw.

Auffallend ist der grosse Unterschied zwischen dem Kanton Bern und den ihn umgebenden Kantonen mit Ausnahme des Städte-Kantons Basel-Stadt. Die kleinste Differenz (Neuenburg) beträgt Fr. 30,2; prozentual 25,8 %. Verhältnismässig geben wir in unserem Kanton rund 20 Millionen Franken mehr aus als im Kanton Neuenburg. Dieser Unterschied kann nicht allein von den starken Verpflichtungen an Transportunternehmungen und von der besser ausgebauten Hochschule herrühren. Gewisse Mehrkosten bringt die Zweisprachigkeit unseres Kantons. Im übrigen ist die grosse Differenz auf die allgemeine Erscheinung zurückzuführen, dass mit der Grösse eines Gemeinwesens der Aufgabenkreis wächst.

Vergleichen wir die Ausgaben von Zürich und Bern, so zeigt sich, dass Zürich mit der absoluten Kopfquote und mit dem Mass der Steigerung im Zeitraum 1913/1925 Bern überragt, trotzdem Bern grosse Lasten im Eisenbahnwesen zu tragen hat, die Zürich nicht beschweren. Wollten wir verhältnismässig gleichviel aufwenden wie Zürich, so würde eine Mehrausgabe von 6,5 Millionen Franken entstehen. Es ergibt sich auch aus diesen Tatsachen, dass Zürich ein finanzkräftigeres Gemeinwesen ist als der Kanton Bern, und dass es falsch ist, wenn in unserem Kanton bei der Verfechtung irgendwelcher Postulate fortwährend auf die vermehrten Ausgaben im Kanton Zürich hingewiesen wird.

Das Rangverhältnis hinsichtlich der Steigerung der 15 in Betracht fallenden Kantone ist folgendes:

Prozentuale Steigerung der Gesamt-Ausgaben im Zeitraum 1913/1925.

Reihenfolge der Kantone:

	Steigerung		Steigerung
	/%		/%
1. Aargau	277	9. Graubünden	138
2. Wallis	216	10. Neuenburg	136
3. Luzern	189	11. Basel-Stadt	122
4. Tessin	184	12. Thurgau	119
5. Zürich	167	13. Freiburg	92
6. Solothurn	166	14. Waadt	82
7. Genf	159	15. St. Gallen	81
8. Bern	143		

Stellt man in Rechnung, dass unser Kanton infolge seiner Eisenbahnbeteiligungen im Schuldendienst weit grössere Ausgaben als die andern Kantone zu tragen hat, so darf mit Recht die Schlussfolgerung gezogen werden, dass im allgemeinen in der Steigerung der Ausgaben doch weises Mass gehalten wurde.

Die Einnahmen:

Bei den Einnahmen steht unser Kanton in der Steigerung im Zeitraum 1913/25 sogar um 6 % unter dem Durchschnitt der 15 betrachteten Kantone. Der Rang der einzelnen Kantone ist folgender:

Prozentuale Steigerung der Gesamt-Einnahmen im Zeitraum 1913/1925.

Reihenfolge der Kantone:

	Steigerung		Steigerung
	/%		/%
1. Aargau	274	9. Bern	139
2. Luzern	217	10. Thurgau	138
3. Tessin	196	11. Neuenburg	131
4. Wallis	194	12. Genf	125
5. Graubünden	181	13. St. Gallen	115
6. Solothurn	157	14. Freiburg	92
7. Zürich	156	15. Waadt	75
8. Basel-Stadt	141		

Diese Zahlen erhärtet die Richtigkeit der bei den Ausgaben gezogenen Schlussfolgerungen. Vielleicht hat man mit dem Ausbau gewisser Einnahmen sogar zu lange zugewartet.

Wir glauben nicht zu übertreiben, wenn wir uns erlauben, die Behauptung aufzustellen, dass in der Entwicklung und in dem gegenwärtigen Stand unserer Finanzen der Beweis liegt, dass einzig mit Sparmassnahmen das Gleichgewicht nicht hergestellt werden kann. Es deckt sich diese Auffassung mit Ansichten, die von verschiedenen Mitgliedern des Grossen Rates bereits geäussert worden sind, und sie stimmt, wenn wir nicht irren, mit der Ueberzeugung, die die grossrätliche Sparkommission in jahrelanger Arbeit gewonnen hat.

Wenn wir feststellen, dass mit Sparen allein das Ziel nicht erreicht werden kann, so liegt darin nicht ein Verleugnen der bisher im Kanton Bern befolgten Grundsätze des guten Haushalters. Es soll auch weiter jede einzelne Ausgabe auf ihre Notwendigkeit geprüft werden und Einschränkungen werden auch in Zukunft stattfinden müssen.

Aber die auf Volksbeschlüssen beruhenden Gesetze schreiben die Ausgaben in einer Höhe vor, die die bewilligten Einnahmen übersteigt, so dass kein anderer Weg als Vermehrung der Einnahmen offen bleibt. Wir sagen kein anderer Weg, weil sich das Volk an die Ausgaben gewöhnt hat, und weil wir zufrieden sein müssen, wenn die aufstrebenden Massen des Volkes zu Stadt und Land keine neuen Ausgaben fordern bis sich auch der Staat Bern finanziell einigermassen erholt hat.

Bevor wir unsere Vorschläge für Mehreinnahmen in Verbindung mit der Steuergesetzrevision dem Regierungsrat unterbreiten, gestatten wir uns, in einem besondern Abschnitt die Amortisationen zu behandeln. Es soll ein Plan über die Tilgung der sogenannten Kriegs- und Nachkriegsdefizite der laufenden Verwaltung in Verbindung mit der Speisung des Eisenbahn-amortisationsfonds und der Tilgung der nicht amortisierbaren Anleihen aufgestellt werden. Diese Amortisationen sollen nach längerer Uebergangsperiode den Haushalt in die gesetzlichen Schranken zurückführen und zunächst einen Plan darstellen, der auch für spätere Behörden als Wegleitung dienen soll. Es ist klar, dass das aufzustellende Amortisationssystem auf die gegenwärtige Finanzlage Rücksicht nehmen und sich der voraussichtlichen künftigen Entwicklung anpassen muss.

III.

Die Amortisationen.

A. Tilgung der Defizite der laufenden Verwaltung.

Das ungedeckte Defizit der laufenden Verwaltung beträgt Ende 1926 *Fr. 21,244,376.14.* Der Regierungsrat hat am 31. Mai 1927 (Beschluss Nr. 2346) beschlossen, dass für die Tilgung dieses Vorschusses der Vermögensrechnung an die laufende Verwaltung ausser den Anteilen an der eidgenössischen Kriegssteuer von 1927 an die Anleihensrückzahlungen, soweit sie nicht zur Aeufrung des Eisenbahnamortisationsfonds beansprucht werden, Verwendung finden sollen. Die Speisungen des Eisenbahnamortisationsfonds aus den Anleihensrückzahlungen sind durch Beschluss des Regierungsrates vom 5. September 1924 bis zum Jahr 1941 festgesetzt. Darnach verbleiben für die Tilgung der Defizite der laufenden Verwaltung folgende Beträge:

Jahr	Fr.
1927	643,500
1928	663,500
1929	731,500
1930	761,500
1931	794,500
1932	810,500
1933	796,000
1934	818,000
1935	843,000
Uebertrag	6,862,000

Jahr	Fr.
	6,862,000
1936	870,000
1937	898,500
1938	932,500
1939	969,000
1940	1,010,000
1941	2,273,000
Total	13,815,000

Ueber die Anleihensrückzahlungen ab 1942 ist zur Stunde noch nicht verfügt.

Der Anteil an der eidgenössischen Kriegssteuer beträgt durchschnittlich pro Jahr rund 1 Million Franken. Heute ist ungewiss, wie lange diese Einnahme noch fliessen wird. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die IV. Bezugsperiode infolge der bisherigen Erträge dahinfällt. Trifft dies zu, so fallen inklusive 1927 noch 6 Jahre (2 Jahre von der II. Periode und 4 Jahre von der III. Periode) mit einem totalen Ertrag von 6 Millionen Franken in Betracht. Unter Einschluss der oben bezeichneten Zuweisungen aus den Rückzahlungen der Anleihen wäre der ungedeckte Ausgabenüberschuss auf Ende 1941 amortisiert bis auf rund Fr. 1,300,000.

B. Eisenbahnamortisationsfonds.

Zur Abschreibung der Eisenbahnpapiere wurde bereits vor dem Krieg ein Amortisationsfonds geschaffen. Der hievor erwähnte Regierungsratsbeschluss vom 5. September 1924 setzt eine planmässige Speisung aus den Anleihensrückzahlungen bis zum Jahr 1941 fest. Der Anstoss zu dieser Regelung erfolgte durch die Uebernahme der Wertschriften der Kantonalkbank im Jahr 1924.

Bis 1926 wurde der Fonds wie folgt gespiesen und beansprucht:

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1927.

Eisenbahnamortisationsfonds.

Jahr	Speisungen	Entnahmen	Bestand auf Ende des Jahres
1910	315,600		315,600
1911	733,000		1,048,600
1912	755,500		1,804,100
1913	779,500		2,583,600
1914	803,000		3,386,600
1915	828,000		4,214,000
Uebertrag	4,214,600		

Jahr	Speisungen	Entnahmen	Bestand auf Ende des Jahres
Uebertrag	4,214,600		
1916	853,500	150,500	4,917,000
1917	1,033,500		5,951,100
1918	1,065,500		7,016,600
1919	1,099,500		8,116,100
1920	14,858,511		22,974,611
1921	1,169,500	252,000	23,892,111
1922	1,404,000		25,296,111
1923	59,049	11,855,160	13,500,000
1924	1,000,000		14,500,000
1925	1,000,000	2,450,425	13,049,575
1926	1,200,000		14,249,575
Zusammenzug	28,957,660	14,708,085	

Aus den Anleihensrückzahlungen sollen dem Fonds zugewiesen werden:

Jahr	Fr.	Jahr	Fr.
1927	1,255,000	1935	1,660,000
1928	1,300,000	1936	1,720,000
1929	1,300,000	1937	1,780,000
1930	1,340,000	1938	1,840,000
1931	1,380,000	1939	1,900,000
1932	1,440,000	1940	1,960,000
1933	1,530,000	1941	800,000
1934	1,600,000	1927/1941	22,805,000

Mit dem Saldo per Ende 1926 im Betrage von Fr. 14,249,574.55 würde der Fonds auf Ende 1941, ohne Berücksichtigung der in dieser Zeit erfolgenden Abschreibungen, den Bestand von Fr. 37,054,574.55 erreichen. Die Eisenbahnguthaben des Staates sind auf Ende 1926 verbucht mit rund Fr. 108,680,000. Der Ertrag dieser Guthaben bezifferte sich in 1926 auf rund Fr. 1,300,000 oder auf nur 1,19 % Zins. Dazu kommen die Leistungen des Staates zufolge seiner Zinsengarantie für das 42 Millionen Anleihen. Diese Zahlungen werden seit der Sanierung der Lötschbergbahn wiederum als Vorschüsse behandelt und bis 1926 als Vermögen von Fr. 7,238,208.46 verbucht. Angesichts dieser Sachlage sind die Speisungen des Eisenbahnamortisationsfonds auf jeden Fall nicht zu hoch. Je nach der Entwicklung der Verhältnisse in unserem bernischen Eisenbahnen wird es vielleicht nötig werden, die Einlagen in den Eisenbahnamortisationsfonds über 1941 auszudehnen. Glücklicherweise werden von diesem Zeitpunkt an auch diejenigen Quoten zur Verfügung stehen, die bis 1941 zur Amortisation der Defizite der laufenden Verwaltung herangezogen werden. Es wäre aber verfrüht, schon jetzt Verfügungen zu treffen.

C. Amortisationsvorschläge für die Anleihen ohne Tilgungsplan.

Bei den Schuldenkontrahierungen seit 1919 im Gesamtbetrage von 120 Millionen Franken wurden im Gegensatz zu den früheren Anleihen keine Amortisationspläne aufgestellt. Die Anleihen seit 1919 sehen eine feste Laufzeit von 10—15 Jahren vor.

In Frage stehen folgende Anleihen oder Kassascheine mit nachbezeichnetner Verfallzeit:

Form der Geldbeschaffung	Jahr	Betrag Fr.	Zinsfuss	Verfallzeit
Anleihen	1919	25,000,000	5 %	15. V. 1934
Anleihen	1920	10,000,000	6 %	1. VII. 1930
Anleihen	1921	25,000,000	5 1/2 %	1. XII. 1933
Anleihen	1923	25,000,000	4 1/2 %	31. X. 1938
Kassascheine	1925	8,000,000	5 1/2 %	28. II. 1929
Anleihen	1925	12,000,000	5 %	15. VI. 1937
Anleihen	1927	15,000,000	4 3/4 %	28. II. 1942
Summa		120,000,000		

Die Rückzahlungen dieser Anleihen oder Kassascheine können bei ihrem Verfall weder ganz noch teilweise aus der laufenden Verwaltung bestritten werden. Es wird nichts anderes übrig bleiben, als Konversionen vorzunehmen. Bei diesen Konversionen wird es vielleicht möglich sein, wieder langfristiges Geld zu erhalten, wobei Tilgungspläne aufzustellen wären. Kein vorsichtig geleitetes Staatswesen wird

aber auf diesen unsicheren Wechsel abstehen dürfen, so dass es gegeben ist, dass die Amortisation dieser Fremdmittel schon heute in Aussicht genommen wird. Der Regierungsrat kommt damit auch einem von Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission geäusserten Wunsche nach. Das nächste wäre die sofortige Einstellung einer entsprechenden Amortisationsquote im Schuldendienstkontrolo. Allein wir halten es nicht für ratsam, diese Ausgabe für die nächste Zeit zu steigern, weil dadurch nur ein grösserer Ausgabenüberschuss entstehen würde.

Wir sind deshalb der Meinung, dass die Amortisation in folgender Weise geregelt werden sollte:

Die Annuitäten der langfristigen Anleihen kommen wie folgt in Wegfall:

Annuität des Anleihens von	1895	ab	1951	mit Fr.
»	»	»	1900	1,892,710
»	»	»	1915	852,674
»	»	»	1906	844,451
»	»	»	1911	852,674
»	»	»	1914	1,396,506
»	»	»	1973	728,400

Dadurch wird jeweilen eine entsprechende Entlastung im Schuldendienst eintreten. Die Ausgaben im Schuldendienst sollten aber unverändert beibehalten und die freiwerdenden Beträge für die Tilgung der ab

1919 kontrahierten Schulden von 120 Millionen Franken verwendet werden.

Es ist allerdings zuzugeben, dass dadurch die Amortisation in die Ferne gerückt wird, weil erst im Jahr 1951 eine Annuität, nämlich diejenige des Anleihens von 1895, in Wegfall kommt. Diesem Bedenken ist aber entgegenzuhalten, dass die Amortisationsquote bei Innehaltung des vorgeschlagenen Tilgungsplanes rasch anwachsen würde. Einerseits käme die Zinseinsparung auf den amortisierten Beträgen zur Auswirkung und anderseits fallen in den 60er-Jahren auch die Annuitäten der Anleihen von 1900, 1906 und 1915 weg. Die zur Amortisation freiwerdende Quote würde also gewaltig zunehmen. Wir haben ausgerechnet, welche Zeit es brauchen würde, um auf diese Weise die 120 Millionen Franken zu amortisieren. Dabei haben wir den Berechnungen einen Zinsfuß von 5% zu Grunde gelegt.

Das Ergebnis ist folgendes:

	Freiwerdende Annuitäten der Anleihen 1895, 1900, 1906, 1911, 1914 und 1915 Fr.	Zinseinsparungen auf den erfolgten Amortisationen Fr.	Totale Amortisation pro Jahr Fr.
1951	1,892,710		1,892,710
1952	1,892,710	94,635	1,987,345
1953	1,892,710	194,002	2,086,712
1954	1,892,710	298,338	2,191,048
1955	1,892,710	407,809	2,300,519
1956	1,892,710	522,916	2,415,626
1957	1,892,710	643,698	2,536,408
1958	1,892,710	770,518	2,663,228
1959	1,892,710	903,679	2,796,389
1960	1,892,710	1,043,499	2,936,209
1961	2,745,384	1,190,309	3,935,693
1962	2,745,384	1,387,094	4,132,478
1963	2,745,384	1,593,718	4,339,102
		Uebertrag	36,213,467

	Freiwerdende Annuitäten der Anleihen 1895, 1900, 1906, 1911, 1914 und 1915 Fr.	Zinseinsparungen auf den erfolgten Amortisationen Fr.	Totale Amortisation pro Jahr Fr.
1964	2,745,384	1,810,673	4,556,057
1965	3,589,835	2,038,476	5,628,311
1966	3,589,835	2,319,891	5,909,726
1967	4,442,509	2,615,378	7,059,887
1968	4,442,509	2,968,272	7,410,781
1969	4,442,509	3,338,811	7,781,320
1970	4,442,509	3,727,877	8,170,386
1971	4,442,509	4,136,396	8,578,905
1972	5,839,015	4,565,342	10,404,357
1973	5,839,015	5,085,559	10,924,574
1974	6,567,415	5,631,788	12,199,203
		Summa	124,836,974

Darnach ergibt sich, dass nach dem vorgeschlagenen Tilgungsplan die 120 Millionen Franken in 1974 vollständig abbezahlt wären. Die letzte Annuität der langfristigen Anleihen fällt auf das Jahr 1973. Die Anleihen ohne bestimmte Tilgungspläne wären somit nahezu so rasch amortisiert wie die früheren Anleihen mit bestimmten Tilgungsplänen.

Wenn vor dem Krieg die Amortisationen auf einen Zeitraum bis zu 60 Jahren verteilt werden konnten, so wird auch der hier vorgeschlagene Tilgungsplan zu rechtfertigen sein, trotzdem er bis 1950 nicht in Wirklichkeit tritt; dafür aber erfolgt alsdann die Amortisation innerhalb einer Zeitspanne von 25 Jahren.

Werden fernerhin neue Schulden kontrahiert, so wäre die Ausgabe im Schuldendienst solange unverändert zu belassen, bis auch diese neuen Schulden amortisiert sind. Im Jahr 1974 würden hiefür rund 5 Millionen Franken zur Verfügung stehen, vom Jahr 1975 hinweg über 12 Millionen Franken.

IV.

Die neue Steuergesetzgebung in Verbindung mit der Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes.

Die einleitenden Bemerkungen haben angedeutet, dass eine Neuordnung der direkten Steuern einen finanziellen Ausfall bringen wird. Es würde über den Rahmen des Finanzprogrammes hinausgehen, den zahlenmässigen Nachweis für diese Tatsache zu erbringen. Die Motive zum neuen Steuergesetz werden sich darüber aussprechen. In das Finanzprogramm müssen die Ursachen der Mindereinnahme nur insoweit aufgenommen werden, als sie auf finanzpolitische Ansichten, die in der Steuergesetzgebung zur Geltung kommen sollen, zurückzuführen sind.

Wenn in der neuen Steuergesetzgebung als einer der leitenden Grundsätze die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten soll, so wird dieses Steuergesetz auf jeden Fall eine Entlastung der kleinen Einkommen und Vermögen bringen müssen. Ausserdem muss eine ganz andere Berücksichtigung der Schulden des Steuerpflichtigen Platz greifen. Für die Notwendigkeit der Entlastung der kleinen und mit Schulden belasteten Steuerzahler sprechen zahlreiche Statistiken, die den Mitgliedern des Regierungsrates sicher bekannt sind und infolgedessen hier nicht Aufnahme finden sollen. Es wird allerdings möglich sein, einen teilweisen Ersatz in dem Uebergang zur allgemeinen Vermögens- und eventuell Wertzuwachssteuer, sowie in einer mässigen Erhöhung der Steuer für grosse Einkommen und Vermögen, gemäss Vorschlag des verworfenen Steuergesetzes vom Jahr 1925, zu finden.

Der Finanzbedarf des Staates erfordert aber, wie ausgeführt, nicht nur die bisherigen Einnahmen, sondern eine Vermehrung, wenn das durch den § 11 des Gesetzes vom 2. Mai 1880 geforderte Gleichgewicht dauernd erreicht werden soll. Wir haben oben ausgeführt, dass ein Teil des Ausgleiches durch Einschränkung der Ausgaben wird erreicht werden müssen. Aber in der Hauptsache werden Mehreinnahmen die Lücke auszufüllen haben.

Man könnte auch den Gedanken äussern, die laufende Verwaltung wie zur Kriegs- und Nachkriegszeit durch die Ausgabe von Anleihen zu entlasten. Wir nehmen gerne die Gelegenheit wahr, von einem solchen Verfahren in Ergänzung der Ausführungen bei den Vorschüssen zu warnen. Die wirtschaftlichen Aussichten sind nicht so günstig, dass zu den künftigen grossen Belastungen neue getürmt werden dürfen, nur um die gegenwärtige Generation zu entlasten. Es war durchaus verständlich, dass die Lasten der Kriegszeit auf verschiedene Jahrzehnte verteilt wurden. Aber 8 Jahre nach Kriegsschluss bleibt nichts anderes übrig, als sich den neuen Verhältnissen anzupassen und die Dinge so zu ordnen, dass die gegenwärtige Generation

die finanziellen Leistungen zur Bestreitung der gegenwärtigen Aufgaben in vollem Umfang aufbringt. Ein weiteres Abschieben der Lasten in die Zukunft birgt die Gefahr, dass die Schuldentilgungen den Staat in die Unmöglichkeit versetzen, seine ordentlichen Aufgaben zu erfüllen.

Uebrigens ist der volkswirtschaftliche Nutzen der einstweiligen Entlastung von Abgaben durch das Mittel des Schuldenmachens sehr fragwürdig. Jede Ausgabe, deren Deckung auf spätere Zeiten verschoben wird, erheischt die Verzinsung durch die laufende Verwaltung. Die Aufwendung für den Schuldendienst hat in unserem Kanton aber sowohl absolut als verhältnismässig eine Steigerung erfahren, die zum Aufsehen mahnt. Dieser Zustand ist von besonderem Nachteil, weil der Vermehrung der Schulden und der Schuldenzinsen eine entsprechende Vermögens- und Vermögensertragsvermehrung nicht gegenübersteht. Wir verweisen in dieser Beziehung auf unsere Darstellungen in Abschnitt II. Eine weitere Belastung des Schuldendienst-Kontos durch Bedürfnisse der laufenden Verwaltung sollte vermieden werden.

Dagegen wird man eine Belastung späterer Zeiten dann nicht umgehen können, wenn grosse Werke zu errichten sind, deren Früchte auch erst in späteren Zeiten voll zur Auswirkung kommen. Wir denken dabei insbesondere an Neubauten von Hochschulinstituten. Die daherigen Aufwendungen sind so gross, dass die laufende Verwaltung die Lasten unmöglich übernehmen kann.

Wir erwähnen noch, dass die meisten Kantone das Gleichgewicht im Finanzaushalt bereits hergestellt haben. Pro 1925 weisen nur noch folgende Kantone grössere Ausgabenüberschüsse auf:

Bern	Fr. 1,836,709
Freiburg	» 557,286
Neuenburg	» 983,253
Genf	» 6,168,519

Unbedeutende Defizite verzei gen ferner die Rechnungen der Kantone Zürich, Uri, Schwyz, Basel-Stadt und Wallis. Alle übrigen Kantone erfreuen sich eines Einnahmenüberschusses, der in einzelnen Kantonen recht beträchtlich ist und eine starke Amortisation der Kriegsschulden erlaubt.

Die Finanzdirektion hält sich aus diesem Grunde zu dem Schluss berechtigt, dass das gesetzlich verlangte finanzielle Gleichgewicht in Verbindung mit der Entlastung auf dem Gebiet der direkten Steuern zu erreichen sei durch den Ausbau verschiedener jetzt schon bestehender Abgaben im Sinne einer Erhöhung des Ertrages.

Durch ein solches Vorgehen erreichen wir ausserdem eine Anpassung an die Verhältnisse der andern Kantone, die in ihrer überwiegenden Zahl einen geringeren Prozentsatz direkter Steuern an den Gesamteinnahmen aufweisen. Es ergibt sich dies aus folgenden Tabellen:

Direkte Steuern im Kanton Bern.

	Netto-Ertrag (in Tausenden von Franken)	Anteil an den Gesamt-Rein-Einnahmen
1900	6,221	39,33 %
1910	9,447	43,45 %
1913	10,740	44,03 %
1926	34,300	58,81 %

Ertrag der direkten Staats-Steuern in den Kantonen mit über 100,000 Einwohnern.

	Pro Kopf der Wohnbevölkerung			Rangverhältnisse		
	1900	1910	1925	1900	1910	1925
Zürich	16,5	21,1	66,5	2	3	3
Bern	11,1	15,6	58,6	5	5	4
Luzern	2,7	4,8	23,2	14	14	13
Freiburg	10	11,2	20,9	7	10	14
Solothurn	3,1	7,5	27,9	12	12	10
Basel-Stadt	54,7	61,2	168,2	1	1	1
Neuenburg	11,1	15,7	39	4	4	6
St. Gallen	6,7	11,3	27,6	10	9	11
Graubünden	8,4	14,3	42,4	8	6	5
Aargau	2,6	4,1	35,9	15	15	8
Thurgau	6,9	7,3	28,5	9	13	9
Tessin	6,4	10,1	27,6	11	11	12
Waadt	10,6	12,9	38	6	8	7
Wallis	2,9	14,3	20,4	13	7	15
Genf	16,3	25,6	81,4	3	2	2
Durchschnitt	11,2	15,56	49,60			

Trotzdem Bern einen kleineren Ertrag aufweist als Zürich, Basel-Stadt und Genf, hat es doch eine grössere Steuer-Belastung. Diesbezüglich gibt die folgende Uebersicht Auskunft:

I. Staats-Steuer-Belastung in den Kantonshauptorten pro 1924.

	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Erwerb:	3,000.—	5,000.—	10,000.—	20,000.—
Steuer: Zürich	30.—	90.—	280.—	830.—
Bern	63.—	159.40	448.50	1,050.—
Basel-Stadt	—	120.—	430.—	1,520.—
Genf	—	60.—	226.—	830.—
Vermögen:	50,000.—	200,000.—	500,000.—	1,000,000.—
Steuer: Zürich	95.—	580.—	1,920.—	4,730.—
Bern	187.50	875.—	2,500.—	5,312.50
Basel-Stadt	70.—	990.—	4,275.—	12,000.—
Genf	62.50	500.—	1,850.—	4,600.—

II. Staats- und Gemeinde-Steuer-Belastung in den Kantonshauptorten pro 1924.

	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Erwerb:	3,000.—	5,000.—	10,000.—	20,000.—
Steuer: Zürich	75.—	225.—	700.—	2,075.—
Bern	144.90	368.25	1,040.55	2,454.—
Basel-Stadt	4.—	132.—	480.—	1,670.—
Genf	9.—	102.—	384.20	1,411.—
Vermögen:	50,000.—	200,000.—	500,000.—	1,000,000.—
Steuer: Zürich	237.50	1,450.—	4,800.—	10,825.—
Bern	433.20	2,045.—	5,912.50	12,625.—
Basel-Stadt	74.—	1,040.—	4,445.—	12,360.—
Genf	106.25	850.—	3,145.—	7,820.—

Ausser den direkten Steuern fallen an Einnahmen in Betracht:

- Ertrag des Staatsvermögens (Waldungen, Domänen, Hypothekarkasse, Kantonalbank, Wertschriften inklusive Eisenbahnpapiere).
- Gebühren bei Inanspruchnahme staatlicher Organe.
- Anteile an Bundeseinnahmen (Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols, Anteil am Ertrag der Nationalbank, Anteil am Ertrag der Kriegssteuer) und Beiträge des Bundes an bestimmte Aufgaben (Beiträge im Unterrichtswesen, im Forst- und Landwirtschaftswesen usw.).
- Monopole und Regale (Jagd, Fischerei, Bergbau, Salzhandlung).
- Indirekte Steuern (Erbschafts- und Schenkungssteuer, Stempelsteuer, Handänderungsgebühren, Wasserrechtsabgaben, Wirtschaftspatentgebühren und Autosteuern).

Was die *Waldungen und Domänen* anbetrifft, so wird herausgewirtschaftet, was unter den gegebenen Verhältnissen möglich ist. Der Ertrag der Waldungen könnte mitunter noch gesteigert werden, wenn das Mass der Holzschlagungen nicht auch durch volkswirtschaftliche Ueberlegungen mitbestimmt würde. Bei den Domänen handelt es sich zur Hauptsache um Gegenrechnungsposten, so dass Einnahmenvermehrungen entsprechenden Ausgabensteigerungen rufen würden. Soweit Verpachtungen oder Vermietungen von Liegenschaften oder Wohnungen an Private in Frage kommen, werden ortsübliche Zinse verlangt.

Bei der *Hypothekarkasse* sind der Steigerung des Ertrages aus volkswirtschaftlichen Rücksichten gewisse Grenzen gezogen. Trotz den jüngsten Bestrebungen auf Zinsreduktionen darf man einen Ertrag in bisherigem Umfang auch fernerhin erwarten.

Das Ergebnis der *Kantonalbank* ist beeinflusst von den Beteiligungen an bernischen Dekretsbahnen. Für die nächste Zeit ist kaum ein grösserer Ertrag zu erwarten.

Der Ertrag der *Wertschriften* leidet ebenfalls stark unter den ertraglosen Eisenbahnpapieren. Neuerdings ist eine vermehrte Ertragslosigkeit durch die Konkurrenzierung der Bahnen seitens der Motorfahrzeuge zu befürchten.

Was die *Anteile an Bundeseinnahmen* anbelangt, so liegen die Mittel zu deren Erhöhung nicht in unserer Hand. Eine Erhöhung steht bevor beim Anteil an der Couponsteuer zufolge Revision dieser Vorschriften. Wir haben diese Vermehrung in unserem Finanz-Programm in Rechnung gestellt. Auch der in Aussicht stehende Anteil der Kantone am Benzin-zoll-Ertrag ist berücksichtigt, indem eine Entlastung des Kredites für Strassenbauten erwartet wird.

Soweit *Bundesbeiträge* an kantonale Aufgaben in Frage stehen, wird für die nächste Zeit, mit Rücksicht auf die gespannte Lage des Bundes, ein Mehreres nicht zu erwarten sein. Man wird darüber wachen müssen, dass die bisherigen Beiträge nicht gekürzt werden. Sobald jedoch eine Gesundung der Bundesfinanzen eingetreten sein wird, stehen vermehrte Beiträge in Aussicht. Die Berechtigung der Erhöhung gewisser Beiträge ist grundsätzlich schon heute zugegeben.

An *Monopolen und Regalen* kommen in Frage das Jagd-, Fischerei-, Bergbau- und Salzwesen.

Im *Jagdwesen* wird gegenwärtig an einem neuen Gesetz gearbeitet. Es wird hauptsächlich die Einführung der Pacht-Jagd an Stelle der Patent-Jagd be zweckt. Die Mehreinnahmen für den Kanton werden nicht gross sein, weil einerseits die Gemeinden 60 % des Erlöses erhalten sollen und anderseits der Staat mit den restanzlichen 40 % verschiedene Leistungen übernehmen soll, wie Wildhut in den Bannbezirken und Entschädigung der Gemeinden in den Bannbezirken. Ferner ist vorgesehen, dass die Hälfte des Netto-Erlöses für die freiwillige und obligatorische Krankenversicherung zu verwenden sei.

Aus den beiden Regalen *Fischerei und Bergbau* stehen Mehrerträge nicht bevor.

Auch der Ertrag des *Salzmonopols* kann nicht ge steigert werden, weil der Salzpreis mit der Teuerung bereits in Einklang gebracht ist. Dagegen ist dafür zu sorgen, dass der bis April 1929 begrenzte Salzpreis von 25 Rp. für das Kilo dauernd, mindestens aber für eine weitere Periode von 10 Jahren, bestehen bleibt.

Nach den bisherigen Feststellungen ergibt sich ohne weiteres, dass die neuen Mittel durch die sogenannten indirekten Steuern beschafft werden müssen. Für einen Ausbau fallen ausser Betracht die *Wirtschaftspatent gebühren* und die *Wasserrechtsabgaben*. Die Wirtschaftspatentgebühren wurden bereits für die laufende Periode einer Revision unterzogen. Die Wasserrechts abgaben spielen zufolge ihres kleinen Ertrages keine Rolle. Es bleiben somit übrig die *Erbschafts- und Schenkungssteuer*, die *Stempelsteuer*, die *Handänderungsgebühren* und die *Autosteuer*.

Bern, im Oktober 1927.

Der Finanzdirektor:
Guggisberg.

Wir beabsichtigen den Ausfall an direkten Steuern und den Betrag, der nötig ist, um das Gleichgewicht im Finanzhaushalt zu erreichen, durch den Ausbau dieser Steuern zu decken, wobei sich die Finanzdirektion vorbehält eine weitere Vermehrung der Einnahmen durch eine Vergnügungssteuer und den Stimm zwang in Verbindung mit einer Gebühr bei Nichtausübung des Stimmrechtes in Vorschlag zu bringen. Andererseits müssen Ausgabenverminderungen vorgenommen werden, wenn das Gleichgewicht überhaupt dauernd erreicht werden soll.

Wir verhehlen uns nicht, dass in diesen Vorschlägen bei der Ausarbeitung zu Gesetzen noch Änderungen eintreten können und dass hauptsächlich Verschiebungen der verschiedenen Mehrertragskategorien möglich sind. Die vorstehenden Vorschläge sollen denn auch zunächst als Arbeitsprogramm für die Direktionen gelten, die als vorberatende Behörden in erster Linie in Betracht fallen. Als bindende Wegleitung soll aber gelten Verminderung der Einnahmen in den direkten Steuern infolge Entlastung der kleinen und verschuldeten Bürger, Ersatz durch andere Einnahmen, die in einer Höhe zu bemessen sind, dass das gesetzliche Gleichgewicht im Staatshaushalt erreicht ist.

Das Finanzprogramm ist aufgestellt nach den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte, wobei hauptsächlich die dem Krieg folgenden Jahre die Überzeugung schafften, dass grundlegende Änderungen vorzunehmen seien. Durch die Aufklärungstätigkeit der Führer aller politischen Parteien wird auch das Volk, in Überwindung persönlicher Interessen, die Notwendigkeit einsehen, der neuen Ordnung zuzustimmen.

V.

Der Regierungsrat stimmt dem vorliegenden Finanzprogramm grundsätzlich zu. Die Finanzdirektion wird beauftragt, das vorliegende Programm dem Grossen Rat mit der Vorlage des Voranschlages für 1928 zur Kenntnis zu bringen.

Bern, den 18. Oktober 1927.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Entwurf des Regierungsrates
vom 6. September 1927.

Dekret

betreffend

die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Frutigen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In der Kirchgemeinde Frutigen wird eine zweite Pfarrstelle errichtet, welche in Bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers derselben der bestehenden Pfarrstelle gleichgestellt sein soll.

§ 2. Die Verteilung der Obliegenheiten unter die beiden Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe wird nach Anhörung der beteiligten Behörden vom Regierungsrat durch ein Regulativ bestimmt.

§ 3. Nach Besetzung der durch dieses Dekret geschaffenen zweiten Pfarrstelle wird der Staatsbeitrag von 3200 Fr. an die Besoldung eines Hülfsgeistlichen hinfällig.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1928 in Kraft.

Bern, den 6. September 1927.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber i. V.
Brechbühler.

Ergebnis der ersten Beratung.
(Maisession 1927.)

**Gemeinsame neue Anträge
des Regierungsrates und der Kommission**
vom 1./19. Oktober 1927.

Gesetz

über

Jagd und Vogelschutz.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, den Wildstand zu heben, und die Einnahmen des Staates und der Gemeinden aus dem Jagdregal zu mehren,

in Vollziehung des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Jagdberechtigung.

Art. 1. Das Jagdregal steht dem Staat zu. — Das Jagdrecht wird an Einzelpersonen oder Jagdgesellschaften gebietsweise verpachtet.

Art. 2. Die Ausübung der Jagd ist nur den Inhabern eines Jagdscheins gestattet.

Art. 3. Die Pachtingabe und die Erteilung des Jagdscheines darf nicht erfolgen an Personen, welche:

- a) das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben;
- b) einen schlechten Leumund geniessen, dem Trunke ergeben sind, oder sonst bei der Ausübung der Jagd eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bilden;
- c) bevormundet oder im Aktivbürgerrecht eingesetzt sind oder ihre Steuerpflicht nicht erfüllt haben oder für sich oder ihre Familie öffentliche Unterstützung geniessen;
- d) in Konkurs erklärt oder fruchtlos ausgepfändet sind, bis zur Befriedigung ihrer Gläubiger;
- e) die ihnen wegen Jagdfrevel auferlegten Bussen noch nicht bezahlt haben;
- f) in den letzten 10 Jahren wegen anderer als politischer Vergehen zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 2 Monaten verurteilt worden sind. Wurde ihnen die Strafe bedingt erlassen, so sind sie nach Ablauf der Probefrist wieder berechtigt zum Bezug eines Jagdscheins;
- g) infolge rechtskräftigen Urteils von der Jagdberechtigung ausgeschlossen sind.

Tritt eine der Voraussetzungen, welche die Erteilung der Jagdberechtigung ausschliessen, nachträglich ein, oder erhält die Behörde erst nachträglich von dem Bestehen einer solchen Kenntnis, so ist der Jagdschein

und die Jagdkarte dem Betreffenden ohne Entschädigung oder Rückerstattung bezahlter Gebühren sofort zu entziehen.

Pachtverträge mit Jagdpächtern, welche die Jagdberechtigung verloren haben, fallen mit der Feststellung des Verlustes dahin. — Bei Jagdgesellschaften findet diese Bestimmung jedoch nur auf die betreffenden Mitglieder der Jagdgesellschaft Anwendung. — Durch die Aufhebung des Vertrages wird der Pächter oder das betreffende Mitglied der Jagdgesellschaft von den bereits aus der Pacht entstandenen Verpflichtungen nicht befreit. Bezahlter Pachtzins wird nicht zu rückerstattet.

Art. 4. Wer eine Jagdpacht erwerben will, muss in der Schweiz niedergelassen sein. Wer als Pächter die Jagd ausüben will, muss, sofern er nicht im Kanton niedergelassen ist, in der Pachtgemeinde Rechtsdomizil verzeiigen und für alle Klagen aus dem Pachtverhältnis, aus der Ausübung der Jagd oder aus Wildschäden den Gerichtsstand der Pachtgemeinde anerkennen.

Ein und dieselbe Person darf gleichzeitig höchstens zwei Jagdkreise in Einzelpacht übernehmen und mit Inbegriff der Einzelpacht an höchstens drei Jagdpächten gleichzeitig beteiligt sein.

Art. 5. Der Jagdpächter kann für einzelne Jagttage Gäste einladen. Der Jagdgast darf vom Pächter in keiner Weise zur Mittragung der Kosten der Jagdpacht herangezogen werden. Dagegen ist der Pächter befugt, von den Jagdgästen einen Beitrag an die Versicherungsprämien zu erheben.

Art. 6. Zur Deckung der Schäden, die bei der Jagd entstehen und für welche der Jagdpächter gemäss Art. 13 und 14 B.G. vom 10. Juni 1925 haftet, ist dieser verpflichtet, für sich, seine Jagdaufseher und die Jagdgäste bei einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Diese Versicherung kann auch kollektiv durch die Forstdirektion auf Kosten der Pächter abgeschlossen werden.

Die Pächter sind ausserdem verpflichtet, zugunsten der Jagdaufseher und Treiber für alle, diesen bei der Jagd oder bei der Ausübung der Jagdpolizei und Wildhut zustossenden Unfälle, eine Versicherung abzuschliessen.

Für beide Versicherungen werden die näheren Bedingungen in der Vollziehungsverordnung festgelegt.

II. Jagdkreise.

Art. 7. Zur Durchführung der Pachtjagd wird das Kantonsgebiet von der Forstdirektion unter Anhörung der Jagdkommission und der Gemeinden in Jagdkreise eingeteilt.

In der Regel bildet jede Gemeinde einen Jagdkreis. Kleinere aneinanderstossende Gemeinden können sich freiwillig zu einem Jagdkreis zusammenschliessen oder durch die Forstdirektion zu einem Jagdkreis vereinigt, grössere auf ihren Wunsch in mehrere geteilt werden. Wo es aus jagdlichen Gründen tunlich erscheint, können kleinere Teile einer Gemeinde einem anstossenden Jagdkreis zugeteilt werden, wobei das Pachterträge auf die Gemeinden der produktiven Fläche entsprechend verteilt wird.

Abänderungsanträge.

... zusammenschliessen, grössere sich in mehrere teilen. Gemeinden, die nicht eine bejagbare Fläche von 500 ha aufweisen, können von der Forstdirektion vereinigt oder einem benachbarten Jagdkreis angeschlossen werden. Wo es aus jagdlichen Gründen ...

... auf die Gemeinden den produktiven Flächenanteilen entsprechend verteilt wird.

Die bejagbare Fläche eines Jagdkreises soll mindestens 500 ha umfassen. In besondern Fällen kann der Regierungsrat Ausnahmen gestatten.

Abänderungsanträge.

Art. 8. Bei der Bildung oder Neubildung der Jagdkreise beschliesst der Regierungsrat jeweilen darüber, ob und welche Bannbezirke oder Vogelschutzreservationen auf den Zeitpunkt des Beginns einer neuen Pachtjagdperiode errichtet oder aufgehoben werden sollen.

Ein Abbau der Hochgebirgsbannbezirke darf nur allmäglich erfolgen.

Art. 9. Im Falle der Errichtung oder Beibehaltung von Bannbezirken ist der dadurch den beteiligten Gemeinden am Pachtzins entstehende Ausfall nach der produktiven Fläche des Bannbezirks und auf der Grundlage des im Landesteil durchschnittlich von der Hektare erzielten Gemeindeanteils durch den Staat zu entschädigen.

Die betreffenden Gemeinden und der Staat sind gegenüber Forderungen, welche für Wildschaden im Bannbezirk entstehen, in gleicher Weise und zwar zu gleichen Teilen gemeinsam haftbar wie Jagdpächter.

Art. 10. Der Brienzer-, der Thuner- und der Bielersee werden den angrenzenden Gemeinden zugeteilt, Das Nähere bestimmt der Regierungsrat.

Die Schwimmyögeljagd auf Grenzgewässern ist vom Regierungsrat mit den benachbarten Kantonen besonders zu regeln.

III. Die Verpachtung.

Art. 11. Die Jagdkreise werden im Wege der Versteigerung verpachtet.

Die Versteigerung wird vom Regierungsstatthalter unter Mitwirkung des Amtsschaffners als Protokollführer, des Kreisoberförsters als Staatsvertreter und der zuständigen Gemeindevertreter durchgeführt.

Die Pacht eines Jagdkreises kann einzelnen Personen oder einer Gesellschaft von höchstens 10 Personen übertragen werden. In besondern Fällen kann der Regierungsrat Ausnahmen gestatten.

Art. 12. Ueber die Hingabe der Pacht entscheidet nach Anhörung der Staats- und der Gemeindevertreter der Regierungsstatthalter unmittelbar nach Schluss der Steigerung.

Ortsansässige Bewerber oder mehrheitlich in der Pachtgemeinde niedergelassene Jagdgesellschaften können dabei ohne Rücksicht auf höhere Drittangebote bevorzugt werden, wenn ihr Steigerungsangebot angemessen erscheint und die Bewerber für einen pfleghichen Jagdbetrieb hinreichende Garantie bieten.

Abänderungsanträge.

... gleichen Teilen haftbar wie Jagdpächter. Die Festsetzung der Wildschadenvergütung erfolgt gemäss Art. 45 hienach.

... zugeteilt. Dabei wird die Jagdausübung auf eine Uferzone von 100 m den Pächtern der einzelnen Jagdkreise vorbehalten, während ausserhalb dieser Uferzone die Jagd auf dem See den Pächtern aller angrenzenden Jagdkreise zusteht. Das Nähere ...

... vom Regierungsstatthalter angeordnet und im Beisein eines Staatsvertreters und der zuständigen Gemeindevertreter geleitet. Den Protokollführer bestimmt der Regierungsstatthalter.

Jede Gemeinde hat an die Steigerung den Gemeinderat oder mindestens drei zur Pachthingabe bevollmächtigte Vertreter abzuordnen.

... entscheiden ...

... des Staatsvertreters die Gemeindevertreter und zwar unmittelbar nach Schluss der Steigerung. Sind mehrere Gemeinden gemäss Art. 7 zu einem Jagdkreis vereinigt, so hat jede Gemeinde eine Stimme und es entscheidet bei Stimmengleichheit der Gemeinden der Regierungsstatthalter.

... Garantie bieten.

Erfolgt die Pachthingabe an ausserkantonale Bewerber, so ist für die Festsetzung des Pachtzinses

Abänderungsanträge.

das Steigerungsangebot um einen Zuschlag von 20 % zu erhöhen. Bei Jagdgesellschaften ist der Zuschlag nach dem Verhältnis zu bestimmen, in welchem die ausserkantonalen Bewerber in der Gesellschaft vertreten sind.

Bei nachträglicher Änderung des Pächters oder des Mitgliederbestandes einer Jagdgesellschaft ist diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

Gegen die Pachtingabe können die Beteiligten ...

Gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters können die Beteiligten innert 8 Tagen Rekurs an den Regierungsrat erklären.

Art. 13. Jede Jagdpachtgesellschaft hat einen Vertreter zu bezeichnen, der sie den Behörden und Dritten gegenüber rechtsgültig vertritt. Für Forderungen aus dem Pachtverhältnis oder aus Wildschäden haften alle Mitglieder solidarisch. Die Aufnahme neuer Mitglieder in eine Jagdgesellschaft, sowie die Übertragung der Pacht oder der Pachtbeteiligung unterliegt unter Anhörung der Gemeinden der Genehmigung der Forstdirektion.

Art. 14. Die Pacht erlischt mit dem Tode des Einzelpächters. Stirbt ein Mitglied einer Jagdpachtgesellschaft, so bleibt der Pachtvertrag mit den übrigen Mitgliedern in Kraft. Bezahlter Pachtzins wird nur im Todesfalle von Einzelpächtern und unter angemessener Berücksichtigung der Verhältnisse ganz oder teilweise zurückerstattet.

Art. 15. Die Verpachtung der Jagdkreise erfolgt unter Abschluss eines Pachtvertrages auf die Dauer von mindestens 8 Jahren; die Pacht beginnt mit dem 1. Januar. Der Pachtzins ist vor Beginn des jeweiligen Pachtjahres zu entrichten. Wird der Pachtzins auf Verfall nicht entrichtet, und auf schriftliche Mahnung hin nicht innert einer Notfrist von einem Monat bezahlt, so fällt die Pacht dahin. Der Pächter haftet in diesem Falle für den entstehenden Schaden (Kosten für neue Verpachtung, Ausfall am Pachtzins usw.).

Auf Antrag der an der Pacht eines Jagdkreises beteiligten Gemeinden und des Jagdpächters kann die Forstdirektion die bestehende Pacht ohne Ausschreibung um eine jeweils weitere Periode verlängern.

Art. 16. Unterpacht der Jagdkreise ist verboten. Vereinbarungen der Pächter benachbarter Jagdkreise über gegenseitige Abtretung einzelner Teile des Pachtgebietes bedürfen der Genehmigung der Forstdirektion.

IV. Die Jagdscheine und die Jagdscheingebühren.

Art. 17. Die Jagdscheine werden vom Regierungsstatthalter ausgestellt. — Der Jagdschein lautet auf den Namen, ist unübertragbar, hat Gültigkeit entweder für ein Pachtjahr und für das ganze Kantonsgebiet oder für eine Woche und für einen bestimmten Jagdkreis. Die Gebühren fallen in die Staatskasse.

Art. 18. Vor Bezug des Jagdscheines hat sich der Pächter oder die Pachtgesellschaft darüber auszuweisen, dass der Pachtzins bezahlt und die in Art. 6 vorgesehenen Versicherungen abgeschlossen sind.

Art. 14 kommt nach Art. 16.

Abänderungsanträge.

Art. 19. Die Gebühr für den Jagdschein beträgt:

a) für im Kanton wohnende Pächter und für die Jagdaufseher	Fr. 25.—
b) für ausser dem Kanton wohnende Pächter	» 50.—
c) für im Kanton wohnende Jagdgäste	» 25.—
d) für ausser dem Kanton wohnende Jagdgäste	» 50.—
e) für Ausländer, welche sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten	» 100.—

Für einen Wochenjagdschein beträgt die Gebühr für im Kanton wohnende Jagdgäste Fr. 5.—, für ausserhalb des Kantons wohnende Jagdgäste Fr. 20.—.

Art. 20. Wer zur Jagausübung in einen Jagdkreis eingeladen wird, hat sich vom betreffenden Pächter eine Jagdgastkarte ausstellen zu lassen. Die Ausstellung dieser Karte darf jedoch nur gegen Vorweisung des Jagdscheins erfolgen.

Art. 21. Pächter, Gäste und Aufseher haben bei der Ausübung der Jagd den Jagdschein stets auf sich zu tragen, der Gast ausserdem die vom Pächter ausgestellte Jagdkarte.

Diese Ausweise müssen auf Verlangen den mit der Jagdpolizei betrauten Organen vorgewiesen werden.

Der Pächter, der Gäste ohne Jagdschein und Jagdkarte in seinem Kreis jagen lässt, ist, wie der betreffende Gast, strafbar.

V. Die Verwendung der Jagdpachterträge.

Art. 22. Vom Ertrag der Jagdpachtzinse fallen 40% in die Staatskasse, 60% an die Gemeinden.

... für den Jahresjagdschein . . .

- a) für im Kanton wohnende Pächter, Jagdgäste und für die Jagdaufseher . . .
- b) für ausser dem Kanton wohnende Pächter und Jagdgäste . . .
- c) wird gestrichen.
- d) wird gestrichen.
- c) für Ausländer . . .

Vom Betrag, der dem Staat von seinem Anteil nach Abzug der Kosten verbleibt, die sich aus den bestehenden Bannbezirken für die Hut und Ausrichtung von Entschädigungen nach Art. 9 dieses Gesetzes ergeben, sind 50%, höchstens jedoch Fr. 150,000, zur Aeufrung und Speisung eines staatlichen Fonds zur Förderung der obligatorischen und freiwilligen Krankenversicherung zu verwenden.

Ein vom Grossen Rat zu erlassendes Dekret stellt die für die Verwendung dieses Fonds erforderlichen Richtlinien auf.

... an die Gemeinden. Die Gemeinden sind verpflichtet, von ihrem Anteil mindestens 40% für land-, alp- oder forstwirtschaftliche Zwecke zu verwenden. — Vorwiegend städtische oder industrielle Gemeinden können auf begründetes Gesuch hin von dieser Verpflichtung durch den Regierungsrat teilweise oder ganz entbunden werden.

Vom Betrag, der dem Staat . . .

VI. Die Ausübung der Jagd.

Art. 23. Dem Jagdpächter ist ein schonender Jagdbetrieb und eine pflegliche Behandlung des Wildstandes zur Pflicht gemacht.

Art 24. Der Pächter darf in den benachbarten Jagdkreisen weder Wild aufjagen noch verfolgen; angeschossenes oder verendetes Wild gehört, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen der Pächter, dem Inhaber desjenigen Jagdkreises, in welchem es ergriffen wird.

Abänderungsanträge.

Art. 25. Die Jagd auf Schnepfen im Frühjahr wird durch den Regierungsrat geordnet.

Art. 26. Wenn es zum Schutze einzelner Wildarten notwendig erscheint, ist der Regierungsrat ermächtigt, die durch das Bundesgesetz vom 10. Juni 1925 festgesetzten Jagdzeiten einzuschränken oder die Jagd auf einzelne Wildarten im Gebiet des ganzen Kantons oder in Teilen desselben zeitweise oder ganz zu verbieten (Art. 29 B. G.).

Für die zwei letzten Jahre der Pacht ist die Forstdirektion ermächtigt, den Abschuss bestimmter Wildarten ganz zu verbieten.

Art. 27. Wird nach Art. 10 B. G. vom 10. Juni 1925 oder in Anwendung von Art. 26 dieses Gesetzes zur Erhaltung und Mehrung der Wildbestände die Jagdzeit eingeschränkt oder die Jagd auf einzelne Wildarten verboten, so kann der Jagdpächter hieraus keinerlei Anspruch auf Ermässigung oder Nachlass des Pachtzinses ableiten.

Wird die Jagd infolge ausserordentlicher Verhältnisse nach Art. 11 B. G. vom 10. Juni 1925 längere Zeit untersagt, so entscheidet der Regierungsrat, ob und inwieweit die betreffenden Jagdpächter Anspruch auf Erlass des Pachtzinses haben.

Art. 28. Die Jagdpächter sind verpflichtet, dem Regierungsrat zum Zwecke statistischer Feststellungen die nötigen Angaben zu machen.

Art. 29. Soweit in diesem Gesetze nicht bestimmte Vorschriften aufgestellt sind, ist der Regierungsrat ermächtigt, im Rahmen der durch Art. 29 des B. G. vom 10. Juni 1925 den Kantonen übertragenen Befugnisse die bundesgesetzlichen Schutzvorschriften zu erweitern.

VII. Wild- und Vogelschutz.

Art. 30. An Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen ist die Ausübung der Jagd verboten.

Art. 31. Die Verwendung von Repetierwaffen ist verboten.

Art. 32. Die Verwendung von Laufhunden mit einem Stockmass (Risthöhe) von über 36 cm ist verboten.

Art. 33. Es ist verboten, Hunde widerrechtlich zu Jagdzwecken zu verwenden und Hunde während der geschlossenen Jagdzeit, oder während der offenen Jagdzeit ohne Berechtigung, vorsätzlich oder fahrlässig jagen zu lassen. Die Forstdirektion ist bei einlaufenden Klagen ermächtigt, Massnahmen gegen wildernde Katzen und Hunde zu treffen.

Art. 34. Für die Durchführung des Vogelschutzes sind die bundesrechtlichen und die vom Regierungsrat in Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen massgebend.

Art. 35. Der Regierungsrat ist ermächtigt, die zum Schutze der Vogelwelt erlassenen Bestimmungen des Bundes zu erweitern und mit Hilfe der Gemeinden zweckentsprechende Massnahmen zu ergreifen.

Art. 25: wird gestrichen.

... ist die Forstdirektion ermächtigt, zur Erhaltung der Wildbestände von sich aus oder auf den Antrag der beteiligten Gemeinden die Jagdausübung durch den Jagdpächter einzuschränken.

Art. 36. Wo zur Schaffung und Unterhaltung dauernder Vogelschutzgehölze oder von Vogelschutzreservationen die ganze oder teilweise Einstellung der kulturellen Ausbeutung beschränkter Geländeteile wünschbar erscheint, ist der Regierungsrat ermächtigt, die Besitzer für den Ertragsausfall zu entschädigen oder das Gebiet, wenn nötig durch Enteignung, zu erwerben.

Die Enteignung darf nicht erfolgen, wenn dieses Gebiet dem Eigentümer absolut notwendig ist.

Art. 37. Der Kanton unterstützt die im Sinne von Art. 27 B. G. vom 10. Juni 1925 zur Erhaltung und Mehrung der geschützten Vögel getroffenen Massnahmen durch Beiträge an die von Gemeinden oder Verbänden für solche Zwecke nachgewiesenermassen gemachten Aufwendungen.

VIII. Die Jagdpolizei.

Art. 38. Die Jagdaufsicht in den Jagdkreisen wird durch die von den Jagdpächtern angestellten und besoldeten Jagdaufseher ausgeübt. Die Jagdaufseher müssen Schweizerbürger und im Sinne des Art. 3 dieses Gesetzes jagdfähig sein.

Sie werden vom Regierungsstatthalter beeidigt und mit Ausweis und Dienstanleitung versehen.

Die Wildhut in den Bannbezirken des Hochgebirgs wird den vom Staat damit besonders betrauten Wildhütern übertragen. — Besondere Aufsichtsorgane sind ebenfalls für die Hut bestehender Vogelschutzreservationen zu bestellen.

Im Falle der Aufhebung von Hochgebirgsbannbezirken ist der Regierungsrat ermächtigt, die Wildhüter dieser Bezirke, sofern sie weiterhin die Wildhut ausüben, als Mitglieder der staatlichen Hülfskasse der Beamten und Angestellten beizubehalten.

Art. 39. Die Jagdaufseher der Jagdkreise, die Wildhüter der Hochgebirgsbannbezirke, sowie die vom Staat sonst bestellten Aufsichtsorgane, ferner die Feldhüter, das beeidigte Forstpersonal des Staates, der Gemeinden und der Waldhutgenossenschaften, stehen in der Verfolgung von Widerhandlungen gegen die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über Jagd und Vogelschutz in den nämlichen Pflichten und Rechten, wie die untern Beamten der gerichtlichen Polizei.

Im übrigen sind die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung massgebend.

IX. Bestimmungen über die Schonung des Grund-eigentums, die Haftung für Schaden und den ausserordentlichen Abschuss von Wild.

Art. 40. Die Ausübung der Jagd soll ohne Schädigung des Grundeigentums und der landwirtschaftlichen Kulturen und ohne Belästigung der Besitzer er-

Abänderungsanträge.

... durch Beiträge.

... und Dienstanleitung versehen.

Beschwerden, welche gegen Jagdaufseher wegen persönlicher Uebergriffe in der Ausübung der Jagdaufsicht eingereicht werden, sind innert Monatsfrist beim Regierungsstatthalter einzureichen. Derselbe hat dem Jagdpächter von der Beschwerde Kenntnis zu geben und über die Beschwerde beförderlichst zu entscheiden. Gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters können die Beschwerdeführer, Jagdaufseher und Jagdpächter binnen 14 Tagen, von der Eröffnung des Entscheides an gerechnet, den Rekurs an den Regierungsrat erklären.

Die Wildhut in den ...

folgen. Wer die Jagd ausübt, haftet für denjenigen Schaden, den er oder die Hunde verursachen.

Weder der Staat noch die Gemeinden können für Schaden, welcher bei Ausübung der Jagd entsteht, haftbar gemacht werden.

Art. 41. Ohne Bewilligung des Besitzers darf die Jagd nicht ausgeübt werden in Gebäuden und deren nächster Umgebung, in Baumschulen, Park- und Gartenanlagen, sowie bis nach beendigter Ernte in Weinbergen, Obst- und Gemüsegärten.

In Friedhöfen darf die Jagd nicht ausgeübt werden.

Art. 42. Einem jeden Besitzer von Liegenschaften ist jederzeit erlaubt, selbst oder durch Beauftragte, jedoch ohne Hunde zu gebrauchen, Raubwild, Krähen, Elstern, Häher, Sperlinge und nichtgeschützte Raubvögel, durch welche seinen Gütern Schaden zugefügt werden kann, innerhalb von deren Grenzen, jedoch nur ausserhalb der Waldungen, Gemeinde- und Privatweiden, zu erlegen.

Das Recht, Waldungen mit der Jagdschusswaffe zu durchqueren, darf aus dieser Ermächtigung nicht abgeleitet werden.

Der Jagdpächter ist befugt, den Besitzern von Liegenschaften seines Jagdkreises den Abschuss der Wildschweine innert den Grenzen ihres Eigentums zu gestatten. Die erlegten Wildschweine sind in diesem Falle Eigentum des Jagdpächters.

Art. 43. Die Forstdirektion ist ermächtigt, den Abschuss von Tieren der in Art. 8 des B. G. vom 10. Juni 1925 erwähnten Arten, die erheblichen Schaden anrichten, auch ausserhalb der für dieselben festgesetzten Jagdzeiten anzuordnen. Dieser Abschuss darf jedoch nur durch die Jagdpächter und Jagdaufseher erfolgen und ohne Verwendung von Laufhunden.

Art. 44. Der Schaden, welcher durch Hasen, Wildkaninchen, Rehe, Gemsen, Hirsche, Wildschweine, Dachse, Murmeltiere oder Fasanen verursacht wird, ist dem geschädigten Besitzer durch den Jagdpächter zu ersetzen.

Für Schaden, der durch Raubwild oder sonstige Schädlinge verursacht wird, deren Erlegung dem Besitzer der Liegenschaften gemäss Art. 42 zusteht, ist der Jagdpächter zu keiner Entschädigung verpflichtet, sofern die Schädigung innerhalb der im Art. 42 erwähnten Grundstücke verursacht worden ist.

Art. 45. Wo die Höhe der Wildschadenvergütung nicht gütlich vereinbart werden kann, erfolgt die Ermittlung durch eine Kommission von drei Sachverständigen. Das erste Mitglied, zugleich Obmann, wird vom Regierungsstatthalter für den ganzen Amtsbezirk

Abänderungsanträge.

Den Besitzern von Liegenschaften ist gestattet, selbst oder durch Beauftragte . . .

. . . Häher, Sperlinge, Habichte und Sperber, durch welche seinen Gütern . . .

Den Besitzern von Liegenschaften ist der Abschuss der Wildschweine innert den Marken ihres Eigentums gestattet. Die erlegten . . .

. . . des Jagdpächters. Derselbe ist jedoch verpflichtet dem jeweiligen Erleger der Wildschweine eine Abschussprämie auszurichten, deren Höhe im Pachtvertrag festgesetzt wird.

Ueber die Organisation und Durchführung von Treibjagden auf Wildschweine stellt die Forstdirektion die näheren Vorschriften auf.

. . . Wildkaninchen, Eichhörnchen, Rehe . . .

. . . zu ersetzen.

Schaden, welcher durch Füchse in eingefriedigten Geflügelhöfen verursacht wird, ist dem Besitzer zu $\frac{2}{3}$ des Betrages zu ersetzen. Staat, Gemeinde und Jagdpächter übernehmen die Entschädigung zu gleichen Teilen.

Streichung dieses Absatzes.

ernannt, das zweite vom Jagdpächter und das dritte vom Gemeinderat. In Fällen von Wildschadenabschätzungen gemäss Art. 9, Absatz 2, wird der zweite Sachverständige von dem geschädigten Grundeigentümer bezeichnet. — Bei Schadenanmeldungen bis zu Fr. 100 kann die Ermittlung des Schadens durch den Präsidenten der Kommission allein vorgenommen werden. Beträgt die einzelne Schadenersatzforderung mehr als Fr. 500, so kann der Entscheid der Schätzungscommission innerhalb sechs Tagen an eine vom Regierungsrat zu ernennende dreigliedrige Oberschätzungsbehörde weitergezogen werden, welche nach Anhörung der Parteien endgültig entscheidet.

Die Kosten der Schätzung durch die erstinstanzliche Schätzungsbehörde trägt der Jagdpächter, in den Fällen von Art. 9, Absatz 2, der Staat und die betreffenden Gemeinden gemeinsam, die Rekurskosten die unterliegende Partei.

Die Entscheide der Schätzungsorgane sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen gleichgestellt (Art. 80 B.G. über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889).

Die näheren Bestimmungen über die Schätzung und das Verfahren werden in der Vollziehungsverordnung festgestellt.

Art. 46. Die Forstdirektion ist ermächtigt:

- a) ohne Rücksicht auf das Jagdpachtrecht gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1921 Bewilligungen zur Beschaffung wissenschaftlichen Materials zu erteilen.
- b) Im Falle der Ueberhandnahme von Jagdwild in Pachtrevieren, auf Eingabe des Gemeinderates und nach vergeblicher Mahnung des Pächters, den Abschuss von Jagdwild von Staatswegen anzuordnen und durch besonders bezeichnete Jäger vornehmen zu lassen. Eine solche Massnahme ist dem Pächter sofort schriftlich mitzuteilen. Der Ertrag des erlegten Wildes fällt nach Abzug der entstandenen Kosten dem Pächter zu.

X. Die Jagdkommission.

Art. 47. Zur Vorberatung der über die Ordnung und Hebung der Jagd in Ausführung der Gesetzgebung im Pachtjagdgebiet zu treffenden Massnahmen wird die Jagdkommission eingesetzt, welche mit dem Forstdirektor als Präsidenten 11 Mitglieder zählt. — Die Jagdkommission wird, unter besonderer Berücksichtigung der einzelnen Landesteile, der Jägerschaft und der Naturschutzbestrebungen, alle vier Jahre durch den Regierungsrat gewählt.

XI. Strafbestimmungen.

Art. 48. Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, insbesondere gegen die in Art. 2, 4, 5, 16, 20, 21, 23, 24, 28, 32, 33, 38, 42 und 43 enthaltenen Bestimmungen oder gegen die in Vollzug dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Verbote, werden, soweit nicht die Vorschriften des Bundes über Jagd und Vogelschutz auf sie zur Anwendung kommen, mit Bussen von Fr. 20 bis Fr. 200 bestraft und es finden im übrigen die allgemeinen Bestimmungen der Strafgesetz-

gebung des Kantons Bern und die in diesem Gesetze und in der Bundesgesetzgebung aufgestellten Vorschriften Anwendung.

Ebenso gelten für das Strafverfahren die Bestimmungen über die Strafrechtspflege im Kanton Bern, soweit nicht im vorliegenden Gesetze und in der Bundesgesetzgebung abweichende Vorschriften aufgestellt sind.

Art. 49. Bei Uebertretungen dieses Gesetzes, sowie des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 und der zugehörigen kantonalen und eidgenössischen Erlasse würdigt der Richter oder das Gericht das Ergebnis der Beweisführung nach freiem Ermessen.

Von allen Urteilen und richterlichen Verfügungen ist der Forstdirektion innerhalb dreier Tage nach Ausfällung des Urteils Kenntnis zu geben, und es sind ihr auf Verlangen die Strafakten zur Verfügung zu stellen.

Von jedem rechtskräftigen Urteil, das den Ausschluss von der Jagdberechtigung verfügt, ist der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei durch das betreffende Gericht eine vollständige Abschrift zuzustellen.

Art. 50. Bei Ausfällung der Bussen soll für den Fall, dass dieselben nicht innerhalb der Frist von drei Monaten erhältlich sind, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten, in dem Urteil zugleich die Umwandlung in Gefängnisstrafe ausgesprochen werden.

Die Forstdirektion hat dem Verleider die Hälfte der ausgesprochenen Bussen als Verleideranteil zuzuweisen. — Ist die Busse nicht erhältlich, oder wird sie auf dem Begnadigungswege ganz oder teilweise erlassen, so ist dem Verleider aus der Staatskasse ein Drittel der ausgesprochenen Busse auszurichten.

XII. Schlussbestimmungen.

Art. 51. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes und der eidgenössischen Vorschriften über Jagd und Vogelschutz beauftragt. Er erlässt die weiter erforderlichen Vorschriften.

Dieses Gesetz tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 30. Januar 1921 aufgehoben.

Bern, den 19. Mai 1927.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
G. Gnägi,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Abänderungsanträge.

Bern, den 1./19. Oktober 1927.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Im Namen der Kommission
der Präsident
Lindt.

Vortrag der Direktion des Armenwesens

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zu

dem Entwurf eines Dekretes betreffend den Naturschadenfonds.

(Juni 1927.)

Mit Beschluss vom 10. Dezember 1926 hat der Regierungsrat die Direktion des Armenwesens beauftragt, möglichst bald das in Art. 30, Abs. 2, des Gesetzes betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 26. Mai 1907 vorgesehene Dekret über Verwendung und Aeufrnung des sogenannten Naturschadenfonds auszuarbeiten. Die Direktion des Armenwesens legt hiermit diesen Entwurf mit folgenden Erläuterungen vor.

Nach Art. 30 des Gesetzes betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte sollen vom jeweiligen Jahresertrag der Konzessionsgebühren und Wasserrechtsabgaben 10% zur Bildung eines Fonds für Unterstützungen in Fällen von Beschädigungen oder drohenden Gefahren durch Naturereignisse (Wasser, Lawinen, Orkane, Erdbeben, Erdschlipfe und dergl.) verwendet werden. Dieser Fonds soll nicht mit dem Staatsvermögen vermischt werden und ist durch die Hypothekarkasse zu verwalten. Die näheren Bestimmungen über seine Aeufrnung und Verwendung sind einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten.

Auf Ende Dezember 1926 erreichte dieser Fonds, der bisher nach gesetzlicher Vorschrift geäufnet worden ist, 472,405 Fr. 25. Durch Beschluss des Regierungsrates ist ihm die Restanz der Liebesgabensammlung des Jahres 1926 zugewiesen worden. Daraus sind indessen noch einige zur Zeit nicht völlig liquidierte Schadenfälle zu decken. An Zinsen sind ihm im Jahre 1926 20,225 Fr. 30, an Konzessionsgebühren 20,494 Fr. 95 zugeflossen.

Auf Grund von § 55 des Armengesetzes vom 28. November 1897 wird aus dem Ertrag der Armensteuer jährlich ein Betrag von 20,000 Fr. in das Staatsbudget aufgenommen, behufs Verabreichung von Unterstützungen in Fällen, gegen welche keine Versicherung möglich war, oder in welchen die Unterlassung derselben nach den Umständen entschuldbar ist oder durch welche, trotz der Versicherung, gleichwohl grosser Schaden angerichtet wurde. Diese Unterstützungen werden nach ausdrücklicher Vorschrift des

Gesetzes durch die kantonale Armenkommission verabreicht.

Es ist klar, dass der, gestützt auf das Armengesetz, zur Verfügung stehende Betrag von 20,000 Fr. nur gerade hinreichte, um in den allerdringendsten Fällen einige Linderung zu verschaffen. Wir verweisen dafür auf den Vortrag der Direktion des Innern zum Gesetzesentwurf betreffend die Versicherung der Gebäude gegen Elementarschaden vom September 1926 und die demselben beigefügten Tabellen. Anderseits hat der durch das Wasserkraftgesetz begründete Naturschadenfonds nunmehr eine Höhe erreicht, die es gestattet, daraus fortan Unterstützungen auszurichten, so dass der Augenblick gekommen ist, um das im Gesetz vorgesehene Dekret betreffend Aeufrnung und Verwendung dieses Fonds zu erlassen.

Der Inhalt dieses Dekrets ist präjudiziert durch die formellen Vorschriften des Armengesetzes, das seinerseits mit der Verteilung der dort vorgesehenen Unterstützungen die kantonale Armenkommission betraut hat. Diese Behörde hat auch ihre daherigen Obliegenheiten immer mit grosser Sorgfalt ausgeführt. Es wäre in hohem Grade unzweckmässig, neben dieser von Gesetzes wegen bereits mit einer gleichartigen Aufgabe betrauten Behörde eine zweite einzurichten und damit ein Nebeneinander zu schaffen, das nur Verwirrungen stiftet könnte. Aus diesem Grunde sehen wir vor, dass die beiden Quellen, aus denen zur Zeit die Unterstützungen für nichtversicherbare Elementarschäden fliessen, zusammengefasst und dass die kantonale Armenkommission mit der Verteilung der gesamten zur Verfügung stehenden Mittel betraut werden soll. Allerdings decken sich die Zweckbestimmungen, wie sie in den beiden Gesetzen formuliert sind, nicht völlig. Das Armengesetz redet allgemein von Unglücksfällen, gegen welche keine Versicherung möglich war oder wo die Unterlassung der Versicherung entschuldbar war, was nicht nur bei sogenannten Elementarschäden zutrifft; das Wasserkraftgesetz spricht dagegen von Beschädigungen und drohenden

Gefahren durch Naturereignisse, ohne die Nichtversicherbarkeit dieser Schäden zum Gesetzesmerkmal zu machen. Es ist aber klar, dass versicherbare Schäden kaum in den Bereich dieser Gesetzesbestimmung gezogen werden wollten. In der Praxis wird es ohne Schwierigkeit möglich sein, die Beobachtung beider Gesetzestexte zu vereinigen.

Die zur Zeit vom Grossen Rat in zweiter Lesung bereinigte Gesetzesnovelle zum Brandversicherungsgesetz betreffend die Versicherung der Gebäude gegen Elementarschäden bildet für die vorgesehene Ordnung der Dinge kein Hindernis. Soweit es sich eben um nach diesem Gesetz künftig versicherbare Elementarschäden handelt, geschieht deren Liquidation, wie diejenige der Brandschäden, durch die Brandversicherungsanstalt und sie scheiden für die Behandlung durch die Armenkommission daher von vornherein aus. Eine Kollision beider Instanzen ist somit nicht zu befürchten.

Für das Verfahren im Einzelnen begnügt sich der Dekretsentwurf mit einigen kurzen Bestimmungen, für welche wir auf den Text selber verweisen. Im übrigen wird der Regierungsrat ermächtigt, die notwendigen Weisungen zu erlassen. Wir halten es nicht für zweckmässig, im Dekret selber allzu eingehende Bestimmungen aufzustellen, da bei der Verschiedenheit der in Betracht fallenden Ereignisse solche nur hinderlich sein könnten, und es richtiger erscheint, den mit dem Vollzug betrauten Behörden die Anordnung der gegebenen Massnahmen im Einzelnen zu überlassen. Die Anleitung zur Behandlung von Schadenfällen, wie sie für den schweizerischen Elementarschadenfonds erlassen worden ist, bildet dafür eine brauchbare Unterlage. Im übrigen ist auch die kantonale Armenkommission in ihrer nunmehr dreissigjährigen Praxis ohne eingehend festgelegte Bestimmungen ausgekommen.

Es ist vorgesehen, dass normalerweise neben den laut Armengesetz zur Verfügung stehenden 20,000 Fr. nur der Zinsertrag des Naturschadenfonds verwendet werden soll, der heute 20,000 Fr. übersteigt. Die der kantonalen Armenkommission zur Verfügung stehenden Mittel würden damit verdoppelt. Dagegen sollen die jährlichen Konzessionsgebühren, die ebenfalls rund

20,000 Fr. ausmachen, nach wie vor zur Aeufnung des Fonds verwendet werden. Ausserordentlicherweise soll der Regierungsrat eine weitere Inanspruchnahme des Fonds beschliessen können, doch soll der Fonds nie unter 500,000 Fr. herabsinken.

Grössere Katastrophen, wie wir sie im Jahre 1926 und auch jetzt wieder erlebt haben, werden nach wie vor besondere Hülfsaktionen notwendig machen. Die Anordnung solcher Massnahmen steht dem Regierungsrat zu, der auch über die Verwendung der gesammelten Gelder selbständig zu beschliessen hat. Es ist selbstverständlich, dass die Aktionen mit den Unterstützungsleistungen der kantonalen Armenkommission kombiniert werden müssen, sei es, dass der Regierungsrat die Durchführung der besonderen Hilfeleistungen der kantonalen Armenkommission überträgt, sei es, dass er sich sonstwie mit ihr verständigt. Es wird Sache des Regierungsrates sein, im einzelnen Falle das Zweckmässige anzuordnen.

Angesichts der erhöhten Bedeutung, welche die Unterstützungen durch die kantonale Armendirektion erfahren, scheint es am Platze, ein Beschwerderecht gegen deren Beschlüsse an den Regierungsrat grundsätzlich festzulegen. Es hat dabei nicht die Meinung, dass jeder einzelne Unterstützungsfall gleichsam im Wege der Appellation an den Regierungsrat soll weitergezogen werden können. Es wird sich vielmehr darum handeln, dem Regierungsrat die Möglichkeit der Ueberprüfung darüber zu wahren, dass die Armenkommission im Rahmen des Gesetzes nach möglichster Billigkeit ihres Amtes gewaltet hat und bei immerhin denkbaren Willkürlichkeiten Remedur zu schaffen. Eine gesetzliche Einschränkung dieses Beschwerderechts ist immerhin schwierig, und es muss der Praxis des Regierungsrates überlassen werden, wie dasselbe ausgestaltet werden soll.

Bern, den 23. Juni 1927.

Der Direktor des Armenwesens:

Dürrenmatt.

Entwurf des Regierungsrates
vom 2. August 1927.

Dekret

betreffend

den Naturschadenfonds.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 30, Absatz 2, des Gesetzes vom 26. Mai 1907 betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte,

beschliesst:

§ 1. Aus dem Ertragnis des Naturschadenfonds werden, zusammen mit den nach § 55 A. u. N. G. jährlich in das Staatsbudget aufzunehmenden 20,000 Franken, Unterstützungen ausgerichtet, welche im Sinne von Art. 30 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und § 55 A. u. N. G. zu verwenden sind für Beiträge an Beschädigungen oder drohende Gefahren durch Naturereignisse (Wasser, Lawinen, Orkane, Erdbeben, Erdschlipfe und dergl.) und Unglücksfälle, gegen welche keine Versicherung möglich war oder in welchen die Unterlassung derselben nach den Umständen entschuldbar ist oder durch welche, trotz der Versicherung, gleichwohl grosser Schaden entstanden ist.

§ 2. Wer eine Unterstützung aus dem Naturschadenfonds begehrt, hat sein Gesuch innerhalb 14 Tagen dem Gemeinderat des Ortes, wo das schädigende Ereignis eingetreten ist, einzureichen.

Der Gemeinderat überweist das Gesuch unverzüglich mit seinem Bericht dem Regierungsstatthalter.

Der Regierungsstatthalter stellt es ohne Verzug der kantonalen Armendirektion zu. Die Armendirektion besorgt die Anmeldung beim schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden.

§ 3. Die Armendirektion lässt hierauf den Schaden durch Schätzer an Ort und Stelle ermitteln. Die Schätzer haben hierüber ein Protokoll aufzunehmen.

Ueber das Schätzungsverfahren erlässt der Regierungsrat die notwendigen Weisungen.

Die Kosten des Schätzungsverfahrens trägt der Naturschadenfonds.

§ 4. In Fällen dringender Not oder wenn ein Naturereignis grösseren Umfang angenommen hat oder an-

zunehmen droht, hat der Regierungsstatthalter von sich aus oder auf Ansuchen der Betroffenen oder der Gemeindebehörde sofort dem Regierungsrat auf kürzestem Wege Meldung zu erstatten. Dieser trifft daraufhin die nach der Lage des Falles gebotenen Massnahmen.

§ 5. Die Beschlussfassung über die Ausrichtung der Beiträge steht der kantonalen Armenkommission zu (§ 72 Z. 2 A. u. N. G.).

Sie berücksichtigt dabei die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Betroffenen, die Beiträge des Bundes und den Umfang der Beteiligung der freien Liebestätigkeit.

Das Nähere hierüber wird durch Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

§ 6. Beschwerden gegen die Beschlüsse der kantonalen Armenkommission sind innert 14 Tagen nach deren Eröffnung gehörig begründet bei ihr einzureichen. Die Armenkommission stellt sie mit ihrer Vernehmlassung dem Regierungsrat zu, der darüber entscheidet.

§ 7. Der Naturschadenfonds wird weiter auf dem durch Art. 30 des Gesetzes betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vorgesehenen Wege geöffnet.

Ordentlicherweise sollen jährlich nicht mehr als der Betrag der Zinse und der gemäss § 55 A. u. N. G. zu leistende Staatsbeitrag von 20,000 Fr. und der Ertrag der freiwilligen allgemeinen Liebesgaben zu Unterstützungen verwendet werden.

In Fällen von ausserordentlichen Schadenereignissen können durch den Regierungsrat grössere Entnahmen aus dem Naturschadenfonds verfügt werden.

Der Kapitalbestand des Fonds darf indessen nie unter die Summe von 500,000 Fr. herabsinken.

§ 8. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 2. August 1927.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber i. V.
Brechbühler.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

Dekret betreffend Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Dekretes vom 22. Januar 1919 betreffend die Veranlagung zur Einkommenssteuer.

(Juli 1927.)

Die Erfahrungen, welche seit Erlass des zu modifizierenden Dekretes gemacht wurden, lassen einige Abänderungen an demselben als geboten erscheinen. Dazu kommt, dass das Steuergesetz unterm 31. Januar 1926 in einzelnen Punkten revidiert wurde, was eine Anpassung des Dekretes an den neuen Rechtszustand erfordert. — Im übrigen verweisen wir auf die hienach zu den einzelnen Bestimmungen angebrachten Bemerkungen.

Zu §§ 4, 6 und 7: Der bisherige Wortlaut nahm keine Rücksicht auf die Fälle, in denen nach bündesgerichtlicher Rechtssprechung dem Kanton ein Besteuerungsrecht, losgelöst von den Wohnsitz- und Aufenthaltsverhältnissen, zukommt. Dies hatte zur Folge, dass das Verwaltungsgericht z. B. die Steuerpflicht verneinte in Fällen des sogenannten geteilten Familienwohnsitzes, sofern nicht das Familienhaupt Wohnsitz im Kanton hatte. Art. 17, Ziff. 4 St. G. gibt an und für sich die Möglichkeit der Besteuerung; dagegen war der Wortlaut des bisherigen Dekretes der Geltendmachung dieses Anspruches hinderlich. — Mit Bezug auf Liegenschaftsgewinne, welche von Personen mit ausserbernischem Wohnsitz auf bernischen Grundstücken erzielt wurden, hat die Gesetzesänderung vom 31. Januar 1926 ausdrücklich die Steuerpflicht im Kanton vorgesehen; schon dies bedingt eine Anpassung der Dekretsvorschriften.

Zu § 28: Da nach der Revision vom 31. Januar 1926 der 10% - Abzug nun auch von dem in I. Klasse steuerbaren Pensionseinkommen bis zum Maximum von

Fr. 600 gemacht werden kann, da es zudem öfter vorkommt, dass ein und dieselbe Person sowohl derartiges Pensions- als auch ein fixes Erwerbseinkommen besitzt, und da es im weitern ziemlich zahlreiche Fälle gibt, wo der eine Ehegatte festes Erwerbseinkommen, der andere in I. Klasse steuerpflichtiges Pensionseinkommen besitzt, so drängt sich die Bestimmung auf, dass der 10% - Abzug für die beiden Einkommensarten in keinem Falle mehr als Fr. 600 betragen darf, gleichgültig, ob es sich nur um das Einkommen einer Person handelt, oder um dasjenige beider Ehegatten, gleichgültig auch, ob das Einkommen der Ehefrau vom Ehemann oder von ihr selbst zu versteuern ist (bei Gütertrennung). Dass der Sinn der Steuergesetznovelle vom 31. Januar 1926 kein anderer war, braucht wohl nur festgestellt zu werden.

Zu § 31: Absatz 1 entspricht, abgesehen von unwesentlichen redaktionellen Änderungen, der bisherigen Ordnung. Absätze 2—4 dagegen sind neu. In der Praxis hat sich das Bedürfnis zu einer ausdrücklichen Festlegung des Veranlagungsortes für die hier erwähnten Fälle gezeigt. Aus dem Fehlen derartiger Bestimmungen wurde schon wiederholt die Folgerung abzuleiten versucht, weil kein Veranlagungsort genannt sei, bestehe überhaupt keine Möglichkeit der Veranlagung, folglich auch keine Steuerpflicht.

Zu § 36: Schon lange macht sich das Bedürfnis nach einer andern Einteilung der Steuerbezirke geltend, indem speziell der Bezirk Bern-Land viel weniger Steuerpflichtige aufweist als alle übrigen Bezirke. An-

dererseits ist namentlich der Kreis Emmental-Oberaargau in seiner bisherigen Abgrenzung zu gross; die Zahl der Steuerpflichtigen ist dort so gross wie im Kreis Bern-Stadt; die Arbeit wird dagegen durch die räumlichen Verhältnisse erschwert. Eine Abtrennung der Bezirke Konolfingen und Fraubrunnen erscheint deshalb zweckmässig. Der grössere Teil dieser beiden Bezirke hat zudem bessere Kommunikationen mit Bern als mit Burgdorf, so dass auch dieses Moment für eine Zuteilung dieser beiden Amtsbezirke zum Kreis Mittelland spricht. — Ferner haben wir auch vorgesehen, den bisher dem Kreis Seeland zugeteilten Bezirk Laupen dem Mittelland zuzuweisen, wesentlich wegen der günstigeren Verbindungen mit Bern, aber auch deshalb, weil der Bezirk Seeland auch ohne diesen Bezirk immer noch gross genug ist.

Zu § 55 schlagen wir ausserdem einen neuen Absatz vor, worin der Grundsatz ausgesprochen wird, dass auch im Rekursfalle die Steuer von der anerkann-

ten Schatzung zu entrichten ist. Diese Bestimmung steht in Uebereinstimmung mit einem Entscheid des Obergerichtes, welches einem Rechtsöffnungsbegehrten der Gemeinde Bern in einem derartigen Falle entsprochen hat.

Zu § 55bis. In der Praxis wurde öfter ein möglichst einfaches Verfahren zur Erledigung von Differenzen betreffend die Festsetzung der Steuerzuschläge vermisst; bis jetzt mussten daherige Ausstände auf dem Prozessweg ausgetragen werden. Die vorgesehene Ordnung wird die gewünschte Vereinfachung bringen.

Bern, den 30. Juli 1927.

*Der Finanzdirektor:
Guggisberg.*

**Gemeinsamer Entwurf
des Regierungsrates und der Kommission
vom 26. August / 19. September 1927.**

Dekret

betreffend

Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Dekretes vom 22. Januar 1919 betreffend die Veranlagung zur Einkommenssteuer.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

**I. Das Dekret vom 22. Januar 1919 betreffend
die Veranlagung zur Einkommenssteuer wird ab-
geändert wie folgt:**

§ 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Doppel-
besteuerungs-
recht.
a. Inter-
kantonales.

§ 4. Eine selbständig erwerbende Person oder Personengesamtheit, die ihre Geschäftstätigkeit sowohl im Kanton Bern als auch in andern Kantonen ausübt, ist im Kanton Bern für ihr Einkommen I. und II. Klasse in dem Verhältnis steuerpflichtig, als die bundesrechtlichen Grundsätze über Doppelbesteuerung dem Kanton Bern die Steuerhoheit zuerkennen.

Unselbständig Erwerbende, die ihren Erwerb in einem andern, als dem Wohnsitzkanton haben, sind für ihr Einkommen I. und II. Klasse in der Regel im Wohnsitzkanton steuerpflichtig. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen gemäss den bundesrechtlichen Grundsätzen über das Doppelbesteuerungsverbot eine andere Ordnung Platz greift.

§ 6 erhält folgenden Wortlaut:

Gemeinsame
Bestim-
mungen.

§ 6. Ausserkantonale Fabrikations-, Handels-, Transport-, Versicherungs- oder andere Unternehmungen irgendwelcher Art, die im Kanton Bern ständige körperliche Anlagen oder Einrichtungen besitzen oder ständige Vertretungen unterhalten, mittelst deren sich daselbst ein wesentlicher Teil ihres technischen oder kommerziellen Betriebes vollzieht, oder die sonst eine nach bundesrechtlichen Grundsätzen über die Doppelbesteuerung für die Steuerhoheit massgebende Voraussetzung erfüllen, sind im Kanton Bern innert den Grenzen dieser Grundsätze steuerpflichtig. Das gleiche ist der Fall für natürliche und juristische Personen und

Personengesamtheiten, welche nach Massgabe des § 4, Absatz 1, oder § 5, Absatz 2, irgendwie sonst im Kanton steuerpflichtig sind.

Spekulations- und Kapitalgewinne, welche durch Veräusserung von im Kanton Bern gelegenen Grundstücken erzielt wurden, sowie bezügliche Miterbenanteile gemäss Art. 619 Z. G. B. sind in jedem Falle im Kanton Bern steuerpflichtig, ohne Rücksicht auf die Wohnsitz-, Geschäftssitz- und Aufenthaltsverhältnisse (Art. 17, Ziffer 5, St. G.).

§ 7 erhält folgenden Wortlaut:

§ 7. In Fällen, wo für das Bestehen der Steuerpflicht das Vorliegen eines Wohnsitzes, Geschäftssitzes oder eines Aufenthaltes im Kanton Bern erforderlich ist, hat die Veranlagung nur im Verhältnis zur Dauer dieser Voraussetzung im Kanton zu erfolgen, wenn der Steuerpflichtige (natürliche oder juristische Person oder Personengesamtheit) im Laufe des Steuerjahres den Wohnsitz, Geschäftssitz oder Aufenthalt zeitweise im Kanton Bern, zeitweise in einem andern Kanton, hat.

d. Domizilwechsel.

Begibt sich ein Steuerpflichtiger, der seinen Wohnsitz bisher im Kanton hatte, ausserhalb des Kantons, ohne anderswo einen neuen Wohnsitz zu erwerben, so bleibt er im Kanton Bern steuerpflichtig.

§ 18 erhält am Schluss folgenden Zusatz:

Zu den Kapitalgewinnen gehören ferner Miterbenanteile gemäss Art. 619 Z. G. B. an Mehrwerten für verkauftete, im Kanton Bern gelegene Grundstücke.

§ 28 erhält folgenden Wortlaut:

§ 28. Besitzen in einer Familie Mann und Frau 10 % Abzug. eigenes Einkommen (§ 2 dieses Dekretes), so kann der Abzug von 10 % der festen Besoldung oder des Lohnes gemäss Art. 22, Ziffer 8 St. G. zusammen nur im Höchstbetrage von Fr. 600 vorgenommen werden. Er ist innert diesem Höchstbetrage auch vom Werte der Naturalien, die einen Bestandteil der festen Besoldung oder des Lohnes bilden, zu berechnen.

Ebenso kann der Abzug von 10 % der Pension gemäss Art. 22, Ziff. 10, St. G. von Ehegatten zusammen nur im Höchstbetrage von Fr. 600 vorgenommen werden.

Besitzt ein Steuerpflichtiger oder besitzen in einer Familie die Ehegatten sowohl Einkommen aus Erwerb als auch in I. Klasse steuerpflichtiges Pensionseinkommen, so kann der Abzug von 10 % der festen Besoldung oder des Lohnes bis zum Höchstbetrage von Fr. 600 nur soweit gemacht werden, als nicht bereits beim Pensionseinkommen ein Abzug vorgenommen wurde.

§ 31 erhält folgenden Wortlaut:

§ 31. Die Veranlagung einer natürlichen Person findet in der Regel in der Einwohnergemeinde statt, in welcher sie ihren Steuerwohnsitz (Art. 17, Ziff. 1 bis 3 St. G.) am 1. März des Steuerjahres hat, bezw. in welcher sie im Steuerjahre nach diesem Termin den ersten Steuerwohnsitz erwirbt.

Ort der Veranlagung und Steuerregister.
1. Ort der Veranlagung.

Juristische Personen und Personengesamtheiten werden regelmässig in der Gemeinde veranlagt, in welcher sie ihren Wohn- bzw. Hauptsitz haben.

Liegt der Hauptsitz einer Unternehmung nicht im Kanton, so erfolgt die Veranlagung in der Gemeinde, in welcher die die Steuerpflicht begründende Voraussetzung vorhanden ist. Ist dies in einer Mehrzahl von Gemeinden der Fall, so bezeichnet die Steuerverwaltung die Gemeinde, in welcher die Veranlagung für das ganze im Kanton Bern steuerpflichtige Einkommen allein vorzunehmen ist.

Hat der Steuerpflichtige im betreffenden Steuerjahr im Kanton weder Wohn- noch Geschäftssitz oder einen Aufenthalt im Sinne von Art. 17, Ziff. 2 oder 3 St. G., so erfolgt die Veranlagung in der Gemeinde, in welcher die die Steuerpflicht begründende Tätigkeit oder der bezügliche Rechtsvorgang stattgefunden hat.

§ 36 erhält folgende Fassung:

§ 36. Für die Einschätzung der Einkommenssteuerpflichtigen wird der Kanton in folgende Steuerbezirke (Art. 46, Abs. 1 St. G.) eingeteilt:

1. Bezirk (Oberland), umfassend die Amtsbezirke Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Niedersimmental, Obersimmental, Saanen und Thun.
2. Bezirk (Bern-Stadt), umfassend den Gemeindebezirk der Stadt Bern.
3. Bezirk (Mittelland), umfassend den Amtsbezirk Bern, ohne Bern-Stadt, sowie die Amtsbezirke Luppen, Schwarzenburg, Seftigen, Konolfingen und Fraubrunnen.
4. Bezirk (Emmental - Oberaargau), umfassend die Amtsbezirke Signau, Trachselwald, Burgdorf, Wangen und Aarwangen.
5. Bezirk (Seeland), umfassend die Amtsbezirke Biel, Büren, Nidau, Aarberg und Erlach.
6. Bezirk (Jura), umfassend die Amtsbezirke Neuenstadt, Courtelary, Freibergen, Münster, Delsberg, Pruntrut und Laufen.

§ 55 erhält folgenden neuen Absatz 2:

Ist eine Schätzung nur teilweise bestritten, so ist der Steuerbetrag einschliesslich Zuschlagssteuer von dem unbestrittenen Teil der Schätzung bis zum ordentlichen Bezugstermin zu bezahlen. Zum mindesten ist die Steuer von der in der Steuererklärung oder vor der Taxationsbehörde anerkannten Schätzung zu begleichen. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, die Steuer auch von dem bestrittenen Schätzungsbetrag, unter Vorbehalt der Rückforderung, zu entrichten. Erfolgt die Bezahlung des ganzen Steuerbetrages ohne Vorbehalt, so gilt dies als Anerkennung der ganzen Schätzung.

§ 55bis (neu) an Stelle des bisherigen Absatz 2 des § 55:

§ 55bis. Die Festsetzung der Steuerzuschläge erfolgt im Steuerbezugsverfahren durch die Bezugsorgane, gemäss den von der Finanzdirektion zu erlassenden Instruktionen und Weisungen. Die Finanzdirektion bestimmt auch den Bezugsort für die Steuerzuschläge. Sie kann anordnen, dass diese Zuschläge in dem Bezugsrodel nur einer Gemeinde eingetragen werden, und dass für diese ein besonderer Bezugsrodel angelegt wird. Gegen die Verfügungen der Bezugsorgane kann vom Steuerpflichtigen binnen 14 Tagen seit Zustellung des Steuerbezugsscheines Beschwerde bei der kantonalen Steuerverwaltung er-

hoben werden, welche hierüber entscheidet. Dieser Entscheid kann innert 14 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Der Steuerbezugsschein hat genaue Angaben über die Höhe und den Betrag der Steuerzuschläge zu enthalten. Darin ist ausdrücklich auf das Beschwerderecht und die Beschwerdefrist hinzuweisen.

Die Beschwerde ist schriftlich und gestempelt beim betreffenden Bezugsorgan einzureichen. Sie hat die Anträge des Beschwerdeführers, sowie die zu ihrer Begründung notwendigen Angaben und Nachweise zu enthalten.

Erachtet das Bezugsorgan die Beschwerde als begründet, so ändert es unter Mitteilung an den Beschwerdeführer von sich aus den Zuschlagssteuerbezugsschein ab. Andernfalls übermacht es die Akten der Steuerverwaltung.

Ergibt sich bei der Ausübung der Kontrolle der Steuerzuschlags-Festsetzungen durch die Steuerverwaltung, dass nach deren Auffassung der Steuerzuschlag unrichtig festgesetzt wurde, so macht die Steuerverwaltung davon dem betreffenden Bezugsorgan Mitteilung zwecks Verständigung mit dem Steuerpflichtigen. Anerkennt der Steuerpflichtige diese neue Berechnung nicht, so erlässt die Steuerverwaltung eine förmliche Berichtigungsverfügung, welche sie dem Steuerpflichtigen direkt eröffnet, unter Ansetzung einer Frist von 14 Tagen, innert welcher der Steuerpflichtige gegen die Verfügung Beschwerde an das Verwaltungsgericht führen kann. Die dahерige Beschwerdeschrift ist schriftlich und gestempelt, versehen mit den Anträgen des Beschwerdeführers, zudienende Begründung und Nachweisen der Steuerverwaltung einzureichen, welche diese, sofern sie ihr nicht von sich aus entspricht, mit ihren Gegenbemerkungen dem Verwaltungsgericht zustellt.

Die definitiv festgestellten Zuschlagssteuer-Bezugsrödel stehen hinsichtlich der Vollstreckung der darauf basierenden Zuschlagssteuerbeträge einem gerichtlichen Urteil im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

II. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1928 in Kraft.

Bern, den 26. August / 19. September 1927.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
Dr. C. Moser,
 der Staatsschreiber
Rudolf.

Namens der Kommission

der Präsident
Hurni.

Entwurf des Regierungsrates
vom 16. August 1927.

Dekret

betreffend

die Schulgelder an den kantonalen technischen Schulen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf § 8 des Gesetzes vom 26. Oktober 1890 über Errichtung einer kantonalen Gewerbeschule und Art. 10 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die kantonalen technischen Schulen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. An den technischen und an den Verkehrs-Abteilungen der technischen Schulen beträgt das Schulgeld pro Halbjahr:

1. für Kantonsbürger und Schweizerbürger anderer Kantone, die im Kanton Bern steuerpflichtig sind, 50 Fr.;
2. für Schweizerbürger anderer Kantone, die im Kanton nicht steuerpflichtig sind, 75 Fr.;
3. für Ausländer, die im Kanton steuerpflichtig sind, 100 Fr.;
4. für Ausländer, die im Kanton nicht steuerpflichtig sind, 150 Fr.

§ 2. An den gewerblichen Abteilungen des Technikums in Biel (Kunstgewerbeschule, Schule für Kleinmechaniker und Uhrmacherschule) beträgt das Schulgeld pro Halbjahr:

1. für Kantonsbürger und Schweizerbürger anderer Kantone, die im Kanton Bern steuerpflichtig sind, 30 Fr.;
2. für Schweizerbürger anderer Kantone, die im Kanton nicht steuerpflichtig sind, 45 Fr.;
3. für Ausländer, die im Kanton steuerpflichtig sind, 60 Fr.;
4. für Ausländer, die im Kanton nicht steuerpflichtig sind, 100 Fr.; für solche, die die Uhrenmacherschule besuchen, 200 Fr.

§ 3. Die Besucher einzelner Unterrichtsfächer (Hospitanten) bezahlen für die wöchentliche Unterrichtsstunde 5 Fr. im Semester, wenn sie Schweizerbürger, und 10 Fr., wenn sie Ausländer sind, jedoch per Halbjahr nicht mehr, als das ordentliche Schulgeld für sie ausmachen würde.

§ 4. Im Schulgeld ist der Beitrag an die Versicherung gegen Unfall inbegriffen.

§ 5. Die von den Schülern zu bezahlenden Einschreibegebühren, Beiträge zur Vermehrung der Sammlungen, Entschädigungen für die Benützung der Laboratorien und die Prüfungs- und Zeugnisgebühren werden vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 6. Das Schulgeld für vorübergehende Fach- und Spezialkurse wird jeweilen von der Aufsichtskommission der Anstalt, mit Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion des Innern, festgesetzt.

§ 7. Dieses Dekret tritt am 1. April 1928 in Kraft. Durch dasselbe werden die bisher geltenden Bestimmungen über die Schulgelder an den kantonalen Techniken in Burgdorf und Biel aufgehoben, speziell der § 11 des Dekretes vom 17. November 1909 betreffend die Uebernahme des Technikums Biel durch den Staat.

Bern, den 16. August 1927.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Joss,

der Staatsschreiber

Rudolf.

Vortrag der Finanzdirektion und der Justizdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

den Ausbau des Verwaltungsgerichtes.

(Oktober 1927.)

Das Verwaltungsgericht wies in den Geschäftsberichten der letzten Jahre wiederholt auf das starke Anwachsen der Geschäfte hin und es stellte fest, dass, wenn nicht in absehbarer Zeit eine Entlastung eintreten werde, die Schaffung einer ständigen Vizepräsidentenstelle nicht zu umgehen sei. Im Verwaltungsbericht für das Jahr 1926 wird nun neuerdings auf die grosse Zahl der Geschäfte, die im Berichtsjahr nicht erledigt werden konnten, aufmerksam gemacht. Wir verweisen auf die dahierigen eingehenden Ausführungen und fügen lediglich bei, dass die vom Gericht angeführten Rückstände auf die gesamte Steuerveranlagung hemmend wirken. Es ist ohne weiteres klar, dass ein solcher Zustand keineswegs im finanziellen Interesse des Staates liegt. Aber auch der Steuerpflichtige selber wird eine raschere Erledigung seiner Steuerangelegenheiten begrüssen.

Bis jetzt wurde der Ausbau des Gerichtes nicht beantragt, weil man im Glauben lebte, mit den Jahren werde sich eine konstante Steuerpraxis herausbilden, was alsdann die wünschbare Entlastung gebracht hätte. Allein die Erfahrung lehrt, dass jeder Tag wiederum neue Streitpunkte bringt. Die Arbeitsüberlastung und die Rückstände des Verwaltungsgerichtes werden somit auch beim gegenwärtigen Steuergesetz noch Jahre andauern. Die Möglichkeit, dass vielleicht ein neues Steuergesetz eingeführt wird, braucht bei der Beurteilung der vorgeschlagenen Massnahme nicht einmal in Rechnung gestellt zu werden.

Ein Ausbau des Verwaltungsgerichtes, gestützt auf Art. 4 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909, ist leicht möglich; denn diese Bestimmung sieht vor, dass durch einen Beschluss des Grossen Rates die Stelle des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts zu einer ständigen Staatsstelle erklärt werden kann. Durch die Bestellung eines ständigen Vizepräsidenten wird dann das Verwaltungsgericht in die Lage versetzt, in zwei Kammern Sitzungen abzuhalten, wie dies in Art. 2 des Gesetzes bereits ausdrücklich vorgesehen ist.

Um das Zweikammersystem aber reibungslos durchführen zu können, ist auch eine Vermehrung der Zahl

der nicht-ständigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts notwendig. Das Gesetz schreibt nämlich für die einzelnen Kammern eine Mindestzahl von 5 Richtern vor. Würde nun jede Kammer nur 5 Mitglieder zählen, so wäre das Gericht bei einer unvorhergesehenen Abwesenheit eines Mitgliedes beschlussunfähig und es wäre auch nicht leicht möglich, dieses Mitglied sofort zu ersetzen, weil die Verwaltungsrichter als nicht-ständige Gerichtsbeamte meist nicht sofort zur Verfügung des Gerichtes stehen. Eine Vermehrung ist ohne weiteres durchführbar, da das Gesetz die Mitgliederzahl nicht bestimmt festlegt, sondern 7—15 Mitglieder vorsieht. Die Zahl der Gerichtsmitglieder kann daher ohne weiteres von 10 auf 12 erhöht werden.

Die Einführung einer zweiten Kammer verlangt weiter eine bescheidene Vermehrung des Kanzleipersonals. Gemäss § 2 des Dekrets betreffend die Einführung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege kann diese Vermehrung (es handelt sich vorläufig um einen juristisch gebildeten Sekretär für die Protokollführung und einen Kanzlisten) anlässlich der Beratung des Voranschlags erfolgen.

Die Vergrösserung des Verwaltungsgerichtes bringt naturgemäss eine Vermehrung der Ausgaben. Diese wird allerdings einigermassen wettgemacht durch die im neuen Tarif des Verwaltungsgerichts den heutigen Verhältnissen angepassten Gerichtsgebühren, so dass die Mehrausgaben unbedeutend sein werden. Eine kleine Vermehrung lässt sich aber mit Rücksicht auf die im Eingang angeführten Tatsachen wohl verantworten.

Wir schlagen Ihnen daher vor, nachfolgendem Beschlussentwurf zuzustimmen.

Bern, den 8. Oktober 1927.

Der Finanzdirektor:

Guggisberg.

Der Justizdirektor:

Lohner.

Entwurf des Regierungsrates
vom 18. Oktober 1927.

Beschluss des Grossen Rates
betreffend
den Ausbau des Verwaltungsgerichtes.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 4 und 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die Stelle des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts wird als ständige Staatsstelle erklärt. Die Stelle des bisherigen nichtständigen Vizepräsidenten wird als aufgehoben erklärt.
2. Die Besoldungen des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts werden bestimmt wie folgt:
 - a) ständiger Präsident Fr. 12,900
 - b) ständiger Vizepräsident . . . » 12,400
3. Der § 39 des Besoldungsdekretes vom 5. April 1922 wird, soweit die Besoldung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtes betreffend, aufgehoben.

Bern, den 18. Oktober 1927.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Vortrag der Direktion der Bauten und Eisenbahnen

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates des Kantons Bern

zur

Abänderung des interkantonalen Konkordates über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 31. März 1914.

(September 1927.)

Mit der zunehmenden Entwicklung des Automobilverkehrs haben sich allgemeine Wahrnehmungen ergeben, die zu einer Abänderung und Ergänzung der heute geltenden Vorschriften führen müssen.

Unsere Strassen werden namentlich während den Wintermonaten durch die schweren Lasten der Automobile und durch die Einwirkungen der Schneeketten stark beschädigt. Die Erschütterung der Gebäude durch die vorbeifahrenden Lastwagen und Autobusse, der durch diese verursachte Staub und Lärm und das Knattern der Motorräder stören die Nachtruhe der Anwohner. Das Wohnen an der Strasse wird unerträglich, eine Entwertung der an der Strasse liegenden Häuser ist die Folge.

Die Vorschriften des Konkordates über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 31. März 1914 tragen diesen Uebelständen nicht genügend Rechnung. Aber auch die Abänderungen, wie sie durch das Dekret vom 11. März 1924 an den Konkordatsbestimmungen angebracht wurden, erscheinen zum Teil den heutigen Verhältnissen nicht mehr angepasst. Diese Abänderungsbestimmungen verlangen deshalb ihrerseits zum Teil eine neue Fassung, zum Teil eine Ergänzung. Der vorliegende Dekretsentwurf will dieser Aufgabe nachkommen. Er trifft Abänderungen am Inhalten der Art. 21, 36, 40, 51, 52 und 62 des Konkordates.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist Folgendes zu bemerken:

§ 1 des Entwurfes enthält die Abänderungen der Konkordatsvorschriften, hinsichtlich deren Folgendes hervorzuheben ist:

In Art. 21 werden die besondern Bestimmungen der Art. 50 a bis 50 c vorbehalten.

Art. 36 regelt die Fahrgeschwindigkeit für Personalfahrzeuge. Er enthält am Schluss zum Schutz der Strassen eine Einschränkung der Höchstgeschwindigkeit auf 40 km per Stunde für Fahrzeuge, welche mit Schneeketten fahren, weil dies sehr nachteilig ist, wenn es auch auf apern Strassenstrecken geschieht.

Art. 40, Al. 1, übernimmt aus Art. 40 des Konkordatsdekretes vom 31. März 1914 sowie aus § 5 des Beitrittsdekretes vom 10. März 1914 die Ermächtigung für den Regierungsrat, den Verkehr mit Motorfahrzeugen auf gewissen Strassen ganz oder teilweise zu verbieten, beziehungsweise zu beschränken. Diese Bestimmung ist wichtig, man kann sie nicht entbehren. Gebrauch wird davon nur in wohlgegründeten Fällen gemacht. Bestehen stichhaltige Gründe, von einem Verbot oder einer Einschränkung gewisse Ausnahmen zuzulassen, so ist die Baudirektion hiefür zuständig.

Für Motorlastwagen und für lärmende Personewagen, sowie für Motorräder ist der *Nachtverkehr* untersagt. Ausgenommen sind Post- und Militärwagen, sowie Kurswagen konzessionierter Genossenschaften auf bewilligten Strecken. Die übeln Erfahrungen aus einem solchen Verkehr für die Strassenanwohner nötigen zu dieser Massnahme. Hievon wird namentlich der Durchgangsverkehr betroffen, welcher jetzt vielfach zur Nachtzeit stattfindet. Begründete Ausnahmebewilligungen kann der Regierungsrat erteilen.

Art. 51. Das im Abänderungsdekret vom 11. März 1924 gestattete Maximalgewicht von 10 Tonnen eines beladenen Motorlastwagens ist für die Sommerzeit beibehalten, dagegen wird eine Gewichtsbeschränkung für den Winter auf 8 Tonnen vorgesehen, weil zu dieser Zeit der Schwerverkehr für die Strassen ganz besonders schädlich ist und daher schonend stattfinden sollte.

Das Gesamtgewicht eines Wagenzuges — Motorlastwagen oder Traktor mit Anhänger — darf im Sommer 12, im Winter 10 Tonnen betragen. Entsprechend ist auch das Höchstgewicht für die Anhänger bestimmt. Von den Gewichtsvorschriften kann die Baudirektion ausnahmsweise auf begründetes Gesuch hin Abweichungen bewilligen. Für vorgenommene Kontrollwägungen ist die Kostenfolge nach Schuld oder Nichtschuld geordnet.

Art. 52 enthält Vorschriften über Bereifungen und entsprechend abgestufte Fahrgeschwindigkeiten, ähnlich wie das Dekret vom 11. März 1924 auch schon bestimmt hat. Die zulässige Maximalgeschwindigkeit richtet sich nach der Bereifung, beziehungsweise ihrer Wirkung auf die Strasse; für Luftbereifung ist sie höher als für andere Bereifungsarten. Damit sollen nachteilige Bereifungen allmählich ausgeschaltet werden. Eisenbereifung ist unzulässig; nur Leerfahrten mit Raupentraktor im landwirtschaftlichen Betrieb von Hof zu Feld sind erlaubt. Der Gebrauch von Schneeketten und dergleichen Vorrichtungen bedingt eine Herabsetzung der Fahrgeschwindigkeit auf ein geringeres Höchstmass, wenn die Strassen nicht Schaden leiden sollen.

Art. 62. Für Fahrräder wird ein rotes Schlussleuchtzeichen verlangt. Solches ist notwendig zur Verminderung der Gefahr des Anfahrens von hinten und liegt im Interesse der Velofahrer selbst.

In § 2 erfährt das Konkordat eine gewisse Ergänzung. Es hat sich nämlich gezeigt, dass die Fahrzeuge von den Eigentümern oft nicht in einem den Anforderungen der Verkehrssicherheit entsprechenden Zustand gehalten werden. Insbesondere bei schweren Wagen, die durch die tägliche Beanspruchung stark leiden, entsprechen öfters der Motor, die Brems- und die Lenkvorrichtung nicht den Anforderungen, welche in Art. 3 und 4 des Konkordats aufgestellt sind. Ebenso ist auch die Bereifung vielfach mangelhaft, so dass die Strassen stark beschädigt werden. Derartige Mängel finden sich ganz besonders bei ausländischen und ausserkantonalen Wagen.

Nach den gegenwärtigen Vorschriften ist es aber nicht leicht, die Mängel festzustellen. Es ist das nur möglich anlässlich der Verkehrskontrolle auf den Strassen, aber diese Kontrollen können nur einen geringen Teil der Fahrzeuge, welche bernische Strassen befahren, erfassen. Wir sehen daher für alle Lastwagen und für die Personenwagen, die zum Transport von mehr als 8 Personen eingerichtet sind (Autoomnibusse, Autocars) alljährliche Prüfungen vor. Eine genaue Kontrolle des Wagens liegt übrigens ebenso sehr im Interesse des Wagnereigentümers wie der Passagiere und der Strassenbenützer, da dadurch eine gewisse Gewähr für die richtige technische Ausrüstung der Wagen geboten wird. Durch die Vorschrift eines besondern Schildes wird die Kontrolle über die Vornahme der Prüfung erleichtert. Der Prüfungspflicht unterstehen alle Motorlastwagen und grossen Personenwagen, welche bernische Strassen befahren wollen. Die Ausdehnung auf ausländische und ausserkantonale Wagen war notwendig, weil diese Wagen, wie bereits angeführt, oft ganz mangelhaft ausgerüstet sind.

Eine Ausdehnung der alljährlichen Prüfung auf alle Motorfahrzeuge halten wir gegenwärtig nicht für angezeigt. Sollte es sich aber herausstellen, dass zufolge mangelhafter Ausrüstung von Personenwagen häufige Unfälle entstehen, so würden wir nicht anstehen, auch für diese Fahrzeuge eine alljährige Prüfung zu beantragen.

Ein paar grosse Unfälle haben in letzter Zeit gezeigt, dass die Führer von Lastwagen und Motoromnibussen gelegentlich eine tägliche Arbeitszeit von 15 bis 20 Stunden zu leisten hatten und dass sie daher aus Ermüdung nicht mehr in der Lage waren, die Wagen richtig zu lenken. In Anlehnung an die Vorschriften der Konzession B der Post, schlagen wir Ihnen daher vor, gewisse Arbeiterschutzbestimmungen, die zugleich die Verkehrssicherheit fördern werden, aufzunehmen.

Die Anwendung der neuen Vorschriften auf Wagen, die sich nur vorübergehend im Kanton Bern aufhalten, muss möglichst erleichtert werden. Dies geschieht dadurch, dass die Befugnis zur Ausstellung von Bewilligungen vorübergehender Natur den Regierungsstatthalterämtern übertragen wird. Wir hoffen, dass uns auch die Zollorgane des Bundes bei der Durchführung der Vorschriften mithelfen werden.

Die Gebühren, die für die Ausstellung der Bewilligung erhoben werden müssen, sind so niedrig gehalten, dass sie leicht getragen werden können.

§ 4 enthält die Strafbestimmungen, die mit den Vorschriften des Strassenpolizeigesetzes und des Konkordates übereinstimmen.

Die §§ 5 und 6 des Entwurfes regeln das Verhältnis der vorgeschlagenen Abänderungsbestimmungen, sowie der bereits früher durch das Dekret vom 11. März 1924 getroffenen zum Konkordat. Solange der Kanton Bern dem Letztern noch angehört, gelten jene Abänderungsvorschriften als ergänzende Ausführungsbestimmungen im Sinne des Art. 74 des Konkordates. Sollte sich dagegen früher oder später der Grosse Rat veranlasst sehen, den Austritt des Kantons Bern aus dem Konkordat zu erklären, so würden die Bestimmungen des Letztern mit den in den beiden Dekreten vorgesehenen Abänderungen als selbständige kantonale Vorschriften weiterhin in Kraft bleiben. Der Grosse Rat ist zu dieser Anordnung verfassungsmässig zuständig, da ihn Art. 14 des Strassenpolizeigesetzes vom 10. Juni 1906 ermächtigt, durch Dekret die notwendigen Vorschriften für den Motorwagen- und Fahrradverkehr aufzustellen und die bezüglichen Gebühren zuhanden der Staatskasse festzusetzen.

Unseres Erachtens entspricht das Dekret in seiner Gesamtheit den Bedürfnissen und Anforderungen der veränderten Verkehrsverhältnisse und des öffentlichen Wohles. Wir empfehlen es den Oberbehörden zur Genehmigung.

Bern, den 5. September 1927.

Der Bau- und
Eisenbahndirektor des Kantons Bern:
W. Bösiger.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates
und der Kommission**
vom 16. / 18. November 1927.

Dekret

betreffend

Abänderung und Ergänzung des Konkordates über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 31. März 1914.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 14 des Gesetzes vom 10. Juni 1906 über die Strassenpolizei und Art. 10 des Gesetzes vom 14. Dezember 1913 betreffend die Erhebung einer Automobilsteuer und Abänderung des Strassenpolizeigesetzes,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In Ergänzung und teilweiser Abänderung des Dekretes vom 10. März 1914 betreffend das interkantonale Konkordat über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 31. März 1914 erhalten die Art. 36, 40, 51, 52 und 62 des genannten Konkordates folgende Fassung:

Art. 36. Die Fahrgeschwindigkeit für Motorwagen (Personenautomobile) und Motorräder soll ausserhalb von Städten und Ortschaften Werktags 50 km, Sonntags 40 km in der Stunde nicht übersteigen. Die Vorschriften von Alinea 2—5 des Art. 35 gelten auch ausserhalb der Ortschaften und Städte.

Bei vollständig freier Strecke darf Werktags mit einer Geschwindigkeit von 60 km in der Stunde gefahren werden.

Die in den Art. 35 und 36 angegebenen Fahrgeschwindigkeiten gelten für das ganze Jahr, mit der Einschränkung, dass die Fahrgeschwindigkeit von Motorfahrzeugen, die mit Schneeketten oder ähnlichen erlaubten Vorrichtungen fahren, 40 km in der Stunde nicht übersteigen darf.

Art. 40. Dem Regierungsrat steht das Recht zu, den Verkehr von Motorfahrzeugen und Fahrrädern auf gewissen Strassen zu verbieten, oder nur unter gewissen Bedingungen zu gestatten.

Die Baudirektion kann aber auf begründetes, schriftliches Gesuch unter angemessenen Bedingungen Ausnahmen gestatten, wovon sie der Polizeidirektion Kenntnis zu geben hat.

Für Lastwagen und für Personenwagen mit mehr als 8 Sitzplätzen, sowie für lärmende Motorfahrzeuge überhaupt ist der Verkehr auf den bernischen Strassen während den Monaten Mai bis und mit November von 23 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, während den Monaten Dezember bis und mit April von 21 Uhr abends bis 6 Uhr morgens verboten. Ausgenommen hiervon sind die Wagen der Oberpostdirektion und der von ihr konzessionierten Transportanstalten für Kurse auf den konzessionierten Strecken, Transporte des Militärs, der Feuerwehr, sowie Fahrten für Hilfeleistungen und Krankentransporte.

Ausnahmen von dieser Vorschrift wird der Regierungsrat gestatten, sofern dafür besondere Gründe vorliegen. Für einzelne Fahrten zum Personentransport kann die Polizeidirektion Ausnahmehbewilligungen erteilen.

Art. 51. Das maximale Gesamtgewicht für Nutz- und Eigenlast beträgt

für:

Lastwagen und Motoromnibusse	10 Tonnen
Zweiachseranhänger	10 »
Einachseranhänger	5 »
Lastenzüge (Zugsmaschine und Anhänger zusammen)	12 »

Die Belastung einer Achse darf $\frac{4}{5}$ der Gesamtlast betragen, aber höchstens 7 Tonnen.

Die Felgenbreite hat sich nach Art. 56 des Kordonates vom 31. März 1914 zu richten.

An Motorlastwagen ist nur ein Einachseranhänger gestattet. Traktoren dürfen entweder einen Zweiachser oder zwei Einachser mitführen.

Die am Tage des Inkrafttretens des Dekretes mit einer bernischen Verkehrsbeherrschung ausgewiesenen Anhänger an Motorlastwagen dürfen an denselben noch bis Ende 1932 mitgeführt werden.

Für Zeiten aufgeweichter Strasse oder bei Tauwetter kann die Baudirektion durch öffentliche Bekanntgabe für den ganzen Kanton oder einzelne Gebiete das maximale Gesamtgewicht reduzieren und wie folgt festsetzen:

Lastwagen und Motoromnibusse	8 Tonnen
Zweiachseranhänger	8 »
Einachseranhänger	4 »
Lastenzüge	10 »

An jedem Motorlastwagen ist eine Tafel anzubringen, auf welcher das Gewicht der Vorder- und der Hinterachse unbelastet und bei grösster Belastung sowie das totale Leer- und Vollgewicht anzugeben ist.

	Gewicht	
	Unbelastet	Bei grösster Belastung
	V.	H.
Total		

Die Organe der Strassenpolizei- und die übrigen Polizeibehörden sind jederzeit befugt, Gewichtskontrollen vorzunehmen. Die Waggebühren sind durch die Führer der Lastwagen zu bezahlen, wenn die Wägung ein vorschriftswidriges Gewicht ergibt.

Die zuständigen Kantons- und Gemeindebehörden bezeichnen durch gut sichtbare Tafeln mit deutlicher Aufschrift die zulässigen Höchstbelastungen für Strassen und Brücken, für welche die allgemeine Norm zu hoch ist.

Art. 52. Für Motorlastwagen und Traktoren ohne Anhänger mit Vollgummibereifung bis zu 5 Tonnen Gesamtgewicht beträgt die Maximalgeschwindigkeit 25 km in der Stunde, bei mehr als 5 Tonnen Gesamtgewicht 20 km. Diese Geschwindigkeit darf sich bei diesen Fahrzeugen mit Luftbereifung oder andern Bereifungsarten und Vorrichtungen mit gleicher Elastizität, wie folgt erhöhen: bis zu 5 Tonnen Gesamtgewicht auf 35 km, bei mehr als 5 Tonnen Gesamtgewicht auf 30 km.

Für Motorlastwagen, Traktoren und Autobusse, die mit Schneeketten oder ähnlichen erlaubten Vorrichtungen fahren, beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit bei Vollgummibereifung 15 km, bei Luftbereifung 20 km in der Stunde.

Beim Durchfahren von Ortschaften und auf Bergstrassen beträgt die Höchstgeschwindigkeit für Motorlastwagen 15 km und für Auto-Omnibusse 20 km. Die Gemeinden können, vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat, für die Durchfahrt durch ihr Gebiet grössere Geschwindigkeiten zulassen.

Motorlastwagen für Personenbeförderung und Autobusse müssen mit Luftbereifung versehen sein. Die Vorschriften von Absatz 1, 2 und 3 über die Geschwindigkeiten sind auch für diese Wagen massgebend.

Motorlastwagen, Traktoren und Anhängewagen mit Eisenbereifung oder mit stark beschädigten oder abgenutzten Vollgummireifen, sind vom Verkehr auf der öffentlichen Strasse ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur für landwirtschaftliche Raupentraktoren zulässig, welche nicht zum Führen von Lasten dienen und welche die Strassen nur auf dem direkten Weg vom Hof zum Feld und umgekehrt benützen.

Ferner dürfen in eigenen landwirtschaftlichen Betrieben zwei eisenbereifte Anhängewagen an gummibereiften Traktoren vom Hof zum Feld und zurück, von Hof zu Hof, nach der zudienenden Eisenbahnstation und in einem Umkreis von 10 km nach dem zudienenden Geschäft oder Lagerhaus verwendet werden. Die Baudirektion wird unter Anzeige an die Polizeidirektion die Verwendung von eisenbereiften Anhängewagen auch für ähnliche Verhältnisse des Gewerbes gestatten. In allen diesen Fällen dürfen die Traktoren und eisenbereiften Anhängewagen nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 8 km in der Stunde bei beladenem Wagen und 12 km bei Leerrfahrten auf den öffentlichen Strassen verkehren. Bei Anhängewagen mit Hartgummibereifung darf die Fahrgeschwindigkeit höchstens 15 km und mit Luftbereifung 20 km in der Stunde betragen.

An Motorlastwagen dürfen auf den öffentlichen Strassen keine eisenbereifte Anhänger mitgeführt werden.

Motorlastwagen mit einer Tragkraft von weniger als einer Tonne und Personenaufomobile, die für den

Lastentransport (Lieferungswagen) eingerichtet sind, unterstehen den für die Personenwagen aufgestellten Geschwindigkeitsvorschriften. In allen Fällen darf aber die Ladung dieser Wagen 1000 Kilogramm nicht übersteigen.

Im übrigen gelten auch für diese Motorwagen die Vorschriften von Absatz 2—5 des Art. 35 und Art. 51, Alinea 8.

Vorbehalten bleiben die für besondere Verhältnisse aufgestellten weitergehenden Vorschriften.

Art. 62. Jedes Fahrrad muss mit einem bis auf 50 m hörbaren Alarmapparat (Glocke oder Schelle), sowie mit einer rasch und sicher wirkenden Bremse versehen sein. Vom Eintritt der Dämmerung an darf nur mit gut leuchtender, an der Vorderseite des Fahrrades angebrachter Laterne mit weissem Licht und einer von hinten sichtbaren roten Reflexlinse gefahren werden.

§ 2. Als ergänzende Ausführungsbestimmungen werden dem interkantonalen Konkordat über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 31. März 1914 folgende Bestimmungen beigefügt:

Art. 2a. Der Automobilinhaber ist verpflichtet, den Wagen stets in betriebssicherem Zustande zu erhalten. Insbesondere sollen die in Art. 3—6 des Konkordates enthaltenen Vorschriften stets erfüllt sein.

Die Auspuffvorrichtung soll stets schalldämpfend wirken. Sie muss stabil konstruiert sein und darf nach der Prüfung nicht mehr verändert werden.

Art. 50 a. Für den Verkehr mit Motorlastwagen und Motorfahrzeugen, die zum Transport von mehr als acht Personen eingerichtet sind, gelten auf bernischen Strassen folgende Bestimmungen:

1. Die Fahrer sollen zwischen der Beendigung einer Tagesarbeit und dem Beginn der nächsten, eine zusammenhängende Ruhezeit von wenigstens 10 Stunden geniessen können.
2. Die Fahrer müssen spätestens nach 10 Stunden Dienst (Mittag- und Zwischenpausen eingerechnet) am Lenkrad abgelöst werden.
3. Personen, deren Zustand ein sicheres Fahren nicht mehr gewährleistet, ist das Weiterfahren verboten.

Die Eigentümer der Wagen und die Arbeitgeber der Wagenführer sind für die Innehaltung der Vorschriften von Art. 50 a, Ziffer 1 und 2, verantwortlich.

Die Polizeiorgane, welche eine Widerhandlung gegen die Vorschrift von Art. 50 a, Ziffer 3, wahrnehmen, sind verpflichtet, das Weiterfahren zu verhindern, unter Benachrichtigung des Wagenhalters.

§ 3. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Dekretes werden mit einer Busse von 1—500 Fr. bestraft.

Widerhandlungen geringfügiger Art, insbesondere gegen Art. 62 des Konkordates, werden mit einer Busse von 1—50 Fr. bestraft.

In Fällen wiederholter Uebertretung oder schwerer Verletzung der Vorschriften des Dekrets ist als Nebenstrafe der Entzug der Verkehrs- oder Fahrbewilligung oder beider auszusprechen. Der Entzug geschieht entweder vorübergehend für eine Dauer von 3 Monaten bis 5 Jahren oder endgültig.

§ 4. Die Art. 36, 51 und 52 des Konkordates vom 31. März 1914 in der Fassung des Dekretes vom 11. März 1924 sind aufgehoben und durch die entsprechenden Bestimmungen des vorliegenden Dekretes ersetzt.

§ 5. Bis zu einer allfälligen Abänderung des Konkordates im Sinne des vorliegenden Dekretes und desjenigen vom 11. März 1924 gelten die Vorschriften dieser beiden Dekrete für den Kanton Bern als ergänzende Ausführungsbestimmungen gemäss Art. 74 des Konkordates.

Tritt der Kanton Bern aus dem Konkordat aus, so gelten für ihn die Bestimmungen dieses Letztern mit den Abänderungen der beiden Dekrete als selbständige Vorschriften.

§ 6. Dieses Dekret tritt am in Kraft.

§ 7. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 16. / 18. November 1927.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Im Namen der Kommission
der Präsident
Dr. La Nicca.

Vortrag der Direktion der Landwirtschaft und der Direktion der Bauten

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend den

Umbau und Ausbau der Molkereischule Rütti-Zollikofen.

(Oktober 1927.)

I. Allgemeines.

Seit mehreren Jahren wird in Fachkreisen die Notwendigkeit eines Ausbaues der Molkereischule besprochen und es wird eine Anpassung derselben an die Bedürfnisse der Zeit dringend gefordert. Die Gründe, welche hiefür geltend gemacht werden, sind folgende:

- a) der grosse Andrang von jungen Käsern und Molkereibeflissenem, die einen Kurs bestehen möchten;
- b) die unter dem Einfluss dieses Andranges vorgenommene Ueberfüllung der Schule, die zu unbefriedigenden sanitären und sonstigen Verhältnissen geführt hat;
- c) die Reparaturbedürftigkeit wichtiger Gebäude, wie z. B. des Dachstockes des Hauptgebäudes;
- d) die veralteten und für den zeitgemässen Betrieb einer Lehrmolkerei ungenügenden technischen Einrichtungen, die eine bestmögliche Milchverwertung erschweren.

Der letztere Punkt ist auch der Hauptgrund, weshalb die Ausbaufrage in Fluss gekommen ist und als dringend bezeichnet werden muss.

Betreffend die *Ueberfüllung* ist auf Folgendes zu verweisen: Die Schule wurde im Jahre 1887 eröffnet und es wurden in den Jahren 1891—1893 die jetzt noch bestehenden Bauten erstellt, die für eine Schülerzahl von 20 berechnet waren. Der Kostenaufwand für diese Bauten betrug damals Fr. 130,000, woran der Bund eine Subvention von Fr. 50,000 ausrichtete. Im Jahre 1907 wurde das Lehr- und Konviktgebäude erweitert, zur Aufnahme von im ganzen 36 Schülern. Der bezügliche Kostenaufwand betrug rund Fr. 57,000. Der steigende Andrang führte dann aber dazu, dass man die Schule mit 40 Schülern besetzte; während den Jahren 1922—1925 ist man im Winter sogar auf 46 ausschliesslich bernische Schüler gegangen, was aber in hygienischer und unterrichtstechnischer Hinsicht

zu unleidlichen Verhältnissen führte und wieder aufgegeben werden musste. Es liegen jetzt für die auf 1. Mai beginnenden Kurse regelmässig zwischen 50 bis 70 und für die auf 1. November beginnenden Kurse 90 bis über 100 Anmeldungen von jüngern Käsern und Molkereibeflissenem vor; der Grossteil davon stammt aus dem Kanton Bern.

Der grosse Andrang ist besonders auf folgende Umstände zurückzuführen:

- a) Der Wert des Bestehens eines Molkereikurses wird allgemein erkannt, weshalb die meisten jungen Käser einen solchen Kurs mitmachen wollen.
- b) Zum Betrieb der Milchversorgung unserer Städte sind grosse und kleine Molkereien entstanden, in denen ehemalige Molkereischüler als technisch ausgebildete Arbeitskräfte bevorzugt werden.
- c) Der schweizerische milchwirtschaftliche Verein verlangt von den Bewerbern um das Meisterkäserdiplom das Bestehen eines Kurses an einer Molkereischule.
- d) Absolventen von landwirtschaftlichen Schulen und selbst der Eidgenössischen technischen Hochschule wünschen oft noch einen Molkereischulkurs mitzumachen, um in der Lage zu sein, auf Grossgütern mit Milchbetrieben eine leitende Stelle zu bekleiden. Die letztere Kategorie von Bewerbern konnte in den letzten Jahren nicht mehr aufgenommen werden, weil die verfügbaren Plätze den jüngern Käsern zugeteilt werden mussten.

Weil die Molkereischule Rütti in der deutschen Schweiz einzig dasteht, wurde schon im Jahre 1922 in der Bundesversammlung von Ständerat Dr. Moser angeregt, es möchte zur Entlastung der Rütti in der Ostschweiz eine zweite Molkereischule entstehen. Die Finanzlage der Kantone verhinderte aber die Verwirklichung dieses Planes; zudem machten sich Stimmen geltend, es solle das Heil in einer *Erweiterung* der Molkereischule Rütti gesucht werden. Diese solle zeit-

gemäss ausgebaut und in den Stand gesetzt werden, alle befähigten Bewerber aus der deutschen Schweiz aufzunehmen. An einer vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement am 13. November 1925 nach Zürich einberufenen Konferenz der wichtigsten Milchwirtschaftskantone sprachen sich alle Vertreter für diese Lösung aus; einzig St. Gallen wünschte zu gelegener Zeit wieder eine eigene Molkereischule zu haben, und Luzern wies auf die Bestrebungen der dortigen Milchwirtschaftsverbände hin, eine zentral-schweizerische Molkereischule zu gründen. In der Folge ist dann auch im Kanton Bern die Stimmung für eine Erweiterung der Molkereischule für allgemein schweizerische Bedürfnisse ungünstig geworden. Die hierfür ausgearbeiteten Pläne hätten einen Kostenaufwand von rund Fr. 650,000 verlangt, woran der Bund nur dann einen erheblichen Teil beigesteuert hätte, wenn die Molkereischulfrage für die deutsche Schweiz endgültig gelöst worden wäre. Dies konnte aber angesichts der Erklärungen von St. Gallen und Luzern nicht als sicher gelten.

II. Das Ausbauprogramm.

Nachdem die Frage der Erweiterung zur Aufnahme aller befähigten Bewerber aus der deutschen Schweiz durch die geschilderte Entwicklung der Dinge in verneinendem Sinne entschieden ist, bleibt das Ausbauprogramm im wesentlichen auf die bernischen Bedürfnisse beschränkt und es wird auf allgemein schweizerische Verhältnisse nur soweit Rücksicht zu nehmen sein, als dies zur Erlangung der Bundesbeiträge erforderlich und möglich ist. Als massgebend betrachten wir für das Bauprogramm:

- a) Die Schülerzahl kann nicht wesentlich erhöht werden; dagegen soll soweit Platz geschaffen werden, dass die Beibehaltung der bisherigen Zahl von 40 bis 46 Schülern, ohne unleidliche Ueberfüllung der Anstalt möglich bleibt. Wenn der Andrang bernischer Bewerber gar zu gross wird, sollen bis 50 Schüler Platz haben. Dies ist besonders eine Forderung der bernischen Käserkreise.
- b) Die Einrichtungen der Musterkäserei und -Molkerei sind so auszubauen, dass sie den neuzeitlichen Anforderungen wieder entsprechen. Neben dem Hauptbetrieb der Emmentalerkäserei sollen auch die Buttererei und Kleinkäserei angemessene Berücksichtigung finden, wie dies an allen anderen schweizerischen und besonders auch in den ausländischen Molkereischulen geschieht.
- c) Bei der Einrichtung des Molkereibetriebes soll in gleicher Weise auf den Lehrzweck, wie auch auf die höchste Wirtschaftlichkeit Bedacht genommen werden, damit die Molkereischule in der Lage bleibt, aus der verarbeiteten Milch mit dem geringstmöglichen Aufwand den grössten Nutzen zu ziehen.

III. Die erforderlichen Neu- und Umbauten und technischen Einrichtungen.

Es wurden im ganzen drei Bauprojekte ausgearbeitet, nämlich:

1. Im Jahre 1925 wurde ein Vorprojekt erstellt, das auf einer Erweiterung des bestehenden Lehrgebäudes

und auf einem Ausbau des Käsereigebäudes beruhte. Diese Lösung hat niemand befriedigt und wurde fallen gelassen.

2. Im Jahre 1926 wurde von Architekt Bützberger ein Projekt ausgearbeitet, das die Erstellung eines getrennten Lehrgebäudes und eines besonderen Kühlhauses und Butterereigebäudes vorsah. Die Schülerzahl hätte auf 60 gesteigert werden können, was für die Bedürfnisse des ganzen deutschsprechenden Teils der Schweiz genügt hätte. Bei dieser Lösung blieben noch einige technische Unvollkommenheiten. Das Projekt wurde aus den erwähnten Gründen fallen gelassen.

3. Nachdem man sich klar war, dass im wesentlichen nur ein technischer Ausbau und eine Reparatur in Frage komme, wurden im Frühjahr 1927 zwei weitere Projekte erstellt, nämlich ein Projekt A, mit einer Kostensumme von 422,000 Fr., und ein Projekt B, mit einer Bausumme von 442,000 Fr. Die vorbereitenden Instanzen haben nach allseitiger reiflicher Ueberlegung dem Projekt B den Vorzug gegeben. Dieses wurde dann endgültig bearbeitet. Es sieht vor:

a) Reparatur und Umbau des Lehr- und Konviktgebäudes. Im jetzigen Konviktgebäude sind ungenügend: das Esszimmer (viel zu klein), die Bibliothek, die Wasch- und Aborteinrichtungen, die Schlafzimmer und die Laboratorien. Alle diese Einrichtungen sind noch mehr oder weniger für die Schülerzahl von 20 bis 30 berechnet. Die Dachzimmer für die Schüler sind zudem auf der Westseite baufällig und es muss der Dachstuhl ohnehin gründlich repariert werden.

Es ist nun vorgesehen, ein Lehrzimmer sowie die Laboratorien und die Bibliothek aus diesem Gebäude herauszunehmen, so dass eine angemessene Erweiterung des Esszimmers und der Schülerschlafräume möglich wird. Der Dachstock soll umgebaut werden in ein sogenanntes Mansardendach, das solider ist und mehr Platz gibt, als die jetzigen hölzernen Dachausbauten. Nach erfolgter Reparatur können im Konviktgebäude 45 bis 50 Schüler einfach und sauber untergebracht und verpflegt werden. Ferner bleiben darin die Direktorwohnung und das Lehrzimmer für den Jahreskurs.

b) Käsereigebäude. Dieses ist zur Zeit einzig für die Emmentalerkäserei und Buttererei eingerichtet. Die Einrichtung zur Emmentalerkäserei ist fortlaufend auf der Höhe der Zeit gehalten worden und bedarf weniger Veränderungen. Dagegen soll für die Kleinkäserei (Halbweich- und Weichkäse) ein besonderes Käserei lokal eingerichtet werden. Dieses kommt an die Stelle des jetzigen Verkaufslokals, welches nach dem Käsereigebäude im Unterdorf verlegt wird. Ferner erfordert der jetzige Betrieb der Stadtmolkereien auch die Herstellung von Sauermilch (Joghurt etc.), von Flaschenmilch, Pasteurisierung, Rahmverkauf in Flaschen usw. An die Stelle des jetzigen Maschinenraumes wird ein Raum für diese Einrichtungen geschaffen. Die Dampfmaschine kann, weil veraltet, abgebrochen beziehungsweise in die Sammlung versetzt werden. Die im Jahre 1909 erstellte Kleinkühlanlage hat bisher zur Not gedient, ist nun aber gründlich reparaturbedürftig. Sie soll durch eine etwas leistungsfähigere Anlage ersetzt werden, welche, abgesehen von den Bedürfnissen der Buttererei, auch zur Kühlung eines Weichkäsekellers sowie eines Fleischraumes ausreichen soll.

Durch die neue Einrichtung werden die Räume für Emmentalerkäserei, für Kleinkäserei, für Buttererei und für Spezialmilch betriebstechnisch abgegrenzt und kommen zu einander in günstige Lage.

c) *Ausbau von Kesselhaus, Wäscherei, Tröcknerraum, Douchenraum und Werkstatt.* Das Kesselhaus ist ursprünglich isoliert erstellt worden, was den Nachteil grosser Wärmeverschwendungen brachte. Später wurden ein Tröcknerraum und eine Werkstatt angebaut, ferner wurde das Kesselhaus erweitert zur Aufnahme eines kleinen Aushilfskessels.

Für die vielen Schüler, die bald im Käsekeller, im Kesselhaus, im Schweinestall usw. arbeiten, sind Brausebäder notwendig. Dies gehört zur persönlichen Reinlichkeit im Molkereibetrieb und es sind solche Räume in allen grösseren Molkereien zu finden. Ferner wurde bisher die Wäscherei im abgelegenen Dependancegebäude ohne Maschinen besorgt. Die Dampfleitung dorthin bringt grosse Verluste und die Handwäscherinnen sind bald nicht mehr aufzutreiben. Es ist daher gegeben, die Wäscherei in den Dampfkesselbau zu verbringen und entsprechend neu einzurichten.

Dieser Teil wird dann mit einem einheitlichen Dach ein besseres Aussehen bekommen. Im Dachbau soll auch der grösste Teil der Sammlungen untergebracht werden.

d) *Ladeneinbau in das Gebäude der alten Käserei Zollikofen im Unterdorf.* Bei der baulichen Entwicklung von Zollikofen ist es wünschenswert, dass die Molkereischule ein zeitgemäß ausgestattetes Verkaufslokal besitze. Dies ist übrigens in wirtschaftlicher Beziehung für die Lehrmolkerei unbedingt nötig, indem eben in der Nähe der Stadt Bern die Milch mit hohem Zuschlag gekauft werden muss. Da das jetzige Verkaufslokal ohnehin der Weichkäserei Platz machen muss und dasselbe im Unterdorf in viel günstigerer Lage ist, dürfte diese Erweiterung genugsam begründet sein.

e) *Neubau für Käsekeller, Laboratorien, Bibliothek und Grosses Lehrzimmer.* Die Emmentalerkäserei litt von jeher an ungenügender Kellerung. Mit der Schülerzahl hat man auch die verarbeiteten Milchmengen gesteigert, was nebenbei auch im Interesse einer vollen Ausnutzung der Verwertungsmöglichkeiten gelegen hat. Die jetzigen Keller sind zu wenig tief und daher als Lagerkeller zu warm.

Eine glückliche Lösung kann gefunden werden durch Erstellung von zwei neuen Lagerkellern für Emmentalerkäse. Diese kommen den jetzigen Kellern gegenüber zu liegen und werden mit denselben durch einen Gang verbunden. Die aus dem Hauptgebäude verdrängten Laboratorien können in diesem Gebäude den Zeitbedürfnissen entsprechend neu eingerichtet werden, ebenso kann hier ein grosser Lehrsaal für den gemeinsamen Unterricht beider Klassen geschaffen werden. Da das Gebäude dem Dampfgebäude gegenüberliegt, wird die Heizeinrichtung einfach und billig im Betrieb.

Der ganze Komplex der Umbauten und Veränderungen ist bautechnisch und betrieblich vom Architekt Bützberger, der Aufsichtskommission und Baudirektion gründlich studiert worden und bietet sich als ganze Lösung dar. Es ist nicht möglich, einen Teil auszulassen, ohne dass im Betriebsplan der Schule und der Molkerei wesentliche Mängel bleiben oder neu ent-

stehen. Die bei den Akten liegenden Pläne sind bei der definitiven Ausführung in Einzelheiten noch im Sinne vorstehender Beschreibung zu ergänzen. Auch hat man nach Möglichkeit darauf Bedacht genommen, der Gebäudegruppe der Molkereischule ein angemessenes Aussehen zu geben. Die jetzigen Anhängsel, die man im Laufe der Jahre aus dringenden Betriebsbedürfnissen gemacht hat, werden eingebaut, so dass die Gebäude wieder aus einem Guss erscheinen.

Nicht berührt ist in dieser Vorlage der *Schweinemastbetrieb*. Bis zum Jahre 1902 war dieser Betriebszweig völlig ungenügend berücksichtigt. Es konnten nur 80 bis 100 Schweine gehalten werden, was zur rationellen Verwertung der Molkereiabfälle keineswegs ausreichte. In der Folge wurde dann die Schweinehaltung auf 260 bis 280 Stück erweitert, so dass seither alle Abfälle zweckmässig verwertet werden konnten und die Rendite dieses Betriebszweiges sehr gut geworden ist. Es wäre wünschenswert, die Schweinehaltung wenigstens im Sommer noch etwas ausdehnen zu können, was man durch Errichtung von Sommerstallungen erreichen könnte. Dies ist aber nicht so dringend und kann schliesslich aus Betriebsersparnissen nach einigen Jahren nachgeholt werden.

Ferner brauchte man in den Kostenvoranschlägen hinsichtlich Maschinen und technischen Einrichtungen nur die Wäscherei und die erweiterte Kühlanlage zu berücksichtigen. Die anderen Maschinen sind vorhanden und können vom Betriebspersonal selber zweckmässig montiert werden.

Der Kostenvoranschlag für die hier beschriebenen Bauten und Neueinrichtungen lautet somit:

I. Lehr- und Konviktgebäude, Neueinrichtungen,	Fr. 70,000
Dachstockumbau	» 66,000
II. Fabrikationsgebäude	» 40,000
III. Kesselhaus, Wäscherei, Douchen, Tröcknerraum, Werkstatt	» 69,200
IV. Verlegung des Verkaufslokals	» 13,000
V. Laborgebäude und Lehrsaal	» 156,000
VI. Mobiliarergänzung	» 10,000
VII. Verschiedenes, insbesondere Umtausch der Kühlanlage	» 17,800
	Fr. 442,000

IV. Finanzierung.

Die vorbereitenden Instanzen waren bemüht, die Finanzierung durch Bundesbeiträge und durch solche der Interessentenverbände zu erleichtern. Es bestand Aussicht, dass der Bund bei einem weitergehenden Ausbau, der die Aufnahme einer grösseren Schülerzahl ermöglicht hätte und bei Verzicht der anderen Kantone auf Errichtung eigener Molkereischulen, einen namhaften Teil der Kosten übernommen hätte. Bei Ausführung des eingeschränkten Programmes, wie es sich nun aus den geschilderten Verhältnissen ergeben hat, konnte vom Bundesrat eine Subvention von 100,000 Fr., entsprechend rund 25% der für solche Beiträge in Betracht fallenden Kosten, erlangt werden. Ferner hat der Bundesrat sich bereit erklärt, einen weiteren jährlichen Beitrag bis 8000 Fr. zu bezahlen für Benützung des Betriebes der Molkereischule durch die Schweizerische milchwirtschaftliche Versuchsanstalt und durch

die landwirtschaftliche Abteilung der Eidgenössischen technischen Hochschule. Dieser Betrag ermöglicht die Verzinsung und Amortisation eines weiteren Teils der Baukosten.

Von den Interessentenverbänden konnten ebenfalls Subventionen erlangt werden, die zwar nicht einen grossen Bruchteil der Gesamtkosten decken, aber doch als Ausdruck der Sympathie und der Erkenntnis der Notwendigkeit eines technischen Ausbaues der Molkereischule zu bewerten sind. Bis jetzt wurden an Subventionen zugesichert:

1. Vom Bund	Fr. 100,000
2. Vom Bernischen Milchkäuferverband	» 10,000
3. Vom Verband bernischer Käserei- und Milchgenossenschaften	» 25,000
4. Vom Bernischen Käserverein	» 1,000
5. Vom Verein ehemaliger Molkereischüler	» 1,000
6. Vom Zentralkomitee der Schweizerischen Landwirtschaftlichen Ausstellung Bern	» 28,000

Im Gesamten sind also Subventionen versprochen und teilweise schon bezahlt worden

Fr. 165,000

Wir haben auch die Schweizerische Käseunion und den Zentralverband Schweizerischer Milchproduzenten um eine Subvention angegangen; diese Gesuche sind heute aber noch hängig. Wir glauben bestimmt annehmen zu dürfen, dass diese beiden Organisationen, angesichts der milchwirtschaftlichen Bedeutung der in Aussicht genommenen Umbauten und Neueinrichtungen namhafte Beiträge bewilligen werden.

* * *

Die bernische Molkereischule hat seit ihrer Gründung im In- und Auslande erhebliches Ansehen erworben und hat der bernischen und schweizerischen Milchwirtschaft, wie übereinstimmend anerkannt wird, grosse Dienste geleistet. Sie war lange Zeit hinsichtlich technischer Einrichtung und Lehrprogramm eine Anstalt, die als Muster galt und mancherorts nachgeahmt worden ist. Seit etwa zehn Jahren ist sie aber durch amerikanische, holländische, dänische und deutsche milchwirtschaftliche Lehranstalten in der technischen Einrichtung überholt worden. Es wird nicht möglich sein, der bernischen Molkereischule eine so glänzende Ausstattung zu geben, wie sie die neueren amerikanischen Lehranstalten besitzen. Dies ist auch nicht notwendig. Das vorliegende Projekt ermöglicht aber, die Molkereischule so herzurichten, dass sie ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann und vor allem wieder in der Lage ist, einer wichtigen Berufsklasse die so sehr begehrte Fachausbildung in bestmöglicher Art zu vermitteln.

Es ist in Fachkreisen auch die Frage erörtert worden, ob man die Molkereischule nicht besser von der Stadt nähe weg aufs Land hinaus verlegen sollte. Dieser Plan wäre aber nur durchführbar mit einer Bau summe von über 1,000,000 Fr., wobei dann erst noch

fraglich wäre, ob die Molkereischule mit ihrem Betrieb besser bestehen könnte als es jetzt der Fall ist. Die Frage der Milchbeschaffung im Rütti ist seither erleichtert worden durch die Einführung des Automobilbetriebes. Wenn auch Ueberpreise bezahlt werden müssen, so ist in Zollikofen die Milchverwertung eine mannigfaltigere, als es in einer rein ländlichen Gegend möglich wäre und der mit den Käsereien Zollikofen, Moosseedorf und Diemerswil verbundene Ortsverkauf von Molkereierzeugnissen ist für die Betriebsrechnung von wesentlichem Vorteil. Es wäre auch fraglich, ob man an einem anderen Ort die Milch mit Abfällen kaufen könnte. Die Schweinehaltung hat sich aber als ein interessanter Nebenbetrieb erwiesen, der im Interesse der Ausbildung unserer Käser und Molkereitechniker nicht gut fallen gelassen werden kann.

Aus diesen Gründen darf die Zukunft der Molkereischule an ihrem jetzigen Sitze zuversichtlich beurteilt werden, eine Verlegung müsste in jeder Hinsicht als weniger vorteilhaft betrachtet werden. Wir beantragen Ihnen deshalb die Annahme des folgenden

Beschlusses-Entwurfes:

Molkereischule Rütti; technische Erweiterungs- und Umbauten. — Dem Regierungsrat wird auf Grund der vorliegenden Baupläne und Kostenberechnungen für den technischen Ausbau, die Umbauten und Reparaturen dieser Anstalt ein Kredit von 277,000 Fr. bewilligt. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die übrigen Kosten im voraussichtlichen Betrage von 165,000 Fr. von Bund und Interessentenverbänden als Beiträge geleistet werden.

Die Bewilligung des Kredites von 277,000 Fr. erfolgt auf Vorschussrechnung. Der Vorschuss ist nach Fertigstellung des Baues um die Differenz der neuen Grundsteuerschätzung zur alten Grundsteuerschätzung abzuschreiben und der sich ergebende Rest durch von der Molkereischule Rütti jährlich zu bezahlende Raten zu amortisieren.

*Der Landwirtschaftsdirektor:
Dr. C. Moser.*

*Der Baudirektor:
W. Bösiger.*

Genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 28. Oktober 1927.

*Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Joss,
der Staatsschreiber
Rudolf.*

Strafnachlassgesuche.

(November 1927.)

1. **Zbinden** geb. Nussbaum, Rosa, von Rüscheegg, geb. 1884, wohnhaft in Burgistein, wurde am 13. September 1926 vom Polizeirichter von Seftigen wegen **Hausierens ohne Patent** zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. Sie hat im September 1926 bei den in Burgistein untergebrachten Truppen der Gebirgsbrigade 9 mit Rauchwaren hausiert, ohne im Besitze des erforderlichen Patentes zu sein. — Zur Begründung ihres Gesuches bringt sie an, dass ihr die Bezahlung der Busse nicht möglich sei. Ihr Mann könne infolge Krankheit nicht einmal den Unterhalt für die achtköpfige Familie aufbringen. Sie seien in Schulden geraten. Diese Angaben werden von der Gemeindebehörde von Burgistein bestätigt. Der Regierungsstatthalter beantragt Erlass der Busse mit Rücksicht auf die bedrängte Lage der Familie. Der Regierungsrat stimmt diesem Antrage zu.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

2. **Dietrich** geb. Hänni, Marie, Ehefrau des Alfred, von Mühleberg, geb. 1887, Negotiantin, wohnhaft in Zimlisberg, Gemeinde Rapperswil, wurde am 4. Juli 1927 vom Polizeirichter von Aarberg wegen **Wirtens ohne Patent** zu einer Busse von 50 Fr. verurteilt. Nach der Strafanzeige hat sie im Juni 1926 an zwei Personen in ihrem Laden einen Liter Rotwein abgegeben und ihnen gestattet, den Wein in ihrer Wohnung zu trinken. — Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Rapperswil und vom Regierungsstatthalter von Aarberg empfohlen. Die Direktion des Innern beantragt mit Rücksicht auf den unbescholtene Leumund der Bittstellerin, sowie ihre Familien- und Vermögensverhältnisse eine Ermässigung der Busse auf 20 Fr. Da es sich um einen geringfügigen Fall handelt, kann sich der Regierungsrat diesem Antrage anschliessen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 20 Fr.

3. **Caldart**, Antonio, von Belluno, geb. 1902, gewesener Wirt, wohnhaft in Kandersteg, wurde am 23. August 1927 vom Polizeirichter von Frutigen wegen **Wirtens ohne Patent** zu einer Busse von 50 Fr. verurteilt. Er hat sich im letzten Frühjahr und Sommer

mehrmals um Erteilung eines Wirtschaftspatentes beworben. Die Gesuche sind von der Direktion des Innern auf Antrag der Bezirks- und Gemeindebehörde abgewiesen worden. Nach der Anzeige hat nun Caldart im Sommer 1927 dennoch Gäste aufgenommen und ihnen Mahlzeiten verabreicht. Aus den Akten geht hervor, dass Caldart in seinem Gesuche unrichtige Angaben macht und bewusst den Vorschriften zu widerhandelt. Der Regierungsrat schliesst sich daher dem Abweisungsantrage der Direktion des Innern und des Regierungsstatthalters von Frutigen an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

4. **Perlari** geb. Jenni, Anna Martha, von Niederhünigen, geb. 1875, Hausiererin, wohnhaft in Bern, Rodtmattstrasse 69, wurde am 14. Juli 1927 vom Polizeirichter von Fraubrunnen wegen **Hausierens ohne Patent** zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. Sie hat im Juli 1927 an die im Sand bei Moosseedorf untergebrachten Truppen mit Rauch- und Backwaren hausiert, ohne dazu das erforderliche Patent gelöst zu haben. — Nach dem Bericht der städtischen Polizeidirektion von Bern ist die Gesuchstellerin eine arme Frau, die versucht, mit Hausieren wenigstens einen Teil ihres Unterhaltes zu verdienen. Es sei ihr seit der Verurteilung ein Patent zu reduzierter Taxe erteilt worden, so dass angenommen werden könne, sie werde in Zukunft nicht mehr mit dem Gesetze in Konflikt kommen. Das Gesuch wird vom urteilenden Richter, von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungsstatthalteramt Bern empfohlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

5. **Nobs**, Jakob, von Seedorf, geb. 1877, Handlanger, wohnhaft in Bern, Wylerringstrasse 70, wurde am 30. Mai 1927 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **Hausierens ohne Patent** zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. Der urteilende Richter sucht gemäss Art. 555 St. V. um die Begnadigung des Nobs gestützt auf einen Bericht der städtischen Polizeidirektion von Bern nach. Diesem Bericht ist zu entnehmen, dass die Familie Nobs in dürftigen Verhältnissen lebt und durch die Direktion der sozialen Fürsorge Bern unterstützt werden muss. Nobs sei nervenkrank und könne daher

keine schweren Arbeiten verrichten. Wenn es sein Gesundheitszustand erlaube, mache er «Bräzeli». Er habe aber keine ständigen Abnehmer seiner Erzeugnisse und sein Verdienst sei daher ein geringer. Das Gesuch wird von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungsstatthalteramt Bern empfohlen. Der Regierungsrat beantragt aus Kommiserationsgründen Erlass der Busse.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

6. **Meyer**, Albert, geb. 1900, von Roggwil, Fabrikarbeiter, wurde am 23. Juni 1927 vom korrektionellen Richter von Konolfingen wegen **Diebstahls** an einem Paar Schuhen und an einem Kaninchen zu 2 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Das Gericht sah sich trotz der Geringfügigkeit des Falles gezwungen, eine Korrektionshausstrafe auszusprechen, weil Meyer wegen Diebstahls und Unterschlagung vorbestraft ist. — Meyer führt zur Begründung seines Gesuches an, dass er seine Stelle verlieren würde und dann für den Unterhalt seiner Familie nicht mehr aufkommen könnte, wenn er die Strafe absitzen müsste. — Von einem vollständigen Strafnachlass kann angesichts seiner Vorschriften nicht die Rede sein. Da es sich aber im vorliegenden Falle um zwei nicht sehr bedeutende Diebstähle handelt, so kann der Regierungsrat eine Herabsetzung der Strafe auf 30 Tage Gefängnis befürworten.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 30 Tage Gefängnis.

7. **Willemin**, Célestin, von Saulcy, geb. 1870, Hirt, wohnhaft in Saulcy, wurde vom Polizeirichter von Delsberg wegen **Schulunfleiss** seines Sohnes Louis am 1. Februar 1927 zu 6 Fr., am 8. März 1927 zu 24 Fr., am 22. März 1927 zu 96 Fr. und am 26. April 1927 zu 384 Fr., total 510 Fr., verurteilt. Er stellt nun das Gesuch um vollständigen, oder doch wenigstens teilweisen Bussennachlass und macht zur Begründung geltend, dass er in misslichen finanziellen Verhältnissen lebe. Dies wird von der Gemeindebehörde bestätigt. Sie, wie auch das Regierungsstatthalteramt, befürworten das Gesuch. Dem Bericht der Schulkommission ist zu entnehmen, dass Willemin gar keine Macht über seinen missratenen Sohn mehr habe. Es sei deshalb die Frage einer Einweisung in eine Anstalt geprüft worden. Leider habe das Regierungsstatthalteramt einem diesbezüglichen Begehr nicht entsprochen. Das Bussennachlassgesuch wird auch von den Schulbehörden empfohlen, da Willemin nicht in der Lage sei, die Bussen zu bezahlen. Eine Herabsetzung der Bussen auf 100 Fr. scheint den besonderen Umständen des Falles gerecht zu werden.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf 100 Fr.

8. **Wittwer** geschiedene Buchschacher, geb. Bill, Rosina, von Langnau, geb. 1859, Speziererin, wohnhaft in Bern, Kasernenstrasse 21 a, wurde am 10. Mai 1927 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschafts-**

wesen und den Handel mit geistigen Getränken zu einer Busse von 50 Fr. verurteilt. Nach der Anzeige hat Frau Wittwer am 28. April 1927 einem Handlanger eine Flasche Bier abgegeben, obwohl sie nicht im Besitze eines Kleinverkaufspatentes ist. — Sie sucht nun um Erlass der Busse nach. Dem Bericht der städtischen Polizeidirektion von Bern ist zu entnehmen, dass die Gesuchstellerin eine arme, alleinstehende Frau sei, die einen kleinen Spezereiladen führt und sich auf diese Weise knapp durchzubringen vermöge. Die Bezahlung der Busse falle ihr deshalb schwer. Das Regierungsstatthalteramt und die Direction des Innern beantragen Herabsetzung der Busse auf die Hälfte. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf die Hälfte.

9. **Däppen** geb. Wasem, Anna, von Wattenwil, Ehefrau des Ernst, geb. 1882, wohnhaft in Burgistein, wurde am 13. September 1926 vom Polizeirichter von Seftigen wegen **Hausierens ohne Patent** zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. Sie hat im September 1926 bei den in Burgistein untergebrachten Truppen der Gebirgsbrigade 9 mit Rauchwaren und Seife hausiert, ohne das hierzu erforderliche Patent gelöst zu haben. In einem Gesuch erklärt Frau Däppen, dass es ihr nicht möglich sei, die Busse zu bezahlen. Ihr Mann befindet sich wegen Trunksucht in der Arbeitsanstalt St. Johannsen. Letztes Frühjahr sei ihr Heim abgebrannt. Das Gesuch wird von der Gemeindebehörde Burgistein und vom Regierungsstatthalter von Seftigen empfohlen. Im Hinblick auf die ärmlichen Verhältnisse, in denen sich die Gesuchstellerin befindet, beantragt der Regierungsrat Erlass der Busse.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

10. **Schütz**, Barbara, geb. 1867, von Sumiswald, wurde am 30. Mai 1927 vom Polizeirichter von Trachselwald wegen **Hausierens ohne Patent** zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. Nach dem Bericht der Gemeindebehörden von Sumiswald wird sie, wie auch ihr Mann, von der Spendkasse unterstützt. Der Regierungsstatthalter erklärt, dass sich Frau Schütz der Strafbarkeit ihrer Handlung nicht bewusst war. Gestützt auf die Empfehlungen der vorberatenden Behörden beantragt der Regierungsrat den Erlass der Busse.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

11. **Flühmann** geb. Grünig, Elise, Ehefrau des Alfred, von Jeus, geb. 1879, wohnhaft in Burgistein, wurde am 13. September 1926 vom Polizeirichter von Seftigen wegen **Hausierens ohne Patent** zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. Sie hat bei den im September 1926 in Burgistein untergebrachten Truppen der Gebirgsbrigade 9 mit Seife und Zigarren hausiert, ohne im Besitze des erforderlichen Hausierpatentes zu sein. Der Gemeinderat von Burgistein stellt nun für

Frau Flühmann das Gesuch, es möchte ihr die Busse erlassen werden, da sie in misslichen finanziellen Verhältnissen lebe. Ihr Mann sei längere Zeit arbeitslos gewesen und sie sei daher gezwungen, etwas zu verdienen. Der Regierungsrat schliesst sich dem vom Regierungsstatthalter gestellten Antrag auf Erlass der Busse, in Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse, in denen sich Frau Flühmann befindet, an.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

12. Rüegsegger verwitwete Mathys, abgeschiedene Segesser geb. Häubi, Lina, geb. 1885, Ehefrau des Friedrich, von Eggwil, wohnhaft in der Lindenholen, Bärau, Gemeinde Langnau, wurde am 14. Mai 1924 vom Gerichtspräsidenten von Signau wegen **Widerhandlung gegen Art. 32 des Armenpolizeigesetzes** zu 2 Tagen Gefängnis verurteilt. Durch Verfügung des Regierungsstatthalters von Signau wurde ihr die elterliche Gewalt über ihre drei Kinder entzogen. Gestützt hierauf verfügt die zuständige Armenbehörde die Wegnahme der Kinder zur Versorgung in geeignete Pflegeplätze. Der Frau Rüegsegger wurde mitgeteilt, wann die Kinder abgeholt würden und sie wurde angewiesen, sie bereit zu halten. Sie wurde ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie Strafe zu gewärtigen habe, wenn sie die Wegnahme verhindern würde. Trotz dieser Verwarnung machte sich Frau Rüegsegger mit den Kindern vor dem Eintreffen der Armenbehörde aus dem Staube. Die Strafe wurde ihr bedingt erlassen. Infolge einer Verurteilung am 22. März 1927 wegen Betruges wurde der Widerruf des bedingten Straferlasses ausgesprochen. Frau Rüegsegger sucht nun auf dem Begnadigungswege um Erlass der Strafe nach. Der Regierungsrat ist jedoch der Auffassung, dass ein Strafnachlass nicht gerechtfertigt sei. Die Gesuchstellerin hat durch die erste Verurteilung eine eindringliche Mahnung erhalten. Wenn sie nun neuerdings mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen ist, so soll sie auch die Folgen tragen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

13. Zedi, Gottfried, geb. 1875, von Huttwil, wohnhaft in Trimstein, wurde am 7. März 1924 vom korrektionellen Gericht von Trachselwald wegen **Diebstahls** an einem Velo zu 3 Monaten Korrektionshaus, bedingt erlassen, verurteilt. Der bedingte Straferlass wurde widerrufen, weil Zedi am 6. April 1927 vom korrektionellen Gericht von Burgdorf wegen **Betruges** zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt wurde. Am 30. Juni über gab Zedi dem Velohändler H. ein altes, schadhaftes Fahrrad zum Reparieren. Er ersuchte H., ihm ein anderes Fahrrad zu übergeben, damit er nach Hause fahren könne. Zedi versprach, es am folgenden Tage zurückzubringen. Er hielt jedoch sein Versprechen nicht. H. erhielt von Zedi eine Karte, unterzeichnet mit «Fr. Zürcher», worin er mitteilte, er sei mit dem Fahrrad nach Frankreich gereist und könne es daher nicht zurückbringen. — Zedi glaubte nämlich, dass H. ihn nicht kenne und wollte ihn durch den Inhalt

seiner Karte irreführen. — Zedi wurde bereits im Jahre 1900 zweimal wegen Betruges verurteilt. Auch die im Jahre 1924 erfolgte Verurteilung mit bedingtem Straferlass scheint ihn nicht vor weiteren Vergehen abgehalten zu haben. Seinem Gesuch um gänzlichen oder teilweisen Strafnachlass kann daher nicht entsprochen werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

14. Berger, Julia Maria, geb. 1909, Lehrtochter, wohnhaft in Ostermundigen, wurde am 23. April 1927 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über die Fortbildungsschule** zu einer Busse von 37 Fr. verurteilt. Sie ist ohne Entschuldigung dem Unterricht vom 19. April bis 21. Dezember 1926 ferngeblieben. Ihr Vater stellt ein Gesuch um Erlass der Busse. Er, wie auch seine Tochter seien nicht in der Lage, sie zu bezahlen. — Das Gesuch wird von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungsstatthalteramt Bern empfohlen. Die Unterrichtsdirektion beantragt einen teilweisen Erlass. Mit Rücksicht auf die misslichen finanziellen Verhältnisse, in denen sich die Familie Berger befindet, stellt der Regierungsrat den Antrag, es sei die Busse auf 10 Fr. zu ermässigen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 10 Fr.

15. Weber, Gottfried, von Menziken, geb. 1881, Maler, wohnhaft in Zürich, wurde am 31. März 1927 vom korrektionellen Richter von Aarwangen wegen **Entwendung von stehendem Holz** zu 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Er hat im Dezember 1926 zusammen mit Hans G. 27 Stück Weihnachtsbäumchen im Wald der Burgergemeinde Langenthal gefrevelt. Der urteilende Richter hat dem Weber den bedingten Straferlass verweigert mit Rücksicht auf die von diesem bei dem Frevel an den Tag gelegte Unverschämtheit. Er wendet sich aus dem nämlichen Grunde gegen einen vollständigen Strafnachlass. Da Weber nicht vorbestraft ist, kann sich der Regierungsrat dem Antrag der Forstdirektion, die eine Herabsetzung der Strafe auf 3 Tage vorschlägt, anschliessen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 3 Tage.

16. Gfeller, Paul, von Oberthal, geb. 1905, Mechaniker und Portier, in Beatenberg, wurde am 28. April und am 20. Mai 1927 wegen **Widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen** zu einer Busse von 25 Fr. und zu drei Bussen von je 10 Fr., total 55 Fr., verurteilt. Er ist mit Motorrädern gefahren, ohne im Besitz einer Fahrbewilligung zu sein und hat an dem Motorrad keinen Kontrollschild angebracht. In seinem Bussennachlassgesuch erklärt Gfeller, dass er längere Zeit arbeitslos gewesen sei. Er habe nun versucht, mit dem Instandstellen von Motorrädern seinen Lebensunter-

halt zu verdienen. Das habe ihn dazu geführt, Versuchsfahrten zu machen. Gegenwärtig sei er Portier und habe nur geringen Verdienst. Die Bezahlung der Busse sei ihm nicht möglich. — Eine Herabsetzung der Bussen auf insgesamt 25 Fr. scheint mit Rücksicht auf die Verhältnisse am Platze zu sein.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf insgesamt 25 Fr.

17. Christen, Fritz, von Hasle b. B., geb. 1889, Knecht, wohnhaft in Oberhötschigen, Gemeinde Gysenstein, wurde am 13. August 1926 vom korrektionellen Gericht von Thun wegen **Betrugsversuches und Betruges** zu 3 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Am 11. Oktober 1925 kaufte Christen dem Viehhändler F. eine Kuh zum Preise von 1400 Fr. ab. Er gab sich dabei dem F. gegenüber als Landwirt Liechti aus. Als F. den Christen aufforderte, ihm eine Anzahlung zu machen, erklärte dieser, er habe zu wenig Geld mitgenommen — er habe nämlich schon eine Kuh gekauft und sollte auch noch Ketten kaufen. Auf Ansuchen lieh ihm F. 10 Fr., damit er seine Einkäufe besorgen könne. Christen hatte Zusendung der Kuh nach Station Konolfingen verlangt. Am folgenden Tag telephonierte er, man solle die Kuh nicht mit der Bahn spiedieren, er werde sie am nächsten Samstag abholen. Christen erschien aber nicht, worauf F. ihn schriftlich aufforderte, die Kuh abzuholen, jedoch nicht an einem Dienstag. Christen stellte sich gleichwohl am nächsten Dienstag ein und versuchte, von Frau F. das Tier herauszuerhalten. Als diese die Herausgabe verweigerte, suchte Christen dadurch in den Besitz der Kuh zu gelangen, dass er deren Zuführung durch die Bahn verlangte. F. entsprach jedoch diesem Verlangen nicht, worauf Christen nichts mehr von sich hören liess. — In einem andern Falle wusste Christen den Metzger L. zu bestimmen, ihm ein Darlehen von 10 Fr. zu gewähren, indem er ihm angab, er betreibe ein Pachtgut und könne ihm in einem Monat zwei fette Schweine verkaufen, er werde ihm einen anständigen Preis machen. — Als L. die Schweine abholen wollte, musste er feststellen, dass Christen gar nicht Landwirt sei und auch keine Schweine besitze. — Obwohl Christen bereits am 13. Januar 1917 wegen Betruges zu 3 Tagen Gefängnis, bedingt erlassen, verurteilt worden war, gewährte ihm das Gericht den bedingten Straferlass, unter Auferlegung einer Probezeit von 4 Jahren, verbunden mit der Weisung, dem Kläger F. die ihm zuerkannte Entschädigung von 200 Fr. in monatlichen Raten von 40 Fr. zu bezahlen. Da Christen dieser Weisung nicht nachkam, wurde der bedingte Straferlass am 17. Dezember 1926 widerrufen. — In einem für Christen eingereichten Strafnachlassgesuch wird nun geltend gemacht, er wäre niemals wegen Betrugsversuches verurteilt worden, wenn er sich richtig verteidigt und die Einvernahme der Eheleute L. verlangt hätte. Auch im Betrugsfall gegenüber L. fehle die Schädigungsabsicht. Auf die Schuldfrage kann jedoch im Begnadigungsverfahren nicht mehr eingetreten werden. Die nachträglich abgegebene und dem Gesuche beigelegte Erklärung der Eheleute L. kann nicht berücksichtigt werden. Entgegen der im Gesuche gemachten Behauptung, Christen sei nie zur Zahlung der Entschädigungssumme aufgefordert worden, und habe

auch nicht gewusst, von welchem Zeitpunkte an er die monatlichen Abzahlungen leisten solle, ist festzustellen, dass er durch Landjäger Aellig im Herbst 1926 ermahnt wurde, der Weisung des Gerichtes nachzukommen. F. hat auch heute noch das Geld nicht erhalten. Einem Polizeibericht ist zu entnehmen, dass Christen periodisch mit der Arbeit aussetze und sich in den Wirtschaften herumtreibe. Seinen Lohn beziehe er stets zum voraus und befindet sich öfters in Geldnöten. Er borge dann bei bekannten und unbekannten Leuten unter wahren und unwahren Angaben Geld. — Da Christen den Weisungen des Gerichtes auch heute noch nicht nachgekommen ist, beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

18. Loat geb. Zürcher, Marie, Witwe des Angelo Giovanni, von Frutigen, geb. 1873, wohnhaft in Mitholz-Blausee, wurde am 2. November 1926 vom Polizeirichter von Frutigen wegen **Wirtens ohne Patent** zu einer Busse von 60 Fr., zur Nachbezahlung einer Patentgebühr von 15 Fr. und zu den Kosten im Betrage von 19 Fr. 50 verurteilt. Die Gesuchstellerin besass bis zum Jahre 1922 ein Kaffewirtschaftspatent. Es wurde dann aber nur noch bis Ende des Jahres erneuert. Trotzdem hat sie den Betrieb nicht eingestellt und wurde deswegen schon im März 1926 zu einer Busse von 50 Fr. verurteilt. Für den Sommer 1927 hat Frau Loat das Patent erhalten. Am 26. Juli 1927 musste sie wegen Nichtschliessens der Wirtschaft gebüsst werden. Der Regierungsstatthalter bedauert angesichts der wiederholten Widerhandlungen das Gesuch nicht empfehlen zu können. Bei der Ausmessung der Busse sei die Notlage der Gesuchstellerin berücksichtigt worden. Die Direktion des Innern hält dafür, dass sich im Hinblick auf die Familien- und Vermögensverhältnisse der Bittstellerin eine Ermässigung der Busse auf 20 Fr. rechtfertigen lasse. Sie habe an der Bezahlung der Patentgebühr und der Kosten noch schwer genug zu tragen. Der Regierungsrat könnte diesem Antrage zustimmen, wenn Frau Loat sich nicht im Rückfalle befinden würde. Die Kosten werden gemäss Art. 535 St. V. als getilgt betrachtet. Eine Ermässigung der Busse ist nicht am Platze.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

19. Hänni, Fritz, von Gurzelen, geb. 1878, Taglöhner, wohnhaft in Amsoldingen, wurde am 13. August 1926 vom korrektionellen Gericht von Thun wegen **Betruges** zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Er hat vom Kläger B. ein Darlehen von 600 Fr. erhalten und sich diesem gegenüber verpflichtet, eine I. Hypothek auf seine Liegenschaft auszustellen. Dieser Verpflichtung kam Hänni aber nicht nach. Er errichtete drei Hypotheken auf seiner Liegenschaft, ohne aber die eine oder andere dem B. als Sicherheit anzubieten. Das Gericht gewährte dem Hänni den bedingten Straferlass unter der Bedingung, dass er bis 31. Dezember 1926 die Schuld bezahle oder hinlänglich sicherstelle. Er

erfüllte jedoch diese Bedingung nicht. In der Verhandlung vom 18. März 1927 ersuchte Hänni um eine Frist von 8 Tagen, um die Angelegenheit in Ordnung zu bringen. Seinem Begehrten wurde entsprochen. Da Hänni jedoch auch diese Frist verstreichen liess, erfolgte am 17. Juni 1927 der Widerruf des bedingten Straferlasses. — In einem Strafnachlassgesuch wird nun darauf hingewiesen, dass es dem Hänni beim besten Willen nicht möglich gewesen sei, den Betrag zurückzubezahlen. Er habe sich unglücklicherweise dazu verleiten lassen, ein Häuschen erstellen zu wollen, obwohl er nicht über die geringsten finanziellen Mittel verfügte. Hänni sei der hohen Zinslast zum Opfer gefallen und in Schulden geraten. Er habe Mühe, eine Familie — er ist Vater von drei schulpflichtigen Kindern — durchzubringen. Das Gesuch wird von der Gemeindebehörde und vom Regierungsstatthalter empfohlen. — Im Jahre 1916 wurde Hänni wegen Nichtbezahlung der Militärsteuer zu zwei Strafen von je 1 Tag Gefängnis und wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 1 Tag Gefängnis verurteilt. Sonst ist über ihn nichts Nachteiliges bekannt. Der Kläger hat sein Geld auch heute noch nicht zurückerhalten. Ein vollständiger Strafnachlass kann daher nicht gewährt werden. Aus Kommiserationsgründen beantragt der Regierungsrat Herabsetzung der Strafe auf 20 Tage.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 20 Tage.

20. **Weissmüller** geb. Baumgartner, Bertha, Tochter des Gottfried und der Louise geb. Burkhalter, von Langnau, geb. den 14. Juni 1902, Jakobs Ehefrau, wohnhaft beim Bach zu Wimmis, wurde am 3. Juli 1927 von der I. Strafkammer des Obergerichts wegen **Blutschande** zu 6 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 90 Tage Einzelhaft, verurteilt. Sie ist geständig, mit ihrem Vater, als sie noch ledig war, intime Beziehungen gehabt zu haben. — Für Frau Weissmüller wird nun das Gesuch um Erlass der Strafe gestellt. Bereits im Jahre 1919 musste sie wegen des gleichen Deliktes bestraft werden. Damals wurde ihr die Strafe bedingt erlassen. Trotzdem wurde sie rückfällig. Vor ihrer Aburteilung verheiratete sie sich mit dem 65-jährigen Jakob Weissmüller, bei dem sie als Haushälterin damals angestellt war, und der auch ein Kind, das sie inzwischen gebar, als das seinige anerkannte.

Nach den Urteilsmotiven hat die I. Strafkammer diese Tatsachen bei der Strafausmessung erheblich in Betracht gezogen und die von der ersten Instanz ausgesprochene Strafe von 8 Monaten auf 6 herabgesetzt und zudem in Einzelhaft umgewandelt, indes die nochmalige Gewährung des bedingten Straferlasses abgelehnt. Es kann daher trotz der Empfehlung der Gemeindebehörden und des Regierungsstatthalters nicht davon die Rede sein, die Begnadigung auszusprechen. — Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzulehnen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung des Gesuches.

21. **Bertin**, Eugen, geb. 1879, italienischer Staatsangehöriger, Früchtehändler, wohnhaft in Bern, Platanenweg 10, wurde am 2. Mai 1927 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Hausierens ohne**

Patent zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. Der Gesuchsteller, der einen Arm verloren hat, bringt sich mühsam mit einem kleinen Hausierhandel mit Früchten durch. Er erklärt in seiner Eingabe, es sei ihm nicht bekannt gewesen, dass nun auch für den Hausierhandel mit Südfrüchten ein Patent notwendig sei. Erst durch die gegen ihn eingereichte Anzeige sei er darauf aufmerksam gemacht worden und habe sich sofort ein solches verschafft. Dem Bericht der städtischen Polizeidirektion ist zu entnehmen, dass Bertin in ärmlichen Verhältnissen lebt. Sein Verhalten habe sonst zu keinen Klagen Anlass gegeben. Sie, wie auch das Regierungsstatthalteramt Bern beantragen den Erlass der Busse. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

22. **Zingrich** abgeschiedene Stucki, Elisabeth, geb. 1877, wohnhaft in Matten, wurde am 5. September 1927 vom Polizeirichter von Interlaken wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken** zu einer Busse von 50 Fr. verurteilt. Sie vermietet seit Jahren Zimmer an Gäste. Nun wurde festgestellt, dass sie ihnen auch das Morgenessen und auch Liqueurs verabfolgt hat. — Frau Zingrich findet sich für die unbewusste Widerhandlung zu hart bestraft und macht geltend, es sei auf dem Platze Interlaken allgemeiner Brauch, dass Private im Sommer verfügbare Zimmer an Fremde vermieten und ihnen auf Wunsch das Frühstück verabfolgen. Die allgemeine Auffassung gehe dahin, dass nur für die Verabfolgung aller Mahlzeiten ein Patent erforderlich sei. Der Gerichtspräsident und der Regierungsstatthalter befürworten eine angemessene Ermässigung der Busse. Die Direktion des Innern schlägt eine Herabsetzung auf die Hälfte vor, weil die Widerhandlung einen bis anhin gesetzlich nicht normierten Brauch verkörpere.

Antrag des Regierungsrates: Ermässigung der Busse auf 25 Fr.

23. **Grosjean**, Maurice, geb. 1907, Uhrenmacher, von und wohnhaft in Pery, wurde am 6. Juli 1927 vom Polizeirichter von Nidau wegen **Widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen** zu einer Busse von 80 Fr. verurteilt. Er hat am 7. Mai 1927 mit seinem Motorrad die Ortschaft Ligerz mit einer Schnelligkeit von 55 km in der Stunde durchfahren. Mit Rücksicht auf die unverantwortliche Gefährdung des Strassenverkehrs durch Grosjean hat der Richter eine strenge Strafe ausgesprochen. Die Klagen gegenüber rücksichtslosen Motorradfahrern mehren sich zusehends. Es ist daher am Platze, wenn solche strenge bestraft werden. Ein Bussenachlass ist daher in diesem Falle nicht angebracht.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

24. **Wolfer** geb. Christe, Maria, Hausfrau in Vendlin-court, wurde am 20. Januar 1927 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Schulunfleiss** ihrer Tochter Hortense zu zwei Bussen von je 48 Fr. verurteilt. Sie hatte dieses Mädchen in einer Familie in Dornach unterge-

bracht. Nach den solothurnischen Gesetzen war es dort nicht mehr schulpflichtig, wohl aber nach den bernischen. In ihrer Eingabe macht Frau Wolfer geltend, sie habe in gutem Glauben gehandelt. Einem bei den Strafakten liegenden Schreiben der Schulkommision Dornach könne entnommen werden, dass ihr Kind dort nicht mehr schulpflichtig gewesen sei. Aus dem Bericht des Schulinspektors geht aber hervor, dass die Gesuchstellerin über die Sachlage aufgeklärt worden war. Das Kind hat dann vom November 1926 hinweg die Schule auch besucht. Die Verurteilung wegen Schulunfleiss für die Zeit vom 1. bis 30. November 1926 scheine allerdings zu Unrecht erfolgt zu sein. Die Direktion des Unterrichtswesens befürwortet daher den Erlass der einen Busse im Betrage von 48 Fr. Der Regierungsrat stellt in diesem Sinne einen Antrag. Ein weitergehender Erlass erscheint nicht gerechtfertigt.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der einen Busse von 48 Fr.

25. **Karrer, Leo**, von Aesch, geb. 1898, Fabrikarbeiter, wohnhaft in Dittingen, wurde am 4. April 1927 vom korrektionellen Gericht von Laufen wegen **Drohung** zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt. Er hat gegenüber seinen Eltern die Drohung ausgestossen, dass er sie kaput machen und ihnen den roten Hahn auf's Dach setzen werde. — Karrer macht in seinem Gesuche geltend, dass seine Familie der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen werde, falls er die Strafe absitzen müsste. — Das Gesuch wird von der Gemeindebehörde empfohlen. Der Regierungsstatthalter berichtet, dass Karrer das ihm im erwähnten Urteil auferlegte Wirtshausverbot nicht befolgt habe. Einzig mit Rücksicht auf die prekären Verhältnisse, in denen der Gesuchsteller und seine Familie lebe, könne er eine wesentliche Ermässigung der Strafe befürworten. Karrer ist einzig wegen fortgesetzter Insubordination vorbestraft. Gestützt auf den Bericht des Regierungsstatthalters beantragt der Regierungsrat Herabsetzung der Strafe auf die Hälfte.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 15 Tage Gefängnis.

26. **Allemand** geb. Martig, Magdalena, Ehefrau des Johann, wohnhaft in Studmaad zu Boltigen, wurde am 11. Februar 1927 vom Polizei- und korrektionellen Einzelrichter von Obersimmental wegen **Verleum-dung** zu 8 Tagen Gefängnis, verbunden mit einer Busse von 100 Fr., verurteilt. Sie hat das verleumderische Gerücht herumgeboten, Arzt X habe mit der armengenössigen Frau B. intime Beziehungen unterhalten und ihr Geld gesteckt, damit seine Verfehlungen nicht an den Tag kämen. — Im Hinblick auf die schweren und hartnäckig wiederholten Anschuldigungen, die Frau Allemand gegen Arzt X erhoben hat, ist ihr gegenüber nicht nur eine Busse, sondern auch Gefängnisstrafe ausgesprochen und der bedingte Straferlass verweigert worden. — Es wird nun das Gesuch gestellt, die Gefängnisstrafe möchte der Frau Allemand ganz erlassen und die Busse auf ein erträgliches Mass herabgesetzt werden. Zur Begründung wird angeführt, dass sie wegen Magengeschwür und psychischen De-

pressionen in ärztlicher Behandlung stehe, in ärmlichen Verhältnissen lebe und Mutter von 8 Kindern sei. — Die Gemeindebehörde befürwortet das Gesuch in dem Sinne, dass die Gefängnisstrafe erlassen werden sollte. Der Regierungsstatthalter beantragt Abweisung, auf alle Fälle nur teilweises Entsprechen. Gestützt auf das ärztliche Zeugnis beantragt der Regierungsrat Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf 3 Tage. Ein weitergehendes Entgegenkommen gegenüber der Frau Allemand rechtfertigt sich im Hinblick auf die Schwere des Falles nicht.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf 3 Tage.

27. **Beyeler, Johann**, von Wahlern, geb. 1892, Landarbeiter, wohnhaft in Bowil, wurde am 4. Dezember 1926 vom korrektionellen Gericht von Schwarzenburg wegen **Holzfrevels** und **Diebstahls** zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt. Er war dem Mitverurteilten Z. behülflich, 60 Stück Tännchen zu freveln, wobei sie noch Tannäste mitlaufen liessen. — In seinem Strafnachlassgesuch, wie schon anlässlich seiner Einvernahme, macht Beyeler geltend, er habe den Z. gefragt, ob er im Besitze einer Bewilligung für die Wegnahme der Weihnachtsbäumchen sei, was dieser bejaht habe. Vom Erlös der Bäumchen habe er nichts erhalten, er sei von Z. für seine Mitarbeit mit 7 Fr. entschädigt worden. Z. hat diese Aussage bestritten, und erklärt, sie hätten den Erlös geteilt. Da Beyeler nicht zur Hauptverhandlung erschienen ist, konnte dieser Punkt nicht abgeklärt werden. Der Gesuchsteller ist nicht vorbestraft, geniesst aber keinen guten Leumund. Die Wohnsitzgemeinde Bowil befürwortet das Gesuch mit Rücksicht auf die Familie des Verurteilten. Der Regierungsstatthalter von Schwarzenburg beantragt Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf einen, die Forstdirektion auf 2 Tage. Da Beyeler nicht vorbestraft und möglicherweise sein Verschulden geringer ist, als vom Gericht angenommen wurde, er zudem für eine grosse Familie zu sorgen hat, schliesst sich der Regierungsrat dem Antrag der Forstdirektion an.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf 2 Tage.

28. **Froidevaux, Maurice**, von Les Breuleux, geb. 1907, Schuhmacher, wurde am 22. Januar 1926 von der I. Strafkammer des Kantons Bern wegen **Drohung** und **Misshandlung mit einem gefährlichen Instrument** zu 6 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Das Gericht gewährte ihm den bedingten Straferlass, verbunden mit der Weisung der Zivilpartei, die ihr zugesprochene Entschädigung von 700 Fr. binnen eines Jahres zu bezahlen. Da er dieser Weisung nicht nachkam, erfolgte am 29. April 1927 der Widerruf dieser Vergünstigung. Froidevaux befindet sich dem 22. Juli 1927 in der Strafanstalt Witzwil. — Er hat am 3. April 1925 nach Aussage des Klägers A. diesem gegenüber die Drohung ausgestossen: «Il faudra que je te tienne et que je te fasse sentir mes nerfs!» In der Nacht vom 5./6. April gegen 2 Uhr kehrte A. in Begleitung seines Bruders von der Ortschaft Les Bois nach Les Breuleux

zurück. In der Nähe ihres Hauses wurden sie plötzlich aus dem Hinterhalt angegriffen und A. erhielt zwei Schläge mit einem grossen Stock. Der Angreifer wurde hierauf vom Bruder des A. gepackt, konnte sich jedoch flüchten. Die Brüder erkannten in der Person des Angreifers den Maurice Froidevaux. Dieser stellte vorerst vor dem Untersuchungsrichter die Tat in Abrede. Er wurde in Haft gesetzt und erklärte in seiner zweiten Einvernahme, dass er der Täter sei. Er wurde hierauf entlassen. Am 7. Mai liess er durch seinen Anwalt mitteilen, sein Geständnis entspreche nicht der Wahrheit. Er hat dann in der Folge jede Schuld bestritten. Beide Instanzen haben ihn jedoch für schuldig erklärt. A. war infolge der durch die Misshandlung erlittenen Verletzungen 30 Tage arbeitsunfähig. Für Froidevaux wird nun um Erlass des Restes der Strafe nachgesucht. Er hat weder an die Kosten noch an die Entschädigung etwas geleistet. Bei gutem Willen wäre es ihm sicherlich möglich gewesen, Anzahlungen zu machen, da, wie dem Bericht des Regierungsstatthalters zu entnehmen ist, seine Eltern sich in geordneten Verhältnissen befinden. Der Regierungsstatthalter und der Anstaltsdirektor können das Gesuch nicht befürworten. Das Verhalten des Froidevaux während der Untersuchung und nach der Verurteilung lassen ihn einer Begnadigung als nicht würdig erscheinen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

29. **Weber, Alfred**, von Röschenz, geb. 1890, Steinhauer, wurde am 25. August 1911 vom Assisenhof des V. Geschworenenbezirkes wegen **Raubes**, wobei der Beraubte ums Leben gekommen ist, welchen Erfolg der Täter voraussehen konnte, zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt. Am 26. November 1910, etwas vor 17 Uhr, wurde der 19-jährige Steinbrucharbeiter Wilhelm Schmidlin, der den im Steinbruch des Herrn Ignaz Cueni im Schachental beschäftigten Arbeitern den Zahltag bringen sollte, beim sogenannten Eichhölzliwald, zwischen Röschenz und Schachental, überfallen und beraubt. Der Täter hatte ihm mit einem Stock auf den Kopf geschlagen, so dass er das Bewusstsein verlor. Arbeiter, die des Weges kamen, nahmen sich des Ueberfallenen an und führten ihn ins Spital. Auf dem Tatort blieben zwei von den Geldsäcken, die Schmidlin auf dem Rücken trug, zurück. Am 27. November fand Landjäger Rohrbach unter einer Fluh in einer Höhle die beiden geraubten Säcke. Das Geld befand sich in Zahltagstäschen. Diese waren geöffnet. Aus allen Täschchen hatte der Täter die Banknoten herausgenommen. Die Nachzählung ergab, dass 1563 Fr. 40 fehlten. — Vorerst richtete sich der Verdacht gegen Theophil Karrer, der 9 Monate in Untersuchungshaft gehalten wurde. Am 14. Dezember 1910 wurde auch Alfred Weber in Haft genommen, der durch seine Geldausgaben Verdacht erregt hatte. Nach hartnäckigem Leugnen legte er endlich, kurz vor der Verhandlung, ein volles Geständnis ab, womit jede Schuld Karrers an dem gegenüber Schmidlin begangenen Verbrechens dahinfiel. Am 4. Juni 1911 starb dieser an den anlässlich des Ueberfallen erlittenen Verletzungen. — Weber, der über 16 Jahre in der Strafanstalt Thorberg weilt, ersucht um Begnadigung.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1927.

Die Anstaltsdirektion berichtet, dass der Gesuchsteller während seiner ganzen Strafzeit nie zu Klagen Anlass gegeben habe. Sie sei sowohl mit seiner Aufführung, wie auch mit den Arbeitsleistungen immer sehr zufrieden gewesen. Er könne als Mustersträfling bezeichnet werden. Unter seinen Mitgefangenen, namentlich im Schneideratelier, wo er immer gearbeitet, habe er ohne Zweifel einen guten Einfluss ausgeübt. Seine freie Zeit habe er, wie dies aus dem Gesuch und den Beilagen hervorgehe, durch Selbststudium und Selbsterziehung nutzbringend angewendet. Nach ihrer Ueberzeugung werde Weber, einmal wieder in Freiheit gesetzt, sich bewähren. Der Hauptzweck des Strafvollzuges, die Besserung des Delinquenten, sei bei Weber offenbar erreicht, so dass sie ihn, von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, zur Begnadigung empfehlen möchte. Ob er mit einer Strafverbüßung von 16 Jahren auch dem Sühnezweck der Strafe Genüge geleistet habe, überlasse sie dem Urteil der Begnadigungsbehörden. Sie hege allerdings Bedenken bezüglich der Konsequenzen, die eine frühzeitige Begnadigung Webers nach sich ziehen könnte, da sich in Thorberg noch andere zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilte Sträflinge befinden, die sich einer guten Aufführung befleissen.

Gestützt auf den sehr günstigen Bericht der Anstaltsdirektion und mit Rücksicht auf das jugendliche Alter des Täters im Zeitpunkt der Begehung der Tat kommt der Regierungsrat dazu, dem Grossen Rat die Begnadigung des Alfred Weber zu beantragen. Dazu wird aber ausdrücklich bemerkt, dass damit in keiner Weise ein Präjudiz für andere Fälle geschaffen werden solle. Der Fall Weber ist ein Ausnahmefall. Das tadellose Verhalten des Gesuchstellers während der Strafzeit, lassen ihn auch einer besondern Vergünstigung würdig erscheinen.

Antrag des Regierungsrates: Begnadigung.

30. **Schmutz, Rudolf**, von Vechigen, geb. 1893, Handlanger im Brühl zu Heimiswil, wurde am 15. September 1926 von der Assisenkammer wegen **Fälschung von Privaturkunden**, nach Abzug von 4 Tagen Untersuchungshaft, noch zu 11 Monaten und 28 Tagen Korrektionshaus und am 1. April 1927 vom Armenpolizeirichter von Burgdorf wegen **betrügerischen Bettels** zu 8 Tagen Gefängnis verurteilt. Der im ersten Falle gewährte bedingte Straferlass wurde infolge der zweiten Verurteilung widerrufen. Im Januar 1926 bot sich dem Schmutz eine günstige Gelegenheit, Käse zu kaufen. Da er aber über das nötige Geld für den Ankauf dieser Ware nicht verfügte, wusste er seine Schwiegermutter zu überreden, ihm ihr Sparheft zu übergeben, damit er es als Pfand hinterlegen könne. Trotzdem Schmutz sich ihr gegenüber verpflichtete, keine Geldbeträge von diesem Sparheft abzuheben, übergab er dem Verkäufer R. eine Vollmacht, die er mit «Rudolf Pfister» und, als noch die Unterschrift von Frau Pfister verlangt wurde, mit «Frau Pfister» unterzeichnete, womit R. ermächtigt wurde, den Betrag von 613 Fr. 80 zu erheben, sofern die Ware nicht bis zum 1. Februar 1926 bezahlt würde. Da die Bank von der Verpfändung des Sparheftes durch Frau Pfi-

ster Kenntnis erhielt, mit dem Beifügen, dass Auszahlungen nur an sie persönlich zu erfolgen haben, so konnte der Verkäufer R., trotz dem Vorweisen einer Vollmacht, den Kaufbetrag nicht abheben. Frau Pfister gab schliesslich auf Drängen ihrer Tochter hin die Einwilligung, dass der Betrag von 613 Fr. aus ihrem Guthaben bei der Bank bezahlt werde, so dass für R. aus dem betrügerischen Vorgehen des Schmutz kein Schaden entstanden ist. — Während der Probezeit, am 19. März 1927, befand sich Schmutz im Bierhaus in Burgdorf und erzählte dort unter Weinen, dass kürzlich seine Frau, Mutter von sieben Kindern, gestorben sei. Aus Erbarmen gab ihm ein Gast 5 Fr. Die von Schmutz gemachte Angabe bezüglich des Todes seiner Frau war aber erlogen. — Schmutz ersucht nun um Erlass der beiden Strafen. Zur Begründung der Gesuche wird angeführt, dass er seine Stelle verlieren würde und die Familie unterstützt werden müsste, wenn er die Strafen verbüssen sollte. — Das Gesuch wurde dem Grossen Rat bereits in der September-session mit dem Antrag auf Abweisung unterbreitet, jedoch zurückgelegt. Inzwischen erfolgte eine neue Strafanzeige gegen Schmutz wegen **Skandals**. Er wurde am 20. September 1927 zu einer Busse von 20 Franken verurteilt. Der Vorfall zeigt neuerdings, dass Schmutz keine Rücksichtsnahme verdient. Er befindet sich seit dem 6. Oktober in der Strafanstalt Witzwil. Die Anstaltsdirektion ist der Auffassung, dass die Verbüßung der Strafe auf Schmutz Eindruck machen werde. Lasse man ihn laufen, so werde er bald wieder vor dem Strafrichter erscheinen. Der Regierungsstatt-

halter des Amtes Burgdorf, der den Mann kennt, hat Abweisung des Gesuches beantragt. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

31. **Lièvre, François**, von Courtemaîche, Pierrist, geb. 1896, wohnhaft in Frégiécourt, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 23. Juli 1927 vom korrektionellen Gericht Pruntrut wegen **versuchter Abtreibung der Leibesfrucht** und wegen **Gehülfenschaft bei Abtreibung** zu 6 Monaten Korrektionshaus, abzüglich 1 Monat Untersuchungshaft, verurteilt. Der verheiratete Lièvre unterhielt mit der mitverurteilten Bernadette Biétry intime Beziehungen, die nicht ohne Folgen blieben. Es wurden dann in der Wohnung des Lièvre Abtreibungsversuche unternommen, die jedoch misslangen. Die Biétry begab sich hierauf nach Genf, um die Abtreibung vornehmen zu lassen. Die hiefür erforderlichen Geldmittel wurden ihr von Lièvre zur Verfügung gestellt. — Das zu seinen Gunsten eingereichte Strafnachlassgesuch wird weder von der Gemeindebehörde, noch vom Regierungsstatthalter, noch von der Anstaltsdirektion empfohlen. Die Natur des Deliktes, sowie das Verhalten des Lièvre vor den richterlichen Behörden, lassen in der Tat einen Strafnachlass nicht zu.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

